



**Nicht ausleihbar**







ad I N<sup>o</sup> 2076. In 1868.

# Verhandlungen

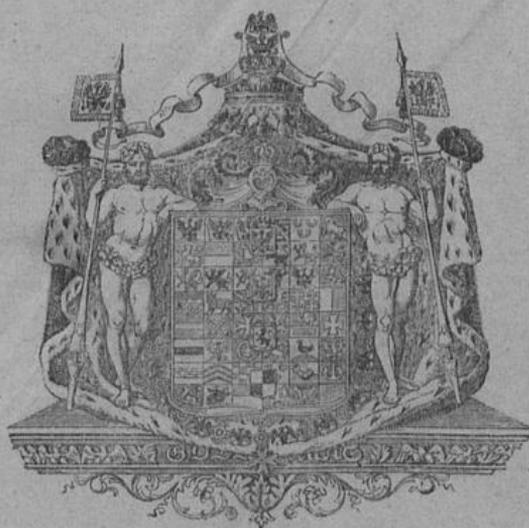
des

im Jahre 1868

versammelt gewesenen

neunzehnten

## Rheinischen Provinzial-Landtages.



19/1928

(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Reseraten.)

Düsseldorf,

Hofbuchdruckerei von Böß & Comp.



# Verhandlungen

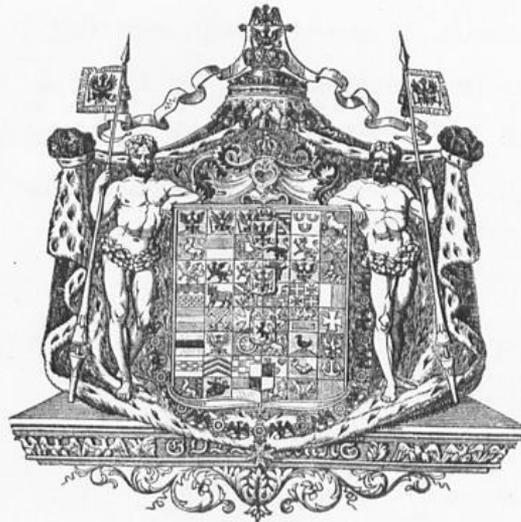
des

im Jahre 1868

versammelt gewesenen

neunzehnten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



**1868.**

(Vollständigere Ausgabe mit Protokollen und Referaten.)

---

Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von Voß & Comp.



Sh. n. R. 4 593.  
2.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUSSELDORF

02

part b  
305

26

4523

b

020/

04. 1196.



## Einleitung.

---

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des neunzehnten Rheinischen Provinzial-Landtages angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Confessionen zu Düsseldorf am 15. März 1868 von dem Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rathe und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Pommer-Esche, eröffnet. Seine Eröffnungsrede ward von dem Landtags-Marschall Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim mit einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König, in das die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert.

Nach dreiwöchentlichem Zusammensein wurde der Landtag am 4. April 1868 von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.

---

# Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist die Ergebnisarbeit des Autors im Rahmen der  
wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität zu Köln. Sie ist dem  
Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt worden und wurde am 15. März 1988 von dem  
Präsidenten der Universität zu Köln, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, in  
Anwesenheit des Dekans der Philosophischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
des Dekans der Theologischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, und  
des Dekans der Juristischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, in  
Anwesenheit des Dekans der Medizinischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
und des Dekans der Zahnärztlichen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
öffentlich verteidigt. Die Verteidigung fand am 15. März 1988 in der  
Großen Aula der Universität zu Köln statt. Die Arbeit ist dem  
Fakultätsrat zur Genehmigung vorgelegt worden und wurde am 15. März 1988 von dem  
Präsidenten der Universität zu Köln, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, in  
Anwesenheit des Dekans der Philosophischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
des Dekans der Theologischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, und  
des Dekans der Juristischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller, in  
Anwesenheit des Dekans der Medizinischen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
und des Dekans der Zahnärztlichen Fakultät, Herrn Prof. Dr. G. G. Müller,  
öffentlich verteidigt. Die Verteidigung fand am 15. März 1988 in der  
Großen Aula der Universität zu Köln statt.

## Landtags-Abschied

für die zum 19. Provinziallandtage versammelten Stände der Rhein-Provinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

#### 1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. Dezember 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt worden.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

#### 2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorzuschußweise gezahlt, und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

#### 3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. October 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publicirten Erlasses vom 2. Januar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des ländlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Sammtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit

andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII. a. a. D. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

#### 4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

4. Rechts-Geschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1865, Gesetzsammlung S. 170 ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegatten auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

#### 5. Eichung der Weinfässer.

Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. October 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen.

## II. Auf die ständischen Petitionen.

### 1. Aufnahme der Güter Cibach und Priorschhof in die Ritterguts-Matrikel.

1. Verleihung der Ritterguts-Qualität.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. Oct. 1864 entsprechend, haben Wir dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Cibach

und

dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorschhof die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

### 2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rhein. Prov.-Feuer-Societät.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 10. October 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1) soweit dies zulässig erschien stattgegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

2) muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Postverwaltung und der Direction der Rheinischen Societät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden, und ebenso ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden.

## 3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittlungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Ges.-Sammlung S. 265) eingetreten.

3. Weinsteuer.

## 4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. Oktober 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Reorganisation des Armenwesens.

## 5. Einquartierungs-Vergütung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schießübungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp. Bahner Haide bequartierten Gemeinden der Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cöln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 25. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1865 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag gezahlt werde.

5. Einquartierungs-Vergütung.

## 6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. October 1864 um Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises 1. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl excl. Militär-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt. Die Stadt Cleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

## 7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. October 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. 1, B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kirchey; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Forst (Zeitstraße); 3. von Halst nach Schoenberg; 4. von Spitze über Kesselsdhümm nach Stump; 5. von Müllerhaide nach Aichel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Bogberg; 7. von Dorsten über Gahlen und Hünge nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünge nach Wesel, von Hünge nach Peddenberg, von Barnum nach Adler, von Gahlen nach Schermbek und von Gahlen nach Kirchellen, und 8. der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roszbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf haben Wir durch Unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 erteilt. Dagegen ist der Antrag

7. Aufnahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen.

auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rottbiger Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausséen von Anrath nach Brimterhof u.

8. Westrheinischer  
Bezirksstraßen-Fonds  
des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. October 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um  $1\frac{3}{4}$  Prozent haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittlungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde-Chausséen von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhvort-Grefeld-Nachener Eisenbahn über Vorst an der Biersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Bossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße von dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Böckel an der Biersen-Schwarzenpühler Bezirksstraße auf den Bezirksstraßenfonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, sowie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Revelaer unter die Bezirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die beteiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen Wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Waldeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirksstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bauunternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausséebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

9. Chausséebau-Prämie  
für die Gemeinde  
Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussée von Sonsbeck über Winnekendonk nach Revelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben Wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thlr. pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würfelen bis zur Aisch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

10. Straßenstrecke  
von Würfelen bis  
zur Aisch.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom

6. Dezember 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Würfelen bis zur Aisch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würfelen-Stolberger Chaussée bildet.

Wir überlassen Unseren getreuen Ständen, auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussée im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

### 11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irrenpflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechts der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches Wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch Unseren Commissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

11. Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz.

### 12. Kinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Kinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

12. Kinderpest.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Kinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigentümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen.

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Gesetz über die Kinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgfame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

### 13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1865

13. Prov.-Landtags-Bibliothek.

haben Wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thaler auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unserer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegehez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenpliz. v. Mühler, zugleich für den  
Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

Landtags-Abschied  
für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

A.

**Propositionen, Adressen und Anträge.**

---

Propositionen, Abschied und Antidote



## Propositionsdekret.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach §. 4 der Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864, Seite 683) ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Procent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beiträge ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Kataster-Fonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im §. 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesem Fonds auch die Kosten der zur Unter-  
vertheilung der Gemeindegroßsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, ingleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe, nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken, ist für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlic, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Procent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Procent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Procent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Procent zu überweisen sein.

Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im osthelmschen Theile des Regierungsbezirks Coblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Fischerei-Polizeigesetz.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommen-Steuer.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

Ausschuß wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

Rentenbank-Controle.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §. 5 und §. 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinziallandtags haben wir auf drei Wochen bestimmt.  
Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gelovogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenplig. v. Mühler, zugleich für den  
Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

An

die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

## Denkschrift

betreffend

die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz behufs Bestreitung der Kosten für die Arbeiten behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für die Anfertigung neuer Katasterbücher und Karten, beziehungsweise für die Berichtigung derselben, und für die Kataster-Neumessungen.

Im §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864 — betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen — ist der Beitrag, welchen die Grundeigentümer beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Kataster-Karten, Flurbücher und Mutter-Rollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, vom 1. Januar 1865 ab auf Ein und Ein halbes Prozent der Prinzipal-Grundsteuer festgestellt, und zugleich bestimmt, daß von diesem Beitrage ein halbes Prozent dem allgemeinen Kataster-Fonds, welcher, wie bisher so auch künftig, für beide Provinzen gemeinschaftlich zu verwalten, zufließen, das verbleibende eine Prozent aber für jede der beiden Provinzen zu einem besonderen Fonds angesammelt werden solle, welcher nur im Interesse der betreffenden Provinz zu den gedachten Zwecken verwendet werden dürfe.

In der Allerhöchsten Proposition Nr. 1. Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz.

In Verbindung hiermit steht der §. 19 jener Verordnung, wodurch bestimmt ist:

daß die fraglichen Kosten auf den im vorallegirten §. 4 bezeichneten, nöthigenfalls — nach Anhörung der Provinzial-Landtage — durch zeitweilige Erhöhung des festgestellten Zuschlags zu verstärkenden Fonds zur Erhaltung des Katasters zu übernehmen seien.

Die vorgegedachten Bestimmungen sind in der Anweisung vom 27. April 1865 zur Ausführung der erwähnten Verordnung dahin näher präcisirt, daß

1. aus dem „allgemeinen Katasterfonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters“ fortlaufend nur die Kosten der General-Direction des Katasters (§. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1864),
2. aus den, durch Ansammlung von Einem Prozent der Prinzipal-Grundsteuer unter dem Namen:

A. „Separat-Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in der Rhein-Provinz“

B. „Separat-Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Grundsteuer-Katasters in der Provinz Westfalen“

beziehungsweise

zu bildenden zwei besonderen Fonds

- a. die Kosten, welche durch die Arbeiten zum Zwecke der Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden bereits entstanden sind oder noch entstehen werden, soweit sie nicht nach §. 8 zu b. l. c. den Reclamanten zur Last fallen;
- b) die Kosten der Erneuerung der Karten-Copien für die Gemeinde-Archive und der Berichtigung der Original-Karten auf die Gegenwart; (§. 19. *ibid.*)
- c) die Kosten der in Folge der Veranlagung der Grundsteuer entstandenen Berichtigungs-Messungen;

- d) die durch die Erhaltung und Erneuerung des Katasters, insbesondere durch Neumessungen entstehenden Kosten,  
 e) die Kosten, welche durch die Berichtigung materieller Irrthümer entstehen (§. 21 *ibid.*) zu leisten, und daß

3. soweit die disponiblen Mittel der beiden Separatfonds zur Deckung der zu 2 aufgeführten Kosten nicht ausreichen, dieselben durch die im allgemeinen Kataster-Fonds nach Bestreitung der fortlaufenden Ausgaben desselben (oben zu 1) verbleibenden Ueberschüsse entsprechend zu verstärken seien, daß endlich
- 4) letztere zu diesem Behufe, soweit sie zu den bis zum 1. Januar 1865 aufgesammelten Beständen des allgemeinen Kataster-Fonds gehören, nach dem Verhältnisse der für das Jahr 1864 von jeder der beiden westlichen Provinzen entrichteten Grundsteuer, soweit sie aber in dem Jahre 1865 und in den folgenden Jahren neu entstehen, nach dem Verhältnisse der für jede der beiden westlichen Provinzen festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme (§. 1. der Verordnung vom 12. Dezember 1864) den beiden Separat-Fonds zu überweisen, dergestalt, daß keinem der letzteren mehr als sich nach den bezeichneten Verhältnissen ergibt, zu seiner Verstärkung Behufes Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zugewiesen werden dürfe.

Die den beiden Kataster-Separatfonds für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen bis zum Schlusse des Jahres 1866 nach vorstehenden Bestimmungen (zu 2 a — e) zur Last gefallenen Ausgaben sind so bedeutend gewesen, daß sie, obgleich die Verstärkung jener Fonds aus dem allgemeinen Kataster-Fonds bis zu dessen vollständiger Aborbirung stattgefunden hat, soweit sie die Rhein-Provinz betreffen, dennoch nicht haben gedeckt und der General-Staatskasse die geleisteten Vorschüsse nicht vollständig haben erstattet werden können, den Kataster-Separat-Fonds für die Provinz Westfalen aber ebenfalls gänzlich erschöpft haben.

Nach dem von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Münster unterm 9. Februar *cr.* aufgestellten Final-Extracte über die Verwaltung der Kataster-Fonds pro 1866 war bei dem allgemeinen Kataster-Fonds, nachdem im Dezember 1866 die Versilberung des größten Theils der demselben angehörigen Effecten durch Vermittelung der Königlichen Seehandlung stattgefunden hatte, ein Baarbestand von 242,162 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und ein Effecten-Bestand von 67,700 Thlr. vorhanden, durch deren Veräußerung im Januar 1867 ein fernerer Baarbestand von 63,311 „ 3 „ 6 „ erzielt worden ist, wodurch sich ein Baarbestand von überhaupt 305,473 Thlr. 24 Sgr. — Pf. zu Anfang des Jahres 1867 ergibt.

Diesem Bestande stehen 169 „ 29 „ 1 „ Vermessungsgebühren aus dem Regierungsbezirke Arnsberg pro 1864 gegenüber, welche erst im Januar d. J. zur Anweisung gelangt sind.

Es verbleibt mithin disponibler Bestand 305,303 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.  
 In dieser Summe sind an Grundsteuer-Beischlügen, abzüglich der daraus bestrittenen Kosten der General-Direction des Katasters

|   |                           |         |      |      |
|---|---------------------------|---------|------|------|
| pro 1865 . . . . .  | 9,672 Thlr. 11 Sgr. — Pf. |         |      |      |
| „ 1866 . . . . .  | 10,663 „ 26 „ 11 „        |         |      |      |
| für beide Jahre in Summa                                  |                           | 20,336  | „ 7  | „ 10 |
| einbegriffen, folglich aus anderen vor dem 1. Januar 1865 |                           |         |      |      |
| aufgesammelten Einnahmen                                  |                           | 284,967 | „ 17 | „ 1  |
| vorhanden.  |                           |         |      |      |

Hiervon sind nach dem Verhältnisse der Prinzipal-Grundsteuer pro 1864,  
welche für die Rheinprovinz . . . . . 2,052,761 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.  
für die Provinz Westfalen . . . . . 1,187,998 " 25 " 9 "  
betrug,

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fonds . . . 180,504 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.  
b. dem westfälischen Kataster-Separat-Fonds . . . 104,462 " 22 " 7 "

find obige . . . 284,967 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.

zu überweisen, wogegen von den pro 1865 und 1866 überschießenden Grundsteuer-Beisclagen von  
resp. 9672 Thlr. 11 Sgr. und 10,663 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. nach dem Verhältnisse der Grund-  
steuer beider Provinzen in den gedachten Jahren:

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fonds . . . 12,892 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

b. " westfälischen " " " " . . . 7,443 " 23 " — "

find obige . . . 20,336 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

zu Gute gehen, so daß

a. dem rheinischen Kataster-Separat-Fond in Summa 193,397 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

b. dem westfälischen Kataster-Separat-Fonds in

Summa . . . . . 111,906 " 15 " 7 "

zur Bestreitung der diesen Fonds bestimmungsmäßig zufallenden  
Ausgaben am 1. Januar 1867 zur Disposition standen.

Diesen Summen würden pro 1867 noch zuwachsen können:

1. die den beiden Separat-Fonds, und zwar:

dem rheinischen mit . . . . . 16,642 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.

und dem westfälischen mit . . . . . 9,610 " 20 " 7 "

Summa 26,253 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

pro 1867 mit 1% zufließenden Grundsteuer-Beisclagen;

2. der einem jeden dieser Fonds zukommende Antheil

an dem aus den 1/2prozentigen Grundsteuer-Beis-

schlügen beider westlichen Provinzen ad . . . . .

13,126 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.

dem allgemeinen Kataster-Fonds zufließenden Ein-

nahmen, nachdem davon die Kosten der General-

Direction des Katasters etatsmäßig mit 2690 Thlr.

bestritten worden,

im Ganzen also . . . . . 26,253 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

+ (13,126 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. — 2690) = . . . 10,436 " 16 " 9 "

in Summa 36,689 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

wenn nicht dieser Betrag, der ohne Zweifel zur Bestreitung sämtlicher Reklamations-Kosten, so  
weit sie dem Kataster-Separat-Fonds zur Last fallen, nicht einmal ausreichen wird, voraussichtlich  
durch die im Laufe dieses Jahres bereits zur Anweisung gelangten und noch zur Anweisung ge-  
langenden Kosten des Parzellar-Reklamations-Verfahrens, welche in einzelnen Kreisen eine ganz  
ungewöhnliche Höhe erreicht haben, absorbiert werden würde, so daß also der pro 1. Januar 1867  
zu anderen Ausgaben disponible Bestand auch pro 1. Januar 1868 für jeden der beiden Kataster-  
Separat-Fonds zur Bestreitung der ihm obliegenden Ausgaben nur disponibel bleibt.

Für Rechnung des Separat-Kataster-Fonds der Rheinprovinz waren bei der Regierungshauptkasse zu Münster am 1. Januar 1867 an vorstufweise gezahlten Ausgaben pro 1865 und

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1866 gebucht . . . . .   | 133,875 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf. |
| welchem Vorschusse noch . . . . .  | 90,996 " 4 " 7 "            |
| hinzutreten, die als Kosten der Untervertheilungs-Arbeiten im Jahre 1866 aufgewendet, von den betreffenden Regierungshauptkassen aber erst im Januar d. J. zur Erstattung liquidirt sind. Demnach ergibt sich pro 1. Januar 1867 ein bei der Regierungshauptkasse zu Münster für den rheinischen Kataster- |                             |

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Separat-Fonds zu deckender Vorschuß von . . . . . | 224,872 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. |
|---|----------------------------|

Zu diesem Vorschusse kommt noch ein weiterer, der königlichen General-Staats-Kasse zu erstattender Vorschuß von 49,839 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf. als derjenige Antheil, welchen die Rheinprovinz an den in den allgemeinen Grundsteuer-Regulirungs-Kosten stehenden Kosten für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer zu übernehmen hat. Durch das Gesetz vom 7. Januar d. J. (Gesetzsammlung für 1867 Seite 26) ist nämlich bestimmt worden, daß die nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer (Gesetzsammlung für 1861 Seite 253), entstandenen Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werden sollen. Die als solche Kosten bei der General-Staats-Kasse gebuchten Ausgaben betragen nach den Final-Kassen-Abschlüssen für das Jahr 1866 überhaupt 7,680,831 Thlr. 21 Sgr. In diesem Betrage ist jedoch mit enthalten ein Theil derjenigen Kosten, welche für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer verausgabt worden, und, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, nach der Vorschrift im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar d. J. von den Grundbesitzern unmittelbar aufgebracht, soweit sie aber auf die beiden westlichen Provinzen treffen, auf den Fonds zur Erhaltung des Katasters übernommen werden sollen.

Der diesfällige Kosten-Antheil besteht nur in den Mehrkosten, welche dadurch hervorgerufen werden, daß die Einschätzungs-Arbeiten mit Rücksicht auf die demnächstige Untervertheilung der Grundsteuer specieller ausgeführt sind, als für die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen allein geboten gewesen wäre. Dieses Umstandes ist in der den beiden Häusern des Landtages der Monarchie mitgetheilten und in den Motiven zu dem ersterwähnten Gesetze vom 7. Januar 1867 in Bezug genommenen Denkschrift vom October 1865 über die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf Seite 160 und 197 ausdrücklich Erwähnung geschehen und ist darnach der fragliche Kosten-Antheil zu ein Zehntheil der bei der General-Staats-Kasse an Grundsteuer-Beranlagungskosten gebuchten Ausgaben an Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen, sowie an Gebühren der Feldmesser zc. für die Eintragung der Einschätzungs-Resultate in die Gemarkungs-Karten, beziehungsweise für die anderweite Verzeichnung derselben in den Einschätzungs-Registern zc. angenommen worden. Nach den Final-Abschlüssen für das Jahr 1866 berechnet sich dieses  $\frac{1}{10}$ , wie in Spalte 5 der Anlage nachgewiesen worden, für die Rheinprovinz auf 49,839 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf., so daß sich für den rheinischen Kataster-Separat-Fonds pro 1. Januar 1867 ein Gesamt-Vorschuß bei den Staats-Kassen ergibt von 274,711 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

|   |                   |
|---|-------------------|
| der sich nach Abzug des dem gedachten Fonds zustehenden Baarbestandes von . . . . . | 193,397 " 9 " 4 " |
| auf . . . . .   | 81,314 " 15 " — " |

vermindert.

Diesem Vorschuß-Deficit treten in den 10 Jahren von 1868—77 hinzu:

1. an Restkosten für Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für Anfertigung neuer Grundsteuer-Mutter-Rollen und Flurbücher, desgleichen für neue Copien der Kataster-Karten für die Gemeinde-Archive, Berichtigung der Original-Kataster-Karten auf die Gegenwart nach den von den Kataster-Inspectionen zu

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Düsseldorf, Aachen, Köln, Coblenz und Trier gefertigten Kosten-<br>Ueberschlägen mit . . . . .   | 200,785 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.     |
| 2. die Kosten für die wiederaufzunehmenden Neumessungs-Arbeiten.<br>Dieselben sind für die Rheinprovinz überhaupt zu 922,778 Thlr.<br>veranschlagt, und es würden, wenn deren Ausführung innerhalb<br>20 Jahren bewerkstelligt wird, für jedes Jahr durchschnittlich<br>46,138 Thlr. 27 Sgr., mithin für 10 Jahre 461,389 Thlr. er-<br>forderlich sein. Da aber mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig<br>nur noch ein einziges vollständig organisirtes Neumessungs-Per-<br>sonal im Regierungs-Bezirk Trier besteht, in den Regierungs-<br>Bezirken Coblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen aber erst die<br>Bildung neuer Personale erfolgen muß und deshalb die Neu-<br>messungen in diesen Regierungs-Bezirken in den nächsten Jahren<br>nur in beschränktem Maße zur Ausführung gelangen können,<br>so ist für die ersten 10 Jahre zur Bestreitung der Neumessungs-<br>Kosten der Betrag von . . . . . | 400,000 " — " — "               |
| als ausreichend zu erachten.   |                                 |
| 3. die Kosten des auf den rheinischen Kataster-Separat-Fonds<br>pro 1868 noch anzuweisenden Parzellar-Reclamations-Verfahrens<br>mit circa . . . . .   | 10,000 " — " — "                |
| so daß sich für die Jahre 1868—77 ein Gesamtbedürfniß ergibt von   | 692,100 " 6 " 8 "               |
| Zur Deckung dieses Bedürfnisses sind in den genannten 10 Jahren nur disponibel   |                                 |
| 1. die jährlichen Grundsteuer-Beischläge mit 16,642 Thlr. 12 Sgr.<br>10 Pf., mithin in 10 Jahren . . . . .   | 166,624 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.      |
| 2. der Antheil des rheinischen Kataster-Separat-Fonds an den<br>Ueberschüssen des allgemeinen Kataster-Fonds nach Bestreitung<br>der Ausgaben der General-Direction des Katasters mit jährlich<br>circa 6652 Thlr., mithin in 10 Jahren . . . . .  | 66,520 " — " — "                |
|  | Summa 233,144 Thl. 8 Sgr. 4 Pf. |
| so daß sich das obige Defizit von . . . . .  | 692,100 " 6 " 8 "               |
| vermindert auf . . . . .   | 458,955 Thl. 28 Sgr. 4 Pf.      |

Zur Deckung dieses Defizits reicht ein Grundsteuer-Beischlag von drei Prozent für die gedachten 10 Jahre aus, welcher für 1 Jahr 49,872 Thlr. 25 Sgr. und für 10 Jahre 498,728 Thlr. 10 Sgr. beträgt, so daß am Ende des Jahres 1872 ein disponibler Ueberschuß von 39,772 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. zur Bestreitung der in den späteren Jahren erforderlichen Neumessungs- und sonstigen Kosten vorhanden sein wird, soweit er nicht durch unvorhergesehene, beziehungsweise den Kataster-Separatfonds zur Last stehende, ihrer Höhe nach nicht füglich zu überschlagende Ausgaben, wie z. B. die Kosten der Berichtigung materieller Irrthümer, der Berichtigungs-Messungen u. in Anspruch genommen werden möchte.

Hiernach muß der bereits in Hebung befindliche ordentliche Beitrag zu dem Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters von 1½ Prozent der Grundsteuer für die 10 Jahre 1868 bis 1877 einschließlich um 3 Prozent, mithin im Ganzen auf 4½ Prozent erhöht werden.

## Berechnung

derjenigen auf die Arbeiten behufs der Untervertheilung der Grundsteuer entfallenden Kosten, welche bei den durch die Ermittlung des Rein-Ertrages der Liegenschaften nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten zur Buchung gekommen sind.

| Regierungs-<br>Bezirk.  |                      | Bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1866<br>sind verausgabt:  |       |      |  |       |      |                             |       |      | Von dem Betrage<br>in Spalte 4 kommt<br>auf die Arbeiten behufs<br>Untervertheilung der<br>Grundsteuer ein Zehn-<br>theil mit |    |    |
|-------------------------|----------------------|--|-------|------|--|-------|------|-----------------------------|-------|------|---|----|----|
|                         |                      | unter C. Abth. II.<br>Titel 3 Tagegelber<br>und Reisekosten der<br>Mitglieder der Veran-<br>lagungscommissionen. |       |      | unter C. Abth. III.<br>Lit. 1 a. für die<br>Verzeichnung der Ein-<br>schätzungs-Resultate. |       |      | zusammen<br>Spalte 2 und 3. |       |      |   |    |    |
| 1.                      | 2.                   | 3.   | 4.    | 5.   | 6.   | 7.    | 8.   | 9.                          | 10.   | 11.  | 12.   |    |    |
| Thlr.                   | Sgr.                 | Pf.  | Thlr. | Sgr. | Pf.  | Thlr. | Sgr. | Pf.                         | Thlr. | Sgr. | Pf.   |    |    |
| 1                       | Coblenz . . . . .    | 79,018   | 12    | —    | 20,537   | 27    | 6    | 99,556                      | 9     | 6    | 9,955   | 18 | 11 |
| 2                       | Düsseldorf . . . . . | 73,194   | 12    | 6    | 34,578   | 9     | 1    | 107,772                     | 21    | 7    | 10,777  | 8  | 2  |
| 3                       | Eöln . . . . .       | 67,152   | 22    | —    | 17,510   | 20    | 11   | 84,663                      | 12    | 11   | 8,466   | 10 | 4  |
| 4                       | Trier . . . . .      | 93,932   | 5     | 7    | 34,820   | 5     | 11   | 128,752                     | 11    | 6    | 12,875  | 7  | 2  |
| 5                       | Aachen . . . . .     | 56,724   | 5     | 1    | 20,928   | 4     | 9    | 77,652                      | 9     | 10   | 7,765   | 7  | —  |
| VIII. Provinz Rheinland |                      | 370,021  | 27    | 2    | 128,375  | 8     | 2    | 498,397                     | 5     | 4    | 49,839  | 21 | 7  |

Berlin, den 9. März 1867.

Der Finanz-Minister: gez. **v. d. Seydt.**

## Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats  
zu Ehrenbreitstein.

Zu der Allerhöchsten  
Proposition Nr. 2.

Die wirtschaftliche  
Zusammenlegung der  
Grundstücke im Be-  
zirke des Justizsenats  
zu Ehrenbreitstein.

Wir **Wilhelm** *rc.* verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen findet statt, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausche unterliegenden Grundstücke beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitutablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, so wie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitutablegung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestimmungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

§. 5. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchtereier verwandelt werden müßte, und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Anderer Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 6. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu erfetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7. Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8. Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die

Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, insofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken, auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rententeuschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalenteuschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu fünf Procent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen.

Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Bei Geldabfindungen hat der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalenteuschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu fünf Procent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks, und es steht demselben in diesem Falle die Kündigung der Pacht nicht zu.

Das dem Pächter in diesem Paragraphen eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinandersetzung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 9. Die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetzes wird für den Kreis Wehlar der General-Kommission in Kassel übertragen und ist nach den für das Verfahren bei der Letzteren geltenden Bestimmungen zu bewirken.

§. 10. Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

### M o t i v e.

Der im Jahre 1856 versammelt gewesene zwölfte Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Adresse vom 27. Oktober 1856 gebeten,

„den Entwurf eines Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz über die Feldregulirung, verbunden mit der Zusammenlegung der Grundstücke, worin der Heiligkeit des Eigenthums und den Forderungen des Gemeinwohls eine gleiche Rücksicht zuerkannt werde, vorbereiten und den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.“

Die erheblichen Vortheile, welche die Zusammenlegung der Grundstücke, verbunden mit angemessenen Meliorationen und zweckmäßiger Feldregulirung den Grundbesitzern in den consolidirten Gemeinden des Herzogthums Nassau gebracht haben, sind in jener Adresse als die nächste Veranlassung bezeichnet, daß das Verlangen nach einer ähnlichen Verbesserung mißlicher Agrarzustände zunächst in einigen Gemeinden des Regierungsbezirks Coblenz sich gezeigt hat und Anträge in dieser Richtung gestellt worden sind, denen wegen Mangel gesetzlicher Befugniß keine Folge hat gegeben werden können. Wenn nach Inhalt der Adresse auf der einen Seite erwogen worden ist, daß nicht allenthalben in der Rheinprovinz Zustände der gedachten Art vorhanden sind, so ist auf der anderen Seite für unbedenklich gefunden, den Grundbesitzern derjenigen Gemeinden, welche nach freiem Ermessen die fragliche Umgestaltung ihrer

Grundstücke beschließen, mit Genehmigung der Staatsbehörde die Ausführbarkeit des Beschlusses zu ermöglichen, ohne daß andere Gemeinden, welche ein solches Bedürfnis zur Zeit nicht anerkennen, dadurch berührt werden.

Die Staatsregierung hat mit Rücksicht auf die auch in der Adresse erwähnte Verschiedenartigkeit der Agrarzustände in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz die erbetene Vorbereitung eines Gesetzes für den ganzen Umfang derselben beanstanden und zunächst abwarten müssen, ob die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Maßregel unter den Betheiligten Wurzel fassen würde. Dies ist bis jetzt im größten Theile der Rheinprovinz nicht geschehen. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in der Sitzung vom 17. und 18. Mai 1865 über die sogenannte Konsolidationsfrage in der Erwägung, daß die überwiegend große Mehrheit der Lokalabtheilungen sich gegen Erstrebung eines solchen Gesetzes für die Rheinprovinz ausgesprochen hat, mit 18 gegen 15 Stimmen zur Tagesordnung übergegangen ist.

Dagegen sind aus dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, von den Betheiligten lebhaftere Anträge wegen eines Zusammenlegungs-Gesetzes ausgegangen. Bei der erwähnten Erörterung in landwirthschaftlichen Vereinen haben die Lokal-Abtheilungen Altenkirchen, Neuwied und Weglar das Bedürfnis eines solchen Gesetzes unbedingt anerkannt und aus dem Kreise Weglar ist sowohl von den Kreisständen, als von der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung der baldige Erlaß desselben dringend erbeten worden.

Die Staatsregierung hat hiernach die nähere Erwägung für geboten erachtet, ob nicht für den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, in welchem gemeines deutsches Recht gilt, mit Rücksicht auf die im Wesentlichen vorhandene Gleichartigkeit der Agrarverhältnisse ein Zusammenlegungs-Gesetz vorzubereiten sei. Die Kreisstände sind darüber gehört worden und die der 3 hauptsächlich betheiligten Kreise Weglar, Neuwied und Altenkirchen haben sich einstimmig für den baldigen Erlaß eines solchen Gesetzes erklärt. Von den rechtsrheinischen Mitgliedern der Vertretung des Kreises Coblenz haben sich drei (darunter der Kreisdeputirte) in gleichem Sinne geäußert und die drei anderen nur in ihren Gemeinden das Bedürfnis bestimmt in Abrede gestellt mit dem Bemerken, daß ihnen die Verhältnisse in dem übrigen rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks unbekannt seien. Die Landräthe aller 4 genannten Kreise, die Regierung in Coblenz und der Justizsenat zu Ehrenbreitstein stimmen darin überein, daß wegen der fast durchgängig in jenem Bezirke herrschenden, höchst unwirtschaftlichen Zerplitterung und vermengten Lage der ländlichen Grundstücke ein Gesetz, welches die wirthschaftliche Zusammenlegung derselben ermöglichte, dringendes Bedürfnis sei.

Nachdem auch die durchgeführte Grundsteuerregulirung und das Gesetz vom 2. Februar 1864 zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekensystems in dem gedachten Bezirke (Gesetz-Sammlung Seite 34) die Ausführung der Zusammenlegung wesentlich erleichtert hat, so ist ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf bereits im Jahre 1865 vorbereitet worden und hat nur wegen Kürze der Zeit dem im Dezember jenes Jahres versammelten außerordentlichen Provinziallandtage nicht vorgelegt werden können. Schon damals wurde von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß das Zusammenlegungs-Gesetz an die in jenem Landestheile geltende Gemeinheitsheilungsordnung vom 19. Mai 1851 anzuschließen sei. Zur Rechtfertigung einer solchen an sich empfehlenswerthen Anknüpfung an die bestehende Gesetzgebung ist inzwischen noch ein erhebliches neues Moment hinzugekommen. Die für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassene Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke (Gesetz-Sammlung Seite 716) stimmt nämlich in Form und Inhalt mit der Gemeinheitsheilungsordnung vom 19. Mai 1851 im Wesentlichen überein und enthält außerdem nur einige besondere auf die Zusammenlegung bezügliche Bestimmungen. Dieser Vorgang zeigt, daß abgesehen von solchen einzelnen Zusätzen die Vorschriften der gedachten Gemeinheitsheilungs-Ordnung, welche sich auf die Ablösung der Servituten und Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke beziehen, auf die Zusammenlegung ausgedehnt werden können und daß somit für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein der vorliegende Zweck am angemessensten durch ein Gesetz erreicht werden kann, welches die Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 durch die für die Zusammenlegung maßgebenden Vorschriften ergänzt und beziehungsweise abändert.

Zur Motivirung der einzelnen Bestimmungen des auf dieser Erwägung beruhenden Gesetz-entwurfs wird Folgendes bemerkt.

Zu §. 1. Der Grundsatz, daß die wirthschaftliche Zusammenlegung stattfinden kann, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr, als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umtausch unterliegenden Grundstücke beantragt wird, ist sowohl im §. 4 der erwähnten für das vormalige Kurfürstenthum Hessen erlassenen Verordnung vom 13. Mai 1867, als auch im §. 2 der Verordnung vom 2. September cr. über die Konsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Beistimmung sachkundiger Vertrauensmänner aus jenen Landestheilen zur Geltung gebracht. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Gebiet des Justizsenats zu Ehrenbreitstein rechtfertigt sich dadurch, daß das Bedürfniß der Zusammenlegung in demselben mindestens ebenso groß, wie in dem angrenzenden früheren Herzogthum Nassau und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ist und von den Kreisständen, den Landrätthen und der Bezirksregierung anerkannt wird. Wenn die Zusammenlegung von der Genehmigung einer größeren Quote der Interessenten abhängig gemacht würde, so würde dadurch der praktische Erfolg des Gesetzes in einem Grade verzögert werden, welcher bei der Dringlichkeit der Ausführung nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu §§. 2, 4 und 5. Diese Bestimmungen, welche gleichlautend in den §§. 22, 11, 18 und 19 der erwähnten Verordnung vom 13. Mai cr. enthalten sind, schließen von dem Umlegungszwange diejenigen Grundstücke aus, welche nach ihrer Beschaffenheit und Bestimmung einer unfreiwilligen Vertauschung gegen bloß landwirthschaftlich benutzte Grundstücke wegen ihres von solchen wesentlich verschiedenen Werthes nicht unterworfen werden dürfen und ermöglichen bei der Zusammenlegung eine dem Landeskulturbedürfnisse entsprechende Umgestaltung der unwirthschaftlich zerstückelten Besitzstände der einzelnen Theilnehmer, während die Gefahr einer Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs ausgeschlossen wird. In §. 2 sind diejenigen Lehms-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, deshalb nicht erwähnt, weil für solche der §. 16 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 bestimmt, daß sie zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten bleiben, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Zu §. 6. Bei stark zerstückelten Besitzständen liegt es im wirthschaftlichen Interesse des Empfängers der neuen, aus wenigen Planstücken bestehenden Gesamtabsfindung, daß die *reale* Ausweisung der einzelnen Stücke, welche an die Stelle der mit verschiedenen Pfandrechten u. s. w. behafteten einzelnen alten (walzenden) Grundstücke treten sollen, so lange ausgesetzt wird, bis wegen öffentlichen Verkaufs oder aus sonstigen Gründen ein Bedürfniß dazu eintritt oder ein Betheiliger darauf anträgt. Es ist deshalb, wie im §. 25 der mehrgedachten Verordnung vom 13. Mai cr., auch im vorliegenden Gesetzentwurfe der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, vorläufig nur die entsprechenden Quoten der Gesamtabsfindung zu bestimmen.

Zu §. 7. Die hier aufgenommenen beiden letzten Absätze des §. 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 185), betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats, passen ebenso wohl auch auf die Grundsteuer-verfassung der Rheinprovinz.

Zu §. 8. In Betreff der Wirkungen auf das Verhältniß des Pächters und Nießbrauchers passen die nach §. 25 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 auf Theilungen und Servitut-Ablösungen anzuwendenden §§. 94 bis 103 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840 nicht auf Zusammenlegungen von Grundstücken. Es sind deshalb an deren Stelle die angemessenen Vorschriften des §. 28 der mehrgedachten Verordnung vom 13. Mai cr. aufgenommen worden, mit der Modifikation, daß dem Pächter eines Grundstücks wegen der von dem Verpächter desselben zu gewährenden Geldabsfindung das Recht zur Kündigung der Pacht nicht eingeräumt ist, weil nach §. 4 Geldabsfindungen nur ausnahmsweise in geringem Maße gestattet sind.

Zu §. 9. Durch die Verordnung vom 2. September cr. (Gesetz-Sammlung Seite 1463) ist der auf Grund des §. 29 der Verordnung vom 13. Mai cr. errichteten General-Commission in Cassel

die Ausführung der Servitut-Ablösungen, Theilungen und Zusammenlegungen in dem Hinterlandkreise übertragen. Da an diesen der von dem übrigen Komplex des Regierungsbezirks Coblenz durch den Regierungsbezirk Wiesbaden getrennte Kreis Weglar angrenzt, so erscheint es angemessen, für letzteren Kreis die Ausführung sowohl der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851, als dieses Ergänzungsgesetzes der General-Commission in Cassel nach den für das Verfahren bei der letzteren geltenden Bestimmungen zu übertragen. Insofern ist also der §. 25 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 abzuändern.

Zu §. 10. In einzelnen Theilen des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein gelten noch partikularrechtliche Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums. Sie sind in dem vorliegenden Gesetze als veraltet, um so mehr aufzuheben, da sie die zweckmäßige Gestaltung der Abfindungspläne hindern können. Hierunter gehören folgende Bestimmungen. Nach §. 128 der Sayn-Hachenburg'schen Contracten-Ordnung von 1808 (Scotti IV. pag. 1731) und nach §. 4 der Sayn-Altenkirchen'schen Verordnungs-Ordnung vom 6. Februar 1743 (ibid. II. pag. 684.) dürfen sogenannte ungelustige Güter, d. h. diejenigen, worauf stehende Renten und Gefälle lasten, gar nicht getheilt werden, ebenso die herrschaftlichen Zinsgüter. Nach der kölnischen Verordnung vom 13. Juli 1789 (ibid. pag. 1167, 1168) dürfen Grundstücke, worauf Abgaben zu Gunsten des Fiskus lasten, ohne landesherrliche Erlaubniß nicht getheilt werden. Nach den Sayn-Altenkirchen'schen Verordnungen vom 6. Februar 1743 §. 4, vom 27. Dezember 1780, §. 1 und vom 8. Mai 1786 (Scotti II. pag. 683, 847, 876) sollen Acker nicht unter 1 Morgen, Wieen nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Gärten nicht unter  $\frac{1}{8}$  Morgen getheilt werden.

Nach §. 85. der Sayn-Hachenburg'schen Contractenordnung von 1808 (ibid. IV. pag. 1717) sollen sowohl bei Erbtheilungen, als bei anderen Veräußerungen, Acker nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Wiesen nicht unter  $\frac{1}{8}$  Morgen getheilt werden. Nach den Nassau-Weilburg'schen Verordnungen vom 26. Juni 1777 und 25. August 1801 (Scotti III. pag. 1574, 1575), welche in dem zum Kreise Weglar gehörenden Amtsbezirk Alzbach gelten, sollen bei Veräußerungen und Theilungen Acker nicht unter  $\frac{1}{2}$  Morgen, Gärten nicht unter  $\frac{1}{4}$  Morgen, Wiesen nicht unter 40 Ruthen getheilt werden. Endlich können nach der Sayn-Altenkirchen'schen Verordnung vom 6. Februar 1743. §. 1. und 2. (Scotti II. pag. 682. 683) Häuser nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung getheilt oder theilweise übertragen werden. Im Bezirke des Kreisgerichts Neuwied, in dem größeren Theile des Kreises Weglar und in dem kleineren des Kreises Altenkirchen gelten solche Beschränkungen nicht. Es ist also um so nothwendiger, daß die noch bestehenden aufgehoben werden.

## Entwurf

eines

Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirks Wiesbaden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen nach Anhörung der Provinzialstände der Rheinprovinz und mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§. 1. Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in den öffentlichen und Privatgewässern mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer unterworfen.

Unter geschlossenen Gewässern sind diejenigen zu verstehen, welche von andern fischhaltigen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus dem einen in die anderen übertreten können.

Zu der Allerhöchsten  
Proposition Nr. 3.

Fischerei-Polizeigesetz  
für die Rheinprovinz  
und den Regierungs-  
bezirk Wiesbaden.



die Jülich-Bergische Polizei-Ordnung von 1554 (Titel: von der Verwüstung der Fischereien),

die revidirte Niers-Ordnung vom 6. März 1769.

Im rechtsrheinischen Theile der Provinz besteht die alte Gesetzgebung nebst einem, das nächtliche Fischen auf dem Rheine verbietenden Rescripte des Großherzoglich Bergischen Ministers des Innern vom 30. October 1807 noch zu Recht. Im linksrheinischen Theile dagegen gelten die Art. 5—12, 14, 17 und 18 des Tit. 31 der Ordonanz Ludwig XIV. von 1669 mit der Abänderung, daß durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1847 für diejenigen Gewässer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, eine andere Schonzeit vorgeschrieben ist.

Es genügen diese Gesetze den Verhältnissen nicht mehr. Sie sind nicht erschöpfend, entsprechen, soweit es sich um die Natur der Fische handelt, dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaft nicht, und verhängen daneben Strafen, die mit den gegenwärtigen Principien des Strafrechts in grellem Widerspruche stehen.

Unter ihrer Geltung sind die Erträge der Fischerei überall in höchst bedrohlicher Weise gesunken, und es ist, wenn ein wichtiges Nahrungsmittel, ein vormals einträgliches Gewerbe erhalten werden soll, um so dringender geboten, die Mängel der Gesetzgebung zu beseitigen, den polizeilichen Schutz zu kräftigen, als die im Uebrigen nicht unerwünschte täglich fortschreitende Vermehrung der gewerblichen Anlagen an Flüssen und Bächen von einer anderen Seite her die Erträge der Fischerei mehr und mehr beeinträchtigt.

In den neu erworbenen, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen liegen die Verhältnisse in so fern ebenso, als die vornehmlichsten der dort geltenden Gesetze: das Forst-, Jagd- und Fischereistrafgesetz vom 6. Januar 1860 für Nassau, und das Fischereistrafgesetz vom 13. November 1860 für das Großherzogthum Hessen wesentliche Gesichtspunkte, welche die Fischerei-Polizei in das Auge zu fassen hat, außer Acht lassen, und auch dort bei den der Rheinprovinz sonst gleichstehenden Local-Verhältnissen die Fischerei erheblich und bedrohlich zurückgegangen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Mängeln abhelfen.

Er berührt absichtlich die in den verschiedenen Theilen seines Geltungsbereichs verschieden gestalteten Rechte zur Fischerei nicht, da ein Bedürfnis dazu nicht vorliegt.

Gegen die Eingriffe Unberechtigter sind dieselben durch §. 273 des Strafgesetzbuchs geschützt. Der Entwurf macht sich nur zur Aufgabe, die Berechtigten selbst an angemessene Regeln zu binden. Dies vorangeschickt, bleibt zu den einzelnen Paragraphen zu bemerken:

Zu §. 1. In den in Rede stehenden Landestheilen sind die „geschlossenen“ Gewässer von geringer Größe, und reines Privat-Eigenthum, im Besitze einzelner oder nur weniger Eigenthümer.

Diese können ohne die Gefahr der Verletzung anderweiter berechtigter Interessen in der freien Verfügung über ihre Fische nicht wohl beschränkt werden.

Zu §. 2. Der Krebsfang ist ebenso zurückgegangen wie der Fischfang. Er bedarf desselben Schutzes.

Zu §. 3. Was die Fischerei-Polizei vornehmlich in das Auge zu fassen hat, sind:

- die Tages- und Jahreszeiten, in denen nicht gefangen werden darf;
- die Einrichtung der Netze und Geräthe und ihre Anwendung;
- die Schonung der für den Handel und den Consum werthlosen jungen Brut.

Für alle diese Dinge lassen sich für einen geographisch weiten Geltungsbereich generelle Festsetzungen im Gesetze nicht treffen.

Die Laichzeit, in der geschont werden muß, ist nach den Fischgattungen, den climatischen Verhältnissen, der Beschaffenheit der Gewässer verschieden. Ob die Fischerei auch bei Nachtzeit ausgeübt werden darf, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Gewisse Arten von Geräthen und des Gebrauches sind geeignet, in manchen Gewässern und für manche Fischgattungen die Fischzucht zu stören, während sie für andere Gewässer und Fischarten nicht wohl zu entbehren sind; es läßt sich auch nicht

schlecht hin und ohne Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein für allemal ein geringstes Größen- oder Gewichtsmaß der zu schonenden Fischbrut festsetzen.

In allen diesen Beziehungen können nur die Provinzial-Regierungen im Verordnungswege zweckentsprechende und geeignete Regulative treffen, die obenein je nach den sich im Zeitverlaufe ändernden Bedürfnissen und bereicherten Erfahrungen ohne große Weiterungen modificirt oder ergänzt werden können.

Nach demselben Grundsatz verfahren die in den östlichen Provinzen für die Binnengewässer bestehenden Fischereigesetze, auch findet das französische Gesetz vom 15. April 1829 seine Ergänzung in Erlassen der Staats-Regierung und der Präfecten.

Zu § 4. Die in der Gegenwart vielfach geübte, von Staatswegen auch mit Recht geförderte künstliche Fischzucht fordert die Möglichkeit, Saamenfische und den Laich zu beschaffen.

Zu § 5. Um den zu erlassenden Regierungs-Verordnungen den nöthigen Nachdruck zu geben, ihnen die erforderliche Wirksamkeit zu sichern, ist es geboten, mit dem Strafmaße über die durch das Gesetz wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gezogene Maximalgrenze, in einer dem bestehenden Strafrechte entsprechenden Weise hinauszugehen.

Zu § 6. Der Fischerei vorzugsweise nachtheilig ist die vielfach geübte Anwendung betäubender und giftiger Substanzen. Sie vernichtet ganze Fischbestände schon in der Brut.

Sie ist daher mit besonderer Strenge zu verpönen.

Zu § 7. Selbstverständlich erfordert auch der Fischlaich eine Fürsorge.

Zu § 8. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Verboten, wie den hier in Rede stehenden, nur dann erst eine rechte Wirkung folgt, wenn den Zuwiderhandelnden die Absatzwege verschlossen werden, es mußte also auch der Handel mit solchen Fischen und Krebsen, die eben nicht gefangen werden sollen, verboten und unter Strafe gestellt werden.

Zu § 9. Die Verhängung der Confiscation rechtfertigt sich von selbst.

Zu § 10. Wegen des unberechtigten Fischens bewendet es bei §. 273. des Strafgesetzbuchs, mit der nach §. 6. nothwendigen Verschärfung im Falle des Gebrauchs betäubender Substanzen.

Zu § 11. Der Zeitpunkt von dem ab das Gesetz Gesetzeskraft erhalten soll, ist im Gesetze mit Rücksicht auf den Erlaß der Regierungs-Verordnungen festzusetzen.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die zurückfolgenden Entwürfe:

Regelung der  
politischen Ver-  
hältnisse des  
vormals  
Eßfischen  
Oberamtes  
Meißenheim.

- 1) einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse in dem Oberamte Meißenheim,
- 2) einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das genannte Oberamt,
- 3) einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in demselben Oberamte, nebst Motiven dem nächstzusammentretenden Rheinischen Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Berlin, den 13. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Ikenplig. v. Mühler. v. Selchow.  
Graf Eulenburg. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

## A.

**Entwurf einer Verordnung**

betreffend

die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das vormalig Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen zc. was folgt:

§. 1. Der im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung pro 1824 Seite 101) festgestellte provinzialständische Verband der Rheinprovinz wird auf den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 876) mit der Preussischen Monarchie vereinigten Bezirk des vormalig Hessen-Homburg'schen Oberamts Meisenheim ausgedehnt.

§. 2. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen erfolgt durch besondere Verordnung.

Urkundlich zc.

Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rhein-Provinz auf das vormalig Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim.

**M o t i v e.**

Das Oberamt Meisenheim mit 13,752 Einwohnern gehörte während der über 20 Jahre dauernden Französischen Herrschaft zum Saar-Departement und zum Arrondissement Birkenfeld, wurde demnächst durch das Patent wegen Besiznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein vom 5. April 1815 von Preußen in Besiz genommen, aber schon am 9. September 1816 an Hessen-Homburg abgetreten, wobei dasselbe bis zum Aussterben der Landgräflichen Linie und bis zum Uebergange an das Großherzogthum Hessen verblieb, von welchem es im vorigen Jahre an Preußen abgetreten worden.

In dem Oberamte gilt die Französische Gesetzgebung, welche daselbst während der Fremdherrschaft eingeführt wurde, und es bildet dieselbe eben so, wie in den angrenzenden älteren Preussischen Gebietstheilen die Basis des Rechtszustandes.

Deshalb ist es auch unbedenklich erschienen, sämmtliche in dem westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen, insoweit dies nicht schon durch andere Verordnungen geschehen war, mit einigen nicht wesentlichen, hier weiter nicht in Betracht kommenden Ausnahmen durch die Verordnung vom 20. September 1867 auch in Meisenheim einzuführen.

Wenn schon diese Homogenität in der Gesetzgebung, sowie die Gleichartigkeit der Verhältnisse in dem Oberamtsbezirke mit denen in den benachbarten Distrikten der Rheinprovinz auf eine Vereinigung Meisenheims mit dieser Provinz hinweist, so läßt doch auch die geographische Lage, wonach die Zulegung des Oberamtes zu irgend einem anderen Provinzial-Verbande unbedingt ausgeschlossen ist, die Einverleibung in die Rheinprovinz als so selbstverständlich erscheinen, daß es einer näheren Motivirung der beabsichtigten Ausdehnung des Verbandes dieser Provinz auf den in Rede stehenden neuen Landestheil weiter nicht bedürfen wird.

Was die Behufs Ausführung einer solchen Maasregel zu treffenden Anordnungen anlangt, so werden dieselben, da in Folge der gedachten Verordnung die in der Rheinprovinz geltenden Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände u. s. w. in dem Oberamte bereits Gesetzeskraft erhalten haben, sich auf eine nähere Regelung des hiernach demselben zustehenden Rechtes der Theilnahme an der Provinzial-Vertretung beschränken.

Bei einer solchen Regelung wird in Anbetracht der geringen Einwohnerzahl des Oberamtes eine Aenderung des Stimmverhältnisses auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage nicht erforderlich werden, vielmehr wird es hierbei nur darauf ankommen, den bestehenden ständischen Wahlbezirken die entsprechenden Elemente in dem Oberamtsbezirke anzuschließen.

## B.

### Entwurf einer Verordnung

betreffend

die Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim.

Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburg'schen Oberamte Meisenheim.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Anschluß an die Verordnung vom betreffend die Vereinigung des vormals Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim mit der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz allgemein festgestellten Grundsätzen im Stande der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen berechtigen, in dem Bezirke des Oberamtes Meisenheim nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Bezirkes in diesem Stande nicht statt.

Sosern Wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen Uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besitzer mit den anderen Rittergutsbesitzern des Regierungsbezirkes Coblenz an den Wahlen des im Artikel VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 bezeichneten ersten ritterschaftlichen Wahlbezirkes Theil.

§. 2. Die Stadt Meisenheim wird auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten und mit den Städten Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach und Stromberg in Hinsicht der diesen zustehenden Collectivstimme im Stande der Städte vereinigt.

§. 3. Die übrigen Gemeinden des Oberamts-Bezirktes erhalten ihre Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden, und werden dem durch den Allerhöchsten Erlass vom 2. Januar 1865 gebildeten fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirktes Coblenz (Kreuznach, Simmern) zugeschlagen.

§. 4. So lange in der Stadt Meisenheim die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, oder die Rheinische Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 noch nicht eingeführt ist, werden in der Stadt Meisenheim die Behufs der Abgeordneten-Wahl zum Provinzial-Landtage im Stande der Städte zu wählenden Bezirkswähler, sowie der Deputirte, welchen die Stadt als ihren Vertreter zu dem Kreistage zu entsenden hat, von dem Gemeinde-Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

§. 5. Die Wahl der Bezirkswähler zur Wahl des Abgeordneten zum Provinzial-Landtage im Stande der Landgemeinden, so wie die Wahl der Deputirten zur Vertretung der Landgemeinden auf dem Kreistage erfolgt bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 von den zu einem Wahlkörper zu vereinigenden Gemeinde-Vorständen der einzelnen Gemein-

den der betreffenden Bürgermeisterei aus ihrer Mitte. In der Bürgermeisterei Meisenheim darf jedoch an diesen Wahlen der Gemeinde-Vorstand der im Stande der Städte vertretenen Stadt Meisenheim nicht Theil nehmen.

§. 6. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird Unser Minister des Innern beauftragt.  
Urkundlich zc.

### Motiv e.

Durch die Verordnung vom \_\_\_\_\_ ist der provincialständische Verband der Rheinprovinz auf das Gebiet des vormaligen Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim ausgedehnt und der Erlass der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen einer besonderen Verordnung vorbehalten worden. Die Aufgabe einer solchen Verordnung kam, nachdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Einführung der im westrheinischen Theile des Regierungsbezirkes Coblenz geltenden Gesetze in dem Oberamte Meisenheim, auch die Gesetze und Verordnungen wegen Anordnung der Provincialstände in der Rheinprovinz in Meisenheim bereits Geltung erhalten haben, nur darin bestehen, das hiernach dem Oberamtsbezirke zustehende Recht der Theilnahme an der Provincial-Vertretung zu regeln. Zu diesem Behufe erscheint bei dem geringen Umfange des im Ganzen nur 13,752 Einwohner zählenden neuen Landestheiles eine Aenderung des Stimmenverhältnisses in dem Provincial-Landtage nicht erforderlich, vielmehr kann es hierbei nur darauf ankommen, mit Bezirken, welchen gegenwärtig die Wahl der Abgeordneten zum Provincial-Landtage zusteht, die entsprechenden Elemente des Oberamtes zu vereinigen.

Letzteres ist in dem vorliegenden Entwurfe unter Berücksichtigung der geographischen Lage des Oberamtes und der wahrscheinlichen definitiven Einverleibung desselben in den Regierungsbezirk Coblenz und den Kreis Kreuznach geschehen.

Da bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 resp. der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 voraussichtlich noch einige Zeit vergehen wird, so sind darüber, wie es bis zu jenem Zeitpunkte zu halten sein möchte, in den §. 4 und 5 des Entwurfes Bestimmungen aufgenommen worden. Hierbei kam zunächst in Betracht, daß die Gemeinde-Vertretung in den Gemeinden des Oberamtes nach dem Gesetze vom 9. Dezember 1849 durch einen Gemeinde-Vorstand gebildet wird, welcher nicht allein aus Gemeinde-Verordneten (Gemeinderäthen) sondern auch aus dem Bürgermeister und einem oder zwei Beigeordneten besteht, welche Alle Sitz und Stimme in den Versammlungen des Gemeinde-Vorstandes haben. Der Gemeinde-Vorstand ist daher als die der Stadtverordneten analoge Versammlung als einstweiliger Wahlkörper bezüglich der Wahl der Bezirkswähler Behufs der Wahl des Abgeordneten im Stande der Städte und bezüglich der Wahl des städtischen Kreistags-Abgeordneten bezeichnet worden.

Was die Bezirkswähler im Stande der Landgemeinden anlangt, deren Wahl nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. Januar 1865 in die Hände der Bürgermeisterei-Versammlung gelegt ist, so sind in dem Oberamtsbezirke den Bürgermeisterei-Versammlungen die vereinigten Vorstände oder Vertretungen sämtlicher Gemeinden der betreffenden Bürgermeisterei vorläufig substituiert worden, da die in dem Oberamtsbezirke geltende Gemeinde-Verfassung den Begriff der Samtgemeinde nicht kennt, indem die Bürgermeisterei in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu ihr gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Communal-Verband mit dem Rechte einer Gemeinde nicht bildet und selbstverständlich daher auch für einen derartigen Verband eine berechnete Vertretung nicht besitzt. Diese Uebergangsbestimmung ist auch auf die Wahlen der Kreistags-Deputirten der Landgemeinden ausgedehnt worden.

Jene letzteren Wahlen wurden nach §. 15 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 von den Administrations-Behörden und Repräsentanten der ländlichen Samtgemeinde, welche, wie bemerkt, zur Zeit in dem Oberamte nicht existiren, vollzogen.

## C.

**Entwurf einer Verordnung**

betreffend

die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse des vormals Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim.

Die Regelung der  
Verwaltungsverhält-  
nisse des vormals  
Hessen-Homburg'schen  
Oberamtes Meisen-  
heim.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen u., verordnen was folgt:

§. 1. Der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 876) mit Unserer Monarchie vereinigte Bezirk des vormals Hessen-Homburg'schen Oberamtes Meisenheim wird dem Verwaltungsbezirke der Rheinprovinz beziehungsweise dem Regierungsbezirke Coblenz zugelegt und mit dem Kreise Kreuznach vereinigt.

§. 2. Innerhalb dieses Kreises bleibt das Oberamt Meisenheim vorläufig als engerer Verwaltungsbezirk bestehen. Dem an die Spitze desselben gestellten Amtmann liegt insbesondere die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei und über die Gemeindeverwaltung in seinem Bezirke ob. Außer dem fungirt er als Organ des Landrathes für alle dem letzteren übertragenen Geschäftszweige. Auch kann ihm die selbstständige Erledigung einzelner Geschäftszweige als ständigem Kommissar der Regierung oder des Landrathes übertragen werden.

Die Kompetenz und Geschäftsführung des Amtmannes wird durch eine besondere Instruktion geregelt.

§. 3. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Instruktionen bleibt den betheiligten Ressort-Ministern überlassen.

Urkundlich u.

**M o t i v e.**

Nachdem das vormals Hessen-Homburg'sche Oberamt Meisenheim mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden, ist zunächst die Frage zu entscheiden, welchem Verwaltungsbezirke dasselbe zuzuschlagen sein und insbesondere, ob es sich empfehlen möchte, den Oberamtsbezirk als einen selbstständigen Kreis, sei es mit, sei es ohne Vergrößerung des bisherigen Bezirkes durch angrenzende Verwaltungsgebiete (Theile der Kreise St. Wendel oder Kreuznach) zu konstituiren. Diese Frage dürfte jedoch zu verneinen sein.

Daß aus dem jetzigen Amtsbezirke allein ein besonderer lebensfähiger Kreis nicht gebildet werden kann, liegt auf der Hand, da dieser Kreis nur circa 13,500 Einwohner zählen würde.

Ebenso wenig würde sich zum Zwecke der Bildung eines Kreises Meisenheim die Vergrößerung des jetzigen Amtsbezirkes durch die von mehreren Seiten in Anregung gebrachte Ueberweisung der angrenzenden Bürgermeistereien Grumbach und Sien, Kreises St. Wendel empfehlen. Zwar würden die Einwohner dieser Bürgermeistereien nach der Stadt Meisenheim einen nähern Weg haben, als nach der entferntern Stadt St. Wendel. Hierdurch würde jedoch die Einwohnerzahl des Bezirks Meisenheim nur um 10,000 Seelen vermehrt, somit eine für einen landrätlichen Verwaltungsbezirk ausreichende Bevölkerung nicht gewonnen werden.

Andererseits würde aber auch die Einwohnerzahl des Kreises St. Wendel in Folge dieses Ausscheidens auf die für den Bereich eines Landrathsamtes geringe Zahl von 32,000 herabsinken.

Die Lebensfähigkeit eines besonderen Kreises Meisenheim durch Zutheilung eines Theiles des Kreises Kreuznach, etwa der angrenzenden Bürgermeistereien Sobernheim, Monzingen und Kirn herbeizuführen, dazu hat sich weder im Interesse der Kreis-Korporation Kreuznach, noch in dem der betreffenden Gemeinden selbst bisher ein Bedürfnis herausgestellt.

Auch würde bei dieser eventuellen Kreisbildung nicht die am äußersten Ende desselben belegene Stadt Meisenheim, sondern das in der Mitte belegene Sobernheim, schon seiner Lage an einer Eisenbahn-Station und seiner bessern Kommunikationsmittel wegen, zum Sitze des Landrathsamtes geeignet erscheinen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht thunlich, dem Wunsche der Stadt Meisenheim, in welcher sich bisher die Landesverwaltung konzentrirte, durch Bildung eines neuen Kreises den Sitz eines Landrathsamtes zuzuwenden, Genüge zu thun, abgesehen davon, daß die Rücksicht auf das lokale Interesse dieser kaum 2000 Einwohner zählenden Stadt — die anderen Ortschaften des Oberamtes haben an der Erhaltung des Kreissitzes in derselben wenn überhaupt, doch nur ein sehr untergeordnetes Interesse — wohl keinen genügenden Grund bieten kann, bestehende Organisations-Verhältnisse zu ändern und die Kreise Kreuznach und St. Wendel ohne dafür sprechende innere Gründe gegen den Wunsch der Betheiligten zu zerlegen, um einen kaum lebensfähigen neuen Kreis zu schaffen. Wenn demnach die Konstituierung des Oberamtes Meisenheim zu einem besonderen Kreise, weder mit, noch ohne Vergrößerung durch angrenzende Verwaltungsgebiete, vom administrativen Standpunkte sich empfehlen dürfte, auch die Zulegung einzelner Theile desselben zu verschiedenen Verwaltungsgebieten selbstredend nicht wünschenswerth erscheint, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob der Bezirk mit dem Kreise St. Wendel oder mit dem Kreise Kreuznach zu vereinigen sein möchte. Für die Zulegung zum Kreise St. Wendel würde nur geltend zu machen sein, daß Letzterer dadurch eine dem Kreise Kreuznach ungefähr gleiche Seelenzahl erhalten würde. Dieses im Allgemeinen angemessene Verhältniß würde aber dadurch an Gewicht verlieren, daß der Kreis St. Wendel, der gegenwärtig schon durch zu große Längen-Ausdehnung ungünstig gestaltet ist, eine noch mehr gedehnte schwerfällige Form erhalten würde, welche der Verbindung der einzelnen Kreistheile unter sich und mit der Kreisstadt keineswegs förderlich sein könnte. Dagegen weist die Uebereinstimmung in Sitte und Gewohnheit der überwiegend evangelischen Bevölkerung mit den ihr stammverwandten Pfälzern im Kreise Kreuznach, auf den Anschluß an den letztern Kreis unzweideutig hin. Die Wünsche, die sich in dieser Richtung bei der ländlichen Bevölkerung des Oberamtes unverkennbar geltend machen, beruhen aber noch auf andern sachgemäßen Grundlagen. Diese Bevölkerung findet durch die geographische Lage ihres Bezirks und durch die Art der Produkte desselben, welche hauptsächlich in Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft bestehen, die Absatzorte an der Nahe und an der diesem Flusse sich entlang ziehenden Eisenbahn. Dorthin münden alle Hauptstraßen des Kreises Kreuznach. Aller Handel und Verkehr geht nach oder über die Städte dieses Kreises, Kirn, Sobernheim und Kreuznach. Die Viehmärkte letzterer Orte werden von den Bewohnern des Oberamtes, deren Hauptreichtum die Viehzucht ist, zahlreich besucht, und wohl die Hälfte der Ortschaften kauft ihre täglichen Bedürfnisse in Kirn oder Sobernheim. Eine Anzahl Kinder aus dem Amtsbezirk besucht die höhern Schulen letzterer Städte, wie auch die dortigen Ärzte und Apotheken von Meisenheim'schen Eingewohnten benutzt werden. Zwischen den Orten Staudernheim, Meddersheim, Kirschroth, Baerweiler, Lamschied, Merxheim und Sobernheim resp. zwischen den angrenzenden Meisenheim'schen Orten und Kirn besteht ein regelmäßiger Verkehr.

Hiernach dürfte nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß die an oder in Nähe der Nahe belegenen Orte, von denen allein die 3 Gemeinden Staudernheim, Meddersheim und Merxheim die Bevölkerung der Stadt Meisenheim übertreffen und von denen jede einzelne Letzterer an Wohlhabenheit mindestens gleichsteht, nähere und natürlichere Beziehungen zu Sobernheim und Kirn als zu ihrem seitherigen Oberamtsitz haben.

Durch die Zutheilung des Oberamts an den Kreis Kreuznach wird zwar dessen Bevölkerung auf circa 71,000 Seelen erwachsen, eine Ueberbürdung der landrätlichen Verwaltung wird indeß hierdurch nicht eintreten, weil der also vergrößerte Kreis gut arrondirt und nicht allein von der Eisenbahn durchschnitten, sondern auch überall mit guten Verbindungswegen versehen, überdies aber auch bei dem in der Rheinprovinz bestehenden Bürgermeisterei-Institute ein Landrath sehr wohl im Stande ist, die Verwaltung eines Kreises von 71,000 Einwohnern zu führen.

Schließlich dürfte auch noch des Umstandes zu erwähnen sein, daß das Oberamt durch die Verordnung vom 13. Mai 1867 dem Landgerichtsbezirk von Coblenz zugewiesen worden ist, und daß die Bewohner des Oberamtes die Stadt Coblenz, welche gleichzeitig Sitz der Bezirks-Regierung ist, vermittelst der Eisenbahn (Station Staudernheim) bedeutend schneller als die Stadt Trier erreichen können. Die Entfernung von Staudernheim via Saarbrücken nach Trier beträgt circa 26, jene nach Coblenz dagegen nur 13 Meilen. Mit der Zuschlagung des Oberamts zum Kreise Kreuznach erledigt sich zugleich die Frage, welchem Regierungs- und Provinzial-Bezirk dasselbe zuzulegen sein wird, von selbst.

Was endlich die Bestimmung im §. 2 des Entwurfes anlangt, wonach das Oberamt Meisenheim vorläufig als engerer Verwaltungsbezirk innerhalb des Kreises Kreuznach bestehen bleiben soll, so ist hierbei die Rücksicht leitend gewesen, dem gegenwärtig an der Spitze der Verwaltung des Oberamtsbezirks stehenden Geheimen Regierungs-Rath Reinhard eine möglichst selbstständige, seiner bisherigen amtlichen Wirksamkeit entsprechende Stellung zu gewähren, um auf diese Weise den um das Oberamt sehr verdienten Beamten dem Staatsdienste zu erhalten.

Bemerkt wird hierbei noch, daß eine ähnliche Einrichtung auch bezüglich der Aemter des ehemaligen Herzogthums Nassau und bezüglich des Amtes Homburg in dem Regierungsbezirke Wiesbaden getroffen worden ist. (§. 9 der Verordnung vom 22. Februar 1867, Gesetz-Sammlung Seite 273.)

# Erwiderungen

des

Herrn Landtags-Commissars auf Anträge des 17. und 18. Provinzial-  
Landtages.

## Nro. 1.

Düsseldorf, den 15. März 1868.

Rheinischer Land-  
wehrrpferdegelder-  
Fonds.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in Beziehung auf das sehr gefällige Schreiben vom 20. October 1864, L. M. Nro. 59, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. August 1866 zu bestimmen geruht haben, daß die sämmtlichen Bestände des Rheinischen Landwehrrpferdegelderfonds den daran betheiligten Kreisen und Kreistheilen nach Maßgabe der von ihnen zur Neubildung des Fonds in Folge der Demobilmachung von 1859 geleisteten Beiträge zur Selbstverwaltung mit der Bestimmung definitiv überwiesen werden, bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zur Erleichterung der die Kreise resp. Gemeinden treffenden Lasten verwendet zu werden.

Indem ich eine beglaubigte Abschrift dieser Allerhöchsten Ordre mit dem Bemerkten hier beifüge, daß nach Vorschrift derselben die Ueberweisung des fraglichen Fonds an die betreffenden Kreise und Kreistheile von mir verfügt worden ist, bemerke ich in Beziehung auf Nr. 2 der provincialständischen Beschlüsse vom 20. October 1864 noch Folgendes ganz ergebenst:

Das Conclufum des Provinzial-Landtages, nach welchem bei den Beschlüssen über die Verwaltung des Rheinischen Landwehrrpferdegelderfonds nur die Vertreter derjenigen Gemeinden mitzuwirken haben sollen, welche an dem Fonds theilhaft sind, eignet sich nicht zur Berücksichtigung. Mit der Ueberweisung der Beträge an die einzelnen Kreise und Kreistheile geht deren Verwaltung auf die Kreisstände, als gesetzliche Organe der Kreise und Kreistheile über, und diese Verwaltung wird Kreis-Kommunalsache.

In Kreis-Kommunal-Angelegenheiten hat aber der ganze Kreistag auch das Interesse einzelner Kreistheile nach den bestehenden Bestimmungen wahrzunehmen. Die Verwaltung der hier in Rede stehenden Fonds für diejenigen Kreise, in welchen nur ein Theil der Gemeinden an denselben participirt, zu einer reinen Gemeinde-Angelegenheit zu machen und unter Ausschluß der Kreisvertretung einer nach Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz (Gesetz-Sammlung S. 435) zu bildenden Gemeinde-Vertretung zu übertragen, dazu fehlt es an hinreichender Veranlassung. Dagegen bleibt es den Landrätthen überlassen, vor der Beschlussfassung des Kreistages die betreffenden Gemeinde-Vertretungen gutachtlich zu hören.

Sollten dann noch hinsichtlich der Verwaltung u. d. Fonds in einzelnen Kreisen ungeeignete oder das Eigenthumsrecht des betreffenden Kreistheiles beeinträchtigende Beschlüsse gefaßt werden, so liegt es in der Hand der königlichen Regierungen, welche nach §. 23 der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 alle Kreistagsbeschlüsse vor ihrer Ausführung zu genehmigen haben, solche Beschlüsse zu inhibiren.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, dem versammelten Provinzial-Landtage von dem Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 8. August 1866 sowohl als auch von vorstehendem Schreiben gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der königliche Landtags-Commissarius,

Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Eische.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Kammerherrn u.

Herrn Freiherrn v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Hochwohlgeboren

hierselbst.

L. C. Nro. 9.

Auf den Bericht vom 21. Juni v. J. bestimme Ich hierdurch nach Anhörung der Provinzialstände der Rheinprovinz, daß die sämtlichen Bestände des Rheinischen Landwehrpferdegelder-Fonds den daran beteiligten Kreisen und Kreistheilen nach Maßgabe der von ihnen zur Neubildung des Fonds in Folge der Demobilmachung von 1859 geleisteten Beiträge zur Selbstverwaltung mit der Bestimmung definitiv überwiesen werden, bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung zur Erleichterung der die Kreise, resp. Gemeinden, treffenden Lasten verwendet zu werden. Ich beauftrage die Verwaltung des Staatschatzes und Sie, den Minister des Innern, hiernach das Weitere zu veranlassen und dem Ober-Präsidenten in Coblenz zur Mittheilung an die Rheinischen Provinzialstände im Sinne Ihres Berichts die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Berlin, den 8. August 1866.

gez. **Wilhelm.**

gegebenz. von Bismarck. v. d. Heydt. Graf Eulenburg.

## Nro. 2.

Düsseldorf, den 15. März 1868.

Errichtung einer  
Wasserleitung zc. in  
der Prov.-Irren-  
Heilanstalt zu  
Siegburg.

Ev. Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 19. Oct. 1864 (Nro. 87) wonach Seitens des 17. Provinzial-Landtages zur Errichtung einer Wasserleitung in Verbindung mit neuen Abtrittsanlagen bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg die Summe von 16000 Thln. aus dem zur Disposition der Stände stehenden Antheile an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse unter der Bedingung genehmigt worden ist, daß die Ausführung der Anlagen nur bei zustimmender Beschlußfassung der zur Prüfung der Verhältnisse in Siegburg gewählten Kommission erfolgen solle, ganz ergebenst mitzutheilen, daß die nach dem Beschlusse dieser Kommission vom 29. Mai 1865 für erforderlich erachteten Arbeiten, mit Ausnahme der Wasserleitung nach der Director-Wohnung und der Einrichtung von Water-Closets daselbst, nach dem nebst Beilagen s. f. r. beigefügten Berichte der Verwaltungs-Kommission vom 1. October 1867 in Ausführung gebracht worden sind, und daß hierdurch der beabsichtigte Zweck anscheinend vollständig erreicht ist. Die durch die Arbeiten erwachsenen Kosten belaufen sich im Ganzen auf 15,004 Thlr. 24 Sgr. 1 Pfg. und es hat mithin die zu deren Deckung von den Provinzial-Ständen bewilligte Summe ausgereicht, während allerdings eine nicht unbeträchtliche Ueberschreitung des bei jenem Beschlusse nach dem Kosten-Ueberschlage des Kreisbaumeisters Brandenburg für die fraglichen Arbeiten angenommenen Betrages von 12000 Thlr. stattgefunden hat, hinsichtlich deren Motivirung ich auf die Anlagen ganz ergebenst Bezug nehme.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, auf das gefällige Schreiben vom 8. December 1865 (L. M. 25) zurückzukommen, worin Ev. Hochwohlgeboren mit dem Bemerkten, daß das schon vor sechs Monaten völlig vorbereitete Project noch immer nicht zur Ausführung gelangt sei, vielmehr dem Vernehmen nach die betreffenden Pläne zc. bis dahin (8. December 1865) bei dem Präsidium der königlichen Regierung zu Köln lägen, mir mitgetheilt haben, der 18. Provinzial-Landtag habe nicht umhin gekonnt, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß eine für die Gesundheit der Anstaltsbewohner so wichtige und dringliche Sache nicht so rasch, als es seiner Meinung nach hätte geschehen können und müssen, gefördert worden sei. Sofern der hierin enthaltene Vorwurf gegen den damaligen Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission gerichtet ist — das Regierungs-Präsidium als solches war mit der Sache gar nicht befaßt, — kann ich nicht unbemerkt lassen, daß ich nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die Erhebung derartiger gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Kommissionen sich richtender Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zu

ständig erachten kann. Es entbehrt dieser Vorwurf aber auch der thatsächlichen Begründung. Nachdem ich den vorgedachten, am 31. Mai 1865 mir zugegangenen Beschluß der ständischen Kommission, der Verwaltungs-Kommission, welche inzwischen hierüber zur Aeußerung aufgefordert worden war, am 6. Juni 1865 Behufs Ausführung der fraglichen Anlagen hatte zugehen lassen, hatte letztere unter'm 13. desselben Monats den Director der Anstalt beauftragt, die Pläne und Anschläge für die mit der Summe von 12000 Thln. auszuführenden Anlagen aufstellen resp. umarbeiten zu lassen, wonächst der- selben mittelst Berichtes vom 23. August 1865 diese Arbeiten eingesandt wurden. Der mit der Prü- fung der letzteren beauftragte Regierungs- und Bau-Rath bei der königlichen Regierung zu Cöln fand aber eine neue Bearbeitung nöthig, zu deren Vorbereitung er mehrmals persönlich in Siezburg mit dem Director der Anstalt conferirte. Seine Arbeit legte er sodann am 15. November 1865 der Ver- waltungs-Kommission vor, welche dieselbe am 17. d. Mts. dem Anstalts-Director zur Ausführung übermachte. Hieraus ergibt sich, daß die Verwaltungs-Kommission und insbesondere deren Vorsitzenden der Vorwurf, die Ausführung des Project's, nachdem dasselbe sechs Monate lang völlig vorbereitet ge- wesen sei, verzögert zu haben, in keiner Weise trifft.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu erjuchen, hiervon dem versammelten Provinzial-Landtage gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der königliche Landtags-Kommissarius,  
Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
von Pommer-Esche.

An

den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schlosshauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim

Hochwohlgeboren

Nro. 8518.

hier.

Nro. 3.

Düsseldorf, den 24. März 1868.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich hinsichtlich der nach der Bestimmung unter Nro. 11 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 11. d. Mts. vorzunehmenden Abänderungen der Beschlüsse des 18. Provinzial-Landtages über die Erbauung und Einrichtung von fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten und über die Verwaltung derselben Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen:

Zunächst erscheint es der Billigkeit nicht entsprechend, wenn nach der vierten Resolution zu den Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung der neuen Anstalten die ganze Provinz gleichmäßig beitragen soll. Denn es werden diejenigen Regierungsbezirke, welche zum Theile mit nicht unerheblichen Geldopfern, bereits Pflege-Anstalten errichtet haben, die neuen Anstalten zur Unterbringung von Pfleg- lingen in einem weit geringeren Umfange benutzen, als diejenigen Bezirke, welche sich im Besitze von Pflege-Anstalten gar nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße befinden, so daß also den neuen Anstalten in den ersteren Bezirken eine geringere Ausdehnung zu geben sein wird. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit wird es sich empfehlen, daß die Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten ebenso wie die Unterhaltung von jedem Regierungsbezirke für die betreffende Anstalt allein aufgebracht werden. Eine derartige Aufbringung ist unbeschadet des Charakters der neuen Anstalten als Provinzial-Anstalten ebenso zulässig, als schon jetzt die Kosten der Unterhaltung mehrerer Provin- zial-Anstalten, z. B. des Landarmenhauses in Trier und der Arbeits-Anstalt in Braunweiler nicht von der ganzen Provinz, sondern nur von den Regierungsbezirken, bez. Bezirks-Theilen getragen werden, für welche die Anstalten bestimmt sind. In gleicher Weise werden auch die Mittel zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, hinsichtlich deren Verwaltung den Provinzial-Ständen eine Mitwirkung zusteht, nicht

Reorganisation der  
Irrenpflege in der  
Rhein-Provinz.

auf die ganze Provinz, sondern auf die einzelnen Bezirke bez. Bezirks-Theile umgelegt. Auch werden, wenn in der gedachten Weise die Kosten aufgebracht werden, selbige in den weniger leistungsfähigen Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz voraussichtlich nicht unerheblich hinter den von dem Landtage angenommenen Summen zurückbleiben, da in demselben bereits Irren-Anstalten bestehen, resp. in der Ausführung begriffen sind, für welche, um dem Bedürfnisse zu genügen, wahrscheinlich nur eine Erweiterung erforderlich sein wird.

Nach der sechsten Resolution sollen zur Bestreitung der Bau-Einrichtungs- und Inventar-Kosten der 5 Provinzial-Irren-Anstalten, so wie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke durch die Provinzial-Hülfs-Klasse bis zum Belaufe von zwei Millionen Thalern mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinrende und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisirende, auf den Inhaber lautende rheinische Provinzial-Obligationen ausgegeben und die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz jährlich nach dem bisherigen Repartitions- und Erhebungs-Modus aufgebracht werden.

Dieser Beschluß würde zunächst mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zu der 4. Resolution dahin zu modifiziren sein:

daß die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz in der Weise aufgebracht werden, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem ihm die emittirten Obligationen behufs Erbauung und Einrichtung der in demselben zu gründenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Kommission überwiesen worden sind.

Was sodann die Beibehaltung des bisher zur Anwendung gebrachten Vertheilungs-Maßstabes hinsichtlich der zur Unterhaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg erforderlichen Mittel, wonach  $\frac{2}{3}$  nach der Grundsteuer, und  $\frac{1}{3}$  nach der Seelenzahl umgelegt und erhoben worden sind, für die zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe auszuscheidenden Beiträge anbetrifft, so würde derselbe zu einer unverhältnißmäßigen Belastung des Grundbesitzes führen. Von dem letzteren werden schon gegenwärtig an Provinzial- und Bezirks-Beisclagen, einschließlich des vom 1. Januar d. J. ab zu erhebenden Beisclags zur Verstärkung des Kataster-Revisions-Fonds, im Ganzen 16,82 Prozent oder rund 5 Sgr. auf den Thaler Staats-Grundsteuer erhoben. Nach dem vorerwähnten bisherigen Vertheilungs-Maßstabe würden von der zur Verzinsung und Amortisirung der Anleihe anfänglich benötigten Jahressumme von 120,000 Thln. wiederum 80,000 Thlr. auf die Grundsteuer zu repartiren sein und dadurch die auf derselben jetzt schon lastenden Zuschläge um weitere 4,8 Procent anwachsen.

Das Bedenken gegen eine solche weitere Belastung des Grundbesitzes richtet sich jedoch nicht sowohl gegen die Höhe der Zuschläge, als wesentlich gegen den Vertheilungs-Modus selbst, welcher insofern nicht als richtig anerkannt werden kann, als nicht abzusehen ist, weshalb die Grundbesitzer vorzugsweise zu den Kosten der Irrenpflege herangezogen werden sollen, da die letztere die Gesamtheit der Bevölkerung gleichmäßig berührt, mithin auch eine ganz gleichmäßige Vertheilung der Steuer auf alle Klassen der Bevölkerung bedingt. Der hergebrachte Vertheilungs-Maßstab rührt aus einer Zeit her, zu welcher es in der Rheinprovinz üblich war, den größeren Theil der Provinzial-, Kreis- und örtlichen Kommunal-Lasten, ohne Rücksicht auf die damit zu erreichenden Zwecke, dem Grundbesitze aufzuerlegen. Es scheint jedoch an der Zeit, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen und insbesondere in Beziehung auf den vorliegenden Zweck in hohem Grade billig, den Grundbesitz von einer vorzugsweisen Belastung zu befreien, und die zur Irren-Heilung und Pflege aufzubringenden Kosten gleichmäßig auf alle directe Staats-Steuern, mit Ausnahme der Hausir-Gewerbesteuer, so wie auf die Mahl- und Schlachtsteuer zu vertheilen.

Was endlich das Regulativ für die Verwaltung der neuen Anstalten anlangt, so wird zunächst in Bezug auf die Feststellung der Etats von einer staatlichen Genehmigung sich nicht absehen lassen, da den Provinzial-Ständen nicht ganz uneingeschränkt das Recht eingeräumt werden kann, die Eingeseffenen der Provinz mit Abgaben zu belasten.

Auch wird der §. 12 des Regulativs, welcher lautet:

„Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Kommission vom Könige ernannt,“  
einer Abänderung und zwar dahin unterworfen werden müssen:

daß die Ernennung des Directors der Anstalt durch Sr. Majestät den König auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Kommission erfolgt.

Einer Verwaltungs-Kommission, welche in der durch das Regulativ projectirten Weise zusammengesetzt ist, fehlt es an der nöthigen Personal-Kenntniß, um ihr ein maßgebendes Urtheil über geeignete Persönlichkeiten für das wichtige und schwierige Amt eines Directors einer Irren-Anstalt und demgemäß ein förmliches Vorschlagsrecht einräumen zu können. Andererseits hat es sein Mißliches, Sr. Majestät dem Könige die Bestätigung einer von der ständischen Kommission getroffenen Wahl, von welcher der Gewählte bereits Kenntniß erhalten hat, über welche mit ihm verhandelt worden ist, zu widerathen. Die Rücksicht auf die Stände und die Persönlichkeit des Gewählten, welcher vielleicht nicht an Ehrenhaftigkeit und Kenntnissen, wohl aber an der besonderen Befähigung zur Leitung einer Irren-Anstalt Anderen nachsteht, wird in diesen Fällen das sachliche Interesse nicht zum vollen Ausdruck gelangen lassen. Aus diesem Grunde haben sich Bestimmungen wie die im Regulative vorgeschlagene nicht bewährt.

Der angemessenen Rücksicht auf die ständische Kommission wird durch die Zusicherung, daß sie vor Besetzung der Stelle gehört werden soll, um so mehr genügt, als die Kommission vertrauen darf, daß ihre Wünsche hinsichtlich der auszuwählenden Person nicht ohne triftige Gründe unbeachtet bleiben werden.

Ferner wird in dem §. 18 des Regulatives in gleicher Weise, wie solches in dem §. 17 des Regulatives für die Anstalt zu Siegburg geschehen ist, eine Bestimmung dahin aufzunehmen sein, daß bei einer Beschlußfassung der Verwaltungs-Kommission überstimmtten Mitgliedern die Berufung auf die Entscheidung des Ober-Präsidiums vorbehalten wird.

Der königliche Landtags-Kommissarius,  
Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
von Pommer-Esche.

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall, königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn,  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren  
hier.

L. C. No. 127.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

## Verzeichniß

der

zum neunzehnten Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

### Landtags-Marschall.

Herr Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Königl. Kammerherr, Schloßhauptmann von Coblenz und Ritterhauptmann.

### I. Aus dem Fürstenstande. Vacat.

### II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Graf Richard von Beißel-Gymnich, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Schloß Freng, Kreis Bergheim.

Herr Graf Heinrich von Voos-Waldeck aus Burg Bornheim, Kreis Bonn.

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath bei Düren.

Herr Freiherr von Dalwigk, Königl. Kammerherr aus Boisdorf, Kreis Düren.

Herr Freiherr Adolf von Eynatten, Kgl. Kammerjunker und Rittmeister a. D. aus Düsseldorf.

Herr Freiherr von Erde, Königl. Landrath aus Geldern.

Herr Freiherr Raitz von Freng-Garath, Königl. Kammerherr und Landrath a. D. aus Haus Garath, Kreis Düsseldorf, Vice-Landtags-Marschall.

Herr Graf Gisbert Egon von Fürstenberg-Stammheim aus Stammheim, Kreis Mülheim.

Herr Freiherr Adolph von Fürstenberg, Königl. Kammerherr aus Loersfeld, Kreis Bergheim.

Herr Freiherr Joseph von Fürstenberg, Königl. Kammerherr aus Muffendorf, Kreis Bonn.

Herr Freiherr von der Heyden-Rynsch, Ehrenamtmann aus Haus Winkel bei Kanten.

Herr Graf Franz Egon Marquis von und zu Hoensbroech, Erbmarschall des Fürstenthums Geldern und Königl. Kammerherr aus Haag, Kreis Geldern.

Herr Graf Alfred von Hompesch-Kurich, Königl. Kammerherr aus Schloß Kurich, Kreis Erkelenz.

Herr Freiherr Franz Werner von Leykam aus Schloß Elsum, Kreis Heinsberg.

Herr Frhr. Rudolf Casalle von Louisen-  
thal aus Dagstuhl, Kreis Merzig.

Herr Freiherr Karl von Mylius aus Linzenich, Kreis Jülich.

Herr Graf Max von Nesselrode-Chreshoven, Oberhofmeister Ihrer Majestät der Königin aus Berlin.

Herr Freiherr Karl von Neukirchen gen. Nyvenheim, Landger.-Rath in Düsseldorf.

Herr Graf Rudolph von Schaesberg aus Kridenbeck, Kreis Geldern.

Herr Graf v. d. Schulenburg auf Deste, Kreis Mettmann.

Herr Graf August von Spee, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl, aus Schloß Heltorf, Kreis Düsseldorf.

Herr Frhr. Edmund von Spies-Büllesheim, Königl. Kammerherr aus Haus Hall, Kreis Heinsberg.

Herr Graf Max Felix von Wolff-Metter-  
nich aus Gymnich, Kreis Cuskirchen.

### III. Aus dem Stande der Städte.

- Herr Aldringen, königlicher Landrath aus Wittlich.
- Herr Baum, Handelsgerichts-Präsident und Commerzienrath aus Düsseldorf.
- Herr Bachem, Oberbürgermeister aus Cöln.
- Herr Becker, Oberbürgermeister aus Cuxen.
- Herr Berger, Bürgermeister aus Höhscheid, Kreis Solingen.
- Herr Bönninger, Kaufmann aus Duisburg.
- Herr Böcking, Kaufmann und Stadtverordneter aus Trarbach.
- Herr Bremig, Stadtverordneter und Advokat-Anwalt aus Coblenz.
- Herr Moritz vom Bruck, Stadtverordneter aus Crefeld.
- Herr Conzen, Regierungs-Rath a. D. und Oberbürgermeister aus Aachen.
- Herr Dr. Engels, Arzt aus Mülheim a. Rh.
- Herr von Eyner, Kaufmann aus Barmen.
- Herr Graff, Posthalter und Stadtverordneter aus Schleiden.
- Herr Hardt, Commerzienrath aus Lemnep.
- Herr Heinrichs, Beigeordneter aus Dahlen, Kreis Gladbach.
- Herr Horst, Rentner und Stadtverordneter aus Cöln.
- Herr Kampf, Beigeordneter aus Hilden.
- Herr Küchen, Handelsgerichts-Präsident aus Trier.
- Herr Lexis, Dr. med. und Bürgermeister aus Eschweiler, Kreis Aachen.
- Herr Münster, Hauptmann a. D. aus Wesel.
- Herr Dr. Roeggerath, königl. Berghauptmann a. D. und Professor aus Bonn.
- Herr Ruffbaum, Kaufmann und Stadtverordneter aus Linz, Kreis Neuwied.
- Herr Ringel, Stadtverordneter aus Elberfeld.
- Herr Wachter, Kaufmann aus Boppard.

### IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

- Herr Richard von Beulwitz, Gutsbesitzer in Mariahütte, Kreis Trier.
- Herr Bartels, Gutsbesitzer und Deichgräf aus Ginderich, Kreis Mors.

- Herr Clemens, Gutsbesitzer aus Gürath, Kreis Grevenbroich.
- Herr Cremer, Gutsbesitzer aus Oberlauch, Kreis Prüm.
- Herr Dick, Gutsbesitzer aus Stoßdorf bei Hennef, Siegkreis.
- Herr Gebert, Gutsbesitzer aus Temmels, Kreis Saarburg.
- Herr Gemünd, Gutsbesitzer aus Niederbreisig, Kreis Ahrweiler.
- Herr Hirschbrunn, Gutsbesitzer in Obermendig, Kreis Mayen.
- Herr Janzen, Gutsbesitzer aus Scherreshof, Kreis Eifelkreis.
- Herr Michael Krez, Ackerer und Müller aus Mehlem, Kreis Bonn.
- Herr Lange, Kaufmann aus Sonnborn, Kreis Mettmann.
- Herr Freiherr Felix von Loë, Landrath z. D. aus Hassum, Kreis Cleve.
- Herr Arnold Maas, Gutsbesitzer aus Schwelgern, Kreis Duisburg.
- Herr Mund, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer in Brücken, Kreis Mülheim.
- Herr Johann Müller, Guts- und Mühlenbesitzer aus Güls, Kreis Coblenz.
- Herr Johann Müller, Gutsbesitzer aus Langenlonsheim, Kreis Kreuznach.
- Herr Paulsen, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.
- Herr Pilgram, Bürgermeister aus Ketz, Kreis Düren.
- Herr Reusch, Gutsbesitzer, Bürgermeister und Posthalter aus Lebach, Kreis Saarlouis.
- Herr Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreis Bergheim.
- Herr Stumm, Hütten- und Gutsbesitzer aus Niederneunkirchen, Kreis Ottweiler.
- Herr Schunk, Gutsbesitzer aus Gereonsweiler, Kreis Jülich.
- Herr Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein, Kreis Neuwied.
- Herr Jores, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Zand, Kreis Geldern.

# Adressen und Bitten, welche an des Königs Majestät gerichtet worden sind.

## A. Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

### Nro. 1.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben huldreichst geruht, den zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Ständen eine Vorlage machen zu lassen, um ihr Gutachten wegen der erforderlichen Erhöhung des Beitrages, welchen die Grundsteuerpflichtigen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters der Rheinprovinz in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung Ew. Kgl. Majestät vom 12. Dezember 1864 mit ein und einem halben Prozent der Grundsteuer zu leisten haben, von diesem Satze auf vier und ein halbes Prozent, wovon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Prozent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Prozent zu überweisen sein würden, vor den Stufen des Thrones ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Die treugehorsamsten Stände haben die Vorlage einer eingehenden Berathung unterworfen und wagen es, als deren Ergebnis, Ew. Königl. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte allerunterthänigst vorzutragen:

es möge Ew. Majestät gnädigst gefallen, den für die Erhaltung des Grundsteuer-Katasters von den Grundsteuerpflichtigen zu leistenden Beitrag auf die Dauer von zehn Jahren auf vier und ein halbes Prozent, jedoch mit der Maßgabe, daß in Anbetracht des Umstandes, daß das zu den Neumessungen erforderliche technische Personal voraussichtlich nicht in der Zahl zu beschaffen sein wird, um jährlich den Betrag von 49,872 Thln. zu verwenden, jährlich nur so viel umgelegt und erhoben werde, als zur Bestreitung der Ausgaben nöthig sei, keinesfalls aber mehr als vier und ein halbes Prozent von der Grundsteuer, vom Jahre 1868 ab zu erhöhen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste

Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

### Nro. 2.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände haben in ihrer 11. Sitzung den von Ew. Majestät Allergnädigst vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein“ nebst Motiven pflichtmäßig einer eingehenden Prüfung unterzogen, und erlauben sich nur einzelne Abänderungen und Zusätze unterthänigst in Vorschlag zu bringen, welche außer einer größern Gleichstellung der von den Pächtern zu leistenden resp. zu beziehenden Zinsen der Capitalabfindungen mit den Naturalfrüchten, an deren Stelle die Zinsen treten, noch dahin zielen, sowohl mit größerer Sicherheit den allgemeinen Wunsch nach Zusammenlegung zu constatiren, als auch den Betheiligten ein größeres Vertrauen zu der mit der Wahrung ihrer Interessen betrauten Commission einzulösen, und die endlich den Zweck haben, das ganze Gesetz mit dem eigenthümlichen Hypothekewesen des in Rede stehenden Bezirkes in Einklang zu bringen.

Die Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters in der Rheinprovinz betr.  
Zur Allerh. Proposition Nr. 1.

Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein betr.  
Zur Allerh. Proposition Nr. 2.

Die treugehorsamen Stände erlauben sich daher die ehrfurchtsvolle Bitte auszusprechen: Ew. Majestät geruhen den in der Anlage beigelegten Entwurf huldreichst anzunehmen und den übrigen Faktoren der Gesetzgebung vorzulegen.

Die treugehorsamsten Stände glauben schließlich es nicht verschweigen zu dürfen, daß der in dem anliegenden, unter Berücksichtigung der besondern Agrar-Verhältnisse des beregten Bezirkes und der mehrfachen von dorthier ohne bekannten Widerspruch verlauteten Wünsche ergangenen Gesetzentwürfe ausgesprochene Grundsatz der Erzwingbarkeit des wirthschaftlichen Zusammenlegens der Grundstücke im Prinzipie eine Anerkennung nicht gefunden hat, vielmehr dessen allgemeine Anwendbarkeit als eins der wichtigsten Rechte im hohen Grade gefährdend, fast einstimmig verneint worden ist.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treugehorsamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

Anlage  
zu Vorstehendem.

a.

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen findet statt, wenn dieselbe von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Eigenthümer, welche ebenfalls  $\frac{3}{4}$  des dem Umtausch unterliegenden Flächenraumes besitzen, und gleichzeitig  $\frac{3}{4}$  des Catastral-Neinertrags desselben repräsentiren, beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen, und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Heupfen, oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, so wie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige, zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichen Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestimmungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

§. 5. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchtereier verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz, oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 6. Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamt-abfindung für ein jedes dieser Grundstücke, oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamt-abfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7. Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8. Nießbraucher müssen sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, in sofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken, auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken, oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Renteentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu 4 % von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältnisse der contractlichen Zahlungs-termine abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

Bei Geldabfindungen hat der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu 4 % gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das nämliche gilt von einem Pächter eines solchen Grundstücks und es steht demselben auch in diesem Falle das Recht der Kündigung zu.

Das dem Pächter in diesem §. eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und dem Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinanderlegung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 9. Sobald entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung Statt finden soll, wird von der leitenden Behörde eine Commission gebildet, welche besteht

- a. aus einem Commissar als Vorsitzender,
- b. dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde,
- c. 3 Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß der eine nebst dessen Stellvertreter von dem meist begüterten Dritttheil der theilhaftigen Grundbesitzer, nach den Catastral-Reinerträgen, der zweite nebst Stellvertreter von dem zweiten Dritttheil, der dritte nebst Stellvertreter von dem geringst begüterten Dritttheil gewählt wird.

Werden die Wahlen dieser Sachverständigen nicht binnen der von der Behörde anberaumten Frist von 4 Wochen vorgenommen, so erfolgt die Ernennung derselben von Amtswegen.

- d. aus einem von den unter a, b und c erwähnten Commissionsmitgliedern zu wählenden, von der leitenden Behörde als qualifizirt erachteten Geometer.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Die in Folge Zusammenlegung von den Besitzern erworbenen Grundstücke treten an die Stelle der abgetretenen in Betreff der auf letzteren haftenden Hypothekarschulden, wenn das Schöffengericht dieselben für mindestens gleichwerthig mit letztern hält, entgegengesetzten Falls kann der Hypothekargläubiger nach 6 Monate vorher geschehener Aufkündigung die Rückzahlung des Capitals verlangen.

§. 11. Die Ausführung der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetzes wird für den Kreis Wehlar der General-Commission in Cassel übertragen und ist nach den für das Verfahren bei der letzteren geltenden Vorschriften, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu bewirken.

§. 12. Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben den

### Nr. 3.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Ev. Königl. Majestät treuegehorsamste zum 19. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz haben einen, die Ausübung der Fischerei für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirks Wiesbaden gesetzlich regelnden Entwurf mit freudigem Danke begrüßt.

Dem vorhandenen und nachgewiesenen Bedürfnisse Ausdruck gebend, stellt derselbe solche Normen auf, bei deren Einhalten es möglich sein wird, diejenigen ältern gesetzlichen Bestimmungen, welche nicht mehr zeitgemäß sind, hinwegzuräumen und die gesunkenen Erträge der Fischerei zu heben.

Zum Einverständnis mit den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs ermangeln wir nicht, Ev. Majestät jene Abänderungen und Zusätze, deren Berücksichtigung wir für wünschenswerth erachten, in Ehrfurcht vorzuschlagen.

Den Entwurf eines  
Fischerei-Gesetzes für  
die Rheinprovinz und  
den Reg.-Bez. Wies-  
baden betr.  
Zur Allerh. Propo-  
sition Nr. 3.

Hiernach würde:

- 1) Zu §. 3 ad 2 am Schlusse der Zusatz erbeten „und ständige Vorrichtungen zum Fischfange“
- 2) ad §. 7 hinter „vorzüglich“ einzuschließen sein „und widerrechtlich“
- 3) Zu demselben §. der Zusatz „Hierher ist jedoch nicht zu rechnen diejenige Zerstörung des Fischlaichs, welche durch die im Landesculturinteresse erforderliche und bereits gesetzlich vorgeschriebene oder noch vorzuschreibende Reinigung der Gewässer entsteht“ und
- 4) in §. 9 die Vernichtung der confiszirten untersagten Geräthe zusätzlich anzuordnen sein.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände erlauben sich noch das Folgende unterthänigst vorzutragen: Nach dem §. 3 des Entwurfes sollen die Bestimmungen:

- 1) Zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei in Betreff der verschiedenen Fischgattungen und Gewässer verboten ist;
- 2) Welche Arten der Fischereineze und Geräthe untersagt sind;
- 3) Welche Fische und Krebse mit Rücksicht auf deren Maaß, Gewicht und Gattung nicht gefangen werden dürfen;

von den einzelnen Bezirksregierungen erlassen werden. In gleicher Weise ist auch früher in dem benachbarten Frankreich verfahren und der Erlaß jener Bestimmungen den Präfekten überlassen worden. Durch das für den ganzen Umfang des Kaiserreichs unter dem 25. Januar d. J. erlassene Gesetz dürfte jedoch der Beweis geliefert sein, daß es möglich ist, den Gegenstand allgemein und auch für einen größeren Länderbezirk durch eine gesetzliche Verordnung zu regeln, in welcher die klimatischen und örtlichen Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden können.

Ev. Majestät treuehorsaamste Stände bitten, jene in Frankreich gewonnenen Erfahrungen, auf welche das angezogene Gesetz sich gründet, uns nutzbar werden zu lassen und die Regelung aller die Fischerei berührenden Anordnungen, mit Einbegriff jener Eingangs benannten, durch den Erlaß eines Gesetzes allergnädigst herbeiführen lassen zu wollen.

Schließlich erlauben wir uns Ev. Majestät noch allerunterthänigst vorzustellen, wie durch die in dem benachbarten Königreiche der Niederlande auf dem Rheine betriebene Art und Weise der Lachserei, der Strom vollständig abgesperrt und das Hinaufgehen des Lachses nur mehr ausnahmsweise und bei höchstem Wasserstande ermöglicht ist.

Hierdurch aber werden die Interessen der Provinz wesentlich geschädigt und gestatten wir uns die unterthänigste Bitte, es wolle Ev. Königl. Majestät gefallen, die zur Abstellung dieses Mißstandes nöthigen Maaßnahmen allergnädigst anzuordnen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

#### Nro. 4.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Ev. Majestät haben huldreichst zu genehmigen geruht, daß drei Entwürfe:

- 1) einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz auf das Oberamt Meisenheim;
  - 2) einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in dem genannte Oberamte;
  - 3) einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungsverhältnisse in demselben Oberamte;
- nebst Motiven den gegenwärtig versammelten treuehorsaamsten Rheinischen Provinzialständen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Künftige Organisation  
des Oberamtes  
Meisenheim.

Die Stände haben diese Vorlagen einer eingehenden Prüfung unterzogen und auf Grund des vom Ausschusse erstatteten Berichtes, den sie dieser Adresse allerunterthänigst beizuschließen sich gestatten, mit überwiegender Majorität beschlossen, Ew. Majestät treuehormamst zu bitten, der ersten und zweiten Verordnung Allerhöchsthre Sanktion zu ertheilen, dagegen Allergnädigst zu befehlen, daß an Stelle der in der dritten Verordnung in Aussicht genommenen vorläufigen Amtsverfassung aus dem bisherigen Oberamtsbezirke Meisenheim ein eigener Kreis mit dem Kreisorte Meisenheim definitiv gebildet werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuehormamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

## Referat des zweiten Ausschusses

über

drei Verordnungen, die künftige Organisation des vormals Hessischen Oberamtes Meisenheim betreffend.

Referent: Abg. Stumm.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Dem Ausschusse sind die Entwürfe dreier Verordnungen nebst Motiven, welche sich auf die Verhältnisse des Oberamtes Meisenheim beziehen und dem Provinzial-Landtage durch den Herrn Landtags-Commissarius zur Begutachtung vorgelegt wurden, zur nähern Prüfung überwiesen worden.

Es sind dies:

A. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz auf das vormals Hessen-Homburgische Oberamt Meisenheim.

B. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der ständischen Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim.

C. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim.

Hinsichtlich des ersten Entwurfes (A.), welcher sich lediglich auf die Aufnahme des Oberamtes in die Rheinprovinz bezieht, erhob sich in dem Ausschusse kein Bedenken und derselbe schloß sich durchaus den Motiven des Regierungsentwurfes an. Es wurde dabei als selbstredend angenommen, daß nachdem durch die königliche Verordnung vom 20. September 1867 den Gemeinden des Oberamtes nicht nur die Tilgung und Amortisation der durch Ausbau der Bezirksstraßen entstandenen Schulden, sondern auch die Unterhaltung der Bezirksstraßen bis zu ihrer Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds als specielle Last auferlegt worden war, nun auch das Oberamt Meisenheim bis zu diesem Zeitpunkte von den Beiträgen zu dem allgemeinen Bezirksstraßenfonds befreit bleiben müsse. Auch erscheint es billig, daß Meisenheim fortan an allen übrigen Vortheilen und Lasten der Rheinprovinz, namentlich aber an deren Provinzial-Instituten Theil nehme, ohne zu besondern Entschädigungen und Nachzahlungen für die bereits auf Kosten der Provinz errichteten Anstalten angehalten zu werden.

Ebenso erklärte man sich allseitig mit der zweiten Verordnung (B.) einverstanden, welche sich auf die Vertretung des Oberamtes auf dem Provinziallandtage bezieht und auf der Zutheilung desselben zu dem Regierungsbezirke Coblenz basirt.

Die Frage, ob es an und für sich angemessener wäre, das Oberamt dem Regierungsbezirke Coblenz oder Trier zuzuschlagen, erscheint zwar nicht unzweifelhaft, da die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung in dieser Hinsicht sehr auseinandergehen und die letztere mindestens ebensoviele Verkehrsbeziehungen nach der bayerischen Pfalz, dem benachbarten Kreise St. Wendel und dem Saarbrücker Kohlenbecken, als nach Kreuznach und dem Rheine zu besitzt. Nachdem aber thatsächlich bereits in Beziehung auf die Justiz das Oberamt dem Landgerichtsbezirke Coblenz zugetheilt, nachdem das Hypothekenamt in Meisenheim mit dem zu Simmern vereinigt worden ist und auch die im Regierungsbezirke Coblenz gültigen Verordnungen und Verfügungen in Meisenheim eingeführt sind, muß das Verbleiben resp. die definitive Einverleibung des Oberamtes Meisenheim in den Regierungsbezirk Coblenz als die richtigere Maßregel anerkannt werden. Hinsichtlich des übrigen Inhaltes des Entwurfes B. schließt sich der Ausschuß gleichfalls den Regierungs-Motiven an.

Der dritte Entwurf (C.) und nicht minder dessen Motivirung erregten dagegen im Schooße des Ausschusses ernste Bedenken. Es wird darin beabsichtigt, das Oberamt Meisenheim vorläufig in ein „Amt“ nach Analogie der nassauischen Amtsverfassung umzuwandeln und als solches mit dem Kreise Kreuznach zu vereinigen; diese Absicht wird durch die Rücksicht, welche man dem Geh. Reg.-Rath Reinhardt, der bisher an der Spitze der Verwaltung gestanden hat und ein um diesen Landestheil sehr verdienter Beamter sei, schuldig wäre, motivirt. Die Verordnung kann demnach nur in dem Sinne verstanden werden, daß dem Oberamte die Amtsverfassung nur bei Lebzeiten des Herrn Reinhardt verliehen bleiben, nach dessen Rücktritt aber der Landestheil mit seinen 5 Bürgermeistereien einfach dem Kreise Kreuznach annectirt werden solle. Der Ausschuß war ohne Widerspruch der Meinung, daß, wenn es sich um die Verwaltungsorganisation eines Landestheiles handle, Rücksichten auf einen einzelnen noch so hochverdienten Beamten nicht wohl maßgebend sein können, daß sich vielmehr Raum genug im Rahmen des Preussischen Staates finden dürfte, um Verdienste in anderer Weise zu belohnen, obwohl zugegeben werden kann, daß die Erhaltung des Geh.-Raths Reinhardt auf seinem bisherigen Posten zur Ueberführung der alten in die neuen Verhältnisse sehr ersprießlich sein und überhaupt sein Verbleiben im Amte wesentlich im Staatsinteresse liegen würde. Die Verordnung würde aber in der That gerade das Gegentheil des beabsichtigten Zweckes herbeiführen, da es nicht denkbar erscheint, daß der als Regierungschef des Oberamtes ergraute Geh.-Rath Reinhardt sich unter den jungen Landrath von Kreuznach würde stellen lassen. Die Degradation vom Oberamtmanne mit weiter gehenden Befugnissen, als dem Preussischen Landrath zuzustehen, zu einem nassauischen Amtmann und Untergebenen des Landrathes würde die wenigst milde Form seiner Verabschiedung sein und statt einer Auszeichnung würde ihm geradezu eine Kränkung bereiten. Für die Bevölkerung selbst müßte die Einführung eines auf die Lebenszeit einer Person begründeten Provisoriums in der Verwaltung einen unerträglichen Zustand der Unsicherheit und des Unbehagens, ja der Intrigue inauguriren, während die definitive Begründung der nassauischen Amts-Verfassung ebenso erhebliche Nachteile herbeiführen würde: sie stände nicht allein als unicum in der Rheinprovinz da, in deren Kreis- und Gemeindeverfassung sie gar nicht paßt, sondern belästigte die Bewohner, welche eigentlich mit 2 fünf Meilen auseinander wohnenden Landrathen zu thun haben würden, in ganz unnöthiger Weise, erzeugte Conflictte zwischen den Behörden, und würde eher kostspieliger sein, als die Constituirung eines besonderen Landrathsamtes in Meisenheim. Im Ordinarium des Preussischen Staatshaushaltsetats pro 1868 ist das Oberamt Meisenheim wenigstens fast ganz analog einem Landrathsamte aufgenommen und liegt es auf der Hand, daß zu diesen Kosten noch erhebliche Mehr-Dienstauswandselder des entfernt wohnenden Kreuznacher Landrathes kommen würden. Mit einem Worte: die Einführung der Amtsverfassung in Meisenheim enthielte alle gegen eine selbstständige Kreisverfassung sprechende Bedenken, ohne deren Vortheile zu besitzen. Es erscheint verständlich, wie man auf den Wunsch der Bevölkerung in Hannover die kostspielige und vielregierende Amtsverfassung hat bestehen lassen; sie einem Landestheil vortroyren, der sie weder kennt noch verlangt, vielmehr seine den Preussischen Institutionen analoge Organisation zu bewahren und dem Preussischen Muster noch enger anzupassen wünscht, erscheint dem Ausschusse nicht wohlgethan.

Ebenso wenig konnte sich der Ausschuß mit der einfachen Vereinigung des Oberamtes mit einem altpreussischen Kreise — sei es St. Wendel oder Kreuznach — befreunden, deren Kreisorte sich in viel zu großer Entfernung von dem Oberamte befinden. Handelte es sich darum, auf der tabula rasa das positiv Beste zu schaffen, so könnte sich am ehesten noch die Vereinigung des dem Kreise St. Wendel angehörigen Cantons Grumbach, dessen Ortschaften bis zu 10 Stunden Entfernung zu ihrem jetzigen Kreisorte haben, mit Meisenheim als Kreisort empfehlen, wovon sie durchschnittlich nicht  $\frac{1}{3}$  soweit abliegen. Wirklich sind auch Petitionen in diesem Sinne aus dem Canton Grumbach sowohl, als dem Oberamtsbezirke zahlreich unterzeichnet worden. Da eine Theilung des Kreises St. Wendel aber mit großen Weiterungen verbunden wäre, die ja auch in den Regierungsmotiven ausgeführt sind, ferner dem Landtage zur Zeit ein solches Project zur Begutachtung gar nicht vorliegt, so würde die Lösung der Frage eines Anschlusses des Cantons Grumbach an das Oberamt Meisenheim am besten einer späteren freiwilligen Vereinbarung zwischen den resp. Bürgermeistereien und Kreistagen zu überlassen sein.

Die Zusammenlegung Meisenheims mit dem Kreise St. Wendel haben die Regierungsmotive selbst für unzulässig erklärt; fast ebenso wenig statthaft erschien dem Ausschusse die Zusammenlegung mit Kreuznach. Es kam zugegeben werden, daß ein großer Theil des Oberamts mit einzelnen Ortschaften des Kreises Kreuznach in lebhaften Verkehrs-Beziehungen steht, diese würden indessen durch Constituirung eines Kreises Meisenheim in keiner Weise tangirt; mit dem Kreisorte Kreuznach, worauf es hier allein ankommt, dagegen besteht aus dem Oberamte fast gar kein Verkehr. Die Kreuznach zunächst gelegene Eisenbahnstation des Oberamts, Staudernheim, liegt 3 Meilen und 3 (oder wenn man Bad Kreuznach mitrechnet) 4 Stationen, die am weitesten gelegene Station Fischbach aber 7 (event. 8) Stationen und 6 Meilen von Kreuznach entfernt. Bedenkt man, daß der Eingeseffene, um mit dem Landrathe zu sprechen oder zur Aushebung zu gehen, durchschnittlich  $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden zur Eisenbahn und dann noch 3—6 Meilen Eisenbahnfahrt nach Kreuznach hätte, daß ihm die Hinfahrt dritter Classe allein 8—18 Sgr. kostet, während sein Weg nach Meisenheim, wohin er ohnehin zum Notar und Friedensrichter muß, durchschnittlich kaum weiter, als zur Eisenbahn selbst ist, so springt die colossale Belästigung, welche dem Landestheil im Gegenfatz zu dem bisherigen Zustande durch die Vereinigung mit Kreuznach erwachsen würde, in die Augen. Die behauptete enge Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen, Sprache und Sympathien zwischen dem Oberamt und dem Kreise Kreuznach muß sehr bestritten werden. Der letztere dehnt sich auf dem Plateau des Soonwaldes aus, welcher von dem das Oberamt Meisenheim bildenden Gebirgszug durch das Nahethal geschieden ist; viel näher stehen die Meisenheimer den Bewohnern des benachbarten Cantons Grumbach und des pfälzischen Glangebietes, haben sich aber durch die langjährige staatliche Abgeschlossenheit überhaupt ziemlich selbständig entwickelt, was nicht zu ihrem Nachtheile ausgefallen ist, da die Meisenheimer Bevölkerung sich vor allen Nachbarn durch Fleiß und Rüchternheit vortheilhaft auszeichnet. Es mag auch dies Bewußtsein mit zu dem dringenden Wunsche beigetragen haben, als selbständiger Kreis für sich zu bleiben. Dieser Wunsch giebt sich vor Allem kund in der mit überwiegender Majorität beschlossenen Immediateneingabe des Bezirksrathes — der gesetzlichen Vertretung der Bevölkerung — um Belassung des Kreisverhältnisses (13. April 1867.) Die Stadt Meisenheim hat mehrfach dringende Immediatvorstellungen in demselben Sinne gemacht, auch dem diesjährigen Provinziallandtage eine Petition eingereicht, worin namentlich betont wird, daß fast alle andern Gemeinden in diesem Wunsche vollkommen übereinstimmen. Dieser Behauptung ist authentisch von keiner Seite widersprochen worden. Zwar behaupten die Regierungsmotive, die Landbevölkerung zeige sich einem Anschlusse an Kreuznach immer geneigter, es fehlt aber zu dieser Annahme an allen Belegen. Den zahlreichen Vorstellungen und Petitionen um Erhaltung der Kreis selbstständigkeit steht bis jetzt keine einzige um Verschmelzung mit Kreuznach gegenüber. Es ist denkbar, aber nicht einmal erwiesen, daß einzelne Bewohner und vielleicht auch Gemeinden, welche dicht an der Eisenbahn wohnen, gegen eine Verschmelzung mit Kreuznach nichts zu erinnern haben; ein wirklich lebhafter Wunsch würde sich sicherlich in Gegenvorstellungen einer solchen Minorität längst dokumentirt haben. Es muß als erster Grundsatz jeder Selbstverwaltung ange-

nommen werden, daß die gesetzlich constituirten Körperschaften auch als Vertreter der Bevölkerung angesehen werden und nicht vereinzelt Stimmen, welche eine Regierung überall ihren Wünschen entsprechend finden kann, als Stimme des Volkes geltend gemacht werden gegenüber der ordentlichen Vertretung. Diese letztere ist während der 1½ Jahre schwebenden Verhandlungen in keiner Weise zur Begutachtung aufgefordert worden und ist daher nicht recht ersichtlich, auf welche Thatfachen die Regierung die Voraussage stützt, daß die Wünsche der Bevölkerung wesentlich getheilt seien. Daß die Stadt Meisenheim das vornehmlichste Interesse an dem Verbleibe des Verwaltungssitzes hat, ist freilich einleuchtend. Sie hat ohnehin früher stark gelitten, verlor an Bayern die Hälfte ihres ehemaligen Oberamtsbezirkes und kam später an Hessen-Homburg, bloß weil dessen Landgrafen durch den Wiener Congreß 10,000 weitere Seelen zugesprochen worden waren. Nachdem sie sich kaum von der Ungunst des Schicksals durch den Fleiß und die bürgerlichen Tugenden ihrer Einwohner wieder zu einiger Wohlhabenheit erhoben, verliert sie durch die Einverleibung in Preußen fast alle ihre Behörden, das Consistorium, das Gericht in drei Instanzen mit Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälten, wofür ein Friedensrichter eingesetzt wurde, das Hypothekenamt u. s. w. Ist es da zu verwundern, wenn die Stadt in der Erhaltung ihrer Eigenschaft als Verwaltungssitz, also als Kreisort, ihr einziges Heil erblickt und darauf umsomehr Anspruch machen zu dürfen glaubt, als ihr das quasi als Entschädigung in Aussicht gestellte Schullehrerseminar nunmehr definitiv entgangen ist! Die Reihe geräumiger und stattlicher öffentlicher Gebäude, eine herrliche gothische Kirche, die städtische Bildung der Bewohner — es bestehen allein 2 Druckereien — unterstützen auch sachlich diese Wünsche, welche deshalb nicht weniger Wunsch des ganzen Oberamtes sind und für dieses allein schon durch die Entfernungsverhältnisse motivirt wären. Diese werden durch den Bau der Glanbahn, welche die Landstuhl-Eisener Bahn mit der Rahebahn-Station Staudernheim über Meisenheim verbinden soll, noch günstiger für letztere Stadt und ihre Verbindung mit dem Oberamte gestaltet. Obwohl dieser Bau noch nicht in fester Aussicht steht, so liegen doch dem Handelsminister bereits Gesuche um Gestattung der Vorarbeiten vor und das ganze Oberamt, welches wesentlich am Zustandekommen der Bahn interessirt ist, weiß, daß deren Chancen durch Wegverlegung des Verwaltungssitzes von Meisenheim und dem daraus erfolgenden Rückgang dieser Stadt sehr verlieren würden.

Es erschien dem Ausschuss ganz unzweifelhaft, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung dringend die selbstständige Bildung des Kreises Meisenheim wünsche und es konnte bei der Ueberzeugung, daß berechtigte Wünsche der Bevölkerung möglichst zu respektiren seien, sobald dem Staate nicht politische oder finanzielle Nachteile daraus erwachsen, nur noch fraglich erscheinen, ob etwa letztere wirklich durch Erfüllung der Wünsche des Oberamtes hervortreten würden.

Hinsichtlich des finanziellen Punktes ist schon angedeutet worden, daß die proponirte Amtsverfassung keine oder doch keine wesentliche Ersparniß gegen die selbstständige Kreisbildung ergeben, vielleicht sogar noch theurer werden würde. Sollten aber durch einfache Zulegung zu Kreuznach auch wirklich einige Tausende von Thalern in maximo erspart werden können, so steht ein solcher Betrag doch in keinem Verhältnisse zu der Zufriedenstellung einer tüchtigen und patriotischen Bevölkerung, die, obwohl sie nicht auf ihren Betrieb amekirt worden ist, dennoch mit Vertrauen und nationaler Gesinnung unserem großen Staate entgegen kam, deren Sympathien wir uns aber für lange Zeit durch das Zurückstoßen ihrer Bitten verschmerzen würden. Der Preussische Staat besitzt bereits Kreise von ebenso kleinem Umfange; Cuxen ist nicht größer an Flächeninhalt und Ziegenrück nicht bevölkerter. Macht man für ersteren die Eigenschaft als Gebirgskreis, für letzteren die als Enclave geltend, so ist darauf zu erwiedern, daß Meisenheim beide Eigenschaften vereinigt. Es stößt zwar an zwei benachbarte preussische Kreise, nicht aber an deren Kreisorte, welche an entgegengesetzten Enden liegen, und hat eine lange Grenzausdehnung nach Bayern, eine kürzere nach Oldenburg. Es ist niemals behauptet worden, daß die gute Verwaltung unter der Kleinheit des Cuxener und Ziegenrücker Kreises gelitten habe und beseitigten Sachverständige im Ausschuss von vorn herein eine solche Befürchtung. Die beste Widerlegung derselben liegt eben in dem Umstande, daß Meisenheim seit über 50 Jahren mit seinen 5 Bürgermeistereien, 14,000 Seelen und 3 □ Meilen in einer von der Preussischen Regierung selbst anerkannten musterhaften Weise als selbstständiger Verwaltungsbezirk, ja selbstständiger noch als ein Kreis verwaltet worden ist. Sollte sich

aber in der That durch die Praxis finden, daß der Kreis Weisenheim zu einer selbstständigen Verwaltung sich nicht eignet, so steht ja später nichts im Wege, mit Zustimmung der resp. Kreisvertretungen eine Fusion mit andern Kreisen vorzunehmen.

Wie jetzt die Verhältnisse liegen, nachdem alle anderen neu erworbenen Landestheile mit der größten Schonung in politischer wie finanzieller Hinsicht behandelt werden, müßte es geradezu als unbillig erscheinen, den einzigen mit der Rheinprovinz vereinigten neuen Landestheil, bloß weil er klein ist und wenig Geschrei verursacht hat, verhältnißmäßig schlechter zu stellen.

Nachdem man bei der Besitzergreifung die großen materiellen und politischen Vortheile betont hatte, welche aus der Vereinigung eines Kleinstaates mit dem mächtigen Preußen für den erstern entspringen müßten, nachdem man mit vollem Rechte dem Landestheil den größten Theil seiner Behörden genommen hat, erscheint es um so dringender geboten, dem Wunsche der Bevölkerung um Belassung des Landraths und Bildung einer eigenen Kreisversammlung gerecht zu werden. Die dem Preussischen Vaterlande von vornherein entgegengebrachten Sympathien werden sich immer mehr befestigen und in die benachbarten nicht preussischen Landestheile verbreiten, während die durch die Vereinigung mit Kreuznach entstehende Schädigung der socialen und materiellen Interessen und Wünsche tiefe Spuren der Mißstimmung hinterlassen müßte, die sich sehr bald auch in ihrem Einflusse auf die Rheinpfalz bemerkbar machen würden.

Der Rheinischen Provinzialvertretung aber wird es zur Ehre und Genußthung gereichen, den annectirten hessischen Brüdern die warme Bruderhand zu bieten und es sie nicht bereuen zu lassen, daß Gottes Fügung sie mit der schönen Rheinprovinz vereinigt hat.

Der Ausschuß beschloß daher mit überwiegender Mehrheit, zu beantragen:

Der Hohe Landtag wolle den Verordnungen A. und B. seine Zustimmung ertheilen, dagegen der Königlichen Staatsregierung dringend empfehlen, die Verordnung C. folgendermaßen zu amendiren:

1. In §. 1 die Worte: „mit dem Kreise Kreuznach vereinigt“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „und aus demselben ein selbstständiger Kreis mit dem Kreisorte Weisenheim gebildet.“

2. Den §. 2 wegzulassen und
3. den §. 3 als §. 2 zu bezeichnen.

Düsseldorf, den 21. März 1868.

### Der zweite Ausschuß:

v. Ryvenheim, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Henrichs. Aldringen.  
Graf von Fürstenberg-Stammheim. Baron von Fürstenberg-Loersfeld.  
M. Kreß. J. Müller. Dik. Ruffbaum. Stumm, Referent.

## B. Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

### Nro. 3.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände der Ritterschaft nahen sich ehrfurchtvoll Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, die Aufnahme der nachbenannten Güter, — die sowohl hinsichtlich der Güter selbst als deren Besitzer, allen Anforderungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 Art. VI. Nr. 2 entsprechen, — in die Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz Allergnädigst befehlen zu wollen.

Aufnahme mehrerer Güter in die Rheinische Ritterguts-Matrikel.

- 1) Das dem königlichen Legationsrath Freiherrn von Steffens zugehörige im Landkreise Cöln gelegene Gut: „Godorfer Burg“;
- 2) das dem Heinrich Buersgens zu Guesten zugehörige im Kreise Jülich gelegene Gut: „Guestener Burg“;
- 3) das dem Albert van Asserden zu Roermond zugehörige im Kreise Geldern gelegene Gut: „Golten“;
- 4) das der Wittwe Lorenz Breuer zu Sinsteden zugehörige im Kreise Neuß gelegene Gut: „Sinsteder Hof“;
- 5) das dem Benjamin Leuffen zu Sinsteden zugehörige im Kreise Grevenbroich gelegene Gut: „Dgenrath“;
- 6) das dem Grafen August von Spee zu Heltorf zugehörige im Kreise Rees gelegene Gut: „Wolferjum“;
- 7) das dem Gustav von Franken-Wels zugehörige im Kreise Seilenkirchen gelegene Gut: „Loverich“;
- 8) das dem Balthasar Herberz zu Urdingen zugehörige im Kreise Grevenbroich gelegene Gut: „Delever Hof“;
- 9) Das dem Joh. Ant. Schmitz zu Haus Hübsch zugehörige im Kreise Rees gelegene Gut: „Hübsch“.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät Allerunterthänigst treuehorsaamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Ritterschaft.

### Nro. 6.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Provinzial-Landtag versammelten Stände haben mit Dank und Freude Euer Majestät Allergnädigsten Bescheid über die zu gewährende Selbständigkeit der Provinzialstände bei der Verwaltung der einzurichtenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten entgegen genommen, und sind überzeugt, daß, wie diese Selbstständigkeit auf einem Gebiete ihres Wirkens sich empfiehlt, sie in gleicher Weise den übrigen Theilen desselben von Nutzen sein werde.

Begutachtung der zu erwartenden ständischen Gesetze durch die Provinzialstände und Zusicherung der Selbstverwaltung der Provinzial-Institute.

Wenn sich auch erwarten läßt, daß sie bei der bevorstehenden, auch von den Ständen als nothwendig erkannten Reform der ständischen Gesetzgebung Berücksichtigung erhalten werde, so wird es sich doch empfehlen, schon früher sie in's Leben treten zu sehen.

In dieser Ueberzeugung ist der unterthänigste Antrag angenommen worden, den wir in tiefster Ehrfurcht mit der Bitte vorlegen, Euer Majestät wolle in Gnaden geruhen, sowohl die Mittheilung der zu erwartenden ständischen Gesetze an die Provinzialstände als die sofortige Zusicherung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute anzuordnen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät allerunterthänigst treuegehorjamste  
Der Landtags-Marschall und die Stände der Rheinprovinz.

### Nro. 7.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Begutachtung der  
Civil-Prozessordnung.

Euer Majestät Herr Vater, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät that den Ausspruch, daß das Gute erhalten werden solle, wo es sich finde. Diesem Ausspruch verdankt die Rheinprovinz die Fortdauer ihrer Rechts-Institutionen, deren Grundzüge seitdem Vorbild bei gleichen Institutionen des preussischen und manchen anderen Staates geworden sind.

Sie sollen auf dem Gebiete der Civil-Prozessordnung einer weiteren Fortbildung gegenwärtig entgegen geführt werden und Euer Majestät Ministerium der Justiz hat hierzu eine Commission berufen. Bei deren jetziger Zusammensetzung sind keine Kräfte aus dem Rheinischen Rechtsgebiete herangezogen. Dies scheint aber den treu gehorjamsten Provinzialständen nothwendig, um das Princip der diesseitigen Prozessordnung vollständig vertreten zu sehen. Deshalb gestatten wir uns die ehrfurchtsvoll unterthänigste Bitte, Euer Majestät wolle geruhen, zu befehlen,

daß die mit dem Entwurf einer allgemeinen deutschen Prozeß-Ordnung betraute Commission durch wenigstens zwei mit dem linksrheinischen Prozeßrecht vertraute Juristen aus dem Rheinischen Richter- und Advokaten-Stande verstärkt werde.

Zur möglichsten Sicherung, daß die neue Prozessordnung erst dann zur Schlußfassung gelange, nachdem die besten Kräfte der Wissenschaft und der Praxis sie zu prüfen Gelegenheit finden, schließen wir die zweite unterthänigste Bitte an, Euer Majestät wolle Allergnädigst zu befehlen geruhen,

daß der aus der Berathung der Commission hervorgehende Entwurf zeitig vor dessen Vorlegung an die Factoren der Gesetzgebung durch den Druck eben so sehr bekannt gemacht werde, als die vom Rheinischen Appellationsgerichtshof über die ihm zugegangenen Entwürfe bereits gegebenen Gutachten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben u.

### Nro. 8.

Düsseldorf, den 4. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Kosten der Grenz-  
Sperrung gegen die  
Kinderpest.

Die an der Grenze des Königreichs der Niederlande liegenden Kreise und Gemeinden der Rheinprovinz sind in den Jahren 1865 bis 1867 von der Kinderpest bedroht worden und dies machte eine Grenzsperrung nothwendig, welche auch in nachhaltiger Weise durch Militär-Cordons ausgeführt worden ist. Hierdurch sind den Gemeinden bedeutende Kosten erwachsen, theils der Einquartierung, theils der Desinfection und anderer Einrichtungen. Sie haben sich wegen Ersatz dieser Kosten an Euer Majestät Ministerien des Innern und der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten gewendet, sind aber mit dem Antrage auf Ersatz der Kosten abgewiesen worden.

Die unterthänigst treu gehorsamsten Provinzialstände können diese Entscheidung nicht für richtig halten. Denn jene Kosten sind im Interesse nicht blos der Gemeinden, der Kreise und der Provinz, sondern des ganzen Staates ergangen, welchem durch die von ihm angeordneten Maßregeln eine furchtbare Calamität abgehalten wurde. Wie ihm hierdurch Vortheile erwachsen, so wird er auch die Kosten tragen müssen, welche zu deren Herbeiführung dienen.

Die treugehorsamsten Stände konnten deshalb keine Verpflichtung anerkennen, die Kosten auf Provinzialfonds zu übernehmen, wie die betreffenden Gemeinden und Kreise verlangt haben. Aber in deren Interesse glauben wir es aussprechen zu dürfen, daß denselben der berechtigte Ersatz vom Staate zu Theil werde.

Euer Majestät bitten wir daher unterthänigst, Allerhöchstdieselbe wolle Allergnädigst Anordnung zu treffen geruhen, daß den Grenz-Gemeinden der Reg.-Bezirke Düsseldorf und Aachen diejenigen Kosten ersetzt werden, welche während der Grenzsperrre gegen die Kinderpest 1865 bis 1867 ergangen sind und gehörig nachgewiesen werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

### Nro. 9.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz vom 1. September 1852 schließt die Vergütung eines Schadens aus, welcher durch Explosion von Gas einem bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude zugefügt wird. Bei der immer mehr zunehmenden Benützung des Gases zur Beleuchtung und Heizung wird es für die Versicherten wünschenswerth, ihr Eigenthum gegen einen Schaden durch Gas- und andern Explosionen, wenn sie auch keinen Brand verursacht haben, versichert zu sehen und es wird dies nach dem Berichte der Societäts-Direction um so nothwendiger, weil die Privatversicherungs-Gesellschaften die Vergütung eines solchen Schadens nicht beanstanden. Es bedarf daher der §. 54 des Reglements, nach den Anträgen der Direction der Societät und des Plenums des Provinzial-Landtags, einer Erweiterung, welche die unterthänigst unterzeichneten treugehorsamsten Stände durch folgende Fassung des Schlusssatzes des §. 54 vorzuschlagen sich erlauben:

„Auch Gas-Explosionen werden als Brandschäden behandelt. Die nicht durch Feuer entstandenen Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen oder ähnlichen Natur-Ereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. Die Societäts-Direction ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird.“

Euer Majestät bitten wir unterthänigst, diese Fassung des Schlusssatzes des §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät Allergnädigst zu sanctioniren.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Abänderung des Schlusssatzes des §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz vom 1. September 1852

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Die Reorganisation  
der Irrenpflege in  
der Rheinprovinz.

Die zum 19. Provinzial-Landtage versammelten treugehorfamsten Stände der Rheinprovinz nahen sich allerunterthänigst Euer Königlichen Majestät, um an den Stufen des Thrones den tiefgefühltesten Dank dafür auszusprechen, daß Euer Majestät, in allergnädigster Anerkennung der Bemühungen der treu gehorhamsten Stände für die Reorganisation der Irrenheilpflege, den in dieser Hinsicht auf dem 18. Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüssen, im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung erteilt haben. Nicht minder danken die treugehorfamsten Stände für den Beweis des Allerhöchsten Königlichen Vertrauens, den Euer Majestät Allergnädigst den Ständen, durch Verleihung des Rechts der Selbstverwaltung der sämtlichen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten gegeben haben, und werden dieselben sich auch fernerhin bestreben, diesem Allerhöchsten Vertrauen sich würdig zu bezeigen.

Die in dem Landtags-Abschiede vom 11. März c. von Euer Majestät befohlenen Modificationen der bezüglichen Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie des Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel, haben nunmehr in der anbefohlenen Weise in den umgeänderten Beschlüssen und Regulativ ihre Anwendung gefunden; ebenso sind die durch den königlichen Landtags-Commissarius gemachten Mittheilungen über fernere vorzunehmende Abänderungen des Regulativs, unbeschadet des Allergnädigst bewilligten Rechts der Selbstverwaltung, vorgenommen worden.

Die treugehorfamsten Stände bitten nun Euer Königliche Majestät allerunterthänigst, den in Abschrift gehorhamst beigefügten Beschlüssen, und dem Regulativ, nunmehr die definitive Allerhöchste Genehmigung in Gnaden erteilen und die zur Ausführung der Bauten gewählte Ständische Commission, deren Mitglieder in der Allerunterthänigst beigefügten Nachweise aufgeführt sind, Allergnädigst bestätigen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

## Die acht Resolutionen

des

### 19. Rheinischen Provinzial-Landtages, betreffend Reorganisation des Irrenwesens in der Provinz.

3 Anlagen zu Vor-  
stehendem.

Erste Resolution: In jedem der fünf Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aachen, Coblenz und Trier soll eine gemischte Heil- und Pflege-Irrenanstalt für je 200 bis 300 Kranke nach dem bewährtesten System erbaut resp. die in diesen Regierungs-Bezirken vorhandenen und zur Einrichtung einer gemischten Heil- und Pflegeanstalt als tauglich befundenen Bezirksanstalten können zur Aufnahme dieser Zahl von Kranken erweitert werden.

Zweite Resolution: Die zu erbauenden resp. zu erweiternden und von der Provinz zu übernehmenden Irrenanstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Dritte Resolution: Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungssätze in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

Vierte Resolution: Die Kosten der Neu- sowie Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs-, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalfranke), werden mit Bezug auf die 6. Resolution von dem betreffenden Regierungsbezirk aufgebracht.

Fünfte Resolution: Freistellen werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden.

Sechste Resolution: Zur Bestreitung der Bau-, Einrichtungs- und Inventar-Kosten der fünf Provinzial-Irrenanstalten sowie zur Anschaffung der erforderlichen Grundstücke sollen durch die Provinzial-Hilfskasse bis zum Belauf von zwei Millionen Thalern „rheinische Provinzial-Obligationen auf den Inhaber“ ausgegeben werden, die jährlich mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisieren sind. Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisirung erforderlichen Summen jährlich und zwar zur Hälfte auf die Bevölkerung, und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Antheils der Schlacht- und Wahlsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, in der Weise aufzubringen, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem die emittirten Obligationen Behufs Erbauung resp. Erweiterung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind. Die Vertheilung der Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Kreise und Gemeinden erfolgt nach demselben Modus, wird indessen in der Gemeinde mit auf den Etat gebracht und gleich den übrigen Gemeindeabgaben mit erhoben.

Siebente Resolution. Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben, den Beschluß der Provinzialstände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus fünfzehn Mitgliedern des Provinzial-Landtags bestehende ad hoc schon jetzt gewählte „Finanz- und Baucommission“ unter dem Vorsitze des Herrn Landtagsmarschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in Function treten. Die Wahl derselben geschieht in der Weise, daß auf die fünf Regierungsbezirke je drei Mitglieder entfallen. Diese Commission ist beauftragt, für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zum bestmöglichen Coursverthe zu betreiben. Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter Mitwirkung des Herrn Oberpräsidenten die geeigneten Baustellen zu ermitteln und zu erwerben.

Die Commission hat ebenfalls zu bestimmen, welche von den bestehenden Bezirksanstalten zur Erweiterung geeignet sind.

Nach geschעהener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben unter Zuziehung von Aerzten die Pläne und Kostenanschläge der fünf Irrenanstalten aufstellen und danach die verschiedenen Bauten zur Ausführung bringen. Sie ist befugt, sich regierungsbezirksweise in einzelne Specialcommissionen von drei Mitgliedern für die Bauangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen.

Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter acht Mitglieder anwesend sind. Sollte eines oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage, ausfallen oder aus irgend einem anderen Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtags, doch mit Berücksichtigung der Regierungsbezirke, zu ergänzen.

Achte Resolution: Da der Provinzial-Landtag die vorstehenden sieben Resolutionen als ein untheilbares Ganzes betrachtet, und andererseits für die gedeihliche Entwicklung der neuen Organisation des Irrenwesens die Durchführung des in der zweiten Resolution erwähnten Regulativs für unerlässlich erachtet: so verpflichtet er die nach der siebenten Resolution zu erwählende Commission, keine

Schritte zur Ausführung des Reorganisationsplans zu thun, bis die Allerhöchste Sanction, sowohl der sämtlichen sieben Resolutionen, als auch des neuen Regulativs erfolgt ist.

Das in der zweiten Resolution bezeichnete neue Regulativ hat den Zweck, die Leitung und Verwaltung der zu gründenden Anstalten in einer ihr Gedeihen fördernden Weise dadurch zu regeln, daß den treugehorfamsten Ständen eine wirksamere und lebendigere Theilnahme gesichert wird.

## R e g u l a t i v

über die

Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungs-Bezirk zu erbauenden resp. zu erweiternden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

### §. 1.

Die in jedem Regierungsbezirk der Rheinprovinz zu erbauenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten sind Provinzial-Anstalten, über welche das Ober-Präsidium der Provinz die Oberaufsicht führt. Pfleglinge werden nur, so weit der Raum der Anstalt es gestattet, in jeder Anstalt behalten.

### §. 2.

Die allgemeine Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage von einer Diät zur andern neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände und aus zwei durch das Oberpräsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Einer Medizinal-Beamter sein muß, besteht.

### §. 3.

Dem Oberpräsidenten steht jede nöthig scheinende Abänderung der Wahl dieser beiden Beamten zu.

### §. 4.

Derjenige Staatsbeamte, welcher vom Oberpräsidium dazu ernannt wird, bleibt beständiger Vorstand der Commission.

### §. 5.

Der Direktor führt die Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Positionen des Etats.

### §. 6.

Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Commission sind:

- a) die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in allen einzelnen Theilen,
- b) die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds, des Kassen- und Rechnungswesens,
- c) die Oberaufsicht und Disciplin über das Offizianten-Personal.

Die bestehenden Reglements und sonstigen Bestimmungen dienen der Commission hierbei zur vorläufigen Richtschnur. Der Commission wird jedoch zugleich die Befugniß ertheilt, so weit es ohne Gefährdung des Zweckes geschehen kann, angemessene, im Geiste der Sparsamkeit vorzuschlagende Abänderungen und Zusätze zu veranlassen.

### §. 7.

Alles, was auf die medizinische, psychische und diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließenden Geschäft des Directors der Anstalt, es darf jedoch ohne vorherige vorläufige Genehmigung durch die Verwaltungs-Commission eine Ueberschreitung der etatmäßigen Ausgaben durch Heilversuche nicht veranlaßt werden, so wie denn überhaupt die Commission auf die Behandlung der Kranken im Allgemeinen ihr Augenmerk zu richten und ihre Bedenken dem Director mitzutheilen, oder vorkom-

menden Falles dem Oberpräsidium einzuberichten hat, welches alsdann dem nächsten Landtage die Sache zur definitiven Beschlußnahme vorlegt.

## §. 8.

Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten, und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- so wie die allgemeinen Verwaltungskosten nebst den Verpflegungs-Kosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalkranke), werden von dem betreffenden Regierungs-Bezirk und zwar mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und zwei Drittel des Antheils der Wahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, vertheilt werden.

## §. 9.

Die Commission entwirft von Diät zu Diät den Verwaltungs-Stat, welcher in dreifacher Ausfertigung dem Oberpräsidium einzureichen, und von diesem dem Landtage zur Bestätigung vorzulegen ist. Diejenigen Stats indessen, die einen Zuschlag zu den directen Staats-Steuern incl. Wahl- und Schlachtsteuer von mehr als 6 %, bedingen, bedürfen außer der Bestätigung des Landtags auch noch der Genehmigung des königl. Oberpräsidii. Ein Exemplar des festgesetzten Stats aller fünf Anstalten ist an das Oberpräsidium einzureichen, welches hierauf die königlichen Regierungen mit näherer Weisung versieht.

## §. 10

Sie hält darauf, daß die Führung des Klassen- und Rechnungswesens nach den erteilten Instructionen erfolgt. Sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Klassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt die Klasse regelmäßig revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem Vorsitzenden der Commission zu übersenden und dieser solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Klassenführung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

## §. 11.

Die jährlich vor dem letzten März durch die Klassen-Verwaltung einer jeden Anstalt in dreifacher Ausfertigung über das verflossene Jahr zu legenden Rechnung wird von der Commission vorrevidirt und demnächst an das Ober-Präsidium eingereicht, welches sie mit den Bemerkungen der Commission dem nächsten Landtage zur schließlichen Revision und Dechargirung vorlegt. Der Landtag hat ein Exemplar der also festgestellten Rechnung dem Ober-Präsidium einzureichen.

## §. 12.

Alle baulichen Einrichtungen ressortiren von der Commission, ohne deren Bewilligung keine Bauten statthaben dürfen.

## §. 13.

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Commission vom Könige ernannt, der zweite Arzt, die Geistlichen, die Administrativbeamten und das Oberwärter-Personal werden von der Commission nach Anhörung des Directors ernannt; der ärztliche Assistent und alles sonstige Dienst-Personal werden von dem Director provisorisch, vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungs-Commission, angestellt. Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtags.

## §. 14.

Auf die Disciplin der angestellten Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes Anwendung. Bei Pflichtwidrigkeiten von Officianten und anderen Angestellten erfolgt die Entlassung auf Grund des abgeschlossenen Vertrages durch dieselbe Behörde; von welcher die Ernennung ausgegangen ist.

## §. 15.

Die den Officianten zu bewilligenden Besoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch immerhalb der hierzu bestimmten Etatssummen.

Eine Ueberschreitung der Etatssummen darf in keinem Falle stattfinden, außer auf den Antrag der Commission und mit Genehmigung des Oberpräsidiums.

Pensionen werden nur vom Landtage bewilligt.

## §. 16.

Die Erfordernisse zur Aufnahme werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt.

## §. 17.

Freistellen (Normalstellen) werden nur auf bestimmte Zeit und zwar bis auf die Dauer eines Jahres gegeben; diese Frist kann ausnahmsweise auf Antrag des Directors durch Beschluß der Verwaltungs-Commission bis zu zwei Jahren erstreckt werden. Die Bestimmung über die Aufnahme zu Freistellen erfolgt durch die bezügliche Regierung; dagegen entscheidet die Verwaltungs-Commission ausschließlich über die Aufnahme von Pensionairen, doch wird es dem Director freigelassen, in dringenden Fällen in Gemäßheit einer ihm durch die Commission zu ertheilenden Instruction provisorische Aufnahme der Pensionaire zu verfügen.

Die nach verschiedenen Klassen abzustufenden Verpflegungs-Sätze für Pensionaire in den einzelnen Anstalten werden auf den Vorschlag der betreffenden Verwaltungs-Commission für jeden Regierungsbezirk vom Provinzial-Landtage festgestellt.

## §. 18.

Die Commission versammelt sich vierteljährlich in der Anstalt zu einer regelmäßigen Sitzung. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorsitzende, so oft es nöthig, veranlassen, unter Mittheilung der Tagesordnung; auch muß derselbe auf den Antrag zweier Mitglieder der Commission eine außerordentliche Versammlung berufen, und ladet die Mitglieder hierzu mindestens 6 Tage vorher ein. Das vorsitzende Mitglied bestimmt Tag und Stunde und macht dem Ober-Präsidium hiervon Anzeige. Den Mitgliedern der Commission ist der Zutritt zu allen Räumen der Anstalt zu jeder Zeit gestattet. Die Commission untersucht die Anstalt und ihre Verwaltung in allen ihren Theilen und nimmt darüber ein besonderes Protokoll auf. Sie revidirt die Kasse, sieht die seit der letzten Versammlung aufgenommenen Klassen-Revisions-Protokolle nach und zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Berathung, trifft die nöthigen Anordnungen und nimmt über die gefaßten Beschlüsse ein Conferenz-Protokoll auf, welches dem Ober-Präsidium in Abschrift einzureichen ist und dessen Einsicht vom Provinzial-Landtage verlangt werden kann.

Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden für die Reise- und Verzehrkosten durch die Anstalt entschädigt.

## §. 19.

Der Geschäftsgang ist collegialisch. Die Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Die amtlichen Ausfertigungen werden im Namen der Commission erlassen und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, außerdem genügt die Unterschrift des Vorsitzenden. Die Commission bedient sich eines öffentlichen Siegels, welches den Preussischen Adler im Wappenschild mit der Umschrift:

„Verwaltungs-Commission der Irren-Anstalt zu . . .“

enthält, genießt Portofreiheit in den allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt und bei den Correspondenzen mit den Behörden.

## Verzeichniß

der Mitglieder der vom 19. Rheinischen Provinzial-Landtage gewählten „Finanz- und Bau-Commission“  
für die in der Rheinprovinz neu zu errichtenden resp. zu erweiternden gemischten  
Iren-Heil- und Pflege-Anstalten.

### I. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf:

- a. Abgeordneter Freiherr von Frey.
- b. „ Moriz vom Bruck.
- c. „ Fonck.

### II. Für den Regierungsbezirk Cöln:

- a. Abgeordneter Graf Beißel.
- b. „ Bachem.
- c. „ Schult.

### III. Für den Regierungsbezirk Aachen:

- a. Abgeordneter Freiherr von Geyr.
- b. „ Conken.
- c. „ Paulssen.

### IV. Für den Regierungsbezirk Coblenz:

- a. Abgeordneter Bremig.
- b. „ Dr. Wurzer.
- c. „ Wachter.

### V. Für den Regierungsbezirk Trier:

- a. Abgeordneter Freiherr von Louissenthal.
- b. „ Dr. Kiegel.
- c. „ Gebert.

## Nro. II.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der Sammtgemeinderath der Bürgermeisterei Neustadt hat die Fortführung der Wiedstraße von Neustadt bis Kregenhaus, und deren hauffemäßigen Ausbau, zu welchem ihr eine Staats-Prämie von 10,000 Thln. pro Meile bewilligt worden ist, beschloffen, wobei jedoch die Uebernahme derselben auf den Bezirksstraßenfonds nach vollendetem Ausbaue der Bürgermeisterei in sichere Aussicht gestellt worden ist.

Die zum 19. Rheinischen Provinziallandtage versammelten treuehorsaamsten Stände wagen es, die Wichtigkeit des Straßenbaues für jene Gegend der Provinz anerkennend, Ev. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

die Aufnahme der Gemeinde-Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus in die Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

Zu tiefster Ehrfurcht ersterben zc.

Uebernahme der Gemeinde-Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz.

## Nro. 12.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Desgl. der Prämien-  
straße von Vallendar  
nach Höhr.

Auf Grund eines mit der vormaligen Nassauischen Regierung getroffenen Uebereinkommens unternahm die Gemeinde Vallendar im Jahre 1848 den Ausbau einer Chaussee durch das Fehrbachs Thal bis zur Landesgrenze vor Höhr, als Theil der Vallendar-Herschbacher Straße, welche im Nassauischen zu den vom Staate unterhaltenen Straßen gehört.

Bei Ausdehnung des Bezirksstraßen-Instituts auf die rechte Rheinseite, gemäß dem Allerhöchst vollzogenen Regulativ vom 17. September 1855, lehnte die Gemeinde Vallendar die Uebernahme ihrer einschließlich des Pflasters bis zur Minden-Coblenzer Staatsstraße 1380 Ruthen langen Straßenstrecke auf den Bezirksstraßenfonds ab, indem dieselbe voraussetzte, daß der Ertrag der ihr Allerhöchst verliehenen Chausseegeld-Erhebung außer den Unterhaltungskosten wenigstens theilweise die Verzinsung des Bau-Kapitals decken würde, welches, ausschließlich der gewährten Staats-Prämie von 3300 Thln., etwa 20,000 Thlr. beträgt. Der Erfolg hat jedoch dieser Hoffnung nicht entsprochen, da die Barriere-Einnahme während der letzten 10 Jahre gegen die verausgabten Kosten durchschnittlich um 238 Thln. zurückgeblieben ist.

Dies erklärt den Antrag der Gemeinde Vallendar, die Straße auf den Bezirksstraßenfonds übernehmen zu wollen.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände wagen es, in Anerkennung der Wichtigkeit der Straßen-Verbindung, deren guten Zustandes und der Billigkeitsgründe, welche für den Antrag der Gemeinde sprechen, Euer Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

„die Aufnahme der Prämien-Straße von Vallendar nach Höhr in die Reihe der Bezirksstraßen Allergnädigst befehlen zu wollen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

## Nro. 13.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Desgl. der Straße  
von Daaden nach  
Alsdorf.

Das Daadenthal gehört, in Hinsicht auf seinen Bergbau und Hüttenbetrieb, zu den gewerbefleißigsten Distrikten des Westerwaldes resp. der Sieggegend. Bisher fehlte es demselben an einer entsprechenden Straßenverbindung mit der sogenannten Hellerstraße, von Betsdorf nach Neunkirchen, sowie mit der durch das Hellertal führenden Deuz-Giesener Eisenbahn. Die Verwaltungsbehörden haben es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die Gemeinden zum Ausbau einer Prämienstraße von Alsdorf über Daaden und Friedewald bis zur Nassauischen Grenze, in der Richtung nach Kirberg, aufzumuntern. Dies hatte den Erfolg, daß die Gemeinden Daaden, Diersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach in der Bürgermeisterei Daaden, sowie die Gemeinde Alsdorf in der Bürgermeisterei Kirberg, sich mit den betriebl. Hütten- und Bergwerks-Interessenten vereinigt haben, zunächst die 2265<sup>0</sup> lange Strecke von der Heller-Straße bei Alsdorf, bis in Daaden, welche bisher bei dem äußerst frequenten Verkehre kaum in fahrbarem Zustande erhalten werden konnte und stellenweise sehr ungünstige Steigungsverhältnisse darbietet, in der zweckmäßigsten Richtung auf der rechten Seite des Daadenbaches, gegen Gewährung einer Staatsprämie von 8000 Thln. für die Meile, chausseemäßig auszubauen. Daß die gedachte Straßen-

strecke nach ihrer beendigten Herstellung auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen werden würde, ist den theilhaftigen Gemeinden von der Regierung zu Coblenz versprochen worden, und hat sich selbige für die demnächstige Uebnahme der Straße als Bezirksstraße verwendet.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände erkennen die Wichtigkeit der in Rede stehenden Straßenverbindung an und wagen es, Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen,

die Aufnahme der Straße von Daaden nach Alsdorf in die Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

#### Nro. 14.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Straße von Neuwied nach Dierdorf ist im Jahre 1842 von einer Aktien-Gesellschaft unter Aufwendung einer Summe von 42,000 Thln. haussseemäßig hergestellt worden. Desgl. der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße.

Der aufkommende Ertrag der Straße hat seither noch nie die Unterhaltungskosten gedeckt und sind letztere gegenwärtig so hoch gestiegen, daß die Actien-Gesellschaft sich außer Stande erklärt hat, die Straße ferner zu unterhalten.

Da es jedoch im Interesse der Provinz liegt, eine eben so gut angelegte als für den Verkehr nützliche und nothwendige Straße zu erhalten, so wagen es die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Stände, Euer Königl. Majestät die ehrfurchtvollste Bitte vorzulegen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße, sobald deren gründliche Reparatur erfolgt und die Straße von den Aktionairen den betreffenden Gemeinden kostenfrei übergeben ist, auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz übernommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

#### Nro. 15.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die treuehorsaamsten Stände des 19. Provinzial-Landtages haben in ihrer heutigen Sitzung die ihnen durch den Herrn Landtags-Commissar überwiesenen Anträge um Aufnahme von Communalstraßen auf die verschiedenen ostrheinischen Bezirksstraßenfonds einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, nämlich über:

Uebnahme von Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds der Regierungs-Bezirke Cöln und Düsseldorf.

##### A. im Regierungs-Bezirk Cöln

1) die Homburg-Broehlthaler Straße, von Felderhof an der Broehlthaler Bezirksstraße nach Borberg an der Wichlmündener Bezirksstraße;

2) die Werfchbachthalstraße, welche die Homburg-Broehl-Straße bei Höfferhoff mit der von Siegburg nach Drabender-Höhe laufenden Zeithstraße verbindet;

## B. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

3) die Straße von Barmen über Lichtenplatz zum Anschluß an die Elberfelder-Ronsdorfer Staats-Straße bei Herberts-Lichtenscheid, jedoch mit Ausschluß der Strecke im Gebiete der Stadt Barmen auf dem rechten Wupper-Ufer, der Brücke über die Wupper selbst und der von der Eisenbahn gebauten Brücke.

Sämmtliche Straßen dienen als Verbindungen zwischen den andern Straßen des großen Straßennetzes.

Die treuehorsaamsten Stände des 19. Provinzial-Landtages fühlen sich verpflichtet, Euer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

„die Aufnahme der vorgenannten Straßen auf die betreffenden Bezirksstraßenfonds allergnädigst befehlen zu wollen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

## Nro. 16.

Düsseldorf den 3. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Beschaffung der Geld-  
mittel für den ostrhein.  
Bezirksstraßenfonds  
des Regierungsbezirks  
Cöln.

Den treuehorsaamsten Ständen des 19. Provinzial-Landtags ist durch den Herrn Landtags-Commissar ein Bericht der Königl. Regierung zu Cöln über die Lage des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds vorgelegt, um denselben wegen Beschaffung der nöthigen Geldmittel zu prüfen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Aus dem Bericht sowohl, als auch anderen bei dem Provinzial-Landtag eingelaufenen Petitionen geht hervor, daß die ostrheinischen Bezirksstraßen sich in einem mehr als desolaten Zustande befinden und eines gründlichen und umfassenden Umbaues bedürfen, indem jetzt schon seit längerer Zeit es fast unmöglich ist, auf diesen Straßen mit nur einigermaßen beladenem, selbst kaum mit leerem Fuhrwerk durchzukommen.

Der Bezirksstraßenfonds hat schon ultimo 1867 ein Defizit von 9000 Thln.; die Eingekessenen zahlen seit 2 Jahren 10% Zuschlag zu den gesetzlich bestimmten Staatssteuern. Nach dem Bericht der Königl. Regierung wird das Defizit ultimo 1868 bis auf 44,000 Thlr. steigen und soll 1869 die Rechnung mit einem Defizit von 75000 Thln. abschließen. Hierbei ist für extraordinäre Instandsetzung pro 1868 c. 14000 Thlr. und pro 1869 nur die Summe von 10000 Thln. angenommen, die Annahme dieser Summen datirt aber von 1867 und wird die gründliche Instandsetzung, nachdem diese so lange hinausgeschoben ist, 10—15000 Thlr. mehr kosten, als damals veranschlagt.

Einen höheren Zuschlag als 10% von der dortigen Bevölkerung zu erheben, erscheint unmöglich. Nach der amtlichen Statistik werden auf den Straßen des ostrheinischen Bezirks für 163 dafelbst gelegene Bergwerke und Hütten 2,802,434 Centner Kohl-Material im Werthe von 1,846,664 Thln. bewegt; rechnet man dazu den Transport der Kohlen und fertigen Waaren, so ergibt sich, wie unendlich viel diese Straßen, namentlich die  $3\frac{3}{4}$  Meilen lange Beul-Dverather und die 5 Meilen lange Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße, besonders zwischen Mülheim und Gladbach, unter solchem Transport leiden, wozu noch auf letzterer Straße hauptsächlich die Kohlenzufuhr für die Zinkhütten. Der Kohlenbedarf für 82 Dampfmaschinen von zusammen 1533 Pferdekraft kommt auf den verschiedenen Straßen noch hinzu. Die Steuerkraft in diesem ostrheinischen Theil ist verhältnißmäßig sehr gering, denn die Zuschläge von 10% der gesetzlichen Staatssteuern betragen nur 27,699 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und die ganze Gewerbesteuer Lt. A. 1 beträgt in diesem Bezirk nur 1194 Thlr.; es kommen

von all diesen Etablissements, von welchen durch das für sie beschäftigte Fuhrwerk die Straßen so unendlich leiden, also nur 119 Thlr. 12 Sgr. dem Bezirksstraßenfonds zu gut. Die Gemeinden haben bei einer Seelenzahl von 213,321, welche auf 36,85 □ Meilen wohnen, 54,18 Meilen Bezirksstraßen gebaut, weil sie hofften, dadurch die Schätze des Mineralreichs aufzuschließen und Wohlstand zu befördern; sie haben ihre Kräfte überspannt, und sind nun lahm gelegt und sollen jetzt auch noch die Mittel für die Unterhaltung aufbringen, die hier gerade so enorme Kosten verursacht.

Unter Berücksichtigung und eingehender Prüfung aller dieser Verhältnisse konnte der Landtag sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die dem ostrheinischen Bezirke unter allen Umständen zu gewährende Hülfe nicht aus Mitteln der Provinz, oder eines anderen Bezirksstraßenfonds, sondern nur aus Staatsmitteln zu entnehmen sei, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil die in dem gedachten ostrheinischen Bezirke in großer Blüthe stehende Industrie zum weitaus größten Theil dem Staate und nur in ganz kleinem Maße dem Bezirke zu Gute kommt, da die Industriellen meist nicht in demselben wohnen und somit nur der Verdienst für die in den industriellen Etablissements beschäftigten Arbeiter dem Bezirke zum Vortheil gereicht.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Wiederherstellung der Straßen in dem mehrerwähnten Bezirke auch als eine Lebensfrage für den Fortbestand der Industrie und folgerichtig für die Existenz von circa 8500 Männern und circa 9000 Frauen und Kindern erscheint, weshalb schnelle Hülfe doppelte Hülfe sein wird.

Zu Ew. Majestät Füßen legen deshalb die treuehormsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte nieder, es wolle Ew. Majestät gefallen „huldreichst und gnädigst zu befehlen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln ein zinsfreies Darlehn bis zu 65,000 Thlrn. „aus Staatsmitteln gewährt werde und daß der Umbau und die Herstellung der bezüglichen Straßen „sofort und mit aller Macht in Angriff genommen und so schleunig als möglich beendigt werde.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

## Nro. 17.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten treuehormsamsten Stände nahen sich dem Allerhöchsten Throne mit der unterthänigsten Bitte, Ew. Majestät wolle allergnädigst befehlen, daß die Straßenzüge:

1. von Würselen über Haaren nach Stolberg und über Zweifall nach Jägerhaus mit der Zweigstraße von Stolberg zur Rheinischen Eisenbahn,
2. von Heinsberg nach Sittard,
3. von Baraque-Michel nach Amel und
4. von Blumenthal nach Siftig

des Regierungsbezirks Aachen und zwar in ihren fertigen Strecken sofort, bezüglich der aber noch nicht vorchriftsmäßig hergestellten Strecken, sobald dieses erfolgt, und zwar in der hier angegebenen Reihenfolge unter die Bezirksstraßen des Regierungs-Bezirks Aachen aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der zuerst genannten Straße erlauben wir uns, Ew. Majestät unterthänigst vorzustellen, daß jene Bedenken, welche der Aufnahme der hier einbegriffenen Strecke von Würselen bis zur Aafsch entgegenstanden, nunmehr hinweggeräumt sein dürften, nachdem es den Bemühungen der Königl. Regierung zu Aachen gelungen, Vereinbarungen zwischen den am Straßenbau beteiligten Gemeinden herbeizuführen, zu Folge deren, unter gleichmäßiger Verwendung einer durch den Herrn Minister zu-

Uebernahme von  
Straßen auf den  
Bezirksstraßenfonds  
des Regierungsbezirks  
Aachen.

gesagten Staatsprämie und einer heute von uns aus dem Bezirksstraßenbaufonds bewilligten Beihilfe, der Ausbau des ganzen Straßenzuges ermöglicht worden ist.

Die projektirte Straße verbindet gewerbreiche Orte der Provinz unter sich und erschließt in ihrer weiteren Fortsetzung über Zweifall bis Jägerhaus, dem Verkehre eine bis dahin unwegsame Gegend.

Die hiernach ad 2—4 genannten Straßen sind schon seit längeren Jahren unter Beihilfe entsprechender Staats-Prämien ausgebaut, ihre Bedeutung für die Entwicklung des Verkehrs ist von den Behörden zur Zeit geprüft und gewürdigt worden. Sie sämmtlich sind mit großen pecuniären Opfern der daran betheiligten Gemeinden gebaut und bis dahin unterhalten worden. Aber die Mißernten der letzten Jahre lassen diese Verpflichtung zum Unterhalte schwer lasten auf den meist wenig wohlhabenden, theilweise fast mittellosen Gemeinden, und so schien es uns Pflicht der Gerechtigkeit, daß der ganze Bezirk diese Last theile, und der gegenwärtige Zeitpunkt hierzu der geeignete, weil der betreffende Bezirksfond die zur Uebernahme der genannten Straßen nöthigen Mittel besitzt.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

### Nro. 18.

Düsseldorf, den 27. März 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Uebernahme der Straße von Wassenberg nach Baal auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen.

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände haben in ihrer Diät vom 26. März c. beschlossen, die Straße von Wassenberg nach Baal, welche die Gemeinden Wassenberg, Orsbeck, Rathheim, Hückelhoven, Dovern und Baal im Jahre 1854 mit großen Opfern unter Benutzung einer Staatsbauprämie von 5862 Thln. 7 Sgr. 6 Pf. ausgebaut haben, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, weil der Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen augenblicklich in der Lage ist, diesem Acte der Billigkeit zu genügen. Die treugehorsamsten Stände wagen daher die Bitte, Ew. Majestät wolle es gefallen, die Aufnahme der Straße von Wassenberg nach Baal in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Allergnädigst befehlen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben &c.

### Nro. 19.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ew. Königliche Majestät erlaubten sich die treu gehorsamsten Stände auf dem 18. Provinzial-Landtage Allerunterthänigst zu bitten, die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der niederländischen Gränze, sobald solche vorschriftsmäßig ausgebaut sei, unter die Bezirksstraßen zu befehlen geruhen zu wollen und gleichzeitig eine Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile Allergnädigst zu gewähren.

Ew. Königliche Majestät haben jedoch durch Allerhöchsten Landtagsabschied dieses Allerunterthänigste Petition in Gnaden abgeschlagen, weil Ew. Königliche Majestät Bedenken trugen, diese erwähnte Straße unter die Bezirksstraßen aufzunehmen, indem auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle errichtet werden müßte, zu welcher ein Bedürfnis nicht vorhanden sei.

Die treu gehorjamsten Stände erlauben sich nun das Allerunterthänigste Petition neu zu stellen, jedoch mit der Maßnahme, daß die Straße von Walbeck bis zur Niederländischen Gränze eine andere und ganz neue Richtung erhält und zwar so, daß sie in der Bezirksstraße von Straelen bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung nach Argen, da, wo sich bereits auf preussischem Gebiete eine Zollabfertigungsstelle, genannt Lingsfort, errichtet worden ist, mündet.

Da der Grund Allerhöchster Ablehnung, nämlich die Errichtung einer neuen Zollabfertigungsstelle in Walbeck hierdurch gehoben wird und die Straße von Walbeck nach der Niederländischen Gränze eine ganz neue Richtung erhält, und ferner durch eine andere Richtung der Straße, sowie durch den Wegfall der Errichtung eines neuen Zollamtes neue Gründe und neue Veranlassungen eingetreten sind, so wagen es wiederholt die treu gehorjamsten Stände, bei nun veränderter Sachlage, auf Grund des §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 die Allerunterthänigste Bitte um die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck bis zur Niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen des Reg.-Bez. Düsseldorf sowie um eine Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile ehrfurchtsvoll vorzutragen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben u.

### Nro. 20.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treu gehorjamsten Stände haben in ihrer Diät vom 2. April 1868 die Uebernahme der Straße von Camp über Rheurdt nach Alderf auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, westrheinischer Seite, beschlossen und wagen es jetzt, als Ergänzung zu diesem Beschlusse, Ew. Majestät Allerunterthänigst zu bitten, den Gemeinden Camp, Rheurdt und Alderf zur Fertigstellung dieser Straßenstrecke eine Neubau-Prämie von 3000 Thln. pro Meile Allergnädigst bewilligen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben u.

Bewilligung einer  
Neubau-Prämie für  
den Bau der Straße  
von Camp über  
Rheurdt nach Alderf.

### Nro. 21.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag hat im Jahre 1864 zu dem chausséemäßigen Ausbaue einer neuen Straße auf dem rechten Ahruser, beginnend an der Ahr-Bezirksstraße unterhalb Heppingen, gehend über Heimersheim, Beuel (Neuenahr) und in Wadenheim wieder in die Ahr-Bezirksstraße einmündend, dreitausend Thaler und die demnächstige Unterhaltungs-Uebernahme dieser neuen Straße sowie der beiden Ahrbrücken bei Heimersheim und bei Neuenahr auf den Bezirksstraßenfonds bewilligt. Die Erbauung und Unterhaltung der letztgenannten Brücke hatte die Actien-Bade-Gesellschaft Neuenahr im Jahre 1857 vertraglich übernommen. Schon bei der vorerwähnten Geldbewilligung hatte der hohe Landtag wesentlich in Betracht gezogen, daß das Bad Neuenahr in der Balneologie zu einer solchen Würdigung gelangt war, daß es in vortheilhaftester Weise auf die Hebung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft im Kreise Ahrweiler und anstoßenden Gegenden influirt habe und noch fortwährend influiren werde und daß somit eine möglichst gedeihliche Weiter-Entwicklung des Bades Neuenahr in hohem Grade auch

Bewilligung eines  
Staatszuschusses von  
6000 Thln. zu den  
Kosten des Banes  
einer eisernen Brücke  
über die Ahr beim  
Bade Neuenahr.

im Interesse der Provinz läge. Da die Gemeinden Wadenheim und Heimersheim sich über diesen projectirten Straßenbau noch nicht verständigt haben, so ist derselbe auch noch nicht zur Ausführung gekommen. Die Gemeinde Wadenheim hat indessen trotzdem von der durch Wadenheim führenden Bezirksstraße bis zur Ahrbrücke und von der Ahrbrücke auf der rechten Ahrseite bis zum westlichen Ende des Dorfes Benel die Dorfstraßen schon bezirksstraßenmäßig in einer Strecke von circa 264 Ruthen ausgebaut. Die ungewöhnlich hohen Fluthen der Ahr in den Monaten Februar, März und April 1867 haben am 9. und 10. April desselben Jahres den Einsturz der obenerwähnten, von der Actien-Bade-Gesellschaft in den Jahren 1858/59 erbauten Ahrbrücke zur Folge gehabt. Die Gesellschaft hat in Ausführung der durch den bereits erwähnten Vertrag vom Jahre 1857 und zwar im §. 9 übernommenen Verpflichtung als Ersatz der eingestürzten Brücke alsbald eine am 5. Mai v. J. dem Verkehre übergebene neue Brücke hergestellt.

Es ist dies jedoch eine Holz-Pfahlhoch-Brücke, die, wenngleich den vertraglichen Verpflichtungen entsprechend, doch nach den Erfahrungen eines Jahrhunderts, bei den durch die Orts-Entwicklungs-Verhältnisse vielfach stattgehabten Einengungen und un verhinderbar noch weiteren Einschränkungen des alten Inundations-Terrains, wohl kaum im Stande sein wird, der verheerenden Macht der Ahr-Hochfluthen, insbesondere wenn sie von Eisgängen begleitet sind, zu widerstehen, so daß vielleicht schon in nächster Zeit wieder eine Störung des Verkehrs eintreten kann, welche nicht allein die Bewohner der Gemeinde Wadenheim (Neuenahr), sondern auch der ganzen Umgegend auf das Empfindlichste beeinträchtigen würde. Diesem Unheil kann nach Urtheil aller Sachverständigen nur durch Erbauung einer eisernen Gitterbrücke vorgebeugt werden, welche den Fluß nicht durch konstruktionsnötige Mittelpfeiler beengt und deren Unterbau von Hochfluthen respective Eisgängen nicht zerstört werden kann.

Eine solche Brücke ist nach Ansicht kompetenter höherer Baubeamten nur für mindestens 9000 Thlr. herzustellen.

Die Gemeinde Wadenheim hat sich bei solcher Lage der Sache an die königliche Regierung mit dem Gesuche gewendet, bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage dahin wirken zu wollen, daß die obenerwähnten zu dem rechtsseitigen Ahrstraßenbau bereits bewilligten und noch disponiblen 3000 Thlr. jetzt zu dem Bau der projectirten soliden eisernen Gitterbrücke über die Ahr bei Bad Neuenahr überwiesen und die von der Gemeinde Wadenheim bereits ausgebauten, auf beiden Uferseiten zur Ahrbrücke führenden und zu jenem rechtsseitigen Ahrstraßen-Projekte gehörigen Dorfstraßenstrecken nebst der neu zu bauenden Ahrbrücke schon gleich auf den Bezirksstraßenfond übernommen werden.

Der 19. Rheinische Provinzial-Landtag hat nun durch Beschluß vom 2. April d. J. diesem Antrage willfahrt.

Er ging hierbei offenbar von der Anschauung aus, daß bei der dermaligen finanziellen Lage der Actien-Bade-Gesellschaft Neuenahr dieser zu der Erreichung des gedachten Zweckes besondere weitere Opfer nicht zugemuthet werden könnten. Der von den Provinzialständen wie bemerkt bewilligte Zuschuß wird aber allein nicht ausreichen, um das Brücken-Project auszuführen und hat deshalb der Provinzial-Landtag auch die Frage seiner Prüfung unterworfen, auf welchem Wege die fehlenden Mittel zu erzielen seien. Die Gemeinde Wadenheim hat in dieser Beziehung bei der königlichen Regierung die Bitte gestellt, von der hohen königlichen Staatsregierung eine entsprechende Staats-Prämie für die neu zu erbauende Brücke erwirken zu wollen.

Sieran anknüpfend hat der 19. Rheinische Provinzial-Landtag weiter beschlossen, sich im Interesse der fraglichen Angelegenheit ehrfurchts- und vertrauensvoll Euer Majestät zu nahen, um an den Stufen des Thrones die allerunterthänigste Bitte auszusprechen,

Allergnädigst zu verordnen, daß aus Staatsmitteln zu dem Baue der mehrerwähnten Brücke ein Zuschuß von 6000 Thlrn. hergegeben werde.

Der Provinzial-Landtag geht bei diesem Beschlusse von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier nicht bloß um die Unterstützung einer Privat-Actien-Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde handle, sondern daß die Unterstützung einem Werke zugetheilt werde, welches, indem es den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Bades Neuenahr wesentlich fördert, nicht nur der ganzen Ahr-Gegegend, sondern

auch einem großen Theile der leidenden Menschheit zu Gute kommt, und somit neben dem provinziellen auch ein staatliches Interesse an der bewährten Angelegenheit nicht bezweifelt werden könne. — Zur Begründung dieser Anschauung sei es den treugehorjamen Ständen verstattet, einen kurzen Blick auf die segensreichen Folgen zu werfen, welche die Gründung und die Entwicklung des Bades Neuenahr auf die Ahr-Gegend selbst gehabt haben.

Die Actienbade-gesellschaft selbst hat seit dem Jahre 1857 zur Gründung und späteren Auf-rechterhaltung des Badeortes bis jetzt circa 400,000 Thlr. für Bauten und dergleichen aufgewendet, ohne daß bis dahin den Actionairen irgend welche Zinsen oder Dividenden zugeflossen wären. Es sind außer-dem während der genannten Zeit in den Orten Beuel (Neuenahr) und Wadenheim circa 40—50 größere Häuser mit Oekonomie-Gebäuden neu aufgeführt und auch eine Anzahl kleinerer Häuser nebst Stallungen von Landleuten gebaut worden.

Die Gemeinde Wadenheim selbst hat meist aus von der Gesellschaft erhaltenen Geldern ein stattliches Schulhaus gebaut und haben die Bewohner der gedachten Ortschaften den Sand, fast alles Steinmaterial und einen großen Theil der Arbeitskräfte und Fuhren zu den genannten Bauten geliefert. Die nächste Folge hiervon war, daß einmal die äußere Physiognomie der mehrgenannten Orte eine ganz andere wurde, indem an Stelle elender verfallener Lehmhütten mit schlecht unterhaltenen Strohdächern, welche weitaus die Mehrzahl der Wohnstätten bildeten, jetzt stattliche neue Gebäulichkeiten getreten sind, und auch die noch stehenden kleinen alten Wohnhäuser sich dermalen durch sorgfältige bauliche Unter-haltung und reinlichen Anstrich vortheilhaft gegen früher auszeichnen und daß andererseits den Bewoh-nern der ganzen Gegend sich eine ergiebige Erwerbsquelle eröffnete und so der Bettel, der früher wegen Arbeitslosigkeit fast allgemein und eine Landplage der Umgegend war, fast gänzlich geschwunden und statt der sonst so auffallenden Verwilderung und Zügellosigkeit eines großen Theils der Bewohner Gesittung, Fleiß, Sparjamkeit und Wohlstand Eingang gefunden haben. Dazu kam, daß durch die Anlagen der Actien-Bade-Gesellschaft das Ahrbett regulirt und früheres Kies- und Sumpf-Terrain von circa 100 Morgen urbar gemacht wurde und hierdurch der Heerd des kalten Fiebers, welches früher in Waden-heim eingebürgert war, und mit ihm die Krankheit selbst fast gänzlich beseitigt ist.

Mit Eröffnung des Badebetriebs sind nun auch durch die das Bad besuchenden Fremden große Summen dort verausgabt worden, welche den Hotel- und Hausbesitzern, sowie insbesondere den Gewerbe- und Landwirthschaft-Betreibenden jeder Art zugeflossen sind.

Natürlich wurden bei dem größeren Zusammenflusse von Badegästen in dem Maaße, wie sich die Nachfrage nach Produkten der Gewerbe und der Landwirthschaft mehrte, auch höhere Preise dafür erzielt, so daß allein die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Producte der Umgegend von Neuenahr ohne irgend welche Mehr-Ausgabe einen baaren Mehrerlös über den eigentlichen Werth derselben von wenigstens 4000 Thln. jährlich verschafft hat, ein Vortheil, welcher nachhaltig bleiben wird, so lange Neuenahr nicht unter seine letztjährige Frequenz sinkt. Diese günstige Einwirkung, welche aus den genannten Bedürfnissen des Bades Neuenahr auf die volkswirthschaftliche Entwicklung im Kreise Ahr-weiler entspringt, tritt aber ganz besonders auch in der Richtung hervor, daß, obgleich in den Gemeinden Wadenheim, Beuel und Hemmessem die Grundsteuern seit 1856 nicht erhöht, sondern sogar vermindert sind und die Weinsteuer aufgehoben ist, die Steuern im Jahre 1866 um 1142 Thlr. höher sind, als im Jahre 1856, welches Mehr lediglich durch die Actien-Bade-Gesellschaft und neu eingezogenen Eigen-thümer resp. neu etablirten Gewerbe aufgebracht wird. Es ist sonach nicht zu verkennen, daß der Fort-bestand und die Hebung des Bades Neuenahr eine Lebensfrage für seine Umgegend bilden.

Euer Majestät treugehorjame Stände der Rheinprovinz geben sich deshalb der Hoffnung hin, daß durch Allernädigste Gewährung der vorgetragenen allerunterthänigsten Bitte der herrlichen Ahr-Gegend, sowie den an den Heilquellen von Neuenahr Hilfe und Genesung suchenden Kranken ein neuer Beweis Euer Majestät väterlicher Huld und Gnade ertheilt werde.

Zu tieffter Ehrfurcht erüberden etc.

# Anträge und Anzeigen,

die an den Königlichen Landtags-Commissarius gerichtet worden sind. †)

**Nro. 1.**

Düsseldorf, den 26. März 1868.

Abänderung der  
gesetzlichen Bestim-  
mungen bezüglich  
der Besteuerung der  
Hunde.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 15. d. M. Nr. 1896 \*) ganz ergebenst zu erwidern, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen Plenarsitzung die Frage wegen Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Besteuerung der Hunde berathen und hierbei anerkannt hat, wie es wünschenswerth erscheine, daß zur Verminderung der Zahl überflüssiger Hunde und damit auch der insbesondere aus der Tollwuth derselben entstehenden Gefahren die gedachten Bestimmungen in der Weise erweitert würden, daß eine allgemeine und von der Zustimmung der Gemeinde-Bvertretungen nicht mehr abhängige Einführung der Hundesteuer ermöglicht werde. Es wurde

\*) Folgt nachstehend.

Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben, nachdem die Herren Oberpräsidenten der älteren Provinzen über eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Besteuerung der Hunde zum Zwecke der Verminderung der Zahl der überflüssigen Hunde und damit der insbesondere aus der Tollwuth derselben entstehenden Gefahren mit ihren Gutachten gehört worden sind, es für wünschenswerth erachtet, auch den Provinzial-Landtagen Gelegenheit zu einer Berathung über die vorliegende in polizeilicher Beziehung wichtige Frage zu geben.

Euer Hochwohlgeboren erjuche ich deshalb ganz ergebenst, den Gegenstand bei dem gegenwärtigen Provinzial-Landtage gefälligst in Anregung zu bringen, indem ich für den Fall, daß derselbe geneigt sein sollte, sich mit Solchem näher zu befassen, die in der Anlage enthaltenen Grundzüge zur Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde als Anhalt für die Berathungen und die sich etwa daran knüpfenden Anträge ergebenst anzuschließen mich beehre.

Der Königliche Landtags-Commissarius,  
Ober-Präsident der Rhein-Provinz,  
**von Pommer-Esche.**

An  
den Provinzial-Landtags-Marschall, Königlichen Kammerherrn und Ritter-Hauptmann etc.  
Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim,  
Hochwohlgeboren

Nr. 1896.

hier.

## Grundzüge

zur Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.

- 1) Die Provinzial Landtage sind befugt, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten von Hunden zu beschließen.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für Städte, welche einen Kreis für sich bilden, der Beschlußnahme der Communalbehörden, für jeden landrätlichen Kreis aber der Beschlußnahme des betreffenden Kreislandes. Der Steuerjah ist für den ganzen Kreis gleichmäßig zu normiren und darf nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen.

†) Theilweise im Auszuge.

darum dem unter Nr. 1 des von Ew. Excellenz als Anlage zu dem bezeichneten Schreiben mir mitgetheilten Grundzüge gemachten Vorschlage, wonach die Provinzial-Landtage befugt sein sollen, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen, beigetreten, mit der Modifikation jedoch, daß ein solcher Beschluß stets für den ganzen provincialständischen Verband maßgebend sein müsse und nicht auch auf einzelne Theile dieses letzteren beschränkt werden könne. Ebenso war der Provinzial-Landtag damit einverstanden, daß die Steuer nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen dürfe; er hat es jedoch für angemessen erachtet, daß innerhalb dieser Grenzen die Festsetzung des Steuerjahres für jede Gemeinde durch die Gemeinde-Vertretung zu erfolgen habe, sowie daß die Disposition über die Erträge der Steuer, die Regelung der Erhebung dieser letzteren und die Bestimmung der Maaßregeln zur Controle der Hundehaltung den Gemeinden gleichfalls zu überlassen sei. Für steuerpflichtig wurde jeder an der Mutter nicht mehr saugende Hund erklärt und eine Befreiung der zur Bewachung oder zur Ausübung einer amtlichen oder gewerblichen Thätigkeit unentbehrlichen Hunde nicht als sachgemäß befunden.

Als Strafe für die unterlassene Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes wurde der 2fache Betrag der Jahressteuer vorgeschlagen.

Diesemnach hat der Provinzial-Landtag dahin Beschluß gefaßt, daß der Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu befürworten sei:

- 1) Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.
- 2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Vertretung. Der Steuerjahrs darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen.
- 3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund.
- 4) Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie die anderen Communal-Einnahmen.
- 5) Wer die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes unterläßt, wird mit dem 2fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer amtlichen oder gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4) Ueber die Maßregeln zur Controle der Hundehaltung, über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zugestehenden Steuerbefreiungen (cfr. sub. 3) ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communalbehörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreisraths, unter thuntlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirksregierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publikation polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens 8 Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren.

Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communalbehörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen andern Ortschaften dagegen von dem Landrathe entschieden.

5) Die Erträge der Steuer in den einzelnen Stadtgemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde, wie andere Kammerei-Einnahmen.

Die Erträge der Steuer in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken sind zur Kreis-Communal-Kasse abzuführen und werden bei derselben als ein besonderer Fonds verwaltet, über dessen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken der versammelte Kreisrath mit Ausschluß der städtischen Vertreter beschließt.

6) Den einzelnen Gemeinden ist es unbenommen, sofern der für den Kreis normirte Steuerjahrs den Betrag von 3 Thalern nicht erreicht, bis zu diesem Betrage die Steuer für ihren Bezirk zu erhöhen und über diesen Ueberschuß selbstständig zu disponiren.

7) Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs (cfr. Nr. 4) beziehungsweise durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem 2fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Indem ich mich beehre, Ew. Excellenz hiervon in Kenntniß zu setzen und zur näheren Motivirung der Vorschläge des Provinzial-Landtags auf den angeschlossenen Auszug aus dem Sitzungs-Protokolle vom heutigen Tage zu verweisen mir erlaube, stelle ich die weitere gefällige Veranlassung ganz ergebenst anheim.

Der Landtags-Marschall:

Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. No. 51.

### Auszug aus dem Protokolle der 5. Sitzung des 19. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 26. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr. 12.

Der Abg. Aldringen trägt ein Referat des II. Ausschusses vor, betreffend die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Halten der Hunde.

Der Ausschuß schlägt dem hohen Landtage vor, den Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu beantragen:

1) Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Bervertretung. Der Steuerjahres darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  Thaler und nicht über drei Thaler betragen.

3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4) Ueber die Maasregeln zur Controle der Hundehaltung und über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zuzugestehenden Steuerbefreiungen ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communal-Behörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreistages unter thunlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirks-Regierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publication polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens acht Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren.

Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communal-Behörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen andern Ortschaften dagegen von dem Landrath entschieden.

5) Die Erträge der Steuern in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communal-Einnahmen.

6) Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs oder durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Der Abg. Bachem kann sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig sei, ein solches Gesetz zu erlassen. Das Bedürfniß einer solchen Maaßregel werde am besten in jeder Gemeinde erkannt; daß der Landtag diese Befugniß haben sollte, erscheine ihm als ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden, und nach seiner Ansicht ständen der Polizeigewalt hinreichend Mittel zu Gebote, derartige Schäden zu beseitigen. Er trage deshalb darauf an, daß es dem Landtage gefallen möge, den Antrag in seinem Hauptprincip abzulehnen.

Abg. Dr. Wurzer. Er sei auch dafür, daß den Gemeinden die möglichste Selbstständigkeit erhalten werde, hier aber liege ein sanitätspolizeilicher Grund vor, der darin zu suchen sei, die fürchterliche Krankheit der Wasserscheu soviel als möglich zu beseitigen. In seinem Kreise sei die Hundesteuer eingeführt, und seit dieser Zeit habe sich die Anzahl der Hunde vermindert, besonders die Zahl der ohne alle Aufsicht umherlaufenden Hunde. Den einzelnen Gemeinden dürfe nicht überlassen werden, einzuführen, was ihnen nach dieser Richtung hin gut dünke.

Der Abg. Frehr. von Loë führt aus, daß, das Gesetz ein zu weit gehendes sei und die persönliche Freiheit beschränke. Er bezweifle auch, daß wenn in einer Gemeinde vielleicht 20 oder 30 Hunde weniger vorhanden wären, dadurch die Hundswuth nicht mehr ausbrechen sollte. Er müsse sich daher gegen das Gesetz aussprechen.

Der Abg. Berger erklärt, daß in allen Gegenden, wo die Steuer eingeführt sei, diese Maaßregel sich als nützlich bewährt habe und deshalb sei er für Annahme des Gesetzes.

Der Abg. Graf v. Hoenßbroech erklärt sich ebenfalls für die Annahme des Gesetzes. Nach den gemachten Beobachtungen scheine constatirt zu sein, daß in Folge der zu großen Anzahl der Hunde die Tollwuth zugenommen habe. Das Gesetz wolle nur das Halten zu vieler Hunde verhindern, und dies könne unmöglich als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet werden. In dem Gesetz vermissen er nur, daß darin nicht die Rede sei von den zu einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunden, die der Steuer nicht unterliegen.

Der Marschall bemerkt, daß der letztere Punkt bei der Special-Discussion zur Sprache kommen werde.

Der Abg. Baum spricht sich für Emanation eines solchen Gesetzes aus. Die Cabinetsordre von 1829 gestatte den Gemeinden die Einführung derselben, die Gemeinden hätten aber zum großen Theil keinen Gebrauch davon gemacht, und wenn nun die Gefahr der Hundswuth nicht verkannt werden könne, so sei es zweckmäßig, das Gesetz einzuführen. Die allgemeine Ordnung erfordere, daß man sich des allgemein Nützlichsten wegen unterordne unter das Bequemere. Er werde daher für das Gesetz stimmen.

Der Abg. Freih. v. Loë weist darauf hin, daß das Gesetz mehr den geringen Mann treffe, dem es schwer falle, die Steuer zu zahlen, und der dadurch gezwungen werden solle, die Hunde abzuschaffen. Es sei durchaus nicht ungefährlicher, wenn ein reicher Mann 10 bis 15 Hunde halte, und es möge doch den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, die entsprechenden Maaßregeln einzuführen.

Der Marschall bemerkt, daß es sich nur um eine Einschränkung der Zahl derjenigen Hunde handle, die sehr schlecht gehalten würden, und dies komme bei dem armen Manne am häufigsten vor.

Abg. Wächter. Er könne sich nicht überzeugen, daß Hunde, für welche eine Steuer bezahlt werde, die Tollwuth nicht bekämen. Ueberall da, wo die Hunde überhand nähmen, habe die Gemeinde-Verwaltung eine Steuer eingeführt zum Vortheil der Armentasse. Warum solle der Arme nicht auch einen Hund halten können, ohne Steuer zu bezahlen? Er glaube, daß man den Gemeinden die Anwendung der geeigneten Maaßregeln völlig überlassen könne.

Abg. Bremig. Er halte die Distinction, daß der Landtag das Recht haben sollte, für die ganze Provinz oder für einzelne Theile derselben ein Gesetz zu erlassen, für gefährlich, denn der Landtag könne doch nur durch den Abgeordneten des betreffenden Bezirks erfahren, ob ein Bedürfniß für die Einführung dieser Steuer vorhanden sei, und man könne nicht die einzelnen Stimmen höher stellen als die des Gemeinde-Raths. Wenn auf Grund von thierärztlichen Gutachten gesagt werde, die Krankheit drohe sich zu verbreiten, dann habe er nichts dagegen, ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen

Steuer zu erlassen, aber auch dann nur ein Gesetz für die ganze Provinz, und nicht für eine einzelne Gemeinde. Man könne doch nicht annehmen, daß eine solche Verirrung in einem Gemeinde-Rathe aufkommen könne, der Angesichts einer solchen Gefahr nicht zur Anwendung derjenigen Mittel schreiten würde, welche das Gesetz schon jetzt an die Hand gäbe. Dem Gemeinde-Rathe müsse man so viel Kenntniß von dem Bedürfniß der Gemeinde zutrauen, um zu wissen, wann es Zeit sei, die Steuer einzuführen.

Abg. Graf zu Hoensbroech. Die Erfahrung habe gelehrt, daß in Zeiten, wo die Tollwuth unter den Hunden allgemein gewesen, die Gemeinden sich große Vernachlässigungen hätten zu Schulden kommen lassen, und deshalb könne man den einzelnen Gemeinden nicht überlassen, dasjenige zu thun, was sie nach dieser Richtung hin für gut befänden.

Abg. Dr. Lexis. Wenn das Gesetz blos den Zweck haben solle, die schlechtgehaltenen Hunde zu vermindern, so glaube er nicht, daß der Zweck dadurch erreicht werde, denn nicht die schlecht genährten und frei umherlaufenden Hunde seien der Tollwuth am meisten ausgesetzt, sondern die verzärtelten Hunde, die Leuten gehörten, welche die drei Thaler bezahlen können. Er trage darauf an, das Gesetz abzulehnen.

Der Abg. Dr. Wurzer widerspricht den Ausführungen des Dr. Lexis. Nach seiner Erfahrung sei in den letzteren Jahren kein Schooßhündchen krank geworden, dagegen aber eine Anzahl der von armen Leuten gehaltenen Hunde, die nicht in der Lage seien, die nöthige Aufmerksamkeit auf diese Thiere zu richten.

Der Abg. Bremig tritt den Ausführungen des Dr. Lexis bei, daß der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werde. Nach Buffon solle die Verbreitung der Tollwuth lediglich dem Mangel an Befriedigung des Geschlechtstriebes zuzuschreiben sein, und wenn Buffon Recht habe, dann werde durch die Einführung einer Steuer gerade auf die Verminderung der Hündinnen hingearbeitet, wodurch die Tollwuth vergrößert werde.

Er müsse sich prinzipiell gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes aussprechen, weil er den Zweck nicht erreicht sehe, den man dabei verfolge.

Der Abg. Dr. Engels bemerkt, daß, wenn durch das Gesetz eine Verminderung der Hunde erzielt würde, auch die Gefahr geringer werde, und, wenn in einem Jahre nur ein Hund weniger von der Tollwuth befallen werde, so wäre für ihn Grund genug vorhanden, für das Gesetz zu stimmen.

Der Abg. Frhr. v. Loë bittet um das Wort.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäfts-Ordnung keinem Mitgliede es gestattet sei, mehr als dreimal über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen.

Abg. Frhr. v. Loë. Die Ansicht sei in seinem Kreise nicht herrschend, daß die Verminderung der Hunde durch die Steuer ein Mittel gegen die Tollwuth sei. Die armen Leute müßten selbst wissen, ob sie Luxushunde hielten oder nicht.

Abg. Wächter. Wenn das Gesetz angenommen werden sollte, so müsse er sich aus den von Herrn Bremig angeführten Gründen dafür erklären, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Der Marschall erklärt die General-Discussion für geschlossen, und nachdem der Referent die Anträge des Ausschusses näher motivirt hat, wird vom Marschall die Frage gestellt: ob ein Hundesteuerungs-Gesetz für die Rheinprovinz vom Landtage eingeführt werden solle.

Die Majorität der Versammlung erklärt sich für Erlaß eines solchen Gesetzes. Hierauf wird in die Special-Discussion über die einzelnen Paragraphen eingetreten.

Der §. 1. wird dahin abgefaßt: die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

Zu §. 2. wünscht der Abg. Berger, daß statt 15 Sgr. als Minimum 1 Thaler gezahlt werde.

Der Abg. v. Eynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag, denn da ein einzelner Mann nur 15 Sgr. Klassensteuer zu bezahlen brauche, so würde es zu viel sein, wenn er mehr als 15 Sgr. Hundesteuer bezahlen solle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen, der dahin lautet: „die Festsetzung der Höhe des Steuerfußes unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communalvertretung. Der Steuerfuß darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thaler betragen.“

Zu §. 3., der die Steuerbefreiung der zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunde betrifft, bemerkt der Abg. Dr. Veris, daß unter Hunden, die zu einem Gewerbe notwendig seien, nur Hirtenhunde gemeint sein könnten, denn Metzgerhunde seien nach seiner Ansicht zum Gewerbe nicht notwendig.

Der Abg. Bremig schlägt vor, diesen allgemeinen Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“, ganz wegzulassen und speciell anzuführen, welche Arten von Hunden steuerfrei sein sollen.

Der Abg. Baum erklärt sich für die Besteuerung aller Hunde.

Der Abg. Frhr. v. Louisenenthal bemerkt, daß der Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“, nicht überflüssig sei, da ein Schäfer seine Schaafe ohne Hund nicht hüten könne; dies gelte auch von den Schweinehirten.

Der Abg. Graf v. Schaesberg erklärt, daß, wenn eine Steuer eingeführt werden solle, so müsse sie alle Hunde treffen.

Der Abg. Wachter stellt das Amendement, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Das Amendement wird bei der Abstimmung verworfen und §. 3. dahin gefaßt: „die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund.“

Der §. 4. wird zur Discussion gestellt und nach Einbringung verschiedener Amendements, die zum Theil wieder zurückgezogen werden, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Abg. Bremig, den §. 4. gänzlich zu streichen, von der Majorität angenommen.

Der §. 5, jetzt §. 4: „Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communaleinnahmen,“ wird ohne Discussion angenommen.

Der §. 6, jetzt §. 5, betreffend die Strafe für unterlassene Anmeldung der Hunde, veranlaßt eine längere Discussion in Betreff der Anmeldefrist wie des Betrages der Strafe für unterlassene Anmeldung.

Der §. 5. wird in der Abstimmung in folgender Fassung angenommen: „Wer die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes unterläßt, wird mit dem zweifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.“

Hierauf wird über den ganzen Gesetzentwurf, nachdem derselbe vom Referenten in der beschlossenen Fassung nochmals verlesen worden, abgestimmt und derselbe angenommen. 1c.

## Nro. 2.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Ex. Excellenz beehrt sich der Unterzeichnete ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag bei Berathung der Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät unter anderm beschlossen hat:

- 1) für Prämien und Löschhülfe, so wie vornnehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen u. s. w., eine Summe von acht tausend Thalern jährlich, zur Verwendung nach freiem Ermessen der Direction, in den Etat der Provinzial-Feuer-Societät aufzunehmen; und ebenso auch den aus den Vorjahren noch disponiblen Fonds aus den für Prämien und Löschhülfe zu verausgabenden Mitteln in gleicher Art zu verwenden;
- 2) den ständischen Verwaltungsausschuß mit der Vollmacht zu betrauen, hinsichtlich der nothwendig gewordenen Vermehrung der Räume für die Bureau der Societät, Näheres zu ermitteln, respec-

Angelegenheiten der  
Provinzial-Feuer-  
Societät.

- tive zu dem Ende denselben zu dem Kaufe des Nachbarhauses oder zu einem Ausbau des vorhandenen zu ermächtigen;
3. auf das Eifrigste dahin zu wirken, daß dem sub Nr. 2 von dem Landtage im Jahre 1864 gestellten Antrage auf

„Aufhebung der Beschränkung in Benutzung von Verwaltungs- oder Gemeindebeamten für die Mitbesorgung der Mobilarversicherungsgeschäfte“

baldigst die bisher schmerzlich vermifste Gewährung zu Theil werde.

Indem ich hinsichtlich dieser Beschlüsse auf den Inhalt des abschriftlich beiliegenden Referats des betreffenden Ausschusses Bezug zu nehmen mir erlaube, und die Bitte daran knüpfe, daß Ev. Excellenz die Wünsche des Landtags hinsichtlich des vorangeführten Beschlusses sub Nr. 3 höheren Orts auch weiterhin kräftigst unterstützen möchten, habe ich schließlich noch mitzutheilen, daß der Landtag die Nachbenannten zu Mitgliedern resp. Stellvertretern des Verwaltungsausschusses der Provinzial-Feuer-Societät erwählt hat; und zwar zu Mitgliedern:

die Abgeordneten Bachem, von Gynern, Frhr. v. Frentz, Reusch und Becker, und zu Stellvertretern:

die Abgeordneten Berger, Pilgram, Graf Kesselrode, Zores und vom Bruck.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche,

Excellenz

L. M. No. 36.

hier.

## Referat

über den

Berichtsbericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät pro 1864/1866.

Referent: Abgeordneter W. von Gynern.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Der Landtags-Ausschuß für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät faßt in Folgendem das Ergebnis derjenigen seiner Beratungen und Anträge zusammen, zu welchen der vom 3. September 1867 datirte Bericht des Herrn Directors der Societät Anlaß gegeben hat.

Dieser Bericht erstreckt sich auf die Verwaltung der Jahre 1864, 1865 und 1866 und ist demselben auch ein Abschluß der Rechnung für den Jahrgang 1867 und eine Zusammenstellung der Jahresbeiträge und der Brandenschädigungen pro 1867 beigelegt.

Die aus diesen Vorlagen ersichtliche Zunahme der Societät ist eine so erfreuliche, daß Ausschuß es sich nicht versagen mag, dieselbe auch an dieser Stelle hervorzuheben und anzuführen, daß

I. das gesammte Immobilär-Versicherungs-Capital

am 31. Dezember 1863. 276,413,100 Thlr.

„ 1. „ 1866. 305,380,200 „

betrug, und im Laufe des Jahres 1867 um weitere 9 Millionen zugenommen hat; ferner daß

## II. die Gesamt-Einnahme an Prämien

im Jahre 1863 auf 453,965 Thlr. 21 Sgr.

" " 1866 " 488,625 " 9 " 6 Pfg.

sich belief, und im Jahre 1867 noch einen fernern Zuwachs von circa 10,000 Thlrn. erhielt; ferner, daß auch

## III. das Mobilar-Versicherungs-Capital, welches

Ende 1864. . . 12,518,133 Thlr. betrug,

zu " 1866 auf 28,921,017 "

angewachsen war, und auch in 1867 eine fernere Zunahme von circa 6 Millionen erhielt, daß

## IV. die Gesamt-Einnahme an Prämien aus der Mobilar-Versicherung, welche

Ende 1864 nur 13,318 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfg. betrug,

zu " 1866 auf 39,478 " 22 " 11 "

gestiegen ist, und die aus der Mobilar-Versicherung hervorgegangenen Brand-Entschädigungen des Jahres 1866 um circa 3,400 Thlr. überschritten hat,

und endlich daß

## V. der eiserne Bestand (Reservefonds), welcher

pro 1863. . . 374,914 Thlr. 18 Sgr. betrug,

nach der Rechnung " 1866 auf 561,520 " 4 " 11 Pfg.

angewachsen ist, und gemäß Abschluß der Jahresrechnung pro 1867, einen weitem Zuwachs von 124,584 Thlrn. 10 Sgr. 3 Pfg. erhalten hat.

|   | Thlr.   | Sgr. | Pf. |
|---|---------|------|-----|
| Immobilar-Versicherungen . . . . .                              | 553,410 | 8    | 6   |
| und als Gesamt-Einnahme an den Mobilar-Versicherungen . . . . . | 50,546  | 13   | 11  |
| Zusammen . . . . .  | 603,956 | 22   | 5   |

Da nun nach §. 35 des Reglements der eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbfachen Betrages der Jahres-Einnahmen, als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle, anwachsen soll, so wäre Ende 1867 ein Bestand von circa 900,000 Thlrn. erforderlich gewesen, um diese reglementarische Bestimmung erfüllt zu sehen. Hoffen wir denn, daß diese mit dem Anwachs der Versicherungssumme und der Jahres-Prämien ebenfalls fortschreitende Anforderung des Reglements durch fernere günstige Resultate des Versicherungsgeschäfts in nicht zu großer Ferne erreicht, und dadurch dem Institute eine um so sicherere Grundlage und in um so größerem Maße auch das Vertrauen und die Betheiligung der Bewohner der Provinz erworben werde.

In Betreff der Anträge des vorletzten Provinzial-Landtages (11. October 1864) geht aus dem Verwaltungs-Berichte der Direction hervor, daß die Anträge sub 1 auf Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge durch die königlichen Steuer-Empfänger,

sub 3 auf Abfindung der Portopflicht durch ein zu bestimmendes Pauschquantum, und

sub 4 auf Befreiung von der Gewerbesteuer

im wesentlichen gewährt worden sind; daß jedoch der Antrag

sub 2 auf Aufhebung der Beschränkung in Benutzung von Verwaltungs- oder Gemeinde-Beamten für die Mitbesorgung der Mobilarversicherungs-Geschäfte,

bislang die erhoffte Bewilligung nicht gefunden hat, wie denn auch in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 11. März 1868 rücksichtlich dieses Antrages die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten worden ist.

Die überaus nachtheiligen und störenden Folgen dieser Beschränkung respective Versagung der Mitwirkung jener Beamten für das Mobilar-Versicherungswesen haben sich inzwischen in so hohem

Maaße fühlbar gemacht, daß es als eine unabweisliche Pflicht erscheint, auch ferner auf das Eifrigste dahin zu wirken, daß diesem Antrage baldigst die bisher schmerzlich vermißte Gewährung zu Theil werde und auf's Neue hervorzuheben:

„Wie die Mitwirkung der Beamten deshalb nöthig, ja unentbehrlich sei, damit in der Verwaltung des gemeinnützigen Provinzial-Instituts die notwendige Einheit erhalten werde,“

ferner:

„Wie die für den Fortbestand und die weitere Entwicklung des Instituts sich als notwendig erwiesene und bloß deshalb in's Werk gerichtete Vereinigung der Mobilar-Versicherung mit demselben dessen gemeinnützigen Character nur erhöht habe, keineswegs aber den Gemeinde-Beamten durch ihre Mitwirkung für die Mobilar-Versicherung eine mit ihren sonstigen Berufsobligationen unvereinbare neue Inconvenienz auferlege; wie es vielmehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liege, wenn auf diese Weise denselben die Controlle und Aufsicht auch über Mobilar-Versicherung erleichtert und die überhaupt wünschenswerthe Versicherung des Mobilarvermögens der Staatsangehörigen, zumal der auf dem Lande wohnenden, dadurch sehr gefördert werde.“

Die in dem Verwaltungsberichte gemachten Vorschläge hinsichtlich der Verwendung der zu Prämien und Löschhülfe noch disponiblen 10,805 Thaler zur Unterstützung Unbemittelter, Behufs Verwandlung der Strohdächer in feste Bedachungen, fanden im Ausschusse volle Würdigung und demzufolge eine gründliche Erörterung.

Es ist unverkennbar, daß die Strohedachungen eine gar große Feuergefährlichkeit für das einzelne Gebäude wie für ganze Ortschaften in sich tragen, und daß deren Beseitigung eine merkliche Verminderung der Brandschäden nach Anzahl und Umfang zur Folge haben würde, daß es aber vielen Besitzern der also bedachten Gebäude, wenn auch nicht an gutem Willen, doch an Mitteln gebricht, die Dächer in feuerfeste umzuwandeln.

In Erwägung nun, daß die Versicherung der Gebäude mit Strohedachung in unserer Provinz fast ausschließlich unserer Societät obliegt, weil sie dieselben nicht ablehnen darf, die Privat-Gesellschaften aber sich zumeist ihrer entziehen —, daß es somit im besonderen Interesse der Societät erscheint, auf die Beseitigung solcher Bedachungen hin zu wirken, und ferner in Erwägung, daß solches mittelst zinsfreier Vorschüsse, mit oder ohne Verbürgung Anderer, oder auch mittelst theilweiser Uebernahme der Kosten, je nach Lage der Umstände, ohne verhältnißmäßig übergroße Opfer, unter Mithilfe der Societät in erprieslicher Weise successive zu erreichen sein dürfte, hält Ausschuss dafür, daß es sich empfehle, verjuchsweise für diesen Zweck eine mäßige Summe der Direction zur Verfügung zu stellen.

Ausschuss spricht dabei die Ansicht aus, daß deren Verwendung nicht nach Maßgabe der Versicherungs-Beiträge der einzelnen Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden zu geschehen habe, und zumal nicht denjenigen dieser letztern vorzuenthalten seien, welche das Unglück gehabt, von Feuersbrünsten heimgesucht worden zu sein, und dadurch mehr an Brand-Entschädigung bezogen, als sie an Prämien aufbrachten; sondern daß dabei nur der Maßstab der Dürftigkeit anzulegen, und die Zweckmäßigkeit der Beihilfe in jedem concreten Falle im Auge zu halten sei. Die Beurtheilung über das Vorhandensein aller solcher notwendigen Vorbedingungen, und über das Maaß und die Art der jedesmaligen Beihilfe kann aber nur Sache der Direction sein, und ist deshalb deren alleinigem und freiem Ermeßsen die Verwendung der für diesen Zweck ihr in dem Etat bereit zu stellenden Mittel anheimzugeben.

Dem Gedanken aber, diese Mittel den ferneren Jahresüberschüssen zu entnehmen, vermochte Ausschuss nicht sich anzuschließen, weil der §. 35 des Reglements, resp. der Erlaß vom 28. October 1861 — Gesetz-Sammlung pag. 817 — dem entgegen stehe, und die in demselben enthaltene Verpflichtung, den eisernen Bestand auf Höhe des anderthalbmöglichen Betrages der Jahres-Einnahme an Beitragszinsen anwachsen zu lassen, als eine, im eigensten Interesse der Gesellschaft notwendige und deshalb unantastbare Fundamentalbestimmung angesehen werden muß.

In Anbetracht dieser Erwägungen stellt Ausschuss demnach den Antrag:

Für Prämien und Löschhülfe, sowie vornehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, Behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen, oder Umänderung gefährlicher Feuerungs-Einrichtungen, eventuell zur Anlegung von Brandweihern, Wasserbehältern, Leitungen u., sei es durch Vorschüsse oder durch Zuschüsse, und zwar zur Verwendung nach freiem Ermessen der Direction, die Summe von acht tausend Thalern jährlich in den Etat der Provinzial-Feuer-Societät aufzunehmen, ebenso auch den aus den Vorjahren noch disponiblen Fond aus den für Prämien und Löschhülfe zu verausgabenden Mitteln, in gleicher Art zu verwenden.

Die Versammlung fast sämtlicher Directoren öffentlicher, auf Wechselseitigkeit gegründeter Feuer-Versicherungs-Anstalten Deutschlands, in Berlin, hat, wie die gepflogenen Verhandlungen es darthun, zu einem so nützlichen Austausch der Ansichten und Erfahrungen, und zu einer gegenseitig belehrenden Kenntnißnahme der bestehenden verschiedenartigen Einrichtungen, Zustände und Grundsätze in Behandlung des Feuerversicherungswesens geführt, daß der Direction dafür Dank gebührt, an dieser Versammlung sich betheiligte, und derselben auch den Schatz ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zugeführt zu haben. Ausschuß erachtet es deshalb als selbstredend, daß die zur Vertretung der Societät hierauf verwendeten geringen Kosten in beantragter Weise und Höhe auf den Etat zu übernehmen seien, und daß die Provinzial-Societät auch von ferneren Versammlungen und deren Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen Interessen sich nicht ausschließe.

In Betreff der durch die Vergrößerung des Geschäftes nothwendig gewordenen Vermehrung der Räume für die Büreaux stellt die Direction den Antrag, den ständischen Verwaltungs-Ausschuß mit der Vollmacht zur näheren Ermittlung der angedeuteten Bedürfnisse, resp. mit der Ermächtigung zum Ankauf des Nachbarhauses oder zum Ausbau des vorhandenen zu betrauen.

Ausschuß glaubt diesen Antrag befürworten zu müssen, um eventuell den Geschäften der Societät die benöthigte Räumlichkeit verschaffen zu können.

Hinsichtlich der in dem Verwaltungsbericht angeregten Verlegung des Sitzes der Direction nach Köln fand Ausschuß seinerseits keinen Anlaß zur Stellung eines bestimmten Antrages.

Dem Provinzial-Landtage liegt es ob, die Renewahl des Verwaltungsausschusses der Societät zu vollziehen, welcher aus 4 Mitgliedern und 4 Stellvertretern zu bestehen hat und beantragt Ausschuß, diese Wahl vornehmen zu wollen.

Schließlich fühlt Ausschuß sich gedrungen, der Direction für die auch in den letzten Jahren wiederum an den Tag gelegte Pflichttreue und Umsicht in der Leitung der Societät seine vollste Anerkennung auszusprechen.

Düsseldorf, den 24. März 1868.

Febr. Raig v. Frentz, Vorsitzender. von Gynern, Referent. Becker. Berger.  
Gebert. Münster. Bachem. Reusch.

### Nro. 3.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Erw. Excellenz beehre ich mich in Erledigung des verehrlichen Schreibens vom 15. März c. Nro. 41 den Etat der Rheinischen Provinzial-Societät pro 1867—69 ganz ergebenst zurückzureichen, nach dem der 19. Rheinische Landtag denselben in seiner heutigen Plenar-Sitzung auf 28060 Thaler festgestellt hat. Die bezüglichen Auszüge aus dem Protokolle der Plenar-Sitzung und die Referate des Ausschusses bezüglich des Etats resp. der einzelnen Positionen füge ich ganz ergebenst bei und bemerke dazu auf Grund der Anlagen zu diesem Ende, daß die Erhöhung der Beamten-Gehälter sich nach den jeweiligen Leistungen richtete und dabei Rücksicht genommen wurde auf die Zeitverhältnisse und auf die erhöhten Bedürfnisse.

Den Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für 1867—69 betreffend.

Die sub Tit. VII. pos. 23 bisher angelegten 500 Thlr. sind aus dem vorgesagten Grunde abgesetzt. Für Prämien und Löschhilfe, sowie vornehmlich zur Unterstützung dürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen oder Umänderung gefährlicher Feuerungs-Einrichtungen, eventuell zur Anlegung von Brandweihern, Wasserbehältern, Leitungen etc. wurden sub Tit. VI. pos. 22 statt der bisherigen 4000 Thlr. angesetzt 8000 Thlr. und deren Verwendung sowie die Verwendung der aus früheren Jahrgängen bei dieser Position disponibeln Summen dem freien Ermessen der Direction überlassen.

Sub Tit. VIII. pos. 28 ist für den Bautechniker Carl Striedde eine Unterstützung von 200 Thlrn. jährlich, beginnend vom 1. April 1868 für die Jahre 1868 und 1869 angesetzt, weil der Striedde 18 Jahre lang der Societät brav und fleißig gedient hat und jetzt im Dienste derart erkrankt ist, daß derselbe seine Entlassung hat nehmen müssen. Der Striedde hat allerdings keine Pensions- oder Unterstützungs-Ansprüche; die Billigkeit hat indessen den Landtag bestimmt, diesen Mann während seiner Krankheit zu unterstützen und dies bei jedesmaliger Feststellung dieses Postens im Etat besonders zu beschließen.

Die Genehmigung Seitens des Königl. Ministeriums wollen Ew. Excellenz hochgeneigtest erwirken.

Der Landtags-Marschall. J. B.

Der Vicelandtags-Marschall Hr. Raig von Frey.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nro. 147.

hier.

#### Nro. 4.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Staatsentwurf für die  
Prov.-Arbeits-Anstalt  
zu Brauweiler pro  
1868-69. Rechnun-  
gen derselben Anstalt  
pro 1864-66.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Erledigung der verehrlichen Schreiben vom 15. v. Monats ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschloffen hat,

1) den Verwaltungs-Etat der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1868 und 1869 zu genehmigen mit Ausnahme der im Etat sub Tit. I. an Besoldungen Nr. 4 vorgetragenen Unterstützung des evangelischen Geistlichen der Anstalt für Erziehung seiner Kinder im Betrage von jährlich 150 Thalern, wozu die Bewilligung verweigert worden ist; und der sub Nr. 56 desselben Titels vorgetragenen Gehalts-Erhöhung des I. Fuhrnechts von 120 auf 180 Thaler, wofür die Erhöhung auf 150 Thaler bewilligt worden ist;

2) daß hinsichtlich der gelegten Rechnungen pro 1864, 1865 und 1866 nichts zu erinnern sei;

3) daß gegenüber dem Verwaltungs-Bericht für dieselben Jahre keine Ausstellungen zu machen seien, und daß die Verwaltung der Anstalt als befriedigend anerkannt werde.

Die Anlagen der verehrlichen Schreiben Nr. 30 und 46 folgen anbei zurück.

Der Landtags-Marschall:

Hr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nro. 29 und 45.

hier.

**Nro. 5.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz habe ich die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, daß der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors Hoffmann zu Wesel eine fernere Unterstützung von monatlich fünf Thalern auf die Dauer von zwei Jahren aus den Fonds der Arbeits-Anstalt zu Braunweiler gewährt werde. Der Antrag der Wittve Hoffmann folgt anbei zurück.

Unterstützung der  
Wittve des Braun-  
weiler Polizei-  
Inspectors Hoffmann.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 6.

**Nro. 6.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Die Pfarrkirche zu Braunweiler, welche auch für die dortige Provinzial-Anstalt gottesdienstlich benutzt wird, ist in der Herstellung begriffen; deren Kosten, früher zu 15000 Thalern, sind jetzt zu 23000 Thalern berechnet. Der Pfarrvorstand hat die Aussicht, dieselben bis auf 2500 Thaler beschafft zu erhalten, ist aber für die Beschaffung dieser letztern Summe in Verlegenheit, weshalb er die Hilfe des Provinzial-Landtags in Anspruch genommen und sie dahin vorgeschlagen hat, daß jährlich 150 Thaler zur Verzinsung und Tilgung obiger 2500 Thaler überwiesen werden mögen, und zwar aus den Zinsen, welche der Pensionsfond der Anstalt dadurch gewinnt, daß die Beiträge der Gemeinden vor der Verwendung bei der Provinzial-Hülfskasse angelegt und von dieser verzinst werden.

Beitrag zu den Her-  
stellungskosten der  
Pfarrkirche zu Braun-  
weiler.

Der Provinzial-Landtag hat durch Beschluß von heutigem Tag dem Antrag zum Theil entsprochen und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der Herstellung der Kirche während der Bewirkung sich erst höher als sie seither angenommen worden, herausgestellt haben und in weiterer Erwägung, daß der Pensionsfond die 150 Thlr. wenigstens für die laufende Statsperiode entbehren kann.

Euer Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, die Summe von 150 Thlrn. an den Kirchenvorstand der Pfarrei Braunweiler für die Jahre 1868 und 1869 für den Fall anweisen zu wollen, wenn die verzinslich angelegten Beiträge der Gemeinden für die Anstalt zu Braunweiler in jedem Jahre an Zinsen 150 Thaler aufgebracht haben werden.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 132.

**Nro. 7.**

L. M. Nro. 46 und 26 d. d. den 23. und 26. März 1868.

Benachrichtigung des Herrn Landtags-Marschalls ad Nrn. 47 und 27 L. C. vom 15. März 1868, daß der Landtag

- 1) von den Rechnungen der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt zu Cöln pro 1864—1866 und
  - 2) von dem Entwurfe zu dem Etat derselben pro 1868—1869
- Kenntniß genommen hat.

Rechnungen der  
Prov.-Gebammen-  
Anstalt zu Cöln pro  
1864—66. Stats-  
Entwurf derselben  
pro 1868—69.

**Nro. 8.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Die Rechnungen des  
Landarmenhauses zu  
Trier pro 1864,  
1865 und 1866.  
Zum Schreiben vom  
15. d. M. L. C.  
Nro. 18.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. L. C. Nr. 18 ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner — sechsten — Plenar-Sitzung vom 28. März d. J. bei Durchsicht der Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1864, 1865 und 1866 den Wunsch ausgesprochen hat, es möchten zur Justifizierung der Rechnungen in Zukunft Atteste beigebracht werden, aus welchen erhelle, daß diejenigen Verpflegungs- u. Gegenstände, welche die Direktion des Landarmenhauses freihändig beschaffe, wirklich auf dem Markte von den Produzenten gekauft worden und der dafür bezahlte Preis der Marktpreis gewesen sei.

Die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 15. d. M. füge ich ganz ergebenst wieder bei.

Der Landtags-Marschall:

Fhr. von Waldbott-Bajsenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 17.

hier.

**Nro. 9.**

L. M. Nr. 13 d. d. den 30. März 1868.

Benachrichtigung, daß der Landtag zu dem Stats-Entwurfe für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier pro 1867—1870 nichts zu erinnern gefunden.

Stats-Entwurf des  
Landarmenhauses zu  
Trier pro 1867—70.

**Nro. 10.**

L. M. Nr. 20 d. d. den 26. März 1868.

Benachrichtigung, daß der Landtag in seiner 5. Sitzung beschlossen hat, bezüglich der Geld- und Naturalien-Rechnungen der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg pro 1864—1866 die Decharge zu erteilen.

Rechnungen der  
Prov.-Irren-Heil-  
Anstalt zu Siegburg  
pro 1864—66.

**Nro. 11.**

Düsseldorf, den 23. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das hierneben bezeichnete gefällige Schreiben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner heutigen — vierten — Plenar-Sitzung beschlossen hat, die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg zu autorisiren, außer dem Etat aus dem Titel „Für unvorhergesehene Ausgaben“, der um 100 Thlr. zu erhöhen ist, diese 100 Thlr. pro 1868 und 1869 als Gratifikationen unter das Bureau- und Unter-Personal der Verwaltungs-Commission der gedachten Anstalt zu vertheilen.

Der Landtags-Marschal

Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 56.

Die Erhöhung der Remunerationen für das Bureau- und Unter-Personal der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg.  
Zum Schreiben vom 15. d. M. Nr. 1840.

**Nro. 12.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nr. 8507 unter Rücksendung der Anlagen desselben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner — sechsten — Plenar-Sitzung vom 28. d. M. beschlossen hat, die Remuneration des mit der Beaufsichtigung der Bauarbeiten der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg beauftragten Baubeamten dem Antrage der Verwaltungs-Commission gemäß um 100 Thlr. mit der Maßgabe zu erhöhen, daß dann im Extraordinarium der Betrag von 100 Thlrn. abgesetzt werde.

Der Tit. XVIII. C. 69 c. erhöht sich in Gemäßheit meines Schreibens vom 23. d. Mts. Nr. 56 L. M. um 100 Thlr.

Im Uebrigen hat der Landtag zu Tit. II. der Einnahme zu bemerken gefunden, daß in dem Etat pro Kopf 225 Thlr. für Verpflegung etc. vorgesehen seien, während nach den Erläuterungen zu demselben in Wirklichkeit in den letzten Jahren 242 Thlr. pro Kopf verausgabt worden sind. Der Landtag hat nun zwar beschlossen, den gemachten Voranschlag bestehen zu lassen, gleichzeitig aber den Wunsch ausgesprochen, es möge dahin gewirkt werden, daß der Voranschlag der Wirklichkeit entsprechend aufgestellt werde.

Im Uebrigen hat der Landtag gegen den Etat keine Ausstellungen zu machen gefunden und demselben seine Sanction erteilt.

Der Landtags-Marschall

Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 55.

Etat der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg für die Jahre 1868 u. 1869.

## Nro. 13.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Berlegung der  
Dünger-Grube in der  
Provinzial-Irren-  
Heil-Anstalt zu Sieg-  
burg und Veränderung  
des Wasserabflusses  
dieselbst.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Zurückgabe der Anlagen der geehrten Mittheilung vom 16. März c. L. C. Nr. 77, die Berlegung der Düngergrube in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg und Veränderung des Wasserabflusses dieselbst betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner 7. Plenarsitzung das Bedürfniß anerkannt und die Ausführung der zu 675 Thlr. + 205 Thlr. = 880 Thlr. veranschlagten Arbeiten und die Anweisung auf die disponibeln Mittel der Provinzial-Hülfskasse genehmigt hat.

Ev. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 86.

hier.

## Nro. 14.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Die Küche in der  
Provinzial-Irren-  
Heil-Anstalt zu Sieg-  
burg.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Rückgabe der betreffenden Actenstücke und unter Bezugnahme auf die hochverehrten Schreiben vom 15. März d. J. mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Plenar-Sitzung vom 1. April d. J. aus den in den abschriftlich beigefügten Ausschußberichten entwickelten Gründen beschlossen hat, 1. daß dem Unterhaltungsfond der Irren-Anstalt zu Siegburg ein Betrag von 529 Thln. 25 Sgr. 3 Pf. aus den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Deckung des gemachten Vorschusses behufs Bestreitung der Kosten der Anlage einer neuen Küche dieselbst überwiesen werde; 2. daß dagegen dem Antrage der Verwaltungs-Commission zu Siegburg, zur Erbauung eines neuen Kesselhauses und zur Beschaffung von zwei neuen Dampfkesseln zc. nach dem vorgelegten Kostenanschlage die nöthigen Mittel zu bewilligen, nicht beizutreten, der Commission vielmehr nur die Mittel zur Beschaffung eines Reserve-Kessels nach Maßgabe des hiefür von dem Kreisbaumeister Brandenburg aufgestellten Kosten-Anschlags zur Verfügung zu stellen seien.

Ev. Excellenz erjuche ich demgemäß ganz ergebenst, das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 140.

hier.

## Bericht des 6. Ausschusses

über die

von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg vorgelegte  
Spezial-Baukosten-Rechnung bezüglich der Verlegung der Küche in gedachter Anstalt.

Referent: Abgeordneter Bremig.

Düsseldorf, den 21. März 1868.

Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 1864 zur Anlage einer neuen Küche in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg den Betrag von 4500 Thln. aus dem zur Disposition der Stände stehenden Antheil an dem Zinsgewinne der Provinzial-Hülfskasse bewilligt. Anlage zu Nr. 14.

Die Verwaltungs-Commission gedachter Anstalt hat bei Revision und Abnahme der abgelegten Rechnung über die Kosten jener Arbeit durch den Rentanten Hünze durch protokollarische Verhandlung vom 24. August 1867 constatirt, daß die Gesamt-Anlage-Kosten 5029 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. betragen und somit den zu diesem Zwecke bewilligten Betrag von 4500 Thln. um 529 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. übersteigen, welche einstweilen aus dem Unterhaltungsfond der Anstalt vorgelegt worden sind.

Die Verwaltungs-Commission hat diese Ueberschreitung des ursprünglichen Voranschlags in ihrem Berichte an den Herrn Landtags-Commissarius vom 9. September 1867 unter Einsendung der Rechnungen und Beläge dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß während der Ausführung der veranschlagten Arbeiten es sich erst herausgestellt habe, daß zur vollständigen Inbetriebsetzung der neuen Küche die Aufstellung eines neuen Locomobil-Röhren-Kessels nebst Armatur nothwendig sei, weil der vorhandene alte kupferne Reserve-Kessel, welchen man bei Anfertigung des Kosten-Anschlags für genügend gehalten hatte, sich bei den ersten Kochproben als unzureichend erwiesen habe, und 2. eine geeignete Ventilation in der neuen Küche angeordnet werden müssen.

Die vorgelegten Aktenstücke, Rechnungen und Belege ergeben Nichts, was mit diesen Ausführungen in Widerspruch stände und glaubt der 6. Aussch. der hohen Versammlung vorschlagen zu müssen,

„Dem Unterhaltungsfond der Irren-Anstalt zu Siegburg einen Betrag von 529 Thln. 25 Sgr. 3 Pf. aus den Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Deckung des gemachten Vorschusses behufs Bestreitung der Kosten der Anlage einer neuen Küche daselbst zu überweisen.“

Graf Aug. v. Spee, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Frhr. Kaiß v. Frenk. Münster.

Graf Hoensbroech. Conzen. Dr. Engels. Bremig. Horst. Frhr. v. Loë.

## B e r i c h t

des

VI. Ausschusses XIX. Rheinischen Provinzial-Landtags, betreffend die Aufstellung neuer eiserner  
Reservekessel und Erbauung eines Dampfkesselhauses in der Dampföckküche der Irren-  
heilanstalt zu Siegburg.

Referent: Abg. Bremig.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Wie aus dem Referate des VI. Ausschusses über die Spezial-Baukosten-Rechnung bezüglich der Verlegung der Küche in der Anstalt zu Siegburg ersichtlich, ist die zur Ausführung dieser Arbeiten vom XVII. Rheinischen Provinzial-Landtag bewilligte Summe von 4500 Thln. um 529 Thlr. 15 Sgr. Anlage zu Nr. 14.

3 Pf. gerade deshalb überschritten worden, weil nach dem Berichte der Verwaltungs-Commission während der Ausführung der veranschlagten Arbeiten es sich erst herausgestellt habe, daß zur vollständigen Inbetriebsetzung der neuen Küche die Aufstellung eines neuen Locomobil-Röhrenkessels nebst Armatur nothwendig geworden sei, weil der vorhandene alte kupferne Reservekessel sich bei den ersten Kochproben als unzureichend erwiesen habe und weil eine geeignete Ventilation in der neuen Küche habe angeordnet werden müssen: Mittelt Schreiben vom 2. November v. J. an des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz stellt nun die Verwaltungs-Commission von Siegburg vor, daß der vor kaum zwei Jahren beschaffte neue Locomobilröhrenkessel nicht so viel Dampf entwickle, um sämtliche Apparate zum Kochen zu bringen und daß man daher genöthigt gewesen sei, den vorhandenen alten kupfernen Reservekessel bei dem Kochgeschäfte mit zu Hülfe zu ziehen; aber auch hierdurch sei der erwünschte Zweck nicht vollständig erreicht worden, indem dieser Kessel zu klein und inzwischen auch so defect geworden sei, daß er ohne Gefahr nicht mehr in Benutzung gezogen werden könne; die Verwaltungs-Commission habe deshalb beschlossen, an dessen Stelle einen neuen Reservekessel aufstellen zu lassen; gegen die Ausführung des zu diesem Behufe von dem damaligen Kreisbaumeister Brandenburg aufgestellten Kostenanschlages — der übrigens jetzt gar nicht vorliegt — hätten sich jedoch so erhebliche Bedenken gefunden, daß von der Ausführung desselben ganz habe abgesehen und der jetzige Kreisbaumeister Eschweiler habe aufgefordert werden müssen, anderweite Vorschläge zu machen. Nach diesen soll der alte defecte kupferne Kessel außer Betrieb gesetzt und an Stelle des für das Bedürfniß als durchaus nicht ausreichend zu erachtenden Locomobilröhrenkessels für neue größere Dampf-Entwicklung in der Art gesorgt werden, daß in der Nähe der Kochküche ein eigenes Kesselgebäude zur Aufnahme von zwei neuen gewöhnlichen Walzen-Kesseln mit geringer Dampfspannung gebaut und dadurch ermöglicht werde, diese Kessel mit größerer Feuerfläche aufzustellen und folgerichtig eine größere Dampfentwicklung zu erzielen, und alle Gefahr, welche die Aufstellung von Dampfentwickelern unter bewohnten Räumen insbesondere bei so mangelhafter Construction der vorhandenen Schornsteine wie in der Siegburger Anstalt mit sich bringe, von dieser fern zu halten. — Nach dem vorliegenden Kostenanschlage würden der Bau des Kesselhauses und die dadurch nothwendigen sonstigen baulichen Veränderungen einen Kostenaufwand von 1060 Thlrn. erheischen, während zur Anlieferung und Aufstellung von zwei Dampfesseln 1070 Thlr. aufzuwenden wären, abzüglich jedoch von 200 Thlr. als muthmaßlicher Verkaufswert des Röhren- und des alten kupfernen Kessels. In dem Erläuterungs-Bericht des gedachten Baubeamten zu dem Kostenanschlage wird die Aufstellung von zwei Kesseln, welche auf 3 Atmosphären Ueberdruck concessionirt werden sollen und wovon jeder nach der angenommenen Größe derselben genügende Dämpfe zur vollständigen Benutzung aller Kochapparate abgebe, um deswillen vorgeschlagen, damit, wenn einer gereinigt werden muß, der andere dessen Dienst aufnehmen könne und somit die Dampfstockküche nie still zu stehen brauche. Der Herr Landtags-Commissarius hat nun den Antrag der Verwaltungs-Commission mit dem Kosten-Anschlage zc. dem hohen Landtage zur Beschlußfassung über die Ausführung der projectirten Anlagen und die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel unterbreitet. In dem Ausschusse gaben die amwesenden beiden ständischen Mitglieder der gedachten Verwaltungs-Commission zunächst eine Erklärung dahin ab, daß die von dem Kreisbaumeister Eschweiler aufgestellten vorerwähnten Projecte nebst Kostenanschlag in der Verwaltungs-Commission nicht zur Berathung und Beschlußfassung gediehen seien, die gedachte Commission vielmehr am 9. October v. J. sich nur dahin ausgesprochen habe, daß an die Stelle des defecten kupfernen Kessels ein neuer Reservekessel zu beschaffen sei; daß zwar die projectirten Anlagen wünschenswerth, aber zur Zeit nicht absolut nothwendig seien, auch bis jetzt der alte Dampfapparat in voller Thätigkeit verblieben sei und ausgereicht habe. Der Ausschuß war der Ansicht, aus den vorangeführten Gründen der ständischen Mitglieder beim hohen Landtage zu beantragen: er wolle zu den projectirten Anlagen seine Zustimmung versagen und folgerichtig die dafür beanspruchten Gelder nicht bewilligen, dagegen der Verwaltungs-Commission die Mittel zur Beschaffung eines Reserve-Kessels zur Verfügung stellen.

A. Graf v. Spee, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Graf v. Hoensbroech. Münster. Frhr. v. Loë.  
Conzen. Frhr. Raig v. Frenz. Bremig. Dr. Engels.

## No. 15.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Er. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das abgeschrieben beigefügte Referat des 6. Ausschusses, betreffend die von der Verwaltungs-Commission der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg vorgelegte Spezial-Baufkosten-Rechnung über die Aufstellung von Wasser-Reservoirs u. in der gedachten Anstalt ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner Sitzung vom 26. März d. J. den Anträgen dieses Referats gemäß beschlossen hat:

Die Special-Baufkostenrechnung über die Aufstellung von Wasser-Reservoirs u. in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg.

- 1) daß dem Unterhaltungsfonds der Anstalt Siegburg zur Deckung des von ihm zur Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen u. gemachten Vorschusses von 3204 Thalern 24 Sgr. 1 Pf. ein gleicher Betrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse und zwar aus dem Reste der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage zu dem mehrerwähnten Zwecke bewilligten 16,000 Thlr. überwiesen werde;
- 2) gegen die in Er. Excellenz Schreiben vom 15. v. M. ausgesprochene Ansicht, daß Sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Commissionen sich richtenden Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zuständig machen könnten, ausdrücklich Verwahrung einzulegen, weil der Landtag darin eine Verkümmernng des jedem Staatsbürger u. durch Art. 32 der preussischen Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß der Petition und des dem Landtage durch den Art. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 gewährleisteten Rechts, Bitten und Beschwerden, wenn sie aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen, an geeigneter Stelle auszusprechen respective zu erheben, findet.

Er. Excellenz ersuche ich demnach unter Wiederbeifügung der betreffenden Acten das Weitere geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:  
Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. No. 57.

## Referat des 6. Ausschusses

über die

von der Verwaltungs-Commission vorgelegte Spezial-Baufkosten-Rechnung der Aufstellung von Wasserreservoirs an der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

Referent: Abgeordneter Bremig.

Nachdem im Jahre 1863 die Dampf-Wasser-Förderungs-Anlage (Wasserhebemaschine) der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg vollendet und im März 1864 in Betrieb gesetzt war, auch nach Ansicht der Verwaltungs-Commission der Anstalt Wasser in guter Qualität und hinreichender Quantität in die Anstalt lieferte, überreichte die genannte Commission dem im Jahre 1864 versammelt gewesenen 17. Rheinischer Provinzial-Landtage ein Promemoria, in welchem sie die zur vortheilhaften Benutzung des Wassers

Anlage zu Nr. 15.

nöthige Aufstellung von Reservoirs und Anlage einer Röhrenleitung zur Vertheilung des Wassers in die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie eine vollständige Neugestaltung der Abtritts-Anlagen begründete und die Genehmigung vorgedachter Einrichtungen und die Bewilligung der dazu erforderlichen Bau Summe von 16930 Thalern beantragte. Der 17. Rheinische Provinzial-Landtag bewilligte am 19. October 1864 zu den erwähnten Zwecken eine Summe von 16000 Thalern, machte jedoch die Verwendung derselben abhängig von der Zustimmung der zufolge Beschlusses vom selben Tage gewählten Spezial-Commission zur Begutachtung der vollständigen Restauration oder Verlegung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg. —

Nachdem diese Commission zunächst am 14. Februar 1865 mit der ständigen Verwaltungs-Commission unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten zu einer gemeinschaftlichen Conferenz in Siegburg und zur Besichtigung der Anstalt zusammengetreten war, beschloß dieselbe am 29. Mai 1865 in besonderer Conferenz und unter Mitberücksichtigung der von Technikern eingeholten Gutachten, von den bewilligten 16000 Thalern der Verwaltungs-Commission die Summe von 12000 Thln. zur Verfügung zu stellen und zwar zur Ausführung der in dem deßfälligen Berichte der gedachten Commission vom 30. October 1865 näher spezifizirten Arbeiten.

Die Commission ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß zu Siegburg die Provinzial-Irren-Anstalt nicht verbleiben könne und daß deßhalb auch nur so viel dort verwendet werden dürfe, als unbedingt nöthig sei, um die Gefahren zu beseitigen, von denen die Gesundheit der Anstaltsbewohner durch die verderbliche Ausdünstung der Abtritte fortwährend bedroht sei und daß diese Anlagen dem Gebäude, welche Bestimmung es auch erhalten möge, doch immer zu Gute kommen würden. Auch war bei der Commission kein Zweifel darüber, daß sofort zur Ausführung der deßfälligen Arbeiten geschritten werden müsse, weil es jedenfalls noch manches Jahr dauern würde, bis die anzustrebende Verlegung der Irrenanstalt ausgeführt sei. —

Aus einem Berichte der Verwaltungs-Commission vom 1. October v. J. an den Königlichen Oberpräsidenten und der demselben beigelegten protocollarischen Verhandlung der Commission vom 16. September 1867 ergibt sich nun, daß die von der Spezial-Commission erforderlich erachteten Arbeiten mit Ausnahme der Wasserleitung nach der Director-Wohnung und der Einrichtung von Water-Closets daselbst zweckentsprechend in Ausführung gebracht worden sind und daß die dadurch erwachsenen Kosten sich auf 15004 Thlr. 24 Sgr. 1 Pfg. belaufen und sonach die von der Special-Commission bewilligte Summe von 12000 Thln. um den erheblichen Betrag von 3204 Thln. 24 Sgr. 1 Pfg. überschritten und diese Mehrausgabe einstweilen aus dem Unterhaltungsfonds der Anstalt bestritten worden ist.

Die Verwaltungs-Commission beantragt nun, dem vorgedachten Fond einen gleichen Betrag aus dem Reste der nach dem Ober-Präsidential-Erlaß vom 26. November 1864 von dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zu dem gedachten Zwecke ursprünglich bewilligten 16000 Thlr. zur Deckung des Vorschusses zu überweisen.

Der Bericht der Verwaltungs-Commission sucht unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Revisions-Nachweis der Kosten für die Ausführung der Wasserleitung des Kreisbaumeisters Brandenburg vom 16. Juni 1866 die Ueberschreitung des ursprünglichen Kosten-Anschlages von 12000 Thln. um die erwähnte Summe dadurch zu begründen, daß weder der Techniker, der den Voranschlag gefertigt, noch auch die Unternehmer der Arbeiten ähnliche Einrichtungen früher ausgeführt hätten, daß Abänderungen des ursprünglichen Projectes während der Ausführung nöthig geworden und daß einzelne Theile der Arbeiten, theils weil sie statt im Accord im Tagelohn ausgeführt wurden, theils weil ihnen eine größere Ausdehnung gegeben werden mußte, einen größeren Kosten-Aufwand als veranschlagt verursachten.

Zm Allgemeinen dürften diese Ausführungen als zutreffend erachtet werden, da sich aus den vorgelegten Actenstücken Nichts ergibt, was darauf schließen ließe, daß absichtlich die Beschlüsse der Special-Commission in dieser Angelegenheit ignorirt, oder ihnen sogar entgegen gearbeitet worden wäre und da erfahrungsgemäß bei fast allen größeren Bauten, insbesondere aber wie untergebens an einem durchaus alten Gebäude solche Ueberschreitungen vorkommen.

Demnach glaubt der Ausschuß beantragen zu sollen:

Dem hohen Hause wolle es gefallen, dem Antrage der ständigen Commission gemäß zu beschließen, daß dem Unterhaltungsfond der Anstalt Siegburg zur Deckung des von ihm zur Ausführung der Wasserleitungsanlagen zc. gemachten Vorschusses von 3204 Thln. 24 Sgr. 1 Pfg. ein gleicher Betrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse und zwar aus dem Reste der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage zu dem mehrerwähnten Zwecke bewilligten 16000 Thlr. überwiesen werde.

Hierbei darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Landtags-Commissarius in seinem Schreiben vom 15. März 1868, womit er die Verhandlungen in vorgedachter Angelegenheit dem Herrn Landtags-Marschall überreicht, auch auf eine durch den 18. Rheinischen Provinzial-Landtag beschlossene und durch Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls vom 8. Dezbr. 1865 an den Herrn Landtags-Commissarius übermittelte Beschwerde erwiedert und um Mittheilung dieser Erwiederung an den versammelten Provinzial-Landtag ersucht.

Als nämlich, wie oben ausgeführt, die Spezial-Commission in den Irrenhaus-Angelegenheiten dem 18. Provinzial-Landtage Bericht über seine Thätigkeit im Allgemeinen und insbesondere auch über die Wasserleitungsfrage und die dafür bewilligten Mittel abstattete und constatirte, daß bereits am 29. Mai 1865 der beßfallsige Beschluß der Commission gefaßt worden und somit von da ab, Alles in der Lage gewesen sei, die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen, wurden aus dem Schooße der Versammlung Stimmen laut, welche ihr Bedauern darüber aussprachen, daß in einer für die Gesundheit der Anstaltsbewohner so durchaus wichtigen und dringlichen Sache, das schon vor sechs Monaten völlig vorbereitete Project noch nicht zur Ausführung gekommen, ja noch nicht einmal damit begonnen sei und die betreffenden Pläne dem Vernehmen nach bei dem Kgl. Regierungs-Präsidium in Cöln lägen.

Diese Erörterung hatte zur Folge, daß die hohe Versammlung den Herrn Landtags-Marschall ersuchte, an den Herrn Landtags-Commissar eine von der Versammlung genehmigte Bittschrift ergehen zu lassen, in welcher unter Anführung vorerwähnter Motive gebeten wurde, die unverzügliche Ausführung der fraglichen Bauprojecte herbeizuführen.

Der Herr Landtags-Commissarius erachtet nun zunächst nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1824 die Erhebung derartiger gegen einzelne Mitglieder der zur Verwaltung der Provinzial-Institute eingesetzten Commissionen sich richtenden Beschwerden dem Provinzial-Landtage nicht zuständig und den Vorwurf auch thatsächlich für nicht begründet, weil der ihm am 31. Mai 1865 zugegangene Beschluß der Spezial-Commission am 6. Juni 1865 der Verwaltungs-Commission zur Ausführung der fraglichen Anlagen zugegangen sei und diese unterm 13. Juni den Director der Anstalt beauftragt habe, die Pläne und Anschläge für die mit der Summe von 12000 Thln. auszuführenden Anlagen umarbeiten zu lassen; die beßfallsigen Arbeiten seien der Verwaltungs-Commission sodann mit Bericht vom 23. August 1865 zugegangen. Der mit der Prüfung des Letztern beauftragte Regierungs- und Baurath bei der Königl. Regierung zu Cöln hätte aber eine neue Bearbeitung nöthig erachtet, zu deren Vorbereitung er mehrmals persönlich in Siegburg mit dem Director der Anstalt conferirt und dann seine Arbeit am 15. Nov. 1865 der Verwaltungs-Commission vorgelegt habe, welche schon am 17. Nov. dieselbe dem Anstalts-Director zur Ausführung übermacht habe.

Nach diesen Aufklärungen scheint es allerdings, daß der hohe Landtag bei der gedachten Beschwerde von irrigen factischen Unterstellungen ausgegangen ist. Dagegen dürfte es sich aus dem Gesetze vom 27. März 1824 nicht rechtfertigen lassen, dem hohen Landtage das Recht zur Beschwerde gegen den Vorsitzenden einer ständischen Commission, dem die Executive bezüglich der Beschlüsse derselben allein zusteht, abzuspochen, und wird es zur Erledigung dieser in sachlicher Beziehung gegenstandslos gewordenen Angelegenheit genügen, wenn der hohe Landtag ausdrücklich Verwahrung einlegt, gegen eine in jener Auslassung des Herrn Landtags-Commissarius liegende Verkümmern der jedem Staatsbürger durch Art. 32 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß der Petition und des speziell dem hohen Landtage gerade durch den Art. 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 gewährleisteten Rechts, Bitten und

Beschwerden, wenn sie aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen, an geeigneter Stelle auszusprechen resp. zu erheben.

Düsseldorf, am 29. März 1868.

Graf Aug. v. Spee, Vorsitzender. Graf Hoensbroech. Frhr. Kaiß v. Frenß. Dr. Wurzer. Conzen. Horst. Dr. Engels. Felix Frhr. v. Loe. Münster. Bremig.

### Nro. 16.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Die im Bau begriffene  
Irren-Anstalt zu  
Düren.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Zurückgabe der Anlagen der geehrten Mittheilung vom 15. März Nr. 36 L. C., die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 9. Plenar-Sitzung beschlossen hat, der Kreisstandschafft Düren zu überlassen, den von ihr gestellten Antrag auf Uebernahme der in Rede stehenden Anstalt als Irren-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Aachen, bei der heute gewählten Provinzial-Baucommission von 15 Mitgliedern zu erneuern, sobald die gefaßten 8 Resolutionen und das Regulativ für die Irren-Anstalten die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben werden und diese Commission in Thätigkeit getreten ist, da jene Commission die Vollmacht erhalten hat, diejenigen Anstalten zu bestimmen, welche als Provinzial-Anstalten entweder neu erbaut oder erweitert werden sollen.

Ev. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Königliche Regierung zu Aachen bezüglich die Kreisstandschafft des Kreises Düren bescheiden zu lassen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 35.

### Nro. 17.

Düsseldorf, den 23. März 1868.

Die Einführung einer  
neuen Instruktion  
behufs Erzielung einer  
wohlfeileren Unter-  
haltung der Bezirks-  
straßen.  
Zum Schreiben vom  
15. d. M. Nr. 22.

Ev. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M., dessen Anlagen ich ganz ergebenst wieder beifüge, ebenmäßig zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner vierten Plenarsitzung den Wunsch ausgesprochen hat, daß Angesichts der vorliegenden Berichte der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz über die Einführung einer neuen Instruktion Behufs Erzielung einer wohlfeilern Unterhaltung der Bezirksstraßen von weitem Versuchen der Einführung derselben Abstand genommen und die Aufsichtsbezirke der Bezirksstraßenaufseher wie bisher nach den Lokalverhältnissen abgemessen werden mögen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 21.

**Nro 18.**

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nro. 7378 ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — achten — Plenarsitzung beschlossen hat,

Die Verbesserung des Soldes der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen.

- 1) die Besoldungen der Aufseher und Wärter auf den Bezirksstraßen vom 1. Januar 1868 nach den für dieselben Beamten auf den Staatsstraßen festgesetzten Erhöhungssätzen zu verbessern und
- 2) die geschehene Zahlung der Beträge, welche jenen Beamten bei eingetretener Sold-Verbesserung für die Monate April bis Dezember 1867 zugestanden haben würden, als Remunerationen für die gedachte Zeit zu genehmigen.

Der Landtags-Marschall.

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

hier.

L. M. Nr. 47.

**Nro 19.**

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Rückreichung des gefälligen Handschreibens vom 29. v. M. und seiner beiden Anlagen ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen 9. Sitzung nach dem in Abschrift beiliegenden Referate des betreffenden Ausschusses die Pensionirung des dienstunfähigen Bezirksstraßen-Aufsehers Funke zu Roesrath abgelehnt, dagegen aber beschlossen hat, demselben eine einmalige Unterstützung im Betrage von Einhundert Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

Die Pensionirung des Bezirksstraßen-Aufsehers Funke zu Roesrath.  
ad L. C. Nr. 158.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

hier.

L. M. Nr. 167.

## Referat des 7. Ausschusses

über den

Pensionierungs-Antrag für den Bezirksstraßen-Aufseher Ludwig Junke zu Koesrath.

Referent: Abg. Dr. Wurzer.

Anlage zu Nr. 19.

Die königliche Regierung beantragt unter den 27. März 1868 die Pensionirung des Junke, und begründet diesen Antrag auf ein ärztliches Zeugniß, die Höhe desselben aber auf die Dienstzeit. Das ärztliche Zeugniß begründet vollständig die Unfähigkeit des Junke zur fernern Dienstleistung, eben so die Schilderung der pecuniären Verhältnisse der Familie.

Nicht so der fernere Nachweis, aus selbigem ist vielmehr zu entnehmen, daß die königliche Regierung in ihrem Antrage von der Ansicht ausgeht, Junke habe 19½ Dienstjahre; hiervon fallen aber 12½ Jahre auf die Dienstzeit im stehenden Heere und nur 7 Jahre in Dienste der Bezirksstraßen.

Im Pensions-Reglement ist aber ausdrücklich vorbehalten, die Wärter auf den Bezirksstraßen nur nach dem Maßstabe zu pensioniren, wie sich ihre Leistungen auf diesen Straßen stellen.

Der Junke hat den Bezirksstraßen nur 7 Jahre gedient, seine Dienstzeit im stehenden Heere zu berücksichtigen liegt nicht im Interesse des Bezirksstraßenfonds, derselbe hat sich also keine Pensionsberechtigung erdient. Andererseits stehen die Mittel des rechtsseitigen Bezirksstraßenfonds so schlecht, daß selbiger nicht in der Lage, Geschenke zu bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses geht demnach dahin:

Dem Junke eine Einmalige Unterstützung von 100 Thln. zu bewilligen.

Graf Beißel, Vorsitzender. Dr. Wurzer, Referent. Zores. Schult. Paulßen.  
Gemünd. Münster. H. Graff. Rußbaum. Bremig. Frhr. v. Loë. J. Bartels.

## Nr. 20.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Aufhebung des  
Barrieregeldes.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Wiederanschluß der mir unterm 15. März c. sub Nr. 1926 zugesandten Denkschrift der königlichen Regierung zu Düsseldorf mit ihren Anlagen wegen Aufhebung der Barrieregelder, ganz ergebenst mitzutheilen, daß dieselbe in der heutigen Sitzung dem Provinzial-Landtage vorgelegen und einer sehr eingehenden Prüfung und Discussion unterlegen hat.

Die Stände halten es nicht für geeignet, die Aufhebung der Barrieren in einem einzelnen Regierungsbezirke zu befürworten, glauben aber mit fast an Einstimmigkeit grenzender Majorität, daß die Bezirksstraßenfonds in den übrigen Regierungsbezirken das Barrieregeld nicht entbehren können, da ihnen kein Ersatz dafür zu Gebote steht.

Sie halten auch in moralischer Hinsicht eine solche Maßregel nicht für geboten, da namentlich auch bei administrirten Barrieren, womit keine Wirthshäuser verbunden, deren sich immer in der Nähe und zwischen denselben etabliren, also der in den verschiedenen Schriftstücken angedeutete Zweck doch nicht erreicht werden würde.

Der Antrag des Referats, um gleichzeitige Aufhebung der Barrieren auf allen Straßen, sowohl Staats- als Bezirksstraßen und Communalwegen zu bitten, sobald für das Barrieregeld ein Ersatz gefunden sei, wurde deshalb durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn v. Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nro. 75.

hier.

### Nro. 21.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die hierneben bezeichneten gefälligen Schreiben unter Wiederanschluß der sämmtlichen Anlagen derselben ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner vierten Plenarsitzung den Beschluß gefaßt hat,

1) den Gemeinden der Bürgermeisterei Neustadt zu den Kosten des Ausbaues der Straße von Neustadt nach Kregenhaus den ursprünglich der Gemeinde Vohrscheidt, dann der Stadt Linz bewilligten Zuschuß von 4000 Thln. aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbaufonds zu überweisen;

2) denselben Gemeinden zum eventuellen Bau der Straße von Neustadt nach Rosbach den bereits früher vom Provinzial-Landtage genehmigten Zuschuß von 800 Thln. aus demselben zu überweisen resp. zu reserviren und

3) zu der vorgeschlagenen Erhöhung des Zuschlages zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer auf 10% für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz für die Jahre 1868 und 1869 seine Zustimmung zu ertheilen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz,

L. M. Nro. 120.

hier.

### Nro. 22.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. Nro. 120<sup>3</sup> ergebenst davon in Kenntniß zu setzen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen 8. Plenar-Sitzung beschlossen hat, die zu dem nothwendigen Umbau der Neuwied-Dierdorfer

Die Gewährung einer Beihilfe aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbaufonds zu den Kosten der Herstellung der Neuwied-Dierdorfer-Straße betr.

Aktienstraße noch fehlende Summe von 2370 Thln. auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu übernehmen.

Der Landtags-Marschall:  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 52.

hier.

Nro. 23.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Lage des ostrheinischen  
Bezirksstraßenbau-  
fonds des Regierungs-  
bezirks Cöln.

Ev. Excellenz beehre ich mich, den mir unterm 15. März sub Nr. 34 L. C. zugesandten Bericht der Königlichen Regierung zu Cöln mit dessen Anlagen, betreffend den Zustand des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von Cöln, in den Anlagen ganz ergebenst zu remittiren, und zugleich die Anzeige zu verbinden, daß dieser Bericht mit den über denselben Zweck lautenden ferneren Petitionen dem 19. Provinzial-Landtage in seiner heutigen Sitzung vorgelegen hat, um dieselben zu berathen und geeignete Beschlüsse zu fassen.

Zu einem umfassenden Referate waren die verschiedenen Anträge und Vorschläge mitgetheilt und wurde in statistischen Tabellen versucht, die Lage der verschiedenen Bezirksstraßenfonds klar zu stellen, namentlich aber die Ursache zu ergründen, wodurch der Fonds in diese Calamität gekommen sei und die Straßen dabei noch in so desolaten Zustände sich befänden. Nach sehr weitläufigen und umfassenden Erörterungen sprachen sich die Stände dahin aus:

Daß der Grund der enormen Zerstörung dieser Straßen nur darin liegen könne, daß das Fuhrwerk eines Theils mit zu großen Lasten beladen, die der Felgenbreite nicht entsprächen, daß also die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite nicht streng genug gehandhabt sein müßten, aber hauptsächlich darin, daß die Straßen nicht rechtzeitig mit dem entsprechenden Deckungs-Material versehen worden seien.

Die Stände waren einstimmig der Ansicht, daß eine sofortige gründliche Instandsetzung erfolgen muß, wenn nicht noch mehr Kapital verloren gehen soll, die Industrie auf längere Zeit stille gelegt, und die durch dieselbe beschäftigten 8500 Männer, circa 9000 Frauen und Kinder zum großen Theil ohne Verdienst werden sollten, und sprach sich das allgemeine Bedauern darüber aus, daß nicht früher schon das Nöthige geschehen sei, um solchen Zuständen vorzubeugen.

Wegen Aufbringung der Mittel hat der Provinzial-Landtag beschlossen, in einer Adresse Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst zu befehlen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln aus Staatsmitteln ein zinsfreies Darlehn bis zu 65000 Thalern für die sofortige gründliche Wiederherstellung der durchaus unbrauchbar gewordenen Straßen gewährt werde. —

Ev. Excellenz aber zu bitten, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, damit solche Zustände nicht wieder eintreten können, und daß auf allen Straßen und in allen Regierungsbezirken die gesetzlichen Bestimmungen über die Felgenbreite streng gehandhabt werden, und es hochgeneigtest zu veranlassen, daß die Barrieregeld-Sätze bei Frachtfuhrwerk nicht mehr nach der Bespannung, sondern nach der geladenen Last erhoben werden.

Der Landtags-Marschall  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 107.

hier

## No. 24.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Bezug auf die hierneben bezeichneten verehrlichen Rescripte ganz ergebenst mitzutheilen, daß die Stände-Versammlung in der heutigen Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt hat.

**A. Den Regierungsbezirk Aachen betreffend**

hat die Stände-Versammlung sich mit der Verwendungsnachweisung der früheren Jahre und mit der Nachweisung über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 und 1869 einverstanden erklärt.

Auf den Antrag des siebenten Ausschusses, zufolge dessen die im Regierungsbezirk Trier gelegene Strecke der Gemeinde-Chaussée von Gillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Uhrstraße auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Trier übernommen worden ist, hat die Stände-Versammlung, unter Berücksichtigung der günstigen finanziellen Lage des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks und dem so geringen Wohlstande der bisher zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden die bezügliche, im Regierungsbezirk Aachen liegende Straßenstrecke von Dollendorf bis an die Uhr-Bezirksstraße auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen zu übernehmen beschloffen.

**B. Den Regierungsbezirk Coblenz betreffend.**

Dem Antrage der Königlichen Regierung zu Coblenz entsprechend hat die Stände-Versammlung beschloffen:

1. daß für den linksrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz ein Zuschlag von  $8\frac{1}{2}$  Prozent zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer einstweilen forterhoben werde;

2. daß in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem, vorschriftsmäßigem Ausbau aufgenommen werden:

- a. die Cochem-Kelberger Straße mit einer Zweigstraße von Faid nach Driesch;
- b. die Flaumbachstraße von Treis nach Castellaun;
- c. die Straße von Brachtendorfs Mühle nach Gassenhof;
- d. die Straße von Kelberg nach Ahrdorf;
- e. die Straße von Enkirch nach Irmenach.

3. Der Gemeinde Wadenheim zum Bau einer Brücke über die Uhr bei dem Bade Neuenahr die Summe von 3000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen; die Brücke mit den an beiden Seiten der Uhr ausgebauten Dorfstraßen in einer Länge von 264 Ruthen in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollständigem Ausbau aufzunehmen; und

zum Bau der Brücke von Sr. Majestät dem Könige durch eine Adresse eine fernere Unterstützung zu erbitten.

**C. Den Regierungsbezirk Cöln betreffend.**

Den Verwendungsnachweisungen hat die Stände-Versammlung die Zustimmung erteilt und beschloffen, daß die Straße von Elsdorf nach Buir und jene von Zülpich nach Bollersheim in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden unter der Bedingung, daß sie vollständig ausgebaut sein müssen, und daß zu Verbesserungen der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Weingarten und Müstereifel der Betrag von 13,110 Thalern verwendet werde.

**D. Den Regierungsbezirk Düsseldorf betreffend.**

Die Stände-Versammlung hat sich mit den vorgelegten Nachweisungen einverstanden erklärt und ferner beschloffen, daß der Communalweg von Kamp nach Aldekert in den Verband

Die Verwendung des westrheinischen Bezirksstraßenfonds in den fünf Regierungsbezirken.

Schreiben vom 15. d. Nr. 16, 25, 28, 29, 42, 44, 72 L. C. und Nr. 1891.

der Bezirksstraßen aufgenommen werde, wenn derselbe in die vorgeschriebene Breite gebracht, die Brücke in der Gemeinde Kamp erweitert, überhaupt vollständig als Bezirksstraße ausgebaut sein wird, und für den Ausbau dieser Straße eine Staatsprämie von 3000 Thalern pro Meile zu erbitten.

### E. Den Regierungsbezirk Trier betreffend.

Die Stände-Versammlung hat beschlossen:

1. sich mit der vorgelegten Verwendungs-Nachweisung einverstanden zu erklären;
2. in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen:
  - a. die Gemeinde-Chaussée von Hillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Ahrstraße;
  - b. die Gemeinde-Chaussée von Baumholder über Ruchberg nach der Haltestelle der Rhein-Nah-Eisenbahn bei Heimbach;
  - c. die Gemeinde-Chaussée von Prüm nach Dockweiler im Anschluß an die Stadtkyll-Berncasteler Bezirksstraße;
  - d. die Gemeinde-Chaussée von Traben an der Mosel über Cröv, Rinderbeuren und Hontheim bis zur Coblenz-Trierer Staatsstraße bei Strogbüsch;
  - e. die Gemeinde-Chaussée von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhauen über Rhauen und Gosenrath und Laufersweiler, nachdem sie vollständig als Bezirksstraßen ausgebaut sein werden;
3. daß die Zuschläge zu den direkten Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer vom Jahre 1868 ab auf den Satz von zehn Prozent einstweilen erhöht werden;
4. den Gemeinden Bengel und Olfenbach für Mehrausgaben beim Bau der Traben-Strogbüscher Straße eine Unterstützung von 600 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen;
5. den Gemeinden Rinderbeuren, Bausendorf, Olfenbach, Hontheim, Bengel, Strogbüsch und Heimbach als Beitrag zu den bisherigen Unterhaltungskosten der zu Bezirksstraßen designirten Straßen einen Betrag von 750 Thln. 22 Sgr. 6 Pf. zu 300 Thln. pro Meile gerechnet, zu bewilligen;
6. die Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße, zwischen Niederprüm und Lünebach auszusprechen, bis das Bedürfniß der Verlegung der Straße hinreichend nachgewiesen sei.

Schließlich hat die Stände-Versammlung beschlossen, Ew. Excellenz zu bitten, es zu veranlassen, daß allen Gemeinden protokollarisch eröffnet werde, daß von jetzt ab keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme als Bezirksstraße erwachse. Als Motiv ist angegeben, „In jeder Sitzung kommen Anträge auf Aufnahme von Straßen auf den Bezirksstraßenfonds vor, weil die Gemeinden gebaut haben, nachdem ihnen, wie behauptet wird, Aussicht zur Aufnahme auf den Bezirksstraßenfonds gemacht worden sei.“

Ew. Excellenz bitte ich ergebenst, das Geeignete hochgefälligst veranlassen zu wollen.  
Die erhaltenen Anlagen beehre ich mich ganz ergebenst zu remittiren.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 43.

hier.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf die gefälligen Schreiben vom 15. d. M. Nro. 1839 und 2027, deren Anlagen wieder beiliegen, ganz ergebenst mitzutheilen, daß der 19. Rheinische Provinziallandtag in seiner heutigen Sitzung auf Grund des §. 7 des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 17. September 1855 zum Ausbau

Bezirksstraßenbau-  
fonds des Regierungs-  
Bezirks Aachen.

- 1) der Straße von Zweifall nach Jägerhaus eine Beihilfe von 1802 Thln. und
- 2) der Straße von Gey nach der Langerwehe = Hürtgener Prämien = Straße eine solche von 4156 Thln.

aus den Beständen des Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen bewilligt hat.

Der Provinzial-Landtag hat aus den ihm vorgelegten Nachweisen ersehen, daß der Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Aachen am Schlusse des Jahres 1867 eine Höhe von p. p. 70000 Thln. erreicht hat, welche Ende 1866 bereits die Summe von 43663 Thln. 20 Sgr. 4 Pf. betrug. Diese Baarsumme liegt zins- und nutzlos in der betreffenden Regierungshauptkasse, während der Bezirksstraßenbaufonds pro 1866 eine Bauschuld von 24980 Thln. mit 4% zu verzinsen hatte, welche durch die beabsichtigte Innehaltung des Tilgungsplanes erst am 1. Januar 1869 auf den angegebenen Betrag von 15010 Thln. herunter gehen wird.

Nach dem §. 6. des Regulativs vom 17. September 1855 steht den Bezirksregierungen das Recht zur Verwaltung und Vertretung der Bezirksstraßenbaufonds zu. Der Provinzial-Landtag ist indeß der Ansicht, diesem Rechte der Verwaltung stehe in richtiger Folge gegenüber die Pflicht der nutzbaren Anlage vorhandener und zu den laufenden Bedürfnissen nicht bestimmter Baarfonds.

Hierzu war im vorliegenden Falle die Gelegenheit geboten, indem die vorhandenen Schulden getilgt, resp. jene Bestände in der Provinzial-Hülfskasse zinsbar hätten angelegt werden können.

Auch pro 1868 und 1869 ist die Verwendung jener 70000 Thlr. nicht in Aussicht genommen; die beiden vorgenannten Jahre weisen etatsmäßig einen disponiblen Bestand von je 8711 resp. 17422 Thln. nach, während zur Ausführung der beantragten Begebauten nur die einmalige Verwendung von 5958 Thln. erforderlich ist. Auch die Etatsjahre 1868, 69 und 70 werden bei fortgesetzter wirtschaftlicher Verwendung der vorhandenen Unterhaltsmittel einen Ueberschuß gewähren und es wird hierzu eines Mehraufwandes von je p. p. 20000 Thln., wie diese in der Verwendungsnachweise vorgesehen worden, nicht bedürfen.

Aus diesen Gründen ersucht der Provinzial-Landtag Ev. Excellenz ergebenst, in Erwägung, daß bereits im Jahre 1861 in Folge eines dahin gerichteten ständischen Antrages nach der geehrten Mittheilung vom 18. August 1861 L. C. Nro. 6. die Bezirksregierungen angewiesen worden sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des Fonds, soweit sie nicht zur Verwendung erforderlich sind, verzinslich angelegt werden, gefälligst dahin Verfügung treffen zu wollen, daß

1. die noch vorhandenen Schulden sofort, resp. in soweit die bedingenen Kündigungsfristen dieses gestatten, aus dem Baarbestande zurückgezahlt,
2. der weitere Baarbestand in der rhein. Provinzial-Hülfskasse gegen 1 jährige Kündigung zinsbar angelegt und daß in gleicher Weise mit den jährlichen Ueberschüssen verfahren werde, daß dagegen
3. der von der königlichen Regierung beabsichtigte Ankauf von Staatspapieren aus der Sache nachliegenden Gründen untersagt werde.

Der Landtags = Marschall

Fehr. von Waldbott = Bassenheim = Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommerehse, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 95.

Nro. 26.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Unterstützung der  
Gemeinde Berkum  
wegen der Kosten des  
Ausbaues der Essig-  
Mehlemer Bezirks-  
straße.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Bezug auf Hochdero verehrliches Rescript vom 15. dieses L. C. Nro. 7. ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, der Gemeinde Berkum eine Unterstützung aus dem linksrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln im Betrage von 3000 Thln. zur Tilgung der Behufs Ausbaues der Essig-Mehlemer Bezirksstraße kontrahirten Schulden zu gewähren.  
Die Anlagen des Antrages folgen anbei zurück.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nro. 7.

hier.

Nro 27.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Unterstützung der Ge-  
meinde Lay zur  
Deckung einer, durch  
den Bau der Ursel-  
straße gemachten  
Schuld von 3072  
Thalern aus dem  
Bezirksstraßen-Fond.

Ew. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 9. Plenarsitzung beschlossen hat, der Gemeinde Lay im Kreise Coblenz aus den in den abschriftlich beigegebenen Actenstücken (Petition und Referat) näher entwickelten Gründen die Summe von 3072 Thln. zur Deckung einer, durch den Bau der Moselstraße entstandenen Schuld zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz

L. M. Nr. 3.

hier.

Lay, Kreis Coblenz, den 9. März 1868.

Anlage zu Nr. 27.

Unser kleiner und schmaler Gemeindebezirk wird auf eine Länge von 926 $\frac{8}{10}$  Ruthen von der Moselstraße berührt. Der Bau dieser Straße war schon seit 40 Jahren als ein dringendes Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs erkannt; die Höhe der Kosten aber und die Unzulänglichkeit der Kräfte einzelner Gemeinden verzögerten die Ausführung bis in die neueste Zeit. Vor Allem stand fest, daß es unserer Gemeinde absolut unmöglich war, mit Hilfe der Staatsprämie von 3707 Thln. die an 10,200 Thlr. veranschlagte Bau Summe aufzubringen. In Anerkennung dessen wurde zunächst, in Folge des beige-fügten Promemoria, eine Kreis-Unterstützung von 1000 Thln., sodann von dem 14. Provinzial-Landtage eine Beihilfe von 2000 Thln., und wiederum von dem 16. Provinzial-Landtage eine solche von 2521 Thln. bewilligt. Mit diesen Mitteln und einem auf mehrere Jahre vertheilten Gemeindebeitrage von

972 Thaler  
zusammen . . . . . 10,200 Thaler.

schien alle Verlegenheit beseitigt. Als jedoch der Verdingung näher getreten wurde, stellte sich bald heraus, daß die Sätze des Kosten-Anschlages durchgängig unzureichend waren. Die königliche Regierung vermittelte daher einen extraordinären Staats-Zuschuß von 2500 Thalern; aber auch dieser erwies sich als unzulänglich und so konnte sowohl die arme Gemeinde nicht anders den Bau in Angriff nehmen, als auch der Unternehmer nicht anders sich dazu verpflichten, als in dem festen Vertrauen, daß das Fehlende in irgend einer Weise aus öffentlichen Fonds ohne weitere Belastung der Gemeinde flüssig gemacht werde. Die königliche Regierung hat darauf in ihrer Verfügung vom 28. September 1864, A. III. und IV. Nr. 2381 ausdrücklich zugesagt, „daß bei eintretenden ungünstigen Verhältnissen und weitem unerwarteten und nicht zu vermeidenden erheblichen Mehrkosten die ärmliche finanzielle Lage der Gemeinde werde berücksichtigt werden.“ Wiederholt wurde diese Zusage bei einer Planveränderung in der Verfügung vom 19. Februar 1865, A. III. und IV. Nr. 389 mit den Worten „dagegen werden wir, nach Beendigung des Baues und nach erfolgter Abnahme der Moselstraße, die gegebene Zusicherung, auf die traurige finanzielle Lage der Gemeinde laß alle nur mögliche Rücksicht zu nehmen, nicht aus dem Auge verlieren.“

Die Straße ist nun in den Jahren 1865 und 1866 gebaut, am 6. Dezember 1866 der Bezirksstraßen-Verwaltung übergeben und darauf seit 15. Juli 1867 eine Chausséegeldhebestelle errichtet, die eine monatliche Netto-Einnahme von 15 Thalern erträgt.

Die Voraussicht, daß der Bau erhebliche Mehrkosten erfordern werde, hat sich erfüllt, indem nach der beiliegenden Aufstellung die Gesamtkosten sich auf . . . . . 15928 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. die herbeigeschafften Mittel nur auf . . . . . 12855 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf. belaufen, mithin noch . . . . . 3072 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. zu decken sind.

Die absolute Unmöglichkeit, diese Schuld durch Gemeinde-Umlagen zu tilgen, ja auch nur etwas dafür aufzubringen, ist durch die Verhandlungen festgestellt, welche den geneigten Bewilligungen des XIV. und XVI. Provinzial-Landtags vorhergegangen sind.

Um sie nur in allgemeinen Umrissen zu kennzeichnen, möge nur daran erinnert werden, daß die Gemeinde für ihre nächsten und wichtigsten Bedürfnisse keine Mittel hatte, daß der Bau des Schulhauses nur durch ein Allerhöchstes Gnadengeschenk von 1000 Thalern, ein zinsfreies — noch theilweise zu tilgendes Darlehen von 500 Thalern und eine Collecte, ferner die Beschaffung einer Feuerspritze nur durch ein Geschenk der Provinzial-Feuer-Societät möglich geworden war. Waren damals die Verhältnisse der Gemeinde wie der Einwohner zum Erbarmen traurig, so sind sie es seither noch mehr geworden. Ein Blick in den beiliegenden Haushaltsetat ergibt, daß die auf 120% zum Erdrücken gesteigerten Steuerzuschläge für die aufs äußerste eingeschränkten Bedürfnisse nicht ausreichen, vielmehr bis auf die Amortisation der Schulhausschuld oder irgend einen glücklichen Zufall noch ein jährliches Deficit fortgeschleppt wird.

Mitursache dieser Verschlimmerung ist der Ausfall der Grasnutzung von dem Fluß-Vorlande, welches durch die Wegnahme der Füllerde für den Keimpfad- und Straßen-Körper fast ganz verschwunden ist.

Mehr noch haben sich die Verhältnisse der Einwohner verschlimmert. Fast ohne Ausnahme auf Tagelohn in Coblenz und Umgegend angewiesen, trifft sie am empfindlichsten jede Stockung in der Bauhätigkeit und im öffentlichen Verkehr. Das Unglück voll zu machen, wurden sie im Jahre 1866, während 32 ihrer kräftigsten Söhne und Familienväter vor dem Feinde standen, von der Cholera heimgesucht, die in 5 Wochen 249 Personen aufs Krankenlager warf, die Gemeinde zu einer Stätte des Todes verwandelte, 50 Opfer forderte, die Zahl der Armen vermehrte, und dauernd die Ernährungsfähigkeit der Hinterbliebenen schwächte.

Mitten im Kriege und bei den durch denselben veranlaßten Anforderungen an die Staatskasse, bot sich keine Aussicht dar, die für die Moselstraße fehlende Summe aus Staatsmitteln zu erhalten.

Die Gemeinde wie der Unternehmer harrten daher mit Sehnsucht auf die Zusammenberufung der hohen Stände der Rheinprovinz, um sich, wie sie hiermit sich erlauben, Ihnen mit der vertrauensvollen Bitte zu nahen:

Die Summe von 3072 Thalern auf irgend einen zu Ihrer Disposition stehenden Provinzial-Fonds geneigtest übernehmen zu wollen.

**Der Gemeinderath.**

Liedel, Bürgermeister. Karbach. Henrich. Berfch. Schmidt.  
Thillmann. Schmahl.

**Bericht des 7. Ausschusses,**

betreffend

ein Gesuch der Gemeinde Lay um Gewährung einer Unterstützung von 3072 Thln. aus dem Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter W a c h t e r.

Anlage zu Nr. 27.

Nothgedrungen mußte die Gemeinde Lay, um die längst als dringendes Bedürfniß gebotene Moselverbindung herzustellen, die Straßenstrecke ihrer Gemeinde in einer Länge von 926,8 Ruthen ausbauen. Die Gemeinde als solche und die Bewohner, sehr arm, waren nicht in der Lage, die auf 10200 Thlr. veranschlagte Bau Summe zu beschaffen und petitionirte daher schon früher an eine hohe Provinzial-Vertretung um Unterstützung, die ihr auch vom 14. Provinzial-Landtage mit 2000 Thln. und vom 16. mit 2521 Thln. gewährt wurde.

Die Straßenstrecke kostete indeß anstatt 10200 — 15928 Thlr. 17 Sgr. 3 Pfg. und ist demnach die Gemeinde gezwungen worden, sich jährlich eine Umlage von 972 Thln. aufzuerlegen, was bei 120 % Communalsteuer für die durchweg arme Bevölkerung eine erdrückende Last ist.

Die Verhältnisse der Gemeinde Lay sind der hohen Provinzial-Vertretung durch die früheren Verhandlungen hinreichend bekannt, so daß nur hinzugefügt werden darf, daß im Jahre 1866 — 32 ihrer kräftigsten Söhne und Familienväter im Kriege gefallen, ebenso in der Gemeinde etwa 50 Opfer der Cholera verfielen, die fürchterlich dort herrschte.

Folge davon war, daß die bereits große Zahl von Armen und Unterstützungsbedürftigen um ein Bedeutendes vermehrt wurde, was der Gemeinde jeden weiteren Beitrag zu der genannten Moselstraße unmöglich macht, deren Anlage der Gemeinde noch außerdem einen Ausfall durch die verschwundene Grasnutzung von dem Flußvorlande, welches zum Straßenkörper genommen wurde, herbeiführte.

Die königliche Regierung constatirt die traurige Lage der Gemeinde in jeder Hinsicht, und beantragt der 7. Ausschuss,

der hohe Landtag wolle der Gemeinde Lay eine Unterstützung von 3072 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds geneigtest bewilligen.

**Der 7. Ausschuss:**

Graf Beißel, Vorsigender. W a c h t e r, Referent. Bremig. Schult. Münster. Gemünd.  
Baron v. Rynsch. Freiherr v. Loë. M. F. Graf Wolff-Metternich. Dr. Wurzer.  
J. Bartels. Bores. H. Graff. Rußbaum. Febr. v. Fürstenberg. Paulßen.

## Nro. 28.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Erw. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 8. Plenarsitzung beschlossen hat, den Gemeinden Altenahr und Kreuzberg im Kreise Ahrweiler aus den in den abschriftlich beigefügten Altenstücken (Petition und Referat) näher entwickelten Gründen die Summe von 1000 Thln. zum Bau einer massiven Brücke über die Ahr zu bewilligen.

Unterstützung der  
Gemeinden Altenahr  
und Kreuzberg zum  
Bau einer massiven  
Brücke über die Ahr

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 39.

Altenahr, den 11. September 1867.

Der königlichen Regierung erlaube ich mir nachstehendes Gesuch gehorsamst vorzutragen.

Die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg waren genöthigt, im Jahre 1865 statt der banfällig gewordenen Ahrbrücke bei Kreuzberg eine neue massive Brücke zu bauen und haben hierzu den Betrag von 2195 Thln. 28 Sgr. 8 Pf., wie die gehorsamst beigefügte Revisions-Nachweisung darthut, aufgewendet. Beide Gemeinden sind aber nicht in der Lage gewesen, diesen Betrag aus eigenen Mitteln zu bestreiten und mußten bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse ein Darlehn von 2000 Thln. aufnehmen.

Anlage zu Nro. 28.

Diese Schuld drückt die Gemeinden, welche meistens aus armen Winzern besteht, schwer, indem sie bei 200 Prozent Umlagen auf Grund- und Klassensteuer die laufenden Bedürfnisse kaum zu decken wissen. Altenahr hat als Gemeinde-Vermögen nur einige Morgen Wiesen und Weinberge, deren Kosten auch noch nicht gedeckt sind, und einige Waldparzellen. Kreuzberg hat kein Vermögen.

Die königliche Regierung wolle hieraus hochgeneigtest ersehen, daß die Deckung der qu. Schuld die Steuerkraft der Gemeinden stark gefährdet und erlaube ich mir deshalb ganz gehorsamst zu bitten, bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage hochgeneigtest befürworten zu wollen, daß den Gemeinden aus dem Bezirksstraßenfonds eine Unterstützung resp. Zuschuß zu dem qu. Bau gewährt werde.

Meine Bitte gründet sich darauf, daß die Brücke früher von dem Staat gebaut, unterhalten und später den Gemeinden übergeben wurde.

Im Jahre 1811 stellte der Präfect dem damaligen in Kreuzberg wohnenden Bürgermeister eine Geldsumme zur Verfügung, um davon nach seiner Entschloßung entweder bei Pützfeld oder bei Kreuzberg eine Fahrbrücke zu erbauen. Der Bürgermeister entschloß sich für den Bau einer Brücke bei Kreuzberg.

Die Erbauung dieser Brücke fällt zusammen mit dem Momente, daß der dortige Weg durch Napoleon zur Bezirksstraße designirt ward. Die Erbauung der Fahrbrücke war kein Bedürfniß für das Dorf, weil die vorhandene Fußbrücke ausreichte, sondern nur für die Bezirksstraße und wirklich ward sie nur aus Staatsfonds erbaut und bis zum Jahre 1843 auch aus diesem Fonds unterhalten.

Als im Jahre 1843 die alte Straßenstrecke verlassen wurde, wurde die Brücke den Gemeinden übergeben. Im Jahr 1850 bedurfte dieselbe einer durchgreifenden Reparatur und wurde deshalb der Antrag gestellt, diese auf Staatskosten bewirken zu lassen, welcher Antrag aber abgelehnt wurde. Diese Reparaturkosten sowie die Unterhaltungskosten haben außer den erheblichen Frohnden bis zum Jahre 1865 den bedeutenden Betrag von 900 Thln. erreicht.

Königliche Regierung wolle hieraus entnehmen, daß die Gemeinden gewiß viel für die Brücke gethan haben und einer Unterstützung würdig sind.

Der Bürgermeister: Sattler.

## Bericht des 7. Ausschusses,

betreffend

eine Petition der Gemeinden Altenahr und Kreuzberg um eine Unterstützung von 2000 Thlrn. aus dem Bezirksstraßenfonds.

Referent: Abgeordneter Wachter.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Anlage zu Nr. 28.

Die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg waren genöthigt, im Jahre 1865 eine kaufällig gewordene Brücke über die Ahr durch eine neue massive Brücke zu ergänzen, welche laut Nachweisungen 2195 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gekostet hat, von welcher Summe, da keine eigenen Mittel vorhanden sind und waren, 2000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse als Darlehn aufgenommen wurden.

Beide Gemeinden (insbesondere Kreuzberg) sind arm, zahlen zur Bestreitung ihrer Communal-Bedürfnisse 200% Umlagen auf Grund- und Klassensteuer, so daß die Vertretung beider Orte, durch die Deckung der genannten Schuld, die Steuerkraft der Gemeinde gefährdet glaubt.

Im Weiteren wird ausgeführt, daß die vormalige Brücke vom Staate gebaut und bis 1843 unterhalten worden sei; in diesem Jahre sei die alte Straßenstrecke verlassen und die Brücke für die Bezirksstraße überflüssig geworden, worauf die Gemeinden sie haben übernehmen und bis 1865 einzig an Reparaturkosten die bedeutende Summe von 900 Thalern verausgaben müssen. Nunmehr mußte zum Neubau einer Brücke geschritten werden, der wie oben angegeben 2195 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gekostet, was die Gemeinden in Rücksicht auf ihre schlechte finanzielle Lage veranlaßt hat, sich um eine Unterstützung an die Königliche Regierung in Coblenz zu wenden, von welcher sie indessen mit ihrem Gesuche an den Hohen Provinzial-Landtag verwiesen worden sind.

Der Ausschuß lehnte die Bewilligung einer Unterstützung im Betrage von 2000 Thalern ab, beschloß dagegen zu befürworten, daß der Hohe Landtag in Berücksichtigung der ärmlichen Lage der Gemeinden eine Unterstützung von etwa 1000 Thalern an die Gemeinden Altenahr und Kreuzberg aus dem Bezirksstraßenfond bewilligen möge.

### Der 7. Ausschuß:

Graf Beißel, Vorsitzender. Wachter, Referent. M. F. Graf Wolff-Metternich.  
 Frhr. v. Fürstenberg. Schult. Frhr. v. Rynsch. Paulssen. Rußbaum.  
 Gemünd. Zores. J. Bartels. H. Graff.

Unterstützung der  
 Gemeinde Spabrücken  
 zum Bau einer Straße  
 in der Richtung Wall-  
 hausen-Kreuznach.

### Nro. 29.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen achten Plenarsitzung beschlossen hat, aus den in beiliegenden Aktenstücken

näher entwickelten Gründen der Gemeinde Spabrücken zum Bau einer Straße in der Richtung Wallhausen-Creuznach die Summe von 1000 Thalern als Unterstützung zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall

Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 115.

Wallhausen, den 12. März 1868.

Hohe Stände-Versammlung!

Anlage zu Pro. 29.

Die gehorsamst Unterzeichneten wagen es, Namens der ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinde Spabrücken, nachstehende Vorstellung mit Bitte ehrerbietigst vorzutragen:

Diese am Königlichen Soonwalde gelegene Gemeinde hatte von jeher das Bedürfnis guter Communicationswege und mußte nothgedrungen vorerst den Neubau eines Verbindungsweges nach Wallhausen-Creuznach in Angriff nehmen, um ihre Bodenerzeugnisse vortheilhafter verwerthen und ihre sonstigen Bedürfnisse leichter herbeischaffen zu können, indem zuvor die Feldproducte nur durch Tragen zu Markt gebracht wurden. Diesen Wege-Neubau hat die Gemeinde nun in 1866 in einer Länge von 320 Ruthen ausgeführt, wobei aber wegen des schwierig zu bearbeitenden Terrains die Gesamtbaukosten incl. Feldentschädigung sich auf die zuvor nicht geahnte hohe Summe von 4335 Thalern 25 Sgr. 8 Pf. belaufen haben. Eine frohdeweise Ausführung dieser Wegestrecke war nicht möglich, auch schon deshalb nicht, da die Wegelinie größtentheils durch Felsen zieht. Die Gemeinde ist äußerst arm, hat eine kalte, nasse Gemarkung, die nur in sehr warmen und trockenen Jahren fruchtbringend ist, der größte Theil der Einwohner besteht aus Hüttenarbeitern, die von ihrem Lohne ihre Familien kümmerlich ernähren, und haben dieselben jährlich an Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse 50 Prozent auf die directen Steuern aufzubringen. Als theilweise Deckung auf erwähnten hohen Kostenbetrag war die Gemeinde nur 450 Thaler abzutragen im Stande, so daß noch an Baukosten der bedeutende Betrag von 3886 Thalern als Schuldenlast besteht, deren Deckung aber ohne anderweitige Beihilfe der schwer gedrückten, unbemittelten Gemeinde rein unmöglich ist, zumal da auch außerdem noch für die Gemeinde die gebieterische Nothwendigkeit vorliegt, den Weg

nach Argenschwang à 286 Ruthen Länge,

„ Münchwald à 392 „ „

„ Stromberg à 436 „ „

neu auszubauen. Die Königliche Regierung hat auch die sehr drückenden Verhältnisse der Gemeinde anerkannt, indem hochdieselbe der letztern zur Ausbesserung eines andern alten Weges eine Unterstützung von 200 Thalern bewilligte.

Im Hinblick auf die den gänzlichen Ruin der Gemeinde drohende Schuldenlast erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten vertrauensvoll an die hohe Vertretung der Provinz zu wenden mit der gehorsamsten Bitte,

„hohe Stände-Versammlung wolle höhern Orts hochgeneigtest den Antrag stellen, der armen Gemeinde Spabrücken eine Unterstützung von 1000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds oder aus allgemeinen Staatsmitteln zu bewilligen.“

Der Bürgermeister: v. König.

Der Ortsvorsteher von Spabrücken: Fuchs.

## Bericht des siebenten Ausschusses, betreffend

eine Petition der Gemeinde Spabrüchen um eine Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds  
von 1000 Thalern.

Referent: Abgeordneter Wachter.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Anlage zu Nr. 29.

Die Gemeinde Spabrüchen im Kreise Kreuznach unternahm im Jahre 1866 auf Veranlassung der Behörden den Neubau einer Straße nach der Richtung Wallhausen-Kreuznach in einer Länge von 320 Ruthen.

Die Gemeindevertretung kam der Anregung zum Bau dieser Straße mit großer Bereitwilligkeit nach, indem ein dringendes Bedürfnis anerkannt werden mußte, um die Bodenerzeugnisse, die bis dahin nur durch Tragen zum Markte gebracht wurden, per Fuhre fortschaffen und vortheilhafter verwerthen zu können, ebenso sämtliche Bedürfnisse leichter herbei zu führen.

Man ging dabei von der Ansicht aus, den Bau frohndeweise ausführen zu können, sah sich indessen durch große Terrain-Schwierigkeiten sehr bald genöthigt, mit Hülfe von Bergleuten zum Sprengen ganzer Felsgruppen die Straße zu vollenden.

Auf diese Weise kam die Gemeinde trotz der vielen Frohndarbeiten in eine Schuldenlast von 3886 Thalern, die sie ohne anderweitige Beihülfe total zu ruiniren droht, zumal die gebieterrische Nothwendigkeit vorliegt, noch einige Straßenstrecken auszubauen, wenn die Verhältnisse der Einwohner nicht ganz in Rückgang gebracht werden sollen.

Die Gemeinde hat als solche kein Vermögen und der größte Theil der Bewohner sind Hüttenarbeiter und Tagelöhner, die ihre Familien kümmerlich ernähren.

Die königliche Regierung hat bereits auf Vorstellung des Landrathes aus ihr zustehenden Unterstützungsfonds circa 500 Thaler bewilligt, welche allerdings zur Linderung, indessen keineswegs zur Beseitigung des Nothstandes ausreichen.

In Anbetracht dieser Verhältnisse schlägt der Ausschuß vor, der hohe Landtag wolle eine Unterstützung von Tausend Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds an die Gemeinde Spabrüchen bewilligen.

### Der siebente Ausschuß.

Graf von Beißel, Vorsitzender. Wachter, Referent. M. F. Graf Wolff-  
Metternich. Frhr. v. Fürstenberg. Schult. Paulssen. Baron v. Rynsch.  
Rufbaum. Fores. Gemünd. J. Bartels. H. Graff.

Nro. 30.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

Die Petition der  
Gemeinden Wald und  
Merscheid im Kreise  
Solingen um Erstat-  
tung der Kosten für  
die Baumpflanzungen  
an der Merscheider  
Bezirksstraße.

Erw. Excellenz beehre ich mich das gefällige Handschreiben vom 25. d. M. Nro. 129 L. C., den rubricirten Gegenstand betreffend, nebst seinen Anlagen mit dem Bemerkten hierbei ganz ergebnis zurückzureichen, daß der 19. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner heutigen — achten — Plenar Sitzung beschlossen hat, den Gemeinden Wald und Merscheid, wenn gleich dieselben zur Anlage der Baumpflanzungen an der Merscheider Bezirksstraße verpflichtet waren und deshalb einem Gesuche wie das

vorliegende grundsätzlich nicht entsprochen werden könne, ausnahmsweise und mit Rücksicht auf ihre Dürftigkeit eine Entschädigung von zusammen 250 Thalern aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenbau-fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall:

Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nro. 145.

**Nro. 31.**

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Landtag in seiner heutigen 10. Plenarsitzung beschlossen hat, den Gemeinden Norheim und Niederhausen im Kreise Kreuznach aus den, in den abschriftlich beigelegten Actenstücken (Petition und Referate) näher entwickelten Gründen die Summe von 2000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfond zum Bau einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen zu bewilligen.

Unterstützung der  
Gemeinden Norheim  
und Niederhausen im  
Kreise Kreuznach zum  
Bau einer Straße  
von Münster a. Stein  
bis Niederhausen aus  
dem Bezirksstraßen-  
Fonds.

Der Landtags-Marschall:

Fhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 156.

Nüdesheim, den 25. März 1868.

Schon lange her ist die Thalstraße von Münster a./Stein über Norheim, Niederhausen nach Staudernheim und von da nach Sobernheim im Project gewesen, aber wegen der fehlenden Baunmittel, namentlich der Ueberwindung der großen Terrainschwierigkeiten zwischen Norheim und Niederhausen bis jetzt unausgeführt geblieben. Da aber seit der Eröffnung der Eisenbahn durch das Nahethal der Mangel einer Thalstraße von Jahr zu Jahr immer fühlbarer wird, hat der Königliche Herr Landrath zu Kreuznach im letzten Jahre durch den Königlichen Herrn Bau-Inspector Conradi die Straßenlinie aufnehmen, nivelliren und den Ausbau und zwar zunächst von Münster a./Stein nach Niederhausen auf eine Länge von 1500 Ruthen berechnen und veranschlagen lassen. Die Ausführung dieser Straßenstrecke auf die Breite von 24 Fuß würde nach vorliegender Berechnung im mäßigsten Anschlag 16,140 Thlr. kosten, eine Summe, die von den theilhaftigen mittellosen Gemeinden Münster a./Stein, Traisen, Norheim und Niederhausen beim besten Willen nicht aufgebracht werden kann. Wollte man auch vorläufig von dem Ausbau der Straße von Münster a./Stein bis Norheim absehen, weil zwischen diesen Orten bereits ein nothdürftiger fahrbarer Verbindungsweg besteht, so bleibt aber doch die Ausführung des Weges zwischen Norheim und Niederhausen unerläßliches Bedürfnis, weil beide Gemeinden, wenn man von einem Meilen weiten auch schlechten über das Gebirg führenden Fuhrweg absehen will, nur durch einen lebensgefährlichen Fußpfad durch steile Fels- und Berg-Abhänge und durch Weinberge verbunden sind. Die Aus-

Anlage zu Nr. 31.

führung dieser kleinern Straßenstrecke wird aber der großen Terrainschwierigkeiten halber mindestens ein Geldopfer von 10,000 Thln. erfordern, wozu die beiden verpflichteten Gemeinden Norheim und Niederhausen mit einer größtentheils armen Bevölkerung von 614 und resp. 459 Seelen unermügend sind. Zudem besitzt Norheim noch aus der Befriedigung dringender baulicher Cultusbedürfnisse eine Schuldenlast von 1500 Thln. und Niederhausen eine solche von 6500 Thln., deren Beseitigung noch große Opfer erfordert. —

Nichts destoweniger kann aber doch die Herrichtung des gedachten Weges nicht unterbleiben, wenn die beiden Gemeinden, namentlich Niederhausen, das von allem Verkehr abgeschnitten ist, nicht völlig verarmen sollen. Wenn auch von den an den projectirten Weg angrenzenden Weinbergbesitzern, welche zumeist auswärts wohnen, ein entsprechender Beitrag zur Herstellung des Weges zu erwarten steht, so bleibt doch noch zur Realisirung des Projects viel zu thun übrig, was die Kräfte der betheiligten zwei armen Gemeinden völlig übersteigt, weshalb ich mich denn ermunthige:

• Einen hohen Provinzial-Landtag ehrerbietig zu bitten, den Gemeinden Norheim und Niederhausen zu dem außerordentlich nothwendig gewordenen Wegebau aus dem der Provinz zur Disposition gestellten Fonds etwa 2000 Thlr. hochgeneigtest bewilligen zu wollen.“

Zu der Hoffnung gütiger Willfährung habe ich die Ehre in aller Ehrerbietung zu verharren als Einem hohen Provinzial-Landtag

gehorsamster

Geibel, Bürgermeister.

### A n t r a g.

Anlage zu Nr. 31.

Es wolle dem hohen Provinzial-Landtage gefallen, von der Behörde die Gewißheit zu erlangen, daß sofort eine Chaussee oder doch wenigstens ein fahrbarer Weg auf der linken Rheinseite (preussischen Seite) der Nahe als Fortsetzung des von dem Bade Münster am Stein bis Norheim bereits angelegten, von dem letzteren Dorfe über Niederhausen und Boos nach Sobernheim in die nach Saarbrücken führende preussische Chaussee angelegt werde.

### G r ü n d e.

Das Nahe-Thal, reich an Production, aber vernachlässigt in seinen Wegen, ist seit sieben Jahren durch die Eisenbahn aufgeschlossen, die, weil sie nur sehr sparsam Anhaltspunkte hat, die meisten Dörfer decentrirt. Dort kam man noch deutlich die frühere Landes-Zersplitterung wahrnehmen. Einzelne Dörfer, bedeutend durch ihre Wein-Production, wie z. B. Norheim und Niederhausen, liegen kaum eine halbe Stunde auf ein und derselben Nahe-Seite neben einander, ohne alle und jede Wege-Verbindung. Die einzige Communication geschieht auf einem Fußpfade von 1 bis 2 Fuß, der aber, weil er durch schroff abschüssige Weinberge hinzieht und der Willkühr einzelner Grundbesitzer preisgegeben ist, dadurch höchst gefährlich ist, daß er einerseits von hohen Weinbergs-Mauern und andererseits von haushohen Abgründen begrenzt wird.

Die zahlreichen Unglücksfälle, welche hier bereits vorgekommen sind, hätten der Wege-Polizei längst Veranlassung zu einer dringend nöthigen Mutation geben müssen.

Durch die Frequenz des Bades Münster wird gerade diese an Naturschönheiten so reiche Gegend sehr häufig besucht. Außerdem ist es das Lokal-Bedürfniß der Landwirthschaft, des Weinbaues und des Verkehrs im Allgemeinen, das eine Wege-Verbindung zu einer dringenden Nothwendigkeit macht, indem dadurch das jetzt fast unbenutzte, an den südlichen Abhängen liegende und zur Anlage von Weinbergen besonders geeignete Land über eine Stunde Weges weit der Landwirthschaft aufgeschlossen wird, und liegt es auch jedenfalls ebensowohl im Interesse als in der Ehre des Staates, dies durch den Ausbau einer fahrbaren Straße oder Chaussee und zwar aus betreffenden Staatsmitteln zu ermöglichen, zumal

die dortigen Gemeinden auch für anderwärts seit einer Reihe von Jahren durch ihre Matrifular-Beiträge zu Kreis-Wege-Verbindungen beigetragen haben, ohne daß die eigenen Bedürfnisse eine billige Berücksichtigung fanden.

Der Landtags-Abgeordnete:  
Joh. Müller aus Langenlonsheim.

## Bericht des 7. Ausschusses

betreffend

ein Gesuch der Gemeinden Münster a. Rhein, Fraifen, Norheim und Niederhausen um eine Unterstützung von 2000 Thalern aus einem der Provinz zur Disposition gestellten Fonds.

Referent: Wächter.

Das Raththal entbehrt zur Verbindung der Gemeinden Münster a./Stein, Fraifen, Norheim und Niederhausen jeden Fahrweg und ist ein Fußweg zwischen den genannten Gemeinden nur mit Lebens- Anlage zu No. 19.  
gefahr zu passieren.

Die Dringlichkeit des Bedürfnisses, hier eine Straße zu bauen, ist von der Behörde mit großem Nachdruck anerkannt worden und das Gesuch um eine Unterstützung von der Regierung sehr befürwortet.

Die Terrainschwierigkeiten sind so bedeutend, daß die Gemeinden befürchten müssen, einen Anschlag, Seitens des Herrn Wegebauinspectors Conradi in Kreuznach auf 16140 Thlr. fixirt, noch weit überschritten zu sehen.

Sämmtliche 4 Gemeinden sind mittellos und durch bedeutende Schuldenlasten nicht in der Lage, den Bau in Angriff zu nehmen, wenn ihnen nicht die Aussicht eröffnet wird, aus einem Provinzialfonds unterstützt zu werden. Die Gemeinden Norheim und Niederhausen haben trotz anerkannten Fleißes successive die Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen herangewachsen sehen und leidet man den Rückgang der Verhältnisse dieser Orte hauptsächlich daher, daß sie von allem Verkehr abgeschnitten sind, nur mit großen Kosten ihre Produkte zu Märkte bringen und ihre Bedürfnisse beschaffen können.

So hat die Gemeinde Niederhausen bei einer armen Bevölkerung von 459 Seelen 6500 Thlr. Schulden für Cultusbedürfnisse entrichten müssen, da von den einzelnen Einwohnern gegenwärtig keine weiteren Steuern verlangt werden können.

Die königliche Regierung in Coblenz befürwortet, wie bereits gesagt, das Gesuch dringlich und beantragt eine Beihilfe von 2000 Thlrn. aus dem Provinzial-Hilfsfonds zu gewähren.

Der Ausschuß, nach genauer Erwägung der Verhältnisse, schlägt daher dem hohen Landtage vor, die erbetene Summe von 2000 Thlrn. an die beiden Gemeinden Norheim und Niederhausen aus dem Provinzial-Hilfsfonds, eventuell aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

### Der siebente Ausschuß.

Graf Beißel, Vorsitzender. Wächter, Referent. Frhr. v. Fürstenberg. Dr. Wurzer.  
Bremig. Gemünd. Schult. J. Bartels. Münster. Paulßen. Rußbaum.  
Baron v. Hynsch. Zores. Frhr. v. Loë. M. J. Graf Wolff-Metternich. H. Graff.

## Bericht des VIII. Ausschusses

über die Entnahme der von dem Bürgermeister Geibel zu Hüffelsheim zum Bau einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen erbetenen Unterstützung von 2000 Thln. aus dem Fonds der Provinzial-Hülfskasse.

Referent: Abgeordneter von Eynern.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Anlage zu Nr. 31.

Dem VIII. Ausschuss ist die Petition des Bürgermeisters Geibel zu Hüffelsheim auf Bewilligung von 2000 Thln. aus Provinzialfonds zur Erbauung einer Straße von Münster am Stein nach Niederhausen, nebst dem Bericht des VII. Ausschusses nachträglich zugewiesen, um zu begutachten, ob dem eventuellen Antrage dieses Ausschusses dahin Folge zu geben sei, daß die erbetene Summe aus dem zur Disposition der Stände stehenden Fonds der Provinzial-Hülfskasse bewilligt werden möge. —

In Erwägung, daß die erst projectirte Straße von einer Länge von circa 1500 Ruthen den Character einer Bezirksstraße in sich trägt; daß zum Fertigbau solcher Straßen der Bezirksstraßenfonds in Fällen großer Bedürftigkeit autorisirt sei Beihilfen zu gewähren; daß solche Beihilfen in erster Linie auch bei diesem Straßenfonds nachzusuchen und zu leisten sind; daß der betreffende westrheinische Bezirksstraßenfonds Coblenz auch nach seiner finanziellen Lage im gegebenen Falle dazu im Stande ist; daß auch Staatsprämien in höheren Beträgen in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit der Straßen und die Bedürftigkeit der Gemeinden erkannt wird, bewilligt werden; daß es dagegen unmöglich zugegeben werden kann, daß der Provinzial-Hülfskassenfonds Unterstützungen auf sich nehme, zu welchen andere Provinzial-Institutionen und Genossenschaften berechtigt, zunächst verpflichtet und auch befähigt sind; weil ein solches Verfahren nur zu bald dahin führen würde, den Hülfskassenfonds, — mittelst dessen die Provinzial-Anstalten für Blinde, Taubstumme u. zunächst zu ihrer Erhaltung dotirt werden müssen — völlig zu erschöpfen, — kann der VIII. Ausschuss es durchaus nicht befürworten, die erbetenen 2000 Thlr. dem Dispositionsfonds der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

Der Vorsitzende: Fehr. von Leykam. v. Eynern, Referent. Becker. Roeggerath. Schult.  
Dr. Wurzer. J. Horst. Fehr. Raiz von Frenk. Contzen. Clemens. Bremig.

### Nro. 32.

L. M. Nro. 12 d. d. den 30. März 1868.

Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu Köln pro 1864 bis 1866.

Benachrichtigung, daß der Landtag in seiner siebenten Sitzung beschlossen hat, bezüglich der Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1864—1866 die Decharge zu ertheilen.

### Nro. 33.

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Verwendung des zur Verfügung der Provinzial-Stände stehenden Gewinn-Antheiles der Provinzial-Hülfskasse.

Ex. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß der Rheinische Provinzial-Landtag über den in der Provinzial-Hülfskasse zu seiner Disposition stehenden Fonds während seiner jetzigen Diät in der Art Verfügung getroffen hat, daß die in nachfolgender Zusammenstellung enthaltenen Zuschüsse von ihm bewilligt worden sind:

## A. Als jährlicher Zuschuß für jedes der Jahre 1868 und 1869.

|  |            |
|--|------------|
| 1. Den vier Seminar-Taubstumm-Anstalten der Provinz . . . . .  | Thlr. 4000 |
| 2. Den Taubstumm-Anstalten zu Cöln und Aachen je 1000 Thlr., zusammen . . . . .  | " 2000     |
| 3. Der Blinden-Anstalt in Düren . . . . .  | " 5000     |
| 4. Dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erwerbung einer<br>eigenen Seidenhaspelungs-Anstalt . . . . . | " 300      |
| Zusammen Thlr. 11,300  |            |

## B. Als einmaliger Zuschuß.

|  |            |
|--|------------|
| 5. Der Blinden-Anstalt in Düren zu baulichen Zwecken . . . . .   | Thlr. 1000 |
| 6. Der Universität Bonn zur Erweiterung ihrer Bibliothek . . . . .   | " 5000     |
| 7. Der Irrenanstalt zu Siegburg für Verlegung der Düngergrube . . . . .  | " 880      |
| 8. Der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke . . . . .   | " 1000     |
| 9. Der Gemeinde Waldbreitbach zum Bau einer Brücke . . . . .   | " 1000     |
| 10. Der Badegesellschaft Neuenahr zum Bau einer Brücke über die Ahr, an Stelle<br>des bereits vom Landtage im Jahre 1864 bedingungsweise zum Straßen-<br>bau von Wadenheim nach Heimersheim bewilligten und noch disponiblen<br>Zuschusses von . . . . . | " 3000     |
| insgesamt Thlr. 11,880   |            |

an einmaligen Zuschüssen.

Erw. Excellenz wollen die Güte haben, das Weitere zu veranlassen und außerdem davon gefällige Kenntniß nehmen, daß der Landtag für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse die nachbemerkten Wahlen vollzogen hat.

## 1. Zu Mitgliedern der Direction die Abgeordneten:

Oberbürgermeister Becker,  
Freiherr von Geyr,  
Bürgermeister Schult.

## 2. Zu deren Stellvertretern die Abgeordneten:

Freiherr von Frenß,  
Horst.  
Zores.

## 3. Zu Mitgliedern des Ausschusses die Abgeordneten:

Freiherr von Leykam,  
Ringel,  
von Ehnern,  
Conzen,  
Dr. Wurzer.  
Freiherr von Loe.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königl. Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 63.

## Nro. 34.

L. M. Nr. 58 d. d. den 30. März 1868.

Rechnungen der  
Taubstummenschulen  
der Provinz pro  
1864—1866.

Benachrichtigung, daß der Landtag bei Prüfung der Rechnungen der Taubstummenschulen zu Kempen, Moers, Brühl und Neuwied pro 1864—1866 nichts zu bemerken gefunden.

## Nro. 35.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

Bewilligungen für die  
Taubstumm-  
Anstalten in der  
Rheinprovinz.

Erw. Excellenz erlaube ich mir die in der 7. Plenar-Sitzung des 19. Provinziallandtags gefaßten Beschlüsse auf die Anträge des Provinzial-Schul-Collegiums, betreffend die Verhältnisse der mit den Schullehrerseminaren der Rheinprovinz verbundenen Taubstumm-Anstalten, in Nachstehendem ganz ergebenst mitzutheilen:

1) Der hohe Provinziallandtag beschloß, wie für die Jahre 1865 und 1866 so auch für die Jahre 1867 bis incl. 1870 aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfs-Kasse für die Zwecke der Taubstumm-Anstalten die Summe von 4000 Thln. jährlich mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Anstalten in Aachen und Cöln je 1000 Thaler mit Rücksicht darauf, daß der Stadt Aachen von den 60 neu geschaffenen Stellen 15 definitiv und der Stadt Cöln wegen des an den 4 Seminar-Anstalten noch mangelnden Raums ebenfalls 15 Stellen vorläufig zugewiesen sind, die Anstalten in Brühl und Kempen zusammen 1000 Thlr. und die beiden Anstalten in Moers und Neuwied ebenfalls 1000 Thlr. zusammen erhalten.

2) Zur Deckung der Mehrausgabe aus derselben Kasse den 4 Seminar-Anstalten jährlich eine Summe von 2000 Thln. als Thenerungszulage für Kleider und Verpflegung, Gehaltszulage für die Lehrer, so wie für Miethe zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dem hohen Landtage bei seinem nächsten Zusammensein Etats und Verwaltungsbericht über die sämtlichen Anstalten zur Prüfung und Beschlußfassung von einer besonderen ständischen Verwaltungs-Kommission vorgelegt werden, und derselbe über das an den 2000 Thln. allenfalls Ersparte sodann Beschluß fasse. Die Thenerungszulage soll nach Kopf der Pflöglinge, die Miethe für Brühl und Besoldungs-Erhöhung nach Bedürfniß vertheilt werden.

3) Die 3419 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., welche in den Jahren 1865 und 1866 nicht zur Verwendung gekommen, sind den 4 Seminar-Anstalten als Baufonds zu belassen. Nachdem der Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalten im Jahre 1864 4000 Thlr. und jetzt noch weitere 2000 Thlr. jährliche Beiträge bewilligt hat, erscheint der Anspruch auf eine größere Einwirkung Seitens desselben in die Organisation und Verwaltung dieser Anstalten wohl begründet.

Hieran schließt sich der Antrag auf Ernennung einer ständischen Commission, welcher die Aufstellung der Etats in Gemeinschaft mit den bestehenden Verwaltungs-Behörden und die Begutachtung der Rechnungen sowie fortdauernde Beaufsichtigung der Anstalten überwiesen würde.

Je einem Mitgliede dieser Commission würde die specielle Beaufsichtigung einer einzelnen Anstalt unter Berücksichtigung der confessionellen Zugehörigkeit anzuvertrauen sein, und würde die vorbezeichnete ständische Commission dem Provinzial-Landtage über die Verwaltung sämtlicher Anstalten den Bericht zu erstatten haben.

Als Commissarien sind vom Provinzial-Landtage gewählt: Herr vom Brud von Grefeld für Moers, Herr Hauptmann Mund in Brücken, Kreis Mülheim, für Neuwied, Herr Oberbürgermeister Congen von Aachen für Aachen, Herr Oberbürgermeister Bachem und Horst für Cöln, Brühl und Kempen.

Der Landtags-Marschall

An

Fehr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

L. M. Nr. 59.

hier.

## Nro. 36.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich, von den heutigen Beschlüssen des 19. rheinischen Provinzial-Landtags in Betreff der Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ in Düren hiermit ganz ergebenst Kenntniß zu geben. Gemäß denselben hat der Provinzial-Landtag

Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.

- 1) die von Ev. Excellenz vorstufweise auf die Provinzial-Hülfskasse angewiesenen, zur Erhaltung der Blinden-Anstalt erforderlich gewesenen 4000 Thaler, als Zuschußbeitrag der Provinz für die Verwaltung des Jahres 1867 nachträglich genehmigt;
  - 2) die Erhöhung des bisherigen jährlichen Zuschusses von 4000 Thalern auf 5000 Thaler für die Jahre 1868 und 1869 bewilligt;
  - 3) einen einmaligen extraordinären Zuschuß von 1000 Thalern für bauliche Zwecke, insbesondere zur anderweiten baulichen Einrichtung der bis Ende vorigen Jahres von der aufgelösten Bergschule benutzten Räumlichkeiten für den Etat des Jahres 1868 gewährt; um respective diese Beträge sub 2 und 3 dem Dispositionsfonds des Landtages bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen;
  - 4) das Pensions-Reglement für die Beamten und Lehrer an der Blinden-Anstalt, wie dasselbe von dem königlichen Schulcollegium entworfen und von Ev. Excellenz befürwortet worden, genehmigt hat; jedoch mit der zusätzlichen Bestimmung, daß die Pensionsbeiträge der Beamten und Lehrer von denselben nicht geleistet werden sollen, wenn den Staatsbeamten diese Beitragsverpflichtung auch auf gezeigtem Wege erlassen werden möchte;
- und 5) in Betreff der ihm vorgelegten Rechnungen der Jahre 1865 und 1866 nichts zu erinnern gefunden.

Indem ich hinsichtlich dieser Beschlüsse und ihrer Motive auf den Inhalt des beifolgenden Referats des 8. Ausschusses Bezug zu nehmen mir erlaube, beehre ich mich, schließlich noch mitzutheilen, daß der Provinzial-Landtag die Abgeordneten

Herren Berghauptmann Noeggerath,  
 „ Freiherr von Leykam,  
 „ W. von Cynern,  
 „ Böninger,

zu ständischen Commissarien für die Provinzial-Blindenanstalt gewählt, respective wiedergewählt hat.

Der Landtags-Marschall:  
 Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den königlichen Landtags-Commissarius, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
 der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
 Excellenz

L. M. Nr. 54.

hier.

## Nro. 37.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich anzuzeigen, daß der Provinzial-Landtag mit Bezug auf das verehrliche Schreiben vom 15. März ds. Js. beschlossen hat, aus dem Fonds des zur Verfügung der Stände stehenden Anttheils vom Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse auf fernere 6 Jahre einen jähr-

Bewilligungen für die Provinzial-Archive.

lichen Beitrag von 100 Thalern für jedes der beiden Staats-Archive zum Zwecke des Ankaufs von Archivalien, Büchern u. s. w. zu bewilligen.

Der Landtags-Marschall  
Fhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 19.

**Nr. 38.**

Düsseldorf, den 27. März 1868.

Wiederbeziehung der  
Stelle des ständischen  
Registrators und  
Kanzlei-Inspectors.

In der Anlage bittet der Königliche Regierungs-Sekretair Tauwel II., ihm die Stelle als ständischer Registrator und Kanzlei-Inspector bei dem Rheinischen Provinzial-Landtage zu übertragen.

Der Königliche Staats-Archivar Dr. Harleß, welcher früher diesen Posten bekleidete, hatte denselben niedergelegt und ich übertrug ihn bei dem gegenwärtigen Landtage provisorisch dem 2c. Tauwel II.

Der 2c. Tauwel II. ist von dem gegenwärtigen Landtage vollkommen geeignet für die betreffenden Funktionen erkannt worden. Se. Majestät der König hatte in dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 20. November 1858 genehmigt:

„daß die ständische Beamtenstelle, in welcher künftig die Funktionen des Registrators und Kanzlei-Inspectors vereinigt werden sollen, und welche die Stände-Versammlung dem Hülfsw-Arbeiter an dem Provinzial-Archive zu Düsseldorf, Dr. Harleß zu übertragen beabsichtigt, mit einer aus provinziellen Mitteln zu zahlenden fixirten jährlichen Besoldung von 150 Thalern, neben 2 Thlr. Diäten während der Dauer der Landtage, dotirt werde.“

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Bestimmung hat der gegenwärtige Landtag beschlossen, daß der 2c. Tauwel II. zum Registrator und Kanzlei-Inspector des Landtages, mit demselben Gehalte und denselben Diäten, welche früher für den 2c. Harleß bestimmt gewesen sind, vom 1. d. Mts. ab, definitiv ernannt werde.

Da der 2c. Tauwel II. Königl. Regierungs-Sekretair ist, so wird es erforderlich sein, die Erlaubniß zur Uebernahme dieses Nebenamtes höhern Orts zu erwirken. Ew. Excellenz ersuche ich daher, geneigtest das desfalls Erforderliche veranlassen zu wollen, und sodann das weiter Nöthige in dieser Angelegenheit zu verfügen.

Der Landtags-Marschall:  
Fhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 98.

**Nro. 39.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mit Marginal-Schreiben vom 19. März a. c. zugefertigte Eingabe des vormaligen ständischen Kanzleigehülfen zc. Breuer, Bitte um nachträgliche Bewilligung der fixirten jährlichen Remuneration von 50 Thalern betreffend, ganz ergebenst zu remittiren.

Die Remuneration  
des ständischen  
Kanzlei-Gehülfen.

Der früher bei dem Rheinischen Landtage angestellt gewesene ständische Kanzleigehülfe zc. Breuer war im Laufe des J. 1866 ausgetreten und seine Funktionen hat von der Zeit seines Austritts ab der Bibliothek- und Archivdiener Salentin besorgt.

In Erwägung, daß es unter den vorliegenden Umständen der Billigkeit gemäß sei, den Betrag der fraglichen fixirten Remuneration vom 1. October 1866 bis zum 15. d. M. gleichmäßig zwischen dem zc. Breuer und dem zc. Salentin zu theilen, hat der Rheinische Provinzial-Landtag diesen Modus zum Beschlusse erhoben.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, mit der Bitte, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 68 u. 123.

**Nro. 40.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Der seitherige ständische Kanzlei-Gehülfe Breuer ist als solcher ausgetreten und als Gerichtsvollzieher in Zell an der Mosel ernannt. Bei dem gegenwärtigen Landtage habe ich vorläufig dem J. H. Müller jene Funktion übertragen. Der Rheinische Landtag hat denselben dafür als qualifizirt erkannt und den Beschluß gefaßt, ihm die bisherigen Funktionen des zc. Breuer definitiv zu übertragen und zwar mit einer jährlichen Remuneration von 50 Thalern vom 15. d. M. ab.

Wiederbesetzung der  
Stelle des ständischen  
Kanzlei-Gehülfen.

Ew. Excellenz bitte ich ganz ergebenst, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,

Excellenz

hier.

L. M. Nr. 99.

**Nro. 41.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 15. März 1868 L. C. Nr. 31 ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat:

Reinigung der stän-  
dischen Mobilien zc.  
durch W. Pesch.

„der Wittve des verstorbenen Archivdieners Pesch die Beaufsichtigung und Reinigung der ständischen Räume und Mobilien gegen Zahlung einer monatlichen Entschädigung von 3 Thln. aus dem ständischen Dispositions-Fonds auch ferner zu übertragen.“

An Ew. Excellenz stelle ich demnach das ergebenste Gesuch, das Nähere in dieser Beziehung veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 30.

**Nro. 42.**

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Der 19. Provinzial-Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Petition des Landraths des Kreises Akenau, welche Ew. Excellenz mir unterm 15. März sub Nr. 17 übersandt, einer gründlichen Prüfung unterworfen.

Der Antrag, die gewünschten 4000 Thlr. aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen, fand keine Unterstützung, ebenso wenig konnte aus den Mitteln des Bezirksstraßenfonds die gewünschte Beihilfe befürwortet werden, da aus demselben schon mehrere Unterstützungen bewilligt waren.

Bei der anerkannten Dürftigkeit der Gemeinden, welchen ohne weitere Beihilfe die Mittel zur baulichen Vervollendung aufzubringen unmöglich ist, ist beschlossen worden:

Ew. Excellenz zu bitten, es höheren Orts zu befürworten, daß den Gemeinden Kelberg und Bergard, sowie den Gemeinden Borler und Nolen zu der bewilligten Staatsprämie von je 8000 Thlrn. und 7000 Thlrn. pro Meile eine Erhöhung auf je 10000 Thlr. pro Meile zu Theil werden möge.

Der Landtags-Marschall:  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nro. 16.

**Nro. 43.**

Düsseldorf, den 30. März 1868.

Ew. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Rheinische Landtag den Beschluß gefaßt hat: in Anerkennung dessen, was vor 50 Jahren durch die Gründung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm III. wohlthätig für die Provinz geschehen ist, aus den dem Landtage zur Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, eine einmalige Gabe von 5000 Thalern der gedachten Universität zur Vermehrung ihrer Bibliothek zufließen zu lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich, das desfalls weiter Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall  
Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten  
der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 168.

Erhöhung der  
Chaussee-Neubau-  
Prämien für die  
Gemeinden Kelberg  
u. A.

Geschenk von 5000  
Thlrn. an die Rhei-  
nische Friedrich-Wil-  
helms-Universität.

**Nro. 44.**

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst mitzutheilen, daß die zum 19. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände beschlossen haben, der Section für Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die 3 Jahre 1867, 1868 und 1869 eine jährliche Beihilfe von 300 Thln. aus den zu ihrer Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse unter der Bedingung zu bewilligen, daß der landwirthschaftliche Verein fernere Anträge dieser Art besser begründe, und die Resultate, welche mit diesen Zuschüssen erlangt würden, mittheile.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 101.

Die Bewilligung eines fernern Zuschusses von 300 Thln. jährlich auf 3 Jahre aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse an die Section für Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen.

**Nro. 45.**

Düsseldorf, den 3. April 1868.

Ev. Excellenz beehre ich mich ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß der Provinzial-Landtag in seiner heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, der Wittwe des verstorbenen ständischen Registrators Schmitz aus dem zur ständischen Disposition stehenden Antheile an den Provinzial-Hülfsfonds eine einmalige Unterstützung von Fünf und zwanzig Thalern zu bewilligen.

Ev. Excellenz ersuche ich, demnach das Nähere hochgeneigtest veranlassen zu wollen.

Der Landtags-Marschall:

Fzhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

An

den Königlichen Landtags-Commissar, Wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Pommer-Esche, Ritter hoher Orden,  
Excellenz  
hier.

L. M. Nr. 76.

Unterstützung der Wittwe des ständischen Registrators Schmitz.

Seite 111

Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

111

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Seite 112

Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

112

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

Die Erklärung...

B.

**Sitzungs-Protokolle, Referate, Anhang  
mit Registern.**

---

Schönung-Heinrichs, Heinrich, Friedrich  
auf Heiligen



## Erste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 15. März 1868.

Nach Beendigung des Gottesdienstes in den Kirchen beider Confectionen versammelten sich die Mitglieder des Landtages in dem Ständehause. Gegen 12 Uhr trat der Herr Landtags-Commissar, Oberpräsident v. Pommer-Esche, geleitet von einer zu diesem Behufe durch den Marschall gebildeten Deputation, in den Saal und eröffnete den Landtag durch eine Ansprache. Zum Landtagsmarschall haben Se. Majestät den Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim und zu dessen Stellvertreter den Freiherrn Raib v. Frenk-Garath zu ernennen und die Dauer der Landtagsession auf 3 Wochen zu bestimmen geruht.

Eröffnung.

Nach Beendigung der Rede des Herrn Landtags-Commissarius brachte der Landtagsmarschall ein dreifaches Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammlung mit Begeisterung einstimmte. Der Herr Landtagscommissarius verließ hierauf den Saal. Der Marschall übernahm den Vorsitz, begrüßte auch seinerseits die Versammlung und ernannte zu Protokollführern die Abgeordneten Commerzienrath Stumm, Graf Hompech und Graf Voos, zu deren Unterstützung mit Zustimmung der Versammlung Stenographen zugezogen werden sollen.

Nachdem der Landtagsabschied des XVIII. Provinzial-Landtags sowie das Allerhöchste Propositionsdekret verlesen worden waren, erklärte der Marschall, erst morgen zur Bildung der Ausschüsse schreiten zu wollen und machte der Versammlung eine Mittheilung über die bevorstehende Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs. Es knüpfte sich hieran eine kurze Discussion, an welcher sich die Abgeordneten Freiherr v. Frenk, Graf Hoensbroech und Graf Schaesberg betheiligten, doch vertagte der Marschall die weitere Verhandlung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf die morgige Sitzung, welche er auf 11 Uhr Vormittags anberaumte.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

### Der Landtags-Marschall

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Zweite Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 16. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr.

Das Protokoll führt der Abg. Stumm. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Geschäftliches.

Der Marschall gibt der Versammlung Kenntniß von einer Einladung des Herrn Oberbürgermeisters zur Besichtigung der hiesigen städtischen Gemädegalerie in der Tonhalle und eröffnet hierauf die Discussion über die bevorstehende Feier des Königsgeburtstages.

Der Abg. Graf Hoensbroech hält es für dringend geboten, daß das Allerhöchste Geburtsfest in einer der Ehre und Würde der hohen Versammlung entsprechenden Weise begangen werde, und habe der Landtag bei dieser Veranlassung in corpore die Provinz zu vertreten. Er stellt, um jede Zerplitterung den von dem Düsseldorfer Comité bereits getroffenen Arrangements gegenüber zu ver-

Feier des Königs-  
Geburtstages.

meiden, den Antrag, der Landtag möge als Vertreter der gesammten Rheinprovinz das Fest selbst geben und alle Diejenigen dazu einladen, welche sich bei dem hier bestehenden Festcomite bereits inscribirt hätten. Die Provinz sei bei ähnlichen Gelegenheiten stets opferwillig gewesen und werde es sich auch diesmal zur Ehre gereichen lassen, die Kosten zu bestreiten. Dem Landtage gebühre die Initiative und er beantrage daher ferner, aus dem Schoofse der Versammlung ein Comite niederzusetzen mit dem Auftrage, die Arrangements des Festes im Sinne seines Antrages in die Hand zu nehmen.

Der Marschall resumirt den Antrag des Abg. Grafen v. Hoensbroech.

Der Abg. Frhr. Raiz v. Frenzy schlägt vor, im Falle der vorstehende Antrag Anknüpfung finden sollte, sich vor Einsetzung des beantragten Comite's mit dem bestehenden städtischen Comite in Verbindung zu setzen, um sich Gewißheit über dessen Zustimmung zu verschaffen, ohne welche ja die Absicht des Antragstellers vereitelt und eine bedauernswertbe Zerspitterung herbeigeführt werden würde.

Der Abg. Baum tritt diesen Ausführungen bei. Königsgeburtstag sei ein Fest des ganzen Volkes, nicht einzelner Stände. Habe der Herr Oberpräsident dem städtischen Comite bereits Zusage gemacht, so handele es sich jetzt darum, den Versuch der Verbindung der beabsichtigten allgemeinen Feier mit dem städtischen Feste zu machen. Er beantrage deshalb, drei Mitglieder aus der Versammlung zu delegiren, welche sich mit dem städtischen Comite zu vereinigen und mit diesem die weitem Schritte zu vereinbaren hätten.

Der Abg. v. Eynern tritt dem gleichfalls bei; er sei nicht beauftragt, speciell im Namen der Stadt Barmen das Allerhöchste Geburtsfest zu feiern. Er sieht nur zwei Alternativen, entweder Anschluß an die städtische Feier oder aber eine ganz separate Begehung seitens des Landtages.

Der Abg. Bachem will keine Trennung von der Person des Herrn Landtagscommissarius. Er fragt das Mitglied des Landtages, welches gleichzeitig Comitemitglied sei, ob der Herr Oberpräsident sich dem städtischen Comite gegenüber bereits gebunden habe.

Abg. Frhr. Raiz v. Frenzy. Der Gang dieser Angelegenheit sei folgender gewesen: Der Oberpräsident habe bei Herrn v. Kühlwetter angefragt, ob in diesem Jahre ein gemeinschaftliches Festmahl in Düsseldorf zu Stande kommen werde, an welchem sowohl Civil- wie Militärpersonen Theil nehmen würden; andernfalls beabsichtige er selbst sein Eröffnungsdiner am Allerhöchsten Geburtstage zu geben. Darauf habe der Oberpräsident die Antwort erhalten, die gewünschte Einigung habe sich vollzogen und die Stadt Düsseldorf hoffe, daß auch er ihrer Einladung zum Feste entsprechen werde. Diese Einladung habe der Oberpräsident in der Erwartung, daß der Landtag ein Gleiches thun werde, angenommen. Wie jetzt die Sache stände, werde der Herr Commissarius sich keinesfalls beim Feste vom Landtage trennen, er würde es aber sehr bedauern, dem hiesigen Comite abschreiben zu müssen.

Abg. Graf v. Hoensbroech. Seines Wissens gehörten Düsseldorf wie Barmen zur Rheinprovinz, deren Vertreter seien vom Volke gewählt, sie müßten sich wie alle Anwesenden als Vertreter der Rheinprovinz ansehen und bei einer solchen Feier auch als diese sich geriren. Der Herr Oberpräsident habe sich mit seinem Vorschlage einverstanden erklärt und er müsse auf demselben bestehen.

Abg. Dr. Wurzer. Die Herren vom Comite sind wahrscheinlich gar nicht mehr in der Lage, von dem Feste zurückzutreten. Gehen sie auf den Vorschlag des Grafen Hoensbroech ein, so ist die Schwierigkeit gehoben; thun sie es nicht, so muß es jedem Einzelnen von uns überlassen bleiben, wie er sich an dem Feste betheilige. Die Düsseldorfer seien auch Rheinländer, also sei auch deren Fest ein Rheinisches, an dem die Landtagsmitglieder sehr wohl Theil nehmen könnten.

Der Marschall hebt hervor, daß die vorliegenden Schwierigkeiten wesentlich entstanden seien durch die allzu kurze, kaum 12 Tage betragende Frist zwischen Einberufung und Zusammentritt des Landtages, während das Düsseldorfer Comite zur Vermeidung früherer Konflikte sich schon sehr frühe gebildet habe. Der Graf Hoensbroech wolle keinen Riß in die Festfeier bringen, sondern es im Gegentheil hindern, daß man sich zerspittere. Es zieme sich für die Vertreter der Provinz, ausdrücklich in deren Namen dem Inlande wie dem Auslande gegenüber das Fest zu begehen. Da einmal ein Festcomite in hiesiger Stadt schon bestche, so würden, um das Gefühl der Eintracht zu beweisen, diese Herren freundlich im Namen der Provinz einzuladen, und die Herren Frhr. v. Frenzy und Baum zu

bitten sein, ihre Vermittelung bei dem städtischen Comité eintreten zu lassen und der Meinung des Landtags Ausdruck zu verleihen, daß durch seinen Antrag die Stadt wie die Provinz geehrt werden sollten. Gelingen die Vermittelung nicht, sie werde aber seiner Ueberzeugung nach gelingen, so sei es immer noch Zeit, einen andern Beschluß zu fassen. Er werde die Frage folgendermaßen theilen:

1) Sollen die Mittel zur Feier des Königsgeburtstages und zur Bewirthung aller in der Liste des städtischen Comité's eingezeichneten Personen vom Landtage bewilligt werden?

2) Soll ein Comité mit der Aufgabe, die Arrangements zum Feste zu treffen, aus dem Schooße der Versammlung niedergesetzt werden?

Der Abg. Bachem hält sich nicht für berechtigt, auf Kosten der Provinz Mittel zu dem gedachten Zwecke zu bewilligen, worauf der Marschall erwiedert, daß der 70,000 Thlr. betragende Fonds der Provinzialhülfskasse zur Disposition des Landtages stehe.

Der Abg. von Eyvern hält es nicht für richtig, daß der Landtag allein die Ehre des Festes für sich beanspruchen wolle und findet eine gemeinschaftliche Begehung mit der Stadt passender. Er denkt sich die Feier bestehend in gemeinschaftlichem Gottesdienst, darauf Versammlung des Landtages im Ständehause, wozu auch der Herr Landtagscommissarius einzuladen wäre und glaubt, daß damit der Corporation als solcher Genüge geschehen sei.

Der Abg. Graf Hoensbroech bittet den Abg. Bachem, es sich doch noch einmal zu überlegen, ob durch Verweigerung der Mittel zu dem beantragten Zweck die Ehre und Würde der Provinz leiden solle.

Der Abg. Bachem. Es sei nirgends Sitte, daß zu solchen Festen Mittel aus öffentlichen Kassen verwendet würden, überall bestreite vielmehr jeder Einzelne die Kosten des Festmahles. Man würde allgemein um so erstaunter sein, wenn der Landtag die Mittel aus dem Provinzialfonds, welcher allerdings zu seiner Disposition stehe, entnähme, als uns ausdrücklich ein anderer Weg, das Fest würdig zu begehen, offen stehe.

Der Abg. Horst erblickt in dem Antrage des Grafen Hoensbroech deshalb große Schwierigkeiten, weil die Liste des Comité's noch gar nicht geschlossen. Man könne sie einerseits unmöglich mit dem heutigen Tage schließen und andererseits könne der Fall eintreten, daß ganz Düsseldorf sich einschriebe, sobald bekannt werde, der Landtag bewirthe auf seine Kosten. Es würde dann kaum ein Lokal von genügender Größe aufzufinden sein.

Der Marschall bringt hierauf die erste Frage zur Abstimmung; sie wird mit großer Majorität abgelehnt, worauf der Marschall erklärt, daß nunmehr die Liste zum Einzeichnen bei den einzelnen Mitgliedern herumgehen, seinerseits aber nichts officiell mehr in der Sache geschehen werde.

Der Abg. Freiherr Nitz von Frenk beantragt, daß der Landtag sich in corpore bei dem städtischen Feste betheiligen möchte; die Einladung des Comité's sei auch in diesem Sinne erfolgt.

Der Marschall hält die Majorität der Versammlung für nicht berechtigt, über den Geldbeutel der einzelnen Mitglieder zu disponiren.

Der Abg. Baum kommt auf seinen Antrag zurück, drei Mitglieder in das städtische Comité zu delegiren.

Der Abg. Graf Hoensbroech erachtet den von Frenk'schen Antrag für unzulässig. Es sei weder möglich, noch der Versammlung würdig, eine Bethheiligung in corpore bei dem städtischen Feste zu beschließen.

Der Abg. Bachem tritt dieser Ausführung bei und will lediglich eine private Bethheiligung der einzelnen Mitglieder. Eine Delegation von 3 Mitgliedern aus Initiative der Versammlung erscheine ihm nicht würdig, dies würde höchstens auf Einladung des städtischen Comité's haben geschehen können. Er sei überzeugt, daß die Stadt Düsseldorf die Mitglieder des Landtages als Gäste würdig empfangen werde.

Der Abg. Freiherr von Loë. Nach dem eben gefaßten Beschlusse nehmen die einzelnen Mitglieder privatim an dem Festmahle Theil, eine Delegation von Comité-Mitgliedern sei also nicht mehr möglich.

Der Marschall erklärt, daß er über die Anträge von Frenz und Baum nicht abstimmen lassen könne, da es jetzt lediglich Privatsache für jeden Einzelnen geworden sei, ob er zur Tonhalle gehen wolle oder nicht. Die officielle Feier für den Landtag werde darin bestehen, daß derselbe sich nach beendetem Gottesdienste in Gala zum Oberpräsidenten begeben, um demselben als Repräsentanten Sr. Majestät des Königs seine Glückwünsche darzubringen. Ein Weiteres stehe in dem Belieben der einzelnen Herren.

Der Abg. Graf Hoensbroech constatirt, daß die Feier des Königsgeburtstages durch ein Festmahl seitens des Landtages als solchen ignorirt werden solle, worauf der Marschall entgegnet, ein solches Festmahl werde nicht ignorirt, aber unmöglich gemacht durch die Initiative der Stadt Düsseldorf. Er erklärt hierauf den Gegenstand für erledigt und schreitet zur Bildung der Ausschüsse wie folgt:

### Verzeichniß der Ausschüsse des 19. Provinzial-Landtages.

#### I. Ausschuß.

Allerhöchste Proposition Nr. 1. Verstärkung der Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz.

1. Herr Graf v. Schaesberg, Vorsitzender.
2. " " v. Hoensbroech.
3. " Frhr. v. Leykam.
4. " " v. Rynsch.
5. " " v. Spies.
6. " Kampf.
7. " Becker.
8. " Zores.
9. " Jonk.
10. " Pilgram.
11. " Paulssen.
12. " Dr. Wurzer.
13. " Ringel.
14. " vom Bruck.

#### II Ausschuß.

Allerhöchste Proposition Nr. 2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

1. Herr Frhr. v. Nyvenheim, Vorsitzender.
2. " Graf v. Fürstenberg-Stammheim.
3. " Rußbaum.
4. " Müller aus Gils.
5. " Kreh.
6. " Mund.
7. " Dieß.
8. " Bachem.
9. " Bremig.
10. " Aldringen.
11. " Congen.
12. " Henrichs.
13. " Frhr. v. Fürstenberg-Loersfeld.

Bildung der Ausschüsse und Vertheilung der Arbeiten an dieselben.

## III. Ausschuß.

Allerhöchste Proposition Nr. 3. Entwurf eines Fischerei-Gesetzes für die Rheinprovinz und den Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

1. Herr Freiherr v. Leykam, Vorsitzender.
2. " Freiherr v. Gynatten.
3. " Graf v. d. Schulenburg.
4. " Jhr. v. Mylius.
5. " Voeding.
6. " Engels.
7. " Hardt.
8. " v. Beulwitz.
9. " Grach.

## IV. Ausschuß.

Provinzial-Feuer-Societät.

1. Herr Jhr. Raig v. Freng, Vorsitzender.
2. " Bachem.
3. " v. Gynern.
4. " Reusch.
5. " Becker.
6. " Münster.
7. " Pilgram.
8. " Berger.
9. " Jores.
10. " Jont.
11. " Gebert.

## V. Ausschuß.

Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Bramweiler, Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln,  
Landarmenhaus zu Trier.

1. Herr Jhr. v. Loujenthal, Vorsitzender.
2. " Dr. Roeggerath.
3. " Dr. Lexis.
4. " Schult.
5. " Horst.
6. " Küchen.
7. " Baum.
8. " Jhr. v. Mylius.
9. " " v. Bourjscheid.

## VI. Ausschuß.

Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

1. Herr Graf v. Spee, Vorsitzender.
2. " " v. Hoensbroech.
3. " Dr. Wurzer.

4. Herr Münster.
5. " Horst.
6. " Conzen.
7. " Frhr. v. Frenck.
8. " Bremig.
9. " Dr. Engels.
10. " Frhr. v. Loë.

## VII. Ausschuß.

Bezirks = Straßen.

1. Herr Graf v. Beißel, Vorsitzender.
2. " Gemünd.
3. " Wachter.
4. " Bremig.
5. " Münster.
6. " Paulssen.
7. " Schult.
8. " Frenger.
9. " Frhr. v. Leykam.
10. " Zores.
11. " Frhr. v. Ruyßch.
12. " Dr. Wurzer.
13. " Rußbaum.
14. " Graf v. Metternich.
15. " Frhr. v. Fürstenberg = Muffendorf.
16. " Graff.
17. " Bartels.
18. " Frhr. v. Loë.

## VIII. Ausschuß.

Provincial-Hülfskasse, Grundsteuer-Deckungs-Fonds, Taubstummen-Schulen  
und Elisabeth-Blindenanstalt zu Düren.

1. Herr Frhr. v. Leykam.
2. " Becker.
3. " Fonf.
4. " Frenger.
5. " Horst.
6. " Frhr. v. Frenck.
7. " v. Gynern.
8. " Conzen.
9. " Dr. Wurzer.
10. " Schult.
11. " Dr. Röggerath.

## IX. Ausschuß.

Landtags-Deconomie.

1. Herr Graf v. Hompesch, Vorsitzender.
2. " Frhr. v. Wylus.

3. Herr Dr. Noeggerath.
4. " Maas.
5. " Müller aus Langensheim.
6. " Lange.

Die eingegangenen Arbeiten überwies der Marschall an die einzelnen Ausschüsse resp. zu anderweitiger geschäftlicher Behandlung nach Maßgabe des verlesenen und gegenwärtigem Protokolle beigefesteten Journals.

Derselbe forderte die Abgeordneten, welche etwa den Wunsch hegen sollten, dem einen oder andern Ausschusse anzugehören, auf, ihm solchen mitzutheilen, sowie er auch die Vorsitzenden der Ausschüsse einladen werde, ihm etwa hervortretende Bedürfnisse nach Verstärkung der Ausschüsse, deren Bildung er noch nicht als abgeschlossen betrachte, zu melden. Es sei noch eine ganze Reihe von Petitionen angekündigt worden und werde er daher schon am Mittwoch wieder eine Sitzung anberaumen, welche sich lediglich mit der geschäftlichen Behandlung der Petitionen und den vorzunehmenden Wahlen, namentlich der Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer und des Ausschusses für die Kriegsteilnehmungen, zu beschäftigen habe.

Nächste Sitzung also Mittwoch Vormittag 10 Uhr.

Der Marschall schloß die Sitzung gegen 12 1/2 Uhr.

**Der Landtags-Marschall:**

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Anlage zum Protokoll der zweiten Sitzung des neunzehnten Rheinischen Provinzial-Landtages.

- 1a. 16. März 1868. Des Königs Majestät: Allerhöchstes Propositions-Decret. Erhöhung der Beiträge zur Grundsteuer für Revision des Katasters.
- 1b. Desgl. Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizienats zu Ehrenbreitstein.
- 1c. Desgl. Entwurf eines neuen Fischerei-Gesetzes.
- 1d. Desgl. Wahlen der Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.
- 1e. Desgl. Wahl des Ausschusses wegen der Kriegsteilnehmungen und deren Vergütung.
- 1f. Desgl. Ebenso für die Rentenbank.
1. 15. März 1868. Königl. Landtags-Commissar. Betr. die Verwendung der Gelder für die Provinzial-Archive pro 1867. Mit 8 Anlagen. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
2. Derselbe. Desgl. für die Bibliothek des Rheinischen Provinzial-Landtages. Mit 8 Anlagen. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
3. Derselbe. Betr. die vorläufige Siftirung des vom 18. Rheinischen Provinzial-Landtage aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz für die Gemeinden Rosbach und Breitscheid bewilligten Zuschusses von 800 Thln. zur Fortführung der Wiedstraße. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
4. Derselbe. Ueberf. den unterm 26. Febr. 1866 Allerhöchst vollzogenen 5. Nachtrag zur Ritterguts-Matrikel der Rheinprovinz, Behufs Niederlegung in das Provinzialständische Archiv. Mit 1 Anlage. (Der Ritterschaft, an Freiherren von Freyng überwiesen.)
5. Derselbe. Ueberf. das Pertinenz-Verzeichniß des Ritterguts Ziffendorf des Prem.-Lieut. a. D. Ernst v. Gymmen zur Niederlegung in's ständische Archiv. Mit 1 Anlage. (Der Ritterschaft, an Freiherren v. Freyng überwiesen.)

6. Derselbe. Unterstützung der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors Hoffmann zu Braunweiler betreffend. Mit 1 Anlage (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
7. Derselbe. Nachträgliche Erstattung von 5000 Thln. an die Gemeinde Verkm für die Kosten des Ausbaues der Essig-Mehlemer Straße betreffend. Mit 7 Anlagen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
8. Derselbe. Die Uebernahme der Heinsberg-Sittarder Prämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds betreffend. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
9. Derselbe. Verwendung des Rheinischen Landwehr-Pferde-Gelder-Fonds. Mit 1 Anlage. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
10. Derselbe. Kosten des 18. Rheinischen Provinzial-Landtags betreffend. Mit 20 Anlagen. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
11. Derselbe. Ueberf. einen Bericht der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren, den Erlaß eines Pensions-Reglements für die Beamten dieser Anstalt betreffend. Mit 4 Anlagen. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
12. Derselbe. Ueberf. die Rechnungen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1864, 1865 und 1866 nebst Abnahme-Protokollen der Direction. Mit 3 Anlagen und 63 Hefen Beläge. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
13. Derselbe. Ueberf. Etats-Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier pro 18<sup>67</sup>/<sub>70</sub>. Mit 12 Anlagen. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
14. Derselbe. Ueberf. in 77 Exemplaren den Verwaltungs-Bericht des Landarmenhauses zu Trier pro 18<sup>64</sup>/<sub>66</sub> zur Vertheilung. (Zur Vertheilung an die Mitglieder.)
15. Derselbe. Betreffend Vorschläge zur Verwendung des wehrheinischen Bezirksstraßenfonds für die Jahre 1868 und 1869 im Reg.-Bez. Cöln. Mit 6 Anlagen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
16. Derselbe. Ausbau der Prämienstraße von Kelberg nach Ahrdorf betreffend. Mit 3 Anlagen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
17. Derselbe. Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
18. Derselbe. Die Verlegung der Küche in der Irren-Anstalt zu Siegburg betreffend. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
19. Derselbe. Zuschuß für die Provinzial-Archive und Verwendung derselben. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
20. Derselbe. Geld- und Naturalien-Rechnungen der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
21. Derselbe. Instruction behufs Erzielung einer wohlfeileren Unterhaltung der Bezirks-Straßen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
22. Derselbe. Verwaltungs- und technischer Bericht über die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg pro 186<sup>4</sup>/<sub>6</sub>. (Zur Vertheilung an die Mitglieder.)
23. Derselbe. Vorlagen der Regierung zu Coblenz über ihren ostrheinischen Bezirksstraßenfonds. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
24. Derselbe. Verwendung des wehrheinischen Bezirksstraßenfonds im Reg.-Bez. Coblenz pro 1868 und 1869. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
25. Derselbe. Verzeichniß der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der Rheinprovinz. (Durch Wahl zu erledigen.)
26. Derselbe. Entwurf zum Etat der Provinzial-Hebammen-Anstalt zu Cöln pro 186<sup>8</sup>/<sub>9</sub>. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
27. Derselbe. Verwendungs-Vorschläge für den Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Aachen pro 186<sup>8</sup>/<sub>9</sub>. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
28. Derselbe. Verwendungs-Vorschläge für den Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Trier pro 186<sup>8</sup>/<sub>9</sub>. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)

29. Derselbe. Entwurf zum Etat der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 186 $\frac{3}{4}$ . (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
30. Derselbe. Reinigung der ständischen Mobilien zc. durch Wittve Pesh. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
31. Derselbe. Uebersicht über die Verwaltungs-Resultate der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 186 $\frac{1}{6}$ . (Zur Vertheilung an die Mitglieder.)
32. Derselbe. Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 4. Ausschusse überwiesen.)
33. Derselbe. Beschaffung der Geldmittel zur Bestreitung der Ausgaben des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds im Reg.-Bezirk Cöln. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
34. Derselbe. Vorschläge zur Verwendung desselben pro 186 $\frac{3}{4}$ . (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
35. Derselbe. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Düren resp. deren Anerkennung als Provinzial-Anstalt. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
36. Derselbe. Verwaltungs-Bericht der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 186 $\frac{1}{6}$ . (Zur Vertheilung an die Mitglieder und dem 4. Ausschusse überwiesen.)
37. Derselbe. Verwendung des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds im Reg.-Bez. Düsseldorf pro 1868 und 1869. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
38. Derselbe. Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuerdeckungsfonds pro 186 $\frac{1}{6}$ . (Zur Offenlage.)
39. Derselbe. Verwaltungs-Bericht der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
40. Derselbe. Entwurf zu dem Etat der Rhein. Provinzial-Feuer-Societät pro 186 $\frac{3}{4}$ . (Dem 4. Ausschusse überwiesen.)
41. Derselbe. Verwendung des westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf pro 186 $\frac{3}{4}$ . (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
42. Derselbe. Pertinenz-Verzeichniß des Ritterguts Kloster Nazareth im Kreise Düren. (Der Ritterschaft überwiesen.)
43. Derselbe. Verwendung des Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Trier pro 186 $\frac{3}{4}$ . (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
44. Derselbe. Straßenkarte und Straßenverzeichnis der Rheinprovinz. (Dem 7. Ausschusse zum Gebrauch überwiesen.)
45. Derselbe. Rechnungen der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
46. Derselbe. Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 5. Ausschusse überwiesen.)
47. Derselbe. Verbesserung des Einkommens der Bezirksstraßen-Aufseher. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
48. Derselbe. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Baraque-Michel nach Amel auf dem Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Aachen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
49. Derselbe. Uebernahme von 2 Prämiensstraßen und 1 Communalweg und chausséemäßiger Ausbau des letzteren auf Rechnung desselben. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
50. Derselbe. Erbreiterung und Verbesserung der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Weingarten und Müntereifel. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
51. Derselbe. Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Hundesteuer. (Dem 2. Ausschusse überwiesen.)
52. Derselbe. Uebernahme der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Coblenz. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
53. Derselbe. Uebernahme der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Coblenz. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)

54. Derselbe. Vorlagen in Betreff der Prov.-Blinden-Anstalt zu Düren. Etat pro 186<sup>7</sup>/<sub>8</sub>. Rechnungen pro 1865 und 1866. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
55. Derselbe. Haupt- und Special-Etats der Prov.-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg pro 186<sup>8</sup>/<sub>9</sub>. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
56. Derselbe. Erhöhung der Remuneration für das Bureau- und Unter-Personal der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
57. Derselbe. Errichtung einer Wasserleitung in Verbindung mit neuen Abtritts-Anlagen in der Prov.-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg. (Dem 6. Ausschusse überwiesen.)
58. Derselbe. Taubstummenschulen zu Kempen, Moers, Brühl und Remvied, deren Ausgaben pro 1864, 1865 und 1866. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
59. Derselbe. Die Verhältnisse der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummenschulen. (Dem 8. Ausschusse überwiesen.)
60. Derselbe. Zuschuß aus dem Aachener Bezirksstraßenfonds für den Bau einer Straße von Bey nach der Langerwehe-Hürtgener-Straße. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
61. Derselbe. Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Bezirksstraßen des Reg.-Bez. Düsseldorf. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)
62. Freiherr A. v. Fürstenberg-Loersfeld. Bittet um Umlauf bis 17. März c.
63. Königl. Landtags-Commissarius. Ueberf. 75 Druckexemplare des Geschäftsberichts der Rheinisch-Prov.-Hülfs-Kasse pro 18<sup>64</sup>/<sub>67</sub>. (Zur Vertheilung.)
64. 16. März 1868. Archidiener Salentin hier. Bittet um Remuneration für Dienstverrichtungen. (Dem 9. Ausschusse überwiesen.)
65. Prov.-Feuer-Societät. Die Wirksamkeit des Ausschusses für die Angelegenheiten der Prov.-Feuer-Societät betreffend. (Dem 4. Ausschusse überwiesen.)
66. Desgl. Antrag auf Abänderung des Schlußsatzes im §. 54 des Societäts-Reglements vom 1. September 1852. (Dem 4. Ausschusse überwiesen.)
67. Graf von Beißel-Gymnich. Die Erhebung des Gutes Godorfer-Burg des Freiherrn von Steffens zum Rittergut betreffend. (Der Ritterschaft überwiesen.)
68. 16. März 1868. Vorstände der 4 Lokal-Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins: Cleve, Duisburg, Moers und Rees. Aufhebung des Wegegeldeempfanges auf den Bezirksstraßen. (Dem 7. Ausschusse überwiesen.)

### Dritte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 19. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Geschäftliches.

Das Protokoll führt der Abg. Stumm. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Vornahme einer von dem Abg. v. Cynern gewünschten kleinen Abänderung genehmigt.

Feier des Königs-  
Geburtstages.

Der Marschall erklärt, nochmals auf den in der vorigen Sitzung discutirten Gegenstand und zwar auf den von dem Grafen v. Hoensbroech ursprünglich gestellten Antrag wegen der Festfeier am 22. zurückkommen zu müssen, obwohl er denselben eigentlich für erledigt gehalten habe.

Die vorgestrigen Vorschläge seien gut gemeint, aber wohl nicht die richtigen gewesen, und es sei ihm ein anderer Ausweg, die Würde der Provinz zu wahren, ohne einen Riß in das schöne Fest zu bringen, nicht gerade vor Augen gewesen.

Gehen wir nun aber wirklich einzeln zum Feste, so würde sich an dem Geburtstage dessen, der mehr wie als König mit der Provinz verwachsen sei, ja, der die Rheinländer recht eigentlich erst zu dem gemacht habe, was sie sind, die von der ganzen Provinz gewählt und hier zusammengetretene Ver-

tretung auflösen. Es müsse Allerhöchsten Ortes sowohl, wie im ganzen Vaterlande entschieden mißverstanden werden, wenn wir uns auf die kirchliche Feier und die Aufwartung beim Oberpräsidenten beschränkten. Ein Festessen erhalte seinen Charakter durch die dazu Einladenden; diese seien in Düsseldorf Privatpersonen, welche zu einem Comité zusammengetreten seien. So gern wir auch persönlich mit diesen Herren zusammen das Fest begingen, so würden wir durch das Gefühl der Pflichterfüllung, die Zusammengehörigkeit des Landtages zu bekunden, daran verhindert. So lange eine Provinzial-Vertretung bestehe — und sie werde bestehen bleiben — habe auch sie an einem solchen Tage laut kund zu geben, was Aller Herzen bewege. Die Provinz als solche müsse zusammenbleiben und dadurch dem Feste den eigentlichen Charakter verleihen. Es verstehe sich von selbst, daß wir damit nicht über den Beutel des Einzelnen disponirten, sondern es jedem Mitgliede frei stehen müsse, sich von dem Festessen zurückzuziehen, namentlich, wenn es sich der Stadt Düsseldorf gegenüber etwa speziell engagirt habe. Es sei ihm durch den Hr. v. Frentz eine Subscriptionsliste des Düsseldorfer Comité's übergeben worden; bevor er dieselbe in Circulation setze, müsse er sich aber für ein gemeinschaftliches Essen „unter uns“ aussprechen, dessen Arrangement einem aus der Mitte der Versammlung erwählten Comité zu übertragen sei. Er stelle deshalb die Frage und bitte die bejahenden Mitglieder, sich zu erheben:

„ob der hohe Landtag den Tag, an dem wir das Glück der Geburt Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. zum 71. Male feiern, als Vertreter der zusammengehörigen Provinz auch zusammen begehen wolle?“

Die überwiegende Mehrheit der Versammlung erhebt sich, so daß der Marschall die gestellte Frage für bejaht erklärt und einen vom Abgeordneten Baum geäußerten Zweifel über den Sinn der Abstimmung berichtigt.

Der Abg. Hr. Kay v. Frentz hat heute für ein gemeinschaftliches Diner gestimmt, um eine Zersplitterung zu vermeiden, obwohl er lieber gesehen hätte, wenn sein vorgestriger Antrag angenommen worden wäre. Sei der heutige Beschluß so zu verstehen, daß die Minorität gebunden wäre, so sage er sich von der städtischen Feier los, andernfalls komme er in eine unangenehme Lage.

Der Abg. v. Eynern bemerkt, daß er sich durch den Beschluß des Landtages gebunden fühle. Habe man vorgestern einen entgegengesetzten Beschluß gefaßt, so sei derselbe durch die heutige Abstimmung aufgehoben.

Der Marschall findet in dieser Auffassung eine kleine Verwechslung. Man habe es vorgestern abgelehnt, das Fest auf Kosten der Provinz zu geben, während die Frage, ob wir auf eigene Kosten essen wollten, gar nicht zur Abstimmung gekommen sei. Es sei also auch heute kein Beschluß gefaßt worden, der einen früheren umwerfe, und er gebe nochmals zu bedenken, was es heißen würde, wenn man sich zersplittere, nur, weil man es zu gut meine.

Der Abg. Graf Hoensbroech hält es für selbstverständlich, daß man bei dem Corps bleibe, welchem man angehöre, sowie, daß frühere Engagements durch den heutigen Beschluß hinfällig geworden seien.

Der Abg. Baum sieht zwar keinen Grund zu einer Trennung des Landtages vom Volke, zu dem er doch auch gehöre, bei der Festfeier. Trotz dem tritt er dem Vorredner bei und unterwirft sich der Majorität.

Der Abg. Münster meint, es sei die Ansicht vieler Herren gewesen, der Landtag werde nur als Corporation sich bei der Festfeier in demselben Lokale mit den Düsseldorfer Herren befinden, worauf der Marschall abermals die Unthunlichkeit eines solchen Arrangements nachweist.

Der Abg. Hr. Kay v. Frentz bittet um Instruktionen über dasjenige, was er dem städtischen Comité Namens des Landtages nunmehr mitzutheilen habe.

Der Marschall: Herr v. Frentz ist gewiß von Ihnen autorisirt, dem städtischen Comité unsern herzlichsten Dank auszusprechen und ihm zu sagen, wie hoch wir die uns erwiesene Ehre anzuschlagen wissen, daß wir aber durch den Umstand, daß der Landtag versammelt sei, nicht an dem Festmahle Theil nehmen könnten, sondern die Pflicht und das Bedürfnis empfänden, als geschlossenes Ganze die Provinz auch bei dieser Gelegenheit zu vertreten.

Geschäftliches.

Eingegangene Petitionen.

Der Marschall gibt hierauf von einer Einladung der Gesellschaft „Berein“, ihr Lokal zu benutzen, Kenntniß, welche er dankbarlichst beantwortet habe. Er bittet die Ausschüsse, sich nunmehr mit den Allerhöchsten Propositionen Nr. I. II. und III. zu beschäftigen, nachdem die betreffenden Denkschriften gedruckt und vertheilt seien. Seit der vorigen Sitzung seien 2 Petitionen eingegangen, welche nicht von Mitgliedern des Landtages ausgingen. Die eine betreffe Ehrenfeld und die andere enthalte eine Beschwerde über Einquartierungslast; er werde beide im Vorzimmer auslegen lassen. Dann hätten die Herren Tauwel und Müller, wovon ersterer vorläufig als Nachfolger des Dr. Harlek fungire und letzterer an Stelle des Secretairs Brewer getreten sei, Anträge gestellt, ihnen die Geschäfte definitiv zu übergeben; er überweise sie dem IX. Ausschusse, ebenso wie ein durch den Landtags-Commissar ihm zugegangenes Gesuch der Wittve Schmitz wegen Unterstützung.

Dem VII. Ausschusse wird überwiesen:

1. Eingabe vieler Einwohner von Engelskirchen und Runderoth wegen Umbau der Beuel-Oberather Straße.

2. Nachweisung über den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

3. Antrag, den Dr. Wurzer zu dem seinigen gemacht hat, betreffend den Bau einer Brücke über den Wiebbach bei Waldbreitbach.

4. Antrag, den Herr Dr. Wurzer ebenfalls zu dem seinigen gemacht hat, betreffend die Auszahlung einer Summe von 4000 Thln. an die Bürgermeisterei Neustadt.

5. Antrag auf Uebernahme der Camp-Abdeckerer Straße auf den Bezirksstraßenfonds.

6. Antrag auf Uebernahme der Heinsberg-Lüdderner Straße auf den Bezirksstraßenfonds.

7. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Aachener Bezirksstraßenfonds an die Straße von Gey nach der Langerwehe-Hürtgener Straße.

8. Antrag auf Uebernahme der Prämienstraße von Blumenthal nach Reifferscheid und Eitig auf den Aachener Bezirksstraßenfonds.

9. Antrag des Abg. Janzen auf Uebernahme der Baal-Wassenberger Straße auf den Aachener Bezirksstraßenfonds.

Gesetz-Entwürfe wegen der künftigen Organisation des vormals Hessischen Oberamtes Meisenheim.

Durch den Landtags-Commissar sind drei Entwürfe, die künftige Organisation des vormals Hessischen Oberamtes Meisenheim betreffend, nebst Motiven, eingegangen. Dieselben werden dem II. Ausschusse zur Bearbeitung überwiesen und die Abg. Graf Rasselrode und Stumm ersucht, an dessen Verhandlungen Theil zu nehmen. Die von Seiten des Herrn Landtags-Commissars ferner eingegangenen Pläne und Kostenanschläge der im Bau begriffenen Irrenanstalt zu Dieren werden dem VI. Ausschusse überwiesen. Ein Antrag vom Abg. Dr. Wurzer, betreffend die Entfernung des Salzmagazins, geht an den IX. Ausschusse.

Geschäftliches.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der Abg. Font verhindert sei, zu erscheinen, und statt seiner der Gutsbesitzer Clemens eingeladen worden ist.

Ebenso sei der Abg. Dr. Riegel verhindert und statt seiner zuerst Herr v. Grabowsky, der auch abgelehnt habe, und dann Herr Gustav Bruch einberufen worden. Endlich ist anstatt des Freiherrn Clemens v. Loë, der erst am 24. hätte kommen können, der Pr.-Lieutenant a. D. Ernst v. Hymmen auf Enderich berufen worden.

Eingegangene Petitionen.

Eine Petition der Universität Bonn, die der Abg. Dr. Röggerath zu der seinigen gemacht hat, bezweckend die Ueberweisung von 20,000 Thln. an die Universität Bonn zu Stipendien, geht an den VIII. Ausschusse, ebenso ein Antrag desselben Abg., dem landwirthschaftlichen Ausschusse für Seidenzucht eine jährliche Unterstützung von 300 Thln. zur Hebung der Seidenzucht zu gewähren. Ein Antrag des Abg. Freiherrn v. Serde auf Verleihung der Rittergutsqualität an das Gut Goltzen wird dem Freiherrn Raib v. Frenß überwiesen.

Es wird hierauf zur Wahl der nach den Allerhöchsten Propositionen zu berufenden Mitglieder und Stellvertreter zu den Bezirkscommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer übergegangen.

Wahlen in die Bezirkscommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

Der Wahlact erfolgt durch Stimmzettel und Jungiren als Scrutatores:

1. Für den Reg.-Bez. Cöln die Abg. Graf Voos und Bremig.
2. Für den Reg.-Bez. Coblenz die Abg. Febr. v. Spies und Horst.
3. Für den Reg.-Bez. Aachen die Abg. Febr. v. Loë und Fores.
4. Für den Reg.-Bez. Trier die Abg. Graf Hompesch und Voeking.
5. Für den Reg.-Bez. Düsseldorf die Abg. Febr. v. Fürstenberg u. Aldringen.

Es wurden neu gewählt resp. wiedergewählt:

### i. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abg. Hoeggerath.
2. „ Jac. Horst.
3. „ Schult.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim am Rhein.
5. Abg. Graf von Kesselrode zu Chreshoven.
6. „ Gutsbesitzer von Franken in Lohmar.
7. „ Graf von Beißel zu Schloß Freng.
8. Gutsbesitzer Clostermann in Wardt.
9. Handelsgerichts-Präsident Kohlhaas zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

- ad a., 1. Abg. Reichsfreiherr Clemens von Loë aus Wissen.
2. „ Mund aus Brücken.
- ad b., 3. Bürgermeister Harzheim zu Geven.
4. Gutsbesitzer Pingen zu Widdersdorf.
5. Advokat-Anwalt Hopmann in Bonn.
6. Gutsbesitzer Posthalter Frenger zu Fühlingen.

### 2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a. Aus den Mitgliedern des Landtages:

1. der Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.
2. Abg. Nußbaum aus Linz.
3. „ Wachter aus Boppard.

b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Abg. Bremig aus Coblenz.
5. Gutsbesitzer Gemünd aus Breisig.
6. Abg. Voeking aus Trarbach.
7. Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein.
8. Fabrikant Rud. Jügenohl aus Remwied.
9. Abg. Hirschbrunn aus Obermendig.

Zu Stellvertretern:

- ad a., 1. Abg. Müller aus Langenlonsheim.
2. „ Müller aus GÜls.

- ad b., 3. Gutsbesitzer Jaeth zu Windesheim.  
 4. Tabacksfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz.  
 5. Gutsbesitzer Zimmich zu Enkirch.  
 6. Rentner Weber aus St. Goar.

### 3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

#### a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abg. Freiherr von Leykam aus Schloß Elsum.
2. " Oberbürgermeister Conzen aus Aachen.
3. " Gutsbesitzer und Bürgermeister Pilgram aus Kelz.

#### b. Aus den Einkommensteuerepflichtigen:

4. Frhr. von Geyr-Schweppenburg aus Aachen.
5. Commerzienrath Neb. Schöller zu Düren.
6. Lederfabrikant F. A. Lang-Gorres zu Malmédy.
7. Fabrikant J. Arnold Bischoff zu Aachen.
8. Abg. Freiherr von Bourcheidt zu Rath.
9. " Constantin Schunt zu Gereonsweiler.

#### Zu Stellvertretern:

- ad a., 1. Abg. Freiherr v. Spies-Büllesheim aus Haus  
Holl.
2. " Paulssen zu Laffeld.
- ad b., 3. " Jof. Janzen aus Scherreshof.
4. Jac. Janzen zu Binsfeld.
5. Tuchfabrikant Gust. Fremerey zu Eupen.
6. Gutsbesitzer Edwin Wülcher in Astenet.

### 4. Für den Regierungsbezirk Trier.

#### a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abg. Handelsgerichts-Präsident Kücken in Trier.
2. " Bürgermeister Neusch aus Lebach.

#### b. Aus den Einkommensteuerepflichtigen:

3. Bürgermeister Karcher zu St. Johann.
4. Freiherr von Zandt aus Münchweiler.
5. Gutsbesitzer Joh. Alf aus Prüm.
6. Advokat Friedr. Zell zu Trier.

#### Zu Stellvertretern:

- ad a., 1. Gutsbesitzer Joh. Guittienne aus Jhu.
- ad b., 2. Eugen Richard zu Niedersgegen.
3. Abg. Gutsbesitzer Richard von Beulwitz zu  
Mariahütte.

### 5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

#### a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abg. Graf von Spee aus Heltorf.
2. " Clemens aus Gürath.
3. " Graf Hoensbroech-Haag zu Schloß Haag.
4. " von Eytern aus Barmen.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

5. Oberbürgermeister Oudereyck aus Crefeld.
6. Abg. Jonk aus Pfalzdorf.
7. „ Hauptmann a. D. Münster aus Wesel.
8. Kaufmann Carl Schwarz aus Düsseldorf.
9. Rentner Friedr. Herm. Wülfig aus Elberfeld.
10. Abg. Albert Hardt zu Lenney.
11. Kaufmann Carl Weyersberg zu Solingen.
12. Gustav vom Rath zu Duisburg.

## Zu Stellvertretern:

- |        |  |
|--------|--|
| ad a., | 1. Abg. Gutsbesitzer Joh. Bartels aus Ginderich. |
|        | 2. „ Moriz vom Bruck aus Crefeld                 |
| ad b., | 3. „ Frhr. von Frentz-Garath in Düsseldorf.      |
|        | 4. „ Fabrikant Ernst Johann zu Hüdeswagen.       |
|        | 5. „ Kaufm. Wilhelm Prinzen zu M. Gladbach.      |
|        | 6. „ „ Gust. Schlieper zu Elberfeld.             |

Die folgende Wahl betrifft die Bildung des Ausschusses für die Vertheilung und Vergütung der Kriegseleistungen, wozu der Marschall bemerkt, daß auch Nichtmitglieder des Landtags wählbar seien. Sämmtliche frühere Mitglieder dieser Ausschüsse werden hierauf durch Acclamation wiedergewählt. Es sind dies die Herren:

Wahlen in den Ausschuss für die Vertheilung und Vergütung der Kriegseleistungen.

## A. Für den Regierungsbezirk Cöln.

## 1. Mitglieder:

- a. Abg. Frhr. v. Solemacher-Antweiler.
- b. „ Oberbürgermeister Bachem aus Cöln.
- c. „ Schult.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abg. Graf Nesselrode.
- b. „ Jac. Horst aus Cöln.
- c. Frenger.

## B. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

## 1. Mitglieder:

- a. Frhr. v. Reum zu Creuznach.
- b. Abg. Advokat-Anwalt Bremig zu Coblenz.
- c. Gutsbesitzer Gruhn.

## 2. Stellvertreter:

- a. Graf Max v. Wolff-Metternich zu Gymnich.
- b. Abg. Rußbaum.
- c. „ Gemünd.

## C. Für den Regierungsbezirk Aachen.

## 1. Mitglieder:

- a. Abg. Graf Hompesch.
- b. „ Becker.
- c. „ Schund.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abg. Frhr. v. Leykam.
- b. Lamberk.
- c. Abg. Paulssen aus Laffeld.

## D. Für den Regierungsbezirk Trier

## 1. Mitglieder:

- a. Abg. Frhr. v. Louisenthal.
- b. „ Rüchen.
- c. „ Gebert aus Temmels.

## 2. Stellvertreter:

- a. v. Solemacher-Grünhaus.
- b. Limbourg.
- c. Gutsbesitzer Koch.

## E Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

## 1. Mitglieder:

- a. Abg. Graf Hoensbroech.
- b. v. d. Heydt.
- c. Abg. Fonck.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abg. Graf Spee.
- b. Hunzinger.
- c. Abg. Zores.

Wahlen für die Rentenbank-Controle. Die 3. Wahl, betreffend die zur Controle der Rentenbank zu committirenden Mitglieder, wird ebenfalls durch Wiederwahl der bisher Gewählten durch Acclamation erledigt.

Es sind somit gewählt:

- 1. Mitglied Abg. Graf Kesselrode,  
Stellvertreter Abg. Graf v. Spee.
- 2. Mitglied Abg. Böninger,  
Stellvertreter Abg. Münster.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und wird zur nächsten Sitzung eingeladen werden.

Der Marschall schließt die Sitzung um 2 Uhr.

**Der Landtags-Marschall:**

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Vierte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 23. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Graf von Boos.

Der Marschall macht der Versammlung die Mittheilung, daß der von dem Abg. Dr. Wurzer gestellte Antrag, betreffend die Entfernung des Salzmagazins, zurückgezogen worden, indem der Oberbürgermeister von Düsseldorf erklärt hat, daß der Abbruch des Salzmagazins erfolgen werde.

Der Marschall theilt ferner mit, daß der offengelegte Antrag der Gemeinde Ehrenfeld, in die Reihe der Städte aufgenommen zu werden, von dem Abg. Schult zu dem seinigen gemacht und genügend unterstützt worden sei. Derselbe wird dem 1. Ausschusse überwiesen.

Der zweite offengelegte Antrag, betreffend eine Beschwerde eines Einwohners aus dem Kreise Mülheim am Rhein wegen der alljährlich wiederkehrenden großen Einquartierungslast, ist von dem Abg. Dietz zu dem seinigen gemacht worden. Der Antrag wird unterstützt und geht an den 1. Ausschuss.

Ein aus der Stadt Bielefeld eingegangener Antrag, betreffend die Bewilligung eines Beitrages für die Anstalt für Epileptische, wird offengelegt, um die nach der Geschäftsordnung erforderliche Zustimmung zu erwarten.

Von dem Herrn Landtags-Commissarius ist die Mittheilung eingegangen, daß für den ver- hinderten Abgeordneten Grach zu Mäcken der Stellvertreter Jacob Gremer zu Oberlauch einberufen ist. Ferner ist an Stelle des Abgeordneten Ernst v. Hymmen der Flügel-Adjutant Freiherr v. Loë einberufen worden; derselbe hat aber ebenfalls seine Behinderung angezeigt. Auch der 2. Stellvertreter Gustav Bruch zu St. Johann hat abgelehnt und ist damit die Stellvertretung im 4. Stande für den Wahlbezirk Saarlouis re. erschöpft.

Neun Petitionen wegen Ersatz der den Gemeinden durch Absperrung gegen die Kinderpest erwachsenen und vom Staate nicht vergüteten Kosten aus den Provinzialfonds, von dem Abg. Münster eingebracht, werden nach erfolgter Unterstützung dem 2. Ausschusse überwiesen. Der Abg. Münster wird ersucht, diesem Ausschusse als Mitglied noch beizutreten.

Der von dem Herrn Landtags-Commissar übersandte Ausweis der Einnahmen und Ausgaben bei dem oestrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf wird dem 7. Ausschusse zur event. Benützung überwiesen.

Ein von dem Herrn Landtags-Commissar übermitteltes Schreiben der Königl. Regierung zu Coblenz betrifft die Gewährung eines Wegebauschusses von 4000 Thln. an die Gemeinden der Bürgermeisterei Neustadt. Der Antrag ist von dem Abgeordneten Dr. Wurzer zu dem seinigen gemacht worden und wird dem bereits vorhandenen Referate als Anlage beigelegt werden.

Ferner ist eingegangen eine Petition, die von dem Abgeordneten Schult zu dem seinigen gemacht und genügend unterstützt worden ist, betreffend die Bewilligung von 2500 Thln. Darlehn zur völligen Bestreitung der Restaurationskosten der katholischen Pfarrkirche zu Brauweiler. Die Petition wird dem 5. Ausschusse zur Berathung überwiesen.

Ein Antrag vom Grafen Hoensbroech, genügend unterstützt, betrifft die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen und Gewährung einer Prämie von 5000 Thln. pro Meile.

Derselbe wird dem 7. Ausschusse überwiesen.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet hierauf einen Bericht des 8. Ausschusses, betreffend die Vertheilung der Bestände des rheinischen Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Geschäftliches.

Eingegangene Petitionen und Anträge sowie weitere geschäftliche Mittheilungen.

Rheinischer Landwehr-Pferdegelderfonds.

Der Ausschuß glaubt, da die Gelder den betreffenden Kreisen überwiesen seien und die Angelegenheit bereits ihre Erledigung gefunden habe, sich jeder weiteren Äußerung darüber enthalten zu können, und zwar um so mehr, als im Wesentlichen den Anträgen des Landtages Willfahrt worden sei.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Wohlfilere Unterhaltung der Bezirksstraßen.

Derjelbe Referent erstattet einen Bericht des Ausschusses, betreffend die Einführung einer neuen Instruction behufs Erzielung wohlfilerer Unterhaltung der Bezirksstraßen.

Der Ausschuß schlägt vor:

- 1) weitere Versuche nach der neuen Instruction jetzt zu sistiren;
- 2) die Aufsichtsbezirke der Wegewärter gewissermaßen nach den Lokalverhältnissen abzumessen.

Die Anträge werden ohne Discussion genehmigt.

Die betreffenden Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar werden verlesen und genehmigt.

Ostrheinischer Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz.

Das zweite vorgetragene Referat des 7. Ausschusses betrifft den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Coblenz.

Die Anträge des Ausschusses gehen dahin:

- 1) die Uebernahme der Ballendar-Höhrer Prämienstraße als Bezirksstraße zu genehmigen;
- 2) die Uebernahme der Prämienstraße von Daden nach Alsdorf, sobald selbige vollendet, zu genehmigen;
- 3) die Uebernahme der Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus nach Vollendung zu genehmigen.

Hierzu 1) für die Strecke Neustadt-Kregenhaus den Zuschuß von 4000 Thlr., der ursprünglich der Gemeinde Lohrscheid, dann der Stadt Linz bewilligt, nunmehr der Bürgermeisterei Neustadt zuzuwenden;

2) den Ausbau des Anschlusses von Neustadt-Waldbreitbach offen zu halten und eventuell die dazu bereits bewilligten 800 Thlr. zu gewähren.

3) Die Erhöhung des Zuschlages zu den directen Staatssteuern von 5% auf 10% zu genehmigen.

Sämmtliche Anträge werden genehmigt.

Die Berichterstattung über das Referat des 7. Ausschusses, betreffend die Aufhebung der Barrieren auf den Bezirksstraßen, wird auf den Vorschlag des Marschalls vertagt bis nach erfolgter Verhandlung über die Bezirksstraßen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Remuneration des Bureau-Personals der Verwaltungs-Commission für Siegburg.

Der Abg. Münster erstattet ein Referat des 6. Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Remuneration des Bureau- und Unterbeamten-Personals der Verwaltungs-Commission der Prov.-Heilanstalt Siegburg von 200 Thlr. auf 400 Thlr.

Der Ausschuß beantragt: der hohe Landtag wolle beschließen, daß die Verwaltungs-Commission autorisirt werde, außer dem Etat aus dem Titel für unvorhergesehene Fälle, der um 100 Thlr. zu erhöhen ist, diese 100 Thlr. pro 1868 und 1869 als Gratificationen unter die genannten Beamten zu vertheilen.

Der Antrag wird genehmigt.

Straßenarten.

Der Referent beantragt ferner Namens des 7. Ausschusses, daß von jedem einzelnen Regierungsbezirke eine Straßenkarte zur Benutzung des betreffenden Ausschusses angeschafft werden möge, und daß in Zukunft bei Einreichung der Projecte auch Zeichnungen zur besseren Orientirung beigegeben werden.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, und wird der Referent mit der Entwerfung der betreffenden Schreiben beauftragt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft und wird von dem Marschall die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittags 11 Uhr anberaumt.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

**Der Landtags-Marschall:**

Jhr. v. Waldbott-Bajsenheim-Bornheim.

## Fünfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 26. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf Voos.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß der einberufene Stellvertreter Jacob Cremer zu Oberlauch eingetroffen ist und seinen Sitz im Landtage eingenommen hat.

Eine Petition des Landrath-Amts-Berwalters von Hymmen, betreffend die Uebernahme der Kosten der im Kreise Cleve gegen die Kinderpest ergriffenen Maßregeln auf die Staatskasse, ist von dem Herrn v. Loë eingebracht und genügend unterstützt. Dieselbe wird dem II. Ausschusse zur gleichzeitigen Bearbeitung der bereits vorhandenen Petitionen überwiesen.

Von dem Herrn Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, im Fall der II. Ausschuss bei Berathung des Gesetzentwurfes über die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein die Zuziehung eines Ministerial-Commissars behufs weiterer Information wünschen sollte, der Ausschuss davon Kenntniß geben wolle.

Ferner ist eine Petition von Bergheim eingegangen, betreffend die Vereinigung des vormals heffischen Oberamtes Meisenheim mit dem Kreise Creuznach. Dieselbe wird dem II. Ausschuss überwiesen.

Der Marschall macht die Vorsitzenden der Ausschüsse darauf aufmerksam, daß es sich empfehlen dürfte, wenn die entworfenen Adressen erst dem Ausschusse zur Berathung und Genehmigung vorgelegt werden, bevor sie in der Plenar-Sitzung zur Verlesung gelangen.

Ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars, betreffend die Bedenken, welche die auf dem vorigen Landtage in Bezug auf die Angelegenheiten der Heilanstalt Siegburg gefaßten Beschlüsse hervorgerufen haben, wird dem VI. Ausschusse überwiesen.

Eine von dem Bürgermeister von der Mark zu Boerde eingegangene Petition, betreffend die Verlegung der projectirten Communal-Prämienstraße von dem Artillerie-Schießplatze auf der Spellener Haide, wird offen gelegt.

Die durch den Herrn Landtags-Commissar übermittelte Petition der Gemeinden Wald und Mercheid um Ersatz der Kosten für die Baumpflanzung an der Mercheider Bezirksstraße wird dem VII. Ausschusse überwiesen.

Ein Antrag des VII. Ausschusses geht dahin, den Königl. Landtags-Commissar zu bitten, derselbe wolle veranlassen, daß von jetzt ab allen Gemeinden protokollarisch von der Königl. Regierung eröffnet werde, daß keine Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt worden, einen Anspruch auf deren Aufnahme unter die Bezirksstraßen erhalten könne.

Der Marschall bemerkt hierzu, daß ein Grund zu einem solchen Antrage gerade nicht vorliege und es sich daher empfehlen möchte, in einem allgemeinen Referate die in dem Antrage enthaltene Bitte zu berühren, und von einem besonderen Schreiben Abstand zu nehmen.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Vorschlage des Marschalls einverstanden.

Der Abg. Bremig erstattet demnächst ein Referat des 6. Ausschusses, betreffend die von der Verwaltungs-Commission vorgelegte Special-Baukostenrechnung der Aufstellung von Wasserreservoirs in der Provinzial-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Der Ausschuss beantragt: dem hohen Landtage wolle es gefallen, dem Antrage der ständigen Commission gemäß zu beschließen, daß dem Unterhaltungsfonds der Anstalt Siegburg, zur Deckung des von ihm zur Ausführung der Wasserleitungs-Anlagen etc. gemachten Vorschusses von 3204 Thln. 24 Sgr. 1 Pfg., ein gleicher Betrag aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-

Geschäftliches.

Eingegangene Petitionen und Mittheilungen.

Straßensache.

Kosten der Wasserleitungs-Anlagen in Siegburg.

Hülfskasse und zwar aus dem Reste der vom 17. Rheinischen Provinzial-Landtage zu dem mehrerwähnten Zwecke bewilligten 16000 Thlr. überwiesen werde.

Der 2. Antrag betrifft eine Erwiederung des Herrn Landtags-Commissars auf eine von dem vorigen Landtage ausgegangene Beschwerdeschrift über die Angelegenheiten der Irren-Heil-Anstalt Siegburg. Der Ausschuss ist der Meinung, daß gegen die Auffassung des Herrn Landtags-Commissars seitens des Landtages eine Verwahrung einzulegen sei. Die beiden Anträge des Ausschusses werden ohne Discussion angenommen und wird der Referent ersucht, die betreffenden Schreiben zu entwerfen.

Kosten der Verlegung der Küche daselbst.

Das Referat des 6. Ausschusses über die von der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg vorgelegte Special-Baufostenrechnung bezüglich der Verlegung der Küche in gedachter Anstalt, wird in den Ausschuss zurück verwiesen in Folge eines hinzugekommenen Novum.

Rechnungen der Prov. Irrenheil-Anstalt zu Siegburg pro 1864—1866.

Der Abg. Wurzer verliest ein Referat über die Geld- und Materialien-Rechnungen der Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1864—66.

Der Antrag geht dahin, den Geld- und Materialien-Rechnungen der Irren-Heilanstalt in Siegburg für die Jahre 1864, 1865, 1866 Decharge zu erteilen und die Revisions-Notaten als erledigt zu erachten.

Etat der Provinzial-Hebammenanstalt zu Cöln pro 1868—1869.

Das betreffende Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar wird verlesen und genehmigt. Der Abg. Dr. Koeiggerath verliest ein Referat des V. Ausschusses, betreffend den Entwurf zum Etat der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln für die Jahre 1868—69.

Der Ausschuss hat zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gefunden, und trägt darauf an, solches dem Herrn Landtags-Commissar einfach anzuzeigen.

Rechnungen derselben pro 1864—1866.

Das betreffende Schreiben an den Hr. Landtags-Commissar wird verlesen. Derselbe Referent erstattet einen Bericht des V. Ausschusses, betreffend die Rechnungen der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln pro 1864, 1865, 1866.

Der Ausschuss trägt darauf an, die sämtlichen Rechnungspapiere dem Herrn Landtags-Commissar mit einfachem Schreiben zu remittiren.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Uebernahme der Baal-Wassenberger Straße auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen.

Der Abg. Zores trägt ein Referat des VII. Ausschusses vor, betreffend die Uebernahme der Baal-Wassenberger Prämienstraße auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Aachen. Der Ausschuss empfiehlt die Uebernahme der Baal-Wassenberger-Prämienstraße auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungs-Bezirks Aachen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und der Referent mit Abfassung des betreffenden Schreibens beauftragt.

Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.

Der Abg. Aldringen trägt ein Referat des II. Ausschusses vor, betreffend die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.

Der Ausschluß schlägt dem hohen Landtage vor, den Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu beantragen:

1) Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

2) Die Festsetzung der Höhe des Steuerjahres unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Vertretung. Der Steuerfuß darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  Thaler und nicht über drei Thaler betragen.

3) Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4) Ueber die Maßregeln zur Controle der Hundehaltung und über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zuzugestehenden Steuerbefreiungen ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communal-Behörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreistages unter thunlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirks-Regierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publikation polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens acht Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren.

Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communal-Behörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen anderen Ortschaften dagegen von dem Landrathe entschieden.

5) Die Erträge der Steuern in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communal-Einnahmen.

6) Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs oder durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abg. Bachem kann sich nicht überzeugen, daß es zweckmäßig sei, ein solches Gesetz zu erlassen. Das Bedürfniß einer solchen Maßregel werde am besten in jeder Gemeinde erkannt; daß der Landtag diese Befugniß haben solle, erscheine ihm als ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Gemeinden, und nach seiner Ansicht ständen der Polizeigewalt hinreichend Mittel zu Gebote, derartige Schäden zu beseitigen. Er trage deshalb darauf an, daß es dem Landtage gefallen möge, den Antrag in seinem Hauptprincip abzulehnen.

Der Abg. Dr. Wurzer. Er sei auch dafür, daß den Gemeinden die möglichste Selbstständigkeit erhalten werde, hier aber liege ein sanitätspolizeilicher Grund vor, der darin zu suchen sei, die fürchterliche Krankheit der Wasserscheu soviel als möglich zu beseitigen. In seinem Kreise sei die Hundesteuer eingeführt, und seit dieser Zeit habe sich die Anzahl der Hunde vermindert, besonders die Zahl der ohne alle Aufsicht umherlaufenden Hunde. Den einzelnen Gemeinden dürfe nicht überlassen werden, einzuführen, was ihnen nach dieser Richtung hin gut dünke.

Der Abg. Frhr. von Loë führt aus, daß das Gesetz ein zu weit gehendes sei und die persönliche Freiheit beschränke. Er bezweifle auch, daß, wenn in einer Gemeinde vielleicht 20 oder 30 Hunde weniger vorhanden wären, dadurch die Hundswuth nicht mehr ausbrechen sollte. Er müsse sich daher gegen das Gesetz aussprechen.

Der Abg. Berger erklärt, daß in allen den Gegenden, wo die Steuer eingeführt sei, diese Maßregel sich als nützlich bewährt habe und deshalb sei er für Annahme des Gesetzes.

Der Abg. Graf v. Hoensbroech erklärt sich ebenfalls für die Annahme des Gesetzes. Nach den gemachten Beobachtungen schein constatirt zu sein, daß in Folge der zu großen Anzahl der Hunde die Tollwuth zugenommen habe. Das Gesetz wolle nur das Halten zu vieler Hunde verhindern, und dies könne unmöglich als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet werden. In dem Gesetz vermisse er nur, daß darin nicht die Rede sei von den zu einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunden, die der Steuer nicht unterliegen.

Der Marschall bemerkt, daß der letztere Punkt bei der Special-Discussion zur Sprache kommen werde.

Der Abg. Baum spricht sich für Emanation eines solchen Gesetzes aus. Die Kabinetts-Ordre von 1829 gestatte den Gemeinden die Einführung derselben, die Gemeinden hätten aber zum großen Theil keinen Gebrauch davon gemacht, und wenn nun die Gefahr der Hundswuth nicht verkannt werden könne, so sei es zweckmäßig, das Gesetz einzuführen. Die allgemeine Ordnung erfordere, daß man sich des allgemein Nützlichsten wegen unterordne unter das Bequemere. Er werde daher für das Gesetz stimmen.

Der Abg. Freih. von Loë weist darauf hin, daß das Gesetz mehr den geringen Mann treffe, dem es schwer falle, die Steuer zu zahlen, und der dadurch gezwungen werden solle, die Hunde abzuschaffen. Es sei durchaus nicht ungefährlicher, wenn ein reicher Mann 10 bis 15 Hunde halte, und es möge doch den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, die entsprechenden Maßregeln einzuführen.

Der Marschall bemerkt, daß es sich nur um eine Einschränkung der Zahl derjenigen Hunde handle, die sehr schlecht gehalten würden, und dies komme bei dem armen Manne am häufigsten vor.

Abg. Wachter. Er könne sich nicht überzeugen, daß Hunde, für welche eine Steuer bezahlt werde, die Tollwuth nicht bekämen. Ueberall da, wo die Hunde überhand nehmen, habe die Gemeinde-Verwaltung eine Steuer eingeführt zum Vortheil der Armentasse. Warum solle der Arme nicht auch einen Hund halten können, ohne Steuer zu bezahlen? Er glaube, daß man den Gemeinden die Anwendung der geeigneten Maßregeln völlig überlassen könne.

Abg. Bremig. Er halte die Distinction, daß der Landtag das Recht haben solle, für die ganze Provinz oder für einzelne Theile derselben ein Gesetz zu erlassen, für gefährlich, denn der Landtag könne doch nur durch den Abgeordneten des betreffenden Bezirks erfahren, ob ein Bedürfnis zur Einführung dieser Steuer vorhanden sei, und man könne doch nicht die einzelnen Stimmen höher stellen als die des Gemeinde-Raths. Wenn auf Grund von thierärztlichen Gutachten gesagt werde, die Krankheit drohe sich zu verbreiten, dann habe er nichts dagegen, ein Gesetz zur Einführung einer allgemeinen Steuer zu erlassen, aber auch dann nur ein Gesetz für die ganze Provinz, und nicht für eine einzelne Gemeinde. Man könne doch nicht annehmen, daß eine solche Verirrung in einem Gemeinde-Rathe auskommen könne, der Angesichts einer solchen Gefahr nicht zur Anwendung derjenigen Mittel schreiten würde, welche das Gesetz schon jetzt an die Hand gäbe, dem Gemeinde-rathe müsse man so viel Kenntniß von dem Bedürfnis der Gemeinde zutrauen, um zu wissen, wann es Zeit sei, die Steuer einzuführen.

Abg. Graf zu Hoenßbroech. Die Erfahrung habe gelehrt, daß in Zeiten, wo die Tollwuth unter den Hunden allgemein gewesen, die Gemeinden sich große Vernachlässigungen haben zu Schulden kommen lassen, und deshalb könne man den einzelnen Gemeinden nicht überlassen, Dasjenige zu thun, was sie nach dieser Richtung hin für gut befänden.

Abg. Dr. Lexis. Wenn das Gesetz blos den Zweck haben solle, die schlechtgehaltenen Hunde zu vermindern, so glaube er nicht, daß der Zweck dadurch erreicht werde, denn nicht die schlecht genährten und frei herumlaufenden Hunde seien der Tollwuth am meisten ausgesetzt, sondern die verzärteltesten Hunde, die Leuten gehörten, welche die drei Thaler bezahlen können. Er trage darauf an, das Gesetz abzulehnen.

Der Abg. Dr. Wurzer widerspricht den Ausführungen des Dr. Lexis. Nach seiner Erfahrung sei in den letzteren Jahren kein Schooßhündchen krank geworden, dagegen aber eine Anzahl der von armen Leuten gehaltenen Hunde, die nicht in der Lage seien, die nöthige Aufmerksamkeit auf diese Thiere zu räumen.

Der Abg. Bremig tritt den Ausführungen des Dr. Lexis bei, daß der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werde. Nach Buffon solle die Verbreitung der Tollwuth lediglich dem Mangel an Befriedigung des Geschlechtstriebes zuzuschreiben sein, und wenn Buffon Recht habe, dann werde durch die Einführung einer Steuer gerade auf die Verminderung der Hündinnen hingearbeitet, wodurch die Tollwuth vergrößert werde.

Er müsse sich prinzipiell gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes aussprechen, weil er den Zweck nicht erreicht sehe, den man dabei verfolge.

Der Abg. Dr. Engels bemerkt, daß, wenn durch das Gesetz eine Verminderung der Hunde erzielt würde, auch die Gefahr geringer werde, und wenn in einem Jahre nur ein Hund weniger von der Tollwuth befallen werde, so wäre für ihn Grund genug vorhanden, für das Gesetz zu stimmen.

Der Abg. Frhr. von Loë bittet um das Wort.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäfts-Ordnung keinem Mitgliede es gestattet sei, mehr als dreimal über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen.

Abg. Frhr. von Loë. Die Ansicht sei in seinem Kreise nicht herrschend, daß die Verminderung der Hunde durch die Steuer ein Mittel gegen die Tollwuth sei. Die armen Leute müßten selbst wissen, ob sie Luxus-Hunde hielten oder nicht.

Abg. Wächter. Wenn das Gesetz angenommen werden sollte, so müsse er sich aus den von Herrn Bremig angeführten Gründen dafür erklären, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Der Marschall erklärt die General-Discussion für geschlossen, und nachdem der Referent die Anträge des Ausschusses näher motivirt hat, wird vom Marschall die Frage gestellt: ob ein Hundbesteuerungs-Gesetz für die Rheinprovinz vom Landtage eingeführt werden solle.

Die Majorität der Versammlung erklärt sich für Erlass eines solchen Gesetzes. Hierauf wird in die Special-Discussion über die einzelnen Paragraphen eingetreten.

Der § 1. wird dahin gefaßt: Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provinzialständischen Verbandes die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

Zu §. 2 wünscht der Abg. Berger, daß statt 15 Sgr. als Minimum 1 Thlr. gezahlt werde.

Der Abg. von Gynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag, denn da ein einzelner Mann nur 15 Sgr. Klassensteuer zu bezahlen brauche, so würde es zu viel sein, wenn er mehr als 15 Sgr. Hundsteuer bezahlen solle.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen, der dahin lautet: „Die Festsetzung der Höhe des Steuerfußes unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Vertretung. Der Steuerfuß darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thaler betragen.

Zu §. 3, der die Steuerbefreiung der zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit verwendeten Hunde betrifft, bemerkt der Abg. Dr. Lexis, daß unter Hunden, die zu einem Gewerbe nothwendig seien, nur Hirtenhunde gemeint sein könnten, denn Metzgerhunde seien nach seiner Ansicht zum Gewerbe nicht nothwendig.

Der Abg. Bremig schlägt vor, diesen allgemeinen Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“ ganz wegzulassen und speciell anzuführen, welche Arten von Hunden steuerfrei sein sollen.

Der Abg. Baum erklärt sich für die Besteuerung aller Hunde.

Der Abg. Frhr. von Louisenenthal bemerkt, daß der Ausdruck „zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit“, nicht überflüssig sei, da ein Schäfer seine Schaaf ohne Hund nicht hüten könne, dies gelte auch von den Schweinehirten.

Der Abg. Graf von Schaesberg erklärt, daß, wenn eine Steuer eingeführt werden solle, so müsse sie alle Hunde treffen.

Der Abg. Wächter stellt das Amendement, die Mutterhunde unbesteuert zu lassen.

Das Amendement wird bei der Abstimmung verworfen und §. 3 dahin gefaßt: „Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund“.

Der §. 4 wird zur Discussion gestellt und nach Einbringung verschiedener Amendements, die zum Theil wieder zurückgezogen worden, wird zur Abstimmung geschritten, und der Antrag des Abg. Bremig, den §. 4 gänzlich zu streichen, von der Majorität angenommen.

Der §. 5, jetzt §. 4: „Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde wie andere Communeinnahmen“ wird ohne Discussion angenommen.

Der §. 6, jetzt §. 5, betreffend die Strafe für unterlassene Anmeldung der Hunde, veranlaßt eine längere Discussion in Betreff der Anmeldefrist wie des Betrages der Strafe für unterlassene Anmeldung.

Der §. 5 wird in der Abstimmung in folgender Fassung angenommen: „Wer die Anmeldung eines steuerpflichtigen Hundes unterläßt, wird mit dem zweifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.“

Hierauf wird über den ganzen Gesekentwurf, nachdem derselbe vom Referenten in der beschlossenen Fassung nochmals verlesen worden, abgestimmt und derselbe angenommen.

Der Referent wird ersucht, das betreffende Schreiben zu entwerfen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erledigt und beraumt die nächste Sitzung auf Sonnabend um 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

**Der Landtags-Marschall:**

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Sechste Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 28. März 1868.

Geschäftliches.

Der Vice-Marschall Frhr. Raik v. Frey-Garath eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf Voos.

Dank Sr. Majestät  
des Königs.

Der Vice-Marschall theilt zunächst ein Schreiben des königlichen Landtags-Commissars mit, betreffend den Dank Sr. Majestät des Königs für die Glückwünsche des Landtages zu Seinem Geburtstage.

Eingegangene Petitionen und Anträge.

Eingegangen sind:

Eine Petition des Abg. Grafen Schaesberg, betreffend den Erlaß einer Adresse an Se. Majestät den König um Verleihung einer größeren Selbstständigkeit der unter dem Provinzial-Landtage stehenden provincialständischen Institute.

Die Petition wird dem 1. Ausschusse überwiesen.

Ein Antrag des Abg. Bacher, betr. die Redaction der allgemeinen deutschen Civil-Prozeß-Ordnung. Geht an den 2. Ausschuß.

Ein Antrag des Abg. Freiherrn v. Voë, betreffend die Uebernahme der Straße von Winnekendonk nach Calcar auf den Bezirksstraßenfonds und Bewilligung einer Prämie von 5000 Thalern pro Meile.

Der Antrag geht an den 7. Ausschuß.

Ein Antrag des Abg. Freiherrn v. Erde, betreffend die Uebernahme der Straße von Walbeck nach Weeze und von dort nach Uedem auf den Bezirksstraßenfonds und Bewilligung einer Prämie von 5000 Thln. pro Meile. Derselbe wird dem 7. Ausschusse überwiesen.

Der Vice-Marschall erklärt, daß mit dem heutigen Tage die Frist für einzureichende Petitionen abgelaufen sei.

Verwaltungsbericht  
der Direction der  
Provinzial-Feuer-  
Societät pro 1864/5.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und der Referent des 4. Ausschusses, Abg. von Gynern ersucht, das Referat über den Verwaltungsbericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät pro 1864—65 vorzutragen.

Der Ausschuß beantragt für Prämien und Löschhilfe, sowie vornemlich zur Unterstützung bedürftiger Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern, behufs deren Umwandlung in feste Bedachungen oder Umänderung gefährlicher Feuer-Einrichtungen, eventuell zur Anlegung von Wasserbehältern, Leitungen u. s. w. sei es durch Vorschüsse, oder durch Zuschüsse, und zwar zur Verwendung nach freiem

Ermeßsen der Direction, die Summe von 8000 Thln. jährlich in den Etat der Provinzial-Feuer-Societät aufzunehmen, ebenso auch die aus den Vorjahren noch disponiblen Fonds aus den für Prämien und Löschhülfe zu verausgabenden Mitteln, in gleicher Art zu verwenden.

Der Antrag wird zur Discussion gestellt und derselbe ohne Debatte angenommen.

Hierauf wird der Antrag der Direction zur Discussion gestellt. Derselbe lautet:

In Betreff der durch die Vergrößerung des Geschäfts nothwendig gewordenen Vermehrung der Räume für die Bureau stellt die Direction den Antrag, den ständischen Verwaltungs-Ausschuß mit der Vollmacht zur näheren Ermittlung der angedeuteten Bedürfnisse, resp. mit der Ermächtigung zum Ankauf des Nachbarhauses oder zum Ausbau des vorhandenen zu betrauen.

Der Ausschuß befürwortet diesen Antrag, um den Geschäften der Societät die benötigte Räumlichkeit verschaffen zu können. Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt.

Der Ausschuß spricht ferner seine volle Anerkennung dem Director aus, an der 1867 in Berlin stattgefundenen Conferenz der Vertreter von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften sich betheiligt zu haben und erachtet es für selbstverständlich, die zur Vertretung der Societät hierauf verwendeten Kosten in der beantragten Weise und Höhe auf den Etat zu bringen und spricht den Wunsch aus, daß die Provinzial-Feuer-Societät auch auf ferneren Versammlungen zur Förderung der gemeinsamen Interessen vertreten sein möge.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Demnächst wird die Neuwahl des Verwaltungs-Ausschusses der Societät vollzogen.

Es werden vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt: Abg. Bachem, Abg. Frhr. v. Frentz, Abg. Neusch, Abg. v. Gynern und Abg. Becker. Zu Stellvertretern: Abg. Berger, Abg. Pilgram, Abg. Graf Neffelrode, Abg. Zores und Abg. vom Bruck.

Wahlen in den  
Verwaltungsausschuß  
der Provinzial-Feuer-  
Societät.

Der Ausschuß erklärt ferner, daß er sich gedrunken fühle, der Direction für die auch in den letzten Jahren wiederum an den Tag gelegte große Pflichttreue und Umsicht in der Leitung der Societät seine vollste Anerkennung auszusprechen.

Der Vicemarschall stattet Namens des Landtages dem Director den Dank ab und die Versammlung erhebt sich zum Zeichen der Anerkennung von den Sitzen.

Der Abg. Neusch trägt das Referat des 4. Ausschusses vor, betreffend die Rechnungen der Prov.-Feuer-Societäts-Kasse von 1864, 1865 und 1866.

Rechnungen der  
Provinzial-Feuer-  
Societät pro  
1864—1866.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage die Anerkennung der Richtigkeit der Rechnungen und die Ertheilung der Decharge unter Vorbehalt der Erledigung der noch unerledigten Notaten.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Der Abg. Zores erstattet das Referat des 4. Ausschusses, betr. die Gehalts-Erhöhung der Beamten der Prov.-Feuer-Societät.

Erhöhung der Ge-  
hälter der Provinzial-  
Feuer-Societäts-  
Beamten.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die Gehälter im Allgemeinen nach den jeweiligen Leistungen und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und erhöhten Bedürfnisse zu erhöhen.

Die einzelnen Erhöhungen finden ihren Ausdruck in dem Etat.

Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt.

Der Abg. Bachem verliest das Referat des 4. Ausschusses, betreffend den Antrag des Technikers bei der Rheinischen Prov.-Feuer-Societät, Carl Striedde zu Coblenz wegen Gewährung einer Pension.

Pensionsgesuch des  
Societäts-Technikers  
Striedde.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Dem hohen Landtage wolle es gefallen, dem Bau-techniker Carl Striedde vom 1. April dieses Jahres ab, für die Jahre 1868/69 eine Jahresunterstützung von 200 Thln. zu bewilligen und diese Position in das Budget für 1868/69 aufzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Das betreffende Schreiben an den königlichen Landtags-Commissar wird verlesen und ebenfalls genehmigt.

Abänderung des  
Schlußsatzes des §  
54 des Provinzial-  
Feuer-Societäts-Reg-  
lements vom 1 Sep-  
tember 1852.

Hierauf folgt das Referat desselben Ausschusses, betreffend den Antrag der Direction der Prov.-Feuer-Societät wegen Abänderung des Schlußsatzes im §. 54 des Reglements vom 1. September 1852.

Der Antrag der Direction lautet:

„Die Direction der Prov.-Feuer-Societät hält eine Aenderung des §. 54 des Reglements für nothwendig und beantragt sie dahin, daß dessen Schlußsatz wörtlich folgende Fassung erhalte:

Auch Gasexplosionen werden als Brandschäden behandelt, weil sie durch Feuer veranlaßt worden sind. Andere nicht durch Feuer entstandene Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen oder ähnlichen Naturereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen.

Die Societäts-Direction ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn eine besondere, durch Vereinbarung zu bemessende Prämie dafür übernommen wird.

Der Vicemarschall eröffnet über diesen Antrag die Discussion.

Der Director Hr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim spricht sich dahin aus: die Gasbenutzung habe eine solche Ausdehnung in den Städten bekommen, daß eine Versicherung gegen Gasexplosionen zu einer Nothwendigkeit geworden sei, und es würde nicht mehr möglich sein, mit den Actiengesellschaften zu concurriren, wenn das Prov.-Institut nicht ebenfalls Versicherungen gegen Gasexplosionen übernehme.

Was den Zusatz betreffe, daß andere nicht durch Feuer entstandene Schäden, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen, die von Naturereignissen herrühren, von der Vergütung ausgeschlossen sein sollten, daß aber die Societäts-Direction ermächtigt werde, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, so sei eben dieser Zusatz für nothwendig erachtet worden, indem es häufig vorkomme, daß Fabrikbesitzer gegen Explosion der Dampfkessel und Maschinen versicherten, und, um eine Concurrenz mit den Privat-Gesellschaften auszuhalten, bleibe nichts anderes übrig, als ebenfalls gegen diese Gefahr von Explosionen der Kessel und Dampfmaschinen, bei entsprechender Erhöhung der Prämien, Versicherungen anzunehmen.

Der Abg. Graf Hoensbroech ist der Meinung, daß alle durch Explosionen entstehenden Schäden in diesem Paragraph aufgenommen werden müßten, indem die andern Explosionen ebenso berechtigt seien, entschädigt zu werden, wie es bei den Gasexplosionen der Fall sei.

Der Abg. Noeggerath bemerkt, daß man außer den Explosionen auch Erdbeben ausdrücklich nennen müsse.

Der Referent führt die Bedenken an, welche den Ausschuß bei seinem Vorschlage geleitet haben. Durch die Uebernahme aller Explosionen werde ein großes Risiko übernommen, denn eine einzige Explosion könne soviel Schaden verursachen, daß derselbe durch mehrjährige Beiträge nicht zu decken sei. Wenn man dazu übergehen wolle, auch die durch Dampfkessel entstandenen Explosionen oder gar die durch Erdbeben angerichteten Schäden zu übernehmen, so würde man das Princip verlassen, welches in dem Reglement der Feuer-Societät niedergelegt sei.

Der Abg. Graf Hoensbroech erklärt, daß er unter Explosionen solche verstanden habe, deren eigentliche Ursache das Feuer sei und wodurch direkt oder indirekt Explosionen entstünden. Pulver könne auch nichts anders als durch Feuer explodiren.

Abg. Dr. Noeggerath: Es sei kein seltenes Ereigniß, daß bei Erdbeben Feuer aus der Erde schlage und auch Gasexplosionen kämen bei Erdbeben vor; wenn man im Allgemeinen von Explosionen spräche, so würden auch diese mit inbegriffen sein.

Der Director: Der vom Abg. Dr. Noeggerath angeführte Fall, wenn Feuer aus der Erde schlage, sei ein wirklicher Feuerschaden, der vorgesehen wäre. Die Versicherung von Pulver werde einfach dadurch beseitigt, daß erst ein Uebereinkommen mit der Direction getroffen werden müsse in Bezug auf die Höhe der Prämie, und wenn diese z. B. 50<sup>o</sup> verlange, so werde Niemand auf eine Versicherung eingehen, ebensowenig werde gegen Erdbeben versichert werden, weil Niemand sich finden dürfte, dem die Gefahr so groß erschiene, dafür jährlich eine Prämie zu zahlen, wohl aber fänden sich viele Fabrikbesitzer, die gegen die Gefahr der Explosionen versicherten, und er könne nur wiederholen,

daß, wenn die Prov.-Feuer-Societät die Concurrenz mit den Actiengesellschaften aushalten wolle, sie auch gegen die Explosion der Dampfessel und Maschinen Versicherungen annehmen müsse unter Vorbehalt einer erhöhten Prämie.

Der Abg. vom Bruch fragt: ob bei Pulverexplosionen für die beschädigten Nachbarhäuser eine Vergütung bewilligt werde.

Der Director bemerkt, daß nach der vorgeschlagenen Fassung beschädigte Nachbargebäude auch entschädigt werden müßten. Thatsächlich wolle er berichten, daß sein Antrag ausdrücklich sage, die durch Erdbeben, Pulver u. s. w. hervorgebrachten Schäden werden nicht vergütet, jedoch können die durch Explosionen verursachten Schäden vergütet werden, wenn eine Prämie dafür vereinbart worden sei.

Der Vice-Marschall erklärt die Discussion für geschlossen und wird zur Abstimmung geschritten.

Zuerst wird über den Ausschusantrag abgestimmt, welcher in seinem Eingange lautet: „Ebenso wenig sind von dieser Versicherung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz oder durch eine Gasexplosion, auch wenn beide nicht gezündet, sondern blos zertrümmert haben, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche u. s. w.“

Der Antrag des Ausschusses wird abgelehnt und damit ist der Antrag der Direction angenommen.

Das Referat des 4. Ausschusses, betreffend den Etat der Rhein. Prov.-Feuer-Societät, wird vom Referenten Zores vorgetragen und zur Discussion gestellt.

Der Ausschuß trägt unter Angabe der einzelnen Positionen auf Genehmigung der Gesamtausgabe im Betrage von 27,860 Thln. an für die Jahre 1867—69, und wird der Etat genehmigt.

Der Marschall übernimmt den Vorsitz und ersucht den Referenten des 2. Ausschusses, Abg. Stumm, das Referat über die 3 Verordnungen, betreffend die künftige Organisation des vormals hessischen Oberamts Meisenheim, vorzutragen.

Die künftige Organisation des vormals hessischen Oberamtes Meisenheim.

Der Referent trägt den Bericht vor und bemerkt, daß seit erfolgtem Druck desselben zwei Petitionen aus Staudernheim und Merzheim eingelaufen seien, welche sich, wenn auch theilweise nur mittelbar, für eine Vereinigung mit Kreuznach aussprechen. Der Ausschuß vermochte indessen den Wünschen dieser beiden dicht an Eisenbahnstationen liegenden Ortschaften als einer verschwindenden Minorität keine wesentliche Bedeutung für die Entscheidung der vorliegenden Frage beizulegen und beantragt daher: Der Hohe Landtag wolle den Verordnungen A. und B. seine Zustimmung ertheilen, dagegen der königlichen Staatsregierung dringend empfehlen, die Verordnung C. folgendermaßen zu amendiren:

1. Im §. 1 die Worte: „mit dem Kreise Kreuznach vereinigt“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „und aus demselben ein selbständiger Kreis mit dem Kreisorte Meisenheim gebildet.“

2. Den §. 2 wegzulassen und

3. den §. 3 als §. 2 zu bezeichnen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion, zunächst über den Entwurf unter Lit. A.

Der Abg. Frhr. von Loë bemerkt, er würde dem Antrage des Ausschusses beistimmen, müsse jedoch die Erklärung abgeben, daß er den Motivirungen des Ausschusses nicht in allen Theilen beitreten könne.

Der Marschall bringt den Entwurf der Verordnung unter Lit. A. zur Abstimmung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen u. was folgt:

§. 1. Der im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung pro 1824 Seite 101) festgestellte provincialständische Verband der Rheinprovinz wird auf den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1866 Seite 876) mit der Preussischen Monarchie vereinigten Bezirk des vormals hessisch-homburg'schen Oberamts Meisenheim ausgedehnt.

§. 2. Der Erlaß der erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen erfolgt durch besondere Verordnung.



Der Abg. Graf Schaesberg erklärt, daß die fragliche Angelegenheit einen andern Eindruck auf ihn gemacht habe und es sei unverkennbar, daß die Stadt Meisenheim wünsche, einen eigenen Kreis zu bilden. Er könne seine eigene Ansicht nur dahin aussprechen, daß der Antrag des Ausschusses, wie er gestellt worden, angenommen werde.

Der Abg. Bremig spricht sich für die Amendirung des Gesetz-Entwurfes aus. Der Ausschuß habe die Frage, ob ein Kreis von 14,000 Seelen lebensfähig sei, bejaht und zwar sei dies auch von denjenigen Herren geschehen, die im Verwaltungsfache bewandert wären.

Damit sei die wesentliche Frage, die ihm zur Entscheidung vorgelegen, erledigt gewesen. Man habe viel gelesen und gesprochen von den berechtigten Eigenthümlichkeiten der Provinzen, wenn man aber von berechtigten Eigenthümlichkeiten sprechen wolle, so müsse man sie hier auf das Oberamt Meisenheim anwenden, und diese berechtigten Eigenthümlichkeiten lägen darin, daß Meisenheim bisher ein abgerundetes Ganze für sich gebildet habe. Der Abg. Bachem habe eine Reihe von Motiven angeführt, die gegen die Constituirung eines eigenen Kreises Meisenheim sprechen sollten, die ihn aber gerade vom Gegentheil überzeugt hätten. Wenn es sich darum handele, ob das Oberamt Meisenheim zu Trier oder zu Coblenz geschlagen werden solle, dann würden alle Motive dafür sprechen, daß es zu Coblenz geschlagen werde. Da er daher keinen Grund finden könne, dem Wunsche der Bewohner Meisenheim's entgegen zu treten, so möge man diesem Städtchen seine berechnigte Eigenthümlichkeit lassen, Kreisstadt zu werden. (Bravo!)

Abg. Congen. Er würde es für einen großen Irrthum halten, wenn man behaupten wolle, daß es schwieriger sei, einen kleinen Kreis gut zu verwalten. Dem Collegen Bachem traue er in Bezug auf die Verwaltung die größte Fähigkeit zu, er scheue sich aber nicht, auszusprechen, daß Herr Bachem ein besserer Bürgermeister sein würde, wenn er nur die Hälfte des Kreises zu verwalten hätte, denn es sei Thatsache, daß Derjenige, der eine große Verwaltung habe, sehr häufig in die Lage gebracht werde, durch fremde Augen sehen zu müssen. Wolle man zu dem Kreise Kreuznach, der einige 70,000 Seelen habe, noch Meisenheim hinzufügen in dem Glauben, daß dann das Oberamt Meisenheim besser verwaltet werden würde, dann könne er aus eigener Erfahrung sagen, daß das eine unrichtige Voraussetzung sei. Meisenheim werde dann schlechter verwaltet werden und Kreuznach ebenfalls, weil letzterer Kreis schon sehr groß sei. Es habe stets das Prinzip gegolten, wenn ein Distrikt seine Selbstständigkeit verliere oder vielmehr mit anderen zusammen gehen solle, daß man dann die Eigenthümlichkeit des Bezirkes möglichst behalte. Solche Wünsche, wie die hier vorliegenden, hätten ihre höchste Berechtigung und man werde wohl thun, dieselben zu berücksichtigen. Er könne daher nur den Antrag des Ausschusses empfehlen.

Der Abg. Wachter erklärt sich gegen die Annahme des Ausschußantrags und bemerkt, daß, wenn Meisenheim zu einem selbstständigen Kreise creirt werde, nicht 2 Jahre vergehen würden, daß von dort Petitionen eingingen, zu dem Kreise Kreuznach geschlagen zu werden.

Der Abg. Becker weist auf Barmen hin, wo Bürgermeister und Landrath in einer Person vereinigt seien. Es gäbe also ein Mittel, einem Landrathe Arbeit genug zu verschaffen.

Der Abg. Graf Hoensoeroech hält es nicht für politisch gerechtfertigt, den ausgesprochenen Wünschen dieser großen Majorität entgegen zu treten. Die Bevölkerung von Meisenheim müsse am besten wissen, was ihr fromme, und es habe ihn gewundert, aus den Ausführungen des Abg. Bachem zu vernehmen, daß es Momente gäbe, wo man den Wünschen einer großen Bevölkerung nicht Rechnung tragen solle.

Der Abg. Bremig erwiedert auf die Aeußerung des Herrn Wachter, daß man ruhig abwarten könne, ob Meisenheim nach 2 Jahren mit anderen Wünschen hervortreten werde.

Die Discussion wird geschlossen und ertheilt der Marschall dem Referenten das Wort, der hauptsächlich die gegen den Ausschußbericht gerichteten Angriffe widerlegt. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Ausschusses mit großer Majorität angenommen.

Der Referent wird ersucht, die Adresse an Se. Majestät zu entwerfen.

Der Abg. Conzen erstattet das Referat des 8. Ausschusses über eine Eingabe des Rectors der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, betreffend die Bewilligung eines Fonds von 20000 Thln. mit der stiftungsmäßigen Bestimmung, daß dessen Zinsenertrag zu Geldstipendien für dürftige Studierende verwendet werden soll.

Der Ausschuss beantragt: Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Aus dem, nach dem Rechnungsabscluß von 1867 auf die Höhe von 66,119 Thln. 11 Egr. 8 Pf. sich belaufenden Bestande der Provinzial-Hülfskasse, unter dem Namen „König Wilhelm-Stiftung“ ein Capital in der Höhe zu bilden, daß jährlich 800 Thlr. aus dessen Zinsenertrage zu dem gedachten Zwecke verwendet werden können.
2. Das Capital selbst der Provinzial-Hülfskasse zur fortdauernden Verwaltung zu belassen.
3. Aus den besagten Stiftungs-Revenüen 12 Stipendien zu bilden, nämlich für 4 Stipendien zu je 100 Thln. und 8 zu je 50 Thln. jährlich.
4. Die Collation der einzelnen Stiftungen mit der Maßnahme vorzubehalten, daß eine durch den Landtag auf die Dauer von einer Session zur anderen aus jedem der 5 Regierungsbezirke zu je einem Mitgliede zu wählende Commission die Vertheilung zu bewirken und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten habe.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abg. Noeggerath. Er befinde sich in der Lage, als ältestes Mitglied der Universität Bonn schon im Voraus dem Ausschusse für den höchst liberalen Antrag danken zu müssen. Er hätte freilich gewünscht, daß die Art und Weise, wie die Stipendien zu stiften vorgeschlagen sei, mit einigen Abänderungen erfolgt wäre. Die Stipendien, welche bisher bei der Universität Bonn bestehen, seien alle in der Weise geschaffen worden, daß man das Capital der allgemeinen Verwaltung, dem Curatorium der Universität, zur Disposition gestellt habe und hierbei wolle er bemerken, daß die Professoren der Universität bei der Verwaltung der Stipendien durchaus keinen Einfluß hätten, sondern, daß die Königl. Behörde, das Curatorium es sei, welches die Fonds verwalte. Es könne übrigens gleichgültig sein, wer den Fonds verwalte, ob dies von der Provinzial-Hülfskasse oder von dem Königl. Curatorium geschehe, und er wenigstens befinde sich nicht in der Lage, in dieser Beziehung in Anbetracht des höchst liberalen Geschenkes irgend eine Ausstellung zu machen. Aber es sei ein anderer Punkt in den Vorschlägen des Ausschusses, welcher ihn zu einigen Bemerkungen veranlasse, nämlich der, wie die Stipendien vertheilt werden sollen. Er glaube, daß man in dieser Beziehung zur Vermeidung aller Collisionen es der academischen Behörde überlassen könne, Vorschläge in Betreff der Bewilligung der einzelnen Stipendien zu machen, und der andere Vorschlag gehe einfach dahin, daß die 5 Commissarien, welche über die Vertheilung der Stipendien zu erkennen haben, sich in Bonn einfänden möchten, weil da alle Materialien in Bezug auf diese Angelegenheit vorlägen.

Abg. Bremig. Er würde es für eine Pflichtverletzung halten, wenn er das Wort nicht ergriffe, um den Ausschuss-Antrag zu rechtfertigen, er glaube, daß die Modificationen wie der Ausschuss sie ausgesprochen habe, unter welchen das Geschenk gegeben werden solle, sachgemäß seien. Als er zuerst von dem Antrage des Curatoriums der Universität gehört habe, sei es ihm vorgekommen, als wenn durch die Bewilligung der Stipendien mehr junge Leute animirt werden sollten, die Universität zu beziehen, er müsse aber gestehen, daß er von diesem Bedenken zurückgekommen sei und er sei jetzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn der Landtag dies Geschenk bewillige, denjenigen jungen Leuten, die auf der Universität in mißlichen Verhältnissen sich befänden, die Lage erleichtert und ihr Geist gestärkt werde. Er wolle Niemanden zu nahe treten, aber er glaube nicht, daß unter den Gymnasiallehrern sich viele von Haus aus wohlhabende Leute finden würden und es seien die tüchtigsten Gelehrten unter diesen Leuten anzutreffen, die sich mehr oder weniger unter mißlichen Verhältnissen auf der Universität befunden hätten. Er hoffe demnach, daß der Vorschlag, den der Ausschuss gemacht, die volle Zustimmung des Landtages finden werde und er beantrage, den Ausschuss-Antrag mit den von dem Dr. Noeggerath vorgeschlagenen Modificationen anzunehmen.

Der Abg. Dr. Wurzer erklärt sich gegen den Ausschuß-Antrag. In unsern Zeitverhältnissen sei es nothwendig, junge Leute, die keine Mittel hätten, zum Studiren nicht zu veranlassen. In den meisten wissenschaftlichen Carrerien sei das Fortkommen so erschwert, daß die Leute, nach glücklich beendigter Universitätszeit, bevor sie zu einem Amte gelangten, dem Verhungern nahe kämen und wolle er nur auf die Assessoren aufmerksam machen, die bis zum 40. Jahre warten müßten, ehe sie eine angemessene Besoldung erhielten. Er glaube, daß er mit vollem Rechte gegen jede Bewilligung stimmen könne.

Der Abg. Bachem stimmt dem Ausschuß-Antrage bei, mit den von Dr. Hoeggerath beantragten Modifikationen. Er glaube gerade deshalb, weil die Industrie größere Vortheile biete, müsse man jungen Talenten, die in Dürftigkeit sich befänden, Mittel an die Hand geben, um zur Anerkennung zu gelangen, deshalb erscheine es ihm auch nicht zweckmäßig, die Stipendien gar so klein zu machen und er möchte beantragen, Stipendien nicht unter 100 Thlr. zu bewilligen, indem er glaube, daß andernfalls der eigentliche Zweck des Geschenkes beeinträchtigt werde.

Der Marschall bemerkt, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, erst zu berathen, ob überhaupt ein Stipendium geschaffen werden solle.

Der Abg. Graf von Schaesberg erklärt sich mit den Ansichten des Dr. Wurzer einverstanden und spricht sich gegen jede Bewilligung aus. Durch Stipendien werde das ernste Studium nicht befördert, sehr oft aber Halbwisserei. Ein talentvoller Mann finde immer noch Mittel und Wege, Studien zu machen und er müsse das Gesuch der Universität Bonn für ein unangemessenes halten.

Der Abg. Bremig führt aus, daß das, was der Abg. Dr. Wurzer gegen die Ausschuß-Anträge angeführt habe, nur zur Verstärkung für die Gründe des Ausschusses diene. Es gäbe immer noch junge Leute, die Muth in der Entbehrung besäßen und mit einem kleinen Zuschusse, der ihnen durch Stipendien gegeben werde, sich die paar Jahre ernst durcharbeiteten, und wenn auch einmal einer von diesen Leuten zurückkäme, der sich als Heckenadvokat niederließe, so käme dies auch bei solchen Leuten vor, die mit einem starken Geldbeutel nach Bonn gingen. Unter denen, die sich tapfer hätten durchschlagen müssen, werde man sehr wenig verkommene Subjecte finden. Er sei selbst einer Derjenigen gewesen, die mit wenigen Mitteln sich durchgeschlagen hätten.

(Bravo!)

Zum Wort haben sich noch gemeldet: die Abg. von Voë, Baum und Wurzer.

Der Marschall hält die Berathung des Gegenstandes für erschöpft und schließt unter Zustimmung der Versammlung die Discussion.

Ein eingegangener Antrag auf namentliche Abstimmung wird von der Majorität unterstügt.

Der Marschall stellt die Frage, ob überhaupt eine Stiftung von Stipendien im Betrage von 20,000 Thlrn. beliebt wird.

Die Zählung ergibt, daß die Frage nur mit 32 gegen 31 Stimmen bejaht worden ist, und schlägt der Marschall deshalb die namentliche Abstimmung vor.

Bei der namentlichen Abstimmung haben 34 mit nein und 33 mit ja gestimmt.

Der Marschall stellt die Frage: Soll eine Stiftung zu Stipendien für die Universität Bonn bewilligt werden?

Mit Ja haben gestimmt:

Albringen.  
v. Beißel.  
v. Boursscheidt.  
v. Boos-Waldeck.  
Bachem.  
Bremig  
vom Bruch.  
Boecking.

Mit Nein haben gestimmt:

Baum.  
Berger.  
Bartels.  
v. Beuthwig.  
Cremer.  
Dief.  
v. Gerde.  
v. Jürstenberg-Loersfeld.

Mit Ja haben gestimmt:

Becker.  
 Boeninger.  
 Clemens.  
 Conzen.  
 v. Eynatten.  
 v. Emern.  
 v. Fürstenberg-Muffendorf.  
 v. Frey.  
 Graff.  
 Gebert.  
 v. Hompesch.  
 Horst.  
 Hardt.  
 Küchen.  
 v. Keykam.  
 Mund.  
 v. Nyvenheim.  
 Rußbaum.  
 Dr. Roeggerath.  
 v. Spec.  
 Schult.  
 Stumm.  
 v. d. Schulenburg.  
 v. Wolff-Metternich.  
 v. Waldbott-Bassenheim.

Mit Nein haben gestimmt:

v. Fürstenberg-Stammheim.  
 Gemünd.  
 v. Hoensbroech.  
 Henrichs.  
 Hirschbrunn.  
 Jansen.  
 Kampf.  
 Krey.  
 v. Louisenthal.  
 v. Loë.  
 Dr. Lexis.  
 Lange.  
 v. Mylius.  
 Münster.  
 Müller aus Güls.  
 Müller aus Langenlonsheim.  
 Maas.  
 Paulßen.  
 Pilgram.  
 v. Rynsch.  
 Ringel.  
 v. Schaesberg.  
 Schunk.  
 Wurzer.  
 Zores.  
 v. Nesselrode.

Der Antrag des Ausschusses ist mit einer Stimme Majorität gefallen und somit das Referat erledigt.

Nach  $\frac{1}{4}$  stündiger Pause wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

Verstärkung des  
Fonds zur Erhaltung  
des Katasters.

Der Abg. Zores erstattet das Referat des 1. Ausschusses über die Denkschrift, betreffend die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz behufs Bestreitung der Kosten für die Arbeiten behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für die Anfertigung neuer Katasterbücher und Karten, beziehungsweise für die Berichtigung derselben, und für die Kataster-Neumessungen.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Auf die Dauer von zehn Jahren, soweit als erforderlich, jährlich  $4\frac{1}{2}\%$  Beislag auf die Grundsteuer zu bewilligen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in Anbetracht des Umstandes, daß das zu den Neumessungen erforderliche Personal voraussichtlich nicht in der Zahl zu beschaffen sein wird, um jährlich den Betrag von 49,872 Thalern zu verwenden, dann nur soviel jährlich umgelegt und erhoben werde, als zur Bestreitung der Ausgaben nöthig ist, keinesfalls aber mehr als  $4\frac{1}{2}\%$  zur Grundsteuer pro Jahr.

Die Allerhöchste Proposition No. 1 wird ohne Discussion angenommen und der Referent ersucht, die Adresse zu entwerfen.

Zuschuß für die  
Sektion Seidenbau  
aus den Fonds der  
Prov. Hülfskasse.

Das Referat des 8. Ausschusses wird an Stelle des Referenten Dr. Wurzer von dem Abg. Becker erstattet.

Das Referat betrifft die Eingabe des Herrn General-Secretairs des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um einen ferneren Zuschuß von 300 Thalern auf 3 Jahre aus den zur Disposition der Provinzial-Hülfskasse stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Unterstützung und Hebung der Seidenzucht.

Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen, der Section Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereins unter den im Referate angeführten Bedingungen für die nächsten 3 Jahre aus den zu seiner Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine jährliche Unterstützung von 300 Thln. zu gewähren.

Der Abg. Graf Hoensbroech bemerkt, daß man doch nicht über den nächsten Landtag hinaus Geld bewilligen könne. Es sei auch nöthig zu wissen, wo eigentlich die Seidenzüchter in der Rheinprovinz existirten, bevor man eine Unterstützung bewillige.

Abg. Münster: Im Regierungsbezirk Aachen beschäftigten sich sowohl Beamte der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wie auch viele Eisenbahn-Beamte sehr stark mit der Seidenzucht und die letzte Ausstellung habe sehr schöne Resultate aufzuweisen gehabt.

Abg. Dr. Lexis. In der Rheinprovinz bestehe ein landwirthschaftlicher Verein unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Verein für Seidenbau und Bienenzucht.“ Wie aber die Gelder im landwirthschaftlichen Verein verwendet worden seien, sei ihm unbekannt geblieben. Es würde daher wünschenswerth sein, daß der Verein ebenfalls wie andere Vereine es thäten, Rechnung ablegte, dann würde man wissen, wie die Gelder verwendet würden. Der Hauptbetrag der Summe gehe an den Vorsteher der Haspelanstalt. Er stimme übrigens dem Antrage bei.

Der Abg. Dr. Noeggerath bemerkt: daß die Seidenraupe nur in einem gegen rauhe Nordwinde geschützten Klima gedeihe und sei gerade die Gegend von Aachen zur Seidenzucht geeignet.

Der Abg. Schult bemerkt, die Veranlassung zur Unterstützung des Antrages habe der Umstand gegeben, den Lehrern dadurch eine Unterstützung zu gewähren.

Der Abg. Frhr. v. Louienthal weist darauf hin, daß im Regierungsbezirk Trier viele Lehrer mit der Seidenzucht sich beschäftigten und der dortige Vorstand mehrere Prämien vertheilt habe.

Der Abg. vom Bruck erklärt sich für den Antrag, wenn es sich eben darum handle, im Allgemeinen den Seidenbau zu fördern, nur müsse er sich gegen die Haspelanstalt erklären, die der Provinz nichts einbringe.

Abg. v. Cynern: der Antrag gehe gerade darauf hinaus, eine Abhaspelungsanstalt zu gründen und gerade diesen Zuschuß in der Weise zu verwenden. Indirect sei es aber dennoch eine Förderung der Seidenzucht.

Referent theilt mit, daß die Seidenzucht in vielen Gegenden der Rheinprovinz sehr stark betrieben würde und was den Zeitpunkt der Bewilligung anbelange, so seien darunter die Jahre 1867, 1868 und 1869 zu verstehen.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Das betreffende Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar wird verlesen und genehmigt.

Der Abg. Stumm verliest hierauf die, die künftige Organisation des vormaligen hessischen Oberamtes Meisenheim betreffende Adresse an Se. Majestät den König und wird dieselbe genehmigt.

Der Abg. Pilgram erstattet ein Referat des 1. Ausschusses, betreffend die Beschwerde des Gutsbesizers Johann Courth zu Niederzündorf wegen der alljährlich wiederkehrenden großen Einquartierungslast.

Beschwerde des J. Courth zu Niederzündorf über Einquartierungslast.

Der Ausschuß ist zu dem Beschlusse gekommen, daß anerkannt werden müsse, daß die Anwohner der Wahner Heide, sowie jene aller anderen Uebungsplätze mehr als die Bewohner der von den Uebungsplätzen entfernt liegenden Ortschaften mit Einquartierungslast belästigt werden, es jedoch dem Landtage nicht zustehe, in dieser Sache weitere Schritte vorzunehmen und schlägt deshalb der Ausschuß der hohen Versammlung vor, den Petenten Courth auf den gesetzlichen Instanzenzug zu verweisen. Die Versammlung findet Nichts dagegen zu erinnern und wird der Antrag des Petenten abgelehnt.

Der Abg. Schult verliest ein Referat des 5. Ausschusses, betreffend die Unterstützung der Wittve des vormaligen Polizei-Inspectors Hoffmann bei der Provinzialanstalt zu Bramweiler.

Unterstützung der Wittve Polizei-Inspector Hoffmann.

Der Ausschuß schlägt vor, die Unterstützung von monatlich 5 Thalern der Wittve Hoffmann für die Dauer von 2 weiteren Jahren zu bewilligen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Rechnungen und  
Verwaltungsbericht  
des Landarmenhauses  
zu Trier.

Der Abg. Küchen referirt Namens des 5. Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier.

Der Ausschuss findet keine Veranlassung, die aufgestellten Resultate specieller vorzutragen, er hält die Erklärung für hinreichend, daß er den Verwaltungsbericht gehörig geprüft und Nichts zu erinnern gefunden hat: er ist deshalb zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier mit Umsicht geführt worden ist und ein befriedigendes Resultat geliefert hat.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß und bemerkt der Marschall, daß in dem betreffenden Schreiben an den königlichen Landtags-Commissar der Punkt vorzugsweise hervorgehoben werden müsse, daß nach dem früheren Beschlusse des Landtags in Bezug auf die Ankäufe ein Attest über den Marktpreis beigebracht werden müsse.

Wiederbesetzung der  
Stelle des ständischen  
Registrators und  
Kanzlei-Inspectors.

Der Abg. Noeggerath verliest ein Referat des 9. Ausschusses über die Anstellung eines ständischen Registrators und Kanzlei-Inspectors. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß der Regierungs-Secretair Tawel II. für diesen Posten mit demselben Gehalt und den Diäten, welche früher von dem Dr. Harlek bezogen sind, angestellt werde und daß sein Gehalt vom 1. dieses Monats beginne. Der Marschall bemerkt, daß, wenn die Versammlung den Regierungs-Secretair Tawel dazu designire, in dem betreffenden Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten die ministerielle Genehmigung für denselben nachzusehen sei.

Die Versammlung genehmigt den Antrag des Ausschusses, sowie das von dem Referenten hierzu abgefaßte Schreiben.

Desgl. des ständischen  
Kanzlei-Gehülfsen.

Von demselben Referenten wird der Bericht des 9. Ausschusses, betreffend die Anstellung des J. Hubert Müller als ständiger Kanzlei-Gehülfe des Landtages, verlesen. Der Ausschuss trägt darauf an, daß es dem Rheinischen Provinzial-Landtage gefallen wolle, den genannten Müller in die bisherige Funktion des Brewer eintreten zu lassen und ihm dafür eine jährliche Remuneration von 50 Thln. vom 15. dieses Monats ab zu bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt und trägt der Referent das betreffende Schreiben an den königlichen Landtags-Commissar vor.

Remuneration des  
Brewer und des  
Salentin.

Das Referat des 9. Ausschusses über die Remunerationen für den 2c. Brewer und den 2c. Salentin wird von demselben Referenten vorgetragen.

Der Ausschuss trägt darauf an, den Betrag der fraglichen Remuneration von jährlich 50 Thln. für die Zeit vom 1. October 1866 bis zum 15. dieses Monats zwischen dem 2c. Brewer und dem 2c. Salentin zu theilen. Der Antrag wird angenommen und verliest der Referent das betreffende Schreiben.

Bewilligung für die  
Provinzial-Archive zu  
Düsseldorf und  
Coblenz.

Das Referat des 9. Ausschusses betrifft die Bewilligung für die Provinzial-Archive. Der Abg. Noeggerath trägt Namens des Ausschusses darauf an, daß es dem hohen Landtage gefallen wolle, diese Summe für die beiden Archive zu Düsseldorf und Coblenz mit je 100 Thln. auf 6 Jahre zu bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt und das betreffende Schreiben verlesen.

Von demselben Referenten wird der Bericht des 9. Ausschusses über die Verwendung des Fonds für die Provinzial-Archive zu Düsseldorf und Coblenz vorgetragen, und geht der Antrag des Ausschusses dahin, diese Aktenstücke zu den Akten zu legen. Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Landtags-Bibliothek.

Ein Referat desselben Ausschusses betrifft die Vervollständigung der Bibliothek des Provinzial-Landtages und trägt der Ausschuss darauf an, die bezüglichen Verhandlungen einfach zu den Akten zu legen.

Aufnahme der Ge-  
meinde Ehrenfeld in  
den Städte-Verband.

Der Abg. Zores verliest eine Adresse bezüglich der Allerhöchsten Proposition Nr. I. Abg. vom Bruck erstattet ein Referat des 1. Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Ehrenfeld, die Aufnahme in den Städteverband betreffend.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Der Landtag wolle das Gesuch ablehnen.

Der Abg. Schult spricht gegen den Ausschuss-Antrag, dessen Gründe er nicht als durchschlagend anzuerkennen vermöge. Bei der Abstimmung wird das Gesuch abgelehnt.

Abg. Graf Hompesch erstattet das Referat des 9. Ausschusses in Betreff der Nachweisung der Kosten des Provinzial-Landtages pro 1865 und der Kosten der ständischen Commissionen pro 1866/67. Kosten des 18. Provinzial-Landtages.

Der Ausschuß trägt darauf an, daß die betreffenden Documente ad acta gelegt werden.

Derjelbe Referent erstattet ein Referat über ein Schreiben, betreffend die der Wittve Pesch gegen eine Vergütung von 3 Thln. monatlich zu übertragende Reinigung der ständischen Mobilien. Reinigung der ständischen Mobilien. Der Ausschuß trägt bei dem hohen Landtage auf Genehmigung an.

Der Antrag wird angenommen.

Der Abg. Bachem verliest die Adresse an Se. Majestät den König, betreffend die Abänderung des Feuer-Societäts-Reglements.

Dieselbe wird genehmigt.

Die nächste Sitzung wird von dem Marschall auf Montag 9 Uhr anberaumt.

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

### Der Landtags-Marschall:

Fehr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Siebente Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 30. März 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Graf von Hompesch.

Der Marschall gibt dem Abg. Dr. Koeggerath vor der Tagesordnung das Wort.

Abg. Dr. Koeggerath: Die hohe Versammlung habe sich in der letzten Sitzung veranlaßt gesehen, den Antrag auf Bewilligung eines Stipendienfonds für die Universität Bonn abzulehnen. Die Gründe seien theils in der Sitzung zur Sprache gekommen, sie lägen aber nicht in dem Mangel an Anerkennung gegen den hochseligen König, der vor 50 Jahren die Universität Bonn gestiftet habe, sondern diese Gründe lägen in der Sache selbst. Er glaube aber, daß es die Ehre des hohen Landtages erfordere, ein Zeichen für diese Anerkennung zu geben, bei dem Feste, welches am 3. August in Bonn gefeiert werden solle. Daher wolle er einen andern Vorschlag machen, der hoffentlich die Genehmigung erhalten werde. Die Bibliothek der Universität Bonn sei verhältnißmäßig noch wenig ausgestattet, was nicht anders sein könne, da diese Hochschule noch in dem jugendlichen Alter stehe. Die Bibliothek sei nur mit 3000 Thln. jährlich dotirt und diese Summe käme derselben nicht ganz zu gute, indem davon auch noch alle Gehälter der Gehülfen bezahlt werden müßten. Die Bibliothek könne nicht concurriren mit der einer andern Universität, welche gegenwärtig auch unserem Lande angehöre, die Universität Göttingen. Die Bibliothek in Göttingen sei wohl 15 bis 20 mal reicher ausgestattet wie die Bibliothek in Bonn und die Universität der Rheinprovinz werde wohl jener nicht zu sehr nachstehen wollen. Sein Antrag gehe nun dahin:

„Der hohe Landtag wolle ein für alle Mal als Anerkennung für die Gründung der Universität der Bibliothek in Bonn eine Dotation von 5000 Thln. aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bewilligen.“

Der Marschall bemerkt, daß es nicht möglich gewesen sei, den vorgestern abgelehnten Beschluß früher in einen andern umzuändern. Er müsse nach seinem persönlichen Gefühl gestehen, wenn der hohe Landtag bei dem bevorstehenden 50jährigen Jubiläum der Universität Bonn kein Lebenszeichen zu erkennen gäbe, es Manchem doch leid thun möchte, zumal der Antrag mit einer so geringen Majorität abgelehnt worden sei, und er glaube daher, daß der Landtag es dem Abgeordneten für Bonn Dank wissen werde,

Geschäftliches.

Geschenk von 5000 Thln. an die Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

daß derselbe diesen Antrag gestellt habe. Die Versammlung möge beschließen: ob sie diesen Antrag in einen Ausschuß verweisen oder heute in Berathung darüber treten wolle.

Die Versammlung beschließt, in die sofortige Berathung einzutreten.

Der Abg. Freiherr von Loë bemerkt, daß ein Amendement vor der endgültigen definitiven Beschlußfassung gestellt werden müsse und die Frist für einzubringende Anträge sei auch am Sonnabend abgelaufen.

Der Marschall: Ueber die Zulässigkeit eines Antrages stehe ihm die Entscheidung zu. Der Landtag habe seine Berathung am Sonntag angefangen und da gestern Sonntag gewesen, wo keine Sitzung stattgefunden habe, so laufe erst heute die Frist ab.

Abg. Baum: Er habe in der letzten Sitzung sich gegen den Antrag erklärt und seine Gründe aus der Discussion genommen, die ihm schlagend erschienen. Bei der hohen Bedeutung, welche auf die Prov.-Hülfskasse gelegt werde, müsse man sich hüten, die Fonds zu sehr zu schwächen. Wenn heute die verlangte Summe auf 5000 Thlr. reducirt werde, so glaube er allerdings, daß man bei dem bevorstehenden Jubiläum eine so geringe Summe bereitwillig geben werde. Er stimme heute mit voller Ueberzeugung für die 5000 Thlr., die der Universität zu Gunsten der Bibliothek votirt werden sollten.

Abg. Bachem: Dem Antrage des Abg. Dr. Noeggerath könne entgegen gesetzt werden, man wisse nicht officiell, ob die Bibliothek wirklich eines so bedeutenden Zuschusses bedürfe. Da er nun fürchte, daß bei der Abstimmung der eine oder der andere ein solches Motiv aussprechen könne, so erlaube er sich, darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht darauf ankomme, diese Frage zu erörtern. Die Bibliothek habe nicht Gelegenheit, ihre Schätze zu erweitern, wie es nothwendig sei, und in dieser Beziehung brauche man keine nähere Frage des Bedürfnisses eintreten zu lassen. Er glaube aber, daß es sich um so weniger gezieme, hierauf einzugehen, als es nach seiner Ansicht nicht mehr wie recht sei, eine Dotation zu gewähren, da der König Friedrich Wilhelm III. die Universität gestiftet, als es nothwendig gewesen, daß hier am Rhein ein Sitz der Wissenschaft gegründet wurde. Er glaube, daß das um so mehr Anerkennung verdiene, als König Friedrich Wilhelm III. die Universität zu einer Zeit gegründet habe, wo der Staat nur schwache Kräfte gehabt hätte. Das verdiene die vollste Anerkennung, und man könne unmöglich den Tag, der in diesem Jahre gefeiert werde, vorübergehen lassen, ohne sich in das Gedächtniß zurückzurufen, was die Provinz gewesen und was sie geworden sei. Daher erlaube er sich den Antrag, daß die Versammlung einmüthig sich erhebe und sage, daß sie den Dank der Provinz dem Könige aussprechen wolle durch die Bestimmung zu dem Antrage, der heute von dem Abg. Noeggerath gestellt worden sei. (Bravo.)

Abg. Bremig: Er könne nicht leugnen, daß der Beschluß am Sonnabend ihn etwas wehmüthig gestimmt habe, weil er sich hätte sagen müssen, daß bei dem bevorstehenden Jubelfeste die Provinz als solche nicht vertreten sein werde. Er sei der Ansicht, daß es Manchem nachher wehe thun würde, wenn man bei dem Jubelfeste sagen sollte, die Provinzial-Vertretung allein habe es für gut befunden, die ganze Sache zu ignoriren. Die Gründung der Universität am Rhein sei keine bloße Verheißung gewesen, mit der Gründung der Universität war etwas Positives gegeben, was nicht hoch genug angeschlagen worden und heute noch nicht hoch genug angeschlagen werden könne und für das Gegebene müsse man seinen Dank beweisen. Der Landtag als Vertreter der Provinz möge den letzten Moment, um seine Anerkennung zu zollen, nicht versäumen.

Der Abg. Münster erklärt, daß er gegen den Antrag gestimmt habe in Rücksicht auf die bedeutenden Ausgaben, welche dem Provinzial-Fond noch bevorstünden. Die früher verlangte Summe sei ihm zu hoch gewesen, aber dem jetzigen Vorschlage stimme er mit Freuden bei und Viele von denen, welche gegen den Antrag gestimmt hätten, würden jetzt ein zustimmendes Wort abgeben.

Abg. Dr. Wurzer: Da er die Universität nicht für ein Privat-Institut, sondern für ein Staats-Institut halte, so müsse er auch heute gegen den Antrag stimmen. Der Staat sorge auch ausreichend für alle Bedürfnisse, wie man aus dem Bau des Laboratoriums sehen könne, das aus Staatsmitteln mit bedeutenden Kosten hergestellt werde. Er glaube nicht, daß ein Betrag von 5000 Thlrn. von einem so bleibenden Werthe sei, daß sich die Provinz dadurch ein Denkmal setzen werde.

Der Marschall bemerkt, daß der Antrag eigentlich nicht dahin gehe, um mit diesen 5000 Thlrn. gleichsam ein Bedürfniß zu decken, sondern der Antrag sei vielmehr dahin gerichtet, eine Anerkennung für dasjenige an den Tag zu legen, was durch den König Friedrich Wilhelm III. der Provinz, nicht dem Staate, geschenkt worden sei.

Abg. Freiherr von Loe stellt das Amendement:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß die Provinzial-Vertretung zu der Bonner Universität in keinerlei Beziehung steht, da letztere eine Staats-Anstalt ist; in Erwägung ferner, daß die zur Einbringung neuer Anträge nach der Geschäfts-Ordnung festgesetzte Frist abgelaufen ist, den Antrag des Abgeordneten Noeggerath abzulehnen.“

Abg. v. Cynern. Zur Geschäfts-Ordnung: Er stimme gern dem Antrage des Mitgliedes für Bonn bei, wie er auch vorgestern dem Antrage zugestimmt habe, obwohl nach seiner Meinung gegen die Geschäfts-Ordnung verstoßen worden sei.

Der Marschall fragt, in welcher Weise die Form verlegt worden wäre.

Abg. von Cynern: Er habe geglaubt, daß der Antrag innerhalb der 14tägigen Frist, die heute abgelaufen, hätte eingebracht werden müssen, um ihn an einen Ausschuß überweisen zu können. Da man aber beschlossen habe, den Antrag in Berathung zu nehmen, so werde er auch an der Abstimmung sich betheiligen; er glaube aber, daß der Antrag schriftlich eingebracht werden müsse.

Der Marschall: Diese Abweichung habe er sich erlaubt, weil er geglaubt habe, daß es Manchem hinterher leid thun möchte, wenn die Provinzial-Vertretung bei der bevorstehenden Jubelfeier kein Lebenszeichen von sich gegeben habe. Die gegebene Frist habe zu einem schriftlichen Antrage nicht mehr benutzt werden können, nur unmittelbar vor der Sitzung habe ihm der Abgeordnete für Bonn von diesem veränderten Antrage Mittheilung gemacht. Um aber diesen Antrag erledigen zu können, habe er die Frage gestellt, ob sofort über den Antrag in die Berathung eingetreten werden solle. Wäre der Antrag in den Ausschuß verwiesen worden, so würde der Abgeordnete für Bonn ihn schriftlich eingereicht haben.

Der Antrag lautet dahin:

„In Anerkennung dessen, was vor 50 Jahren der Staat für die Rheinprovinz durch Gründung der Universität Bonn gethan hat, wolle der hohe Landtag beschließen, aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse, die ihm zur Disposition stehen, ein für alle Mal und zwar als Dotation 5000 Thlr. der Bibliothek der Universität Bonn zufließen zu lassen.“

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung — und wird derselbe mit großer Majorität angenommen.

Der Abg. Dr. Noeggerath stattet hierauf, Namens der Universität Bonn, dem Hause den wärmsten Dank für diese Bewilligung ab.

Der Marschall theilt hierauf mit, daß durch den Königl. Landtags-Commissar noch ein Schriftstück, betreffend die Pensionirung des Chaussée-Aufsehers Junk, eingegangen ist. Dasselbe wird an den 7. Ausschuß verwiesen.

Eingegangener Antrag.

Der Abg. Jores verliest eine Adresse, betreffend die Uebernahme der Baal-Waffenberger Prämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen. Dieselbe wird genehmigt.

Demnächst erstattet der Abg. Frhr. von Frenß das Referat des 6. Ausschusses über die Reorganisation der Feuerschutz-Verordnung in der Rheinprovinz.

Reorganisation der Feuerschutz-Verordnung in der Rheinprovinz.

Der Ausschuß schlägt der hohen Versammlung vor, Seiner Majestät dem Könige für diesen Allerhöchsten Beweis des Vertrauens und königlicher Gnade zuvörderst den Dank in der abzufassenden Adresse allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Der Referent trägt hierauf die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede bezeichneten Modificationen der Beschlüsse des Landtages vor.

Die Modificationen sind folgende:

1) Mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke aus ihren eigenen Mitteln nicht unerhebliche Anforderungen für ihre Irren-Pflege-Anstalt gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modification des Beschlusses hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke herbeizuführen.

Zur Ausführung dieser Modificationen habe der Herr Landtags-Commissar in seinem an den Herrn Landtags-Marschall gerichteten Schreiben vom 24. d. Mts. den Wunsch ausgesprochen, daß die sechste Resolution mit Rücksicht auf die Ausführungen zu der vierten Resolution dahin zu modificiren sei:

„Daß die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz in der Weise aufgebracht werden, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältniß beizutragen habe, in welchem ihm die emittirten Obligationen behufs Erbauung und Einrichtung der in demselben zu gründenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden seien.“

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage, vorstehende zuletzt genannte Ansicht zum Beschlusse zu erheben.

Die Minorität des Ausschusses wünschte jedoch die Ansicht des Königlichen Landtags-Commissars in Ausführung gebracht zu sehen.

Der Marschall eröffnet die Discussion.

Der Abg. Frhr. v. Leykam führt aus, daß er sich dem Antrage der Minorität nur anschließen könne, der denjenigen Anträgen conform sei, welche die Vertreter des Regierungsbezirks gestellt hätten, wonach wesentlich den einzelnen Bezirken überlassen werden solle, für die Bedürfnisse zu sorgen. Sämmtliche Anstalten auf den Provinzialfonds zu übernehmen, erscheine ihm nicht ausführbar und er glaube daher, daß man nicht weiter zu gehen brauche, als es das Bedürfniß des einzelnen Bezirkes erheische.

Abg. Bremig. Er gehöre auch zu der Minorität des Ausschusses. Zunächst müsse er darauf aufmerksam machen, daß die 8 Resolutionen, wie sie im Jahre 1865 gefaßt worden, von der Regierung und von Sr. Majestät dem Könige vollständig und intact ihrem innern Gehalte nach acceptirt seien.

Nach Recapitulation der Sachlage führt dann der Redner aus, daß die Provinz Schuldnerin werde, und es so lange bleibe, bis die Provinz die Schuld abgetragen habe und es sei gleichgültig, woher die Provinz die Mittel zur Abtragung der Schuld hernähme. Er glaube demnach, daß man im Sinne der Anträge der Regierung die 6. Resolution amendiren werde. Es sei das nur ein Modus, die Provinzialschuld zu tilgen und der Charakter der Provinzial-Anstalten werde dadurch nicht alterirt.

Der Abg. Dr. Lexis spricht sich für die Ansichten des Oberpräsidenten aus.

Der Abg. Graf v. Hoensbroech erklärt, daß die Ansicht der Majorität seinem Geschmacke mehr entspreche, jedoch müsse er unter den gegenwärtigen Umständen die Ansicht der Minorität empfehlen, er habe die Ueberzeugung, daß, wenn der Vorschlag der Regierung nicht angenommen werde, dann aus der ganzen Sache Nichts werden dürfte, und es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß der Provinz ein großer Schaden erwachse, wenn man aus Rücksicht auf die Majorität das ganze Projekt fallen ließe.

Der Abg. Conzen vertheidigt die Ansicht der Majorität. Er verstehe den Charakter, wenn er ein provinzieller sein solle, dahin, daß, wenn in dem einen Bezirke ein Deficit entstehe, daß dann die übrigen 4 Regierungsbezirke sich an der Deckung desselben mit betheiligen müßten. Es sei vollständig gleichgültig, wer das Geld hergäbe. Der Vorschlag, daß Rheinische Provinzial-Obligationen ausgegeben werden sollten, geschehe ganz einfach aus dem Grunde, weil in dieser Weise das Geld am leichtesten zu haben sei. Wenn jeder Regierungsbezirk nur Dasjenige zu bauen verpflichtet sei, was er selbst nöthig habe, und die andern Regierungsbezirke nicht dazu beizutragen hätten, wenn ferner die Unterhaltungskosten des Gebäudes von dem ganzen Bezirke getragen werden müßten und auch die Verpflegungskosten bezahlt werden, was bleibe dann übrig, wenn es ein provinzielles Institut sein sollte? Er könne nicht glauben, daß durch die Bestimmungen, wie sie vorgeschlagen worden, der provinzielle Charakter gewahrt würde. Das Charakteristische einer solchen Anstalt, wenn sie provinziell sein solle, finde er darin, daß das Bedürfniß für jede Anstalt von der Provinz bezahlt werde, und daß die Provinz, welche die Kosten bezahle, auch die Verwaltung habe.

Der Abg. Dr. Wurzer schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Er könne die Versicherung geben, daß der Beschluß, 2,000,000 Thaler aufzuwenden, um so zu sagen fünf neue Siegburge zu bauen, durchaus nicht mit Enthusiasmus in der Provinz aufgenommen worden sei. Wenn nun das Aufbringen von 2,000,000 Thalern keinen großen Anklang gefunden habe, so werde dieser Modus die nothwendige Folge haben, daß jeder Regierungsbezirk sich auf das Minimum beschränken würde. Er glaube nicht, daß die Commission in ihren 3 Mitgliedern allein das Bedürfniß des Regierungsbezirks werde festsetzen können, sondern es würden noch andere Behörden als maßgebend mit betrachtet werden: Wenn Anstalten erbaut würden und Provinzial-Anstalten bleiben sollten, so sei das nur möglich bei dem Modus, den die Majorität vorgeschlagen habe.

Der Abg. Bremig sucht die Ausführungen der Herren Conzen und Wurzer zu widerlegen und bemerkt gegenüber der Aeußerung des Abg. Wurzer, daß man in der Provinz den Beschluß mit Jubel begrüßt habe.

Der Abg. Frhr. v. Loë erklärt, daß, obgleich er zur Majorität des Ausschusses gehöre, er nicht die Absicht habe, die Sache fallen zu lassen.

Nach längerer Discussion, in der wiederholt die Abgeordneten Dr. Wurzer, Conzen und Bremig das Wort ergreifen und gegenseitig constatiren, nicht widerlegt und nicht überzeugt worden zu sein, wird die Debatte geschlossen und erhält der Referent das Wort, der in längerer Ausführung die Unterschiede darlegt, die zwischen den Ansichten der Majorität und Minorität existiren.

Der Marschall bringt den Antrag der Regierung mit dem verlesenen Zusatz zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Referent geht zum 2. Punkte über, dahin lautend:

Der Ausschuß erkennt die Nothwendigkeit einer Abänderung des Vertheilungsmodus an und schlägt dem hohen Landtage vor, zu beschließen:

Daß künftig alle Beiträge zu den Provinzial-Irren-Anstalten in der Weise umgelegt werden, daß  $\frac{2}{3}$  der Wahl- und Schlachtsteuer, sowie die directen Steuern mit Ausschluß der beiden untersten Stufen der Klassensteuer sowie der Hausir-Gewerbesteuer herangezogen werden sollen.

Der Marschall eröffnet die Discussion, weist aber bei der inzwischen in's Detail gehenden Debatte darauf hin, daß es sich heute nur darum handle, die Hauptprinzipien festzustellen, da die Sache wieder in den Ausschuß zurück gehe und die Frage nur die sei, ob man die Vertheilung nach der Kopfszahl, die bis jetzt den Maßstab abgegeben, fallen lassen und statt dessen einer Vertheilung nach der Steuer den Vorzug geben wolle.

Der Abg. Conzen führt aus, daß man gut thun werde, die Kopfszahl überhaupt nicht ganz auszuschließen.

Der Abg. Horst ist der Meinung, daß es am richtigsten sei, nach der Kopfszahl die Vertheilung zu treffen.

Der Abg. Schult spricht sich für die Vertheilung nach der Steuerzahlung aus.

Der Abg. Frhr. v. Leykam schlägt vor, die Frage dahin stellen zu wollen, ob der bisherige Modus verlassen oder beibehalten werden solle, aber über die Art der Vertheilung möge die Beschlußfassung noch ausgesetzt werden.

Der Marschall stellt demnächst die Frage: ob die Versammlung wünsche, den bisherigen Modus der Vertheilung beizubehalten?

Die Frage wird bei der Abstimmung verneint.

Die zweite Frage lautet: Ob die Vertheilung nach Maßgabe der directen Steuern stattfinden solle.

Die Frage wird ebenfalls verneint.

Der Marschall erklärt, daß dann der Ausschuß Vorschläge darüber zu machen habe.

Der Referent geht zum 3. Punkte über, betreffend die Abänderung des Regulativs im §. 8.

Der Landtags-Commissar führe in dem erwähnten Schreiben an: „Was endlich das Regulativ für die Verwaltung der neuen Anstalten anlange, so werde zunächst in Bezug auf die Festsetzung

des Etats von einer staatlichen Genehmigung sich nicht absehen lassen, da den Provinzial-Ständen nicht ganz uneingeschränkt das Recht eingeräumt werden könne, die Eingefessenen der Provinz mit Abgaben zu belasten.“

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß die staatliche Genehmigung des Etats nur dann eintreten habe, wenn analog der Städte-Ordnung von 1856 der für die Irren-Anstalten erforderliche jährliche Zuschlag zu den Staatssteuern einen gewissen Procentsatz, der ein für alle Mal in dem Regulativ festgesetzt werde, übersteigen sollte. Die Staats-Behörde sei somit in die Lage versetzt, bei Prüfung des Procentsatzes auch gleichzeitig zu prüfen, ob die Höhe desselben die Steuerkraft der Provinz zu sehr anstrengt und werde alsdann wohl um so mehr von der jedesmaligen Feststellung des Etats absehen.

Der Ausschuß beantragt die Beschlußfassung des hohen Landtages in dem eben ausgesprochenen Sinne und wird in dem Falle der Annahme bei Berathung des Regulativs den angemessenen scheinenden Procentsatz in Vorschlag bringen.

Der Marschall. Da Niemand das Wort ergreife, so scheine dagegen Nichts zu erinnern zu sein.

Der Referent fährt in der Berichterstattung fort: Der 2. Punkt betreffe die Abänderung des Regulativs im §. 12 und der Ausschuß empfehle die Annahme.

Der §. 12 in seiner jetzigen Fassung lautet:

„Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Commission vom König ernannt“

u. s. w.

Der Herr Landtags-Commissar verlange nun, daß die Ernennung des Directors der Anstalt durch Se. Majestät den König auf den Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Commission erfolge.

Der Unterschied bestehe also darin, daß der Verwaltungs-Commission kein definitiver Vorschlag, sondern nur ein Gutachten zustehen solle.

Der Ausschuß erklärt sich mit dem Verlangen des Herrn Landtags-Commissars um so mehr einverstanden, als den Mitgliedern der Commission unmöglich die Kenntniß beizubringen kann, um einen tüchtig qualifizirten Mann in Vorschlag zu bringen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Da aber Niemand das Wort verlangt, so geht der Referent zu dem letzten Punkte über, betreffend die Abänderung des Regulativs im §. 18.

Hinsichtlich dieses Paragraphen verlange der Herr Landtags-Commissar noch einen Zusatz, wie er jetzt schon in dem augenblicklich bestehenden Regulativ enthalten sei, daß nämlich den bei einer Beschlußfassung der Verwaltungs-Commission überstimmt Mitgliedern die Berufung auf die Entscheidung des Oberpräsidiums vorbehalten werde.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage zu beschließen, daß der Zusatz zu §. 18 lauten solle: „Es steht jedoch der Minorität, wenn sie aus mehr als einem Mitgliede besteht, der Recurs an den Oberpräsidenten frei, welcher sodann die Commission nochmals unter seinem Vorsitze versammelt und bei mißlungenen Einigungsversuche die Entscheidung trifft.“

Der Abg. Graf Høensbroech bemerkt, daß in einem solchen Falle der Ober-Präsident ganz willkürlich zu Gunsten der Majorität oder Minorität entscheiden könne.

Der Abg. Conzen bittet, weder auf den Antrag des Ausschusses noch auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten einzugehen, und könne er nur empfehlen, den früheren Vorschlag beizubehalten.

Der Referent bemerkt, daß der Vorschlag nicht vom Ober-Präsidenten ausgegangen sei, sondern es stehe dies in der Verfügung des Ministeriums an den Ober-Präsidenten.

Der Marschall führt an, daß die Versammlung daran festhalten wolle, daß die heutige Berathung nur dazu dienen solle, die Grundzüge kennen zu lernen, was durch eine bloße Offenlage

lage des Referats nicht möglich gewesen wäre. Auf diese Weise werde übermorgen, wenn das Referat vorliege, eine gründlichere Berathung stattfinden können.

Der Gegenstand könne nunmehr verlassen werden, und verliest nun der Referent das Referat des 6. Ausschusses über Verlegung der Düngergrube der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg und Veränderung des Wasserabflusses dasselbst.

Der Ausschuss beantragt, daß der hohe Landtag die Ausführung der Anlagen genehmigen wolle und daß der nothwendige Kostenbedarf von 675 Thln. und 205 Thln. zusammen mit 880 Thln. auf die disponibeln Mittel der Provinzial-Hülfskasse angewiesen werde.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Abg. Dr. Wurzer trägt das Referat des 6. Ausschusses vor, betreffend den Bericht über den Etat der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg für die Jahre 1868/69.

Der Etat wird genehmigt.

Das betreffende Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar wird verlesen und ebenfalls genehmigt.

Der Abg. Horst trägt das Referat des 8. Ausschusses vor, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Taubstummenschulen zu Kempen, Mörs, Brühl und Neuwied. Der Ausschuss kann keine Veranlassung zu einer Bemerkung über die Rechnungen der genannten Taubstummenschulen finden.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Derjelbe Referent trägt das Referat des 8. Ausschusses vor, betreffend die Verhältnisse der mit den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz verbundenen Taubstummen-Anstalten.

Der Ausschuss beantragt: der hohe Landtag wolle wie für die Jahre 1865/66, so auch für die Jahre 1867 bis incl. 1870 aus den Ueberschüssen der Prov.-Hülfskasse für die Zwecke der Taubstummen-Anstalten die Summe von 4000 Thln. jährlich mit der Maßgabe bewilligen, daß die Anstalten zu Aachen und Cöln je 1000 Thlr. mit Rücksicht darauf, daß der Stadt Aachen von den 1860 neuerschaffenen Stellen 15 definitiv und der Stadt Cöln wegen des an den 4 Seminar-Anstalten noch mangelnden Raums ebenfalls 15 Stellen vorläufig zugewiesen sind, und die Anstalten in Brühl und Kempen zusammen 1000 Thlr. und die beiden Anstalten zu Mörs und Neuwied ebenfalls zusammen 1000 Thlr. erhalten.

Der Antrag wird angenommen.

2) Zur Deckung der Mehr-Ausgaben aus derselben Kasse den 4 Seminar-Anstalten jährlich eine Summe von 2000 Thln. als Theuerungs-Zulage für Kleider und Verpflegung, Gehalts-Zulage für die Lehrer sowie für Miete zu bewilligen unter der Bedingung, daß dem Landtage bei seinem nächsten Zusammensein Etat und Verwaltungs-Bericht über die sämtlichen Anstalten zur Prüfung und Beschlußfassung einer besonderen ständischen Verwaltungs-Commission vorgelegt werde und derselbe über das an den 2000 Thln. allenfalls Ersparte sodann Beschluß fasse. Die Theuerungszulage soll auf die Zahl der Pflinglinge und die Befoldungserhöhung nach Bedürfniß vertheilt werden.

Der Antrag wird angenommen.

3) Die 3419 Thlr. 13 Sgr. 4 Pfg., welche in den Jahren 1865—66 nicht zur Verwendung gekommen sind, den 4 Seminar-Anstalten als Baufonds zu belassen.

Der Antrag wird angenommen.

Nachdem der Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten 1864 4000 Thlr. und jetzt noch weitere 2000 Thlr. jährlichen Beiteag bewilligt hat, erscheint der Anspruch auf eine größere Einwirkung seitens desselben in die Organisation und Verwaltung dieser Anstalten wohlbegründet. Hieran schließt sich der Antrag auf Ernennung einer ständischen Commission, welcher die Aufstellung des Etats in Gemeinschaft mit den bestehenden Verwaltungs-Behörden und die Begutachtung der Rechnungen sowie fortdauernde Beaufsichtigung der Anstalten überwiesen würden.

Verlegung der Düngergrube in der Prov.-Irren-Anstalt zu Siegburg.

Etat der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg pro 1868 bis 1869.

Einnahmen und Ausgaben der Taubstummenschulen.

Die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz und Bewilligungen für dieselben aus der Prov.-Hülfskasse.

Je einem Mitgliede dieser Commission würde die specielle Beaufsichtigung einer einzelnen Anstalt unter Berücksichtigung der confessionellen Zugehörigkeit anzuvertrauen sein und würde die vorbezeichnete ständische Commission dem Provinzial-Landtage über die Verwaltung sämtlicher Anstalten Bericht zu erstatten haben.

Abg. Freiherr von Leykam.

Wenn der hohe Landtag diesem Antrage zustimmen sollte, so würde diese Zustimmung wohl nur eine eventuelle sein können. Er glaube auch, daß der Landtag in der Lage sei, diesem Anspruche, wenn eine solche Einwirkung ihm überhaupt zugestanden werde, jeder Zeit Nachdruck geben zu können, weil die Bewilligung immer nur von einem Landtage zum andern erfolge.

Der Marschall fragt, ob die Bewilligung dessen, was jetzt gegeben werde, an die Zustimmung der Commission gebunden sei?

Abg. Freiherr von Leykam.

Die Bewilligung werde gegeben, es sei aber der Antrag gestellt worden, daß, nachdem die Provinz so viel bewillige, ihr auch eine größere Einwirkung gestattet werde. Die Versammlung findet auf diese Frage des Marschalls gegen den Wunsch Nichts zu erinnern und wird die Ernennung von Commissarien in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Prov.-Blindenanstalt  
„Elisabethstiftung“ zu  
Düren.

Der Abg. von Eynern trägt das Referat des 8. Ausschusses vor, betreffend die Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.

Der Ausschuß beantragt:

1) Die von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten vorzuschußweise auf die Provinzial-Hülfskasse angewiesenen und zur Erhaltung der Blinden-Anstalt erforderlich gewesenen 4000 Thlr. als Zuschußbeitrag der Provinz für die Verwaltung des Jahres 1867 nachträglich zu genehmigen.

Der Antrag wird genehmigt.

2) Die Erhöhung des bisherigen Zuschusses von 4000 Thlrn. auf 5000 Thlr. jährlich für die Jahre 1868 und 1869 zu bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt.

3) Einen einmaligen extraordinären Zuschuß von 1000 Thlrn. für die baulichen Zwecke, insbesondere zur anderweiten baulichen Einrichtung der bis Ende vorigen Jahres von der aufgelösten Bergschule benutzten Räumlichkeiten, für den Etat des Jahres 1868 zu gewähren, — und resp. diese Beträge sub 2 und 3 dem Dispositionsfonds des Landtags bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

Der Antrag wird genehmigt.

4) Das Pensions-Reglement für die Beamten und Lehrer an der Blinden-Anstalt, wie dasselbe von dem Provinzial-Schul-Collegium entworfen, von dem Herrn Ober-Präsidenten befürwortet und dem Landtage vorgelegt worden ist, zu genehmigen, und zwar mit der von dem Ausschusse vorgemerkten zusätzlichen Bestimmung hinsichtlich des Erlasses der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten für den Fall einer solchen gesetzlichen Anordnung.

Der Antrag wird genehmigt.

5) Die Erklärung abzugeben, daß der hohe Landtag in Betreff der ihm vorgelegten Rechnungen der Jahre 1865 und 1866 nichts zu erinnern finde.

Der Antrag wird genehmigt.

Außerdem wolle der Landtag die ihm nach §. 2. der revidirten Statuten der Blinden-anstalt obliegende Wahl von vier Commissarien, von denen zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören sollen, vollziehen.

Hierauf erfolgt die Wahl der Commissarien.

Es werden gewählt die Abgeordneten: Dr. Roeggerath, Freiherr von Leykam, Boeninger und von Eynern.

Der Abg. v. Eynern bemerkt, daß außer diesen im Referate enthaltenen Gegenständen der Ausschuß es für Pflicht halte, mitzutheilen, daß der Dr. Mooren in Düsseldorf sich bereit

Wahl der Commissa-  
rien für dieselbe.

erklärt habe, die Anstalt in Düren öfters zu besuchen und den dortigen Pflöglingen seine Hilfe angebeihen lassen zu wollen. Der Referent wird beauftragt, ein Schreiben an den Landtags-Commissar und ein Schreiben an den Dr. Mooren, daß das Anerbieten mit Dank angenommen werde, zu entwerfen.

Der Abg. Küchen trägt das Referat des 5. Ausschusses vor, betreffend den Etats-

Etat des Landarmen-  
hauses zu Trier pro  
1867—1870.

Entwurf für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier pro 1867—1870.  
Der 5. Ausschuss findet über den Etatsentwurf pro 1867/70 Nichts zu erinnern. Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß. Das betreffende Schreiben an den Landtags-Commissar wird verlesen und genehmigt und verliest derselbe Referent ein zweites Schreiben an den Königlichen Landtags-Commissar, betreffend das Referat des 5. Ausschusses über die Rechnungen und den Verwaltungs-Bericht des Landarmenhauses zu Trier pro 1864/66.

Der Abg. Bacher verliest ein Referat des 5. Ausschusses, betreffend die Restauration

Restauration der  
Pfarrkirche zu Brau-  
weiler.

der kath. Pfarrkirche zu Brauweiler.  
Der Antrag des Ausschusses geht dahin: der hohe Landtag wolle für die laufende Etatsperiode der Provinzial-Anstalt Brauweiler dem Kirchen-Vorstande der Pfarrkirche zu Brauweiler als Beihülfe zur Aufnahme eines Capitals zur nothwendigen Herstellung der dortigen Pfarrkirche aus den durch die verzinsliche Anlage der Beiträge für die Anstalt Brauweiler seitens der Gemeinden bei der Provinzial-Hülfskasse aufkommenden und mithin dem Pensionsfonds zufließenden Zinsen den Betrag von 150 Thln. jährlich zu zahlen gestatten.

Der Antrag wird genehmigt. Das betreffende Schreiben an den Königlichen Landtags-Commissar wird verlesen und ebenfalls genehmigt.

Der Abg. Noeggerath verliest hierauf ein Schreiben an den Königlichen Landtags-Commissar, betreffend die von dem Landtage beschlossene Bewilligung von 5000 Thln. zu Gunsten der Bibliothek der Universität Bonn.

Dasselbe wird genehmigt.

Der Abg. Wurzer verliest ein Referat des 8. Ausschusses, betreffend die Rechnungen der Provinzial-Hülfskasse pro 1864, 1865 und 1866. Der Ausschuss beantragt auf Grund des §. 21 des unterm 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse, nach erfolgter Prüfung, Dechargirung für die Rechnungen pro 1864, 1865 und 1866 zu ertheilen.

Rechnungen der  
Prov.-Hülfskasse pro  
1864—1866.

Abg. Baum. Das Referat beschränke sich auf die Mittheilung, daß die Rechnungen in Wichtigkeit seien und Decharge ertheilt werden möge. Er halte es aber auch für wünschenswerth, daß sich das Referat auch über die Angelegenheit der Provinzial-Hülfskasse, über die Geschäftsführung der verschiedenen Jahre wie über die Gefahr, welche sie in Folge der stattgehabten Ereignisse bestanden hätte, verbreitet haben möchte. Dem Berichte sei die Bilanz beigefügt, woraus zu ersehen sei, daß große Schwierigkeiten für die Provinzial-Hülfskasse zu überwinden gewesen, als die politische und Handelskrisis 1866 ausgebrochen sei. Die Provinzial-Hülfskasse habe sich in der Zeit, als viele Anforderungen an sie gestellt worden, durchgewunden, wenn aber der Krieg länger gedauert hätte, so wäre es fraglich gewesen, wie dann die Verhältnisse sich gestaltet haben würden. Die Provinzial-Hülfskasse sei nichts anderes, als wie jedes andere Kredit-Institut und wenn man die im Bericht enthaltenen Zahlen in Erwägung ziehe, so müsse man sich gestehen, daß diese vollkommen solide Basis nicht vorhanden sei, wie man sie von einem Kredit-Institute erwarten müsse, und worauf die Provinz mit Recht einen großen Werth lege. Er halte es vollkommen für angemessen, daß man diesen Gesichtspunkt in Erwägung ziehe, denn es entstehe eine Gefahr für jede Gesellschaft, wenn sie sich zu weit ausdehne. Es dürste sich daher empfehlen, daß in dem nächsten Berichte nicht mit einer solchen Eile über wichtige Thatfachen, wie sie hier vorlägen, hinweggegangen würde, und daß ein klares Bild der Versammlung gegeben werde, wie es die Wichtigkeit der Sache erheische.

Der Referent bemerkt, daß er keine andere Aufgabe gehabt habe, als die Rechnungen zu prüfen, und darüber ein Referat zu erstatten.

Abg. Zehr. von Leykam als Ausschuß-Vorsitzender tritt der Bemerkung des Referenten bei, daß das Referat sich nur auf die Rechnungen beziehen könne. Die Versammlung findet in Bezug auf die Prüfung der Rechnungen Nichts zu erinnern.

Der Abg. Aldringen verliest demnächst ein Schreiben, betreffend die Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde Dasselbe wird genehmigt.

Der Marschall schließt die Sitzung mit Anberaumung der nächsten Sitzung auf Dienstag Mittags 12 Uhr.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

**Der Landtags-Marschall:**

Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Bornheim.

## Achte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 31. März 1868.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf von Hompesch.

Der Marschall theilt bezüglich der noch zu erledigenden Referate mit, daß bei den zu Ende gehenden Sitzungen auch solche Referate zur Berathung gelangen würden, bei denen die dreitägige Frist des Offenlegens noch nicht abgelaufen und nur dann zurückgelegt werden würden, wenn in Bezug auf die Information ein Widerspruch erhoben werden sollte. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Benutzung ständischer Räume durch die Kataster-Inspektion zu Düsseldorf.

Der Marschall bringt ein Schreiben des Königl. Landtags-Commissarius zur Kenntniß der Versammlung, betreffend die Gewährung einiger Räume des Ständehauses zur Niederlegung von Acten der hiesigen Kataster-Inspektion. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Landtags-Ökonomie, Grafen v. Hompesch, und der erhaltenen Auskunft des Kanzlei-Inspectors stellten sich allerdings der Ueberlassung von Räumlichkeiten Schwierigkeiten in den Weg, da die disponibeln Räume zur Aufbewahrung von Provinzial-Landtags-Acten benutzt würden. Die Versammlung wolle sich hierüber erklären.

Nach kurzer Discussion, in welcher die Unthunlichkeit der Ueberlassung von Räumlichkeiten hervorgehoben wird, wird zur Abstimmung geschritten und beschließt die Versammlung, das Gesuch abzulehnen.

Bezirksstraßen. Würjelen nach Jägerhaus.

Der Abg. Freiherr v. Leykam erstattet den Bericht des 7. Ausschusses, betreffend:

1. Die Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen der Straße von Würjelen über Stolberg und Zweifall nach Jägerhaus und von der Aisch nach dem Stolberger Bahnhofs und auf Bewilligung eines Zuschusses von 1802 Thln. zum Ausbau der Straße von Zweifall nach Jägerhaus.

Der Ausschuß beantragt:

1. Die Aufnahme der Wegestrecke von Würjelen bis zur Aisch soll sofort technisch revidirt und, wenn sie in vorschriftsmäßigem Bauzustande sich befindet, resp. ein solcher auf Kosten der betreffenden Gemeinde hergestellt sein wird, schon pro 1868 die Aufnahme der zu demselben Straßenbauprojecte gehörenden Baustrücken Stolberg-Zweifall und Stollberg-Jägerhaus successive nach derselben vorschriftsmäßigen Fertigstellung erfolgen.

Dem Antrage des Ausschusses wird beigetreten.

2. Uebernahme der Straße von Heinsberg nach Sittard resp. Tuedderen auf den Bezirksstraßenfonds. Heinsberg-Tuedderen.

Der Antrag wird angenommen.

3. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Baraque-Michel nach Amel auf den Bezirksstraßenfonds. Baraque-Michel nach Amel.

Der Antrag wird genehmigt.

4. Uebernahme der Prämienstraße von Blumenthal auf der Schleiden-Luxemburger Bezirksstraße über Reifferscheidt nach Siftig. Blumenthal-Siftig.

Der Antrag wird ebenfalls genehmigt.

5. Gewährung eines Zuschusses von 4156 Thalern aus dem Bezirksstraßenbaufonds für den Neubau einer Straße von Gey nach der Langerwehe-Hürtgener Prämienstraße. Zuschuß für die Straße von Gey.

Der Antrag wird genehmigt.

Der Ausschuß beantragt, daß dem Ober-Präsidenten in einem besondern Schreiben folgende Wünsche vorgelegt werden: Rentbare Anlegung der Bestände des Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Aachen.

Der Provinzial-Landtag wolle, in Erwägung, daß Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident bereits im Jahre 1861 in Folge eines dahin gerichteten Antrags die Bezirks-Regierungen angewiesen habe, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des Bezirksstraßenfonds, so weit sie nicht zur Verwendung erforderlich sind, verzinslich angelegt würden, denselben ersuchen, verfügen zu wollen, daß 1) die noch vorhandenen Schulden aus dem Baarbestande sofort resp. insoweit die bedingenen Kündigungsfristen dies gestatten, zurückgezahlt würden; 2) daß der weitere Baarbestand in der Rheinischen Prov. Hülfskasse gegen einjährige Kündigung zinsbar angelegt und in gleicher Weise mit den jährlichen Uberschüssen verfahren werde; daß dagegen 3) der von der königlichen Regierung beabsichtigte Ankauf von Staatspapieren aus der Sache nahe liegenden Gründen unterjagt werde.

Der Abg. Conzen fragt: Ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, den erhöhten Beisatz von 10% allmählig wieder auf den früheren Satz von 8% zurück zu führen.

Der Referent bemerkt, daß der Antrag im Ausschusse nicht begutachtet worden und er für seine Person bitten würde, den bisherigen Modus für jetzt und jedenfalls bis zum nächsten Landtage beibehalten zu wollen.

Der Abg. Graf v. Hoensbroeck bemerkt, daß, wenn die Schulden abgetragen würden, der Procentsatz von selbst niedriger werden würde.

Der Marschall constatirt, daß in dieser Beziehung ein besonderer Antrag nicht gestellt worden sei, und fährt daher Referent fort und empfiehlt der Versammlung, den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen.

Die 3 Anträge werden genehmigt.

Der Referent verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an Se. Majestät den König.

Der Abg. Wächter trägt ein Referat des 7. Ausschusses vor, betreffend die Gewährung einer Unterstützung an die beiden Gemeinden Altenahr und Kreuzberg aus dem Bezirksstraßenfonds für den Bau einer massiven Brücke bei Kreuzberg. Unterstützung der Gemeinden Altenahr und Kreuzberg aus dem Bezirksstraßenfonds.

Der Ausschuß beantragt: den beiden Gemeinden zu diesem Bau die erbetenen 1000 Thaler zu bewilligen.

Der Antrag wird ohne Discussion genehmigt.

Der Abg. Wächter trägt ein Referat vor, betreffend eine Petition der Gemeinde Spabrücken um eine Unterstützung aus dem Bezirksstraßenfonds von 1000 Thalern. Desgl. der Gemeinde Spabrücken.

Der Ausschuß schlägt vor, der hohe Landtag wolle eine Unterstützung von 1000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds an die Gemeinde Spabrücken bewilligen.

Der Antrag wird genehmigt und der Referent ersucht, die betreffenden Schreiben abzufassen.

Aufnahme der Neuwied-Dierdorfer Actienstraße unter die Bezirksstraßen und Beihilfe zu den Kosten ihrer Herstellung.

Der Abg. Dr. Wurzer erstattet ein Referat des 7. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Neuwied-Dierdorfer Actienstraße auf den osthheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Der Ausschuß beantragt:

1) Die Neuwied-Dierdorfer Straße, sobald die veranschlagte gründliche Reparatur erfolgt und die Straße von den Actionären den betreffenden Gemeinden übergeben und von diesen übernommen worden, auf den osthheinischen Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

2) den Gemeinden zu den von ihnen aufzubringenden Herstellungskosten einen Beitrag von 2370 Thalern aus dem Fonds der osthheinischen Bezirksstraßen bewilligen zu wollen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Der Abg. Jores verliest ein Referat des 7. Ausschusses über die Gehaltsverbesserung der Bezirksstraßen-Aufseher und Wärter vom Jahre 1868 ab.

Gehaltsverbesserung der Bezirksstraßen-Aufseher und Wärter.

Der 7. Ausschuß empfiehlt die Bewilligung der bereits gezahlten außerordentlichen Remunerationen für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1867, und die Gehaltserhöhungen vom 1. Jan. 1868 ab, nach dem aufgestellten Nachweise des königlichen Landtags-Kommissarius vom 15. März 1868, und empfiehlt diesen Vorschlag dem hohen Landtage zur Annahme.

Der Vorschlag des Ausschusses wird genehmigt.

Unterstützung der Gemeinden Wald und Merscheid aus dem Bezirksstraßen-Fonds.

Derjenige Referent berichtet über eine Petition der Gemeinden Wald und Merscheid im Kreise Solingen um Erstattung der Baumpflanzungskosten an der Merscheider Bezirksstraße.

Der Ausschuß ist der Ansicht, den Gemeinden Wald und Merscheid nach dem Verhältnisse der Länge der Merscheider Bezirksstraße, in Berücksichtigung der Dürftigkeit, diesen beiden Gemeinden eine Unterstützung von 250 Thalern aus Bezirksstraßenfonds des osthheinischen Bezirks von Düsseldorf zu bewilligen und empfiehlt diesen Beschluß der hohen Versammlung zur Annahme.

Nach kurzer Debatte wird in Rücksicht auf die Bedürftigkeit dieser Gemeinden, jedoch ohne Beipflichtung zu den angeführten Motiven, der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Das von dem Referenten verlesene Schreiben an den königl. Landtags-Commissar, die Prov.-Feuer-Societät betreffend, wird genehmigt.

Desgl. der Gemeinde Berkum.

Abg. Schult trägt ein Referat des 7. Ausschusses vor über den von der Gemeinde Berkum beantragten Zuschuß zu den Baukosten der Eßig-Mehlemer Bezirksstraße.

Der Ausschuß schlägt vor: die hohe Versammlung wolle der Gemeinde Berkum eine Unterstützung von 3000 Thln. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Köln bewilligen.

Der Referent verliest ein diesen Gegenstand betreffendes Schreiben an den königl. Landtags-Commissar und wird dieses genehmigt.

Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze.

Der Abg. Frhr. v. Nynsch erstattet ein Referat des 7. Ausschusses, betreffend die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze unter die Bezirksstraßen und Gewährung einer Prämie von 5000 Thln. pro Meile.

Der Ausschuß empfiehlt die Aufnahme dieser Straße unter die Bezirksstraßen und Gewährung einer Prämie von 5000 Thln. pro Meile.

Der Antrag wird genehmigt.

Desgl. von Winnekendonk nach Calcar.

Der Abg. Frhr. v. Voë erstattet ein Referat des 7. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von Winnekendonk nach Calcar auf den Bezirksstraßenfonds und Bewilligung einer Prämie von 5000 Thln. pro Meile.

Der Marschall weist darauf hin, daß nach §. 50 des Gesetzes von 1824 ein Antrag, der einmal zurückgewiesen, nur dann bei künftigen Berufungen des Landtages wieder erneuert werden könne, wenn ein Novum hinzugekommen, und müsse dann dasselbe sehr scharf hervorgehoben werden.

Die beantragte Uebernahme der Straße von Well nach Weeze und von dort nach Uedem auf den Bezirksstraßenfonds werde von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Winnekendonk nach Calcar abhängig sein.

Eine längere Debatte entspann sich über die Frage, ob in dieser Beziehung ein Novum vorliege, durch welches, nachdem der Antrag des Ausschusses angenommen, eine Adresse an Se. Majestät den König gerechtfertigt erscheine.

Schließlich tritt die Versammlung den Ausführungen des Marschalls bei und beschließt, daß keine Adresse erlassen werden soll.

Der Abg. Münster trägt ein Referat des 7. Ausschusses vor, betreffend eine Petition um Verlegung der projectirten Prämien-Straße über den Artillerie-Schießplatz auf der Spellener Heide.

Verlegung der projectirten Straße über die Spellener Heide.

Der Ausschuß schlägt vor, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden.

Derselbe Referent trägt den gedruckten Bericht des 7. Ausschusses über die Verwendung der Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite der Provinz vor.

Verwendung der rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds.

Nach dem Protokoll vom 23. September 1867 empfiehlt die königliche Regierung zu Köln im Einverständniß mit dem ständischen Commissar die Aufnahme der die Kreise Sieg, Gummersbach und Waldbroel durchschneidenden bezirksstraßenmäßigen ausgebauten Straßen.

1. Die Homburg-Broelthalsstraße, welche von Felderhoff an der Broelthaler Bezirksstraße nach der Wiehlmünden-Nothher Bezirksstraße bei Bogberg die Verbindung macht und jene Gegend mit der Eisenbahn verbindet und so das Ober-Bergische auferschließt.

Homburg-Broelthalsstraße.

2. Die Werschbachtalsstraße, welche in einer Länge von 1966 Ruthen durch das Werschthal die Homburg-Broelstraße bei Höfferhoff mit der Zeither Bezirksstraße, von Siegburg über Murch und Drabendörhöhe, verbindet.

Werschbachtalsstraße.

Auch für diese Straße ist die Staatsprämie von 8000 Thalern pro Meile bewilligt worden.

Der Ausschuß stellt dem Pleno die Aufnahme dieser Straßen anheim.

Diese Uebernahmen beider Straßen werden nach dem Antrage des Ausschusses angenommen, die beiden andern Straßen, die vorgeschlagen sind, werden aber abgelehnt, da die Fonds hierzu nicht ausreichen.

Es findet hierauf die Wahl der ständischen Commissare statt. Für den durch seine dienstliche Stellung verhinderten ständischen Commissar Graf v. Nesselrode wird vorgeschlagen der Abg. Mund und für den aus dem Landtage ausgeschiedenen Stellvertreter Schaurte wird der Graf Fürstenberg-Stammheim als Stellvertreter vorgeschlagen und Beide durch Acclamation gewählt.

Wahl von ständischen Commissarien für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln.

Der Referent fährt fort: „Das von der königl. Regierung zu Düsseldorf vorgelegte Verzeichniß der ostrheinischen Bezirksstraßen ist vom ständischen Commissar anerkannt.“

Die königliche Regierung hat nun im Einverständniß mit dem ständischen Commissar den Antrag gestellt, der hohe Landtag möge es befürworten, daß außer den zur Aufnahme designirten, aber noch nicht fertig ausgebauten Straßen noch die Gemeinde-Chaussée von Barmen über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid in den Verband der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks aufgenommen werde.

Barmen-Lichtenscheider Straße.

Der Ausschuß glaubt jedoch die Uebernahme der Strecke auf dem rechten Ufer bis zu der mit der Wupper parallel gehenden Straße und ebensowenig der Brücke selbst auf den Bezirksstraßenfonds nicht befürworten zu dürfen, empfiehlt aber, zu beschließen, die Straße selbst von der Brücke ab bis zum Anschlusse an die Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße auf die Bezirksstraßen zu übernehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der ständische Commissar, Hauptmann Münster ist noch Mitglied des Landtages, der Stellvertreter Commerzienrath v. d. Heydt ist ausgeschieden und an dessen Stelle ist ein anderes Mitglied zu wählen.

Wahl eines ständischen Commissars für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Es wird der Abg. Berger vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt.

Der Abg. von Gynern verliest mehrere Anschriften, die Feuer-Societät betreffend, und ein Schreiben in Bezug auf die Blinden-Anstalt zu Düren.

Die Schreiben werden genehmigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft und beraumt der Marschall die nächste Sitzung auf Mittwoch 11 Uhr an.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

**Der Landtags-Marschall:**

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Neunte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 1. April 1868.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Graf von Hompesch.

Abg. Freiherr von Leykam verliest ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Modalitäten der Baarbestände des Bezirksstraßenfonds im Regierungsbezirk Aachen.

Das Schreiben wird genehmigt.

Commissarien für  
die Taubstummen-  
schulen.

Für die Taubstummen-Schulen werden als ständige Commissare vorgeschlagen: Abg. vom Bruch für Moers, Abg. Mund für Neuwied und die Abgeordneten Congen, Horst und Bachem für Cöln, Brühl und Kempen.

Abg. Borez verliest ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Erstattung der von den Gemeinden Wald und Mercheid aufgewendeten Baumpflanzungskosten an der Mierscheider Bezirksstraße.

Das Schreiben wird genehmigt.

Abg. Münster verliest ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Verwendung des Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite der Provinz.

Das Schreiben wird genehmigt.

Abg. Freiherr von Nynsch verliest eine Adresse an Se. Majestät den König, betreffend die Aufnahme der Straße von Geldern über Walbeck nach der niederländischen Gränze unter die Bezirksstraßen. Die Adresse wird genehmigt.

Küche in der Prov.-  
Irrenheil-Anstalt zu  
Siegburg.

Abg. Bremig erstattet ein Referat des 6. Ausschusses, betreffend die Aufstellung neuer eiserner Reservekessel und Erbauung eines Dampfkessels in der Dampfküche der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

Der Ausschuss beantragt: der hohe Landtag wolle die Stats-Überschreitungen genehmigen, dagegen den projectirten Anlagen für einen neuen Dampfkessel seine Zustimmung versagen und die dafür beanspruchten Gelder nicht bewilligen, aber der Verwaltungs-Commission die Mittel zur Anschaffung eines Reservekessels zur Verfügung stellen.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

Reorganisation der  
Irrenpflege in der  
Rheinprovinz.

Abg. Freiherr von Frentz trägt das Referat des 4. Ausschusses vor, betreffend die Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz.

Der Ausschuss schlägt dem hohen Landtage in Folge der in der 7. Sitzung festgestellten Prinzipien die Annahme der amendirten Resolutionen und die Annahme des Regulativs vor.

Abg. Freiherr von Leykam stellt die Frage, ob es erlaubt sei, gegen jede einzelne Resolution modificirende Anträge zu stellen, welche entweder die Resolution erweitern oder beschränken werden.

Der Marschall erklärt, daß die Berathung nur diejenigen Beschlüsse betreffen könne, welche Allerhöchsten Orts beanstandet worden.

Abg. Bremig hält das, was der Abg. Freiherr von Leykam wünscht, für unzulässig. Es hätte rechtzeitig ein solcher Antrag eingebracht werden müssen.

Abg. Freiherr von Leykam: Er wolle sich damit begnügen, daß die Versammlung erkläre, daß Anträge, welche die Resolutionen alterirten, nicht zulässig seien. Wenn er einen solchen Antrag wie der Vorredner angedeutet, hätte stellen wollen, so würde ein solcher Antrag damals eben so gut zulässig gewesen sein wie jetzt.

Der Referent verliest auf Ersuchen des Marschalls den Antrag des Ausschusses, der auf den in der 7. Sitzung gefaßten Beschluß sich bezieht, womit die Frage erledigt ist.

Es wird hierauf in die Berathung über die Resolutionen eingetreten.

Die 1. Resolution habe Allerhöchsten Orts, wie sie gefaßt worden, keinen Anstand gefunden, um aber die Sache genauer zu präcisiren, habe der Ausschuß vorgeschlagen, hinter dem Worte: „erbaut“ noch den Zusatz zu machen, daß die in diesen Regierungs-Bezirken vorhandenen und zur Einrichtung einer gemischten Heil- und Pflgeanstalt als tauglich befundenen Bezirks-Anstalten zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Kranken erweitert werden können.

Abg. Frhr. v. Leykam fragt, wie das Wort „erweitert“ zu verstehen sei, ob eine Anstalt, die einem andern gehöre, auf Kosten der Provinz erweitert werden solle.

Der Marschall. Es handle sich nicht darum, was privatim geschehen sei, sondern die eigentliche Spitze der Frage sei die, ob man dem Regierungsbezirke gerecht werden wolle für das, was er bereits gethan habe oder gegenwärtig ausführe.

Die 1. Resolution wird zur Abstimmung gebracht und dieselbe mit dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz angenommen.

Der Referent: zur 2. Resolution sei ein ähnlicher Zusatz gemacht worden, indem hinter den Worten „die zu erbauenden“ hinzugesetzt sei: resp. zu erweiternden und von der Provinz zu übernehmenden Irren-Anstalten erhalten u. s. w.

Der Marschall bringt den Zusatz zur Abstimmung und wird derselbe angenommen, wonach die 2. Resolution folgendermaßen lautet:

Die zu erbauenden resp. zu erweiternden und von der Provinz zu übernehmenden Irren-Anstalten erhalten den Charakter als Provinzial-Anstalt und jede derselben wird von einer gemischten Commission auf Grund des neuen Regulativs verwaltet.

Der Referent: die 3. Resolution bleibt unverändert.

Die 4. Resolution sei dahin gefaßt worden:

„Die Kosten der Neu- sowie Erweiterungs-Bauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normaltrante), werden mit Bezug auf die 6. Resolution, von dem betreffenden Regierungs-Bezirk aufgebracht.“

Die Resolution wird in dieser Fassung angenommen.

Die 5. Resolution bleibt unverändert.

Zur 6. Resolution schlägt der Ausschuß vor: den Satz bis „zu amortisiren sind“ unverändert zu lassen, und statt des letzten Satzes zu setzen:

„Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen jährlich und zwar zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Antheils der Schlacht- und Mahlsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, in der Weise aufzubringen, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältnisse beizutragen hat, in welchem die emittirten Obligationen, behufs Erbauung resp. Erweiterung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind. Die Vertheilung der Kosten in den einzelnen Regierungsbezirken auf die Kreise und Gemeinden erfolgt nach demselben Modus, wird indessen in den Gemeinden mit auf den Etat gebracht und gleich den übrigen Gemeinde-Abgaben erhoben.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abg. Berger stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: Die Kosten der Provinzial-Irren-Anstalt, sowohl die der ersten Einrichtung als der Unterhaltung werden zu  $\frac{2}{3}$  nach der Kopfzahl der Bevölkerung und zu  $\frac{1}{3}$  nach den directen Staatssteuern mit der Schlacht- und Mahlsteuer mit Ausschluß der Hausirersteuer auf die Kreise und Gemeinden vertheilt.

### M o t i v.

Dieser Modus entspricht sowohl dem Verhältniß der Betheiligung, als dem der Beitragskräfte der Gemeinden.

Der Abg. Bremig hält es für richtiger, die Städte nur mit der Hälfte der Mahl- und Schlachtsteuer heranzuziehen.

Der Abg. Graf Hoensbroech spricht sich dahin aus, daß von der Mahl- und Schlachtsteuer nicht  $\frac{2}{3}$ , sondern  $\frac{3}{4}$  d. h. der volle Betrag genommen werde. Der Ausschuß sei der Meinung gewesen, daß diese Steuer den geringen Mann zu sehr treffe, er glaube aber, daß der geringe Mann, der Tagelöhner, der kleine Gewerbetreibende diese Steuer mit in Anschlag bringe und als Ersatz dafür einen höhern Lohn oder Preis ansehe. Ferner würde, jemehr Fremde sich an der Schlacht- und Mahlsteuer betheiligten, die Steuerkraft einer Stadt erhöht werden, indem sie durch den Fremden-Verkehr an Einnahmen gewinne.

Der Abg. Münster spricht sich gegen die Heranziehung der Schlacht- und Mahlsteuer aus.

Der Abg. Frhr. von Loë bemerkt den Äußerungen des Grafen Hoensbroech gegenüber, daß die Verwerthung der Arbeitskraft sich nach Angebot und Nachfrage regelt. Er habe übrigens selbst die Erfahrung gemacht, wie weit die Schlacht- und Mahlsteuer den Betrag der Klassensteuer überschreite.

Der Abg. Bachem: Es sei allgemein anerkannt, daß die Schlacht- und Mahlsteuer die Städte ganz gewaltig belaste und daß die größeren Städte für die Aufhebung derselben gestimmt haben würden, wenn sie den Ausfall von dem Beischlage dieser Steuer auf eine andere Weise zu decken gewußt hätten. Es sei nicht mehr wie recht und billig, die Schlacht- und Mahlsteuer nicht mit ihrem vollen Betrage, sondern nur mit einer Quote heranzuziehen. Er empfehle die Annahme des Ausschuß-Antrages.

Der Abg. Conzen spricht ebenfalls gegen die Heranziehung des vollen Betrages der Mahl- und Schlachtsteuer und führt dann aus, daß in der Praxis die Höhe des Arbeitslohnes sich nach dem Verhältniß richte, in welchem die Arbeit von dem einen begehrt und von dem Andern angeboten werde und es trage in arbeitsloser Zeit nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer die Steuer und das Princip des Grafen Hoensbroech sei nur dann als richtig anzusehen, wenn das Angebot und die Nachfrage in einem gleichen Verhältniß stehn. Ebenfowenig wie es dem Grundbesitzer möglich sei, den Preis seiner Produkte so hoch zu stellen, um dadurch einen Ersatz für die Grundsteuer zu haben, ebenfowenig könne der Arbeitnehmer verlangen, daß der Arbeitgeber die Kosten der Mahl- und Schlachtsteuer trage.

Der Marschall. Er bitte, bei der Abstimmung nicht zu vergessen, daß es sich nicht um die Vertheilung auf den Kopf des zu Besteuernden handle, sondern um den Vertheilungsmodus auf die einzelnen Gemeindeverbände.

Der Abg. Graf Hoensbroech erklärt, daß sein Amendement darin bestehe, daß die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer, die Gewerbesteuer mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer zur Aufbringung der erforderlichen Summen herangezogen werden sollen.

Der Marschall. Zuerst müsse über den Vorschlag des Ausschusses abgestimmt werden, und wenn der angenommen werden sollte, falle dies Amendement.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Ausschusses angenommen.

Der Referent verliest zur 7. Resolution verschiedene von dem Ausschuss beantragte Veränderungen, welche angenommen werden.

Der Abg. Baum stellt zu dieser Resolution das Amendement:

„Die Commission soll befugt sein, die Emission der Obligationen zum bestmöglichen Coursverthe zu betreiben.“

Das Amendement wird angenommen, sowie die von dem Ausschusse beantragten Veränderungen.

Die 7. Resolution lautet demnach:

Nachdem Se. Majestät der König werden geruht haben, den Beschluß der Provinzial-Stände zu genehmigen und zu bestätigen, wird eine aus 15 Mitgliedern des Provinzial-Landtages bestehende, ad hoc schon jetzt gewählte „Finanz- und Bau-Commission“ unter dem Vorhite des Herrn Landtags-Marschalls zur vorbereitenden Ausführung desselben in Function treten.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß auf die 5 Regierungs-Bezirke je drei Mitglieder entfallen.

Diese Commission ist beauftragt, für die Provinzial-Obligationen ein Allerhöchstes Privilegium Namens der Stände zu erwirken und demnächst nach Maßgabe des Bedarfs deren Emission zum bestmöglichen Coursverthe zu betreiben.

Dieselbe erhält sodann unbedingte Vollmacht, unter Mitwirkung des Ober-Präsidenten die geeigneten Baustellen zu erwerben.

Die Commission hat ebenfalls zu bestimmen, welche von den bestehenden Bezirks-Anstalten zur Erweiterung geeignet sind.

Nach geschetzener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamtcommission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben unter Hinzuziehung von Aerzten die Pläne und Kostenanschläge der 5 Irren-Anstalten aufstellen und dann die verschiedenen Bauten zur Ausführung bringen. Sie ist befugt, sich bezirksweise in einzelne Special-Commissionen von 3 Mitgliedern für die Bauangelegenheiten zu vertheilen.

Die Commission von 15 Mitgliedern ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 8 Mitglieder anwesend sind. Sollte eins oder mehrere Mitglieder der Commission, sei es durch Todesfall oder Ausscheiden aus dem Provinzial-Landtage ausfallen, oder aus einem andern Grunde dauernd verhindert sein, so ist die Commission befugt, sich durch Cooptation aus Mitgliedern des Landtages, jedoch mit Berücksichtigung der Regierungs-Bezirke zu ergänzen.

Der 7. Resolution wird nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Referent. Der Ausschuss beantragt, in der 8. Resolution den ersten Satz derselben bis zu den Worten: „erfolgt ist“ unverändert stehen zu lassen und sodann den Schlusssatz von den Worten an: „die Commission“ bis zu den Worten: „des Provinzial-Landtags“ wegzulassen.

Das 2. Alinea dieser Resolution bleibt unverändert.

Die 8. Resolution wird nach den Vorschlägen des Ausschusses angenommen.

Demnächst findet die Berathung über das Regulativ statt, betreffend die Leitung und Verwaltung der in jedem Regierungsbezirke zu erbauenden resp. zu erweiternden gemischten Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Der Referent. Der Ausschuss beantragt, den §. 1 unverändert stehen zu lassen.

Derselbe wird angenommen.

Zu §. 2 schlägt der Ausschuss vor: hinter dem „Landtage“ zu setzen: „von einer Diät zur andern“ und dann die eingeklammerten Worte: „Aus dem II. III. und IV. Stande je einer“ wegzulassen.

Der Paragraph lautet demnach: Die allgemeine Leitung einer jeden dieser 5 Anstalten führt eine gemischte Commission, welche aus 3 von dem Landtage von einer Diät zur andern neu zu ernennenden oder zu bestätigenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände und aus 2 durch das Ober-Präsidium zu ernennenden Staatsbeamten, deren Eines Medizinalbeamter sein muß, besteht.

Der §. 2 wird in dieser Fassung angenommen.  
Referent. Die §§. 3 und 4 bleiben unverändert.  
Dieselben werden angenommen.

Zwischen §. 4 und 5 ist ein neuer Paragraph einzuschalten, der jetzt §. 5 wird und folgendermaßen lautet:

Der Director führt die Verwaltung der Anstalt in den Gränzen der Positionen des Etats.  
Dieser §. wird angenommen.  
Unverändert bleibt der §. 5, jetzt 6 und §. 6, jetzt 7.

Für §. 7, jetzt 8 beantragt der Ausschuß folgende Fassung: „Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Norkmalfranke), werden von dem betreffenden Regierungsbezirke und zwar mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung, und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Anteils der Mahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, verteilt werden.“

Der Paragraph wird angenommen.

Zu §. 8, jetzt 9 beantragt der Ausschuß statt „alle 2 Jahre“ zu setzen: „von einer Diät zur andern“ und den ersten Satz bis zu den Worten „vorzulegen ist“ unverändert zu lassen; sodann aber zu setzen: „Diejenigen Etats indessen, die einen Zuschlag zu den directen Staatssteuern incl. Schlacht- und Mahlsteuer u. von mehr als 6% bedingen, bedürfen außer der Bestätigung des Landtages auch noch der Genehmigung des königlichen Ober-Präsidii. Ein Exemplar des festgesetzten Etats aller 5 Anstalten ist an das Ober-Präsidium einzureichen, welches hierauf die königliche Regierung mit näherer Weisung verfährt.“

Der §. wird angenommen.

§. 9 jetzt 10, §. 10 jetzt 11, §. 11 jetzt 12 bleiben unverändert.

Zu §. 12 jetzt 13 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Commission vom Könige ernannt. Der 2. Arzt, die Geistlichen, die Administrativ-Beamten und das Oberwärter-Personal werden von der Commission nach Anhörung des Directors ernannt. Der ärztliche Assistent und alles sonstige Dienstpersonal werden vom Director provisorisch vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungs-Commission angestellt. Anstellungen auf Lebenszeit (mit Ausnahme der Directorstelle) bedürfen der Genehmigung des Landtages.

Der §. wird angenommen.

Für den §. 13 jetzt 14 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Auf die Disciplin der angestellten Beamten finden die Bestimmungen des Disciplinar-Gesetzes Anwendung. Bei Pflichtwidrigkeiten von Offizianten und andern Angestellten erfolgt die Entlassung auf Grund des abgeschlossenen Vertrages durch dieselbe Behörde, von welcher die Ernennung ausgegangen ist.“

§. 14 jetzt 15, §. 15 jetzt 16, §. 16 jetzt 17 bleiben unverändert.

Zu §. 17 jetzt 18 ist statt „3 Tage vorher“ zu setzen: „6 Tage vorher.“

Der §. wird angenommen.

§. 18 jetzt 19 bleibt unverändert.

Der §. wird angenommen.

Hierauf wird von demselben Referenten das Referat des 6. Ausschusses vorgetragen, betreffend den Antrag der Kreisstandschast des Kreises Düren resp. der königlichen Regierung zu Aachen, daß die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren von den Provinzial-Ständen als Provinzial-Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen übernommen werden möge.

Irren-Anstalt zu  
Düren.

Nach der 7. Resolution zur Ausführung der Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz habe der hohe Landtag eine Commission damit beauftragt, in den einzelnen Regierungs-Bezirken die geeigneten Baustellen zu erwerben resp. zu bestimmen, welche von den Bezirks-Anstalten zum Ausbau resp. zur Erweiterung geeignet sind, und dürfte dieser Commission später, wenn die Allerhöchste definitive Genehmigung jener Resolution erfolgt sei, die in Rede stehende Petition von der Kreisständschaft Düren zu übergeben sein. Der Ausschuss beantragt, daß der hohe Landtag sich mit dieser Ansicht einverstanden erkläre, und den Herrn Landtags-Marschall ersuche, Dieses dem Königl. Landtags-Commissarius auf seine Mittheilung vom 15. März zu erwiedern.

Der Antrag wird ohne Discussion angenommen.

Demnächst findet die Wahl der Commission statt. Die Versammlung beschließt, statt einer Neuwahl nur eine Ergänzungswahl für diejenigen Herren, welche nicht mehr Mitglieder des Landtages sind, eintreten zu lassen, und es wird vom Ausschusse vorgeschlagen der Abgeordnete vom Bruck aus Crefeld für den aus dem Landtage ausgeschiedenen Herrn von der Heydt.

Ergänzung der Commission für das Irrenwesen.

Für Freiherrn von Solemacher wird vorgeschlagen Herr Wächter und werden die beiden vorgeschlagenen Abgeordneten durch Acclamation gewählt.

Abgeordneter Dr. Wurzer trägt ein Referat des 7. Ausschusses vor, betreffend den Pensionirungs-Antrag für den Bezirksstrafen-Aufseher Fund zu Roesrath. Der Ausschuss beantragt, dem Fund eine einmalige Unterstützung von 100 Thalern zu bewilligen.

Unterstützung des Bezirksstrafenaußsehers Fund.

Abg. Schult trägt das Referat des fünften Ausschusses vor, betreffend die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler. Im Etat der Ausgaben, besonders unter Tit. I. Besoldungen, kommen folgende Veränderungen vor:

Etat der Arbeitsanstalt zu Braunweiler pro 1868—1869. Verwaltungsbericht und Rechnungen derselben pro 1864—66.

1. Der verstorbene Director Falkenberg bezog eine persönliche Zulage von 150 Thln., welche durch die Anstellung des jetzigen Directors wegfällt.
2. Der Rendant Menike soll eine nicht pensionsfähige Zulage von 50 Thln. beziehen, in Berücksichtigung, daß er bereits sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert und die Kassengeschäfte mit der größten Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit geführt hat.  
Wird angenommen.
3. Für den evangelischen Pfarrer Auler ist eine Unterstützung von jährlich 150 Thln. auf Widerruf angesetzt zur Erziehung seiner Kinder. Das Gehalt beträgt 600 Thaler und freie Wohnung.

Es wird constatirt, daß die Zulage nicht von dem vorigen Landtage bewilligt worden, sondern durch den Regierungs-Präsidenten in Uebereinstimmung mit den Verwaltungs-Commissarien, gegen welches Verfahren Einsprache erhoben und nach einer kurzen Discussion der Antrag auf fernere Bewilligung des Zuschusses von 150 Thln. abgelehnt wird.

4. Die Stellen des Polizei-Inspectors und des Arbeits-Inspectors sind bisher mit 500 Thln. dotirt gewesen. Mit Rücksicht auf die mannigfaltigen und beschwerlichen Dienstfunctionen dieser Beamten und auf die in den letzten Jahren eingetretene Erhöhung der Gehälter dieser Beamten-Kategorie in den Staats-Straf-Anstalten, die nebst freier Wohnung auf 600 Thlr. normirt sind, ist die Erhöhung der Gehälter in Vorschlag gebracht auf 550 Thlr.  
Der Antrag wird angenommen.

5. Für die Stelle des Secretairs, welche nur mit 450 Thln. dotirt ist, wird eine Erhöhung auf 500 Thlr. vorgeschlagen. Die umfangreichen Arbeiten und die damit verbundene Verantwortlichkeit beschäftigen den Inhaber dieser Stelle vollauf. Der Secretair muß zur Führung der Correspondenzen qualifizirt sein, da der Director sich mehr mit dem äußeren Dienste, als mit schriftlichen Arbeiten befassen muß. Die Secretairstelle dürfte hiernach nicht zu hoch gegriffen sein.

Der Antrag wird angenommen.

6. Die Aufseher und Meister sind in drei Gehaltsklassen getheilt, die erste bezieht jetzt 238 Thlr., die 2. 218 Thlr. und die dritte 208 Thlr. Besoldung und außerdem freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung von 30 Thlrn.

Die Aufseher in der Straf- und Correctionsanstalt zu Cöln beziehen eine Besoldung von resp. 300, 290, 275 und 250 Thlrn., wodurch Veranlassung gegeben worden, für die Aufseher und Meister und zwar für jene

|               |     |         |
|---------------|-----|---------|
| der 1. Klasse | 250 | Thaler, |
| " 2. "        | 240 | "       |
| " 3. "        | 230 | "       |

ferner für den Hausvater, welcher gewärtig 280 Thlr. bezieht, 300 Thlr. und für die Oberaufseherin eine Erhöhung von 240 Thlrn. auf 250 Thlr. in Vorschlag zu bringen.

Der Antrag wird angenommen.

7. Für den ersten Fuhrknecht ist eine Gehaltserhöhung von 120 Thlrn. auf 180 Thlr. vorgeschlagen, so daß er incl. einer Miethsentschädigung von 30 Thlrn. 210 Thlr. beziehen soll. Die bedeutende Erhöhung wird damit motivirt, daß der Fuhrknecht die Geschäfte mit den auswärtigen Arbeitgebern zu besorgen hat und zu dem Ende tagtäglich mit Fuhrwerk draußen beschäftigt ist, wodurch ihm, zumal, wenn er Familie hat, in Folge auswärtiger Beköstigung doppelte Kosten erwachsen.

Die vorgeschlagene Erhöhung wird zu hoch befunden und bei der Abstimmung abgelehnt und nur eine Erhöhung von 30 Thlrn. bewilligt.

8. Die Kleidergelder für Aufseher und Werkmeister betragen 240 Thlr. Eine Veränderung ist nicht vorgeschlagen.

9. Für Unterstützungen sind 340 Thlr. vorgeschlagen, 13 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. weniger als früher.

10. Die Ausgaben für Speisung, Krankenpflege, Feuerung, Beleuchtung, Bekleidung und Lagerung, Utensilien, Reinigung und Geschäftsführung sind zur speziellen Berechnung nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre angesetzt, wogegen nichts zu erinnern sein wird.

11. Zur Unterhaltung der Gebäude sind 2500 Thlr. und für Reinigung der Schornsteine 25 Thlr., wie früher, vorgeschlagen.

12. Für Versicherung der Gebäude und des Mobilars der Anstalt 284 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; mehr 43 Thlr. 10 Sgr. gegen den vorigen Etat in Folge einer neuen Versicherung.

13. Für Kirchen- und Schulbedürfnisse sind 600 Thlr. vorgeschlagen, worin ein Mehr von 200 Thlrn. enthalten ist für Reparatur der Kirche auf Grund eines Beschlusses des vorigen Landtages.

14. Ab Extraordinaria sind 2315 Thlr. 25 Sgr., mehr 278 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. angesetzt, welche unter Titel: „Zusammen“ der speziellen Berechnung unterliegen.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagenen Erhöhungen den Verhältnissen angemessen und beehrt sich, der hohen Versammlung zu empfehlen, den Verwaltungsetat pro 1868 und 69 zu genehmigen und zu erklären, daß hinsichtlich der Rechnungen pro 1864, 65 und 66 nichts zu erinnern und gegen den Verwaltungsbericht für dieselben Jahre keine Ausstellungen zu machen seien und die Verwaltung als befriedigend anerkannt werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Unterstützung der  
Gemeinde Münster  
am Stein u. a. zum  
Straßenbau.

Abg. Wächter trägt das Referat des VII. Ausschusses vor, betreffend ein Gesuch der Gemeinden Münster am Stein, Traisen, Norheim und Niederhausen um eine Unterstützung von 2000 Thlrn. aus einem der Provinz zur Disposition gestellten Fonds.

Der Ausschuß beantragt: die erbetene Summe von 2000 Thlrn. an die beiden Gemeinden Norheim und Niederhausen aus dem Provinzial-Fonds, eventuell aus dem Bezirksstraßen-Fonds zu bewilligen.

Der Abg. v. Cynern beantragt, das Referat an den Ausschuß zurück zu verweisen, da die Mitglieder sich darüber nicht geeinigt zu haben schienen, aus welchem Fonds jene 2000 Thlr. zu zahlen seien. Das Referat wird zur Berathung dem 8. Ausschusse überwiesen.

Der Abg. Wächter trägt ein Referat des 7. Ausschusses vor, betreffend ein Gesuch der Gemeinde Lay um Gewährung einer Unterstützung von 3072 Thln. aus dem Bezirksstraßenfonds.

Unterstützung der Gemeinde Lay zum Straßenbau.

Der Ausschuß beantragt:

Der hohe Landtag wolle der Gemeinde Lay eine Unterstützung von 3072 Thln. aus dem Bezirksstraßenfonds geneigtest bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Abg. Becker trägt ein Referat des 8. Ausschusses vor, betreffend ein Gesuch der Samtgemeinde Waldbreitbach um einen Zuschuß zum Bau einer Brücke über den Wiedbach.

Desgl. der Gemeinde Waldbreitbach zum Brückenbau.

Der Ausschuß trägt darauf an: der Samtgemeinde Waldbreitbach zum Bau der fraglichen Brücke einen Zuschuß von 1000 Thln. aus den, dem Landtage zur Disposition stehenden Fonds der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Wird angenommen.

Der Abg. Becker trägt ein Referat vor über das Gesuch des Ortes Martinstein um 2000 Thlr. zu erhalten als Beihülfe zum Bau einer Nahebrücke.

Desgl. des Ortes Martinstein.

Der Ausschuß schlägt vor, 1000 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Bremig: Der Ausschuß befürwortet 1000 Thlr., während 2000 Thlr. erforderlich seien, so daß demnach der Zweck des Zuschusses nicht erreicht würde. Er würde sich den Antrag erlauben, daß 2000 Thlr. bewilligt würden.

Nach einer kurzen Discussion, in der sich eine Verschiedenheit der Ansichten der Ausschuß-Mitglieder kund gibt, wird auf den Antrag des Abg. v. Eyvern das Referat in den Ausschuß zurück verwiesen.

Der selbe Referent trägt ein Referat des 8. Ausschusses vor, betreffend den Antrag des Landraths des Kreises Aidenau, zu den Kosten des Prämienstraßenbaues von Kelberg über Bongard und Nohn in der Richtung auf Ahedorf einen Zuschuß aus dem Dispositionsfonds der Provinzial-Hülfskasse zu bewilligen.

Kelberg-Ahedorfer Straße.

Der Ausschuß verkenne keineswegs die Begründung einer Beihülfe, sowie auch nicht die hohe Wichtigkeit der Straße, glaubt aber die Petition bei dem Landtage exemplificationshalber nicht befürworten zu können.

Der Marschall: Wenn der Ausschuß der Meinung sei, daß die Straße von großer Wichtigkeit sei, so müßte man doch einer der ärmsten Gemeinden in der Provinz wenigstens dadurch zu helfen suchen, daß sie vom Staate einen höheren Prämienatz erhalte.

Der Abg. Frhr. v. Frentz schlägt vor, die Petition dem 7. Ausschusse zu überweisen, worauf der Abg. Graf v. Beiseel bemerkt, daß die Sache ursprünglich dem 7. Ausschusse vorgelegen habe und dann dem 8. Ausschusse überwiesen worden sei, weil es sich hierbei um den Provinzial-Hülfsfonds handelt habe.

Der Abg. v. Eyvern bemerkt, daß solche Anträge, die darauf hinausgingen, für den Straßenbau Geld zu bekommen, zunächst an den Bezirksstraßenfonds zu verweisen sein würden.

Der Marschall: Er acceptire vollständig die Gründe, daß der 8. Ausschuß das Petikum, das auf Unterstützung aus dem Provinzial-Hülfskassenfonds gehe, zurückgewiesen habe, man möge aber nicht vergessen, daß nach außen hin der Geschäftsgang des Landtages unbekannt sei, und er wünsche nicht, daß einer so armen Gemeinde die Hülfe des Provinzial-Landtags fehle. Der Bezirksstraßenbau-fonds werde wohl nicht ermangeln, wenn eine höhere Prämie aus Staatsfonds nicht zu erhalten sei, einen entsprechenden Zuschuß zu gewähren. Er glaube, daß der 7. Ausschuß den Antrag noch einmal in Berathung nehmen müsse.

Das Referat geht an den 7. Ausschuß zurück.

Der Marschall beraumt die nächste Sitzung auf Donnerstag Vormittag 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

**Der Landtags-Marschall:**

Frhr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 2. April 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf von Hompesch.

Forderung des Buch-  
druckers Stahl zu  
Düsseldorf.

Der Marschall theilt mit, daß ihm ein Schreiben von dem hiesigen Buchdruckereibesitzer Stahl zugegangen sei, der an den Landtag noch eine Forderung von 27 Thln. für angeblich im Jahre 1843 gelieferte Drucksachen geltend mache. Er für seine Person habe geglaubt, die Sache abweisen zu müssen, wolle jedoch dem Hohen Landtage anheimstellen, darüber zu beschließen. Nach kurzer Discussion wurde beschlossen, dem Herrn Ober-Präsidenten die Angelegenheit zu unterbreiten und denselben zu bitten, im Fall die Wichtigkeit der Forderung bewiesen werde, den Betrag der Rechnung anweisen zu wollen.

Der Abg. Bachem wurde beauftragt, das betreffende Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar abzufassen.

Ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die der Gemeinde Lay bewilligte Unterstützung von 3072 Thalern, wird verlesen und genehmigt.

Abg. Dr. Wurzer verliest einige Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, sowie Adressen an Se. Majestät den König, den ostrheinischen Bezirksstrafenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz betreffend.

Der Abg. Schult verliest ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Unterstützung der Wittwe des vormaligen Polizei-Inspectors Hoffmann in Braunweiler und ein Schreiben, den Etat der Arbeits-Anstalt Braunweiler betreffend.

Beide Schreiben werden genehmigt.

Wahl der Commissare  
für die Arbeitsanstalt  
zu Braunweiler.

Die Commissare für die Arbeits-Anstalt Braunweiler sind: Abg. Bachem und Schult, dieselben werden wiedergewählt. Ebenso als Stellvertreter werden wiedergewählt die Abgeordneten Schröder und Noeggerath.

Der Abg. Bremig verliest zwei Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, die Irrenheil-Anstalt Siegburg betreffend.

Dieselben werden genehmigt.

Ein drittes Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar betrifft die mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Taubstummenschulen.

Dasselbe wird genehmigt.

Straße von Kelberg  
nach Ahrdorf.

Der Abg. Münster verliest ein Referat, welches in der gestrigen Sitzung dem 8. Ausschusse überwiesen worden, betreffend den Ausbau der Prämienstraße von Kelberg nach Ahrdorf.

Der Ausschuß beantragt, die Gewährung eines Zuschusses aus der Prov.-Hülfskasse abzulehnen, dagegen höheren Orts die Erhöhung der Staatsprämie auf 10,000 Thaler nachzusuchen.

Der Antrag wird genehmigt.

Straße von Münster  
am Stein nach  
Niederhausen.

Der Abg. von Cynern erstattet ein Referat des 8. Ausschusses, betreffend die Straße von Münster am Stein nach Niederhausen und beantragt der Ausschuß, die Unterstützung aus der Prov.-Hülfskasse abzulehnen, dagegen diesen Zuschuß aus dem Bezirksstrafenbaufonds des Regierungs-Bezirks Coblenz zu entnehmen.

Der Antrag wird genehmigt.

Nahbrücke bei  
Martinstein.

Das Referat des 8. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Landraths des Kreises Kreuznach, der Gemeinde Martinstein aus dem Dispositionsfonds der Prov.-Hülfskasse eine Unterstützung von 2000 Thln. zum Bau einer Brücke über die Nahe zu gewähren, ist in Folge eines Beschlusses der gestrigen Sitzung in den Ausschuß zurückverwiesen und theilt der Referent Abg. Becker mit, daß der Ausschuß dabei beharre, nur eine Unterstützung von 1000 Thalern zu gewähren.

Nach längerer Discussion wird zur Abstimmung geschritten, die Unterstützung von 2000 Thlrn. abgelehnt und nach dem Antrage des Ausschusses eine Unterstützung von 1000 Thalern bewilligt.

Abg. Schult trägt das Referat des 7. Ausschusses vor, betreffend die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenbaufonds.

linksrheinischer Bezirksstraßenbaufonds.

Der Ausschuß hat in Betreff der von der Königl. Regierung zu Aachen vorgelegten Verwendungs-Nachweisungen der früheren Jahre Nichts zu erinnern und erklärt sich mit der Nachweisung über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 - 69 einverstanden.

Die Anträge des Ausschusses werden genehmigt.

Für den Regierungs-Bezirk Coblenz werden zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen von der königlichen Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

a.  
Coblenz.

1) Die Cochem-Nelberger Straße, mit einer Zweigstraße von Jaid nach Driesch.

Wird angenommen.

2) Die Flaumbachstraße von Treis nach Castellamm.

Wird angenommen.

3) Die Straße von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof.

Wird angenommen.

4) Die Straße von Kelberg nach Ahrdorf.

Wird angenommen.

5. Die Enkirch-Irmenacher Straße.

Wird angenommen.

Der Ausschuß schlägt ferner vor:

1) Zum Ausbau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr den von früher disponibeln Betrag von 3000 Thlrn. aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu bewilligen.

Ahrbrücke bei Neuenahr.

2) Zu beschließen, daß die Brücke mit der an den beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßenstrecke, zu 264 Ruthen Länge angegeben, in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

Abg. Bremig verliest eine Adresse an Se. Majestät den König, betreffend eine Unterstützung von 6000 Thlrn. behufs Ausbau der fraglichen Brücke über die Ahr

Wird genehmigt.

Die von der königlichen Regierung zu Köln aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksstraßen wird von dem Referenten vorgetragen.

b.  
Köln.

Die Versammlung nimmt hiervon Kenntniß.

Die königliche Regierung hat im Einverständniß mit dem ständischen Commissar zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen vorgeschlagen:

1) Die Prämiensstraße von Esdorf nach Buir.

Wird angenommen.

2. Die Straße von Zülpich nach Wollersheim.

Wird angenommen.

Den Verwendungs-Nachweisungen des Regierungs-Bezirks Köln wird die Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß schlägt ferner vor: daß zu den in Vorschlag gebrachten Verbesserungen der Köln-Trierer Bezirksstraße zwischen Weingarten und Münnstereifel der Betrag von 13,110 Thlrn. in den Jahren 1868—69 verwendet werde.

Wird angenommen.

Die von der königlichen Regierung zu Düsseldorf vorgelegten Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben der Bezirksstraßen werden vom Referenten vorgetragen und schlägt der Ausschuß vor:

c.  
Düsseldorf.

1) die Versammlung wolle sich mit den von der Königl. Regierung vorgelegten Nachweisungen einverstanden erklären und

2) beschließen: daß der Communalweg von Camp nach Aldefert in den Verband der Bezirksstraßen aufgenommen werde, wenn derselbe in die vorgeschriebene Breite gebracht, die Brücke in der Gemeinde Camp erbreitet, überhaupt derselbe vollständig als Bezirksstraße ausgebaut sein wird; und

3) in Anbetracht der großen Kosten, welche der Ausbau veranlassen wird, eine Staatsprämie von 3000 Thln. pro Meile zu erbitten.

Die Anträge werden genehmigt.

Der Abg. Jores verliest eine Adresse an Se. Majestät den König, betreffend den Ausbau der Straßenstrecke in der Gemeinde Camp.

Wird genehmigt.

a.  
Trier.

Der Referent trägt die von der Königl. Regierung zu Trier vorgelegten Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben der Bezirksstraßen vor.

Demnach beehrt sich der Ausschuß der hohen Versammlung vorzuschlagen:

1) Sich mit den vorgelegten Verwendungs-Nachweisungen und jenen über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 und 1869 einverstanden zu erklären;

2) zu beschließen, daß in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden:

- a. die Gemeinde-Chaussée von Hillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Uhrstraße;
- b. die Gemeinde-Chaussée von Baumholder über Ruchberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach;
- c. die Gemeinde-Chaussée von Prüm nach Dochweiler, im Anschluß an die Stadtkyll-Berkaßteiler Bezirksstraße;
- d. die Gemeinde-Chaussée von Traben an der Mosel über Cröv, Kinderbeuren und Hontheim bis zur Coblenz-Trierer Staatsstraße bei Strogbüsch;
- e. die Gemeinde-Chaussée von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhäumen über Rhäumen, Bösenrath und Kaufersweiler nach Büchenbeuren;

nachdem sie vollständig als Bezirksstraßen ausgebaut sein werden.

3) Ferner zu beschließen, daß die Zuschläge zu den directen Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer vom Jahre 1868 ab auf den Satz von zehn Prozent erhöht werden.

4) Den Gemeinden Bengel und Olfenbach für Mehrarbeiten beim Bau der Traben-Strogbüschener Straße eine Unterstützung von 600 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen.

5) den Gemeinden Kinderbeuren, Bauendorf, Olfenbach, Hontheim, Bengel, Strogbüsch und Heimbach als Beitrag zu den bisherigen Unterhaltungskosten der zu Bezirksstraßen designirten Straßen einen Beitrag von 750 Thln. 22 Sgr. 6 Pf., zu 300 Thln. pro Meile gerechnet, zu bewilligen;

6) die Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Nieder-Prüm und Lünebach auszusetzen, bis das Bedürfniß der Verlegung der Straße hinreichend nachgewiesen sei.

Schließlich erlaubt sich der Ausschuß vorzuschlagen: Der hohe Landtag wolle beschließen, den Herrn Landtags-Commissar zu bitten, es zu veranlassen, daß von jetzt ab allen Gemeinden protokollmäßig eröffnet werde, daß keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme derselben als Bezirksstraße erwachse.

Motiv: In jeder Sitzung kommen Anträge auf Aufnahme von Straßen auf den Bezirksstraßenfonds vor, weil die Gemeinden gebaut, nachdem ihnen, wie sie behaupten, Aussicht zur Aufnahme auf den Bezirksstraßenfonds gemacht sei.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß

1) für den Regierungsbezirk Aachen der ständische Commissar Freiherr von Leykam und dessen Stellvertreter Paulßen noch Mitglieder der Versammlung sind;

2) Ebenso die Abgeordneten Gemünd und Wachter für Coblenz;

3) für Cöln ist der Commissar Schult noch Mitglied der Versammlung, der Stellvertreter Frenger aber ausgeschieden;

4) für Düsseldorf sind der Commissar Jores und der Stellvertreter Freiherr von Rynsch noch Mitglieder der Versammlung;

5) für Trier sind beide nicht mehr Mitglieder des Landtags.

Auf die Anfrage des Abg. Graf Beißel, ob nicht die Straße in dem Kreise Schleiden, die ausgebaut und vollständig allen Ansprüchen entspreche, als Bezirksstraße aufgenommen werden sollte, wird nach kurzer Debatte beschlossen, daß der Referent in seinem Schreiben diesen Gegenstand mitberühre.

Die sämtlichen Vorschläge des Ausschusses werden angenommen.

Im Regierungsbezirk Cöln wird statt des ausgeschiedenen Stellvertreters Frenger Graf Beißel durch Acclamation gewählt. In Düsseldorf, Aachen und Coblenz bleiben dieselben Commissare, in Trier wird Herr Gebert zum Commissar und Herr v. Beulwitz als sein Stellvertreter gewählt.

Der Abg. Becker verliest ein Schreiben an den königlichen Landtags-Commissar, betreffend den Bau einer Brücke über den Wiedbach, und ein zweites Schreiben, betreffend die Gewährung einer Beihilfe aus der Provinzial-Hülfskasse an die Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke.

Die Schreiben werden genehmigt.

Der Abg. Müntzer verliest ein Schreiben an den königl. Landtags-Commissar, betreffend den Bau einer Prämienstraße von Kellerg nach Ahrdorf.

Der selbe Referent erstattet sodann das Referat des 7. Ausschusses über den Bericht der königl. Regierung zu Cöln, betreffend die Beschaffung der Geldmittel für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds dieses Regierungs-Bezirks.

Der 7. Ausschuss hat nun in zwei Sitzungen alle bisheran aufgeführten Momente und die in den verschiedenen Eingaben und Petitionen gestellten Anträge einer eingehenden Prüfung unterworfen; er erkennt einstimmig an, daß der ostrheinische Bezirksstraßenfonds mit seinen bisherigen Mitteln und Einnahmen seine regelmäßigen Ausgaben nicht einmal decken, noch viel weniger die außerordentlichen, jetzt nothwendigen Umbauten und Reparaturen, die durch ein rechtzeitiges Einschreiten bedeutend hätten vermindert werden können, aus eigenen Mitteln leisten kann; er ist sich aber auch einstimmig bewußt, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, in dieser Angelegenheit die richtigen Vorschläge zu machen.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Der Abg. Bachem stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) dem Cölner ostrheinischen Bezirksstraßenfonds aus dem Cölner westrheinischen Bezirksstraßenfonds ein Capital von 25,000 Thln. und aus dem Meliorationsfond 40,000 Thlr. zu bewilligen, welche Capitalien mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst und jährlich mit  $1\frac{1}{2}\%$  amortisirt werden sollen. Sollte der Meliorationsfonds keine Mittel besitzen, so wird ersucht, die Darleihung der 40,000 Thlr. aus Staatsfonds nachzusehen.
- 2) die Beischläge zu den in den ostrheinischen Bezirken aufkommenden Steuern werden von 10 auf  $11\frac{1}{5}\%$  vom 1. Januar 1868 ab erhöht, bis das unter 1. bezeichnete Capital getilgt ist.
- 3) die laufenden Einnahmen des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds werden aus dem Ueberschuß des westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln, welcher fortwährend  $5\%$  Beischläge erhebt, durch denjenigen Betrag ergänzt, der erforderlich, um die durch  $11\frac{1}{5}\%$  Beischläge und die andern Einnahmen des ostrheinischen Theils nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten. Diese Beihilfe, welche vorerst nur bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages bewilligt wird, darf den Betrag von 5940 Thln. für ein Jahr nicht übersteigen.

Abg. Graf v. Nesselrode. Er wolle zunächst mittheilen, wie er als Commissar dazu gekommen sei, seine Zustimmung zu einer Uebernahme und Instandsetzung von Straßen zu geben, die sich in einem solchen schlechten Zustande befänden und für die er mit verantwortlich sei. Als der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln gebildet worden sei, habe es auf der Hand

Wahlen der ständischen Commissarien für die westrheinischen Bezirksstraßenfonds.

Beschaffung der Geldmittel für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln.

gelegen, daß die Verwaltung eine sehr schwierige sein würde, eines Theils in Betreff der örtlichen Lage, anderentheils der vernachlässigten und armen Bevölkerung wegen. Da der eine Theil von dem andern auch finanziell sehr unterschieden gewesen und der eine Theil sehr rasch mit gutgebauten Straßen hätte versehen werden müssen, so habe der ärmere Theil zur Instandhaltung der Straßen mit beitragen müssen, und um eine Ausgleichung herbeizuführen, habe man dem ärmeren Theil viel Straßen bewilligt. Er habe sich überzeugt, daß es das einzige Mittel gewesen, dieser vernachlässigten Gegend durch Aufnahme möglichst vieler Straßen zu helfen, um diese Gegend dem Verkehr zu erschließen, was auch erreicht worden sei. Die Gegend habe sich gehoben und er würde sich einen Vorwurf machen, wenn ihm nachgewiesen werden könne, er hätte eine Straße zur Uebernahme empfohlen, auf welcher jetzt Gras wachse. Die ausführende Behörde sei die königliche Regierung zu Köln, und wie die Straßen behandelt worden, das könne man im Berichte lesen, er sei nicht technischer Beamter und könne sich kein Urtheil darüber erlauben. Im Berichte stehe aber auch, daß es an Mitteln gefehlt habe. Sein Antrag habe nicht die  $\frac{2}{3}$  Majorität erhalten und deswegen habe eine Adresse nicht erlassen werden können, er habe dann gebeten, den ostrheinischen und den westrheinischen Theil zusammen zu legen; da dies nicht geschehen sei, sei ihm Nichts anders übrig geblieben, als den weiteren Antrag zu stellen, in dem von dem Landtage etablierten Princip, daß die Provinz eintreten möge. Wenn nun der Antrag, den er jetzt gestellt habe, nicht angenommen werde, so bleibe ein Nothstand vorhanden und dann müsse der Staat eintreten. Dies habe er zu seiner wie der königlichen Regierung Rechtfertigung sagen wollen.

Mit dem ersten Theile des Bachem'schen Antrages könne er sich einverstanden erklären, der dahin gehe, den augenblicklichen Bedarf durch Beschaffung einer Geldsumme zu decken, und es wolle ihm bedünken, daß das die geeigneten Mittel seien, um zu dem augenblicklichen Bedarf von 40,000 Thalern zu gelangen; er glaube aber nicht, daß diese Summe irgendwie ausreichen werde, um diese Straßen in einen einigermaßen fahrbaren Zustand zu bringen. Deshalb halte er es für rationell, den Antrag wieder aufzunehmen, der dahin laute:

Die Ueberweisung der Beischläge der Stadt Köln zu beschließen, sei es versuchsweise auf 5 Jahre oder für immer.

Zur Begründung desselben glaube er anführen zu müssen, daß die Industriellen der Stadt Köln die Calamität, die auf der rechten Rheinseite stattgefunden, zum Theil mit veranlaßt haben.

Der Referent. Es sei sehr ehrenwerth, daß der ständische Commissar die Regierung in Köln in Schutz nehme, er könne es jedoch nicht. In Köln seien Baubeamte vorhanden, die wissen müßten, wie die Straßen beschaffen seien und über den Zustand derselben hätte dem Landtage schon vor Jahren eine Vorlage gemacht werden müssen. Er halte es für eine sehr schlechte Haushaltung, wenn man Straßen so zerfahren lasse, daß sie nachher das Doppelte und Dreifache kosten. (Ruf: Sehr richtig!)

Der Abg. Schult spricht seine Meinung dahin aus, daß man nicht mehr Straßen hätte aufnehmen sollen, als man Aussicht gehabt auch unterhalten zu können.

Abg. Dr. Wurzer. Wenn etwas für die Straße geschehen solle, so müsse vorab ein bedeutendes Capital geliehen werden, um eine vollständige Herstellung der Straßen zu ermöglichen; er sei der Ansicht, daß, wenn die ostrheinischen Bezirksstraßen 10% geben würden, dieser Ertrag hinreichen werde, diese Straßen zu unterhalten und man würde dann nur eines geringen Zuschusses bedürfen. Fände sich nun, daß die 10% nicht ausreichten, so sei es immer noch Zeit genug, daß der linksrheinische Fonds einen Zuschuß gewähre. Wenn das geschähe, was der Abg. Bachem vorgeschlagen habe, so werde allen Ansprüchen Genüge geleistet werden und stimme er dem Antrage bei.

Abg. Graf v. Hoensbroech. Die Frage liege vor: ob eine Fusion sämtlicher Bezirke stattfinden solle und müsse er sich gegen eine solche Verschmelzung aussprechen, weil eben die Bezirke seit einer langen Reihe von Jahren beständen und die Interessen dieser Bezirke sehr verschieden seien und wenn nach dieser Richtung hin der erste Schritt gemacht werde, so würde man wohl nicht dabei stehen bleiben, sondern weiter gehen. Er müsse sich aber auch dagegen aussprechen, daß die Stadt Köln für den rechtsrheinischen Bezirk herangezogen werde, um die Straßen wieder in Stand zu bringen.

Daß die Straßen in einem so schlechten Zustande sich befänden, daran sei nicht die Vernachlässigung allein Schuld, sondern die Industrie, die sich dort in einem großen Maaße entwickelt habe, und diese Industrie oder das Capital möge dafür sorgen, die Straßen wieder in Stand zu bringen. Er müsse sich dagegen erklären, daß der linksrheinische Theil zur Wiederherstellung der Straßen herangezogen werde. Die Zuschläge würden nicht ausreichen, auch wenn man den Satz bis zu 20% erhöhen würde, und er glaube, daß es die Pflicht des Staates sei, in einem solchen Augenblicke mit seinen Mitteln dafür einzutreten.

Abg. Horst. Er könne sich nur für eine sehr mäßige Unterstützung, die der linksrheinische Theil aufbringen solle, aussprechen und müsse er sich dagegen erklären, daß die ganze Provinz, die nichts mit den Straßen im Regierungs-Bezirk Cöln zu thun habe, dies thun solle.

Der Referent bemerkt: daß der Landtag mit daran Schuld sei, daß dieser Zustand eingetreten wäre, indem er alle Straßen aufgenommen habe; man habe die Aufsicht gehabt, daß dadurch eine größere Hebung der Industrie hervorgerufen würde, aber das, was jetzt diese Industrie zu diesen Bezirksstraßen beitrage, sei nicht der Rede werth. Der erhöhte Gewerbe-Steueratz, den diese Industriellen bezahlten, betrage 48 Thlr. und die Bevölkerung sei im Allgemeinen nicht wohlhabend geworden, denn die Herren, die die Schätze aus der Erde herausholten, bezahlten so dürftig, daß die Leute nur ihren Lebensunterhalt davon bestreiten könnten.

Es liege eine moralische Verpflichtung vor, diese Gegend mit ihren zerfahrenen Straßen nicht unkommen zu lassen.

Der Abg. Horst bemerkt, daß man dem Landtage keinen Vorwurf darüber machen könne, seine Zustimmung zu der Aufnahme der Straßen gegeben zu haben. Wenn auch einige Actienunternehmungen in der Gegend seien, so könne dies noch keinen Grund abgeben, daß die Stadt Cöln allein zu den Kosten der Straßen heranzuziehen sei.

Der Marschall. Er bedauere, daß er durch die Abwesenheit seines Stellvertreters verhindert sei, sich an der Debatte betheiligen zu können. Als geschichtliches Moment wolle er anführen, daß der westrheinische Theil, der 1811 französisch gewesen, durch kaiserliches Decret 10% zu der Steuer für die Departementsstraßen bezahlt habe, und 1822, wo man der Frage näher getreten, habe man auf der Westseite auch 10% auf die Steuer geschlagen, die man 1841 auf 5% ermäßigt habe.

Im Jahre 1855, von wo ab das neueste Bezirksstraßenreglement datire, habe man angefangen, auf der Ostseite des Rheins zu bauen. Wenn nun der östliche Theil von 1811 an diese 44 Jahre nachbezahlt, was auf der Westseite bereits bezahlt worden sei, dann wäre man mit einem Male aus aller Verlegenheit heraus und könne den östlichen Theil mit Vergnügen übernehmen. Aber bis dahin werde man in den Säckel eines Andern eingreifen müssen.

Abg. Bachem. Der westrheinische Theil habe Veranlassung, dem ostrheinischen Theile zu helfen, eben weil Cöln der Mittelpunkt sei.

Bei seinem Antrage komme es ihm darauf an, daß

1) sofort geholfen werde und

2) wenn die sofortige Hülfe nicht ausreiche, eine weitere Aushülfe gewährt werden müsse, weil der westrheinische Theil das meiste Interesse dabei habe. Da nun die dazu zu verwendenden Kosten in keiner Weise durch Beiträge herbeigeschafft werden könnten, so bleibe nichts Anderes übrig, als dem ostrheinischen Theile das nöthige Capital zu verschaffen, deshalb gehe sein erster Antrag dahin, daß man ein Capital aufnehme und mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinsse. Wenn dies Capital nicht geschafft werden könne, so würde die Staats-Regierung aus Staatsmitteln ein Capital herzugeben haben; er sei aber nicht der Meinung, daß man ein unverzinsliches Capital begehren solle. Er habe nun weiter vorgeschlagen, daß, wenn diese  $11\frac{1}{5}\%$  und die übrigen Einnahmen des ostrheinischen Bezirks nicht ausreichen sollten, der westrheinische Theil Hülfe leisten müsse.

Nach seinen Vorschlägen glaube er den benachbarten Theilen der Provinz eine Hülfe zu gewähren und diese Hülfe müsse geleistet werden, denn wenn ein Theil der Provinz leide, so werde auch der andere in Mitleidenschaft gezogen, und deshalb werde man mit einer gewissen Hingebung sich dazu

verstehen müssen, die auf dem ostrheinischen Theil bestehende Noth zu lindern. Die Calamität sei einmal vorhanden und da die ganze Provinz darunter leiden werde, so müsse diesem Zustande ein Ende gemacht werden. Deshalb empfehle er seinen Antrag.

Der Abg. Schult spricht sich dahin aus, daß der linksrheinische Bezirk eine angemessene Beisteuer zu leisten habe. Könne man vom Staate kein Geld erhalten, so werde man eben suchen müssen, es auf eine andere Weise zu beschaffen.

Abg. Bremig. Man habe es hier mit einem in seiner Vermögenslage zerrütteten Verbands zu thun, der als Mitglied eines größeren Verbandes darauf poche, daß ihm geholfen werde. Wenn es sich um eine Unterstützung handele, dann dürfe man nicht von einem Recht reden, und er wolle davor warnen, der Sache den Anschein einer rechtlichen Forderung zu geben, denn das würde ein schlechtes Präjudiz für die übrigen Theile der Provinz sein.

Der Marschall führt in längerer Rede aus, daß es eine Pflicht sei, für den ostrheinischen Theil einzutreten und dies könne am Besten dadurch geschehen, daß man auf Staatshilfe recurrirte. Der Staat habe das größte Interesse an dem Reichthum, der im Boden des ostrheinischen Bezirks liege, und ihm komme es zu, dafür einzutreten, daß derselbe nicht zu Grunde gehe.

Schließlich weist der Marschall noch auf das Mißverhältniß hin, welches in dem geringen Beitrage der Industriellen liege, die fast ganz allein diese Straßen in den schlechten Zustand versetzt hätten.

Der Abg. Freih. v. Kynsch bemerkt, daß, wenn man ruhig darauf warten könne, die Industriellen Dasjenige freiwillig zum Straßenbau geben würden, was man heute fordere.

Der Abg. Bachein weist darauf hin, daß man auf diese Weise schwerlich Geld erhalten würde, denn wer solle der Schuldner sein und wer solle mit der Industrie unterhandeln.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und schlägt vor, zuerst über die Ausschuß-Anträge und, wenn dieselben verworfen werden sollten, über den Antrag des Abg. Bachein abzustimmen.

Der Referent verliest die Anträge des Ausschusses.

Die allererste Frage dürfte wohl sein: „Auf welche Weise ist einer ähnlichen Zerstörung der Bezirksstraßen vorzubeugen?“ Die Antwort darauf könne nur sein:

1. Durch rechtzeitige Unterhaltung mit dem geeigneten Material;
2. Durch strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Felgenreite und Belastung der Fuhrwerke. Es dürfte sich deshalb empfehlen, wenn das Barriere-Geld nicht mehr nach Bespannung, sondern nach Belastung erhoben würde, bis dasselbe ganz abgeschafft und der Ausfall des Fonds auf andere Weise ersetzt werden kann.

Die zweite Frage ist: „Auf welche Weise ist der Calamität, in welcher sich der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln befindet, abzuhelfen, und wurden mehrere dahin zielende Vorschläge gemacht:

1. Der am weitesten gehende Antrag, alle Bezirksstraßenfonds in einen zu verschmelzen, wurde zuerst zur Discussion gestellt. Man hielt diesen Vorschlag, ganz abgesehen von dem rechtlichen Standpunkt, wie schon vorn ausgesprochen, für unausführbar, weil dadurch das ganze, jetzt bestehende System der Bezirksstraßen über den Haufen geworfen würde und sich die Ausgaben in allen Regierungsbezirken unbedingt vermehren und die aufzubringenden Steuerzuschläge stets größer werden würden. Diesen Antrag zu befürworten, wurde deshalb abgelehnt.

2. Der am nächsten liegende Antrag, alle auf der rechten Rheinseite liegenden, also ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zu vereinigen, wurde nun zur Discussion gestellt. Auch hier mußte anerkannt werden, daß aus den schon angeführten Gründen, ebenfalls abgesehen vom rechtlichen Standpunkt, keine Möglichkeit vorliege, eine gleichmäßige Aufsicht über die Bezirksstraßen zu haben, noch die Verwaltung zu führen, weshalb auch diesem Vorschlag eine Befürwortung nicht angedeihen könne.

Der Antrag, die ostrheinischen und westrheinischen Bezirksstraßenfonds in jedem Regierungsbezirk in je einen zu vereinigen, fand bei allen den Interessenten, deren Fonds gut stehen, den lebhaftesten Widerspruch, und alle Mitglieder des Ausschusses mußten anerkennen, daß es die höchste Ange-

rechtigkeit gegen die Eingekessenen sein würde, die bisherigen Steuerzuschläge von ihnen erhoben zu haben und ihre ersparten Fonds dazu zu verwenden, anderen Bezirken damit eine Unterstützung zu gewähren; selbst der vorgeschlagene Modus, bei einer Vereinigung den westrheinischen Bezirken von Coblenz und Cöln fernerhin auch nur 5% aufzuerlegen, fand schon deswegen keinen Beifall, weil die Wahrscheinlichkeit, ja die Gewißheit nahe liegt, daß mit diesen Zuschlägen in nächster Zeit nicht mehr ausgereicht werden würde, und dann die Westseite, die mit ihren 5% auszukommen glaubt und noch lange auskommen wird, zu Gunsten der Ostseite belastet würde, welches Verhältniß in den beiden Seiten des Regierungsbezirks Düsseldorf bei den da stattfindenden Sägen von östlich  $3\frac{1}{4}\%$  und 5% westlich umgekehrt ist. Der Ausschuß lehnte es deshalb ab, diesen Vorschlag zu empfehlen.

4. Der Vorschlag, die Steuerzuschläge der Städte Cöln und Deutz auf 5 Jahre dem ostrheinischen Fonds zu überweisen und dann unter beide Fonds gleichmäßig zu theilen, da Cöln, obgleich am linken Ufer liegend, doch der Centralpunkt des Regierungsbezirks sei, fand im Ausschuß diesmal nur sehr geringe Unterstützung und kam deshalb von demselben nicht empfohlen werden.

5. Des Antrags, die Steuerzuschläge von 10 auf 20% in dem ostrheinischen Bezirk der Regierung von Cöln zu erhöhen, ist weiter keine Erwähnung zu thun, da nach der Erklärung der Regierung zu Cöln und des ständischen Commissars dies unmöglich, was auch vom Ausschuß anerkannt wird.

6. Den Antrag, dem ostrheinischen Fonds aus Provinzialmitteln jährlich wiederkehrende Unterstützung angeeignet zu lassen, fand man unbillig und nicht ausreichend, weshalb von einem Vorschlage Abstand genommen wurde.

7. Dem Vorschlag, aus dem Meliorationsfonds eine Anleihe zu 4% mit 3% Zinsen und 1% Amortisation zu entnehmen, konnte man keine Anerkennung zu Theil werden lassen, weil das Kapital zu groß und die Mittel zur Verzinsung und Amortisation nicht hinreichend sein würden.

8. Der Vorschlag, der westrheinische Bezirksstraßenfonds möge dem ostrheinischen ein Kapital von 23,000 Thln. gegen  $3\frac{1}{2}\%$  Zinsen mit einer Amortisation in 25 Jahren darleihen, fand die Zustimmung des Ausschusses und befürwortet er solchen.

Die sämtlichen Anträge werden abgelehnt.

Abg. Bachem. Indem der Antrag seitens des Ausschusses abgelehnt worden, erledige sich sein Antrag, und es würde nur noch die Frage übrig bleiben, ob man bei der Staats-Regierung die Ausschülfe nachsuchen solle.

Der Ausschuß glaubt es befürworten zu müssen, der hohe Landtag wolle Seine Majestät bitten, allergnädigst zu befehlen, daß dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zum Umbau resp. zur Erneuerung seiner Bezirksstraßen ein zinsfreies Kapital bis zu 65,000 Thln. aus Staatsfonds dargeliehen werde.

Der Antrag wird in dieser Fassung zur Abstimmung gebracht und mit großer Majorität angenommen.

In Beziehung der Verhinderung ähnlicher Zerstörung der Bezirksstraßen und einer Vermehrung der Einnahmen des Fonds glaubt der Ausschuß dem hohen Landtage empfehlen zu müssen, Seine Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, daß auf allen Straßen und in allen Regierungsbezirken die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Felgenbreite streng gehandhabt werden, und zu veranlassen, daß bei Frachtfuhren, so lange das Barrieregeld besteht und nicht auf andere Weise aufgebracht wird, die Barrieregeld-Sätze nicht mehr nach der Besspannung, sondern nach der Last erhoben werden, welche auch ohne Brückenwage festzusetzen nicht schwer fallen dürfte.

Der Abg. Conzen trägt auf Streichung der Worte an, das Barriere-Geld betreffend.

Der Abg. v. Beulwitz trägt auf Streichung des Passus an, der die Felgenbreite anbetrifft.

Das Amendement Beulwitz, die Streichung der Felgenbreite betreffend, wird bei der Abstimmung abgelehnt, dagegen das Amendement, die Worte „das Barrieregeld“ zu streichen, einstimmig angenommen, und mit dieser Veränderung der letzte Satz angenommen, welcher dann dahin lautet:

In Beziehung der Verhinderung ähnlicher Zerstörung der Bezirksstraßen und einer Vermehrung der Einnahmen des Fonds glaubt der Ausschuß dem hohen Landtage empfehlen zu müssen, Seine

Handhabung der Bestimmungen über die Felgenbreite. Erhebung der Barrieregeld-Sätze nach der Last der Frachtfuhren.

Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, daß auf allen Straßen und in allen Regierungsbezirken die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Felgenreite streng gehandhabt werden, und zu veranlassen, daß bei Frachtfuhren die Barriere-Sätze nicht mehr nach der Bepannung, sondern nach der Last erhoben werden, welche auch ohne Brückenwage festzusetzen nicht schwer fallen dürfte.

Aufhebung des Barrieregeldes.

Derjelbe Referent (Abg. Münster) trägt ein Referat des VII. Ausschusses vor über einen Antrag der königlichen Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Aufhebung der Barrieren auf Bezirksstraßen, und über eine Petition der Direction der vereinigten Potal-Abtheilungen Cleve, Moers, Nees und Duisburg über denselben Gegenstand. Der siebente Ausschuß beantragt: der hohe Landtag wolle beschließen, in einer Adresse Se. Majestät den König zu bitten, allergnädigst zu befehlen, solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, daß das Barrieregeld auf allen Straßen, sowohl Staats- als Bezirks- und Communal-Straßen in allen Provinzen des Staats gleichzeitig aufgehoben werde, daß aber entsprechende Mittel aufgefunden werden möchten, um den Ausfall zu decken.

Hierüber wird die Discussion eröffnet und nach kurzer Debatte über den Antrag, das Barrieregeld aufzuheben, zur Tagesordnung übergegangen.

Abänderung des §. 54 des Feuer-Sozietäts-Reglements.

Der Marschall theilt mit, daß er von dem königlichen Landtags-Commissar eine Adresse zurück erhalten habe, in welcher die vom Landtage adoptirte Abänderung des §. 54 des Feuer-Sozietäts-Reglements beanstandet worden sei. Der Landtags-Commissar wünsche eine Beschlußfassung des Landtages über die von ihm vorgeschlagene Fassung, dahin lautend: Auch Gasexplosionen werden als Brandschäden behandelt; die nicht durch Feuer entstandenen Schäden dagegen u. s. w.

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden.

Der Abg. Schult verliest ein Schreiben an den königl. Landtags-Commissar, betreffend die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenbaufonds.

Die nächste Sitzung wird vom Marschall auf Freitag Vormittags 11 Uhr anberaumt.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

**Der Landtags-Marschall:**

Jehr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Elfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 3. April 1868.

Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf von Hompesch.

Der Marschall theilt ein Schreiben des königl. Landtags-Commissars mit, betreffend die Verhinderung des Grafen Hagsfeld auf dem Landtage zu erscheinen.

Der Abg. Freiherr von Freng verliest eine Adresse an Se. Maj. den König, betreffend die Reorganisation der Irrenpflege in der Rheinprovinz.

Die Adresse wird genehmigt.

Er verliest ferner:

- 1) Ein Schreiben an den königl. Landtags-Commissar über denselben Gegenstand,
  - 2) Ein Schreiben, betreffend die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren und
  - 3) Ein Schreiben, betreffend die Verlegung der Düngergrube in der Anstalt zu Siegburg.
- Die Schreiben werden genehmigt.

Abg. Bachem verliest ein Schreiben an den königl. Landtags-Commissar, betr. die von dem Buchdruckereibesitzer Stahl erhobene Forderung an Druckkosten für einen früheren Landtag.

Dasselbe wird genehmigt.

Der Abg. Münster verliest ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar, betreffend die Aufhebung des Barrieregeldes.

Der Abg. Jzhr. von Eynatten erstattet das Referat des 3. Ausschusses über den Entwurf eines Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungs-Bezirks Wiesbaden. Fischerei-Polizeigesetz.

Der Vorschlag des Ausschusses geht dahin, die hohe Versammlung wolle die Staatsregierung bitten, den Entwurf zum Gesetz zu erheben, und bitten, mit Holland auf die eine oder andere Weise eine angemessenere Lachs-Fang-Methode zu vereinbaren.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abg. Dr. Voeggerath hält es für zweckmäßig, das Gesetz anzunehmen und der Regierung die Specialitäten zu überlassen.

Der Abg. Freih. von Leykam bemerkt, daß der Ausschuss der Ansicht gewesen sei, in dieser Beziehung die Erfahrung Frankreichs zu benutzen, wo seit Kurzem ein einheitliches Gesetz über die Fischerei eingeführt worden sei.

Was die Vorlage selbst betreffe, so habe der Ausschuss sie nur mit geringen Zusätzen versehen und nur den Wunsch geäußert, daß man von vorneherein weiter gehn und generalisiren solle.

Der Abg. Graf v. Hoensbroech führt aus, daß die Bestimmungen im Strafgesetzbuche derart seien, daß, wenn sie zur Anwendung kämen, sie vollständig ausreichten, um den Berechtigten zu schüzen und den Frevler zu bestrafen.

Der Abg. Jzhr. von Voö hält es für sehr gefährlich und bedenklich, wenn Vorschriften gegeben würden, die in den meisten Gewässern nicht ausgeführt werden könnten.

Der Abg. Freiherr von Frentz führt aus, daß die Grundsätze, die damals bei Aufhebung des Jagdgesetzes maassgebend gewesen seien, Gemeinden zusammen zu legen, um Unglücke zu verhüten, heute keine Anwendung finden könnten.

Abg. Bremig. Der Ausschuss verlange, ähnliche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, wie bei dem Jagdgesetz, der Vergleich mit den Jagdbestimmungen aber treffe gar nicht zu, denn die Jagd verbreite sich über das ganze Territorium einer Gemeinde. Bei der Jagd hätten die Gemeinden ein Gesamtinteresse, was bei der Fischerei nicht zutrefte. Man müsse vermeiden, in das Eigenthum einzugreifen, wenn nicht das allgemeine Interesse es erfordere.

Der Abg. Freiherr von Leykam macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz zunächst den Schutz der Fischzucht im Auge habe. Darüber ganz hinwegzugehen und zu sagen, daß die Fischzucht des Schutzes nicht bedürfe, sei zu weit gegangen. Fische seien nicht blos Luxusartikel, sondern ein Nahrungsmittel.

Abg. Bremig. Die Frage, ob ein solches Gesetz zweckmäßig erscheine, könne er nur bejahen, er habe sich nicht gerade dafür ausgesprochen, daß ein Polizeigesetz erlassen werde, sondern ihm genüge das einzige Motiv, was von der Regierung aufgestellt sei, nämlich: daß das jetzige Polizei-Gesetz solche Strafen verhängte, die mit den gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgesetzes in Widerspruch ständen.

Die General-Discussion wird geschlossen.

Der Marschall stellt die Frage, ob gleichzeitig in der Adresse ein solches Zusammenlegen der Fischereiberechtigten beantragt werden solle.

Die Frage wird verneint.

Zweitens wird gefragt, ob in der Adresse gebeten werden solle, daß durch eine internationale Verhandlung mit Holland eine angemessenere Lachsfang-Methode vereinbart werden solle.

Die Frage wird bejaht.

Es wird in die Spezial-Discussion eingetreten und die einzelnen Paragraphen verlesen und zur Abstimmung gebracht.

§. 1. wird angenommen.

§. 2. Fischerei im Sinne dieses Gesetzes ist das Fangen der Fische und Krebsc.

§. 3. Durch Verordnungen der Bezirksregierungen soll festgestellt werden:

- 1) zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei in Betreff der verschiedenen Fischgattungen und Gewässer verboten ist;
- 2) welche Arten der Fischerei-Neze und Geräthe untersagt sind;
- 3) welche Fische und Krebse mit Rücksicht auf deren Maß, Gewicht und Gattung nicht gefangen werden dürfen.

Der Ausschuß hat sich über den §. 3 dahin ausgesprochen:

die Tages- und Jahreszeiten, in denen nicht gefangen werden darf;  
 die Einrichtung der Neze und Geräthe und ihre Anwendung;  
 die Schonung der für den Handel und den Consum werthlosen jungen Brut.

Für alle diese Dinge lassen sich für einen geographisch weiten Geltungsbereich generelle Festsetzungen im Gesetze nicht treffen.

Die Laichzeit, in der geschont werden muß, ist nach den Fischgattungen, den climatischen Verhältnissen, der Beschaffenheit der Gewässer verschieden. Ob die Fischerei auch bei Nachtzeit ausgeübt werden darf, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen. Gewisse Arten von Geräthen und des Gebrauches sind geeignet, in manchen Gewässern und für manche Fischgattungen die Fischzucht zu stören, während sie für andere Gewässer und Fischarten nicht wohl zu entbehren sind; es läßt sich auch nicht schlechthin und ohne Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein für allemal ein geringstes Größen- oder Gewichtsmaß der zu schonenden Fischbrut festsetzen.

In allen diesen Beziehungen können nur die Provinzial-Regierungen im Verordnungswege zweckentsprechende und geeignete Regulative treffen, die obenein je nach den sich im Zeitverlaufe ändernden Bedürfnissen und bereicherten Erfahrungen ohne große Weiterungen modificirt oder ergänzt werden können.

Nach demselben Grundsätze verfahren die in den östlichen Provinzen für die Binnengewässer bestehenden Fischereigesetze, auch findet das französische Gesetz vom 15. April 1829 seine Ergänzung in Erlassen der Staats-Regierung und der Präfecten.

Nach einer längeren Discussion wurde der §. 3 abgelehnt.

Der Marschall stellt hierauf die Frage: ob diese einzelnen Verordnungen, die unter 1 und 2 angegeben, durch eine allgemein gültige Verordnung geregelt werden sollen? Die Frage wird bejaht.

In der Adresse werde dies hervorzuheben sein.

§. 4. Behufs der künstlichen Fischzucht ist der Fang von Samenfischen während der Schonzeit unter ausdrücklicher Genehmigung des Landraths und in dem von demselben festzusetzenden Umfange gestattet.

Wird angenommen.

§. 5. Mit Geldbuße bis zu Dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft Fischereiberechtigte, welche

- 1) den Bestimmungen über die Schon- und Fangzeit zuwider handeln oder die Fischerei in verbotener Weise oder mit verbotenen Geräthen betreiben,
- 2) Fische und Krebse, deren Fang untersagt ist, wenn sie dennoch gefangen sind, nicht sofort ins Wasser zurückbringen.

Wird angenommen.

§. 6. Mit Geldbuße bis zu Fünzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich Kalk, Brechnüsse, Kockelskörner oder andere zur Betäubung oder Tödtung der Fische geeignete Substanzen ins Wasser wirft.

Wird die Uebertretung in der Schonzeit begangen, so ist auf Geldbuße nicht unter Zehn Thalern oder Gefängniß nicht unter einer Woche zu erkennen.

Zu diesem §. 6 hat der Ausschuß sich dahin ausgesprochen, daß der Fischerei vorzugsweise die vielfach geübte Anwendung betäubender und giftiger Substanzen nachtheilig sei; sie vernichte ganze Fischbestände schon in der Brut und sei daher mit besonderer Strenge zu verpönen.

Der Ausschuß hat in diesem Paragraphen ein Minimum der Strafe festgesetzt, wogegen der Abgeordnete Bremig sich erklärt und beantragt, das 2. Alinea des §. 6 ganz zu streichen. Das Amendement wird abgelehnt und bei der Abstimmung die ursprüngliche Fassung des Entwurfes angenommen.

§. 7. Wer den in einem Gewässer liegenden Fischlaich vorsätzlich wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß bis vierzehn Tagen bestraft.

Zu diesem Paragraphen beantragt der Abg. Bremig hinter das Wort „vorsätzlich“ noch zu setzen „und rechtswidrig.“

Der Abg. Frhr. von Voë stellt das Amendement:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, zu §. 7 des Entwurfes eines Fischerei-Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Reg.-Bezirktes Wiesbaden folgenden Zusatz zu machen:

„Hierhin ist jedoch nicht zu rechnen diejenige Zerstörung des Fischlaichs, welche durch die im Landeskultur-Interesse erforderliche und bereits gesetzlich vorgeschriebene oder noch vorzuschreibende Reinigung der betreffenden Gewässer entsteht.“

Bei der Abstimmung wird das Amendement Voë angenommen und der Paragraph mit dem Amendement des Abg. Bremig angenommen.

§. 8. Die nämliche Strafe (§. 7) trifft denjenigen, welcher mit Fischen und Krebsen während der Schonzeit oder mit solchen, deren Fang verboten ist, handelt, ohne sich darüber genügend auszuweisen, daß dieselben aus Behältern oder aus Gewässern, in denen der Fang gestattet war, herrühren.

Wird angenommen.

§. 9. In den Fällen der durch §. 5, 6 und 8 vorgesehenen Uebertretungen erfolgt die Confiskation der untersagten Fischereigeräthe so wie der gefangenen oder feilgehaltenen Fische und Krebse.

Wird angenommen.

§. 10. Hinsichtlich des unberechtigten Fischens und Krebsens hat es bei der Bestimmung des §. 273 des Strafgesetzbuches sein Bewenden, mit der Maßgabe, daß auf Strafe von mindestens Zehn Thalern Geldbuße oder einer Woche Gefängniß zu erkennen ist, wenn das Vergehen mittelst der im §. 6 erwähnten Substanzen verübt ist.

Wird angenommen.

§. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden alle Strafbestimmungen, welche Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Gesetz sich bezieht, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.  
Gegeben den

Der Abg. Freiherr von Voë trägt auf Verwerfung des Gesetzes an und schlägt statt des §. 11 folgende Fassung vor:

Wir **Wilhelm** etc. verordnen etc. für den Umfang der Rheinprovinz was folgt:

§. 1. Sämmtliche in der heutigen Rheinprovinz zum Schutze der Fischerei bestehenden Polizeigesetze werden hiermit aufgehoben.

§. 2. Durch Verordnungen der Bezirksregierungen soll festgestellt werden, zu welchen Jahreszeiten der Verkauf von Fischen gestattet ist.

§. 3. Uebertretungen vorstehender von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft.

Der Marschall stellt die Reihenfolge der Abstimmung dahin fest, daß zuerst über das amendirte Fischerei-Gesetz die Abstimmung erfolgt, und im Fall der Verwerfung des Gesetzes über das „Amendement Voë“ abzustimmen sei.

Das amendirte Gesetz wird mit großer Majorität angenommen, wodurch das „Amendement Voë“ erledigt ist.

Nach einer halbständigen Pause wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

Abg. Münster verliest eine Adresse, betreffend die Beschaffung der Geldmittel für den österreichischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Cöln.

Dieselbe wird genehmigt.

Ein Schreiben über denselben Gegenstand an den königl. Landtags-Commissar wird verlesen und ebenfalls genehmigt.

Gesetz über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Abg. Freih. von Noyenheim erstattet das Referat des II. Ausschusses über die Allerhöchste Vorlage: „Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.“

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Prinzip, welches diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt, bekämpft werden müsse.

Der Marschall eröffnet die General-Discussion.

Zunächst werde nach dem Vorschlage des Referenten über die Prinzipien-Frage zu verhandeln sein, ob ein solches Gesetz überhaupt für wünschenswerth zu erachten sei.

Abg. Dr. Wurzer empfiehlt die Annahme des Gesetz-Entwurfes aus wirtschaftlichen Gründen. Es handelt sich darum, den Petenten ein Gesetz zu geben, wodurch es ihnen möglich werde, eine Consolidation zu erwirken.

Abg. Becker schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Man dürfe die Selbstbestimmung eines Menschen allerdings nicht beschränken, er glaube aber, daß sie da eintreten müsse, wo es sich um das allgemeine Wohl handle.

Abg. Bremig erklärt sich gegen das Gesetz.

Die Vortheile, welche vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus das Gesetz biete, würden in kurzer Zeit wieder verschwinden und dann würden noch zwei wesentliche Momente, die gegen die Annahme des Gesetzes sprächen, hinzutreten, nämlich: die Beschränkung der Parzellirung und die Abänderung unserer Erbverhältnisse. Der kleine Grundbesitzer werde bei einer solchen Consolidirung immer geschädigt werden, man möge es machen wie man wolle.

Der Abg. Graf Hoenbroech erklärt sich ebenfalls gegen die Annahme des Gesetzes.

Die Consolidirung müsse der freien Vereinbarung unterliegen. Wenn die Leute austauschen wollten, um sich die Sache bequemer zu machen, so möchten sie es thun, es empfehle sich aber nicht, dies durch die Gewalt eines Gesetzes zu erzwingen.

Der Abg. Münster empfiehlt die Annahme des Gesetzes und hebt hervor, daß die Consolidirung im Interesse der Allgemeinheit liege.

Einen Eingriff in die freie Verfügung des Eigenthums könne er in dem Gesetze nicht erblicken, und was die Erbverhältnisse betreffe, so sei im Gesetze nirgends ausgesprochen, daß dieselben beschränkt werden sollten.

Der Abg. Dr. Wurzer widerlegt die Ansicht des Abg. Bremig, daß die Consolidirung doch von einer längeren Dauer sein werde und 4 oder 5 Generationen vorhalten werde. Es handelt sich hier nicht darum, die Leute zur Consolidirung zu zwingen, sondern es solle ihnen nur die Möglichkeit gegeben werden, diese kostenfrei durchzuführen zu können.

Der Abg. Bremig bemerkt dem Vorredner, daß er juristische und landwirtschaftliche Autoritäten für die Ansichten, die er ausgesprochen habe, auf seiner Seite habe. Alle die angeführten Nützlichkeitsgründe seien nicht durchschlagend und man müsse hierbei bedenken, daß, wenn das Gesetz in einer Gte erst eingeführt sei, dann auch die Consolidation für die Rheinprovinz in Aussicht genommen werden dürfte, wie dies schon vor 12 Jahren von Autoritäten ausgesprochen worden sei.

Der Abg. v. Beulwitz erklärt, daß jeder Ackerbautreibende in der Rheinprovinz ein Gesetz, welches die Fluren regulire, mit Freuden begrüßen würde, und dann würde man ein Consolidations-Gesetz entbehren können. Schon aus diesem Grunde müsse er sich gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzes erklären.

Die General-Discussion wird geschlossen.

Der Marschall stellt die Frage:

„Erklärt sich der Landtag im Prinzip dafür, daß ein Gesetz über die zwangsweise Zusammenlegung der Grundstücke erlassen werde?“

Ueber die Fragestellung entspinnt sich eine längere Debatte.

Abg. Conzen beantragt die namentliche Abstimmung.

Die zweite vom Marschall gestellte Frage lautet:

„Nimmt der Landtag das vorgelegte Gesetz über die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nach den von der Commission gestellten Anträgen eventuell an?“

Die namentliche Abstimmung erfolgt und wird die erste Frage mit 62 gegen 4 Stimmen

verneint.

Mit Ja haben gestimmt:

Aldringen.

Münster.

Maas.

Mußbaum.

Mit Nein haben gestimmt:

v. Beißel.

v. Bourisheidt.

v. Boos-Waldeck.

Bachem.

Baum.

Bremig.

von Bruck.

Boecking.

Becker.

Boeninger.

Berger.

Bartels.

v. Beulwitz.

Clemens.

Conzen.

Cremer.

v. Dalwigk.

Did.

v. Gynatten.

v. Gynern.

v. Gerde.

v. Fürstenberg-Loersfeld.

v. Fürstenberg-Muffendorf.

v. Fürstenberg-Stammheim.

v. Frenß.

Graff.

Gemünd.

Gebert.

v. Hoensbroech.

v. Hompesch.

Horst.

Henrichs.

Hirschbrunn.

Jansen.

Küchen.

Kampf.

Kreß.

Mit Ja haben gestimmt:

Mit Nein haben gestimmt:

v. Loulenthal.  
v. Loö.  
v. Leykam.  
Dr. Leyß.  
Lange.  
v. Mylius.  
Müller aus Güls.  
Müller aus Langenlonsheim.  
Mund.  
v. Nyvenheim.  
Dr. Noeggerath.  
Paulßen.  
Pilgram.  
v. Rynsch.  
Ringel.  
Reusch.  
v. Spee.  
v. Spies.  
Schult.  
Schumf.  
v. Wolff-Metternich.  
Wachter.  
Dr. Wurzer.  
v. Waldbott-Bassenheim.  
Zores.

Der Abg. Freiherr von Spies beantragt die namentliche Abstimmung der zweiten Frage.  
Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird abgelehnt und der Gesetzentwurf mit den von dem Ausschusse gestellten Anträgen mit großer Majorität angenommen.

Verwaltung der  
Provinzial-Hülfskasse  
pro 1864—1867.

Der Abg. von Gynern erstattet das Referat des achten Ausschusses über die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse pro 1864, 1865, 1866 und 1867.

Der Ausschuß drückt der Direction seine Zufriedenheit über die Leitung der Anstalt aus und beantragt die Renewahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Commission. In Bezug auf die Verwaltung und Geschäftsführung der Anstalt hat der Ausschuß zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Zum Zeichen der Anerkennung erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Der Abg. Baum motivirt folgenden von ihm gestellten Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Auf Annuitäten nur das Grundkapital mit dem Reservefonds auszuleihen.
2. Die Depositen mit  $\frac{1}{3}$  auf 6 Monate, mit  $\frac{2}{3}$  in ersten Eisenbahn-Prioritäten unterzubringen.
3. Dem ständischen Ausschuß alle Monate eine Uebersicht der Geschäftslage,
4. alle 3 Monate aber einen vollständigen Status vorzulegen und die Course der vorrätigen Fonds beizufügen, ebenso die Zinsätze der ausgeliehenen Capitalien.

Der Abg. Dr. Wurzer bemerkt, daß die Provinzial-Hülfskasse nicht ein Banquier-Geschäft sei, und daß sie gut bestanden habe, beweise der vorliegende Bericht, aus dem auch hervorgehe, daß das Institut in der Krisis des Jahres 1866 nur einen Verlust von 1500 Thln. gehabt habe.

Abg. Frhr. von Leykam. Er halte es nicht für erforderlich, eine solche Bestimmung in eine Geschäftsamweisung aufzunehmen, und könne er sich nur dem, was Abg. Wurzer gesagt habe, anschließen, daß die Führung der Provinzial-Hülfskasse nicht mit einem Banquier-Geschäft verglichen werden

könne, indem die ausgeliehenen Capitalien gegen längere Fristen verliehen würden. Die Geschäftsführung sei eine sachliche gewesen und man könne mit den Resultaten der Verwaltung zufrieden sein.

Abg. Becker. Als Mitglied der Direction glaube er der Versammlung seinen Dank aussprechen zu müssen, und wolle er derselben anheim stellen, ob sie die Anträge der Direction zur Berücksichtigung überweisen wolle.

Der Abg. Baum erklärt, daß er nicht beabsichtigt habe, der Verwaltung einen Vorwurf zu machen. Die von ihm vorgebrachten Bemerkungen seien nur im Interesse des ganzen Geschäfts und im Interesse der Provinz gemacht worden.

Der Referent hält die Anträge des Abg. Baum für wohlgemeinte Bemerkungen, die keinen Vorwurf gegen die Direction in sich schließen. Ihm erschienen die Vorschläge zweckmäßig und deshalb sehr acceptabel.

Er sehe keine Veranlassung, der Direction eine veränderte Disposition hier zu insinuieren. Die Vorschläge seien sehr annehmbar und würden Berücksichtigung finden, sobald sie dazu als geeignet anerkannt würden.

Für die Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Provinzial-Hilfskasse hat der Ausschuß keine Vorschläge gemacht und wird die Wahl durch Stimmzettel vorgenommen.

Das Resultat der Wahl soll in der nächsten Sitzung verkündet werden.

Der Vorsitzende des 9. Ausschusses Abg. Graf H o m p e s c h trägt ein Referat in Betreff der zu bewilligenden Gratificationen für das Bureau- und Dienst- Personal des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages vor.

Gratificationen für das Bureau-Personal etc. des Provinzial-Landtages.

Der Ausschuß trägt darauf an, der hohe Landtag wolle für diesen Zweck eine Summe von 328 Thln. bewilligen, welchem Antrage die Versammlung einstimmig beistimmte.

Derselbe Referent trägt ein Referat des 9. Ausschusses vor, betreffend die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 25 Thln. für die Wittve des ständischen Registrators Schmitz.

Unterstützung der Wittve des ständischen Registrators Schmitz.

Wird genehmigt.

Damit schließt die Sitzung um 6 Uhr und beraumt der Marschall die nächste auf Sonnabend den 4. April Vormittags 10 Uhr an.

#### Der Landtags-Marschall:

Frhr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Zwölfte Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf am 4. April 1868.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abg. Graf v. Hompesch.

Der Marschall theilt zunächst das Resultat der Wahl bezüglich der Direction der Provinzial-Hilfskasse mit.

Es sind 61 Stimmzettel abgegeben worden.

Stimmen haben erhalten:

Herr Abg. Becker 55 St.

„ „ Frhr. v. Geyr 44 St.

„ „ Schult 37 St.

Demnach sind diese drei Herren mit abso luter Majorität gewählt worden.

Geschäftliches.

Wahlen für die Direction und den Ausschuß der Provinzial-Hilfskasse.

Als Stellvertreter wurden mit absoluter Majorität gewählt:

Abg. Horst mit 55 St.

" Frhr. v. Frey mit 55 St.

" Zores mit 50 St.

In den Ausschuss sind gewählt worden:

die Herren Ringel,

" " v. Leykam,

" " v. Synchron,

" " Conzen,

" " Dr. Wurzer,

" " Schult.

Da Hr. Schult in die Direction gewählt worden, so ist für denselben eine andere Wahl vorzunehmen.

Es wurde vorgeschlagen:

Abg. Frhr. v. Loë,

und derselbe durch Acclamation gewählt.

Für das Landarmenhaus zu Trier wird für Herrn Limbourg, der nicht mehr Mitglied des Landtages ist, Herr Gebert vorgeschlagen und durch Acclamation gewählt.

Der Abg. Bachem erstattet das Referat des II. Ausschusses über verschiedene Petitionen wegen Erstattung der Kosten aus Provinzialfonds, welche den einzelnen Gemeinden bei der Absperrung gegen die Kinderpest erwachsen, aber vom Staate nicht vergütet worden sind.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtage, auf den Antrag der Petitionen nicht einzugehen, sondern den einzelnen Petenten anheimzugeben, ihre Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat geltend zu machen, und stellt es dem Ermessen des Landtags anheim, ob er durch eine Immediate-Eingabe an des Königs Majestät den Antrag der beschädigten Gemeinden unterstützen wolle.

Abg. Münster: Er wolle nicht gerade befürworten, daß den Gemeinden alle Kosten vergütet würden, aber es liege wohl in der Billigkeit, daß denselben eine Vergütung für die Einquartierung und für die Kosten der Desinfection gewährt würde. Hierzu seien die Mittel der Provinzial-Hülfskasse in Anspruch zu nehmen.

Der Abg. Becker hält den Staat zur Zahlung für mehr verpflichtet, als die Provinz, und empfiehlt der Versammlung, die Immediateingabe zu unterstützen.

Der Abg. Frhr. v. Loë bittet zuerst die Frage zur Abstimmung zu bringen, daß die Gemeinden schadlos gehalten werden. Er halte den Staat für verpflichtet zur Vergütung der durch diese Maßregel verursachten Kosten.

Der Abg. Zores schlägt in Bezug auf die Fragestellung vor, zunächst darüber abzustimmen: ob die Gemeinden entschädigt werden sollen, und dann über die Frage, ob auf den Staat oder die Provinz zurückzugehen sei.

Der Abg. Frhr. v. Leykam beantragt, der Landtag wolle in einer Adresse an Se. Majestät die Bitte richten, daß die sämtlichen Kosten, die den Gemeinden erwachsen sind, vom Staate ersetzt werden.

Der Abg. Frhr. v. Erde stellt den Antrag, den Gemeinden die aus der Absperrung gegen die Kinderpest erwachsenen Kosten aus den Provinzialfonds zu vergüten.

Der Abg. Bremig empfiehlt die Anträge des Ausschusses. Es könne sich nur darum handeln, welche rechtliche Verpflichtung bestehe, den Gemeinden den Schaden zu ersetzen, und man sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß den Gemeinden ein rechtlicher Anspruch an die Provinz nicht zustehe.

Die Discussion wird geschlossen, und empfiehlt der Referent, zunächst über die Frage abzustimmen, ob nach dem Antrage des Ausschusses die Petenten abgewiesen werden sollen, worauf mit zu gleicher Zeit ausgesprochen werde, die Petenten an den Staat zu verweisen.

Wahlen in den Ausschuss für das Landarmenhaus zu Trier.  
Kosten der Grenzsperrung gegen die Kinderpest.

Wenn dem Ausschußantrage beigestimmt werde, dann könne man zu der 2. Frage übergehen: ob an Se. Majestät die Bitte gerichtet werden solle, daß den Gemeinden der Schaden ersetzt werde

Nach einer längeren Discussion über die Fragestellung stellt der Marschall die Frage: „Sollen von Seiten der Provinz den Gemeinden die Kosten ersetzt werden?“

Die Frage wird verneint.

Die 2. Frage lautet:

Stimmt der hohe Landtag dafür, daß die Bitte an Se. Majestät den König gerichtet werde, daß der Staat diejenigen Kosten, welche durch die Grenzsperrre erwachsen sind, den Gemeinden ersetzen möge?

Die Frage wird einstimmig bejaht.

Der Marschall theilt ein, während der Sitzung eingegangenes Schreiben des königlichen Landtags-Commissars mit, betreffend den von dem Landtage gefassten Beschluß: Se. Majestät den König zu bitten, dem östrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln zum Ausbau resp. zur Wiederherstellung seiner Straßen ein zinsfreies Capital aus Staatsfonds zu bewilligen.

Lage des östrheinischen  
Bezirksstraßenfonds  
des Regierungsbezirks  
Cöln.

Wenn dem äußeren Vernehmen nach dies der Fall sein sollte, so würde es hierbei auf die Modalität der Amortisation ankommen, und seien insbesondere die Fonds zu bezeichnen, woraus die Amortisation bestritten werden solle, und wolle der Landtags-Marschall eine nähere Beschlusfassung über diesen Punkt noch heute herbeiführen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abg. Bremig. Der Landtag könne gar keinen Beschluß fassen, in wie weit die Provinz oder ein Theil der Provinz für die Rückzahlung aufkommen wolle. Man müsse dem Gläubiger überlassen, sich mit dem Schuldner darüber zu verständigen.

Der Abg. Dr. Wurzer empfiehlt nach dem früheren Bachem'schen Antrage einen Zuschlag zu dem bestehenden Procentsatze.

Der Abg. Schult äußert sich in gleicher Weise und empfiehlt eine Erhöhung auf 12%.

Abg. Graf Kesselrode: Wenn ein Antrag auf Erhöhung des Procentsatzes aufgestellt und angenommen werden sollte, so halte er doch die Ausführung desselben für unmöglich.

Abg. Bachem erläutert seinen früheren Antrag, in welchem von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß der westrheinische Theil eine Mithilfe gewähren sollte.

Der 1. Theil dieses Antrages könne nicht ohne den 2. Theil angenommen werden, wonach eben der westrheinische Theil mit zu Hülf kommen solle.

Der Marschall: Selbstredend könne mit dem Schreiben des Herrn Landtags-Commissars nicht beabsichtigt sein, daß der Landtag seinen Beschluß umwerfen und einen neuen fassen solle. Es scheine ihm ganz richtig, wenn dem Herrn Landtags-Commissar in dem Sinne eine Antwort zuginge, wie zuerst von dem Abg. Bremig ausgesprochen worden sei, daß man dem Darleher überlassen müsse, mit dem Schuldner darüber zu contrahiren.

Der Abg. v. Cynern schlägt vor, die Zuschläge bis auf 15% zu erhöhen.

Abg. Frhr. v. Leykam: Wenn bei der Vereinbarung es sich darum handle, daß eine Erhöhung der Procentsätze stattfinden solle, so werde der Landtag seine Zustimmung dazu geben müssen. Er würde es für gerathen halten, wenn der Antrag gestellt würde: „eventuell wird der Provinzial-Landtag ermächtigt, bis zu 12% die Beischläge zu erhöhen.“ Er wolle den Antrag stellen: der Provinzial-Landtag wolle beschließen: daß im Fall der östrheinische Bezirk ein zinsfreies Darlehn aus der Staatskasse erhalte, die zur Amortisirung dieses Darlehns erforderlichen Mittel durch eine entsprechende Erhöhung des Beischlages für die Kosten der Bezirksstraßen sichergestellt werden können.

Abg. Bremig. Wenn auf die Vorschläge einer Erhöhung eingegangen werde, dann

müsse die gestern angenommene Adresse heute revocirt werden, und der Passus darin eine Stelle finden, daß trotz der bedrängten Lage der Bevölkerung dennoch Zuschläge stattfinden sollten.

Der Abg. Graf Kesselrode spricht sich gegen den Antrag des Abg. Freih. v. Leykam aus.

Wenn man einen früheren Beschluß zurücknehmen wolle, so möge man wenigstens keinen fassen, der nachtheilig sei.

Der Marschall: Der Landtag habe beschlossen, daß eine Erhöhung des Procentsatzes nicht stattfinden könne. Er glaube nun, daß es am einfachsten sei und den Beschluß des Landtages nicht tangire, wenn in dem Sinne eine Antwort auf das Schreiben erfolge, wie er vorhin angedeutet habe. Wenn die hohe Versammlung seiner Ansicht sei, so würde er den Abg. Bremig ersuchen, in diesem Sinne ein Antwortschreiben zu entwerfen. Der Vorschlag wird mit großer Majorität angenommen.

Der Abg. Bachem verliest eine Adresse, betreffend die Erstattung der Kosten, welche den einzelnen Gemeinden bei der Absperrung gegen die Kinderpest erwachsen sind.

Die Adresse wird angenommen.

Der Abg. Bachem erstattet ein Referat des zweiten Ausschusses, betreffend die Petition des Abg. Bachem und Genossen wegen Redaction der allgemeinen deutschen Prozeßordnung.

Der Ausschuß trägt darauf an, die Petition in ihren einzelnen Theilen anzunehmen, und sie bei des Königs Majestät zu befürworten.

Der Referent trägt demnächst die von dem Ausschusse über diesen Gegenstand entworfene Petition vor, und wird ohne Discussion der Antrag des Ausschusses und die betreffende Adresse angenommen.

Der selbe Referent trägt ein Referat des Ausschusses vor, betreffend die provincialständische Gesetzgebung und die Selbstverwaltung der Provinzial-Institute.

Der Ausschuß beantragt:

Sr. Majestät dem Könige eine Petition einzureichen, mit dem doppelten Antrage:

- 1) um hochgeneigte Mittheilung der für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassung sowie die Bezirks-Vertretung in Aussicht gestellten Gesetze zur Begutachtung durch den Landtag;
- 2) um sofortige hochgeneigte Bewilligung der Selbstverwaltung der provincialständischen Institute nach den verschiedenen, oben angegebenen Beziehungen, namentlich:
  - a) für die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in deren einzelnen Theilen;
  - b) für die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds sowie auf das Cassen- und Rechnungswesen;
  - c) für die Anstellung, Ober-Aufsicht und die Disciplin über das Offizianten-Personal.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen und verliest der Referent eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an Sr. Majestät, die ebenfalls genehmigt wird.

Der Abg. Freiherr von Ryvenheim verliest die Adresse über die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Dieselbe wird genehmigt.

Der Abg. Freiherr von Eynatten verliest eine Adresse, betreffend den Entwurf eines neuen Fischerei-Polizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungs-Bezirks Wiesbaden.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Abg. Bremig verliest die Antwort auf das in der heutigen Sitzung eingegangene Schreiben des königlichen Landtags-Commissars, betreffend den Beschluß über die Beschaffung der Geldmittel für den ostrheinischen Bezirksstraßensfonds des Regierungs-Bezirks Köln.

Das Schreiben wird genehmigt.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Marschall dankt der Versammlung für die Gewogenheit und Rücksicht mit seiner Geschäftsführung.

Auf den Antrag des Abg. Dr. Wurzer, dem Marschall für seine unparteiische Geschäftsführung den Dank zu bezeugen, erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen und bringt demselben ein dreimaliges Hoch aus!

Redaction der allgemeinen deutschen Prozeßordnung.

Provincialständische Gesetzgebung und die Selbstverwaltung der Provinzial-Institute.

Um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr trat der königliche Landtags-Commissar, geleitet von einer durch den Marschall ernannten Deputation aus den Mitgliedern des Landtags, in den Ständesaal und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

Schluß der Diät.

Meine hochgeehrtesten Herren!

Dank Ihrer angestregten Thätigkeit und der umsichtigen und kräftigen Geschäftsleitung des hochgeehrten Herrn Landtags-Marschalls ist es Ihnen gelungen, ungeachtet des großen Umfanges des Ihnen vorliegenden Materials Ihre Berathungen innerhalb der Allerhöchsten Orts bestimmten Frist zum Abschluß zu bringen. Es wird meiner Versicherung nicht bedürfen, daß die von Ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge der eingehendsten Prüfung werden unterzogen werden. Mögen ihre Beschlüsse als recht fruchtbringend für die Provinz sich erweisen und deren Interessen und Bedürfnissen nach jeder Richtung hin entsprechen. Ich habe hiernach mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, Ihnen, hochgeehrtester Herr Landtags-Marschall, und Ihnen, hochgeehrteste Herren, für das freundliche Wohlwollen, das Sie auch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode wiederholt mir zu erkennen gegeben haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen mit der Bitte, Ihr Vertrauen und Wohlwollen mir auch ferner erhalten zu wollen.

Im Namen Sr. Majestät des Königs erkläre ich den 19. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch aus auf Sr. Majestät den König, in welches die Versammlung mit Begeisterung einstimmte.

**Der Landtags-Marschall:**

Jehr. v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

# Referate.

## Nro. 1.

### Referat des 1. Ausschusses

über die Denkschrift, betreffend die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz behufs Bestreitung der Kosten für die Arbeiten der Untervertheilung der Grundsteuer, für die Anfertigung neuer Katasterbücher und Karten, beziehungsweise für die Berichtigung derselben, und für die Kataster-Neumessungen.

Referent: Abgeordneter Zores.

Verstärkung des Fonds  
zur Erhaltung des  
Katasters.

Nachdem der 1. Ausschuss des 19. Provinzial-Landtages für die Rheinprovinz von der Allerhöchsten Proposition sub Nr. 1 und der dazu gehörigen Denkschrift vom 1. März 1868 Kenntniß genommen hatte, konnte derselbe sich nur mit der in der beregten Denkschrift ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären. Die Aufbringung der zu den Grundsteuer-Veranlagungs- u. Arbeiten aus der Staatskasse erforderlich gewesenen Kosten wurde für nothwendig erachtet; nur war der Ausschuss über den Punkt nicht einig, in welchen Zeitverhältnissen die Kosten aufgebracht werden sollten. Der 1. Ausschuss beschloß daher einstimmig, auf die Dauer von 10 Jahren, soweit als erforderlich, jährlich 4½ % Beischiag auf Grundsteuer zu bewilligen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in Anbetracht des Umstandes, daß das zu den Neumessungen erforderliche Personal voraussichtlich nicht in der Zahl zu beschaffen sein wird, um jährlich den Betrag von 49,872 Thln. zu verwenden, dann nur soviel jährlich umgelegt und erhoben werde, als zur Bestreitung der Ausgaben nöthig ist; keineswegs aber mehr, als 4½ % Beischiag zur Grundsteuer pro Jahr.

Der 1. Ausschuss erlaubt sich, der hohen Versammlung diesen Commissions-Beschluß zur Annahme zu unterbreiten.

#### Der 1. Ausschuss.

Graf v. Schaesberg. Beder. Pilgram. Frhr. v. Spies-Büllesheim. Frhr. v. Rynsch.  
M. vom Bruck. Zores. Clemens. Paulssen. Ringel. Kampf.

## Nro. 2.

### Bericht des 2. Ausschusses

über die

Allerhöchste Vorlage: Entwurf eines Gesetzes über die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Referent: Abgeordneter von Nyvenheim.

Wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ergangen auf den dringenden Wunsch der Bewohner eines großen Theiles des benannten Bezirks, und hat der Ausschuss, obschon er in seiner Mehrheit im Principe

der Zusammenlegung ohne den übereinstimmenden Willen sämmtlicher Betheiligten, da sie aufs Tiefste in die Eigenthumsverhältnisse einschneidet, eine allgemeine Berechtigung nicht zuerkennen konnte, in Erwägung, daß hier eine Allerhöchste Proposition vorliegt, deren Berathung angetreten werden muß, sich einer eingehenden Prüfung desselben nebst dessen Motiven unterzogen und dabei zu nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung gefunden:

Die in dem §. 1 des Entwurfs vorausgesetzte Majorität zunächst erschien dem Ausschusse nicht hinreichend, um über ein Recht von solcher Bedeutung, wie das Eigenthum einer Minorität zu verfügen; die Mitglieder des Ausschusses waren vielmehr ohne Ausnahme der Meinung, daß eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität erforderlich sei, um das wirkliche und allgemein gefühlte Bedürfniß zu constatiren. Es wird daher vorgeschlagen, anstatt der Worte „wenn dieselben — bis zum Schluß des Satzes zu setzen:

„wenn dieselben von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Eigenthümer, welche ebenfalls  $\frac{3}{4}$  des dem Umtausche unterliegenden Flächenraums besitzen und gleichzeitig  $\frac{3}{4}$  des Catastral-Reinertrags desselben repräsentiren, beantragt wird.

Die folgenden Bestimmungen bis zu § 7 inclusive haben zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung gegeben — in §. 8 jedoch war der Ausschuß der Ansicht, daß der Pächter in beiden Fällen, sowohl wenn der Eigenthümer eine Capital-Entschädigung erhalte, als im Falle derselbe eine solche zu zahlen habe, nur nach dem Zinsfuß zu 4 % zu participiren habe und ferner daß es ihm freistehe, in beiden Fällen von dem Pachtvertrage zurückzutreten. Sodann wurde es noch für nothwendig gehalten, um die Betheiligten vor Nachtheil möglichst zu bewahren, auch um denselben ein größeres Vertrauen zu der ihre Interessen verwaltenden Commission einzuschließen, daß Letztere nicht, wie die Gemeinheitstheilungsordnung vorschreibt, von der General-Commission oder Regierung, sondern zum größten Theil von den Betheiligten selbst gewählt werde und zwar in der Art, daß die drei verschiedenen Besitzklassen je einen Sachverständigen und dessen Stellvertreter wählen, welche dann mit dem von der leitenden Behörde ernannten Commissar, der nicht Jurist zu sein braucht, als Vorsitzenden, dem Ortsbürgermeister und Feldmesser (dem Letztern ohne Stimmberechtigung) die Commission ausmachen. Es würde sich dieses aus dem Grunde empfehlen, weil die von der Commission vorzunehmenden Haupt-Arbeiten, nämlich die Werthberechnung, Bonitirung und Umlegung der betreffenden Grundstücke mehr eine sehr genaue Terrain- als Rechtskenntniß erfordern, verwickelte Verhältnisse nach dem Zeugnisse des Ausschußmitgliedes Herrn Dr. Wurzer dort nicht mehr vorkommen und die Frage über Berechtigungen der verschiedenen Besitzer bei der Einrichtung der bestehenden Schöffengerichte keine Schwierigkeiten bieten kann. Aus dieser Einrichtung der Schöffengerichte, welche sich auch mit der Führung der Hypothekenbücher und Schätzung der zu verpfändenden Grundstücke zu befassen haben, ergibt sich aber ferner nach der Ansicht des Ausschusses noch die Nothwendigkeit einer desfalligen Bestimmung über das Eintreten der neuen Grundstücke an die Stelle der frühern rückichtlich der auf den letztern haftenden Hypothekenschulden, indem auch das Schöffengericht den Werth des an die Stelle des frühern eintretenden Grundstückes vorab zu prüfen haben würde. —

Der Ausschuß schlägt hiernach vor, hinter den nach den erwähnten Vorschlägen amendirten §. 8 des Entwurfs nach folgende beiden Paragraphen einzuschalten.

§. 9. Sobald entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung Statt finden soll, wird von der leitenden Behörde eine Commission gebildet, welche besteht aus

- a. einem Special-Commissar als Vorsitzenden;
- b. dem betreffenden Bürgermeister;
- c. 3 Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß der Eine nebst dessen Stellvertreter von dem meistbegüterten Drittheil der betheiligten Grundbesitzer nach den Catastralreinerträgen, der zweite nebst Stellvertreter von dem zweiten Drittheil, der dritte nebst Stellvertreter von dem geringst begüterten Drittheil gewählt werden.

Sind die Wahlen dieser Sachverständigen nicht innerhalb der von der leitenden Behörde anzuberaumenden vierwöchentlichen Frist von den Interessenten vorgenommen, so erfolgt die Ernennung von Amtswegen;

d. einem von den sub a. b. und c. ernannten Commissions-Mitgliedern zu wählenden, von der leitenden Behörde als qualificirt erachteten Geometer.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Die in Folge Zusammenlegung von den Besitzern erworbenen Grundstücke treten an die Stelle der abgetretenen in Betreff der auf letztern haftenden Hypothekenschulden, wenn das Schöffengericht dieselben für mindestens gleichwerthig mit letztern hält: entgegengelegten Falles kann der Hypotheken-Gläubiger nach 6 Monate vorher geschehener Aufkündigung die Rückzahlung des Capitals verlangen.

Die beiden letzten Paragraphen des Entwurfes endlich geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, da das bei der General-Commission zu Cassel geltende Verfahren im Wesentlichen mit den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der darin bezogenen Gesetze übereinstimmt, nur würde in dem §. 9 des ursprünglichen Entwurfes, welcher in dem nach dem Vorschlage des Ausschusses amendirten Entwurfe unter Nr. 11 seinen Platz fände, eine Einschaltung nöthig werden, welche sich auf die eingeschobenen beiden Paragraphen bezieht, da die Verhältnisse in Weklar nicht anders sind wie in den übrigen Theilen des fraglichen Bezirkes. Diese Einschaltung würde vor die beiden letzten Worte zu machen sein und dahin lauten:

„so weit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegen stehen“.

Der Ausschuß schlägt hiernach dem hohen Landtage vor, den Entwurf in folgender, abgeänderter Fassung der Staatsregierung zur Annahme zu empfehlen:

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1. Die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ganzer Gemarkungen oder Gemarkungsabtheilungen findet statt, wenn dieselbe von wenigstens  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Eigenthümer, welche ebenfalls  $\frac{3}{4}$  des dem Umtausch unterliegenden Flächenraumes besitzen, und gleichzeitig  $\frac{3}{4}$  des Catastral-Reinertrags desselben repräsentiren, beantragt wird.

Werden von solcher Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benützung unterliegen, die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 371) aufgehoben werden kann, so muß die Servitut-Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

§. 2. Gebäude, Hofraithe, Hausgärten, Parkanlagen, und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen, oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, so wie solche Lehms-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benützung nicht unterliegen, ferner sonstige, zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 3. Bei der Zusammenlegung kommen die auf die Servitut-Ablösung und die Theilung bezüglichenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 mit nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 4. Jeder Theilnehmer muß für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungen

kosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

§. 5. Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchtereier verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebenache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz, oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Anderer Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher und größerer Erheblichkeit sind.

§. 6. Wenn die Landabsfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesamtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke, oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesamtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 7. Erfolgt ein Austausch bisher grundsteuerfreier Grundstücke gegen bisher grundsteuerpflichtige, so treten die letzteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesamtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabsfindungspläne anderweitig nach den für die Auseinandersetzung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 8. Nießbraucher müssen sich mit dem Genuße der Absfindung begnügen.

Pächter müssen sich mit der Nutzung der Landabsfindung begnügen; ihnen fallen die Entschädigungen für vorübergehende Nachtheile zu, in sofern sie sich nicht über die Pachtzeit erstrecken, auch müssen die Verpächter die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke bewirken, oder den Pächtern die dafür gemachten Auslagen erstatten. Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsbetrag zu 4 % von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältnisse der contractlichen Zahlungs-terminen abzuziehen. Will sich der Pächter mit diesen Entschädigungen nicht begnügen, so steht ihm frei, binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf; wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termin nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältnis noch für das nächste Jahr fort.

Bei Geldabsfindungen hat der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Absfindung gewährt, die Absfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Fall einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung derselben obliegt, die Zinsen des Kapitals zu 4 % gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten.

Das nämliche gilt von einem Pächter eines solchen Grundstücks und es steht demselben auch in diesem Falle das Recht der Kündigung zu.

Das dem Pächter in diesem §. eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde durch die Zusammenlegung weder ein erheblicher Nach-

theil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Gutes zu erwarten ist.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung zwischen dem Pächter und dem Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Auseinanderlegung auf rechtsverbindliche Weise getroffen worden, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 9. Sobald entschieden ist, daß und in welcher Ausdehnung eine Zusammenlegung Statt finden soll, wird von der leitenden Behörde eine Commission gebildet, welche besteht

- a. aus einem Commissar als Vorsitzender,
- b. dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde,
- c. 3 Sachverständigen, welche in der Art zu ernennen sind, daß der eine nebst dessen Stellvertreter von dem meist begüterten Drittheil der beteiligten Grundbesitzer, nach den Catastral-Meinerträgen, der zweite nebst Stellvertreter von dem zweiten Drittheil, der dritte nebst Stellvertreter von dem geringst begüterten Drittheil gewählt wird.

Werden die Wahlen dieser Sachverständigen nicht binnen der von der Behörde anberaumten Frist von 4 Wochen vorgenommen, so erfolgt die Ernennung derselben von Amtswegen.

- d. aus einem von den unter a, b und c erwähnten Commissionsmitgliedern zu wählenden, von der leitenden Behörde als qualifizirt erachteten Geometer.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10. Die in Folge Zusammenlegung von den Besitzern erworbenen Grundstücke treten an die Stelle der abgetretenen in Betreff der auf letzteren haftenden Hypothekenschulden, wenn das Schöffengericht dieselben für mindestens gleichwerthig mit letztern hält, entgegengesetzten Falls kann der Hypothekargläubiger nach 6 Monate vorher geschehener Aufkündigung die Rückzahlung des Capitals verlangen.

§. 11. Die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 und dieses Gesetzes wird für den Kreis Weglar der General-Commission in Cassel übertragen und ist nach den für das Verfahren bei der letzteren geltenden Vorschriften, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, zu bewirken.

§. 12. Alle im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein nach bestehenden particularistischen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 1. April 1868.

#### Der 2. Ausschuß:

Freiherr v. Nyvenheim, Vorsitzender und Referent. Dr. Wurzer. Nußbaum. Aldringen.  
J. Müller. Dir. Kreß. Henrichs. Münster. Conzen. Baron v. Fürstenberg=  
Loersfeld. Mund. Graf v. Fürstenberg=Stammheim.

#### Nro. 3.

### Referat des 3. Ausschusses,

betreffend

den Entwurf eines Fischerei-Polizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Referent: Abgeordneter Freiherr von Cynatten.

Fischerei-Polizeigesetz.

Der Ausschuß, welchem der vorliegende Entwurf zur näheren Prüfung übergeben wurde, hat nach genauer Einsicht der Verordnungen, die in den verschiedenen Theilen der Provinz augen-

blicklich zu Recht bestehen, die Motive zur Begründung des Bedürfnisses eines neuen Fischerei-Polizei-Gesetzes vollständig gewürdigt.

Die bedeutende Abnahme der Fischerei-Erträgnisse ist hauptsächlich eine Folge der mangelhaften Schutzgesetze. Der landwirthschaftliche Verein bemüht sich daher bereits seit 12 Jahren, eine Reform herbeizuführen. Dankend ist es daher anzuerkennen, daß die Regierung durch vorliegenden Entwurf die Initiative ergreift, die Handhabung der Fischerei polizeilich zu regeln.

Der Entwurf ist in technischer Hinsicht als zweckentsprechend und den Verhältnissen der Provinz angemessen nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses anerkannt worden. Ebenfalls hat sich dahin der Director der Section Fischzucht des landwirthschaftlichen Vereins, v. Scheven, welcher den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen die Güte hatte, ausgesprochen.

Es zeichnet sich der Entwurf vor allen bisherigen Verordnungen besonders dadurch vortheilhaft aus, daß der Handel mit den, während der Schonzeit gefangenen Fischen erschwert wird, daß er die Laichzeiten berücksichtigt und daß in demselben den Anforderungen der immer mehr an Bedeutung gewinnenden, künstlichen Fischzucht Rechnung getragen ist.

Der Vorschlag des Ausschusses geht daher dahin, die hohe Versammlung wolle die Staats-Regierung bitten, den Entwurf zum Gesetze zu erheben, wobei derselbe jedoch einstimmig wünscht, nachstehende Punkte zusätzlich aufgenommen zu sehen.

Der §. 3. ad 2. erwähnt Geräthe und Netze, welche zu verbieten sein würden. —

Es kommen jedoch ebenfalls vielfach ständige Borrichtungen in Anwendung, welche die Fischereien ruiniren und dem allgemeinen Interesse schaden. Es gehören dahin z. B. das Absperren von ganzen Bachstrecken; Borrichtungen an Schleusen, welche das Steigen der Fische zur Laichzeit hindern. Es würde hiernach in §. 3. ad 2. statt:

„welche Arten der Fischerei-Netze und Geräthe unterfagt sind“

die Fassung in Vorschlag gebracht werden:

„welche Arten der Fischerei-Netze, Geräthe und ständigen Einrichtungen zum Fischfang unterfagt sind.“

Ferner wird für zweckmäßig erachtet, in den Paragraphen, welche die Strafbestimmungen enthalten, deren Maximum von 20 Thln. resp. 14 Tage Gefängniß bis auf 50 Thlr. resp. 6 Wochen Gefängniß variirt, gleichfalls ein Minimum der angedrohten Strafen festzusetzen und wird für den §. 6. ein Minimum von 5 Thln. und für alle übrigen Contraventionen 1 Thlr. als geringstes Strafmaaß vorgeschlagen.

Ferner wird zu §. 9 die Abänderung gewünscht, daß die Vernichtung der confiscirten Geräthe ausgedrückt werden soll. Es würde demnach heißen:

#### §. 9.

In den Fällen der durch §§. 5, 6 und 8 vorgesehenen Uebertretungen erfolgt die Confiskation der unterfagten Fischereigeräthe sowie der gefangenen oder feilgehaltenen Fische und Krebsse. — Erstere werden vernichtet.

Endlich ist der Ausschuss der Ansicht, die hohe Versammlung wolle es der Staatsregierung anheimgeben, noch nachstehende in §. 3 des Entwurfes ausgeführte Maßregel abzuändern. In dem genannten Paragraphen ist es den einzelnen Bezirks-Regierungen überlassen, wie der Betrieb der Fischerei in Bezug auf Art und Weise des Fangens, Geräthschaften und Einhalten der Schonzeiten gestattet werden soll. Nach den hierbei angeführten Motiven bezweckt man dadurch den Verschiedenheiten der Bezirke, Beschaffenheit des Klima, der Gewässer und der lokalen Verhältnisse Rechnung zu tragen. —

Hiergegen wird der Vergleich mit Frankreich und England aufgestellt, welche Länder bekannter Weise die Vortheile trefflicher Fischerei-Gesetze genießen. Hier finden wir diese Verordnungen generell aufgestellt, und für das ganze Land gültig. In Frankreich, wo früher diese Bestimmungen den Präfekten überlassen waren, hat man dies noch kürzlich abgeändert. —

Es sind die Vorrichtungen und Geräthe, welche die Fischerei verderben, ziemlich aller Orts dieselben; das Nachtfischen, bei welchem die meisten Contraventionen getrieben werden können, ist wohl aus diesem Grunde am besten gänzlich zu verbieten und können endlich die Laichzeiten, welche sich je nach den Fischarten ganz bestimmt in Winter- und Sommer-Laichzeiten trennen, durch ausgedehnte Schonzeiten allgemein regulirt werden. Daher ist der Ausschuss der Ansicht, den Wunsch auszusprechen, alle hier einschlagenden Bestimmungen im Allgemeinen, für die ganze Provinz gültig, durch das Gesetz festzustellen. Eine größere Uebereinstimmung der polizeilichen Handhabung würde dadurch bezweckt werden. —

Leider ist es jedoch nicht zu verkennen, daß nicht in allen Theilen der Provinz durch dieses, die Ausübung der Fischerei betreffende Gesetz der beabsichtigte gute Erfolg erreicht werden wird. Es findet dies seinen Grund in der verschiedenen Gestaltung der Fischerei-Berechtigungen, herrührend aus den bei uns von früher her so verschiedenen Rechtsverhältnissen. — Leicht und erfolgreich wird die Durchführung des Gesetzes dort sein, wo die Fischereien Staats-Eigenthum oder Privat-Gerechtfame sind. Die controlirenden Beamten haben es alsdann nur mit dem Besitzer resp. Anpächter zu thun. In den Landestheilen jedoch, wo jeder Uferbesitzer auch fischereiberechtigt ist (es findet dies bei allen nicht schiffbaren Flüssen der linken Rheinseite statt), wo bei starker Parzellirung des Grundbesitzes auf kurze Strecken oft eine Anzahl Fisch-Berechtigte sind, wird eine Controle und mit derselben der Nutzen dieses Gesetzes zur Unmöglichkeit.

Wenn derartige Zustände es erschweren, das unberechtigte Fischen zu verhindern und zur Bestrafung zu bringen, was kann es alsdann fruchten, wenn der Berechtigte den obigen Bestimmungen nachkommt? Diesem Uebelstande ist nur dadurch Abhülfe zu schaffen, daß die Berechtigten gesetzlich angehalten werden, sich zu Fischerei-Bezirken zu vereinigen, welche alsdann zum Vortheile der Betheiligten verwaltet werden.

Unter den jetzigen Verhältnissen, wo jeder sein Recht ausüben kann, hat keiner Vortheil zu erwarten, wogegen aus einer geordneten, gemeinsamen Verwaltung für jeden Betheiligten ein vielfacher Nutzen hervorgehen muß. —

Ein derartiger heilsamer Zwang ist bei uns in der Ausübung der Jagd seit Jahren mit dem besten Erfolge gekrönt. — Von diesen Motiven geleitet, schlägt der Ausschuss vor, die Versammlung wolle Veranlassung nehmen, bei dieser Gelegenheit die Staatsregierung zu bitten:

einen dahin zielenden Gesetzentwurf den Provinzialständen vorlegen zu wollen.

Es würde alsdann der sichere Erfolg des vorliegenden Gesetzentwurfes für die ganze Provinz ein gleicher sein.

Bei dieser Gelegenheit bringt der Ausschuss noch eine Sache in Anregung, welche allerdings nur einen speciellen Theil der Fischerei in der Provinz betrifft, nämlich die Lachsfischerei im Rhein. —

Höchst merklich wird in der Provinz die bedeutende Abnahme der Erträge der Lachsfischereien seit einigen Jahren empfunden. Es ist erwiesen, daß die Provinz diesen Nachtheil einzig und allein der räuberischen Fangart auf Lachse verdankt, welche die Holländer ausüben. Dieselben sperren nämlich seit einigen Jahren den Rhein von einer Seite zur andern mit mehreren hintereinanderliegenden Netzen fast hermetisch ab und verhindern so den zum Laichen aufsteigenden Lachsen die Passage, so daß das Wenige, was bei uns gefangen wird, nur dasjenige ist, was den Holländern bei sehr hohem Wasserstande oder andauerndem Eisgange entgeht. Beweise hiervon sollen dem hohen Ministerium von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins bereits vorliegen. —

Der Ausschuss erlaubt sich den Vorschlag, die hohe Versammlung wolle die Staatsregierung bitten, daß die entsprechenden Schritte geschehen, mit Holland auf die eine oder andere Weise eine angemessenere Lachs-Fang-Methode zu vereinbaren.

### Der 3. Ausschuss:

Fehr. v. Synatten, Referent. Fehr. v. Mylius. Graf v. Schaesberg.  
A. W. Hardt. Bachem. A. Böcking. Henrichs. Dr. Engels. v. Beulwitz.

## Referat des 1. Ausschusses,

betreffend

den Antrag des Grafen von Schaesberg und Genossen in Betreff der provincialständischen Gesetzgebung und der Selbstverwaltung der Provinzial-Institute.

Referent: Abgeordneter Bachem.

Die Grundzüge, welche das Gesetz vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände, sowie seine Nachfolger vom 27. März 1824 und 13. Juni 1827 enthalten, sind im Laufe der Zeit vielfach Gegenstand der Anfechtung gewesen, welche erst dann nachgelassen hat, als dem Preussischen Staat eine Verfassung zu Theil wurde, in welcher die gegen jene Grundzüge laut gewordenen Wünsche eine Berücksichtigung fanden.

Provincialständische  
Gesetzgebung und  
Selbstverwaltung der  
Provincial-Institute.

Es sprachen sich diese Wünsche lange Zeit mehr zu dem Zwecke aus, um auf dem großen Gebiete des Staates eine Mitwirkung des ganzen Volkes zu erhalten; seitdem dieses Ziel erreicht ist, seitdem der Preussische Staat eine gemeinsame Verfassung hat, treten die Ausstellungen gegen die Kreis- und provincialständischen Verfassungen mehr in den Hintergrund und der Mangel an Selbständigkeit, der denselben angeboren ist, blieb ihre Eigenthümlichkeit. Die Gesetzgebung auf diesem Gebiet stand hierdurch im Nachtheil gegen die Gemeinde-Verwaltung, für welche die Gemeinde- und Städteordnung eine größere Selbständigkeit ins Leben rief.

Offenbar ist es ein Mißstand, daß auf dem, zwischen der Gemeinde- und der Staatsverfassung liegenden Gebiete Institutionen nach Grundsätzen fort bestehen, die mit den Grundzügen nicht harmoniren, welche man für das Gemeinde- und Staatsleben sich hat festsetzen lassen.

Das Gefühl dieses Mißverhältnisses hat sich bei der allgemeinen Landesvertretung mehrfach kund gegeben und es wird dieses auch an maßgebender höhern Stelle nicht verleugnet, vielmehr lassen es mannigfache Aeußerungen in dieser Beziehung erwarten, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete des kreisständischen und provincialständischen Lebens einer Reform entgegengeführt werden soll, welche eines Theils eine vielseitigere Mitbetheiligung der Einwohner der Kreise und der Provinz zuläßt, ohne Beibehaltung der Schranken, welche die geltenden Kreis- und provincialständischen Gesetze kennzeichnen und welche andern Theils eine größere Selbständigkeit jener Institute ins Leben rufen wird.

Die Provinzialstände der Rheinprovinz, welche gern die Gelegenheit ergreifen werden, auf ihrem und dem sich anschließenden Gebiete des kreisständischen sowie des Communal-Lebens die bessernde Hand anzulegen, können es sich nicht versagen, den Wunsch auszusprechen, daß die Entwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete nicht fortgeführt werde, ehe und bevor von der Vertretung des engern Bereichs, für den diese Gesetze maßgebend werden sollen, ein Urtheil und Gutachten gegeben ist. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Institute, welche nach den bestehenden Gesetzen der Obforge der Provinzial-Stände überwiesen sind, nicht darunter leiden dürfen, wenn der formelle Gang der Gesetzgebung eine längere Zeit erfordert, bis deren Meinungen ins Leben treten können.

Deshalb erscheint es wünschenswerth und nothwendig, schon jetzt eine größere Selbständigkeit in der Verwaltung der provinziellen Institute anzustreben und sie darf umsomehr befürwortet werden, als der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 11. d. Mts. zu Nro. 11 der ständischen Petitionen bereits die Zusicherung des erbetenen Rechts der Selbstverwaltung der zu gründenden Irren-Heil- und Pflege-Anstalten erteilt hat.

Hierdurch wird eine Beschränkung des Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1823 unter 4 eintreten, wo es heißt,

daß die Communal-Angelegenheiten der Provinz den Beschlüssen der Stände nur unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung und Aufsicht überlassen sein solle.

Wie diese Genehmigung und Aufsicht bei jenen Irren-Anstalten erwartet wird, eben so wird sich ein Gleiches empfehlen bei der Verwaltung aller andern Communal-Anstalten der Provinz.

Es wird hierdurch eine Selbst-Verwaltung der Provinz analog der der Städte entstehen und, wie deren Vorstand und Vertreter, so wird die Provinzial-Vertretung in die Lage kommen, innerhalb des Kreises ihrer Angelegenheiten Ausgaben und zu diesem Zweck die Erhebung von Provinzial-Steuern im Anschluß an bereits bestehende oder sonst vom Staate genehmigte Steuern zu beschließen, die Stats der Einnahme und Ausgabe aufzustellen, die Rechnungen festzusetzen und zu dechargiren und bei allen diesen Geschäften eine im Schooße der Provinzial-Vertretung mit Berücksichtigung der geltenden Gesetze zu entwerfende Geschäfts-Ordnung zu beobachten.

Dem Provinzial-Landtage wird demnach empfohlen, eine Petition Seiner Majestät dem Könige einzureichen, mit dem doppelten Antrage:

1. um hochgeneigte Mittheilung der für die Gemeinde- Kreis- und Provinzial-Verfassung sowie die Bezirks-Vertretung in Aussicht gestellten Gesetze zur Begutachtung durch den Landtag.
2. um sofortige hochgeneigte Bewilligung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute nach den verschiedenen oben angegebenen Beziehungen, namentlich
  - a. für die obere Leitung der ökonomischen Verwaltung in deren einzelnen Theilen;
  - b. für die Aufsicht auf die Verwaltung der Fonds so wie auf das Kassen- und Rechnungswesen;
  - c. für die Anstellung, Ober-Aufsicht und die Disciplin über das Offizianten-Personal.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

#### Der 1. Ausschuß:

Frhr. v. Leykam, stellv. Vorsitzender. Dr. Wurzer. Becker. Conzen. Bachem.  
Graf v. Hoensbroech. Frhr. v. Spies-Büllesheim. Pilgram.  
M. vom Bruck. Ringel. Paulssen. Kampf. Clemens.  
Zores. Frhr. v. Rhusch.

#### Art. 5.

### Bericht des 2. Ausschusses,

betreffend

die Petition des Abgeordneten Bachem und Genossen wegen Redaktion der allgemeinen deutschen Prozeßordnung.

Referent: Abgeordneter Bachem.

Der Ausschuß legte sich bei dem Eintritt in die Berathung zunächst die Frage vor, ob der Provinzial-Landtag berechtigt erscheine, Wünsche in Betreff einer Gesetzgebung, welche weit über die Grenzen der Provinz sich ausdehnen werde, vor den Thron zu bringen. Er ist der Ansicht, daß die Frage zu bejahen sei.

Am Rheine besteht in dem größten Theile der Provinz über ein halbes Jahrhundert das öffentliche und mündliche Verfahren mit der Verhandlungsmaxime; es hat daselbst nicht bloß in der Magistratur und in dem Barreau, sondern auch in der Bevölkerung Wurzel gefaßt und letztere insbesondere hat sich daran gewöhnt, durch die Oeffentlichkeit die Unparteilichkeit der Justiz zu kontrolliren und durch die Mündlichkeit sich die Möglichkeit zu bewahren, in allen Instanzen durch persönlichen Vortrag das Recht zur Anerkennung zu bringen.

Redaktion der allge-  
meinen deutschen  
Prozeßordnung.

Es ist daher von der Vertretung der Provinz wohl zu erwarten, daß sie für die ihr lieb gewordene Eigenthümlichkeit eintrete und es empfiehlt sich dies um so mehr, als man nicht verkennen darf, daß das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Civilprozeßverfahren in andern Theilen des Staates und in andern Staaten des Norddeutschen Bundes noch keine allgemeine Anerkennung gefunden hat. Deshalb ist es unumgänglich, daß das Princip, welches man am Rhein beizubehalten für nothwendig erachtet, wenigstens bei der Berathung gehörig durchspröchen und dessen Vorzüglichkeit zur Anerkennung gebracht werde. Dies kann aber nur geschehen, wenn Männer, die im Rheinischen Leben und in dem Gebiet des Rheinischen Rechts stehen und wirken, den gründlichen Verhandlungen beiwohnen, welche die königliche Staatsregierung gewiß anstreben und befördern will.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage, auf die Petition einzugehen; ist auch der Ansicht, daß deren Formulirung so gefaßt ist, daß der Willföhrung kein Bedenken entgegensteht. Denn nur, wenn wissenschaftlich und praktisch gebildete Männer, welche dem Rechtsleben in der Provinz nahe stehen, mitwirken bei der Berathung, läßt sich erwarten, daß die Vorzüge des einen oder andern Verfahrens vollständig zur Anschauung der ganzen Redactions-Commission gelangen. Es genügt dies aber nicht, um das ganze Geseßgebungswerk abzuschließen, sondern es wird nach seinem Umfang und nach seiner Bedeutung erforderlich, daß Jedem, welcher Beruf dazu fühlt, Gelegenheit geboten werde, den Entwurf früher zu prüfen, ehe und bevor er den Factoren der Geseßgebung vorgelegt wird, indem es diesen dann um so leichter werden wird, sich vom Rath der Wissenschaft und Praxis bei der schließlichen Redaction leiten zu lassen. Es involvirt nur eine theilweise Ausführung des ausgesprochenen Wunsches für die Möglichkeit einer allseitigen öffentlichen Beurtheilung, wenn die vom ersten Gerichtshof der Provinz erstatteten Gutachten auch bekannt gemacht werden und der allgemeinen Kritik eine Grundlage und Gelegenheit gegeben wird, sie nach den darin niedergelegten Richtungen zu üben.

Der Ausschuß trägt daher darauf an, die Petition in ihren einzelnen Theilen anzunehmen und sie bei des Königs Majestät zu befürworten.

#### Der 2. Ausschuß:

Föhr. v. Nyvenheim, Vorsökender. Dr. Wurzer. Aldringen. Kref. Mund.  
Bremig. J. Müller. Dic. Congen. Henrichs. Münster. Bachem.  
Graf von Fürstenberg-Stammheim.

## A n t r a g,

betreffend

die Redaction der allgemeinen Deutschen Civil-Prozeßordnung.

Die unterzeichneten Mitglieder des 19. Rheinischen Provinzial-Landtags erlauben sich den Antrag, Hochdemselben wolle es gefallen, eine Petition an des Königs Majestät einzureichen zu dem Zwecke, Anlage zu Vorstehendem.

1. daß die mit dem Entwurf einer allgemeinen Deutschen Prozeßordnung betraute zu Berlin tagende Commission wenigstens durch zwei mit dem linksrheinischen Prozeßrecht vertraute Juristen entweder aus dem Rheinischen Richter- oder Advokatenstande verstärkt werde, damit die demselben zum Grund liegenden Bestimmungen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit verbunden mit dem Princip der Verhandlungs-Maxime zur Anerkennung gelangen;
2. daß der von der oben gedachten Commission zu erwartende Entwurf der Prozeßordnung mehrere Monate vor Eröffnung der legislativen Berathung durch den Druck veröffentlicht werde und

3. die beiden Gutachten des Rheinischen Appellationsgerichts = Hofes über die ihm vorgelegten Entwürfe der neuen Prozeßordnung ebenfalls durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

### M o t i v e.

Das Princip der Verhandlungsmagime, welches der Rheinischen Civil = Prozeßordnung zum Grunde liegt, verbunden mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, hat sich bei den Gerichten am Rhein bewährt und letztere wird als eine Nothwendigkeit zur raschen und sichern Justizpflege nicht bloß von den Juristen, sondern von der ganzen Bevölkerung anerkannt. Es ist daher nothwendig, daß diese Principien bei der Berathung über den Entwurf einer neuen Prozeßordnung gehörig gewürdigt werden und hierzu ist es erforderlich, daß Männer, die das Rheinische Prozeß-Verfahren nicht bloß aus der Theorie, sondern auch aus der Praxis kennen, dessen Vorzüge beleuchten und denselben Eingang verschaffen. Die Ansicht Rheinischer Juristen verdient um so mehr zum Gehör zu kommen, als in den älteren Provinzen die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Rechtsverfahrens noch nicht zur vollen Anerkennung gelangt ist.

Es ist aber auch wünschenswerth, daß der Wissenschaft und praktischen Erfahrung die Gelegenheit geboten werde, die Arbeit der Commission, die mit dem Entwurf betraut ist, zu beleuchten und daß dieser kein Geheimniß bleibe, bis die Kritik der Wissenschaft zu spät kommen möchte.

Es ist notorisch, daß der bisherige Entwurf bereits wiederholt dem Rheinischen Appellationshofe zur Begutachtung mitgetheilt worden ist, ohne daß diese an die Oeffentlichkeit gelangt. Sie wird aber zur allgemeinen Belehrung so wie zur Läuterung des allgemeinen Urtheils dienen, wenn er der Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten wird.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

Graf v. Hompesch. R. Graf v. Beißel. Frhr. Raig v. Frenß. Frhr. v. Fürstenberg.  
Felix Frhr. v. Loë. v. Cynern. Bachem. Frhr. v. Mylius. Paulßen. Ruffbaum.  
Rüchen. Frhr. v. Louijenthal. Dr. Wurzer. J. Horst. Dr. E. Legis. Congen.  
Bremig. Wachter. J. Bartels. Gemünd. R. Graff. Frhr. v. Rynsch. Becker.  
Clemens. Maas. Berger. Ringel. Lange. v. Ryvenheim. Graf v. Schaesberg.  
Baron v. Fürstenberg. Henrichs. Aldringen. Graf v. Hoensbroech.  
Graf v. Fürstenberg = Stammheim. J. Müller. Kref. Noeggerath. Dick. Baum.

### Art. 7.

## Referat des 2. Ausschusses,

betreffend

die Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Halten der Hunde.

Referent: Abgeordneter Landrath Aldringen.

Dem zweiten Ausschusse ist ein Schreiben Sr. Excellenz des königlichen Landtags = Commissars und Oberpräsidenten, Herrn v. Pommer-Esche, überwiesen, wodurch der Berathung des Provinzial-Landtages die Frage unterbreitet worden ist,

Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde.

ob die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Besteuerung der Hunde zum Zwecke der Verminderung der Zahl überflüssiger Hunde und damit der namentlich aus der Tollwuth derselben entstehenden Gefahren

zu erweitern seien. Der Ausschuss war nach Besprechung dieses Gegenstandes und insbesondere nach Prüfung der dem gedachten Schreiben als Anlage beigelegten Grundzüge zur Erweiterung der fraglichen Bestimmungen allseitig der Meinung, wie eine Abänderung der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordre's vom 29. April 1829 und 18. October 1834, betreffend die Communalsteuer auf das Halten der Hunde, ertheilten Vorschriften in der Weise, daß eine allgemeine und von der Zustimmung der Gemeindevertretungen nicht mehr abhängige Einführung der gedachten Steuer ermöglicht werde, als wünschenswerth zu erachten sei, da es bekannt sei, daß die Gemeinden von der ihnen ertheilten Ermächtigung zur Einführung der Hundesteuer bei Weitem nicht überall Gebrauch gemacht hätten, eine solche Steuer aber als wirksamstes Mittel zur Verminderung der Zahl überflüssiger Hunde und somit auch zur möglichsten Verhütung der mit dem Halten von Hunden verbundenen Gefahren und sonstigen Uebelstände angesehen werden müsse. Es wurde darum dem in Nr. 1 der Grundzüge enthaltenen Vorschlage, wonach die Provinzial-Landtage befugt sein sollen, für den Bereich des provincialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen, beigestimmt. Ebenso war man ad Nr. 2. der Grundzüge damit einverstanden, daß diese Steuer nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen dürfe; man hielt es aber für angemessen, daß innerhalb dieser Grenzen die Bemessung des Steuerjages überall der Beschlußnahme der Communal-Vertretungen zu überlassen sei. Auch den sub Nr. 3 und 4 der Grundzüge gemachten Vorschlägen trat der Ausschuss bei mit der Maassgabe jedoch, was Nr. 3 anbetrißt, daß ein Bedürfnis zur Steuerbefreiung für zur Ausübung einer amtlichen Thätigkeit unentbehrliche Hunde nicht anerkannt wurde. Anlangend sodann die unter Nr. 5 wegen der Verwendung der Steuer gemachten Vorschläge, so war der Ausschuss der Meinung, daß nicht blos in den Stadt- sondern auch in den Landgemeinden die Steuer der Disposition der Gemeinde-Vertretungen ebenso wie die andern Communal-Einnahmen zu unterstellen sei. Nr. 6 der Grundzüge erledigt sich durch die zu Nr. 2 gemachte Bemerkung. Mit dem Vorschlage sub Nr. 7 war der Ausschuss einverstanden.

Der Ausschuss schlägt deshalb dem hohen Landtage vor, den Erlaß eines Gesetzes zur Erweiterung der Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde nach folgenden Grundzügen zu beantragen:

1. Die Provinzial-Landtage sind befugt, für den Bereich des provincialständischen Verbandes, beziehungsweise für einzelne Theile desselben, die allgemeine Einführung einer Steuer auf das Halten der Hunde zu beschließen.

2. Die Festsetzung der Höhe des Steuerjages unterliegt für jede Gemeinde der Beschlußnahme der Communal-Vertretung. Der Steuerjag darf jedoch nicht unter  $\frac{1}{2}$  und nicht über 3 Thlr. betragen.

3. Die Steuer ist zu entrichten für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund, der seinem Besitzer nicht zur Bewachung oder zur Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit unentbehrlich ist. Hunde, welche zum Ziehen gebraucht werden, unterliegen der Steuer unter allen Umständen.

4. Ueber die Maßregeln zur Controle der Hundehaltung, über die Art der Erhebung der Steuer, sowie über die nähere Begrenzung der zugestehenden Steuerbefreiungen ist für die Städte, welche einen Kreis für sich bilden, durch die Communalbehörden, für jeden Kreis aber nach Anhörung des Kreistages unter thunlichster Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein der Genehmigung der Bezirksregierung unterliegendes Regulativ aufzustellen und durch die zur Publikation polizeilicher Verordnungen bestimmten öffentlichen Blätter mindestens 8 Wochen vor Einführung der Steuer zu publiciren. Differenzen zwischen den Steuerpflichtigen und den betreffenden Communalbehörden über behauptete Befreiungen werden in den Städten, welche einen Kreis für sich bilden, von der Regierung, in allen andern Ortschaften dagegen von dem Landrathe entschieden.

5. Die Erträge der Steuer in den einzelnen Gemeinden unterliegen der Disposition jeder Gemeinde, wie andere Communal-Einnahmen.

6. Wer sich durch Nichterfüllung der Vorschriften des für den betreffenden Kreis zu erlassenden Regulativs oder durch unrichtige Angaben der Steuer entzieht, wird mit dem 3fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Düsseldorf, den 23. März 1868.

**Der 2. Ausschuß:**

v. Rybenheim, Vorsitzender. Aldringen, Referent. Baron v. Fürstenberg-Loersfeld.  
Graf v. Fürstenberg-Stammheim. Bachem. Dr. Wurzer.  
Conzen. Kreis. Müller.

**Nro. 8.**

**Referat des 2. Ausschusses**

über

verschiedene Petitionen wegen Erstattung der Kosten aus Provinzial-Fonds, welche den einzelnen Gemeinden bei der Absperrung gegen die Kinderpest erwachsen, aber vom Staate nicht vergütet worden sind.

Referent: Abgeordneter Münster. Correferent: Abgeordneter Bachem.

Kosten der Grenz-  
sperrung gegen die  
Kinderpest.

Als im Jahre 1865 die Kinderpest von England nach Holland drang und immer größere Dimensionen annahm, wurde von dem damals versammelten 18. Provinzial-Landtag in einer Eingabe an des Königs Majestät der Antrag gestellt:

- 1) die Grenzen gegen die von der Kinderpest heimgesuchten Gegenden, sei es Ausland, oder Inland, sofort mit einem zusammenhängenden Militair-Kordon abschließen zu lassen;
- 2) anzuordnen, daß beim Eintritt der Kinderpest in die Provinz alles nach dem Urtheil der Sachverständigen an der Kinderpest erkrankte und mit demselben in Berührung gekommene Rindvieh sofort getödtet und der volle Werth den Eigenthümern aus Staatsmitteln ersetzt und daß durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werde, daß die Tödtung gegen Entschädigung erfolge;
- 3) die Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen für die Abwehr der in den Nachbarländern der Provinz ausbrechenden Rindviehseuche, so wie für die Entschädigung für das Vieh, welches in Folge derselben im allgemeinen Interesse getödtet werden muß, zu veranlassen.

Zm Dezember 1866 brach nun die Kinderpest in der Provinz Gelderland des Königreichs Holland und zwar in Gend, nahe der preussischen Grenze aus, ebenso in Belgien. Die königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Aachen, welchen in Folge jenes Antrags die entsprechenden Weisungen zugegangen sein werden, ließen, nachdem schon vorher eine Zeitlang die Grenzen von den Gemeinden durch Civilpersonen und Polizeibeamten bewacht worden, sie durch Militair absperrten.

Diese Absperrung war an den Grenzen des Regierungsbezirks Düsseldorf, und namentlich in den Kreisen Kleve und Rees, in letzterem besonders, weil die Bürgermeisterei Elten eine nach Holland eingehende Spitze bildet, besonders schwierig. Die Militairmannschaften konnten nicht allenthalben auf die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt werden, weil dies für die Mannschaften selbst bei ihrem schon in dieser Jahreszeit so sehr beschwerlichen Dienst einestheils eine zu große Härte gewesen wäre, anderntheils, weil die Eingeseffenen auch keine Einrichtungen hatten, bei der längeren Dauer der Bewachung den Leuten ein geeignetes Quartier und Verpflegung geben zu können; die Mannschaften wurden deshalb an vielen Orten eingemietht oder kasernirt, die dazu nöthigen Utensilien beschafft und durch Wirthse nach einem mit diesen vereinbarten Satze verpflegt. Es mußten Wachtbuden gebaut, Wachthäuser ein-

gerichtet, Schilderhäuser beschafft, Buden für Desinfizierung hergestellt, Beamte zur Vornahme der Desinfizierung angestellt und die Materialien dazu beschafft werden.

Alle diese Anstalten und Einrichtungen veranlassen selbstredend für die betreffenden Gemeinden bedeutende Kosten, abgesehen von den Verlusten, welche die Viehbefitzer trafen. In Betreff der letztern kann nur für den Regierungsbezirk Düsseldorf angegeben werden, daß vom Dezember 1866 bis zum Februar 1867 die Krankheit in neun Gehöften verschiedener Kreise herrschte, in welchen 11 Stück Vieh erkrankten und daß für krankes Vieh ein Drittel, für gesundes Vieh der volle Taxwerth mit zusammen 7256 Thlrn. 20 Sgr. Seitens des Staats bezahlt wurde. Wie viel der Regierungsbezirk Aachen erfordert, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Die den verschiedenen Gemeinden erwachsenen und vom Staate nicht ersetztten Kosten betragen für den Kreis Nees 8769 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., für Kleve 11,826 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., für Kempen 1918 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf., für Geldern 3012 Thlr. 28 Sgr. und zwar vertheilen sich diese Kosten theils auf Verpflegungszuschüsse, theils auf Desinfektions- und andere Kosten.

Es machten nun die Kreise resp. Gemeinden Versuche, daß der Staat diese Kosten übernehme. Namentlich wandte sich der Landrath von Kleve an die königliche Regierung um Erstattung des Zuschusses, den die Gemeinden zu dem Verpflegungssatze machen mußten, so wie um Erstattung der übrigen Kosten für Desinfizierung u. s. w.; es wurde auch der Verpflegungssatz vom 1. April 1867 an auf 7½ Sgr. normirt. Aber auf den Antrag der Uebernahme der Gesamtkosten des Grenzschutzes gegen die Rinderpest wurde unterm 8. Oktober 1867 dem Landrathe in Kleve eröffnet, daß die Minister des Innern so wie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reskript vom 26. September entschieden hätten, daß der Antrag der Städte des Kreises Kleve

- 1) auf Erstattung der zur Beschaffung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Militair-Wachtlokale, so wie für Errichtung und Aufstellung von Desinfektions-Buden und Handhabung der Desinfektions-Maßregeln verausgabten Kosten und
- 2) auf Gewährung eines Servis für den Quartiergeber von 10 Sgr. pro Mann und Tag vom Beginn der Einquartierung ab bis zur vollständigen Zurückziehung der Truppen an Stelle der bewilligten Sätze zur Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Nachdem die Hoffnung der Gemeinden, von dem Staate den nachgesuchten Ersatz zu erlangen, fehlgeschlagen ist, haben sich die Direktionen der vereinigten Lokal-Abtheilungen des landwirthschaftlichen Vereins von Moers, Kleve, Nees und Duisburg mit einer Petition an den hohen Landtag gewendet unter Beifügung der Bittgesuche der einzelnen Gemeinden und beantragen, daß

- 1) den Grenz-Gemeinden der Rheinprovinz die durch die militairische Absperrung gegen die Rinderpest für Beschaffung, Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Militair-Wachtlokale, so wie für Einrichtung und Ausstattung der Desinfektions-Buden und Handhabung der Desinfektions-Maßregeln verausgabten Kosten, sofern solche noch nicht vom Staate bezahlt worden sind, aus Provinzialfonds erstattet werden;
- 2) den Gemeinden resp. Quartiergebern ein Verpflegungszuschuß von 10 Sgr. pro Mann und Tag vom Beginn der Einquartierung bis zur vollständigen Zurückziehung der Truppen an Stelle der vom Staate bewilligten Sätze aus Provinzialfonds gewährt werde.

Einen fast gleichlautenden Antrag enthält eine Vorstellung des Landraths-Amts-Verwalters zu Kleve.

Diese Anträge werden durch die Behauptung unterstützt, daß die aufgewendeten Summen nicht etwa zur Befriedigung kommunaler Bedürfnisse der Grenzgemeinden, vielmehr auch im Interesse der von der Landesgrenze weiter zurückliegenden Kreise, sogar im Interesse der ganzen Rheinprovinz gebient hätten, indem letztere vor dem Unglück der Rinderpest bewahrt worden sei. Namentlich sei die militairische Absperrung als eine polizeiliche Maßregel anzusehen und die hierdurch nothwendig gewordene Einquartierung der Truppen unterscheide sich wesentlich von der Einquartierung, welche für andere Staatszwecke nothwendig werde.

Es entsteht hiernach vor Allem die Frage, ob für die Provinz eine Verpflichtung vorliege,

diejenigen oben erwähnten Kosten zu übernehmen, welche den Gemeinden, die sie getragen haben, vom Staate nicht erstattet worden sind.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß in der Petition selbst nicht behauptet wird, es sei für die Provinz die Verpflichtung anzuerkennen, für die Auslagen, resp. die von den einzelnen Gemeinden erlittenen Beschädigungen aufzukommen. Es wird zwar auf den Antrag Bezug genommen, welchen die im Jahre 1865 versammelten Stände an des Königs Majestät richteten. Dieser bezweckte indessen nur, die königliche Staatsregierung im Interesse der von der Kinderpest bedrohten Gemeinden, im Interesse der Kreise, der Provinz, so wie des ganzen Staates zu bitten, daß mit den, dem Staat zu Gebot stehenden Kräften Hülfe geleistet und die Möglichkeit geboten werde, denjenigen Schutz herzustellen, der zur Abwendung der Weiterverbreitung der Kinderpest erforderlich war und dessen Herbeiführung mit Mitteln der Gemeinden, der Kreise und der Provinz nicht möglich ist.

Weit entfernt also, Mittel der Provinz für die Gewährung dieses Schutzes in Aussicht zu stellen, hat der Landtag nur auf die Nothwendigkeit der Hülfe durch den Staat hingewiesen. In Wahrheit kann auch kein Grund entdeckt werden, weshalb der Provinz eine besondere Verpflichtung zur Tragung der in Rede stehenden Kosten obliegen sollte. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber besteht nicht, wird auch nicht behauptet. Es muß daher bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleiben. Hierbei muß davon ausgegangen werden, daß Ereignisse, durch höhere Gewalt herbeigeführt, welche zunächst einen kleinen Theil des Staatsgebiets treffen und dieses in seinem ganzen oder geringeren Umfang bedrohen, immerhin als eine Kalamität des ganzen Staates erscheinen.

Wenn es daher Mittel giebt und wenn die so angewendet werden, um größere Gebiete des Staates oder den ganzen Staat vor dem Fortschreiten dieser Kalamität zu bewahren, so erfolgt diese Anwendung nicht mehr im ausschließlichen Interesse einzelner Gemeinden oder Kreise, und die Opfer, welche diese nach ihrer örtlichen Lage bei dem ersten Andringen des Uebels bringen müssen, erscheinen als eine Verwendung im Nutzen des ganzen Staates, und dieser muß daher als der eigentlich Verpflichtete angesehen werden, indem die Kinderpest ihrer Natur nach erfahrungsmäßig nicht an dem Punkt stehen bleibt, an welchem sie sich zuerst zeigt, sondern durch ihr bald langjames, bald schnelleres Fortschreiten, welches oft von Zufälligkeiten abhängt, immer weitere Kreise bedroht.

Wenn nun die Beschädigten an einen bestimmten Verpflichteten verwiesen werden können, an einen Verpflichteten sogar, der den Umfang der aufgeborenen Mittel anordnete und dem weit stärkere Mittel zu Gebote stehen, dann kann ihnen unmöglich zugestanden werden, sich an die nicht verpflichtete Provinz mit ihrem Anspruch zu wenden, und noch weniger kann diese sich dazu verstehen, eine solche umfangreiche Verbindlichkeit dem Verpflichteten abzunehmen.

Der Ausschuß kann daher dem hohen Landtage nur empfehlen, auf den Antrag der vorliegenden Petition nicht einzugehen, sondern den Petenten anheimzugeben, ihre Entschädigungsansprüche gegen den Staat geltend zu machen und stellt es dem Ermessen des Landtages nur anheim, ob er durch eine Immediat-Eingabe an des Königs Majestät den Anspruch der beschädigten Gemeinden unterstützen wolle.

Düsseldorf, den 31. März 1868.

#### Der 2. Ausschuß:

v. Nyvenheim, Vorsitzender. Bachem. Mund. Diek. Bremig. J. Müller. Conzen.  
Dr. Wurzer. Krey. Graf v. Fürstenberg-Stammheim.  
Baron v. Fürstenberg-Loersfeld. Münster.

## B e r i c h t

über den

Antrag der Direktion der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät wegen Abänderung des  
Schlussfates im §. 54 des Reglements vom 1. September 1852.

Referent: Abgeordneter Bachem.

Der §. 46 des Reglements spricht als Grundsatz der Vergütung eines Brandschadens aus, daß die Beschädigung des Gebäudes durch Feuer erfolgt sein muß, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers einen Unterschied machen soll, selbst wenn er in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen beruht.

Abänderung des §.  
54 des Feuerzietäts-  
Reglements vom 1.  
September 1852.

Dieser Grundsatz wird in den nachfolgenden Paragraphen des Reglements auf spezielle Fälle angewendet, insbesondere im §. 54 bestimmt, daß eine Entschädigung auch dann Statt finde, wenn das Gebäude durch den Blitz, wenn er auch nicht gezündet, sondern blos zertrümmert habe, einen Schaden erlitten habe.

Schäden aber — heißt es im Schlussfate — welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

In diesen letzten Worten reproducirt sich also der Grundsatz des §. 46, für welchen in den vorhergehenden Worten eine Ausnahme gemacht worden war, und in Consequenz dieses Grundsatzes muß eine Schadensvergütung wegfallen, wenn die Beschädigung des Gebäudes, ohne daß es brannte, durch die Explosion allein veranlaßt worden ist. Hiergegen spricht aber die Betrachtung, daß jede Explosion eine Entzündung bedingt und diese, wenn sie auch kein Feuer am Gebäude verursacht, doch immer Ursache seiner Beschädigung geworden ist und deshalb eine Schadensvergütung beanspruchen läßt. Diese Anschauung ist in zwei Fällen, von welchen in dem einen eine Pulvermühle durch Explosion zerstört, in dem andern ein Haus durch eine Gasexplosion beschädigt worden, von dem angerufenen Richter angenommen und ist die Provinzial-Feuer-Gesellschaft zur Schadensvergütung angehalten worden. Es ist nicht zu verkennen, daß es im einzelnen Falle zweifelhaft werden kann, ob die Gesellschaft zu einer Entschädigung verbunden sei. Der Anspruch auf eine solche kann sich um so häufiger wiederholen, je mehr der Gebrauch des Gases, namentlich zur Beleuchtung, zunimmt, und dieser Explosionen leicht herbeiführen kann. In Berücksichtigung dieser vermehrten Gelegenheit von Beschädigungen sind dann auch die Privat-Versicherungs-Gesellschaften dazu übergegangen, ausdrücklich anzukündigen, daß Gas-Explosionen den Feuerschäden gleich geachtet, also Vergütungen gewährt werden.

Unter diesen Umständen hält die Direktion der Provinzial-Feuer-Gesellschaft eine Aenderung des §. 54 des Reglements für nothwendig und beantragt sie dahin, daß dessen Schlussfate wörtlich folgende Fassung erhalte:

„Auch Gas-Explosionen werden als Brandschäden behandelt, weil sie durch Feuer veranlaßt worden sind, andere nicht durch Feuer entstandene Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver- und sonstigen Explosionen oder ähnlichen Naturereignissen herühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. Die Societäts-Direktion ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird.“

Die Direktion beantragt hiernach zweierlei: einmal, Gas-Explosionen dem Blitzschaden gleich zu stellen; ferner ihr die Befugniß zu geben, auch gegen Explosionsgefahr, resp. gegen Schäden, welche durch Sturm und Erdbeben veranlaßt werden, Gebäude zu versichern und ihr die Vereinbarung über den zu leistenden Beitrag zu überlassen.

Was den ersten Antrag anlangt, so erscheint es unbedenklich, ihm zu entsprechen, weil jede Gasexplosion eine Entzündung des Gases voraussetzt, welche den Schaden herbeiführt, wenn auch kein bleibendes Feuer entsteht, und daher die Zubilligung eines Schadenersatzes ganz analog dem im Reglement vorausgesehenen Fall einer Beschädigung durch einen nicht zündenden Blitz geschehen darf. Es bedarf hierüber um so mehr einer ausdrücklichen Erklärung, als ohne dieselbe die Versicherungen sich den Privat-Gesellschaften zuwenden würden, die ausdrücklich gegen Gas-Explosionen zu versichern erklären.

Der zweite Theil des Antrags erregt indessen Bedenken und es empfiehlt sich, die ursprüngliche Fassung des §. 54 beizubehalten, weil diese dem Grundsatz des §. 46 entsprechend ist, während die vorgeschlagene Fassung dazu führt, auch gegen Beschädigungen, die nicht durch Feuer entstanden sind, zu versichern, z. B. Beschädigungen durch Erdbeben und Sturm, oder zu Schadensvergütungen zu versichern, welche mit den zu verwendenden Beiträgen niemals im richtigen Verhältniß stehen werden, wie bei allen Pulver-Explosionen.

Hiernach glaubt der Ausschuß dem hohen Landtage nur vorschlagen zu können, dem §. 54 des Reglements im Eingang folgende Fassung zu geben:

„Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz oder durch eine Gas-Explosion, auch wenn beide nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert haben, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche u. s. w.“

im Uebrigen aber die Fassung des §. 54 unverändert beizubehalten.

Düsseldorf, den 20. März 1868.

Freiherr Kaiß v. Frenß, Vorsitzender. Becker. Berger. Gebert. Neusch.  
Münster. Conzen.

## A n t r a g

auf Abänderung des Schlusssatzes im §. 54 des Societäts-Reglements vom 1. September 1852.

Anlage zu Vor-  
stehendem.

Der die Brandentschädigungs-Ansprüche regulirende §. 54 des Societäts-Reglements vom 1. September 1852, welcher unverändert aus dem früheren Reglement vom 5. Januar 1836 übernommen worden ist, lautet in dem Schlusssatz:

„Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.“

Ueber die Anwendung dieser Bestimmung im Anschlusse an den Inhalt des §. 46, welcher lautet:

„Die Brandschäden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.“

haben von jeher Meinungsverschiedenheiten bestanden, da in Explosionsfällen nicht immer zu erkennen war, ob eine Entschädigungspflicht vorhanden sei oder nicht.

Diese Unsicherheit war Veranlassung, daß im Jahre 1838 die gerichtliche Entscheidung über die Frage herbeigeführt wurde, ob eine damals durch Explosion zerstörte Pulvermühle von der Societät zu vergüten sei. Das Urtheil bejahte diese Frage, weil es annahm, daß die Explosion durch Feuer verursacht worden; es versagte dagegen den Entschädigungs-Anspruch für ein in der Nähe der Mühle gelegenes Haus, welches durch Zertrümmerung gleichzeitig Schaden erlitten hatte, ohne daß eine Entzündung durch Feuer eingetreten war.

In ähnlicher Auffassung hielt ein späteres schiedsgerichtliches Erkenntniß die Societät für verpflichtet, einen durch Gasexplosion entstandenen Schaden zu vergüten, weil die Explosion von Feuer veranlaßt sei.

Das ersterwähnte Erkenntniß war für die Societät in so fern von großer Bedeutung, als nach demselben die Entschädigung explodirter Pulvermühlen nicht mehr versagt werden konnte und daß die Versicherung solcher Mifcos dadurch zu einem Grade von Gefahr anwuchs, der die Prämie dafür zu einer Höhe steigern mußte, welche es den Besitzern räthlich machte, von der Versicherung abzustehen. Es handelt sich demnach wesentlich nur noch um andere Explosionen und deren Entschädigungspflicht; so z. B. ereignen sich Pulver-Explosionen, die nicht durch Zutritt von Feuer, sondern durch Reibung und dergleichen entstehen und oft in sorgloser Aufbewahrung verschuldet werden. Das Reglement muß deren Vergütung ebensowohl versagen, als die Explosion von Dampfkesseln, deren Entstehung nicht von Feuer herrührt und welche mit Erdbeben, Sturm und ähnlichen Naturereignissen in keiner Weise als Brandschäden gelten können, deren Vergütung der §. 46 allein im Auge hat.

Als solche von der Vergütung nicht auszuschließende Schäden erscheinen dagegen die durch Gas-Explosionen an Gebäuden angerichteten Zerstörungen, wie schon das zweite der angeführten Erkenntnisse darthut und weil diese Explosionen nur von Feuer herrühren. Die Societäts-Direction mußte diese Gründe um so mehr anerkennen und denselben gemäß handeln, als die große Verbreitung der Gasbeleuchtung die Fälle solcher Art und die Ansprüche auf deren Entschädigung vermehrten, indem dabei geltend gemacht wurde, daß die Privat-Gesellschaften dafür überall Vergütung leisten, und es der Societät entschieden zum Nachtheile gereichen würde, wenn sie in diesem Punkte zurückbleiben sollte.

Neben der dem bisherigen Inhalte der betreffenden Reglementsstelle mangelnden Klarheit machen sich folglich auch Zweckmäßigkeitsgründe geltend, welche dafür sprechen, dem Schlußabsatz des §. 54 eine Fassung zu geben, welche geeignet ist, die früheren Zweifel über die Fälle möglichst zu beseitigen, für welche Brandschaden-Erfaz in Anspruch genommen oder entschiedener wie bisher versagt werden kann.

Wenn oben von der Explosion der Dampfkessel u. hervorgehoben worden ist, daß sie nicht als Brandschäden gelten können, so haben die zahlreichen Besitzer solcher kostspieligen Anlagen doch das Verlangen, gegen die Verluste durch Explosion geschützt zu sein, und sie erbieten sich dafür zu einer Zusatz-Prämie, falls die Versicherung auf Explosionschäden dieser Art ausgedehnt wird. Die Befugniß zu einer solchen Vereinbarung enthält das Reglement jetzt noch nicht, sie ist aber zu einem solchen Bedürfnisse geworden, daß die Direction nicht ermangeln durfte, sie in ihren Vorschlag mit aufzunehmen.

Aus diesen Gesichtspunkten ist die nachfolgend formulierte Reglements-Änderung hervorgegangen, welche ich dem hohen Landtage mit der gehorsamsten Bitte unterbreite, dafür die Allerhöchste Genehmigung hochgeneigtest in Antrag bringen zu wollen.

§. 54.

An die Stelle des letzten Satzes:

„Auch Gas-Explosionen werden als Brandschäden behandelt, weil sie durch Feuer veranlaßt worden sind; andere nicht durch Feuer entstandene Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver- und sonstigen Explosionen oder ähnlichen Naturereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. —

Die Societäts-Direction ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird.“

Der Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.  
Hr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

## Bericht des 4. Ausschusses

des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages, die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse  
de 1864, 1865 und 1866 betreffend.

Referenten: Abgeordnete Pilgram, Gebert, Reusch.

Rechnungen der  
Provinzial-Feuer-  
Societät pro 1864/6.

Die von dem Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten Excellenz Herrn v. Pommer-Esche mittelst Schreiben d. d. Düsseldorf, den 15. März c. Nr. 33 dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtage überwiesenen Rechnungen nebst Belägen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät der Jahre 1864, 1865 und 1866 wurden von dem damit beauftragten IV. Ausschusse, so weit nöthig und thunlich gewesen, geprüft und mit den Belägen, welche sich in 114 Bänden befinden, verglichen.

Daß die Rechnungen mit großer Pünktlichkeit geführt sind, davon hat der Ausschuss sich bei Durchsicht und Vergleichung mit den Belägen überzeugt, eine Revision pro calculo aber nicht vorgenommen, dieselbe auch nicht für nöthig befunden, weil sie bereits stattgefunden hatte.

Nach Einsicht der vorgelegten Revisions-Verhandlungen vom 29. Januar 1866, 6. März 1867 und 12. September 1867 haben die dabei gezogenen Notaten so weit möglich ihre Erledigung gefunden, und erfolgte unterm 26. April 1866, 14. Juni 1867 und 9. Oktober 1867 die Entscheidung des Königlichen Herrn Ober-Präsidenten, womit der Ausschuss sich einverstanden erklärte.

Um gemäß den bestehenden Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät die Dechargirung dem Provinzial-Landtage empfehlen zu können, wurde mit der Revision fortgesetzt, wobei sich folgende Resultate ergaben.

Die Rechnung de 1864 betreffend.

Die Soll-Einnahme der Immobilien-Versicherung ist aufgeführt mit  
1,064,520 Thln. 16 Sgr. 9 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 1,059,688 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.

Die Reste betragen 4851 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt 589,062 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 438,329 " 15 " 6 "

Mithin Bestand der Immobilien-Versicherung . . . . . 621,339 Thlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Die Soll-Einnahme der Mobilien-Versicherung ist aufgeführt mit  
13,624 Thln. 7 Sgr. 6 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 9987 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf.

Als Rest-Einnahme ist aufgeführt die

Summe von 3636 Thln. 22 Sgr. 7 Pf.

Die Soll-Ausgabe

mit 29,426 Thln. 15 Sgr. 11 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 28,719 " 25 " 1 "

Mithin Mobilien-Vorschuss . 18,732 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 18,732 " 10 " 2 "

Bestand der beiden Versicherungen beträgt also . . . . . 602,606 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.

Die Rechnung de 1865 betreffend.

Die Soll-Einnahme der Immobilien-Versicherung ist aufgeführt mit  
1,147,305 Thln. 16 Sgr. 8 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 1,142,378 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.

Die Reste betragen 4926 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt 659,239 Thlr.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 461,369 " 13 " 3 "

Mithin Bestand der Immobilien-Versicherung . . . . . 681,009 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

Uebertrag 681,009 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf.

Die Soll-Einnahme der Mobilar-Versicherung ist aufgeführt mit  
31,319 Thlrn. 9 Sgr. 2 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 28,603 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.

Als Rest-Einnahme ist aufgeführt die  
Summe von 2715 Thlrn. 26 Sgr. 1 Pf.

Die Soll-Ausgabe ist aufgeführt mit  
57,305 Thlrn. 8 Sgr. 1 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 54,013 " 26 " 2 "

Mithin Mobilar-Vorschuß . 25,410 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. 25,410 " 13 " 1 "

Bestand der beiden Versicherungen beträgt also . . . . . 655,598 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

Die Rechnung de 1866 betreffend.

Die Soll-Einnahme der Immobililar-Versicherung ist aufgeführt mit  
1,218,894 Thlrn. 23 Sgr. 4 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 1,211,864 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

Die Reste betragen 7030 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt 592,405 Thlr. 4 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 462,305 " 26 " 1 "

Mithin Bestand der Immobililar-Versicherung . . . . . 749,558 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Die Soll-Einnahme der Mobilar-Versicherung ist aufgeführt mit  
42,444 Thlrn. 1 Sgr. 3 Pf.

Die Ist-Einnahme beträgt . . . . . 39,254 Thlr. 13 Sgr. — Pf.

Als Rest-Einnahme ist aufgeführt die  
Summe von 3189 Thlrn. 18 Sgr. 3 Pf.

Die Soll-Ausgabe  
mit 73,328 Thlrn. 26 Sgr. 8 Pf.

Die Ist-Ausgabe beträgt . . . . . 70,638 " 19 " 8 "

Mithin Mobilar-Vorschuß . 31,384 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. 31,384 " 6 " 8 "

Bestand der beiden Versicherungen beträgt also . . . . . 718,174 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Von einem Mitgliede des Ausschusses wurde die Bezeichnung: „Bestand der beiden Versicherungen“ nicht als richtig anerkannt, weil die Immobililar-Versicherung mit Bestand, die Mobilar-Versicherung dagegen mit Defizit abschleße, welches als Vorschuß von der Ersteren entlehnt, von dem wirklichen Immobililar-Bestand in Abzug gebracht, und derselbe dadurch um die Höhe des Vorschusses sich vermindert.

Ferner wurde die Frage angeregt, ob die Mobilar-Versicherung, welche ihre Vorschüsse von der Immobililar-Versicherung erhalten, derselben gegenüber nicht zinspflichtig sei? weil nicht alle Versicherten der Immobililar-Versicherung auch bei der Mobilar-Versicherung betheiligt seien.

In den Rechnungen figurirt Pag. 12 de 1866 Reste aus 1852 Peter Kemünder mit einer Restsumme von 30 Thlrn., aus 1853 Anton und Joseph Walperath mit 6 Thlrn., aus 1854 die Wittve Moses Cassel aus Deutz mit 7 Thlrn. und wird beantragt, diese Posten zur Erledigung zu bringen.

In der Rechnung de 1866 Pag. 9. b. unter den extraordinären Einnahmen sind als Rest aufgeführt 3297 Thlr. 10 Sgr. Zinsen von der Badeverwaltung zu Neuenahr und fragt sich, ob dieser Rückstand seit Aufstellung der fraglichen Rechnung (15. Juli 1867) eingezahlt worden ist.

Der Ausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß die beiden Klassen als gemeinschaftlich bestehend zu betrachten seien, daher eine Zinspflicht nicht bestehe.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage, die Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung

und die Ertheilung der Decharge zu beantragen unter Vorbehalt der Erledigung der noch unerledigten Notaten.

#### Der 4. Ausschuss.

Frhr. Raig v. Frensz, Vorsitzender. Becker. Berger. Reusch. Gebert. Münster.  
Pilgram. Bachem. v. Eynern.

#### Nro. 11.

### Referat des 4. Ausschusses,

betreffend

die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Branweiler.

Referent: Abgeordneter Schult.

Dem 5. Ausschusse sind zur Berichterstattung überwiesen worden:

1. die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate für die Jahre 1864, 1865 und 1866;
2. die Rechnungen der Anstalt pro 1864, 1865 und 1866;
3. der Verwaltungs-Stat pro 1868 und 1869.

Der Ausschuss hat sich der Prüfung dieser Vorlagen unterzogen und beehrt sich der hohen  
Versammlung Folgendes vorzutragen:

ad 1. Die Bevölkerung hat im Durchschnitte

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| in 1864 . . . . .      | 698 Köpfe,      |
| „ 1865 . . . . .       | 655 „ und       |
| „ 1866 . . . . .       | 635 „ betragen, |
| während 1862 . . . . . | 628 „ und       |
| 1863 . . . . .         | 704 „           |

durchschnittlich vorhanden waren.

Als erfreulich kann bezeichnet werden, daß die Rückfälligkeit der Detinirten, besonders bei dem weiblichen Geschlecht, von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Im Jahre 1864 waren 90 Weiber und Mädchen, im Jahre 1865—84 und im Jahre 1866—75 rückfällig.

Der Unterricht wird von zwei Lehrern und einer Lehrerin ertheilt, der Religions-Unterricht von den Seelsorgern der Anstalt.

Der Gesundheitszustand war befriedigend, besondere epidemische Krankheiten sind nicht vorgekommen.

Der Arbeitsbetrieb ist entsprechend geführt worden und an Arbeit hat es nicht gefehlt.

Die Landwirthschaft hat befriedigende Resultate geliefert und gegen das Dekonomiewesen überhaupt findet sich nichts zu erinnern.

Die Verwaltung der Anstalt ist als gut zu bezeichnen. Der 1866 verstorbene Direktor Falkenberg hat sich stets mit Fleiß und Umsicht dem Interesse der Anstalt gewidmet. Die Rechnungen der Anstalt pro 1864, 1865 und 1866 sind dem Landtage vorgelegt worden. Dieselben sind von der Verwaltungs-Commission revidirt, vom Herrn Ober-Präsidenten superrevidirt und die gezogenen Monita erledigt. Zu Erinnerungen liegt keine Veranlassung vor.

Der Entwurf zum Verwaltungs-Stat der Anstalt pro 1868 ist ebenfalls vom fünften Ausschusse geprüft worden. Er ist auf 700 Köpfe täglich berechnet. Außer dem Staatszuschuß von 7875 Thalern sind die Einnahme-Posten nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre angesetzt. Die Gesamteinnahme soll demnach 64,000 Thaler betragen, 2750 Thlr. weniger als im vorigen Jahre.

Im Etat der Ausgaben besonders unter Tit. I. Besoldungen kommen folgende Veränderungen vor:

1. Der verstorbene Direktor Falkenberg bezog eine persönliche Zulage von 150 Thalern, welche durch die Anstellung des jetzigen Direktors wegfällt.
  2. Der Rendant Menke soll eine nicht pensionsfähige Zulage von 50 Thlrn. beziehen, in Berücksichtigung, daß er bereits sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert und die Kassengeschäfte mit der größten Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit geführt hat.
  3. Für den evangelischen Pfarrer Auler ist eine Unterstützung von jährlich 150 Thlrn. auf Widerruf ange setzt zur Erziehung seiner Kinder. Das Gehalt beträgt 600 Thaler und freie Wohnung.
  4. Die Stellen des Polizei=Inspektors und des Arbeits=Inspektors sind bisher mit 500 Thlrn. dotirt gewesen. Mit Rücksicht auf die mannigfaltigen und beschwerlichen Dienstfunktionen dieser Beamten und auf die in den letzten Jahren eingetretene Erhöhung der Gehälter dieser Beamten=Kategorie in den Staats=Strafanstalten, die nebst freier Wohnung auf 600 Thlr. normirt sind, ist die Erhöhung der Gehälter in Vorschlag gebracht auf 550 Thlr.
  5. Für die Stelle des Sekretairs, welche mit nur 450 Thlrn. dotirt ist, wird eine Erhöhung auf 500 Thlr. vorgeschlagen. Die umfangreichen Arbeiten und die damit verbundene Verantwortlichkeit beschäftigen den Inhaber dieser Stelle vollauf. Der Sekretair muß zur Führung der Correspondenzen qualifizirt sein, da der Direktor sich mehr mit dem äußern Dienste, als mit schriftlichen Arbeiten befassen muß. Die Sekretairstelle dürfte hiernach nicht zu hoch gegriffen sein.
  6. Die Aufseher und Meister sind in 3 Gehaltsklassen getheilt; die erste bezieht jetzt 238 Thlr., die zweite 218 Thlr. und die dritte 208 Thlr. Besoldung und außerdem freie Wohnung oder eine Miethsentschädigung von 30 Thlrn. Die Aufseher in der Straf- und Corrections=Anstalt zu Cöln beziehen eine Besoldung von resp. 300, 290, 275 und 250 Thlrn., wodurch Veranlassung gegeben worden, für die Aufseher und Meister und zwar für jene
 

|                              |           |
|------------------------------|-----------|
| der ersten Klasse . . . . .  | 250 Thlr. |
| der zweiten Klasse . . . . . | 240 "     |
| der dritten Klasse . . . . . | 230 "     |
- ferner für den Hausvater, welcher gegenwärtig 288 Thlr. bezieht, 300 Thlr. und für die Oberaufseherin eine Erhöhung von 240 Thlrn. auf 250 Thlr. in Vorschlag zu bringen.
7. Für den ersten Fuhrknecht ist eine Gehalts=Erhöhung von 120 Thlrn. auf 180 Thlr. vorgeschlagen, so daß er incl. einer Mieths=Entschädigung von 30 Thlrn. 210 Thlr. beziehen soll. Die bedeutende Erhöhung wird motivirt, daß der Fuhrknecht die Geschäfte mit den auswärtigen Arbeitern zu besorgen hat und zu dem Ende tagtäglich mit Fuhrwerk draußen beschäftigt ist, wodurch ihm, zumal wenn er Familie hat, in Folge der auswärtigen Beköstigung doppelte Kosten erwachsen.
- Gegen den vorigen Etat sind die Gehälter um 860 Thlr. erhöht.
8. Die Kleidergelder für Aufseher und Werkmeister betragen 420 Thlr. Eine Veränderung ist nicht vorgeschlagen.
  9. Für Unterstützungen sind 342 Thlr. vorgeschlagen, 13 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. weniger als früher.
  10. Die Ausgaben für Speisung, Krankenpflege, Feuerung, Beleuchtung, Bekleidung und Lagerung, Utensilien, Reinigung und Geschäftsführung sind zur speziellen Berechnung nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre ange setzt, wogegen nichts zu erinnern sein wird.
  11. Zur Unterhaltung der Gebäude sind 2500 Thlr. und für Reinigung der Schornsteine 25 Thlr. wie früher vorgeschlagen.
  12. Für Versicherung der Gebäude und des Mobilars der Anstalt 284 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.; mehr 43 Thlr. 10 Sgr. gegen den vorigen Etat in Folge einer neuen Versicherung.
  13. Für Kirchen- und Schulbedürfnisse sind 600 Thlr. vorgeschlagen, worin ein Mehr

von 200 Thln. enthalten ist für Reparatur der Kirche auf Grund eines Beschlusses des vorigen Landtags.

ad 14. Ad Extraordinaria sind 2315 Thlr. 25 Sgr., mehr 278 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. angesetzt, welche unter Titel Insgemein der speziellen Berechnung unterliegen.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagenen Erhöhungen den Verhältnissen angemessen und beehrt sich der hohen Versammlung zu empfehlen, den Verwaltungs-Etat pro 1868 und 1869 zu genehmigen, und zu erklären, daß hinsichtlich der Rechnungen pro 1864, 1865 und 1866 nichts zu erinnern sei, gegen den Verwaltungs-Bericht für dieselben Jahre keine Ausstellungen zu machen seien und die Verwaltung als befriedigend anerkannt werde.

Düsseldorf, am 30. März 1868.

#### Der 5. Ausschuß:

Frhr. v. Loujenthal, Vorsitzender. Schult, Referent. Dr. E. Lexis. v. Mylius. Baum.  
Bachem. v. Bourjscheidt. Küchen.

### Nro. 12.

## Bericht des 5. Ausschusses

über den

Antrag des Kirchen-Vorstandes der Pfarrkirche zu Braunweiler auf Ueberweisung von 150 Thln. jährlich zur Beschaffung eines Darlehens von 2500 Thln. zur Herstellung dieser Kirche.

Referent: Abgeordneter Bachem.

Restauration der  
Pfarrkirche zu Braun-  
weiler.

Nach Angabe des Kirchenvorstandes zu Braunweiler, welcher aber kein Kostenanschlag beigelegt ist, erfordert die früher auf 15,000 Thlr. berechnete Herstellung der Pfarrkirche zu Braunweiler, welche auch zum Gottesdienst für die Anstalt Braunweiler benutzt wird, ein Capital von 23,000 Thln. Der Mehrbetrag von 8000 Thln. hat sich erst während der im Fortgang begriffenen Herstellung als nothwendig herausgestellt: durch den Seitenschub der Umfassungsmauern haben die Gewölbe sehr starke Risse erhalten; der Abbruch eines Theils des Kreuzganges Seitens der Verwaltung der Anstalt hat die Langseite der Stütze beraubt, wodurch sie um mehr als 1 Fuß aus ihrer senkrechten Lage gewichen; alles Mauerwerk ist in einem desolatern Zustande als es vorgeesehen war; die das Chor tragende Krypta hat an Standfähigkeit verloren; die Dächer, welche nur ausgebessert werden sollten, müssen, weil Holz wie Dachschiefer faul sein soll, erneuert werden.

Der Kirche stehen 17,000 Thlr. zur Verfügung (9000 Thlr. von der Civilgemeinde, 4000 Thlr. von der Pfarrgemeinde); sie hofft auf einen weitem Zuschuß vom Staat von 2000 Thln., von der Civilgemeinde von 1500 Thln. und die Pfarrgemeinde soll noch 2500 Thlr. beibringen. Hierzu fehlen aber die Mittel und diese zu beschaffen, wird beantragt, ihr jährlich 150 Thlr. bis dahin zu überweisen, daß das Capital von 2500 Thln. amortisirt sein wird.

Den Fonds, aus welchem dieser jährlicher Beitrag von 150 Thln. geleistet werden soll, bietet nach Ansicht des Kirchenvorstandes der Pensionsfond der Anstalt, welcher die Höhe von 12,000 Thln. erreicht hat und der jährlich aus den Zinsen 400 Thlr. einbringt, er erhält außerdem jährlich einen Zuwachs von 150 Thln. als Betrag aus den Zinsen, welche die praenumerando bezahlten Beiträge der Gemeinden durch Anlage bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse aufbringen. Diese 150 Thlr. zur Amortisation der 2500 Thlr. zu überweisen, darauf ist der Antrag gerichtet.

Wenn gleich die Angaben über diesen höheren Bedarf der Reparaturkosten durch einen Kostenanschlag nicht belegt sind und deshalb nicht geprüft werden kann, ob dieser sich innerhalb der Grenzen

der Nothwendigkeit halte, so will der Ausschuß doch nicht bezweifeln, daß ein höherer Bedarf unvermeidlich ist, und wengleich der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 14. October 1864 unter Ablehnung eines in Antrag gestellten Beitrags von 4500 Thlrn. nur den Jahresbeitrag wegen Benutzung der Kirche durch die Anstalt von 100 auf 300 Thlr. erhöhte, so soll doch die Billigkeit und Zweckmäßigkeit eines höhern Beitrags nicht verkannt werden, nachdem der Reparaturbaufond nicht für ausreichend befunden worden ist. Indessen sieht sich der Ausschuß nicht im Stande, die Annahme des Antrags des Kirchenvorstandes in seinem ganzen Umfange dem hohen Landtage zu empfehlen. Es erscheint nämlich eines Theils nicht angemessen, dem Pensionsfond auf eine unbestimmte Zeit hinaus eine Summe zu entziehen, die zu seiner Verstärkung dient und wenn er auch zur Zeit höhere Zinsen aufbringt als zu Pensionen verwendet wird, so läßt sich doch nicht erwarten, daß dies für alle Zukunft so bleiben werde. Andern Theils hält es der Ausschuß für nothwendig, daß dem hohen Landtage vorerst der Amortisationsplan vorgelegt werde, damit die Zeit der Zuficherung der 150 Thlr. auf eine bestimmte Reihe von Jahren bemessen werden könne, indem es sonst von dem Kirchenvorstande abhängen würde, den Wegfall des Beitrags in eine gar ferne Zeit zu rücken, während es auch nicht Aufgabe des Ausschusses resp. des Provinzial-Landtages sein kann, bei dem Mangel alles Materials sich selbst mit der Aufstellung des Tilgungsplanes zu befassen.

Der Ausschuß erinnert gleichwohl daran, daß die Erhaltung und Herstellung der Kirche auch im Interesse der Anstalt liegt und daß dieses deren Förderung empfiehlt. Er erlaubt sich deshalb den Vorschlag:

Der hohe Landtag wolle für die laufende Statsperiode der Provinzial-Anstalt Braunweiler dem Kirchenvorstand der Pfarrkirche zu Braunweiler als Beihilfe zur Aufnahme eines Capitals zur nothwendigen Herstellung der dortigen Pfarrkirche aus den durch die verzinsliche Anlage der Beiträge für die Anstalt Braunweiler Seitens der Gemeinden bei der Provinzial-Hülfskasse aufkommenden und seither dem Pensionsfond zufließenden Zinsen, in so weit diese aufkommen, einen Betrag von Einhundertfünfzig Thalern zu zahlen gestatten.

Wenn der Kirchenvorstand diesen Beitrag für die nächsten Jahre erhält, so ist er in den Stand gesetzt, sich das Capital für die Herstellung der Kirche vorläufig zu beschaffen und es kann ihm überlassen bleiben, dem nächsten Landtage seinen jetzigen Antrag zu wiederholen und durch Vorlage der Kostenanschläge und eines Tilgungsplanes für das aufzunehmende Capital näher zu begründen, wobei es dem hohen Landtage vorbehalten ist, zu bestimmen, ob und für welche Zeit eine fernere Bewilligung des erwähnten Zinsbetrages angemessen erscheine.

#### Der 5. Ausschuß:

Freiherr v. Louisenenthal, Vorsigender. Bachem, Referent. Dr. C. Lexis. Küchen.  
v. Mylius. v. Bourscheidt. J. Horst. Schult. Baum.

#### Nro. 13.

### Referat des 5. Ausschusses

über die Rechnungen und den Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier  
pro 1864, 1865 und 1866.

Referent: Abgeordneter Küchen.

Dem V. Ausschusse sind durch den Herrn Landtags-Marschall die Rechnungen und der Verwaltungsbericht des Landarmenhauses zu Trier für die Jahre 1864, 1865 und 1866 zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

Der Ausschuß hat sowohl die Rechnungen wie den Verwaltungsbericht geprüft und beehrt sich der hohen Versammlung das Resultat seiner Bemühungen vorzutragen.

Rechnungen und  
Verwaltungsbericht  
des Landarmenhauses  
zu Trier.

Die Rechnungen sind von der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses geprüft und richtig befunden, auch von dem königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten bis einschließlich 1866 dechargirt worden.

Aus dem Verwaltungsberichte geht hervor, daß die Bevölkerung des Hauses im Jahre 1864 464 Personen, 1865 494 Personen und 1866 431 Personen betragen hat.

|  |              |         |        |
|--|--------------|---------|--------|
| Die Einnahme beläuft sich pro 1864 auf . . . . . | 55,396 Thlr. | 11 Sgr. | 5 Pf.  |
| Die Ausgabe . . . . .                            | 44,610 " "   | 18 " "  | 9 " "  |
| Mithin Mehreinnahme . . . . .                    | 10,785 Thlr. | 22 Sgr. | 8 Pf.  |
| Die Einnahme pro 1865 auf . . . . .              | 67,950 " "   | 9 " "   | 6 " "  |
| Die Ausgabe . . . . .                            | 46,284 " "   | 17 " "  | 8 " "  |
| Mehreinnahme . . . . .                           | 21,665 Thlr. | 21 Sgr. | 10 Pf. |
| Die Einnahme pro 1866 auf . . . . .              | 57,845 " "   | 21 " "  | 2 " "  |
| Die Ausgabe . . . . .                            | 45,754 " "   | 19 " "  | 10 " " |
| Mehreinnahme . . . . .                           | 12,091 Thlr. | 1 Sgr.  | 4 Pf.  |

Die finanzielle Lage des Hauses hat sich mithin in erfreulicher Weise gestaltet und die günstigen Resultate, welche die Rechnungen nachweisen, liegen, wie auch der Verwaltungsbericht hervorhebt, theils in dem ausgedehnten Fabrikbetriebe der Anstalt, theils in der Zunahme der Pensionsgelder, aber wesentlich in den Ersparnissen, welche die geringern Preise der Lebensmittel in den Jahren mit sich brachten.

Sämmtliche Gebäude der Anstalt befinden sich nach Versicherung des ständischen Commissars in einem guten baulichen Zustande.

Der Speisung und Verpflegung der Häuslinge wurde nach der Versicherung der Verwaltungs-Commission die vorschriftsmäßige Sorgfalt gewidmet und die Beschaffung der nicht in Submission gegebenen marktgängigen Naturalien hat in solcher Weise stattgefunden, daß die Ankäufe möglichst unmittelbar bei den Produzenten effectuirt wurden. Ein Beweis hierüber liegt nicht bei den Acten, weshalb es nothwendig ist, daß in Zukunft der Nachweis beigebracht werde, daß wirklich auf dem Markte von dem Produzenten gekauft und daß der bezahlte Preis der Marktpreis war.

Auch ist eine gleichmäßigere Vertheilung bei Aufnahme von Häuslinge unter den verschiedenen Kreisen des Bezirks beachtet worden, so daß die früheren von Seiten des Provinzial-Landtages angeregten Mängel beseitigt worden sind.

Es hat auch die Versicherung der Gebäude und des Inventars gegen Feuerschaden bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät stattgefunden.

Schließlich erlaubt sich der V. Ausschuß, bei der hohen Versammlung den Antrag zu stellen, dem Director der Anstalt, Herrn Schäffer, der, nachdem er 50 Jahre im Staatsdienste gestanden, wovon über 20 Jahre als Vorsteher des Landarmenhauses, am 31. Dezember v. J. ausgeschieden ist, den Dank der hohen Versammlung für die gute und gewissenhafte Verwaltung während so langer Zeit auszusprechen.

Nachdem nun die Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses eine genaue Uebersicht der Verwaltungs-Resultate aufgestellt hat und diese Uebersicht den Herren Mitgliedern der hohen Versammlung mitgetheilt worden, findet der Ausschuß keine Veranlassung, die aufgestellten Resultate spezieller vorzutragen, er hält die Erklärung für hinreichend, daß er den Verwaltungsbericht gehörig geprüft und nichts zu erinnern gefunden hat, er ist deshalb zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier mit Umsicht geführt worden ist und ein befriedigendes Resultat geliefert hat.

Der V. Ausschuß erlaubt sich daher, der hohen Versammlung vorzuschlagen, dieser Erklärung beizutreten.

Düsseldorf, den 23. März 1868.

#### Der 5. Ausschuß:

Jhr. v. Louijenthal, Vorsitzender. Küchen, Referent. Dr. C. Lexis. Bachem.  
Jhr. v. Bourscheidt. Schult. J. Horst. Röggerath. v. Mylius. Baum.

## I. Referat des 6. Ausschusses

über die

Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz

Referent: Freiherr Raiz v. Frey.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 11. März d. J. haben des Königs Majestät in Allergnädigster Anerkennung der Fürsorge, welche die Provinzial-Stände der Rhein-Provinz der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege, nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 angebeihen zu lassen beabsichtigen, den Ständen der Rheinprovinz als einen Beweis des Allerhöchsten Vertrauens das erbetene Recht der Selbstverwaltung der zu gründenden Anstalten, in Gnaden verliehen. Se. Majestät der König haben ferner den auf dem 18. Provinzial-Landtage gefaßten Beschlüssen, unter gewissen Modifikationen, im Allgemeinen Allerhöchst-Jhre Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß schlägt der hohen Versammlung vor, Sr. Majestät dem Könige für diesen Allerhöchsten Beweis des Vertrauens und königlicher Gnade zuvörderst den Dank in der später abzufassenden Adresse, Allerunterthänigst zu Füßen zu legen.

Die von Sr. Majestät dem Könige im Landtags-Abschiede bezeichneten Modifikationen der Beschlüsse des Landtags sind folgende:

1) Mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irren-Pflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungs-Bezirke herbeizuführen.

Zur Ausführung dieser Modifikation hat der Herr Landtags-Commissarius in seinem an den Herrn Landtags-Marschall gerichteten Schreiben vom 24. d. Mts. den Wunsch ausgesprochen, daß die 6. Resolution mit Rücksicht auf die Ausführungen zu der 4. Resolution dahin zu modifiziren sei,

daß die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen von der Provinz in der Weise aufgebracht werden, daß jeder Regierungsbezirk nach den Verhältnissen beizutragen hat, in welchem ihm die emittirten Obligationen behufs Erbauung und Einrichtung der in demselben zu gründenden Anstalt nach Maaßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind.

In der Berathung im Ausschusse wurde jedoch durch Beschluß mit 5 Stimmen gegen 4 die Ansicht festgestellt, daß die Ausgleichung des in einzelnen Regierungs-Bezirken schon Geleisteten, am Besten dadurch zu erzielen sei, daß die Provinz als solche, die in den einzelnen Regierungs-Bezirken vorhandenen Anstalten, wenn sie sich zu einem fernern An- und Ausbau eigneten, nota bene, um den jetzigen Anforderungen an solche Anstalten zu genügen, für Rechnung der Provinz aus den emittirten Obligationen abkaufe, und alsdann sämtliche Neu- und Ausbauten für Rechnung der Provinz ausführe.

Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage, vorstehende zuletzt genannte Ansicht zum Beschlusse zu erheben.

Die Minorität des Ausschusses wünschte jedoch die Ansicht des königlichen Landtags-Commissarius in Ausführung gebracht zu sehen.

2) Die zweite von Sr. Majestät dem Könige bezeichnete Modifikation der Beschlüsse ist die, daß zur Vermeidung einer ungerechtfertigten, zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderen Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel geboten sei. In dieser Hinsicht wird der Maßstab der Wahl- und Schlachtsteuer, sowie der directen Steuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer empfohlen. Der bisherige Aufbringungs-Modus war nemlich, daß die erforderlichen Mittel mit  $\frac{2}{3}$  nach der Grundsteuer und  $\frac{1}{3}$  nach der Seelenzahl umgelegt und erhoben wurden.

Reorganisation der  
Irrenpflege in der  
Rheinprovinz.

Ausschuß erkennt die Nothwendigkeit einer Abänderung des Vertheilungs-Modus an, und schlägt dem hohen Landtage vor, zu beschließen:

daß künftig alle Beiträge zu den Provinzial-Irren-Anstalten in der Weise umgelegt werden, daß  $\frac{2}{3}$  der Schlacht- und Mahlsteuer, sowie die directen Steuern, mit Ausschluß der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, der unter dem Mittelsatz der Gewerbesteuer, resp. bei den Metzgern und Bäckern unter dem Normalsatz pro Kopf der Bevölkerung Steuernden, sowie mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, herangezogen werden.

Dieses sind die beiden Modifikationen, die im Allerhöchsten Landtags-Abschiede ausgesprochen sind, außerdem ist in demselben aber angeführt, daß über die vorzunehmenden Abänderungen der Beschlüsse und des Regulativs, durch den königlichen Landtags-Commissarius dem Landtage die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden würden, und daß demnächst der Einreichung der anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zur Allerhöchsten definitiven Genehmigung entgegengeesehen werde.

In dem erwähnten Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius vom 24. d. M. sind nun außer wenigen unwichtigen Abänderungen des Regulativs hauptsächlich drei Punkte, über die zuvörderst der hohe Landtag Beschluß fassen muß, bevor der Ausschuß in die Amendirung des Regulativs eintreten kann. Die Beschlüsse des hohen Landtages über die beiden Allerhöchsten Orts angeregten Modifikationen sind ebenfalls zu fassen, bevor der Ausschuß der Versammlung eine abändernde Fassung der Resolutionen in Vorschlag bringen kann.

- a. Die erste vom Herrn Landtags-Commissarius vorgetragene Abänderung des Regulativs ist der §. 12 desselben.

Der §. 12 in seiner jetzigen Fassung lautet:

Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag der Commission vom Könige ernannt u. s. w.

Der Herr Landtags-Commissarius verlangt aber nun:

daß die Ernennung des Directors der Anstalt durch Se. Majestät den König auf den Vorschlag des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten nach Anhörung der Verwaltungs-Commission erfolge.

Der Unterschied besteht also darin, daß der Verwaltungs-Commission kein definitiver Vorschlag, sondern nur ein Gutachten zustehen soll.

Ausschuß erklärt sich mit dem Verlangen des Herrn Landtags-Commissarius umsomehr einverstanden, als den Mitgliedern der Commission unmöglich die Kenntnisse beizubringen können, um einen tüchtigen qualifizirten Mann in Vorschlag zu bringen.

Ausschuß beantragt deshalb:

die Fassung des §. 12 in der von dem Herrn Landtags-Commissarius vorgeschlagenen Weise anzunehmen.

- b. Die zweite vorgetragene Abänderung des Regulativs ist §. 8 desselben.

Der Herr Commissarius führt nemlich in dem erwähnten Schreiben an:

„was endlich das Regulativ für die Verwaltung der neuen Anstalten anlangt, so wird zu nächst in Bezug auf die Festsetzung des Etats von einer staatlichen Genehmigung sich nicht absehen lassen, da den Provinzialständen nicht ganz uneingeschränkt das Recht eingeräumt werden kann, die Eingefessenen der Provinz mit Abgaben zu belasten.“

Ausschuß ist nun der Ansicht, daß mit Vorstehendem unmöglich die Absicht ausgesprochen sein soll, daß eine jedesmalige Festsetzung der Etats der staatlichen Genehmigung bedürfe, da andernfalls das von Sr. Majestät dem Könige den Ständen im Landtags-Abschiede Allergnädigst verliehene Recht der Selbstverwaltung der Anstalten illusorisch werden dürfte. Ausschluß ist vielmehr der Ansicht, daß die staatliche Genehmigung des Etats nur dann einzutreten habe, wenn, analog der Städte-Ordnung vom Jahre 1856, der für die Irren-Anstalten erforderliche jährliche Zuschlag zu den Staatssteuern einen gewissen Prozentsatz, der ein für allemal in dem Regulativ festgesetzt werde, übersteigen sollte. Die Staatsbehörde ist somit in die Lage gesetzt, bei Prüfung des Prozentsatzes auch gleichzeitig zu

prüfen, ob die Höhe desselben die Steuerkraft der Provinz zu sehr anstrengt, und wird alsdann wohl umsomehr von der jedesmaligen Feststellung des Etats absehen.

Ausschuß beantragt die Beschlußfassung des hohen Landtages in dem eben ausgesprochenen Sinne, und wird im Falle der Annahme, bei Berathung des Regulativs den angemessen scheinenden Prozentsatz in Vorschlag bringen.

c. Die dritte vom Herrn Landtags-Commissarius vorgeschlagene Abänderung des Regulativs ist §. 18.

Der §. 18 sagt nemlich:

Die Beschlüsse der Verwaltungs-Commission werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen ist die Meinung des Vorsitzenden entscheidend.

Hinsichtlich dieses §. verlangt nun der Herr Landtags-Commissarius noch einen Zusatz, wie er ebenfalls in dem für Siegburg bestehenden Regulativ enthalten ist:

daß nemlich den bei einer Beschlußfassung der Verwaltungs-Commission überstimmten Mitgliedern die Berufung auf die Entscheidung des Ober-Präsidiums vorbehalten werde.

Obgleich nun Ausschuß glaubt, daß diese Bestimmung sich wenig mit einer selbstständigen Verwaltung verträgt, indem in jeder selbstständigen Corporation oder Collegium die Minorität sich der Majorität zu fügen hat, so ist derselbe doch auch der Ansicht, daß ein zu strenges Festhalten an Prinzipien umsoweniger gerathen ist, als im vorliegenden Falle die gute Sache dadurch leiden und das Reorganisations-Werk noch länger verschoben bleiben dürfte, und empfiehlt der Ausschuß dem hohen Landtage, zu beschließen, daß der Zusatz zu §. 18 wie folgt laute:

„es steht jedoch der Minorität, wenn sie aus mehr als einem Mitgliede besteht, der Refkurs an den Ober-Präsidenten frei, welcher sodann die Commission nochmals unter seinem Voritze versammelt und bei mißlungenem Einigungsversuche die Entscheidung trifft.“

Im Uebrigen ist, so lange Siegburg besteht, ein derartiger Refkurs durch die Minorität nicht eingelegt worden.

Die übrigen unwichtigen Abänderungen oder Zusätze zum Regulativ, die der Herr Landtags-Commissarius mit einigen Mitgliedern des Ausschusses mündlich besprochen hat, werden der späteren Berathung des Regulativs vorbehalten und dort vom Ausschuß in besonderem Referate vorgetragen werden.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

#### Der 6. Ausschuß:

Graf v. Spee, Vorsitzender. Münster. Frhr. Raik v. Frenk. Dr. Wurzer.  
Graf v. Hoensbroech. Bremig.

### Nro. 15.

## II. Referat des 6. Ausschusses

über die

Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz.

Referent: Freiherr Raik v. Frenk.

Nachdem in der 6. Sitzung des 19. Provinzial-Landtages die Prinzipien festgestellt worden sind, nach welchen die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 11. März befohlenen Modifikationen der Beschlüsse des 18. Provinzial-Landtages hinsichtlich der Reorganisation der Irren-Pflege vorgenommen werden sollen, hat Ausschuß die acht Resolutionen und das Regulativ (welche beide Theile von Sr. Majestät dem Könige im Allgemeinen genehmigt sind) nach eben diesen festgestellten Prinzipien amendirt und schlägt dem hohen Landtage die Annahme der also amendirten Resolutionen und die Annahme des amendirten Regulativs vor.

Reorganisation der  
Irrenpflege in der  
Rheinprovinz.

## Erste Resolution.

Hinter dem Worte „erbaut“ noch zu setzen: „resp. die in diesen Regierungsbezirken vorhandenen und zur Einrichtung einer gemischten Heil- und Pflege-Anstalt als tauglich befundenen Bezirks-Anstalten zur Aufnahme dieser Zahl von Kranken erweitert werden.“

## Zweite Resolution.

Die zu erbauenden noch zuzusetzen: resp zu erweiternden und von der Provinz zu übernehmenden Irren-Anstalten erhalten u. s. w.

## Dritte Resolution.

unverändert.

## Vierte Resolution.

Soll künftig heißen:

Die Kosten der Neu- sowie Erweiterungsbauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalfranke), werden mit Bezug auf die 6. Resolution von dem betreffenden Regierungsbezirke aufgebracht.

## Fünfte Resolution.

unverändert.

## Sechste Resolution.

bis: zu amortisiren sind, unverändert, sodann noch zuzusetzen:

Die Provinz verpflichtet sich, die zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Summen jährlich, und zwar zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommen-Steuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Antheils der Wahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, in der Weise aufzubringen, daß jeder Regierungsbezirk nach dem Verhältniß beizutragen hat, in welchem die emittirten Obligationen Behufs Erbauung resp. Erweiterung und Einrichtung der betreffenden Anstalt nach Maaßgabe des Bedürfnisses von der ständischen Commission überwiesen worden sind. Die Vertheilung der Kosten in den einzelnen Regierungs-Bezirken auf die Kreise und Gemeinden, erfolgt nach demselben Modus; wird indessen in der Gemeinde mit auf den Etat gebracht und gleich den übrigen Gemeinde-Abgaben erhoben.

## Siebente Resolution.

bis: in Funktion treten, unverändert, sodann zu setzen: die Wahl geschieht in der Weise, daß auf die 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen. Diese Commission u. s. w. bis zu erwerben, unverändert. Sodann zu setzen: Die Commission hat ebenfalls zu bestimmen, welche von den bestehenden Bezirks-Anstalten zur Erweiterung geeignet sind. Nach geschehener Erwerbung der Baustellen wird die Gesamt-Commission die nöthigen Bautechniker anstellen und mit denselben unter Hinzuziehung von Ärzten die Pläne und Kostenanschläge der 5 Irren-Anstalten aufstellen und darnach die verschiedenen Bauten zur Ausführung bringen. Sie ist befugt, sich Regierungsbezirksweise in einzelne Spezial-Commissionen von 3 Mitgliedern für die Banangelegenheiten des betreffenden Bezirks zu vertheilen. Die Commission von fünfzehn Mitgliedern u. s. w. bis zum Schlusse, wo die Worte: „Stände und“ wegzulassen sind.

## Achte Resolution.

bis: „erfolgt ist“ unverändert, sodann der Satz: „Die Commission — bis — Provinzial-Landtags“ wegzulassen. Das zweite Alinea unverändert.

**Regulativ.**

§. 1. Hinter erbauenden zu setzen „oder zu erweiternden“.

§. 2. Hinter dem Worte „Landtag“ zu setzen: „von einer Diät zur anderen“ und sodann die Einklammerung: (aus dem II., III. und IV. Stande je einer) wegzulassen.

§. 3 und 4 unverändert.

Zwischen §. 4 und 5 ein neuer §. einzuschalten, der also jetzt §. 5 wird, und alle späteren §§. um eine Nummer weiter rücken.

§. 5. Der Director führt die Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Positionen des Etats.

§. 5 jetzt §. 6 unverändert.

§. 6 jetzt §. 7 unverändert.

§. 7 jetzt 8. Die Kosten der Neu- resp. Erweiterungs-Bauten und der ersten Einrichtung einschließlich des Inventars, ebenso die baulichen Unterhaltungs- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten derjenigen Kranken, welche Freistellen genießen (Normalfranke), werden von dem betreffenden Regierungs-Bezirk und zwar mit der Maßgabe aufgebracht, daß diese Kosten zur Hälfte auf die Bevölkerung und die andere Hälfte auf die klassifizierte Einkommensteuer, Klassensteuer und  $\frac{2}{3}$  des Antheils der Wahl- und Schlachtsteuer, welche für Rechnung des Staates erhoben wird, vertheilt werden.

§. 8 jetzt §. 9 bis vorzulegen ist. unverändert, sodann zu setzen: Diejenigen Etats indessen, die einen Zuschlag zu den directen Staats-Steuern incl. Schlacht- und Wahlsteuer von mehr als 6% bedingen, bedürfen außer der Bestätigung des Landtages auch noch der Genehmigung des königlichen Oberpräsidii. Ein Exemplar des festgesetzten u. s. w.

§. 9 jetzt 10. §. 10 jetzt 11. §. 11 jetzt §. 12 unverändert.

§. 12 jetzt §. 13. Der Director der Anstalt wird auf den Vorschlag des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten, nach Anhörung der Verwaltungs-Commission vom Könige ernannt. Der zweite Arzt, die Geistlichen, die Administrativ-Beamten und das Oberwärterpersonal, der ärztliche Assistent und alles sonstige Dienstpersonal wird von dem Director provisorisch vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungs-Commission angestellt. Anstellungen u. s. w.

§. 13 jetzt §. 14. Auf die Disziplin der angestellten Beamten finden die Bestimmungen des Disziplinar-Gesetzes Anwendung. Bei Pflichtwidrigkeiten u. s. w. unverändert.

§. 14 jetzt 15, §. 15 jetzt 16, §. 16 jetzt 17 unverändert.

§. 17 jetzt §. 18. Zu setzen 6 Tage vorher.

§. 18 jetzt §. 19 unverändert.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

#### Der 6. Ausschuss:

Graf v. Spee, Vorsitzender. Graf v. Hoensbroech. Dr. Wurzer. Münster. Conzen.  
Dr. Engels. J. Horst. Bremig. Frhr. v. Loë. Frhr. Raig v. Frengk.

#### Nro. 16.

### Referat des 6. Ausschusses,

betreffend

die Erhöhung der Remuneration des Bureau- und Unter-Personals der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Heil-Anstalt Siegburg von 200 auf 400 Thlr.

Referent: Abgeordneter Münster.

Die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Siegburg trägt mittelst Schreibens vom 3. ds. darauf an, den in Titel XVIII. sub 3 im Etat bisher mit 200 Thln. aufgeführten Posten für Remuneration ihrer Bureau-Arbeiter und des Unterpersonals u. auf 400 Thlr. zu erhöhen, da diese Remuneration weit geringer sei, als die für denselben Zweck ausgeworfene Position bei der Provinzial-Arbeits-Anstalt Bramweiler, wo dieselbe 500 Thlr. betrage.

Remuneration des Bureau- u. Personals der Verwaltungscommission der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

Bei der bevorstehenden Reorganisation des Provinzial-Irren-Besens muß der Ausschuß ge-  
rechtes Bedenken tragen, diese Erhöhung zu befürworten.

Derselbe verkennt es keinesweges, daß bei den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse sich  
eine Anerkennung für die bisherigen Leistungen des Personals rechtfertigen läßt und beantragt, um  
kein Präjudiz zu schaffen,

der Hohe Landtag wolle beschließen, daß die Verwaltungs-Commission autorisirt werde, außer  
dem Etat aus dem Titel für unvorhergesehene Fälle, der um 100 Thlr. zu erhöhen ist, diese 100 Thlr.  
pro 1868 und 1869 als Gratifikationen unter die genannten Beamten zu vertheilen.

Düsseldorf, den 21. März 1868.

**Der 6. Ausschuß:**

Graf v. Spee, Vorsitzender. Münster, Referent. Dr. Wurzer. Frhr. Raib v. Frenk.  
Conzen. Dr. Engels. Bremig. Frhr. v. Loë. J. Horst. Graf v. Hoensbroech.

**Nro. 17.**

**Referat des 6. Ausschusses,**

betreffend

Bericht über den Etat der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg für die Jahre  
1868 und 1869.

Referent: Abgeordneter Dr. Wurzer.

**A. Einnahme.**

1. Bezüglich des Titels 1 war seitens des Ausschusses Nichts zu erinnern.

2. Zu Titel 2 wurde bemerkt, daß in dem Etat pro Kopf 225 Thlr. für Verpflegung u.  
vorangeschlagen sind, während nach den Erläuterungen zu dem Etat in den letzten Jahren in Wirk-  
lichkeit 242 Thlr. verausgabt worden sind und war der Ausschuß der Ansicht, zwar für jetzt den ge-  
machten Voranschlag bestehen zu lassen, daß aber für die Zukunft dahin zu wirken sei, daß der Vor-  
anschlag der Wirklichkeit entsprechend aufgestellt werde.

3. Zu Titel 3 und 4 war Nichts zu bemerken.

**B. Ausgaben.**

Zu Titel 1 bis 9 war Nichts zu bemerken.

Zu Titel 10 Nr. 536 beantragen die Mitglieder der Verwaltungs-Commission, die Remune-  
ration des Baubeamten um 100 Thlr. zu erhöhen. Der Ausschuß stimmte diesem Antrage bei mit  
der Maßgabe, daß dann im Extraordinarium der Betrag von 100 Thlrn. abgesetzt werde und zwar  
bei 71 e.

Zu Titel 18 C. 69 C. ist zu bemerken, daß laut Beschluß des Provinzial-Landtages von  
heute zur Remunerirung der Bureau-Arbeiter und des Unterpersonals der Voranschlag um 100 Thlr.  
zu erhöhen ist.

**Der 6. Ausschuß:**

Graf v. Spee, Vorsitzender. Frhr. Raib v. Frenk. Bremig. Frhr. v. Loë. Dr. Engels.  
Conzen. Dr. Wurzer. Münster.

## Nro. 18.

## Referat des 6. Ausschusses

über

Verlegung der Düngergrube der Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg und Veränderung des Wasserabflusses daselbst.

Referent: Freiherr Raitz v. Frenck.

Die bis jetzt bestehende offene Düngergrube der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg liegt unmittelbar unter dem vorhandenen Kuh- und Pferdestalle, verpestet aber namentlich im Sommer, bei ungünstigem Winde und bei der Düngerabfuhr die dicht daran stehenden Räume der unruhigen Kranken und der Verwalter-Wohnung derart, daß für diese Räume die durch die neue Wasserleitungs-Anlage bewirkte Luftverbesserung illusorisch wird. Hierzu kommt noch, daß die Abfuhr des Düngers nach dem zu entfernt liegenden Hauptwege nur mittelst Schiebthore bewirkt werden kann. Diese Arbeit muß aber von den Kranken, welche sich meist ungern dazu hergeben, ausgeführt werden und wirkt auf viele derselben deprimirend. Ferner ist die alte Grube so baufällig, daß ein mit nicht unbedeutenden Kosten verbundener Umbau derselben bevorsteht.

Verlegung der  
Düngergrube der  
Provinzial-Irrenheil-  
Anstalt zu Siegburg.

Der Königl. Landtags-Kommissarius hat nun mit Schreiben vom 16. März c. den Antrag der Verwaltungs-Kommission vorgelegt, in welchem die letztere die Verlegung der Düngergrube an eine im beiliegenden Situations-Plane näher bezeichnete Stelle beantragt, wodurch ein Kosten-Aufwand von 675 Thlrn. entstehen würde.

Mit dieser Verlegung der Düngergrube ist indessen auch eine Veränderung des bisherigen Wasserabflusses bedingt, die nach dem Kosten-Anschlage 205 Thlr. erfordern würde.

Obgleich die Reorganisation der ganzen provinziellen Irrenpflege und somit das Verlassen der Heil-Anstalt zu Siegburg bevorsteht, so dürften doch bis zur gänzlichen Ausführung derselben noch mehrere Jahre vergehen, und es erscheint daher als Bedürfnis, daß die Anlagen, wie sie beantragt sind, auch jetzt noch ausgeführt werden.

Ausschuß beantragt daher, daß der hohe Landtag die Ausführung der Anlagen genehmigen wolle, und daß der nothwendige Kosten-Bedarf von 675 Thlrn. + 205 Thlrn., zusammen mit 880 Thlrn. auf die disponibelen Mittel der Provinzial-Hülfs-Kasse angewiesen werde.

Düsseldorf, den 28. März 1868.

## Der 6. Ausschuss:

A. Graf v. Spee, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Hr. Raitz v. Frenck. J. Münster.  
Graf v. Hoensbroech. Bremig.

## Nro. 19.

## Referat des 6. Ausschusses

über den

Antrag der Kreisstandschafft des Kreises Düren resp. der Königlichen Regierung zu Aachen, daß die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren von den Provinzial-Ständen als Provinzial-Anstalt für den Regierungs-Bezirk Aachen übernommen werden möge.

Referent: Freiherr Raitz v. Frenck.

Die im Bau begriffene Irren-Anstalt zu Düren war ursprünglich nur für eine Irren-Pflege-Anstalt für den Kreis Düren bestimmt, die, für höchstens 120 Irre berechnet, einen Kosten-Bedarf

Irren-Anstalt zu  
Düren.

incl. der innern Einrichtung von 70,000 Thln. erfordern würde. Dem Kreise Düren schlossen sich die Kreise Aachen (Landkreis), Jülich, Montjoie, Schleiden und Heinsberg an, dagegen betheiligten sich nicht die Kreise, Stadt Aachen, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen und Malmedy.

In Folge des Anschlusses der fünf zuerst genannten Kreise stellte sich indessen die Nothwendigkeit heraus, der intendirten Anstalt eine größere Ausdehnung zu geben und sie, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend, auch für die Aufnahme von heilbaren Irren einzurichten, mithin eine gemischte Heil- und Pflege-Anstalt herzustellen.

Der nummehr ungeänderte Plan soll indessen nach dem Kosten-Anschlag, mit Ausschluß der innern Einrichtung, den Betrag von 200,000 Thln. erreichen. Der Bau nach dem letzten Plane war sogleich in Angriff genommen worden, und ist bereits so weit vorgeschritten, daß auf dem angekauften Terrain von 21 Morgen die Fundamente der beiden Hauptflügel bis zur Plinthe ausgeführt worden und das südliche Flügel-Gebäude vor Winter noch unter Dach gebracht und im Rohen vollständig fertig gestellt ist. Für den Ankauf der Grundstücke und für den Bau sind bis jetzt 33,445 Thlr. 8 Sgr. verausgabt worden, und bleiben mit Hinzurechnung der noch nicht ganz eingezahlten Beiträge einiger Kreise nur noch 50,346 Thlr. 16 Sgr. disponibel, so daß an der Bedarfssumme von 200,000 Thln. der Betrag von mehr als 120,000 Thln. fehlt, ungerchnet die auf etwa 30,000 Thlr. zu veranschlagenden Kosten der innern Einrichtung. Da nun wenig Aussicht vorhanden, die fehlenden Mittel auf den bisherigen Wegen aufzubringen, indem die dem Project beigetretenen Kreise des Bezirks sich zu Mehrbewilligungen nicht bereit finden lassen, und die nicht beigetretenen sich jetzt noch weniger als früher zu Ausgaben für den fraglichen Zweck bereit finden lassen werden, so unterstützt die königliche Regierung zu Aachen den Antrag der Kreisstandschafft des Kreises Düren, daß der Provinzial-Landtag die projectirte Anstalt als Provinzial-Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen zum Selbstkostenpreise übernehme und der Herr Landtags-Commissarius hat mit Schreiben vom 15. März den Antrag der Kreisstandschafft Düren nebst dem Berichte der königlichen Regierung zu Aachen dem Herrn Marschall zur Herbeiführung einer Beschlußfassung des Provinzial-Landtages überschieft. Die Kreisstandschafft fügt indessen hinzu, daß die künftige Verwaltung der Anstalt unter die unmittelbare Aufsicht eines Ausschusses des hohen Provinzial-Landtages und der betreffenden Bezirks-Regierung gestellt werden möge, in ähnlicher Weise, wie dieses bei den Bezirksstraßen der Fall ist.

Nach der VII. Resolution zur Ausführung der Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz hat der hohe Landtag eine Commission damit beauftragt, in den einzelnen Regierungs-Bezirken die geeigneten Baustellen zu erwerben resp. zu bestimmen, welche von den Bezirks-Anstalten zum Ausbau resp. zur Erweiterung geeignet sind, und dürfte dieser Commission später, wenn die Allerhöchste definitive Genehmigung jener Resolution erfolgt ist, die in Rede stehende Petition von der Kreisstandschafft Düren zu übergeben sein. Der Ausschuß beantragt, daß der hohe Landtag sich mit dieser Ansicht einverstanden erkläre und den Herrn Landtags-Marschall ersuche, Dieses dem königlichen Landtags-Commissarius auf seine Mittheilung vom 15. März zu erwidern.

Düsseldorf, den 30. März 1868.

**Der 6. Ausschuß:**

Graf v. Spec, Vorsitzender. Frhr. Raib v. Frentz. F. Horst. Dr. Wurzer. Conzen.

## Nro. 20.

## Referat des 7. Ausschusses

über

Einführung einer neuen Instruktion behufs Erzielung wohlfeilerer Unterhaltung der Bezirksstraßen.

Referent: Abgeordneter Dr. Würzer.

Aus den dieser Vorlage angeschlossenen Berichten über die versuchsweise eingeführten Neuerungen ergibt sich, daß eine Verbesserung der Verhältnisse in keiner Weise erzielt wurde.

Wohlfeilere Unterhaltung der Bezirksstraßen.

Wie vorauszusehen und von den meisten ständischen Commissionen schon bei den ersten Verhandlungen anerkannt, sind Eigenschaften der betreffenden Beamten zur vortheilhaften Einführung erforderlich, die nur in seltenen Fällen zutreffen, um eine bessere und billigere Unterhaltung der Bezirksstraßen zu erreichen, und ist man deshalb auch schon auf den Strecken, auf welchen die neue Instruktion versuchsweise eingeführt, von deren Durchführung zurückgekommen, oder Willens, solches zu thun.

Ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einzelne besonders befähigte und den Straßenbau mit Liebhaberei betreibende Beamte Ersparnisse bei der Unterhaltung der Bezirksstraßen ermöglichen können, so stellen sich andererseits die Schwierigkeiten und Nachteile so bedeutend, daß es im Allgemeinen wünschenswerth erscheint, beim alten Systeme zu bleiben.

Die fernere Erwägung, die Distrikte der Chaussée-Aufsicher zu erweitern und zwar von  $2\frac{1}{2}$  Meilen auf 3 Meilen, als Grundsatz aufzustellen, würde sich ebensovienig empfehlen.

Bei Feststellung des Aufsichtsdistrikts werden jedenfalls die Lokalverhältnisse maßgebend sein und bleiben müssen, und so ist es auch, soviel bekannt geworden, bis jetzt gehalten.

Es wäre demnach zu beschließen:

1. weitere Versuche nach der neuen Instruktion für jetzt zu sistiren,
2. die Aufsichts-Bezirke der Wegewärter, wie bisher, nach den Lokalverhältnissen abzumessen.

**Der 7. Ausschuss:**

Graf Weißel, Vorsigender. M. F. Graf Wolff-Metternich. Schult. Frhr. v. Fürstenberg. v. Hynsch. Paulßen. Gemünd. Zores. Wächter. Bremig. Münster. Joh. Bartels. Rußbaum. H. Graff.

## Nro. 21.

## Referat des 7. Ausschusses

über die

Gehalts-Verbesserung der Bezirksstraßen-Aufsicher und Wärter vom Jahre 1868 ab.

Referent: Abgeordneter Zores.

Durch den Königl. Landtags-Commissar, Herrn Ober-Präsidenten von Pommer-Esche Excellenz wurde mit Schreiben vom 15. März c. Nro. 7378 dem Provinzial-Landtags-Marschall, Königl. Kammerherrn, Herrn Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim Namens des Provinzial-Landtages ein Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Mai 1867 an die Königl. Regierungen der Provinz vorgelegt, wonach es Absicht sei, von 1868 ab den Jahres-Gold der Aufsicher auf den Staatsstraßen auf den Durchschnittsatz von 240 Thalern und der noch fungirenden, künftig in Begfall kommenden Wärter um 24 Thaler jährlich zu erhöhen, wie dies demnach auch

Gehaltsverbesserung der Bezirksstraßen-Aufsicher und Wärter.

geschehen ist. Gleichzeitig ist auch für die Zeit vom 1. April bis ultimo December 1867 jedem der genannten Beamten ein der künftigen Soldaufbesserung entsprechender Zuschuß bewilligt worden.

Es tritt nun die Frage an den VII. Ausschuß heran, ob nicht eine ähnliche, resp. gleiche Solderhöhung sich für die Bezirksstraßen-Aufseher und Wärter vom 1. Januar 1868 ab empfehle.

Die Motive, welche Seine Excellenz den Herrn Handels- u. Minister zu dieser Erhöhung geleitet haben, liegen in gleichem Maaßstabe bei den Bezirksstraßen-Verwaltungen der Rheinprovinz vor und sind vollständig von Sr. Excellenz dem Königlichen Landtags-Commissar und von sämmtlichen Königlichen Regierungen anerkannt worden.

Der VII. Ausschuß tritt diesen Anschauungen in allen Theilen bei und bewilligt die bereits gezahlte außerordentliche Remuneration für die Zeit vom 1. April bis 31. December 1867 und die Gehalts-Erhöhungen vom 1. Januar 1868 ab, nach den aufgestellten Nachweisen des Königlichen Landtags-Commissars vom 15. März 1868, und empfiehlt diesen Vorschlag dem Hohen Landtage zur Annahme.

Düsseldorf, den 26. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

Graf Beißel, Vorsitzender. Paulßen. H. Graff. Gemünd. Aufbaum.  
Zehr. v. Rynsch.

#### Nro. 22.

### Referat des 7. Ausschusses

über einen

Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, die Aufhebung der Barrieren auf den Bezirksstraßen betreffend, und über eine Petition der vereinigten Lokal-Abtheilungen Cleve, Mors, Rees und Duisburg über denselben Gegenstand.

Referent: Abgeordneter Münster.

Aufhebung der  
Barriergelder auf  
den Bezirksstraßen.

Die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat unterm 17. November v. J. durch den Rechnungs-Rath Klein ein Pro Memoria wegen Aufhebung der Barrieren auf der Bezirksstraßen ausarbeiten lassen (dem vier Beilagen zugefügt sind), welches der Regierungs- und Baurath Krüger unterm 15. Februar c. mit seinem Gutachten versehen, dann die Aeußerungen der ständischen Bezirksstraßen-Commissarien des Regierungsbezirks eingeholt, die unterm 22. Februar von dem ost-rheinischen und unterm 5. März von dem westrheinischen erfolgten. Ebenso haben die Directoren der vereinigten Local-Abtheilungen des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, nämlich die von Mors, Cleve, Rees und Duisburg wegen Aufhebung der Barrieren auf den Bezirksstraßen eine Petition eingereicht; sämmtliche Schriftstücke sind diesem Referate angeheftet.

Bei Beleuchtung dieses Antrages sind hauptsächlich 2 Momente festzuhalten:

- 1) der volkswirtschaftliche und moralische,
- 2) der finanzielle.

In ersterer Beziehung dürfte Folgendes hervorgehoben werden.

Wir sind schon längere Zeit in die glückliche Periode getreten, wo man bestrebt ist, den Verkehr von den lästigen Fesseln zu befreien. Die Wasserstraßen, deren Regulirung bedeutende Mittel erheischt, zu denen früher die Zölle mit verwendet wurden, sind von denselben befreit, und der Schiffer des ihm so lästigen und oft gefährlichen Aufenthaltes überhoben, auch von einer nicht

unbedeutenden Steuer entbunden. Unsere Staats- und Bezirksstraßen, welche aus den Staats- und Communalsteuern, und letztere mit oft sehr erheblichen Zuschüssen aus Staatsmitteln erbaut, haben durch die Eisenbahnen meistens viel ihrer früheren Bedeutung verloren, und dienen weit mehr für den innern Verkehr, als für den durchgehenden; die Eingefessenen, namentlich die ländliche Bevölkerung, welche zur Erbauung beider durch ihre Steuern mit gewirkt haben, welche durch die Zuschläge die Bezirksstraßen erhalten, welche ihre Communalwege auch noch zu erbauen und zu erhalten haben, müssen, sobald sie von ihren Communalwegen auf die Staats- oder Bezirksstraßen kommen, sich allen den Fatalitäten, welche die Barrieren mit sich bringen, unterwerfen, wobei das Barrieregeld noch nicht die größte ist. Von den auf den Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf befindlichen 106 Barrieren sind 30 administriert und 76 verpachtet und eben so viel Wirthshäuser mit letzteren verbunden, wo jedesmal mit der Fuhre gehalten und regelmäßig ein Schnaps getrunken wird; bliebe es aber bei dem einen, so ginge es noch, es bilden sich aber namentlich an Markttagen, Gesellschaften, die länger sitzen bleiben, die warm gefahrenen Pferde müssen im Freien stehen, wodurch schon manches verloren gegangen, und ist mancher Knecht durch den trunkenen Zustand, in den er gerathen, selbst unglücklich geworden und hat seinem Herrn an Pferden und Karren erheblichen Schaden zugefügt. Die Barrieren, bei Nachtzeit geschlossen, haben schon viel Unglück veranlaßt, indem bei den administrierten an den 12 Thalern, welche für Beleuchtungs-Material gut gethan werden, gespart wird, die geschlossene Barriere nicht beleuchtet ist und schon viele Pferde, Wagen und Menschen durch Gegenfahren beschädigt worden sind; wie oft schon ist dem Arzte, welcher in der Nacht zu Kranken auf dem Lande geholt worden, durch den Aufenthalt an der Barriere nicht zu ersetzende Zeit verloren gegangen, und betrachten wir unsere Nachbar-Staaten, wir finden die Straßen von diesen lästigen Hemmnissen, den Barrieren, frei. Sollten wir noch länger gegen jene Staaten zurückbleiben?

Was nun den finanziellen Standpunkt betrifft, da scheinen allerdings die Einnahme-Posten, welche unter „Barriere-Geld“ in den Rechnungen figuriren, sehr groß, dieselben reduzieren sich aber durch die damit verbundenen Ausgabe-Posten bedeutend.

In der Anlage B des vom Herrn Rechnungsrath Klein ausgearbeiteten Pro Memoria ist nachgewiesen, daß bei einer Einnahme von 27,777 Thln. 13 Sgr. für Barrieren, die Erhebungskosten 6781 Thlr. 28 Sgr. 5 Pfg. betragen, also circa 25%. Dies Verhältniß stellt sich noch ungünstiger bei kleineren Hebestellen, deren im Regierungsbezirk Düsseldorf 22 sind, welche nur eine Einnahme von 50—100 Thalern haben; bei 100 Thaler Brutto-Einnahme sind aber die Erhebungskosten nach der Aufstellung des v. Klein 43% und bei 50 Thlr. Einnahme 74% und wird eine Einnahme von 35 Thln. durch die Kosten vollständig absorbiert.

Die Anlage C weist nach, daß dem Staate bei der Brutto-Einnahme von 27,777 Thln. 13 Sgr. noch durch Beaufsichtigung und Revision der Hebestellen, durch Kassen-Verwaltung, Rechnungslagen, Druckfachen auch 1856 Thlr. 20 Sgr., also ungefähr 9% Kosten erwachsen.

Es geht aus dem hier Angeführten zur Genüge hervor, daß die Brutto-Einnahme durch das Barrieregeld bedeutend geschmälert und die Netto-Einnahme bedeutend verringert wird und dem Staate selbst noch erheblich: Kosten durch die Barrieren erwachsen.

Fragen wir uns nun, kann das Barrieregeld wegsfallen, ohne die Zuschläge bedeutend zu erhöhen? so ist der Regierungsbezirk Düsseldorf in der glücklichen Lage, diese Frage bejahen zu können, da der oestrheinische Theil für jetzt, ohne die Zuschläge zu erhöhen, das Barrieregeld entbehren kann, der westrheinische Theil dagegen einen nur unbedeutenden bedürfen wird.

Was die übrigen Regierungsbezirke betrifft, in welchen bisher öfter Zuschüsse aus Bezirksstraßen-Fonds zu Neubauten bewilligt worden sind, so dürfte eine größere Erhöhung des Prozentsatzes an Zuschlägen nöthig werden, wenn man die Absicht hat, auch fernerhin Unterstützungen zu solchen Neubauten aus dem Bezirksstraßenfonds zu bewilligen.

Da nun nach den Anfragen des königlichen Staatsministeriums bei den Behörden und nach vielen anderen Anzeichen alle Hoffnung vorhanden ist, daß die Barrieren auch auf den

Staatsstraßen wegfallen werden, so ist wohl mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß die ganze Bevölkerung der Rheinprovinz es freudig begrüßen wird, wenn diese Hemmnisse des Verkehrs, die Barrieren, von den Staats- und Bezirksstraßen verschwinden, und daß ein mäßiger Zuschlag zu den Steuern lieber getragen werden wird, als diese Hemmnisse länger vor Augen zu haben.

Da die Realisirung indeß noch immer einige Zeit erfordert, so würden die aufgestellten Etats für die Bezirksstraßen für die nächsten zwei Jahre keiner Aenderung zu unterwerfen sein.

Obgleich nun aus den Eingaben der Regierung zu Düsseldorf hervorgeht, daß dieselbe die Aufhebung des Barrieregeldes, wenn solche nicht allgemein möglich sein sollte, doch für ihren Regierungsbezirk wünscht, so glaubt der 7. Ausschuß für eine Aufhebung in einem einzelnen Regierungsbezirk sich nicht aussprechen zu können und hält eine gleichzeitige Aufhebung alles Barrieregeldes sowohl auf den Bezirksstraßen als Staats- und Communalstraßen für geboten. Die inzwischen eingegangenen Anträge wegen Beschaffung der Geldmittel zur Unterhaltung der Bezirksstraßen im ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Cöln sagen aber, daß dort die Bezirksstraßen, namentlich durch die ungeheuern Massen von Fuhrn, welche Material den gewerblichen und industriellen Etablissements zuführen, mit den bisherigen Mitteln aus den Barrieren nicht mehr unterhalten werden können und daß ein anderer Modus aufgefunden werden muß, um neue Einnahme-Quellen zu eröffnen, worüber ein besonderes Referat nähere Berichte und Beschlüsse erbitten wird.

Der 7. Ausschuß muß es deßhalb befürworten, daß der hohe Landtag beschließt, in einer Adresse Se. Majestät zu bitten, allergnädigst zu befehlen, solche gesetzliche Bestimmungen treffen zu lassen:

daß das Barrieregeld auf allen Straßen, sowohl Staats- als Bezirks- und Communalstraßen in allen Provinzen des Staats gleichzeitig aufgehoben werde, daß aber entsprechende Mittel aufgefunden werden möchten, um den Ausfall zu decken.

Düsseldorf, den 20. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

Graf Beißel, Vorsitzender. Münster, Referent. M. F. Graf Wolff-Metternich.  
Freiherr von Fürstenberg. Schult. Wachter. Bremig. Paulßen. von Rynsch.  
Gemünd. Zores. Dr. Wurzer.

## Nro. 23.

## Bericht des 7. Ausschusses

über

die Verwendung der Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite der Provinz.

Referent: Abgeordneter Münster.

## A. Im Regierungs-Bezirk Coblenz.

Rechtsrheinischer  
Bezirksstraßenfonds.

Eine specielle Nachweisung der auf den Bezirksstraßenfonds bis jetzt übernommenen Straßen hat die königliche Regierung nicht eingereicht, diese Straßen sind jedoch aus der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei letztern speciell zu ersehen.

Die Rechnung selbst, welche nur die Jahre 1865 und 1866 enthält, obgleich die von 1867 füglich auch hätte erwartet werden können, weist nun nach:

| Nro. | A. in Einnahme:   | 1865. |      |     | 1866. |      |     |
|------|---|-------|------|-----|-------|------|-----|
|      |   | Thl.  | Sgr. | Pa. | Thl.  | Sgr. | Pa. |
| 1    | Bestand aus Vorjahren:  |       |      |     |       |      |     |
|      | a) in Baar 3567 11 —, an Depositen 24,000 Thlr.,                              | 27567 | 11   | —   | —     | —    | —   |
|      | b) " " 311. 19. 7, " " 24,000 "   | —     | —    | —   | 24311 | 19   | 7   |
| 2    | Einnahme-Reste . . . . .  | 60    | —    | —   | 3     | 27   | 6   |
| 3    | Beischläge . . . . .  | 8661  | 8    | 9   | 8848  | 14   | 9   |
| 4    | Chaussee-Geld . . . . .   | 4295  | 10   | 1   | 4336  | 18   | 4   |
| 5    | Grasbenutzung . . . . .   | 62    | 26   | 9   | 36    | 6    | 5   |
| 6    | Ertrag von Abfallsachen und Straßen-Abräumen . . . . .                        | 51    | 5    | 6   | 15    | 1    | —   |
| 7    | Strafen für Chaussee-Defraudationen zc. . . . .                               | 3     | 26   | 3   | 9     | 25   | 8   |
| 8    | Strafgelder von Chaussee-Polizei-Contraventionen zc. . . . .                  | 30    | 5    | —   | 8     | 21   | 10  |
| 9    | Zinsen von Depositen . . . . .  | 840   | —    | —   | 840   | —    | —   |
| 10   | Baukosten-Bergütung der Altenkirchen-Flamersfelder Straße . . . . .           | 124   | 23   | 6   | —     | —    | —   |
| 11   | Baukosten-Bergütung der Wissen-Wildenberger Straße . . . . .                  | 502   | 13   | 6   | —     | —    | —   |
| 12   | Bergütung für verkaufte Straßen-Böschungen . . . . .                          | —     | —    | —   | 5     | 4    | —   |
|      | Summa   | 42209 | 10   | 4   | 38415 | 19   | 1   |
|      | <b>B. Die Ausgabe weist nach:</b>   |       |      |     |       |      |     |
|      | a) im Allgemeinen:  |       |      |     |       |      |     |
| 1    | Rest-Ausgabe . . . . .  | 18    | 26   | 2   | —     | —    | —   |
| 2    | Besoldung der Aufseher . . . . .  | 1097  | 17   | 6   | 911   | 27   | 6   |
| 3    | Verwaltungskosten . . . . .   | 412   | 22   | 10  | 426   | 7    | 5   |
| 4    | Remunerationen . . . . .  | 195   | 9    | 9   | 162   | 12   | 1   |
| 5    | Antheile an der Chausseegeld-Einnahme, die anderen Klassen zustehen . . . . . | 65    | 4    | 3   | 78    | 7    | 5   |
|      |   | 1789  | 20   | 6   | 1578  | 24   | 5   |

| Nro. | B. Die Ausgabe weist nach:  | 1865. |     |     | 1866. |     |     |
|------|---|-------|-----|-----|-------|-----|-----|
|      |   | Thl   | Sgr | Pro | Thl   | Sgr | Pro |
|      | b) zur materiellen Unterhaltung:  |       |     |     |       |     |     |
| 1    | Der Heddersdorf-Weyerbuscher Straße 7850 <sup>0</sup> mit 4 Meil. Hebegerechtigkeit | 3398  | 28  | 7   | 2976  | 25  | 1   |
| 2    | Niederdollendorf-Kirchweiler " 1376 <sup>0</sup> " 1/2 Meil. "                      | 380   | 9   | 11  | 729   | 19  | 8   |
| 3    | Begdorf-Neuenkirchener " 2702 <sup>0</sup> " 1 1/2 " "                              | 1821  | 13  | 7   | 1670  | 18  | 3   |
| 4    | Honnes-Altenkirchener " 6682 <sup>0</sup> " 3 1/2 " "                               | 1959  | 15  | 4   | 2084  | 28  | 3   |
| 5    | Wieslmünden-Rother " 1044 <sup>0</sup> " 1/2 " "                                    | 665   | 7   | 11  | 1157  | 2   | 7   |
| 6    | Bendorf-Grenzhäuser " 1751 <sup>0</sup> " 1 " "                                     | 646   | 5   | 5   | 954   | 5   | 5   |
| 7    | Dierdorf-Selters " 905 <sup>0</sup> " 1/2 " "                                       | 331   | 18  | 6   | 285   | —   | 2   |
| 8    | Linz-Nottbiger " 3018 <sup>0</sup> " "  | 1167  | 27  | 6   | 1556  | 10  | 7   |
| 9    | Niederbieber-Waldbreitbacher (Wied-) " 3740 <sup>0</sup> " "                        | 3103  | 15  | 8   | 2790  | 4   | 7   |
| 10   | Wissen-Wildenberger " 4850 <sup>0</sup> " "   | 1754  | 3   | 7   | 1731  | 14  | 2   |
| 11   | Asbach-Kirchweiler " 1634 <sup>0</sup> " "  | 372   | 20  | 10  | 247   | 5   | 6   |
|      | Insgesamt . . . . .   | 40    | 2   | 11  | 414   | 26  | —   |
|      | zur Beendigung der Unterhaltung von 6465 <sup>0</sup> . . . . .                     | 466   | 10  | 6   | 74    | 19  | 1   |
|      | Macht Ausgabe für Unterhaltung . . . . .  | 16108 | —   | 3   | 16673 | 4   | 4   |
|      | dazu obige allgemeine Ausgaben . . . . .  | 1789  | 20  | 6   | 1578  | 24  | 5   |
|      | Summa der Ausgaben . . . . .  | 17897 | 20  | 9   | 18251 | 28  | 9   |
|      | Die Einnahme ist . . . . .  | 42209 | 10  | 4   | 38415 | 19  | 1   |
|      | Bleibt Bestand . . . . .  | 24311 | 19  | 7   | 20163 | 20  | 4   |
|      | Darunter an Depositen . . . . .   | 24000 | —   | —   | 24000 | —   | —   |
|      | Mithin Bestand . . . . .  | 311   | 19  | 7   | —     | —   | —   |
|      | " Vorjahr . . . . .   | —     | —   | —   | 3836  | 9   | 8   |

Mittels besonderem Referat sind zur Aufnahme empfohlen:

1. die Straße von Ballendar nach Höhr,
2. " " " Neustadt " Krogenhaus,
3. " " " Daaden " Alsdorf,

und sind diese in dem von der Königl. Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar eingereichten Etat für 1868 und 1869 berücksichtigt, nicht aber ist der beantragten Erhöhung des Steuerzuschlags von 5 auf 10%, Rechnung getragen, sondern der Etat nur auf 5% Zuschlag basirt.

Der Etat, wo indessen die Rechnung pro 1867 fehlt und der Bestand aus Depositen zu 9455. 7. 10. angenommen ist, lautet:

| Nro. | Muthmaßliche Einnahme:   | pro 1868. |     |     | pro 1869. |     |     |
|------|--|-----------|-----|-----|-----------|-----|-----|
|      |  | Thl       | Sgr | Pro | Thl       | Sgr | Pro |
| 1    | Bestand des Vorjahrs incl. Depositen . . . . .                     | 9455      | 7   | 10  | —         | —   | —   |
| 2    | Steuer-Zuschläge zu 5% . . . . .                                   | 8848      | 14  | 9   | 8848      | 14  | 9   |
| 3    | Chausséegehd-Revenuen: 1. von unverpachteten Hebestellen . . . . . | 2150      | 25  | 2   | 2150      | 25  | 2   |
|      | 2. " verpachteten . . . . .  | 2104      | 5   | —   | 2104      | 5   | —   |
|      | 3. " auf anderen Straßen mit erhobenen Antheilen . . . . .         | —         | —   | —   | —         | —   | —   |
|      | 4. Ertrag von Chausséegehd-Abonnements . . . . .                   | 176       | —   | —   | 176       | —   | —   |
|      | Zu übertragen . . . . .  | 22734     | 22  | 9   | 13279     | 14  | 11  |

| Nro.            | Muthmaßliche Einnahme:   | pro 1868. |      |     | pro 1869. |      |     |
|-----------------|--|-----------|------|-----|-----------|------|-----|
|                 |  | Thl.      | Sgr. | Pr. | Thl.      | Sgr. | Pr. |
|                 | Uebertrag  | 22734     | 22   | 9   | 13279     | 14   | 11  |
| 4               | Extraposten und Stafetten  | 1         | 5    | 9   | 1         | 5    | —   |
| 5               | Pächte und Miethen: 1. Grasnutzung   | 44        | 22   | —   | 44        | 22   | —   |
|                 | 2. Miethe  | —         | —    | —   | —         | —    | —   |
| 6               | Extraordinäre: 1. Defraudation   | 7         | 5    | 8   | 7         | 5    | 8   |
|                 | 2. Polizeistrafen  | 8         | 21   | 10  | 8         | 21   | 10  |
|                 | 3. Straßen-Abräume und Abfallholz  | 15        | —    | —   | 15        | —    | —   |
|                 | 4. Zinsen des deponirten Capitals von 9000 Thln.   | 315       | —    | —   | —         | —    | —   |
|                 |  | 23126     | 17   | 3   | 13356     | 9    | 5   |
|                 | Hierzu muthmaßliche Einnahmen der zu errichtenden Hebestellen auf den neu aufzunehmenden 4 Meilen, à ad 250 Thln.                        | —         | —    | —   | 1000      | —    | —   |
|                 |  | 23126     | 17   | 3   | 14356     | 9    | 5   |
| <b>Ausgabe.</b> |  |           |      |     |           |      |     |
| 1               | Vorschuß des Vorjahres   | —         | —    | —   | 6486      | 8    | —   |
| 2               | Tantiemen: 1. der Einnahmer  | 286       | 11   | 2   | 286       | 11   | 2   |
|                 | 2 der Postämter zc.  | —         | 1    | 8   | —         | 1    | 8   |
| 3               | Materielle Verwaltungskosten: 1. Erleuchtung der Barrieren   | 60        | —    | —   | 60        | —    | —   |
|                 | 2. Druckkosten   | 29        | —    | —   | 29        | —    | —   |
|                 | 3. Remuneration für die Aufsichts-Beamten  | 57        | 21   | 2   | 57        | 21   | 2   |
| 4               | Theile, welche anderen Classen an der Chausséegeld-Einnahme zustehen   | 88        | 7    | 5   | 88        | 7    | 5   |
| 5               | Befoldung der Aufseher   | 1168      | —    | —   | 1168      | —    | —   |
| 6               | Remunerationen und Unterstützungen   |           |      |     |           |      |     |
|                 | A. 1) die Hälfte der Grasnutzung den Aufsehern   | 22        | 11   | —   | 22        | 11   | —   |
|                 | 2) Zuschuß aus dem Fonds   | 40        | —    | —   | 40        | —    | —   |
|                 | B. 1) die Hälfte der Grasnutzung den Wittwen   | 22        | 11   | —   | 22        | 11   | —   |
|                 | 2) Strafgelder und Contraventionen   | 8         | 21   | 10  | 8         | 21   | 10  |
|                 | 3) Ordnungsstrafen der Aufseher  | —         | —    | —   | —         | —    | —   |
| 7               | Materielle Unterhaltung von 19½ Meilen à 800 Thlr.   | 15400     | —    | —   | 15400     | —    | —   |
|                 |  | 12182     | 25   | 3   | 23669     | 3    | 3   |
|                 | Hierzu: 1. für außerordentliche Instandsetzung   | 7230      | —    | —   | 5830      | —    | —   |
|                 | 2. Zuschuß zum Neubau der Straße von Neustadt nach Kreckenhaus   | 4000      | —    | —   | —         | —    | —   |
|                 | 3. Unterhaltung für die Ballendar-Höhrstraße 1380 Ruthen   |           |      |     |           |      |     |
|                 | Straße Neustadt-Kreckenhaus 3162 "   |           |      |     |           |      |     |
|                 | Straße Daaden-Misdorf 2265 "   |           |      |     |           |      |     |
|                 | 6807 Ruthen  | 28412     | 25   | 3   | 29499     | 3    | 3   |
|                 | pro 1868/69 für 1380 Ruth. = ¾ Meil. nach dem Satze von 800 Thlr.  | 600       | —    | —   | 600       | —    | —   |
|                 | 1869 " 5427 " = 2¾ " "   | —         | —    | —   | 2220      | —    | —   |
|                 | für Unterhaltung der Brämienstraße, deren Unterhaltung durch den 17. Provinzial-Landtag genehmigt ist, 1208 Ruthen = ¾ Meile à 800 Thlr. | 600       | —    | —   | 600       | —    | —   |
|                 | Summa der Ausgabe  | 29612     | 25   | 3   | 32899     | 3    | 3   |
|                 | Einnahme.  | 23126     | 17   | 3   | 14356     | 9    | 5   |
|                 | Also Defizit   | 6486      | 8    | —   | 18542     | 23   | 10  |

Der ständische Commissar Dr. Wurzer, sowie dessen Stellvertreter Rußbaum sind noch Mitglieder des Provinzial-Landtages.

## B. Regierungs-Bezirk Cöln.

In dem ostrheinischen Bezirk sind nach der von der königlichen Regierung aufgestellten und vom ständischen Commissar anerkannten Nachweisung folgende Bezirksstraßen:

|  | Länge in Ruthen.     |
|--|----------------------|
| 1. Engelskirchen = Wipperfürther Bezirksstraße . . . . . | 5581                 |
| 2. Engelskirchen = Marienheider " . . . . .              | 4686                 |
| 3. Bonn = Overather " . . . . .                          | 7488                 |
| 4. Bonn = Boisdorfer " . . . . .                         | 1049                 |
| 5. Bensberg = Spitzer " . . . . .                        | 2172                 |
| 6. Mülheim = Wipperfürther " . . . . .                   | 10035                |
| 7. Dünnwald = Dabringhausener " . . . . .                | 2840                 |
| 8. Siegstraße . . . . .                                  | 9800                 |
| 9. Niederdollendorf = Kircheiper " . . . . .             | 4906                 |
| 10. Hommes = Asbacher " . . . . .                        | 3209                 |
| 11. Troisdorf = Mondorfer " . . . . .                    | 2113                 |
| 12. Wiehlmünden = Kother " . . . . .                     | 11073                |
| 13. Derschlag = Kothermühler " . . . . .                 | 6288                 |
| 14. Brückermühle = Respener " . . . . .                  | 2122                 |
| 15. Kaiserau = Niedergauler " . . . . .                  | 3195                 |
| 16. Broeler " . . . . .                                  | 8018                 |
| 17. Rath = Koesrather " . . . . .                        | 4775                 |
| 18. Linz = Kottbiger " . . . . .                         | 273                  |
| 19. Wissen = Morsbach = Wildbergerhütte " . . . . .      | 2801                 |
| 20. Zeiher . . . . .                                     | 9001                 |
| 21. Haldt = Schönenberger " . . . . .                    | 2812                 |
| 22. Denklingen = Morsbacher " . . . . .                  | 2706                 |
| 23. Borberg = Hülsterter " . . . . .                     | 1426                 |
| <b>zusammen</b>  | <b>108369</b> Ruthen |

= 54 Meilen.

Die von der königlichen Regierung gelegte Rechnung weist nach pro 1864, 1865 und 1866:

| Nro. | A. An Einnahmen:  | pro 1864. |      |     | pro 1865. |      |     | pro 1866. |      |     |
|------|---|-----------|------|-----|-----------|------|-----|-----------|------|-----|
|      |   | Thl.      | Sgr. | Pf. | Thl.      | Sgr. | Pf. | Thl.      | Sgr. | Pf. |
| 1    | Bestand aus dem Vorjahre:   |           |      |     |           |      |     |           |      |     |
|      | a) in Baar . . . . .  | 5238      | 29   | 9   | 7369      | 23   |     | 5601      | 14   | 9   |
|      | b) in Staatsschuld-scheinen . . . . .                               | —         | —    | —   | —         | —    | —   | —         | —    | —   |
|      | c) in Depositen . . . . .   | —         | —    | —   | —         | —    | —   | —         | —    | —   |
| 2    | Rück-Einnahmen . . . . .  | 1         | 2    | 10  | —         | —    | —   | 1         | —    | —   |
| 3    | Tit. I: An Steuerbeis-slägen . . . . .                              | 27699     | 17   | 1   | 27029     | 21   | 4   | 27198     | 24   | 9   |
| 4    | II: " Barrieregeld-Revenüen-Brutto:                                 |           |      |     |           |      |     |           |      |     |
|      | a) Mülheim = Wipperfürther Straße 6 Hebestellen . . . . .           | 3954      | 25   | 9   | 3837      | 7    | 6   | 3684      | 11   | 11  |
|      | b) Bensberg = Spitzer " 1 " . . . . .                               | 195       | 29   | 6   | 197       | 28   | 6   | 199       | 28   | —   |
|      | c) Engelskirchen = Wipperfürther " Straße 3 " Hebestellen . . . . . | 561       | 9    | —   | 517       | 29   | —   | 498       | 28   | —   |
|      | Zu übertragen . . . . .   | 37651     | 23   | 11  | 38952     | 19   | 8   | 37184     | 17   | 5   |

| Nro. | A. An Einnahmen:   | pro 1864. |     |    | pro 1865. |     |    | pro. 1866. |     |    |
|------|--|-----------|-----|----|-----------|-----|----|------------|-----|----|
|      |  | Thl       | Sor | Gr | Thl       | Sor | Gr | Thl        | Sor | Gr |
|      | Uebertrag  | 37651     | 23  | 11 | 38952     | 19  | 8  | 37184      | 17  | 5  |
| d)   | Engelskirchen-Marienhelder Straße 2 Hebestellen                                  | 281       | 17  | 4  | 293       | 16  | 9  | 261        | 29  | 10 |
| e)   | Wichlmünden-Rother Straße 5 Hebestellen  | 1263      | 27  | 6  | 1293      | 8   | 5  | 1303       | 19  | 7  |
| f)   | Derschlag-Rothmühler " 3 "   | 206       | 10  | 10 | 210       | 16  | 6  | 186        | 9   | 4  |
| g)   | Bonn-Oberather " 3 "   | 1588      | 27  | 4  | 1926      | 6   | —  | 2247       | —   | —  |
| h)   | Brüchermühle. Respener " 1 "   | 100       | —   | —  | 95        | —   | —  | 75         | 11  | 6  |
| i)   | Bonn-Boisdorfer " 1 "  | 185       | —   | —  | 186       | 26  | —  | 188        | 21  | —  |
| k)   | Niederdollendorf-Kircheiper " 2 "  | 1346      | 3   | 2  | 1360      | 4   | 10 | 1157       | 2   | 6  |
| l)   | Siegstraße " 3 "   | 177       | 9   | 6  | 169       | 25  | 9  | 182        | 3   | 7  |
| m)   | Dünnwald-Dabringhausener-Straße 2 Hebestellen                                    | 485       | 21  | —  | 443       | 18  | —  | 448        | 1   | —  |
| o)   | Nath-Nösrather Straße 2 Hebestellen  | 1000      | 13  | 6  | 1031      | 11  | 6  | 1079       | 26  | 6  |
| p)   | Honnes-Asbacher " 2 "  | 433       | 22  | 5  | 623       | 14  | 5  | 633        | 8   | 7  |
| q)   | Kaiserau-Niebergauler " 2 "  | 364       | 25  | 5  | 405       | —   | 8  | 334        | 22  | 10 |
| r)   | Troisdorf-Mondorfer " 1 "  | 90        | —   | —  | 115       | —   | —  | 115        | —   | —  |
| s)   | Linz-Rottbiter " 1 "   | 4         | 16  | 6  | 13        | 19  | 6  | 13         | 19  | 6  |
| t)   | Breel-Straße " 3 "   | 345       | 14  | 5  | 362       | 20  | 6  | 309        | 19  | 6  |
| u)   | Wissen-Morsbach-Wildbergerhütte Straße 1 Hebestelle                              | —         | —   | —  | 17        | 28  | 2  | 52         | 26  | 2  |
| v)   | Wissen-Wildbergerhütte Straße 1 Hebestelle                                       | —         | —   | —  | 1         | 9   | 5  | 8          | 9   | 7  |
| w)   | Spize-Stumpfer Straße " 1 "  | —         | —   | —  | 9         | 29  | —  | 32         | 14  | 3  |
| x)   | Zeithen-Straße " 4 "   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | 802        | 18  | —  |
| y)   | Bogberg-Hülsterer " 1 "  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | 17         | 17  | 2  |
| z)   | Denklingen-Morsbacher " 1 "  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | 14         | 6   | 3  |
| zz)  | Halft-Schönenberger " 1 "  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | 70         | 18  | —  |
|      | Chausseegeld-Abonnements-Beiträge  | 147       | —   | —  | 192       | —   | —  | 192        | —   | —  |
|      | besal. von Extraposten und Estafetten  | 36        | 28  | 9  | 34        | 29  | 3  | 39         | 18  | 9  |
|      | An Miethen, Pächten zc.  | 297       | 6   | 5  | 353       | 23  | 7  | 467        | 27  | 7  |
|      | Ad extraordinaria  | 436       | 2   | 6  | 494       | 10  | 7  | 630        | 15  | 3  |
|      | Summa der Einnahme   | 46,513    | —   | 6  | 48,587    | 8   | —  | 48,049     | 25  | 8  |
|      | <b>B. In Ausgabe:</b>  |           |     |    |           |     |    |            |     |    |
| 1    | Vorschuß aus dem Vorjahre.   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —          | —   | —  |
| 2    | Rückerstattungen   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —          | 5   | 3  |
| 3    | A. Hebesteuern: Tit. I. Lantieme der Einnahmer                                   | 353       | 2   | 8  | 169       | 15  | 10 | 265        | 10  | 10 |
|      | Lantieme der Postämter   | 1         | 25  | 3  | 1         | 22  | 2  | 1          | 29  | 4  |
| 4    | Tit. II. Materielle Verwaltungskosten  | 331       | 6   | 8  | 330       | —   | 2  | 466        | 23  | 1  |
| 5    | Tit. III. Antheile, welche anderen Klassen an der Chausseegeld-Einnahme zustehen | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —          | —   | —  |
|      | B. Aufsichts- und Verwaltungskosten:   |           |     |    |           |     |    |            |     |    |
| 6    | Tit. I: Befoldung der Chaussee-Aufseher  | 3732      | —   | —  | 3640      | 15  | —  | 3883       | —   | —  |
| 7    | " II: Zu Unterstützungen   | 370       | 28  | 7  | 421       | 23  | 10 | 482        | 25  | 1  |
| 8    | " III: Zu Schuldentilgungen  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —          | —   | —  |
| 9    | " IV: Zum Bezirksstraßenbau etc.   | 34,303    | 10  | 11 | 37,368    | 10  | 11 | 45,540     | 15  | 1  |
|      | Ad extraordinaria:   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —          | —   | —  |
|      | Für Lieferung einer Chausseewalze für den Baukreis Deutz                         | —         | —   | —  | 589       | 27  | —  | —          | —   | —  |
|      | Zu übertragen  | 39992     | 14  | 1  | 42521     | 24  | 11 | 50640      | 19  | 8  |

| Nro. | B. In Ausgabe: |  |   | pro 1864. |     |    | pro 1865. |     |    | pro 1866. |     |    |
|------|----------------|--|---|-----------|-----|----|-----------|-----|----|-----------|-----|----|
|      |                |  |   | Thl       | Sgr | Pa | Thl       | Sgr | Pa | Thl       | Sgr | Pa |
|      |                |  |   | 39992     | 14  | 1  | 42521     | 24  | 11 | 50640     | 19  | 8  |
|      |                |  | Uebertrag . . . . .   |           |     |    |           |     |    |           |     |    |
|      |                |  | An den Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraße die Hälfte der Kosten für Anschaffung einer Centesimal-Brückenwaage für die Mülheim-Höheberger Staats- und für die Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße . . . . . |           |     |    | 445       | 26  | 10 | —         | —   | —  |
|      |                |  | Sonstige Ausgaben . . . . .   | 50        | 23  | 1  | 18        | 2   | —  | 163       | 3   | 4  |
|      |                |  | Summa der Ausgabe:  | 39143     | 7   | 2  | 42985     | 23  | 9  | 50803     | 22  | —  |
|      |                |  | Die Einnahme beträgt:   | 46513     | —   | 6  | 48587     | 8   | 6  | 48049     | 25  | 8  |
|      |                |  | Also Bestand  | 7369      | 23  | 4  | 5601      | 14  | 9  | —         | —   | —  |
|      |                |  | a., in Baar . . . . .   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —         | —   | —  |
|      |                |  | b., in Staatsschuldscheinen:  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —         | —   | —  |
|      |                |  | c., in Depositen . . . . .  | —         | —   | —  | —         | —   | —  | —         | —   | —  |
|      |                |  | resp. Vorschuß:   | —         | —   | —  | —         | —   | —  | 2753      | 26  | 4  |

Nach dem Protokoll vom 23. September 1868 empfiehlt nun die Königliche Regierung im Einverständnis mit dem ständischen Commissar die Aufnahme der die Kreise Sieg, Gummersbach und Waldbroel durchschneidenden bezirksstraßenmäßig ausgebauten Straßen:

1. Die Homburg-Broelthalstraße, welche von Felderhoff an der Broelthaler Bezirksstraße nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boyberg die Verbindung macht und jene Gegend mit der Eisenbahn verbindet und so das Ober-Bergische aufereschließt.

Die Straße hat eine Länge von 6850 Ruthen und sind den Gemeinden 8000 Thaler pro Meile Staatsprämie geworden.

2. Die Werschthalstraße, welche in einer Länge von 1966 Ruthen durch das Werschthal die Homburg-Broelstraße bei Höfferhoff mit der Zeither Bezirksstraße, von Siegburg über Murch und Drabenderhöhe, verbindet.

Auch für diese Straße ist die Staatsprämie von 8000 Thalern pro Meile bewilligt worden.

Außer diesen beiden Straßen hat der ständische Commissar noch die Aufnahme einer Straße

a) von Niederpleis an der Bonn-Boisdorfer Bezirksstraße nach Himberg an der Hommes-Asbacher Bezirksstraße und

b) von Herchen über Leuscheid nach Weyerbüsch

beantragt, welchem beizustimmen die Königliche Regierung deshalb verweigert, weil bei der ungünstigen Finanzlage des ost rheinischen Bezirksstraßenfonds die Uebernahme neuer Straßen für jetzt wenigstens so viel als möglich beschränkt werden müsse und sie bei den beiden ersteren nur deshalb eine Ausnahme mache, weil den Gemeinden, welche diese Straße gebaut, früher die Zusicherung gemacht sei, daß dieselben auf den Bezirksstraßenfonds aufgenommen werden sollten.

Der siebente Ausschuß befürwortet nun auch ebenfalls die Aufnahme der beiden ersten Straßen auf den Bezirksstraßenfonds, ist aber der Ansicht, daß es gegen die Gemeinden, welche Straßen ausbauen, die dem Bedürfniß entsprechen und den Anforderungen einer Bezirksstraße genügen, ungerechtfertigt ist, die Aufnahme zu verweigern, weil die Mittel fehlen, sondern glaubt, daß, wenn sonst kein Hinderniß vorhanden, solche Straßen ebenfalls aufzunehmen sind und die Mittel geschafft werden müssen.

Der ost rheinische Bezirksstraßenfonds ist allerdings in sehr desolaten Verhältnissen, worüber in einem besonderen Referat berichtet und die Beschlüsse des Hohen Landtags erbeten werden.

Der Etat pro 1868 und 1869 ist nun wieder auf einen Zuschlag von 10% zu den Staatssteuern basirt, obgleich die Periode, bis wohin die 10% zu erheben bewilligt war, abgelaufen und die

Forterhebung von Neuem in einem anderen Referate erbeten ist; der zurückzuerstattende Vorschuß auf 1867 ist zu 9000 Thln. angenommen, die Rechnung pro 1867 aber noch nicht eingereicht, was wohl hätte bis hierher geschehen können.

Die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben betragen nun

| Nro. | A. Die Einnahme:   | pro 1868. |     |    | pro 1869. |     |    |
|------|--|-----------|-----|----|-----------|-----|----|
|      |  | Thl       | Sgr | Pa | Thl       | Sgr | Pa |
| 1    | Beischläge von den directen Steuern und von der Schlacht- und Wahlsteuer nach dem Etat | 27275     | 27  | 1  | 27275     | 27  | 1  |
| 2    | Brutto-Einnahme an Chausseegeld  | 13090     | 5   | 10 | 13090     | 5   | 10 |
| 3    | An Miethen, Pächten zc.  | 279       | 7   | 2  | 279       | 7   | 2  |
| 4    | Extraordinaire Einnahmen   | 654       | 19  | 11 | 654       | 19  | 11 |
|      | Summa der Einnahme   | 41300     | —   | —  | 41300     | —   | —  |
|      | <b>B. Die Ausgabe.</b>   |           |     |    |           |     |    |
| 1    | Vorschuß aus dem Jahre 1867 resp. 1868   | 9000      | —   | —  | 44000     | —   | —  |
| 2    | Chausseegeld-Erhebungskosten nach dem Etat   | 281       | 26  | 7  | 281       | 26  | 7  |
| 3    | Materielle Verwaltungskosten   | 482       | —   | 6  | 482       | —   | 6  |
| 4    | Antheile, welche anderen Kassen an der Chausseegeld = Einnahme zu- stehen              | —         | —   | —  | —         | —   | —  |
| 5    | Besoldung der Chaussee-Aufseher  | 5076      | —   | —  | 5076      | —   | —  |
| 6    | Zu Unterstützungen   | 460       | 20  | 2  | 460       | 20  | 2  |
| 7    | Zur Unterhaltung zc. der Bezirksstraßen  | 55575     | —   | —  | 55575     | —   | —  |
| 8    | Zu extraordinären Instandsetzungen   | 14000     | —   | —  | 10000     | —   | —  |
| 9    | Unvorherzusehende Ausgaben zur speziellen Berechnung                                   | 424       | 12  | 9  | 424       | 12  | 9  |
|      | Summa der Ausgabe  | 85300     | —   | —  | 116300    | —   | —  |
|      | Die Einnahme beträgt   | 41300     | —   | —  | 41300     | —   | —  |
|      | ergibt ein Deficit von   | 44000     | —   | —  | 75000     | —   | —  |

Der ständische Commissar, Graf Kesselrode, ist noch Mitglied des Landtages, für den Stellvertreter Schaurte, welcher ausgeschieden, ist ein anderes Mitglied zu wählen.

### C. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vorgelegte Verzeichniß der ostrheinischen Bezirksstraßen ist vom ständischen Commissar anerkannt und weist nach:

#### A. Vorhandene Bezirksstraßen.

|    | Strasse                         | Länge der Straßen<br>in Ruthen. |
|----|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. | Wesbert zur Straßer             | 2765                            |
| 2. | Wesel-Vocholder                 | 2622,9                          |
| 3. | Wesel-Vorkener                  | 4420                            |
| 4. | Haldern-Lieutenanter            | 1500                            |
| 5. | Lehnarghammer-Haddenbacher      | 647                             |
| 6. | Bliedinghausen-Wermelskirchener | 1313                            |
| 7. | Hilden-Bohwinkeler              | 3270                            |
| 8. | Konsdorf-Kupferhammer           | 1105                            |
|    | Zu übertragen                   | 17642,9                         |

|   | Länge der Straße<br>in Ruthen. |
|---|--------------------------------|
| Uebertrag 17642,9                           |                                |
| 9. Elberfeld-Kuhlendahler nebst Zweigstraße | 2977,5                         |
| 10. Hückeswagen-Holtereichener Straße       | 1694                           |
| 11. Münster-Emmericher                      | 3439,58                        |
| 12. Feld-Lüttringhausener                   | 1520                           |
| 13. Dpladen-Burscheider                     | 2896                           |
| 14. Dünnwald-Kammerforsterhöher             | 4475                           |
| 15. Grüne-Landwehner                        | 1490                           |
| 16. Empel-Millingener                       | 596                            |
| 17. Born-Kadevormwalder                     | 1912                           |
| 18. Empel-Iffelburger                       | 1307                           |
| 19. Kaiserswerth-Wülfrather                 | 5503,5                         |
| 20. Friedrich-Wilhelmsstraße                | 2025,5                         |
| 21. Hatzfeld-Unterbarmer Straße             | 864                            |
| 22. Eisenstein-Spickerlinder                | 835                            |
| 23. Merscheider                             | 1866,5                         |
| 24. Kettwig-Bredeneyer                      | 2098                           |
| 25. Werden-Kettwig vor der Brücke'r         | 1707,5                         |
| 26. Rees-Empeler                            | 1072                           |
| 27. Spitze-Stumpfer                         | 1425,8                         |
| 28. Steele-Bredeneyer                       | 1970                           |
| 29. Mettmann-Hochdahler                     | 1360                           |
| 30. Haminkeln-Werther                       | 2975                           |

zusammen eine Länge von 63652,48 Ruthen.  
= 36 $\frac{1}{40}$  Meilen.

B. Zur Uebernahme als Bezirksstraßen designirte Straßen, welche noch unausgebaut sind:

|  | Länge in Ruthen. |
|--|------------------|
| 1. von Dorsten über Gahlen und Hünge nach Dinslaken    | 6838,4           |
| 2. von Gahlen nach Kirchellen                          | 1600             |
| 3. von Hünge bis Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel | 2067,7           |
| 4. von Hünge nach Peddenberg                           | 936              |
| 5. von Barmen nach Adler                               | 363,8            |
| 6. von Gahlen nach Schermbek                           | 655              |

Die von der Königlichen Regierung vorgelegte Rechnung weist nach:

| Nro. | A. Einnahme:   | pro 1865.                                  |     |     | pro 1866.                                  |     |     | pro 1867.                                  |     |     |
|------|--|--|-----|-----|--|-----|-----|--|-----|-----|
|      |  | Thlr.                                      | Sg. | Pf. | Thlr.                                      | Sg. | Pf. | Thlr.                                      | Sg. | Pf. |
| 1    | Bestand aus dem Vorjahre: in baar  | 16278                                      | 15  | 6   | 20740                                      | 27  | 3   | 7288                                       | 2   | 2   |
|      | in Staatsschuldschein-n  | 42000                                      | —   | —   | 58000                                      | —   | —   | 80100                                      | —   | —   |
|      | in Depositen   | —  | —   | —   | —  | —   | —   | —  | —   | —   |
| 2    | Tit. I. Beischläge von den directen Steuern und von der<br>Mahl- und Schlachtsteuer (3 $\frac{1}{3}$ %)  | 41377                                      | 18  | 2   | 41986                                      | 25  | —   | 43169                                      | 10  | 3   |
|      | Tit. II. An Chauffeegeld-Rebenuen:   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
|      | A. Bei den Barrieren.  |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
| 3    | 1. von unverpachteten Hebestellen  | 5726                                       | 12  | 5   | 6700                                       | 20  | —   | 7034                                       | 3   | 6   |
| 4    | 2. von verpachteten Hebestellen  | 7848                                       | 5   | 10  | 7937                                       | 27  | 6   | 7607                                       | 27  | 6   |
| 5    | 3. Antheile an der Einnahme von Hebestellen auf Staats-<br>und andern Straßen, bei welchen das Chauffeegeld<br>für Bezirksstraßen mit erhoben wird | 341  | 8   | 2   | 340  | 24  | 7   | 340  | 24  | 7   |
| 6    | B. Von Extraposten und Estafetten.   | 53   | 10  | 9   | 52   | 12  | 7   | 52   | 20  | 7   |
|      | C. An Pächten und Miethen:   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
| 7    | 1. Pacht von der Grasnutzung   | 189  | 15  | 10  | 198  | 12  | 8   | 210  | 8   | 5   |
| 8    | 2. Miethen von Aueen und Obstbaumpflanzungen   | —  | —   | —   | —  | —   | —   | —  | —   | —   |
|      | D. Extraordinaria.   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
| 9    | 1. Strafen von Chauffeegeld-Defraudationen zc.   | 10   | 3   | 5   | 10   | 7   | 9   | 219  | 1   |     |
| 10   | 2. Hälfte der Strafgeder für Chauffee-polizei-Contraven-<br>tionen   | —  | —   | —   | —  | —   | —   | 41   | 7   | 9   |
| 11   | 3. Ordnungstrafen der Chauffee-Auffseher   | —  | —   | —   | —  | —   | —   | —  | 5   | —   |
| 12   | 4. Erstattung der Kosten für verkaufte Chauffeezettel  | —  | —   | —   | —  | —   | —   | —  | —   | —   |
| 13   | 5. Erlös aus dem Verkaufe von Bäumen, Abfallholz zc.   | 16880                                      | 3   | 5   | 22708                                      | 4   | —   | 8137                                       | 19  | 3   |
| 14   | 6. Zinsen von Staatsschuldschein-n   | 2140                                       | —   | —   | 2902                                       | —   | —   | 3664                                       | —   | —   |
|      | Summa der Einnahme   | 132945                                     | 3   | 6   | 161578                                     | 11  | 4   | 157648                                     | 28  | 1   |
|      |  | incl. 58000 Thlr. in Staatsschuldschein-n. |     |     | incl. 80000 Thlr. in Staatsschuldschein-n. |     |     | incl. 88100 Thlr. in Staatsschuldschein-n. |     |     |
|      | <b>B. Ausgabe.</b>   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
| 1    | Tit. I. Tantieme:  |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
|      | A. der Einnahmer   | 600  | 10  | 3   | 688  | 20  | 6   | 717  | 23  | 4   |
|      | B. der Post-Aemter   | 2  | 16  | 6   | 2  | 16  | 7   | 2  | 15  | 1   |
| 2    | Tit. II. Materielle Verwaltungskosten:   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
|      | 1. Erleuchtungskosten  | 182  | 20  | —   | 234  | —   | —   | 244  | —   | —   |
|      | 2. Druckkosten für Chauffeezettel, Formulare zc.   | 81   | 4   | 8   | 73   | 27  | 10  | 38   | 11  | 6   |
|      | 3. An Remunerationen   | 195  | 23  | 3   | 202  | 19  | 8   | 115  | 15  | 4   |
| 3    | Tit. III. Antheile, welche anderen Classen an der Chauffee-<br>geld-Einnahme zustehen  | 109  | 3   | 6   | 131  | 15  | 8   | 148  | 20  | 9   |
| 4    | Tit. IV. Besoldungen der Aufseher  | 2837                                       | 23  | 6   | 2980                                       | —   | —   | 3564                                       | —   | —   |
| 5    | Tit. V. Zu Remunerationen und Unterstüzungen   |  |     |     |  |     |     |  |     |     |
|      | Zu übertragen  | 4009                                       | 11  | 8   | 4313                                       | 10  | 3   | 4830                                       | 26  | —   |

| Pro. | B. Ausgabe:  | pro 1865. |         | pro 1866. |         | pro 1867. |         |
|------|--|-----------|---------|-----------|---------|-----------|---------|
|      |  | Thlr.     | Sg. Pf. | Thlr.     | Sg. Pf. | Thlr.     | Sg. Pf. |
|      | Uebertrag  | 4009      | 11 8    | 4313      | 10 3    | 4830      | 26 —    |
| 8    | A. Für Aufseher  | 184       | 22 11   | 184       | 6 4     | 180       | 4 3     |
| 9    | B. An den Fonds zur Unterstützung der Aufseher-Wittwen       | 94        | 22 11   | 99        | 6 4     | 146       | 16 11   |
| 10   | C. Zu Pensionen dienstunfähiger Aufseher                     | —         | —       | —         | —       | —         | —       |
| 11   | Tit. VI. Zur Schuldentilgung                                 | —         | —       | —         | —       | —         | —       |
| 12   | Tit. VII. Zur Unterhaltung und zum Ausbau der Bezirksstraßen | 34,155    | 8 9     | 48,887    | 29 9    | 46,151    | 25 —    |
| 13   | Die für angekaufte Staatsschuldscheine verausgabten Beiträge | 15,760    | —       | 20,705    | 16 6    | 7473      | 16 —    |
| 14   | Die deponirten Beträge                                       | —         | —       | —         | —       | —         | —       |
|      | Summa der Ausgabe  | 54204     | 6 3     | 74190     | 9 2     | 58782     | 28 2    |
|      | Summa der Einnahme   | 132945    | 3 6     | 161578    | 11 4    | 157648    | 28 1    |
|      | Bleibt Bestand   | 78740     | 27 3    | 87388     | 2 2     | 98865     | 29 11   |

incl. 58000 Thlr. in Staatsschuldscheinen.    incl. 80000 Thlr. in Staatsschuldscheinen.    incl. 8100 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

Die Königliche Regierung hat nun im Einverständniß mit dem ständischen Commissar den Antrag gestellt, der hohe Landtag möge es befürworten, daß außer den zur Aufnahme designirten, aber noch nicht fertig ausgebauten Straßen noch die Gemeinde-Chaussée von Barmen über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid in den Verband der ostrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks aufgenommen werde.

Diese Straße war vor Erbauung der Elberfeld-Ronsdorfer Staatsstraße die einzige Verbindung zwischen beiden Städten, und letztere wurde nur gebaut, weil die Steigung bei der Ausmündung in Barmen eine für den damaligen Verkehr zu große war. Die Straße ist mittelst einer massiven Brücke mit der Stadt verbunden, und mündet rechtwinkelig in eine der Hauptstraßen Barmen's, sie ist im Ganzen 1326 Ruthen lang. Die ersten 100 Ruthen, welche eine Steigung von 10 Zoll haben, sind mit der massiven Brücke von der Stadt allein gebaut, die Straße selbst von der Brücke an hat auf 40 Ruthen eine Steigung von 8 Zoll, dann geht sie in sanftere Steigungen über. Der Staat hat 6000 Thaler Prämie zu diesem Theile der Straße gegeben. Die Straße hat eine Kronenbreite von 24' und hat das Chausséegeld bisher nahe an 600 Thaler betragen. Hierauf dürfte indeß weniger Gewicht gelegt werden, als darauf, daß die Städte Elberfeld und Barmen einen sehr erheblichen Theil der Zuschläge zu dem Bezirksfond liefern, daß die Straße ein Bedürfniß und es billig ist, daß solche auf den Bezirksstraßenfonds übernommen werde.

Der Ausschuß glaubt jedoch die Uebernahme der Strecke auf dem rechten Ufer bis zu der mit der Wupper parallel gehenden Straße und ebensowenig der Brücke selbst auf den Bezirksstraßenfonds nicht befürworten zu dürfen, empfiehlt aber, zu beschließen, die Straße selbst von der Brücke ab bis zum Anschlusse an die Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße, auf die Bezirksstraßen zu übernehmen.

Der Etat für die Jahre 1868—1869 war schon im August v. Jz. angefertigt, ehe die Rechnung von 1867 in den Händen des Referenten war, der Bestand pro 1868 ist deshalb auch blos annähernd und nicht ganz richtig aufgeführt, was indessen nichts schadet, aber doch hier erwähnt wird.



- d) wegen der in demselben Verhältniß sich befindenden Straße von Herchen nach Weyerbusch,  
 e) an Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters des ständischen Commissars (Scharke) einen neuen Stellvertreter zu wählen;
3. für den Regierungsbezirk Düsseldorf:
- a) wegen Aufnahme der Straße von Barmen über Lichtenplatz zum Anschluß an die Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße und zwar event. von der Mittelstraße ab incl. der Brücke oder erst vom linken Ufer der Wupper ab mit Ausschluß der Brücke,  
 b) an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds von der Heydt einen neuen Stellvertreter für den ständischen Commissar zu wählen.

#### Der 7. Ausschuß:

R. Graf Beißel, Vorsitzender. M. F. Graf Wolff-Metternich. Wächter.  
 Frhr. v. Fürstenberg. Schult. Frhr. v. Rynsch. Paulßen. Rußbaum. Gemünd.  
 J. Bartels. Zores. Graff. Münster, Referent.

#### Nro. 21.

### Referat des 7. Ausschusses

über

den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz.

Referent: Abgeordneter Dr. Wurzer.

Ostrheinischer Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz.

- Die Vorlage hoher Behörde umfaßt
- a. die Uebernahme der Gemeinde-Prämien-Straße von Ballendar nach Höhr.  
 Diese Straße wurde für Rechnung der Gemeinde Ballendar mit einer Staatsprämie ausgebaut, und zwar mit den Erfordernissen einer Bezirksstraße.  
 Die Gemeinde glaubte, aus dem Chausséegeld einen Ueberschuß der Unterhaltungskosten gewinnen zu können, und behielt deshalb die Straße für eigene Rechnung.  
 Die Frequenz ist aber so bedeutend gestiegen, und mit ihr die Unterhaltungskosten, daß die Gemeinde nur mit Zubuße die Straße unterhalten konnte.  
 Mit einer außerordentlichen Zulage hat nunmehr die Gemeinde die Straße vollständig hergestellt, und bittet um deren Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds.  
 Da sich sowohl hohe Behörde, als der ständische Commissar überzeugt haben, daß allen Erfordernissen entsprochen, wäre die Aufnahme zu befürworten.
- b. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Daaden nach Alsdorf.  
 Zu dieser Prämienstraße ist pro Meile ein Zuschuß von 8000 Thln. vom Staate bewilligt, und glauben wir dadurch die in der Denkschrift ausgeführten Verhältnisse vollständig erschöpfend bewiesen.  
 Die Straße wird wohl nicht vor dem Schlusse des Jahres 1868 beendigt werden, da sie aber mit allen an die Bezirksstraßen gestellten Anforderungen ausgebaut wird, glauben wir den Antrag, sie nach der Vollenbung und Abnahme auf den Bezirksstraßenfonds übernehmen zu wollen, gerechtfertigt.
- c. Straßenproject von Waldbreitbach über Roszbach nach St. Catharinen resp. Neustadt nach Kregenhaus und Roszbach.  
 Diese Denkschrift behandelt 2 verschiedene Punkte:  
 1) Ausbau, Uebernahme und Zuschuß zur Strecke Neustadt-Kregenhaus.

Schon in 2 Sessionen ist diese Frage behandelt worden, welcher Gemeinde die zuerst für die Gemeinde Löhrscheid bewilligten 4000 Thlr. zugewiesen werden sollen, da nach Löhrscheid die Stadt Linz erklärte, mit diesem Zuschuß die Verbindung des Wiedbachs mit dem Rheine nicht übernehmen zu können.

Nunmehr hat Neustadt ein Project dieser Verbindung über den Hammerbach nach Kregenhaus fast vollendet, und damit den Anschluß des Wiedbachs bei Neustadt in Aussicht gestellt; wir glauben daher, daß es keinem Zweifel unterliegen wird, dieser Gemeinde auch die versprochene Beihilfe auszahlen zu lassen.

## 2) Ausbau der Strecke Neustadt-Rosßbach.

Wenn hohe Behörde behauptet, der ständische Commissar habe sich dahin geäußert, daß unübersteigliche Hindernisse vorhanden und die Kostenanschläge zu niedrig gegriffen, so kann das doch nur wohl so zu verstehen sein, daß sowohl die Hindernisse als die Kosten in keinem Verhältnis zu dem zu hoffenden Erfolge stehen.

Dem ständischen Commissar ist es sehr wohl bekannt, daß größere Schwierigkeiten als die in Frage stehenden von der Baukunst der Neuzeit überwunden wurden, aber wohl zu andern Zwecken, als das Wiedbachthal aufzuschließen.

Es hat sich nunmehr ein Weg gefunden, auf dem mit geringen Kosten eine Verbindung von Neustadt nach Rosßbach hergestellt werden kann.

Dieses Project kann erst zur Ausführung kommen, wenn die Strecke Neustadt-Kregenhaus vollendet, um sowohl die Arbeitskraft als die Mittel der armen Bewohner zu schonen; der Bau wird aber, sobald möglich, in Angriff genommen, und zu dem Zwecke der bereits genehmigte Zuschuß von 800 Thlrn. reservirt.

Auch zu diesem Antrage bitten wir die Genehmigung ertheilen zu wollen.

## 3) Erhöhung der Zuschläge für die Jahre 1868—1869 auf 10%.

Die beiliegende Denkschrift führt das Weitere aus, um die Erhöhung des Zuschlags um 5% zu rechtfertigen.

Wir müssen uns umsomehr dieser Ausführung anschließen, wenn wir die segensreichen Erfolge der Anlagen sehen.

Nicht allein der Ackerbau und seine Produkte haben einen außergewöhnlichen Aufschwung erhalten, das Grundeigenthum ist ungewöhnlich in seinem Werthe gestiegen; was mehr, die Schätze an Mineralien aller Art sind mehr und mehr aufgeschlossen worden und liefern einen lohnenden Ertrag.

Es wird dies schon aus dem einzigen Factum zu entnehmen sein, daß in den wenigen Jahren des Bestehens dieses segensreichen Instituts bereits 23¼ Meilen Bezirksstraßen zur Uebernahme bereitgestellt wurden. Daß aber bei dieser Zunahme der Bezirksstraßen ein Zuschlag nicht mehr ausreichen kann, der ursprünglich auf 11 Meilen berechnet war, ist selbstredend und gewiß dem Antrage beizustimmen, diesen Zuschlag um 5% zu erhöhen.

Die Anträge gehen demnach dahin:

- ad a. die Uebernahme der Ballendar-Höhrer Prämienstraße zu genehmigen,
- ad b. die Uebernahme der Prämienstraße von Daaden nach Alsdorf, sobald selbige vollendet, zu genehmigen;
- ad c. die Uebernahme der Prämienstraße von Neustadt nach Kregenhaus nach der Vollendung zu genehmigen.

Dazu 1) der Strecke Neustadt-Kregenhaus den Zuschuß von 4000 Thlrn., der ursprünglich der Gemeinde Löhrscheid, dann der Stadt Linz bewilligt, nunmehr der Bürgermeisterei Neustadt zuzuweisen.

2) Den Ausbau des Anschlusses von Neustadt-Waldbreitbach offen zu halten und eventuell die dazu bewilligten 800 Thlr. nochmals zu gewähren.

3) Die Erhöhung des Zuschlags zu den directen Staatssteuern vorläufig von 5 auf 10% zu genehmigen.

**Der 7. Ausschuß:**

Graf v. Beißel, Vorsitzender. Graff. Münster Bremig. Gemünd. Rußbaum.  
Wachter. J. Bartels. v. Rynsch. Frhr. v. Fürstenberg. Paulßen. Schult.  
M. J. Graf Wolff-Metternich.

**Art. 25**

**Referat des 7. Ausschusses,**

betreffend die

Uebernahme der Neuwied-Dierdorfer Actienstraße auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfond  
des Regierungsbezirks Coblenz.

Referent: Abgeordneter Dr. Wurzer.

Neuwied-Dierdorfer  
Actienstraße.

In der anliegenden Denkschrift wird ausgeführt, daß eine Actien-Gesellschaft, mit Aufwendung von 42,000 Thln., diese Straße von Neuwied nach Dierdorf im Jahre 1842 im chaussée-mäßigen Ausbau hergestellt hat.

So gut und solide die ersten Anlagen gemacht, so wenig konnte der aufkommende Ertrag die Unterhaltungskosten decken, und wurden die Actionaire gezwungen, beständig Zuschüsse zu leisten.

So betrug z. B. der Ertrag der Straße im Jahre 1865 754 Thlr., während im selben Jahre an Unterhaltungskosten 7000 Thlr. aufzuwenden waren.

In Folge dessen hat sich die Gesellschaft außer Stande erklärt, die Straße ferner zu unterhalten, und wird eine eben so gut angelegte, als für den Verkehr nützliche und nothwendige Straße zu Grunde gehen. Während die Unterhandlungen über diesen Punkt geführt, ist die Straße immer mehr abgenutzt worden, und, wie der Augenschein lehrt, fast ganz von der Decklage entblößt.

Die aufzuwendenden Kosten sind auf 12,670 Thlr. veranschlagt, und hat der Herr Minister, in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Straße und der großen Opfer der Actionaire, einen Zuschuß zu diesen Kosten im Betrage von 8000 Thln. versprochen unter der Bedingung, daß:

1) die Straße nach der vollendeten Herstellung als Bezirksstraße aufgenommen werde, was wohl keinem Zweifel unterworfen sein kann;

2) daß die Gemeinden, welche die Straße berührt, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Rest dieser Summen aufbringen.

Letzterer Punkt wird bei der notorischen Mittellosigkeit der Gemeinden nicht zu erreichen sein, und ist Gefahr, nicht allein ein so großes Baukapital, sondern auch eine höchst nothwendige Verbindung, zu verlieren. Die Straße wird aber durch die nummehr in Angriff genommene rechtsrheinische Eisenbahn mit jedem Tage an Bedeutung gewinnen, und deren Erhaltung unbedingt nothwendig. Da aber:

a. die Actionaire in keiner Weise gezwungen werden können, zu ihrem schon verlorenen Gelde noch Zuschüsse zu leisten;

b. die Gemeinden, wie hohe Behörde selbst ausführt, keine Verpflichtung haben, diese Mittel aufzubringen, dies auch verweigern,

so erlauben wir uns den Antrag zu stellen, daß den betreffenden Gemeinden ein Zuschuß von 2370 Thln. aus den Mitteln des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds bewilligt werde,

unter der Bedingung, daß sie den Rest aufbringen und für die vollständige Herstellung der Straße aufkommen.

Es wird sich dieser Antrag umsomehr rechtfertigen, da voraussichtlich auf längere Jahre, durch diese gründliche Reparatur, die Unterhaltungskosten besagter Straße auf ein Minimum reducirt werden, andererseits weder eine Herstellung noch Erhaltung zu erwarten steht.

Die Beschlußnahme wäre daher:

1) die Neuwied-Dierdorfer Straße, sobald die veranschlagte gründliche Reparatur erfolgt und die Straße von den Actionairen den betreffenden Gemeinden kostenfrei übergeben und von diesen übernommen worden, auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen;

2) den Gemeinden zu den von ihnen aufzubringenden Herstellungskosten einen Beitrag von 2370 Thln. aus den Fonds der ostrheinischen Bezirksstraßen bewilligen zu wollen.

#### Der 7. Ausschuß:

Dr. Wurzer, Referent. Graf v. Beißel, Vorsitzender. Jores. Schult. Frhr. v. Rynsch.  
Frhr. v. Loë. Frhr. v. Fürstenberg. Wächter. Graff. Gemünd. Rußbaum.  
J. Bartels. Graf Kesselrode. Münster.

#### Nro. 26.

### Referat des 7. Ausschusses

über den

Bericht der Königlichen Regierung zu Cöln, betreffend die Beschaffung der Geldmittel für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds dieses Regierungs-Bezirks.

Referent: Abgeordneter Münster.

I. Die Königliche Regierung zu Cöln berichtet unterm 23. September 1867 an den Königlichen Landtags-Commissar über den Stand des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds, fügt diesem Bericht 4 Anlagen bei und bittet, diesen Bericht dem Provinzial-Landtage vorzulegen, damit derselbe diese Angelegenheit einer umfassenden Erwägung unterziehen und demnächst Beschluß fassen möge.

II. Ferner ist eine vom 17. März c. datirte Petition von 23 Unterzeichnern aus den Orten Engelskirchen, Münderoth und Unter-Kaldenbach eingegangen, welche die Lage der Beul-Dverather Bezirksstraße darstellt, mit der Bitte, 12000 Thaler pro Meile zum Umbau dieser Straße zu bewilligen und denselben ungesäumt anzuordnen, auch zu beschließen, die jetzt bestehenden Bezirksstraßen aufzuheben und in Provinzialstraßen zu verwandeln, welche durch in der Provinz gleichmäßig unzuliegende Steuerzuschläge unterhalten werden sollen.

Unterm 19. sendeten Ermen und Engels aus Engelskirchen eine vom Baumeister Courth aufgenommene Begutachtung sowie einen Kostenausschlag über die Herstellung des Stückes Siegburg-Dverath in der Beul-Dverather Straße als Nachtrag zu ihrer Eingabe vom 13. dieses, wonach die Meile nicht 12000 Thaler, wie in jenem Gesuch irrthümlich angenommen worden, sondern nahe 21000 Thaler kostet, und wonach die ganze Strecke einen Aufwand von 52000 Thalern erfordert, wenn die dortige Industrie lebensfähig bleiben solle.

III. Sodann bitten unterm 16. März 24 Einwohner Gladbachs um Bewilligung ausreichender Mittel zur sofortigen hauffeemäßigen Instandsetzung der Mülheim-Gladbacher Bezirksstraße und um richtigere Eintheilung der Straßenbezirke.

IV. Ferner ist eine aus Mülheim vom 14. März c. datirte Brochüre an die Mitglieder des Provinzial-Landtages vertheilt, welche bezweckt, den Provinzial-Landtag zu vermögen, daß die durch

Beschaffung der Geldmittel für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln.

unbillige Abgränzung der beiden Straßenbezirke herbeigeführte Ueberbürdung der ostrheinischen Kreise geändert, zugleich aber auch Rath geschafft werde, um durch schleunige Ausführung der unabweisbar gebotenen Hauptreparatur das mit großen Opfern geschaffene ostrheinische Straßennetz vor seinem Verfall und die betreffenden Gemeinden vor dem unausbleiblichen Rückgang in ihrem Gewerbe zu bewahren.

Ad 1. Betrachten wir nun zunächst die Auslassungen der königlichen Regierung zu Köln in dem Memorium vom 7. August 1867. Da wird ausgeführt, daß die laufenden Ausgaben durch die Einnahmen nicht mehr gedeckt werden könnten, da in den letzten 7 Jahren eine Vermehrung der Bezirksstraßen um 20 Meilen eingetreten, daß die Straßen in Folge des starken Verkehrs ungewöhnliche Unterhaltungskosten veranlaßt, daß sich einige in diesem Augenblicke im schlechtesten Zustande befinden, daß eine extraordinäre Zustandsetzung im Betrage von 5768 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. gechehen sei, daß die damals ausgeführten Arbeiten bei der Ungunst der Verhältnisse keinen dauernden Erfolg gehabt, daß im Jahre 1867 und 68 jährlich 50 Stations-Nummern mit neuer Decklage zu versehen seien, deren jede 8000 Thaler koste, daß diese Arbeit pro 1867 in Angriff genommen und beabsichtigt werde, pro 1868 ebenfalls 8000 Thaler in den Verwendungsplan aufzunehmen.

Die Beul-Overather Straße soll auch dringend 6000 Thlr. zu extraordinärer Zustandsetzung bedürfen. Diese Straße soll leicht gebaut und feucht sein und dem starken Verkehre keinen Widerstand leisten können. Es seien dadurch viele Beschwerden hervorgerufen, wegen Mangel an disponibeln Fonds hätte indessen nichts gechehen können. Nach dem Verwendungsplan pro 1867 würde ult. ein Defizit von 9000 Thlrn. sein, worin die 8000 Thlr. für extraordinäre Zustandsetzung der Mülheim-Wipperfürther Straße mit enthalten, das Defizit würde aber noch größer geworden sein, wenn man die übrigen Unterhaltungskosten nicht auf das äußerste Maß beschränkt hätte.

Es soll sich nach der Aufstellung der Regierung bis Ende 1868 incl. der 9000 Thlr. Defizit von 1867, durch die aufzuwendenden extraordinären Mittel für die Mülheim-Wipperfürther und die Beul-Overather Straße das Defizit auf 44,200 Thlr. herausstellen.

Man schlägt vor, zur theilweisen Deckung dieses Defizits eine Anleihe von 23,000 Thlrn. aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln und zwar zu  $3\frac{1}{2}\%$  mit jährlicher Deckung von  $1\%$  aufzunehmen.

Nachdem nun diese 23,000 Thlr. durch Anleihe aufgebracht, verblieben pro 1868 noch 22,235 Thlr. zu beschaffen, und würde diese Summe regelmäßig alljährlich wiederkehrend aufzubringen sein. Als Ausfuhrsmittel werden genannt:

1. Erhöhung der gegenwärtig  $10\%$  betragenden Steuerzuschläge auf  $20\%$ , gegen welche Erhöhung indeß das spreche, daß diese Zuschläge von den Gemeinden und namentlich im Kreise Waldbröl nicht aufzubringen sein würden.

2. Eine Beihilfe Seitens der Provinz, welche entweder aus der Provinzialhülfskasse zu entnehmen, oder auf die Staatssteuern der ganzen Provinz zugeschlagen werden müßte. Es könnten aber auch die Bezirksstraßen als eine Provinziallast erklärt und für die Unterhaltung die Zuschläge auf die ganze Provinz gleichmäßig vertheilt werden. Die Regierung trägt selbst Bedenken gegen die Ausführbarkeit der beiden letzten Arten und erwähnt als letztes Ausfuhrsmittel, die jährlichen Ueberschüsse des westrheinischen Bezirksstraßenfonds dem ostrheinischen zu überweisen, insofern mäßige Zuschläge des ostrheinischen Bezirks zur Deckung des Defizits nicht hinreichten.

Der jährliche Ueberschuß des westrheinischen Fonds wird auf 18,000 Thlr. berechnet; das jährliche Defizit des ostrheinischen auf 22,235 Thlr., so daß dann eine Erhöhung der Zuschläge um  $2\frac{1}{2}\%$  auf den ostrheinischen Theil genügte, also  $12\frac{1}{2}\%$  erforderlich seien.

Zur Rechtfertigung einer solchen Maßregel wird angeführt, daß der westrheinische Bezirk viel günstiger gestellt sei, indem seine Einnahme bei einer Unterhaltung von  $39\frac{2}{3}$  Meilen Bezirksstraßen und bei  $5\%$  Zuschlag 47,887 Thlr., die des ostrheinischen aber bei  $54\frac{1}{6}$  Meilen Bezirksstraßen und  $10\%$  Zuschlag nur 27,114 Thlr. betrage.

Der ständische Commissar für den westrheinischen Bezirk spricht sich nun in dem Protokoll vom 21. August 1867 in Betreff der Beschaffung der Mittel für den ostrheinischen Bezirk dahin aus,

daß er nicht dagegen sei, wenn dem osthheinischen Bezirk aus dem westrhheinischen ein Darlehn bis zu 23,000 Thln. zu  $3\frac{1}{2}\%$  gemacht werde, daß aber die vorgeschlagene Amortisationszeit auf etwa 25 Jahre zu bemessen und ein darauf berechneter Plan entworfen werden müsse; daß auch für Deckung des Defizits aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse jährlich ein Zuschuß von einigen tausend Thalern gezahlt werden könnte, daß er sich aber nicht damit einverstanden erklären könne, daß aus dem westrhheinischen Fonds jährlich ein Zuschuß bis zu 18,000 Thln. an den osthheinischen Bezirk abgegeben werden solle; daß dieses Defizit entweder von dem ganzen osthheinischen Theile der Rheinprovinz, eventuell von der ganzen Rheinprovinz übernommen und durch Zuschläge auf die Staatssteuern aufgebracht werden müsse.

Der osthheinische Bezirksstraßen-Commissar spricht sich unterm 13. September 1867 dahin aus, daß das Defizit des osthheinischen Bezirksstraßenfonds durch eine Anleihe unter möglichst günstigen Bedingungen momentan zu decken sei, daß dies aber nicht für die Dauer ausführbar, also eine Aenderung des Systems in der Bildung gedachten Fonds geboten sei, nachdem die Versuche einer billigeren Verwaltung der Bezirksstraßen mißglückt.

Einen Zuschlag auf 20% der Staatssteuern halte er für die bergischen Lande absolut für unmöglich; er zweifle auch daran, daß die Provinzialstände es gutheißten würden, daß die jährlichen Ueberschüsse des westrhheinischen Fonds dem osthheinischen zugewiesen würden, da frühere Anträge, die beiden Bezirksstraßenfonds zu vereinigen, gescheitert seien. Er halte den Vorschlag, das Defizit auf den osthheinischen Theil der Rheinprovinz zu vertheilen, für nicht ernstlich gemeint, da ja dadurch der Rhein als eine natürliche Grenze betrachtet werde und die hohe Besteuerung auch des osthheinischen Bezirks von Coblenz übersehen sei, er glaube nicht, der Provinzial-Landtag werde dauernd Beihilfe aus der Provinzial-Hülfskasse für den osthheinischen Bezirk von Cöln bewilligen. Es bliebe also endlich nur übrig, die Bezirksstraßen für eine Provinziallast zu erklären, die bisherigen verschiedenen Fonds in einen einzigen zu verwandeln und die zu diesem Fonds erforderlichen Summen auf sämtliche steuerpflichtige Bewohner der Rheinprovinz gleichmäßig durch Zuschläge zu den Staatssteuern zu vertheilen.

Der Herr Bezirksstraßen-Commissar führt an, daß diese segensreiche Bildung der Bezirksstraßenfonds aus dem Bedürfniß entstanden sei, den großen Verkehr zum wesentlichen Nutzen der ganzen Rheinprovinz möglichst schnell zu erschließen, ohne doch eine Gegend unverhältnißmäßig zu überbürden. Er giebt zu, daß die zerrütteten finanziellen Verhältnisse mancher Gegenden gerade dadurch begründet seien, daß sie möglichst schnell die unumgänglich nöthigen Verkehrsmittel geschaffen, und behauptet, daß bei Bildung der Bezirke der große Fehler begangen, daß dieselben zu klein gegriffen und unnatürliche Gränzen erhalten hätten, denn es sei geradezu unverständlich, wenn die großen Städte Cöln und Bonn dem westrhheinischen Bezirk angehörten, obwohl sie den wesentlichsten Vortheil von den rheinischen Kommunikationsmitteln erhielten, und wiederholt hält er eine wirkliche Abhülfe nur dadurch für möglich, daß man die Unterhaltung der Bezirksstraßen für eine Provinziallast erkläre.

Unterm 23. September hat der Regierungsrath v. Voehl ein Separatvotum wegen Beschaffung der Geldmittel zur Bestreitung der Ausgaben des osthheinischen Verbandes im Regierungsbezirk Cöln abgegeben.

Er erklärt gegen die Verschmelzung sämtlicher Bezirksstraßenverbände im Prinzip nichts einzuwenden zu haben, es würden aber bis dahin, daß dort eine solche Verschmelzung realisiert werden könnte, Jahre vergehen, und der Verlegenheit des osthheinischen Fonds abzuhelpen, müßten jetzt Mittel zur Deckung des Defizits geschafft werden, und meint, es bliebe nichts Anderes übrig, als auf diejenigen Bezirksstraßenfonds zurückzugreifen, welche sich in einer günstigen Finanzlage befänden, z. B. den westrhheinischen Theil von Cöln; es schiene zwar auf den ersten Blick eine solche Maßregel willkürlich, er meint aber, jeder Unbefangene müsse zugeben, daß ein arges Mißverhältniß darin bestehe, daß gerade die ärmeren Gegenden der Rheinprovinz durch Zuschlag zu den Staatssteuern mehr aufbringen müßten, als die wohlhabenderen; daß, wie schon bekannt, der osthheinische Theil seit 1862 Zuschläge von 10% habe, wo der westrhheinische seit 1840 nur 5% aufzubringen, dieser Zuschlag solle dem Vernehmen nach in dem osthheinischen Bezirk von Düsseldorf noch geringer sein.

Der Herr Regierungsrath v. Boehl will den Grund dieses Mißverhältnisses offenbar darin erkennen, daß bei Bildung der Bezirksstraßenfonds insofern gefehlt sei, als die Leistungsfähigkeit der einzelnen Landestheile nicht gehörig geprüft worden. Er will, da der ostrheinische Theil von Cöln nicht leistungsfähig genug sei, den westrheinischen Theil von Cöln und den ostrheinischen von Düsseldorf in sofern herangezogen haben, daß beide das dem ostrheinischen von Cöln Fehlende im Betrage von 25,000 Thln. jährlich abgeben. Er rechtfertigt seine Ansicht damit, daß dies die nächsten Nachbarn des bedrängten Fonds seien, und diese Straßen ebenso gut brauchten, als ihre eignen, und selbst dabei theilhaftig seien, daß diese Straßen in gutem Zustande erhalten würden, und daß, wenn beide Bezirke dies ablehnten, die Straßen des ostrheinischen Bezirks gänzlich verfallen würden, da die Eingewohnten nicht im Stande, die Mittel zur Unterhaltung aufzubringen. Auch er ist der Ansicht, daß, wenn Bedenken getragen würde, den beiden nachbarlichen Bezirksstraßen-Fonds die Unterhaltung allein aufzubürden, dann die ganze Provinz eintreten müsse, jedoch die Bezirke, welche, wie der ostrheinische Theil von Cöln schon 10 % Zuschlag hätten, ganz frei zu lassen seien.

In ihrem Schreiben vom 23. September an den Ober-Präsidenten ergänzt die königliche Regierung zu Cöln ihr Promemoria vom 7. August 1867 nun noch manches wiederholend dahin: das Mißverhältniß jährlicher Einnahme und Ausgabe sei dadurch entstanden, daß in den letzten 7 Jahren noch 20 Meilen zum ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband hinzugekommen, daß der gesteigerte Verkehr die extraordinaireren Instandsetzungen erfordert, daß das Ende 1868 auf 44,000 Thlr. veranschlagte Defizit Ende 1869 die Summe von 75,000 Thln. betragen würde, daß inzwischen Sr. Majestät aus dem Fonds zur Beförderung des Rheinhandels und der Communicationswege ein unverzinsliches Darlehn von 7222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. zur Disposition gestellt habe. Sie führt ferner an, daß die Beul-Overather Straße mit den veranschlagten 6000 Thln. nicht in Stand gesetzt werden könne, sondern bedeutend mehr koste, wenn die Instandsetzung bis Frühjahr 1868 ausgesetzt würde, daß zur Instandsetzung der sich im schlechten Zustande befindlichen Straße von Bensberg nach Spitze und mit Rücksicht auf die Beul-Overather Straße noch mehr erfordert würde, und deshalb in der Nachweisung für muthmaßliche Einnahmen und Ausgaben des ostrheinischen Fonds pro 1868 und 1869 die Summe von 10,000 Thln. angesetzt sei. Wenn nun in dem Promemoria vorgeschlagen sei, die 23,000 Thlr. durch Anleihe zu decken, so müßten noch hinzukommen die 10,000 Thlr., also 33,000 Thlr., würde hiervon die bewilligte Anleihe von 7222 Thln. 23 Sgr. 4 Pf. abgezogen, so blieben immer noch 25,777 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. zu beschaffen. Da nun der ständische Commissar sich mit dem Darlehn zu 3½ % auf 25 Jahre einverstanden erklärt habe, bittet die Regierung den Herrn Oberpräsidenten, die Einwilligung des Provinzial-Landtags dazu einzuholen,

daß aus dem Fonds des westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Cöln dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds ein Darlehn von 25,800 Thln. gegen 3½ % Zinsen dar-  
geliehen werde, dessen Rückertattung nach einem festzusetzenden Amortisations-Plan innerhalb 25 Jahre erfolge.

Die Regierung sagt ferner, daß außer jenen für außerordentliche Instandsetzung der Bezirksstraßen nöthigen 33,000 Thln. für Bestreitung der regelmäßigen Ausgaben jährlich 22,235 Thlr. fehlen würden, glaubt aber, daß die Annahme von 1035 Thln., die zur Verzinsung und Amortisation ausgesetzt, zu gering sei und auf 3800 Thlr. jährlich angenommen werden müsse, wodurch statt 22,235 Thlr. jährlich 25,000 Thlr. fehlen würden, und wiederholt für Deckung dieses jährlichen Deficits die früher schon gemachten hier nicht noch einmal zu wiederholenden Vorschläge, bittet den Herrn Oberpräsidenten, eine Beschlusnahme des Provinzial-Landtags darüber herbeizuführen:

ob und wie viel aus dem ihm zu seiner Verfügung stehenden Antheil an dem Gewinn der Provinzial-Hülfskasse dem ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds als Beihülfe zur Bestreitung seiner regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben alljährlich überwiesen werden könne.

Da jedoch diese Beihülfe voraussichtlich einige 1000 Thaler nicht übersteigen würde, so müßte noch auf ein Mittel gedacht werden, und da die Regierung selbst daran zweifelt, es werde ein jährlicher Zuschuß von 18,000 Thln. dem ostrheinischen Fonds aus den Ueberschüssen des westrheinischen

Fonds bewilligt werden, will sie diesen Antrag fallen lassen, sich der Ansicht des Grafen Nesselrode, ständischen Commissars des ostpreussischen Bezirks, anschließen, und beantragen, daß die Bezirksstraßen als eine Provinziallast erklärt werden, da dies das einzige Mittel sei, den Verlegenheiten des ostpreussischen Bezirksfonds von Cöln dauernd abzuhelfen, und bittet deshalb den Herrn Ober-Präsidenten,

in der vorherbezeichneten Weise eine Verschmelzung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds herbeizuführen, und einen hierauf gerichteten Antrag dem Provinzial-Landtage zur Beschlußnahme vorlegen zu wollen.

Der Bericht wird mit der Bemerkung geschlossen, daß der Zeitraum für die Allerhöchst genehmigte Erhebung von 10 % mit Ende 1867 abläuft, und bittet den Herrn Oberpräsidenten, die Genehmigung für Weitererhebung der 10% vom Jahre 1868 an geneigtest erwirken zu wollen, welchem Gesuch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. November v. J. genügt worden ist.

So weit in kurzem gedrängten Auszug der Inhalt der vielen Schriftstücke der königlichen Regierung und der Anträge der ständischen Commissarien.

In allen Schriftstücken der königlichen Regierung wird anerkannt, daß sich mehrere Straßen in einem Zustande befinden, der nicht länger bestehen kann.

ad II. Die Eingangs erwähnten Eingaben von den Eingeseffenen der von jenen Straßen

berührten Districte, namentlich der Kreise Wipperfürth und Gummersbach jagen nun:

daß seit länger als 2 Jahren die gewerbliche Thätigkeit im Agger- und Leppertthale durch den schlechten Zustand der Veul-Oberather-Bezirksstraße in einer Weise gehemmt sei, welche unbedingt den gänzlichen Stillstand und die tranrigsten Folgen für die Bevölkerung herbeiführen müsse, wenn nicht durch den schlechtesten nöthigen Neubau der betreffenden Straße eine genügende Hülfe geschaffen würde. Es wird behauptet, daß seit Jahren nicht das dem daselbst stattfindenden Verkehr entsprechende Material und in gehöriger Menge für die Instandhaltung verwendet worden sei. Im Herbst und Winter 18<sup>66/67</sup> sei von der Steindecke nur noch in einzelnen Stellen eine Spur zu entdecken gewesen. Es seien Gleise entstanden, durch welche man mit doppelter Bespannung nur die halbe Fracht mit Mühe hätte durchbringen können; sie behaupten, die beiden Fuhrunternehmer für die Unterkaltenbacher Hütte und die Baumwoll-Spinnerei in Engelskirchen hätten im Winter und Frühjahr 1867 nachweislich bei Erfüllung ihrer Contracte 22 Pferde eingebüßt, und die Unsicherheit in Betreff der Beziehungen und die Unmöglichkeit prompter Versendungen hätten mehrfache Unterbrechungen auf den Etablissements herbeigeführt.

Dringende Anträge an die verschiedenen, selbst höchsten Behörden seien ohne den gehofften Erfolg geblieben, das im Sommer 1867 verwandte Instandsetzungs-Material habe nicht ausgereicht, im Sommer bei Regentagen die Straße fahrbar zu erhalten, in den Herbst-Monaten sei jeder Transport unmöglich gewesen. Auf allen Werken habe Mangel an Kohlen und Rohmaterial geherrschet; man habe als Anshülfe die 800' höhere Zeithstraße benützt, doch nur so lange bis die Decke durchgefahren. Der Herr Handels-Minister habe jedoch einen außerordentlichen Zuschuß von 5000 Thlrn. zur Herstellung der Straßen bewilligt, womit in etwa eine Hülfe geworden. Die Erfahrung der letzten Jahre habe aber gelehrt, daß ein Stillstand aller Gewerbsthätigkeit eintreten müsse, wenn die Veul-Oberather Straße nicht völlig ausgebaut werde. Es wird angeführt, daß der Waggon Kohlen, welcher früher für 12<sup>1/2</sup> Thlr. von Siegburg bis Engelskirchen und Rinderath geliefert wurde, jetzt 18<sup>1/2</sup> Thlr. Fracht koste.

Sie hoffen, daß der hohe Provinzial-Landtag die 12,000 Thlr., welche der Umbau der Veul-Oberather Straße kosten sollte, bewilligen werde, da das Bedürfniß dafür von allen Behörden auch anerkannt sei. Die Eingabe spricht es nun aus, wie hart es für eine Gegend, die fern von Eisenbahnen sei, seit 2 Jahren bei keiner Behörde für ihre berechtigten Klagen über den völlig unfahrbaren Zustand der Wege Eingang gefunden zu haben, weil keine Behörde berechtigt noch verpflichtet gewesen, trotz aller Anerkennung der Nothwendigkeit helfend einzugreifen und der Bescheid erfolgt sei, daß nur dann Mittel zur Abhülfe bereit sein würden, wenn die Gegend sie selbst hergebe. Wenn der Staat Millionen für Eisenbahn-Bauten hergebe und bei andern Millionen die Zinsen garantire, es aber nicht möglich sei, die Mittel zur Unterhaltung weniger Straßen zu beschaffen, so deute das entschieden darauf hin, daß hier Einrichtungen beständen, die dem Zwecke nicht entsprechen. Denn alle Vorstellungen in Betreff der

Herstellung der Beul-Overather Straße seien damit abgelehnt worden, der ostrheinische Bezirksstraßen-Fonds habe keine Mittel; dieselben müßten erst vom nächsten Provinzial-Landtage bewilligt werden. Die Vorstellung ergeht sich weiter in Nachweisung der Ueberbürdung des ostrheinischen Bezirks, in der Unmöglichkeit, 20% der Staatssteuern aufzubringen, wie dem Vernehmen nach vorgeschlagen sein soll, führt an, daß das Barrieregeld ohnehin für die Industrie drückend sei, indem z. B. eine einzige Hütte jährlich 1000 Thlr. Barrieregeld zahle, und kommt zu dem Schluß, den hohen Provinzial-Landtag zu bitten, zum Neubau der Beul-Overather Straße 12,000 Thlr. zu bewilligen, und die Bezirksstraßen zu Provinzialstraßen zu erklären, und die Unterhaltungskosten alle auf die ganze Provinz durch Steuerzuschlag auf die Staatssteuern zu vertheilen.

Zu dem vorerwähnten nachträglich eingereichten Gutachten und Kosten-Ueberschlag der Herstellung resp. des Umbaues des Communal-Bauameisters Court vom 18. März ist für den Theil der Beul-Overather Straße, welcher zwischen Siegburg und Overath liegt, eine Summe von 52,000 Thlrn. angenommen oder pro Meile nicht 12,000 Thlr., sondern 21,000 Thlr., wenn die Industrie lebensfähig bleiben soll (die der Provinzial-Landtag nach den frühern Anlagen auch bewilligen soll).

III. Die Eingangs erwähnte Eingabe aus Berg.-Glabbadt sagt, die Bezirksstraße zwischen Mülheim am Rhein und Berg.-Glabbadt sei notorisch in einem nicht mehr fahrbaren Zustande. Die Königl. Regierung habe im vorigen Jahre die ihr zur Verfügung stehenden Mittel des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds auf die Herstellung verwandt, damit aber kaum ein Drittel herstellen können,  $\frac{3}{4}$  Meilen lägen vollständig unbrauchbar, die Industriellen wären in diesem Augenblicke zur Selbsthilfe übergegangen und ließen den Weg nach Möglichkeit herstellen, damit er beim Eintritt guter Witterung fahrbar wäre, denn die dortige bedeutende Industrie habe im vorigen Winter die ärgsten Nachtheile erlitten.

Die gehoffte Eisenbahn von Mülheim nach Glabbadt liege in weiten Feldern und die Industrie könne ohne Herstellung der Bezirksstraße nicht bestehen. Es wird gesagt, es sei bekannt, welche Ansprüche an den Bezirksstraßenfonds gemacht und es sei nicht gerechtfertigt, daß nach ältern Einrichtungen die ganze Last der Straßenbaue und deren Unterhaltung auf kleineren Bezirken ruhe; die Regierungsbezirke seien die richtigen einheitlichen Bezirke. Cöln sei der Centralplatz, dahin liefen alle Straßen zusammen, Cöln contribuire wie jeder andere Ort zu den Bezirksstraßen, doch fielen alle von daher rührenden Einnahmen in den westrheinischen Fonds, ja selbst die von Deutz und Ralf. Es wird deshalb gebeten:

- a. der Provinzial-Landtag möge die Regierung zu Cöln mit Mitteln ausrüsten, daß die Bezirksstraßenstrecke von Mülheim nach Glabbadt sofort wieder in fahrbaren Zustand gesetzt werde;
- b. daß der ost- und westrheinische Bezirksstraßenfonds in einen verschmolzen werde oder daß auch sämtliche rechtsrheinische Orte zu rechtsrheinischen Fonds herangezogen würden und daß die Beiträge des Haupt- und Central-Orts Cöln fortan in gleichen Theilen dem rechts- und linksrheinischen Bezirksstraßenfonds zustießen mögen und daß im Falle nach b.
- c. wenigstens für die Dauer der nächsten fünf Jahre die Beiträge der Stadt Cöln zur annähernden Ausgleichung ausschließlich dem rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds zugewiesen würden.

IV. Die Denkschrift aus Mülheim vom 14. März curr. geht von der Ansicht aus, der jetzt zusammengetretene Provinzial-Landtag würde sich voraussichtlich mit der Verbesserung der Lage des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds zu beschäftigen haben. Sie will zu dieser Sache Aufklärungen geben, das Institut beleuchten und erlaubt sich Vorschläge, sie sagt, die öffentliche Meinung habe die wahrhaft trostlose Beschaffenheit mehrerer ostrheinischen Bezirksstraßen den Baubeamten resp. der Regierung als Aufsichtsbehörde zur Last gelegt, doch weder jene Beamten, noch jene Behörden, noch vielweniger die contribuierenden Gemeinden trügen die Schuld, sondern der Grund läge lediglich in einer verfehlten Abgrenzung des Areals und der dadurch herbeigeführten Unzulänglichkeit des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds.

Die Schrift sagt, der Staat allein könne nicht helfen, der Provinzial-Landtag müsse durch Herbeiführung einer Aenderung in dem Betreffenden eine Gleichmäßigkeit in Tragung der Lasten zu

bewirken und die Ueberbürdeten zu erleichtern suchen. Es wird ausgeführt, daß im Regierungsbezirk zwei Bezirksstraßen-Verbände beständen, wovon der eine, der westrheinische, seit 1841 bestehe und in welchem die wohlhabenderen Kreise Cöln, Bonn, Bergheim, namentlich der Stadtkreis Cöln sich befänden, derselbe habe bei einer Bevölkerung von 360,000 Seelen, einem Gemeindevermögen von 32,721 Morgen, worauf 16,273 Pferde gehalten würden, dessen gesammte Steuerkraft 1867 incl. aller Zuschläge auf die Staatssteuer auf über eine Million geschätzt werde, bei 5% Zuschlag zum Betrage von 48,314 Thalern nicht allein die Unterhaltung dieser Straßen, die von 37½ Meilen auf 40 Meilen vermehrt seien, bestreiten, sondern Gemeinden selbst Zuschüsse zu Neubauten bewilligen und einen Baarbestand von 32,000 Thlrn. bis jetzt sammeln können, der sich jährlich noch um 16,000 Thlr. vermehrt. Dagegen hat der ostrheinische Theil die ärmeren Kreise, das Gebirgsland, eine Bevölkerung von circa 215,700 Seelen, ein Gemeinde-Vermögen von nur 13,199 Morgen, worauf 6,030 Pferde gehalten wurden, und dessen gesammte Steuerkraft incl. Zuschlag 1867 circa auf 250,000 Thlr. geschätzt sei, und jetzt bei einem Zuschlag von 10% pro 1867 nur eine Einnahme von 27,275 Thlrn. Bei Creirung des ost-rheinischen Fonds seien nur 16 Meilen Bezirksstraßen gewesen und jetzt 55½, es seien also 39½ Meilen zugekommen, wozu die ostrheinischen Gemeinden circa 350,000 Thaler aufgebracht, es reichte also die Einnahme bei weitem nicht aus. Es wird ferner ausgeführt, wie das Defizit sich durch die nothwendig gewordenen extraordinären Umbauten mehrerer Straßen vermehren müsse und daß die Bewohner nicht im Stand seien, einen Zuschlag von 20% aufzubringen, es müßte also zu andern Mitteln geschritten werden. Man betrachtet es als nur allein natürlich, daß beide Seiten, ost- und westrheinische, nun in einen Bezirk zusammengezogen werden, wobei selbst angenommen wird, daß der ostrheinische 10%, der westrheinische circa 5% aufbringen solle.

Es wird ferner ausgeführt, daß, wenn der westrheinische Fonds so hochherzig wäre, auch die Bestände mit in die Gemeinschaft zu bringen, dann könnten alle Bedürfnisse bestritten und der ost-rheinischen Bevölkerung sogar eine Ermäßigung von 10 auf 7% zu Theil werden. Sollte aber eine solche Verschmelzung wider Erwarten nicht zu erreichen sein, so bliebe nur ein Weg, den ostrheinischen Fonds aus seiner Bedrängniß zu erlösen, nämlich  $\frac{2}{3}$  der fünf Prozent Steuerzuschlag der Stadt Cöln dem ostrheinischen Bezirksfonds zu überweisen, bis die Ostseite auch auf 5% Steuerzuschlag ermäßigt werden könne und von da ab die Zuschläge aus Cöln gleichmäßig unter den ost- und westrheinischen Fonds zu vertheilen. Der ostrheinische Fonds besitze dann noch vollständig die Mittel, dessen Straßen zu unterhalten, da er früher bedeutende Zuschüsse zu Neubauten bewilligt habe.

Der Schluß kommt dahin:

der Provinzial-Landtag müßte die durch unbillige Abgrenzung der beiden Straßen-Bezirke herbeigeführte Ueberbürdung des ostrheinischen Fonds mildern und zugleich Rath schaffen, um durch schnelle Ausführung der unabweisbar nothwendig gewordenen Hauptreparaturen das mit so großen Opfern erbaute ostrheinische Straßennetz vor seinem Verfalle und die betreffenden Gemeinden vor dem dann unausbleiblichen Rückgange in ihren Gewerben zu bewahren.

Das Verlangen, gute Wege zu erhalten, werthvolle Schätze des Mineralreichs aufzuschließen, ist Ursache, daß sich, wie aus der folgenden Nachweisung hervorgeht, seit 1856 die Straßen-Netze in allen Regierungs-Bezirken und ihren Theilen so außerordentlich vermehrt haben, aber gerade das Bestreben, jenem bis dahin ziemlich todt liegenden Reichthum Leben zu geben und ihn nutzbar zu machen, ist auch Veranlassung gewesen, daß die Industrie immer mehr zum Bau von Bezirksstraßen gebrängt und die Gemeinden darauf eingegangen sind, alle Kräfte zum Bau anzustrengen, ohne zu bedenken, daß jeder Bezirk auch die Mittel für Unterhaltung aufbringen müsse und dadurch sich überbürdete.

Die nachfolgenden Verzeichnisse sind aus den Referaten über Bezirksstraßen, welche auf den verschiedenen Provinzial-Landtagen gehalten, entlehnt; viele sind, da jedesmal die Rechnungen den Referaten beilagen, etwas summarisch gehalten und sind die Details nicht so speziell wie es wünschenswerth. Die Rechnungen selbst sind indeß nicht mehr zur Hand, die Verwendungspläne für die nächsten 2 Jahre dürften indeß speciell genug sein, ebenso sind die Data's über die letzten 2 Jahre in sämmtlichen Bezirken aus den vorliegenden Rechnungen der königlichen Regierungen entnommen und geben einen Anhalt zu einem genauen Vergleich über den Stand der Bezirksstraßenfonds in den Regierungsbezirken Trier, Aachen, den beiden Fonds von Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

**Ertr.**

| Jahr                                    | Straßenlänge. |                    | Einnahme, darunter:      |             |                 |                                     | Ausgabe, darunter: |                |             |            | Es bleibt |             | Bemerkungen.  |
|---|---------------|--------------------|--------------------------|-------------|-----------------|-------------------------------------|--------------------|----------------|-------------|------------|-----------|-------------|---|
|   | Mül.          | in Ganzen          | in Ganzen incl. Bestand. | in Ganzen   | aus Zuschüssen. | aus Barrieren und andern Einnahmen. | in Ganzen.         | für Neubauten. | Anfahrbahn. | Bestand.   | Deficit.  |             |   |
|   |               |                    |                          |             |                 |                                     |                    |                |             |            |           | Thlr. S. P. |   |
| 1856                                    | —             | 62469 2 6          | —                        | 62469 2 6   | —               | ist nicht angegeben.                | 49659 24 4         | 14010 19 1     | 31535 21 6  | 9006 18 4  | —         | —           | —   |
| 1857                                    | 143564        | 55677 16 10        | —                        | —           | —               | desgl.                              | 8658 24 3          | —              | 31323 26 8  | 6013 22 6  | —         | —           | —   |
| 1858                                    | fehlt         | —                  | —                        | —           | —               | —                                   | —                  | —              | —           | —          | —         | —           | —   |
| 1859                                    | 16111         | 79111 14 2         | 8 1/3                    | 63646 12 8  | 8319 18 4       | —                                   | 55531 11 11        | —              | 43369 6 7   | 23580 2 3  | —         | —           | —   |
| 1860                                    | —             | 100355 17 4        | —                        | 65118 29 11 | 11516 16 2      | —                                   | 73709 11 9         | —              | 60179 11 4  | 26646 5 7  | —         | —           | —   |
| 1861                                    | 188776        | 105886 — 4         | —                        | 66094 28 2  | 13144 26 7      | —                                   | 74252 21 4         | —              | 59053 21 8  | 31633 — 9  | —         | —           | —   |
| 1862                                    | —             | 114340 3 9         | —                        | 65627 23 9  | —               | —                                   | 90364 27 1         | —              | 69106 23 4  | 23975 9 11 | —         | —           | —   |
| 1863                                    | 194845        | 94 1/2 106894 8 8  | —                        | 65806 13 8  | —               | —                                   | 97944 24 10        | —              | 70495 7 3   | 8949 24 10 | —         | —           | —   |
| Nach der vorliegenden Rechnung sind pro |               |                    |                          |             |                 |                                     |                    |                |             |            |           |             |   |
| 1864                                    | —             | 102414 20 9        | —                        | 66508 24 5  | —               | —                                   | 75038 5 5          | 3803 20 5      | 58602 20 11 | 27381 15 4 | —         | —           | 4990 für Schulentlohnung.                                 |
| 1865                                    | 20535 1/2     | 102,8 113946 — 4   | —                        | 68943 2 10  | —               | ebenso wie vorher.                  | 84561 5 8          | 6313 20 —      | 62447 12 10 | 28784 24 8 | —         | —           | 3795 dito   |
| 1866                                    | —             | 115132 21 4        | —                        | 68515 9 11  | —               | —                                   | 85129 3 9          | 10375 14 —     | 60084 16 1  | 30003 17 7 | —         | —           | 2572 15 dito  |
| Der Verwendungsplan ist pro             |               |                    |                          |             |                 |                                     |                    |                |             |            |           |             |   |
| 1868                                    | —             | 102,8 126989 — 10% | —                        | 81586 —     | —               | —                                   | 111720 —           | 20328 —        | 81340 —     | 9269 —     | —         | —           | 1982 Lanteme und an anderen Strafen-Barricaden-Einnahmen. |
| 1869                                    | —             | 111258 —           | —                        | 81586 —     | —               | —                                   | 97392 —            | —              | 81340 —     | 13866 —    | —         | —           | 1982 desgl.   |



**Coblenz rechtsrheinisch.**

| Jahr                                    | Straßenlänge. |        | Einnahme, darunter:      |          |            |                                      | Ausgabe, darunter: |                |                 |            | Es bleibt   |             | Bemerkungen. |             |
|---|---------------|--------|--------------------------|----------|------------|--------------------------------------|--------------------|----------------|-----------------|------------|-------------|-------------|--------------|-------------|
|   | Ruth.         | Mtl.   | im Ganzen incl. Bestand. | Procent. | aus        |                                      | im Ganzen.         | für Neubauten. | Zustandhaltung. | Bestand.   | Deficit.    |             |              |             |
|   |               |        |                          |          | Zuthüssen. | aus Barrieren und anderen Einnahmen. |                    |                |                 |            |             | Thlr. S. P. |              | Thlr. S. P. |
| 1856                                    | —             | —      | 8284 29 1                | 5%       | 8284 28 1  | —                                    | —                  | —              | —               | —          | 8284 29 1   | —           | —            | —           |
| 1857                                    | 14606         | —      | 8972 3 9                 | —        | 8421 23 —  | 33 11 4                              | 1989 20 —          | —              | 13 10 —         | —          | 15267 12 10 | —           | —            | —           |
| 1858                                    | —             | —      | 24620 27 4               | —        | 8402 12 2  | 573 25 3                             | 20015 20 1         | —              | 4799 8 5        | 4605 7 3   | —           | —           | —            | —           |
| 1859                                    | 20774         | —      | 16123 15 7               | —        | 8934 6 4   | 1563 20 3                            | 8482 5 7           | —              | 7595 29 4       | 7641 10 —  | —           | —           | —            | —           |
| 1860                                    | —             | —      | 19599 21 1               | —        | 8445 21 7  | 1549 12 7                            | 15392 28 —         | —              | 8008 12 11      | 4206 23 1  | —           | —           | —            | —           |
| 1861                                    | 28639         | —      | 16808 — 7                | —        | 8949 12 1  | —                                    | 13968 15 3         | —              | 7828 24 4       | 2839 15 4  | —           | —           | —            | —           |
| 1862                                    | —             | —      | 42165 12 1               | —        | 8899 8 3   | 1821 7 10                            | 36416 10 10        | —              | 11256 13 10     | 5749 1 3   | —           | —           | —            | —           |
| 1863                                    | 28639         | 14 1/4 | 42075 15 2               | —        | 8681 24 4  | 2883 11 5                            | 10959 — 7          | —              | 8934 3 1        | 31116 14 7 | —           | —           | —            | —           |
| 1864                                    | —             | —      | fehlt.                   | —        | —          | —                                    | —                  | —              | —               | —          | —           | —           | —            | —           |
| Nach der vorliegenden Rechnung sind pro |               |        |                          |          |            |                                      |                    |                |                 |            |             |             |              |             |
| 1865                                    | —             | —      | 42209 10 4               | 5%       | 8681 8 9   | 4295 10 1                            | 17897 20 9         | —              | 16108 — 3       | 2431 19 7  | —           | —           | —            | —           |
| 1866                                    | —             | —      | 38415 19 1               | —        | 8848 14 9  | 4336 18 4                            | 18251 28 9         | —              | 16677 4 4       | 20163 20 4 | —           | —           | —            | —           |
| Der Verbandsplan pro                    |               |        |                          |          |            |                                      |                    |                |                 |            |             |             |              |             |
| <b>Netto.</b>                           |               |        |                          |          |            |                                      |                    |                |                 |            |             |             |              |             |
| 1867                                    | —             | —      | —                        | —        | —          | —                                    | —                  | —              | —               | —          | —           | —           | —            | —           |
| 1868                                    | —             | —      | 23126 17 3               | 5%       | 8848 14 9  | 3910 18 7                            | 29612 25 3         | 4000 —         | 23830 —         | —          | —           | —           | 6486 8 —     | —           |
| 1869                                    | —             | —      | 14356 9 5                | —        | 8848 14 9  | 3910 18 7                            | 32899 3 3          | —              | 24630 —         | —          | —           | —           | 18542 23 10  | —           |

mehr als auf Erhöhung von 10% des  
Umlag ansetzungen u. Befürwortet ist.

Die Barrieren sind theils verpachtet, dieje betragen netto . . . . . 2150 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.  
 theils administrirt, " brutto . . . . . 2104 " 5 " — "  
 von anderen Barrieregeld-Erhebungen 176 " — " — "  
 4431 " — " 2 "  
 an andere Hebestellen 521 " 41 " 7 "  
 also obige 3910 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.



**Cöln rechtsrheinisch.**

| Jahr                                    | Straßen-<br>Länge. |                                      | Einnahme, darunter: |                 |              |                                     | Ausgabe, darunter: |                        |                                      |                                  | Es bleibt            |                      | Bemerkungen. |           |
|---|--------------------|--------------------------------------|---------------------|-----------------|--------------|-------------------------------------|--------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|----------------------|----------------------|--------------|-----------|
|   | Ruffen. Mül.       | im Ganzen incl. Bestand. Thlr. S. P. | Procent.            | aus Zuschüssen. |              | aus Barrieren und andern Einnahmen. |                    | im Ganzen. Thlr. S. P. | für Neubauen u. Umbauen. Thlr. S. P. | Zustand-<br>haltung. Thlr. S. P. | Bestand. Thlr. S. P. | Deficit. Thlr. S. P. |              |           |
|   |                    |                                      |                     | Thlr. S. P.     | Thlr. S. P.  | Thlr. S. P.                         | Thlr. S. P.        |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| 1856                                    | —                  | 13258 18 7 5%                        | —                   | 13211 1 5       | —            | —                                   | 17 11              | —                      | —                                    | —                                | 13241 7 7            | —                    | —            | —         |
| 1857                                    | 37645 18 1/2       | 40388 26 2                           | —                   | 13228 24 1      | 4057 29 3    | 22397 3                             | —                  | —                      | —                                    | 10624 11 9                       | 17991 25 11          | —                    | —            | —         |
| 1858                                    | 47109 23           | 49046 24 1                           | —                   | 13478 9 3       | 9430 6 4     | 30074 6 4                           | —                  | —                      | —                                    | 14433 10 1                       | 18973 17 9           | —                    | —            | —         |
| 1859                                    | 68801 33           | 46997 15 6                           | —                   | 13569 28        | 10556 29 1   | 25611 11 3                          | —                  | —                      | —                                    | 19344 24 6                       | 21386 4 3            | —                    | —            | —         |
| 1860                                    | —                  | 46776 7 3                            | —                   | 13700 16        | 10542 10 6   | 37936 15 3                          | —                  | —                      | —                                    | 33874 8 6                        | 83798 22             | —                    | —            | —         |
| 1861                                    | 75997 37,99        | 34679 14 1                           | —                   | 13753 3 4       | 11356 20 8   | 34266 7 1                           | —                  | —                      | —                                    | 28202 23 2                       | 413 7                | —                    | —            | —         |
| 1862                                    | —                  | 40385 3 11 10%                       | —                   | 27244 27 1      | 12207 14 10  | 40929 8 10                          | —                  | —                      | —                                    | 36001 23 11                      | —                    | —                    | —            | 594 4 11  |
| 1863                                    | 90012              | 40190 21 7                           | —                   | 27513           | 11 12253 3 1 | 34951 21 10                         | —                  | —                      | —                                    | 29262 23 9                       | 5238 29 9            | —                    | —            | —         |
| Nach der vorliegenden Rechnung sind pro |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| <b>Stetto.</b>                          |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| 1864                                    | 108319 54,18       | 46513                                | — 6                 | 27699 17 1      | 12485 4      | 39143 7 2                           | —                  | —                      | —                                    | 34707 10 11                      | 7369 23 4            | —                    | —            | —         |
| 1865                                    | —                  | 48587 8 6                            | —                   | 27029 21 4      | 13168 11 8   | 42985 23 9                          | —                  | —                      | —                                    | 37368 10 11                      | 5601 14 9            | —                    | —            | —         |
| 1866                                    | 108369 54,18       | 48049 25 8                           | —                   | 27198 24 9      | 13882 23 1   | 50803 22                            | —                  | —                      | —                                    | 45540 15 1                       | —                    | —                    | —            | 2753 26 4 |
| 1867                                    | fehlt              | —                                    | —                   | —               | —            | —                                   | —                  | —                      | —                                    | —                                | —                    | —                    | —            | —         |
| Der Verwendungsplan ist pro             |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| 1868                                    | —                  | 41300                                | —                   | 27275 27 1      | 12808 9 3    | 85300                               | —                  | 14000                  | —                                    | 55575                            | —                    | —                    | —            | 44000     |
| 1869                                    | —                  | 41300                                | —                   | 27275 27 1      | 12808 9 3    | 106300                              | —                  | 10000                  | —                                    | 55575                            | —                    | —                    | —            | 75000     |
| Es sind 1864 Hebestellen 43             |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| " " " 46                                |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| " " " 53                                |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |
| Sind alle verpachtet.                   |                    |                                      |                     |                 |              |                                     |                    |                        |                                      |                                  |                      |                      |              |           |

## Cöln linksrheinisch.

| Jahr                                    | Straßenlänge. |        | Einnahme, darunter:              |          |                                      |                 | Ausgabe, darunter: |            |             |                | Es bleibt          |           | Bemerkungen.         |          |
|---|---------------|--------|----------------------------------|----------|--------------------------------------|-----------------|--------------------|------------|-------------|----------------|--------------------|-----------|----------------------|----------|
|   | Nutzen.       | Mehl.  | im Ganzen incl. Bestand.         | Procent. | aus Baarrenten und andern Einnahmen. | aus Zuschüssen. | Ihr. S. P.         | Ihr. S. P. | im Ganzen.  | für Neubauten. | Zustandshaltung.   | Bestand.  |                      | Deficit. |
|   |               |        |                                  |          |                                      |                 |                    |            |             |                |                    |           |                      |          |
| 1856                                    | —             | —      | ist nicht specificirt angegeben. | —        | —                                    | —               | —                  | 55675 11   | 8           | 14188 27 11    | 30810 11           | 4         | ist nicht angegeben. | —        |
| 1857                                    | —             | —      | desgl.                           | —        | —                                    | —               | —                  | 62355 20   | 9           | 13884 21       | 8                  | 33304 25  | 8                    | 3626 6 4 |
| 1858                                    | —             | —      | 55005 6 9 5%                     | —        | 38296 3 11 15357 5 2                 | —               | —                  | 48650 24   | 4           | 4747 21 4      | 27632 27 2         | 6354 12 5 | —                    | —        |
| 1859                                    | 71279         | —      | 64277 4                          | —        | 38302 17 8 13345 13 1                | —               | —                  | 51777 27   | —           | —              | 30606 3 11         | 12499 7   | —                    | —        |
| 1860                                    | —             | —      | 71688 20                         | —        | 38914 10 17047 2 7                   | —               | —                  | 48203 6 11 | —           | —              | 41817 6 11         | —         | —                    | —        |
| 1861                                    | 74123 38 1/2  | —      | 84201 15 10                      | —        | 40039 1 17831 4 1                    | —               | —                  | 71293 11 1 | —           | —              | 52405 19 1         | 13908 4 9 | —                    | —        |
| 1862                                    | —             | —      | 79042 27 8                       | —        | 40830 1 19319 7 1                    | —               | —                  | 57810 23 1 | —           | —              | 51165 7            | 21232 4 7 | —                    | —        |
| 1863                                    | —             | —      | 97557 25 4                       | —        | 41784 29 5 20148 19 9                | —               | —                  | 70655 9    | 17400 22 10 | 46313 10 8     | 27202 24 7         | —         | —                    | —        |
| Nach der vorliegenden Rechnung sind pro |               |        |                                  |          |                                      |                 |                    |            |             |                |                    |           |                      |          |
| Netto.                                  |               |        |                                  |          |                                      |                 |                    |            |             |                |                    |           |                      |          |
| 1864                                    | 76746 38 1/2  | —      | 92453 2 3                        | —        | 42857 15 3                           | —               | —                  | 88178 26 9 | 36321 7 9   | 46081 18 9     | 4274 5 6           | —         | —                    | —        |
| 1815                                    | —             | —      | 74475 8 6                        | —        | 47839 20 10 17031 22 1               | —               | —                  | 65090 25 2 | —           | —              | 41467 6 8          | 9384 13 6 | —                    | —        |
| 1866                                    | —             | —      | 76919 14 5                       | —        | 47936 7 15702 29 11 63843 25 5       | —               | —                  | 63843 25 5 | —           | —              | 42805 2 9 13115 19 | —         | —                    | —        |
| Der Verwendungsplan ist pro             |               |        |                                  |          |                                      |                 |                    |            |             |                |                    |           |                      |          |
| 1867                                    | 77022         | —      | —                                | —        | —                                    | —               | —                  | —          | —           | —              | —                  | 32100     | —                    | —        |
| 1868                                    | —             | 39 1/2 | 96900                            | —        | 48314 2 8 14727 13 3 48400           | —               | —                  | 48400      | —           | 1344 18 6      | 41000              | —         | 48500                | —        |
| 1869                                    | —             | —      | 113300                           | —        | 48313 2 8 14757 13 3 48400           | —               | —                  | 48400      | —           | 1344 18 6      | 41000              | —         | 64900                | —        |

Es sind im Ganzen 39 Hebestellen, davon sind einzelne administriert, die andern verpachtet.

## Düsseldorf rechtsrheinisch.

| Jahr                               | Straßenlänge |       | Einnahme, darunter:      |          |                 |                                     | Ausgabe, darunter: |                |                 |             | Es bleibt |             | Bemerkungen. |
|------------------------------------|--------------|-------|--------------------------|----------|-----------------|-------------------------------------|--------------------|----------------|-----------------|-------------|-----------|-------------|--------------|
|                                    | Ruth         | Weil. | im Ganzen incl. Bestand. | Procent. | aus Aufschüssen | aus Barrieren und anderen Einnahmen | im Ganzen.         | für Neubauten. | Zustandhaltung. | Bestand.    | Defizit.  |             |              |
|                                    |              |       |                          |          |                 |                                     |                    |                |                 |             |           | Thlr. S. P. |              |
| 1856                               | —            | —     | 21399 25 5               | —        | 21399 25 5      | —                                   | —                  | —              | —               | 21399 25 3  | —         | —           | —            |
| 1857                               | 13264        | —     | 87845 21 9               | —        | 32326 21 —      | 1353 10 —                           | 44874 2 7          | —              | 2529 2 —        | 42971 19 2  | —         | —           | —            |
| 1858                               | —            | —     | 70986 21 7               | —        | 2398 20 2       | 2902 7 4                            | 10148 10 2         | —              | 8923 9 11       | 60788 1 5   | —         | —           | —            |
| 1859                               | 16534        | —     | 81131 16 —               | —        | 12404 27 —      | 5936 14 2                           | 30151 9 6          | —              | 25808 26 —      | 59980 6 6   | —         | —           | —            |
| 1860                               | 18107        | —     | 95731 5 7                | —        | 21936 7 2       | 7995 18 9                           | 36657 19 4         | —              | 25004 3 9       | 59076 17 3  | —         | —           | —            |
| 1861                               | 49138 24 1/2 | —     | 88986 12 10              | —        | 17677 9 1       | 10590 7 2                           | 39898 21 11        | —              | 36396 19 5      | 49087 20 11 | —         | —           | —            |
| 1862                               | —            | —     | 84764 24 8               | —        | 13315 25 3      | 10859 8 4                           | 45307 24 11        | —              | 39921 27 3      | 39456 29 9  | —         | —           | —            |
| 1863                               | 51275        | —     | 89141 22 7               | —        | 35967 29 5      | 11536 9 4                           | 40460 22 1         | —              | 36657 21 —      | 48680 — 6   | —         | —           | —            |
| 1864                               | fehlt        | —     | —                        | —        | —               | —                                   | —                  | —              | —               | 48278 15 6  | —         | —           | —            |
| <b>Brutto.</b>                     |              |       |                          |          |                 |                                     |                    |                |                 |             |           |             |              |
| 1865                               | 54849        | —     | 132945 3 6 3/3           | —        | 41477 18 3      | 12998 23 4                          | 54204 6 3          | —              | 34155 8 9       | 78740 27 3  | —         | —           | —            |
| 1866                               | —            | —     | 61578 11 4               | —        | 41986 25 —      | —                                   | 2611 79190 9 2     | —              | 48887 29 9      | 87388 2 2   | —         | —           | —            |
| 1867                               | 67652 31,75  | —     | 157648 28 1              | —        | 43169 10 3      | 13884 5 6                           | 58782 28 2         | —              | 46151 25 —      | 98865 29 11 | —         | —           | —            |
| <b>Netto.</b>                      |              |       |                          |          |                 |                                     |                    |                |                 |             |           |             |              |
| Der Verwaltungsplan weist nach pro |              |       |                          |          |                 |                                     |                    |                |                 |             |           |             |              |
| 1868                               | —            | —     | 458018 —                 | —        | 42000 —         | 13809 —                             | 56648 —            | 3200 —         | 48075 —         | 101370 —    | —         | —           | —            |
| 1869                               | —            | —     | 161862 —                 | —        | 42000 —         | 14206 —                             | 60854 —            | 3600 —         | 51800 —         | 101008 —    | —         | —           | —            |

**Düsseldorf linksrheinisch.**

| Jahr | Straßenlänge.                     |       | Einnahme, darunter:                  |                     |                           |  | Ausgabe, darunter:     |                            |                             |                      | Es bleibt            |   | Bemerkungen. |   |
|------|-----------------------------------|-------|--------------------------------------|---------------------|---------------------------|--|------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------|----------------------|---|--------------|---|
|      | Muth.                             | Weil. | im Ganzen incl. Bestand. Tthr. S. P. | Procent.            | aus Schiffen. Tthr. S. P. | aus Bahren und andern Einnahmen. Tthr. S. P. | im Ganzen. Tthr. S. P. | für Neubauten. Tthr. S. P. | Instandhaltung. Tthr. S. P. | Bestand. Tthr. S. P. | Deficit. Tthr. S. P. |   |              |   |
|      |                                   |       |                                      |                     |                           |  |                        |                            |                             |                      |                      |   |              |   |
| 1856 | 81452                             | —     | —                                    | ist nicht angegeben | —                         | —  | 59158 2                | 10425 7                    | 7 38909 1 5                 | 12158 15 10          | —                    | — | —            |   |
| 1857 | —                                 | —     | —                                    | —                   | —                         | —  | 47168 16 4             | 1770 16 5                  | 5 34850 1 7                 | 17980 17 3           | —                    | — | —            |   |
| 1858 | —                                 | —     | 7 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>     | 38475 21            | 13301 23 3                | 49472 20 2                                   | —                      | —                          | —                           | 38307 19 6           | 22426 22 5           | — | —            | — |
| 1859 | 81952 <sup>2</sup> / <sub>4</sub> | —     | —                                    | 38693 1 8           | 13868 15 4                | 73507 5 5                                    | —                      | —                          | —                           | 36081 17 8           | 33324 10 11          | — | —            | — |
| 1860 | —                                 | —     | —                                    | 38782 20 1          | 13515 18 6                | 55779 28 1                                   | —                      | —                          | —                           | 50850 10 3           | 37768 10 9           | — | —            | — |
| 1861 | 10280                             | —     | —                                    | 39012 8             | 14005 7 8                 | 56750 5 6                                    | —                      | —                          | —                           | 51191 14 8           | 39085 19 9           | — | —            | — |
| 1862 | —                                 | —     | —                                    | 39474 22 5          | 14340 28 8                | 54861 5 1                                    | —                      | —                          | —                           | 49248 20 7           | 40985 7              | — | —            | — |
| 1863 | 101711                            | —     | —                                    | 37728 21 9          | 13041 23 1                | 59716 25 11                                  | —                      | —                          | —                           | 49402 27 9           | 41785 15 11          | — | —            | — |
| 1864 | —                                 | —     | —                                    | fehlt.              | —                         | —  | —                      | —                          | —                           | —                    | —                    | — | —            | — |

Nach der vorliegenden Rechnung sind pro

**Netto.**

|      |        |                 |   |             |            |            |   |   |   |            |            |   |   |   |
|------|--------|-----------------|---|-------------|------------|------------|---|---|---|------------|------------|---|---|---|
| 1865 | —      | —               | — | 43821 19 1  | 13325 18 9 | 66715 10 9 | — | — | — | 51209 1 11 | 47160 11 1 | — | — | — |
| 1866 | —      | —               | — | 44059 24 8  | 12305 19 1 | 59696 — 6  | — | — | — | 53689 27 8 | 49313 18 4 | — | — | — |
| 1867 | 121015 | 60 <sup>s</sup> | — | 44703 10 10 | 12060 10 9 | 60603 10 1 | — | — | — | 48507 17 — | 56633 23 4 | — | — | — |

Der Verwendungsplan weicht nach pro

**Netto.**

**Extraordinar.**

|      |   |   |   |           |           |           |   |   |   |          |           |   |   |   |
|------|---|---|---|-----------|-----------|-----------|---|---|---|----------|-----------|---|---|---|
| 1868 | — | — | — | 44000 — — | 13216 — — | 57881 — — | — | — | — | 6000 — — | 44670 — — | — | — | — |
| 1869 | — | — | — | 44000 — — | 14594 — — | 59314 — — | — | — | — | 6000 — — | 45500 — — | — | — | — |

Der anliegende Auszug aus der Statistik des Regierungsbezirks Cöln gibt eine Uebersicht über die industriellen und gewerblichen Verhältnisse der rechten Rheinseite oder der Kreise Sieg, Mülheim, Gummersbach, Wipperfürth und Waldbroel.

Die rechte Rheinseite des Regierungs-Bezirks Cöln hat

| Kreise.           | □ Meilen | Einwohner | Einwohner der Städte. |
|-------------------|----------|-----------|-----------------------|
| Wipperfürth . . . | 549      | 28259     | 1. Stadt 5300         |
| Gummersbach . . . | 573      | 30622     | 2. dito } 1137        |
| Waldbroel . . . . | 529      | 21521     | 1359                  |
| Sieg . . . . .    | 1349     | 82904     |                       |
| Mülheim . . . .   | 685      | 50010     |                       |
| =                 | 3685     | 213321    |                       |

Die rechte Rheinseite des Regierungs-Bezirks Cöln hat an industriellen Etablissements

|                    |                                  | Anzahl<br>der<br>Werke | liefern<br>Centner<br>Rohmaterial | im<br>Werth<br>Thlr. | Arbeiter  |                         |
|--------------------|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------|-------------------------|
|                    |                                  |                        |                                   |                      | Männer    | Frauen<br>und<br>Kinder |
| <b>Bergwerke</b>   |                                  |                        |                                   |                      |           |                         |
| 1                  | Braunkohlen . . . . .            | 13                     | 1085046                           | 21424                | 156       | 329                     |
| 2                  | Eisen-Erze . . . . .             | 40                     | 680513                            | 65963                | 415       | 889                     |
| 3                  | Zink-Erze . . . . .              | 16                     | 392262                            | 194417               | 1811      | 2559                    |
| 4                  | Blei-Erze . . . . .              | 35                     | 89566                             | 226039               | 1037      | 2455                    |
| 5                  | Kupferwerk . . . . .             | 9                      | 3534                              | 4142                 | 154       | 273                     |
| 6                  | Nickel-Erze . . . . .            | 1                      | 729                               | 3403                 | unbekannt |                         |
| 7                  | Alaun . . . . .                  | 1                      | 18585                             | unbekannt            | dito      |                         |
| <b>Eisenhütten</b> |                                  |                        |                                   |                      |           |                         |
| 1                  | Roheisen . . . . .               | 4                      | 279502                            | 388815               | 212       | 478                     |
| 2                  | Gußwaaren-Erze . . . . .         | 1                      | 5600                              | 9600                 | unbekannt |                         |
| 3                  | Guß Eisen aus Roheisen . . . . . | 5                      | 70970                             | 208480               | 136       | 326                     |
| 4                  | Stabeisen . . . . .              | 4                      | 94710                             | 317225               | 348       | 693                     |
| 5                  | Schwarzblech . . . . .           | 2                      | 26230                             | 112150               | unbekannt |                         |
| 6                  | Rohstahl . . . . .               | 4                      | 25200                             | 88800                | 43        | 83                      |
| 7                  | Gußstahl . . . . .               | 1                      | 500                               | 4750                 | 3         | 4                       |
| 8                  | raffinirten Stahl . . . . .      | 24                     | 15530                             | 157370               | 68        | 141                     |
| 9                  | Alaun . . . . .                  | 2                      | 12782                             | 42411                | 55        | 139                     |
| 10                 | Eisenvitriol . . . . .           | 1                      | 1175                              | 1175                 | unbekannt |                         |
|                    | =                                | 163                    | 2802434                           | 1846664              | 4438      | 8369                    |

| Fabriken, Blei- und Silber-Werke |                   |                    | Ganzes Personal |        | Dampfmaschinen |                  | Wasser-<br>Käder |    |
|----------------------------------|-------------------|--------------------|-----------------|--------|----------------|------------------|------------------|----|
|                                  |                   |                    | Männer          | Frauen | Stück          | Pferde-<br>kraft |                  |    |
| 1                                | Summersbach . . . | Spinnerei . . .    | 1               | 45     | 44             | 1                | 20               | 1  |
|                                  |                   | Stahl und Eisen .  | 1               | 59     | —              | 12               | —                | 7  |
|                                  |                   | Blei und Silber .  | 2               | 55     | —              | 1                | 5                | 2  |
| 2                                | Mülheim . . .     | verschiedene . . . | 5               | 102    | 39             | 1                | —                | —  |
|                                  |                   | ditto              | 4               | 735    | 3              | —                | —                | —  |
|                                  | ditto             | ditto              | 7               | 94     | 103            | 2                | 22               | 3  |
|                                  |                   | ditto              | 37              | 166    | 212            | 7                | 103              | 7  |
|                                  |                   | ditto              | 4               | 1534   | 73             | —                | 447              | 4  |
| 3                                | Bensberg . . .    | ditto              | 4               | —      | 15             | 24               | —                | —  |
|                                  |                   | ditto              | 3               | 567    | —              | 11               | 450              | 2  |
| 4                                | Siegkreis . . .   | ditto              | 3               | 335    | 31             | 18               | 130              | 1  |
|                                  |                   | ditto              | 1               | 46     | —              | 2                | 46               | —  |
| 5                                | Walbroel . . .    | Eisenwerke . . .   | 1               | 123    | —              | —                | —                | —  |
|                                  |                   | Tuchfabriken . . . | 1               | 33     | 50             | 1                | 50               | 1  |
|                                  |                   | Spinnereien . . .  | 1               | 238    | 253            | 2                | 260              | 4  |
|                                  |                   |                    | 68              | 4132   | 829            | 82               | 1533             | 32 |

Es erhellt daraus, daß auf 36,85 □ Meilen 213,321 Einwohner wohnen, daß daselbst 163 Werke bestehen, auf denen 2,802,434 Centner Rohmaterial in einem Werthe von 1,846,664 Thalern producirt worden, daß dabei 4438 Männer und 8369 Frauen und Kinder Beschäftigung finden, daß ferner noch 68 andere Fabriken und Werke bestehen, auf denen 4138 Männer und 829 Frauen und Kinder arbeiten, daß daselbst 82 Dampfmaschinen von zusammen 1533 Pferdekraft aufgestellt sind, und noch 32 Käder durch Wasserkraft getrieben werden.

Aus diesen Data's sollte man auf eine ungeheuerere Gewerbtätigkeit schließen und glauben, daß auch aus diesen Etablissements eine bedeutende Gewerbesteuer bezahlt werde und darauf begründete Zuschläge in den ostherrnischen Bezirksstraßensfonds fließen müßten.

Eine Einsicht in die Gewerbesteuerlisten des Regierungsbezirks Cöln

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
|                                   | ergibt 221 in Lit. A. I. mit 21,216 Thalern |
| von diesen sind im Kreise Mülheim | 14 mit 816 Thln.                            |
| " " " " " Sieg                    | 1 " 72 "                                    |
| " " " " " Summersbach             | 3 " 144 "                                   |
| " " " " " Engelskirchen           | 2 " 162 "                                   |
| also rechte Seite                 | 20 mit 1194 "                               |

bleiben für die linke Seite 201 mit 20,022 Thalern

Staatssteuer.

In Mülheim zahlt von diesen Steuern

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| ein Fabrikant . . . | 186 Thlr. |
| die Gasfabrik . . . | 54 "      |

beide zerstören nichts von den Bezirksstraßen durch schwer beladenes Fuhrwerk.

Der Bergwerksverein in Honnef zahlt . . . 72 Thlr.

Der Repräsentant der Zinkhütte bei Gladbach 42 Thlr.

obgleich nach Versicherung glaubwürdiger Männer täglich 14 Waggon Kohlen von Siegburg aus dahin gebracht werden müssen. Nur sehr wenige stehen in der Klasse A. I, die meisten in der Steuerklasse A. II, die von 36 Thalern bis 6 herabfällt.

Wenn man nun bedenkt, welche Masse von Rohmaterial, wie auf der Nachweisung angegeben, welche Masse von Kohlen und was an fertigen Waaren auf den Straßen von den Industriellen und Gewerbetreibenden versandt und für sie transportirt wird, und den geringen Zuschlag betrachtet, den sie durch ihre Gewerbesteuer zum Bezirksstraßenfonds liefern, so sieht man recht deutlich, wie alle Einwohner des Districts zu Gunsten der Industriellen und Gewerbetreibenden überbürdet werden, denn das Barrieregeld, welches von den Frachtfuhren, die die Bezirksstraßen übermäßig beschädigen, bezahlt wird, steht auch mit dem Barrieregeld, welches anderes Fuhrwerk, namentlich das ländliche, zahlen muß, in gar keinem Verhältniß und dürfte es durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn die Lasten der Unterhaltung der Bezirksstraßen auch hier gleichmäßiger und gerechter vertheilt werden könnten. Man kann zwar einreden, die Bezirksstraßen seien ja gerade von den Gemeinden gebauet, um Industrie und Gewerbe in die Gegend zu ziehen, weil dadurch mehr Verdienst komme und Wohlhabenheit entstehe. Dies könnte allenfalls noch richtig sein, wenn die Industriellen der Gegend selbst angehörten, wenn gerade ihr Verdienst und die ihnen zustießende Ausbeute in der Gegend bliebe, wenn auch dieser Theil ihres Einkommens dorten vom Staate besteuert und die auf diese Staatssteuern kommenden Zuschläge in den Bezirksstraßenfond flößen, aus dessen Mitteln die Straßen unterhalten werden müssen. Die gehoffte Wohlhabenheit der Bevölkerung hat sich auch nicht in dem Maße realisirt, als vorausgesetzt wurde, denn ein Zuschlag von 27,189 Thln. 24 Sgr. 9 Pf. für diese 5 Kreise, von denen Mülheim wohl das meiste liefert, spricht nicht besonders für dieselbe.

Die Calamität ist aber vorhanden, und ist in mehr als dreifachem Grade da, weil nicht rechtzeitig vorgebeugt worden, und es muß so schnell als möglich Abhülfe geschaffen werden, wenn sich die Kosten der Herstellung der Straße nicht immer wieder verdoppeln sollen.

Es kann hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß es einen höchst peinlichen Eindruck macht, wenn Institute der Provinz, welche der Verwaltung höherer Behörden anvertraut sind, in solchen desolaten Zustand gerathen und dürfte dies die dringende Bitte an die höheren und höchsten Behörden rechtfertigen, daß die strengsten Maßregeln ergriffen werden, damit ähnliche Zustände nicht wieder eintreten und die sauer zusammengebrachten Zuschläge nicht wieder auf eine ähnliche Weise großen Theils verloren gehen.

Daß der ostrheinische Bezirk des Regierungsbezirks Cöln für sich allein nicht bestehen kann, liegt auf der Hand; der ostrheinische für Coblenz geht auch auf abschüssiger Bahn; das Mißverhältniß des ostrheinischen und westrheinischen von Cöln ist schon so oft und vielseitig erwähnt, eine Vereinigung beider ist schon auf dem 13. Provinzial-Landtage von der Regierung in Cöln beantragt, im Ausschuß aber mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt (siehe Verhandlungen von 1856 pag. 99 und 100), unterm 20. Dez. 1858 ist der Antrag über die Theilung der Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge von Deutsch-Cöln gleichmäßig unter den ost- und westrheinischen Bezirksstraßenfonds in der 4. Sitzung weitläufig verhandelt (pag. 35 und 36 der Verhandlungen), indeß dieser Antrag bei namentlicher Abstimmung mit 43 Stimmen bejaht und mit 22 verneint, da aber  $\frac{2}{3}$  Majorität bei einer Adresse an Se. Majestät sein muß, so war der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Der Vorschlag, die rechte Rheinseite in einen Bezirk zu vereinigen, könnte etwas für sich haben, wenn die 3 daselbst befindlichen Fonds von einer Regierung verwaltet, die technische Leitung und Ausführung sich auch bei einer Regierung concentrirte, was, abgesehen von vielem Andern, gar nicht ausführbar. Derselbe Umstand tritt ein, wenn man die sämtlichen Bezirksstraßen als Provinziallast erklären und aus gemeinsamem Säckel unterhalten wollte; wer einigermaßen die Uebelstände, welche dadurch unbedingt sofort eintreten würden, kennt, kann ebenfalls, abgesehen von allem Andern, vor einem solchen Gedanken nur zurückschrecken. Daß bei allen Gesetzen, die zur Wohlfahrt des Ganzen gegeben

werden, mitunter Einzelne hart gedrückt werden, ist nicht zu verkennen und auch hier im vorliegenden Falle kann kein Auskunftsmitglied gefunden werden, wodurch nicht Einzelne und selbst Mehrere sich beeinträchtigt halten mögen, gemeinsamen Kräften ist aber oft und namentlich bei gutem Willen und der Bereitwilligkeit, dem Bedrückten zu helfen, Vieles möglich, was auf den ersten Augenblick unmöglich scheint.

Das natürlichste ist immer die Vereinigung beider Bezirksstraßenfonds in demselben Regierungsbezirk, bei Köln und Coblenz schon dadurch begründet, weil die Hauptstädte, welche das große Contingent zu dem Bezirksstraßenfonds stellen, unmittelbar an der linken Seite des Rheines liegen und sich aller Verkehr in denselben concentriert.

Der 7. Ausschuss hat nun in zwei Sitzungen alle bis heran aufgeführten Momente und die in den verschiedenen Eingaben und Petitionen gestellten Anträge einer eingehenden Prüfung unterworfen; er erkennt einstimmig an, daß der ostrheinische Bezirksstraßenfonds mit seinen bisherigen Mitteln und Einnahmen seine regelmäßigen Ausgaben nicht einmal decken, noch viel weniger die außerordentlichen, jetzt nothwendigen Umlauten und Reparaturen, die durch ein rechtzeitiges Einschreiten bedeutend hätten vermindert werden können, aus eigenen Mitteln leisten kann; er ist sich aber auch einstimmig bewußt, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, in dieser Angelegenheit die richtigen Vorschläge zu machen.

Die allererste Frage dürfte wohl sein: „Auf welche Weise ist einer ähnlichen Zerstörung der Bezirksstraßen vorzubeugen? Die Antwort darauf kann nur sein:

„1. Durch rechtzeitige Unterhaltung mit dem geeigneten Material;  
2. durch strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Felgenreite und Belastung der Fuhrwerke.“ Es dürfte sich deshalb empfehlen, wenn das Barriere-Geld nicht mehr nach Bespannung, sondern nach Belastung erhoben würde, bis dasselbe ganz abgeschafft und der Ausfall der Fonds auf andere Weise ersetzt werden kann.

Die zweite Frage ist: „Auf welche Weise ist der Calamität, in welcher sich der ostrheinische Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Köln befindet, abzuhelfen? und wurden mehrere dahin zielende Vorschläge gemacht:

1. Der am weitesten gehende Antrag, alle Bezirksstraßenfonds in einen zu verschmelzen, wurde zuerst zur Discussion gestellt. Man hielt diesen Vorschlag, ganz abgesehen von dem rechtlichen Standpunkt, wie schon vorn ausgesprochen, für unansführbar, weil dadurch das ganze, jetzt bestehende System der Bezirksstraßen über den Haufen geworfen würde und sich die Ausgaben in allen Regierungsbezirken unbedingt vermehren und die aufzubringenden Steuerzuschläge stets größer werden würden. Diesen Antrag zu befürworten, wurde deshalb abgelehnt.

2. Der am nächsten liegende Antrag, alle auf der rechten Rheinseite liegenden, also ostrheinischen Bezirksstraßenfonds zu vereinigen, wurde nun zur Discussion gestellt. Auch hier mußte anerkannt werden, daß aus den schon angeführten Gründen, ebenfalls abgesehen vom rechtlichen Standpunkt, keine Möglichkeit vorliege, eine gleichmäßige Aufsicht über die Bezirksstraßen zu haben, noch die Verwaltung zu führen, weshalb auch diesem Vorschlag eine Befürwortung nicht angedeihen könne.

3. Der Antrag, die ostrheinischen und westrheinischen Bezirksstraßenfonds in jedem Regierungsbezirk zu je einem zu vereinigen, fand bei allen den Interessenten, deren Fonds gut stehen, den lebhaftesten Widerspruch und alle Mitglieder des Ausschusses mußten anerkennen, daß es die höchste Ungerechtigkeit gegen die Eingekessenen sein würde, die bisherigen Steuerzuschläge von ihnen erhoben zu haben und ihre ersparten Fonds dazu zu verwenden, anderen Bezirken damit eine Unterstützung zu gewähren; selbst der vorgeschlagene Modus, bei einer Vereinigung den westrheinischen Bezirken von Coblenz und Köln fernerhin auch nur 5% aufzuerlegen, fand schon deswegen keinen Beifall, weil die Wahrscheinlichkeit, ja die Gewißheit nahe liegt, daß mit diesen Zuschlägen in nächster Zeit nicht

mehr ausgereicht werden würde, und dann die Westseite, die mit ihren 5% auszukommen glaubt und noch lange auskommen wird, zu Gunsten der Ostseite belastet würde, welches Verhältniß in den beiden Seiten des Regierungsbezirks Düsseldorf bei den da stattfindenden Sätzen von östlich  $3\frac{1}{3}\%$  und 5% westlich umgekehrt ist. Der Ausschuß lehnte es deshalb ab, diesen Vorschlag zu empfehlen.

4. Der Vorschlag, die Steuerzuschläge der Städte Cöln und Deutz auf 5 Jahre dem ost-rheinischen Fonds zu überweisen und dann unter beide Fonds gleichmäßig zu theilen, da Cöln, obgleich am linken Ufer liegend, doch der Centralpunkt des Regierungsbezirks sei, fand im Ausschuß diesmal nur sehr geringe Unterstützung und kann deshalb von demselben nicht empfohlen werden.

5. Des Antrages, die Steuerzuschläge von 10 auf 20% in dem ost-rheinischen Bezirk der Regierung von Cöln zu erhöhen, ist weiter keine Erwähnung zu thun, da nach der Erklärung der Regierung zu Cöln und des ständischen Commissars dies unmöglich, was auch vom Ausschuß anerkannt wird.

6. Den Antrag, dem ost-rheinischen Fonds aus Provinzialmitteln jährlich wiederkehrende Unterstützung angedeihen zu lassen, fand man unbillig und nicht ausreichend; weshalb von einem Vorschlage Abstand genommen wurde.

7. Dem Vorschlag, aus dem Meliorationsfonds eine Anleihe zu 4%, mit 3% Zinsen und 1% Amortisation zu entnehmen, konnte man keine Anerkennung zu Theil werden lassen, weil das Kapital zu groß und die Mittel zur Verzinsung und Amortisation nicht hinreichend sein würden.

8. Der Vorschlag, der west-rheinische Bezirksstraßenfonds möge dem ost-rheinischen ein Kapital von 25,000 Thln. gegen  $3\frac{1}{2}\%$  mit einer Amortisation in 25 Jahren darleihen, fand die Zustimmung des Ausschusses und befürwortet er solchen.

9. Da aber mit dem Betrage von 25,000 Thalern die durchaus erforderlichen Umbauten der Straßen nicht erfolgen können, so glaubt der Ausschuß, es befürworten zu müssen, der hohe Landtag wolle Seine Majestät bitten, allergnädigst zu befehlen, daß dem ost-rheinischen Bezirksstraßenfonds zum Umbau resp. zur Erneuerung seiner Bezirksstraßen ein zinsfreies Kapital bis zu 40,000 Thln. aus Staatsfonds dargeliehen werde.

Zu Beziehung der Verhinderung ähnlicher Zerstörung der Bezirksstraßen und einer Vermehrung der Einnahmen des Fonds glaubt der Ausschuß, dem hohen Landtage empfehlen zu müssen, Seine Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, die geeigneten Verfügungen zu erlassen, daß auf allen Straßen und in allen Regierungsbezirken die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Felgenreiße strenge gehandhabt werden, und zu veranlassen, daß bei Frachtfuhren, so lange das Barrieregeld besteht und nicht auf andere Weise aufgebracht wird, die Barrieregeld-Sätze nicht mehr nach der Verspannung, sondern nach der Last erhoben werden, welche auch ohne Brückenwaage festzusetzen nicht schwer fallen dürfte.

#### Der 7. Ausschuß:

Graf Beißel, Vorsitzender. Dr. Wurzer. Rußbaum. Gemünd. Paulßen.  
Fehr. v. Rynsch. H. Graff. Münster, Referent.

## No. 27.

## Referat des 7. Ausschusses

über die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds.

Referent: Abgeordneter Schult.

Linksrheinischer Bezirksstraßenfonds.

Der VII. Ausschuß beehrt sich, der hohen Versammlung das Resultat seiner Beratungen, betreffend die linksrheinischen Bezirksstraßen, vorzutragen:

## A. Regierungs-Bezirk Aachen.

Dieser Regierungsbezirk hat 34 Straßen, welche vollständig ausgebaut sind.

|                                      | Straße, lang | 11376 Ruthen. |
|--------------------------------------|--------------|---------------|
| 1. Die Aachen-Koermonder             |              |               |
| 2. " Aachen-Crefelder                | " "          | 12229 "       |
| 3. " Aachen-Sittarder                | " "          | 1310 "        |
| 4. " Heinsberg-Erkelenzer            | " "          | 4580 "        |
| 5. " Jülich-Sittarder                | " "          | 8154 "        |
| 6. " Brand-Stolberger                | " "          | 2108 "        |
| 7. " Montjoie-Düren-Golzheimer       | " "          | 9131 "        |
| 8. " Düren-Zülpicher                 | " "          | 4721 "        |
| 9. " Witzgerath-Gemünder             | " "          | 7103 "        |
| 10. " Montjoie-Schleidener           | " "          | 6226 "        |
| 11. " Schleiden-Schmidheimer         | " "          | 5029 "        |
| 12. " Köln-Trierer                   | " "          | 7131 "        |
| 13. " Köln-Luxemburger               | " "          | 10851,5 "     |
| 14. " Malmedy-St. Vith               | " "          | 4526 "        |
| 15. " Germeth-Cupener                | " "          | 570 "         |
| 16. " Düren-Jülich-Heinsberger       | " "          | 11260 "       |
| 17. " Röttenich-Steinstraßer         | " "          | 2990,8 "      |
| 18. " Ahr-Bezirksstraße              | " "          | 6708 "        |
| 19. " Malmedy-Cupener                | " "          | 4065 "        |
| 20. " Morjheck-Büllingen-Rocherather | " "          | 4082 "        |
| 21. " Freizheim-Gemünder             | " "          | 5506 "        |
| 22. " Erkelenz-Benloer               | " "          | 5534 "        |
| 23. " Wassenberg-Niederfrüchtener    | " "          | 3215 "        |
| 24. " Niederzier-Stettenicher        | " "          | 1765 "        |
| 25. " St. Vith-Losheimer             | " "          | 8369,5 "      |
| 26. " Glabbach-Koermonder            | " "          | 3389,5 "      |
| 27. " Wassenberg-Mothenbacher        | " "          | 1452 "        |
| 28. " Düren-Exper                    | " "          | 4285 "        |
| 29. " Düren-Riddeggen-Wollersheimer  | " "          | 5597 "        |
| 30. " Düren-Aldenhovener             | " "          | 5099 "        |
| 31. " Erkelenz-Jackerather           | " "          | 3082 "        |
| 32. " Düren-Lechenicher              | " "          | 2910 "        |
| 33. " Schönberg-Bleialfer            | " "          | 780 "         |
| 34. " Kaiser-Paraque-Poteaux         | " "          | 1750 "        |

Summa 176885,3 Ruthen.

Nach der von der königlichen Regierung zu Aachen vorgelegten Nachweisung betragen

|  | 1864  |      |     | 1865   |      |     | 1866   |      |     |
|--|-------|------|-----|--------|------|-----|--------|------|-----|
|  | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. |
| a. die Einnahmen   |       |      |     |        |      |     |        |      |     |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .                                      | 31    | 16   | 9   | 6192   | 12   | --  | 26088  | 25   | 4   |
| 2. Beischlüge zu den Steuern und der<br>Schlacht- und Mahlsteuer . . . . . | 65269 | 27   | 8   | 84751  | 19   | 3   | 85345  | 23   | 5   |
| 3. Chausseegeld . . . . .  | 21750 | 10   | 2   | 22039  | 15   | 9   | 22466  | 1    | 1   |
| 4. Strafgeelder . . . . .  | 136   | 15   | 4   | 135    | --   | 9   | 82     | 27   | 8   |
| 5. Extraposten, Estafetten . . . . .                                       | 117   | 3    | 5   | 123    | 24   | 1   | 111    | 3    | 1   |
| 6. Gras- und Obstnutzung . . . . .   | 561   | 14   | 6   | 590    | 12   | 6   | 544    | 20   | 11  |
| 7. Verkauf von Bäumen . . . . .  | 1212  | 8    | 7   | 4741   | 18   | 3   | 5615   | 12   | 2   |
| 8. Verkaufte Chaussezettel . . . . .                                       | --    | --   | --  | 8      | 5    | --  | 3      | --   | --  |
| Summa  | 89079 | 7    | 5   | 118582 | 17   | 7   | 140257 | 23   | 8   |
| b. die Ausgaben . . . . .  | 82886 | 25   | 5   | 92493  | 22   | 3   | 96594  | 3    | 4   |
| Mithin Bestand   | 6192  | 12   | --  | 26088  | 25   | 4   | 43663  | 20   | 4   |

Der Ausschuß hat in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben nichts zu erinnern.

Die Schulden betragen noch 17970 Thlr., welche mit Ende des Jahres 1873 abgetragen werden.

Die vorliegende von der königlichen Regierung aufgestellte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben weist nach pro

|  | 1868   |      |     | 1869   |      |     |
|--|--------|------|-----|--------|------|-----|
|  | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. |
| a. Einnahme.                                 |        |      |     |        |      |     |
| 1. Beischlüge zu den Steuern . . . . .       | 85238  | --   | --  | 85238  | --   | --  |
| 2. Chausseegeld . . . . .                    | 22627  | 7    | 10  | 22627  | 7    | 10  |
| 3. Extraposten und Estafetten . . . . .      | 113    | --   | --  | 113    | --   | --  |
| 4. Gras- und Obstnutzung . . . . .           | 535    | --   | --  | 535    | --   | --  |
| 5. Strafgeelder . . . . .                    | 117    | 25   | --  | 117    | 25   | --  |
| 6. Chaussezettel . . . . .                   | 7      | --   | --  | 7      | --   | --  |
| 7. Erlös aus Abfällen . . . . .              | 415    | 27   | 2   | 415    | 27   | 2   |
| Summa der Einnahme                           | 109054 | --   | --  | 109054 | --   | --  |
| b. Ausgabe.                                  |        |      |     |        |      |     |
| 1. Erhebungskosten . . . . .                 | 231    | 11   | 11  | 231    | 11   | 11  |
| 2. Materielle Verwaltungskosten . . . . .    | 436    | 14   | 9   | 436    | 14   | 9   |
| 3. Abgabe an Chausseegeld . . . . .          | 157    | 13   | 9   | 157    | 13   | 9   |
| 4. Aufseher- und Wärterbesoldungen . . . . . | 7848   | 8    | 9   | 7848   | 8    | 9   |
| 5. Unterstützungen und Pensionen . . . . .   | 969    | 10   | --  | 969    | 10   | --  |
| 6. Schuldentilgung . . . . .                 | 3720   | --   | --  | 3720   | --   | --  |
| 7. Unterhaltung der Straßen . . . . .        | 95691  | --   | 10  | 95691  | --   | 10  |
| Summa der Ausgaben                           | 109054 | --   | --  | 109054 | --   | --  |

Demnach reichen die Einnahmen aus, um die nöthigen Ausgaben zu decken. Der Ausschuß findet nichts zu erinnern und beehrt sich, der hohen Versammlung vorzuschlagen, sich mit der Verwendungsnachweisung der früheren Jahre und mit der Nachweisung über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 und 1869 einverstanden zu erklären.

## B. Regierungs-Bezirk Coblenz.

Der westrheinische Bezirk Coblenz hat 22 Bezirksstraßen, nämlich die:

|                             | Straße, lang | 15100               | Ruthen. |
|-----------------------------|--------------|---------------------|---------|
| 1. Coblenz-Pütticher        |              |                     |         |
| 2. Boppard-Simmerner        | " "          | 8967 <sup>5</sup>   | "       |
| 3. Lützenrath-Göddenrother  | " "          | 15537 <sup>1</sup>  | "       |
| 4. Kreuznach-Mannheimer     | " "          | 628                 | "       |
| 5. Kreuznach-Staudernheimer | " "          | 647 <sup>14</sup>   | "       |
| 6. Kreuznach-Stromberger    | " "          | 2806 <sup>9</sup>   | "       |
| 7. Bonn-Trierer             | " "          | 12233 <sup>13</sup> | "       |
| 8. Mayen-Kehriger           | " "          | 1630                | "       |
| 9. Ahr-                     | " "          | 7159 <sup>3</sup>   | "       |
| 10. Mayen-Blankenheimer.    | " "          | 8426                | "       |
| 11. Rheinbach-Hemmesener    | " "          | 2596 <sup>6</sup>   | "       |
| 12. Cochem-Kaiserseicher    | " "          | 3282                | "       |
| 13. Kirchberg-Zeller        | " "          | 3034                | "       |
| 14. Mosel-                  | " "          | 20529 <sup>14</sup> | "       |
| 15. Wittlich-Alfer          | " "          | 739                 | "       |
| 16. Simmern-Gemündener      | " "          | 3352                | "       |
| 17. Bacharach-Rheinböllener | " "          | 3609 <sup>5</sup>   | "       |
| 18. Trarbach-Irmenacher     | " "          | 2418                | "       |
| 19. Hahnenbach-             | " "          | 2193                | "       |
| 20. Trarbach-Longlamper     | " "          | 1028                | "       |
| 21. Castellaun-Mhamener     | " "          | 5359                | "       |
| 22. Brohl-Tönnissteiner     | " "          | 1348                | "       |

Summa 122624, <sup>6</sup> Ruthen.

Die Schulden betragen 1000 Thaler, welche im laufenden Jahre getilgt werden.

Nach der von der königlichen Regierung zu Coblenz vorgelegten Nachweisung betragen die Einnahmen pro

|  | 1865.  |      |     | 1866.  |      |     | 1867. |      |     |
|--|--------|------|-----|--------|------|-----|-------|------|-----|
|  | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1. Bestand aus den Vorjahren . . .                       | 43398  | 7    | 10  | 49231  | 29   | 4   | 10577 | 22   | 8   |
| 2. Einnahme-Reste . . . . .                              | 456    | 18   | 4   | 1022   | 19   | 2   | 20    | 29   | 6   |
| 3. Beisprüche zu den Steuern . . .                       | 50549  | 25   | 4   | 51948  | 4    | 10  | 49906 | 16   | 3   |
| 4. Chausseegeld . . . . .                                | 8775   | 7    | —   | 9884   | 12   | 1   | 8085  | 24   | 9   |
| 5. Grasnutzungen . . . . .                               | 509    | 13   | 5   | 493    | 18   | 11  | 518   | 14   | 8   |
| 6. Abfallholz, Straßenabraum . . .                       | 24     | 2    | 11  | 104    | 15   | 3   | 80    | —    | —   |
| 7. Chausseezettel, Druckformulare . .                    | 40     | 17   | 10  | 47     | 5    | 5   | 47    | 5    | 5   |
| 8. Strafgeulder . . . . .                                | 45     | 1    | 9   | 35     | 15   | 4   | 27    | 16   | 8   |
| 9. Von den Gemeinden zum Ausbau<br>der Straßen . . . . . | 1808   | 15   | —   | 100    | —    | —   | 236   | 19   | 5   |
| 10. Erlös von Böschungen . . . . .                       | —      | —    | —   | 58     | 1    | 11  | 31    | 19   | 10  |
| 11. Alleen und Obstpflanzungen . . .                     | 145    | 29   | 7   | 35     | 21   | 9   | 22    | 14   | 4   |
| 12. Zinsen von Capitalien . . . . .                      | 1408   | 6    | 8   | 1481   | —    | —   | 1481  | —    | —   |
| 13. Staatsprämien für Um- u. Neubauten                   | 8943   | —    | —   | 3475   | 15   | —   | —     | —    | —   |
| Summa der Einnahme:                                      | 116105 | 25   | 8   | 117918 | 9    | —   | 73196 | 10   | 8   |

## Die Ausgaben betragen:

|   | 1865.  |      |     | 1866.  |      |     | 1867. |      |     |
|---|--------|------|-----|--------|------|-----|-------|------|-----|
|   | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1. Restausgabe . . . . .                            | 20     | 22   | 5   | 112    | 12   | 9   | —     | —    | —   |
| 2. Besoldungen der Aufseher und Wärter              | 5331   | 8    | 9   | 5485   | 8    | 9   | 5736  | 8    | 9   |
| 3. Verwaltungskosten . . . . .                      | 409    | 5    | 3   | 521    | 6    | 5   | 521   | 15   | 3   |
| 4. Remunerationen u. Unterstützungen                | 854    | 14   | 1   | 729    | 28   | 2   | 652   | 1    | 4   |
| 5. Chausséegeld-Abgabe an andere Klassen            | 137    | 16   | —   | 154    | 12   | 9   | 171   | 14   | 7   |
| 6. Schulden tilgung . . . . .                       | 2800   | —    | —   | 1000   | —    | —   | 1000  | —    | —   |
| 7. Unterhaltung der Straßen . . . .                 | 38812  | 29   | 8   | 40082  | 5    | 6   | 47808 | —    | —   |
| 8. Umbau der Voppard = Sinnerer<br>Straße . . . . . | —      | —    | —   | —      | —    | —   | 6028  | 26   | 3   |
| Summa der Ausgaben                                  | 48366  | 6    | 2   | 48085  | 14   | 4   | 62149 | 9    | 11  |
| Die Einnahmen betragen                              | 116104 | 25   | 8   | 117918 | 9    | —   | 73196 | 10   | 8   |
| Bleibt Bestand                                      | 67738  | 19   | 6   | 69832  | 24   | 8   | 11047 | —    | 9   |

Mit Zustimmung des ständischen Commissars ist die Nachweisung der Verwendungs-Vorschläge pro 18<sup>68/69</sup> aufgestellt worden wie folgt:

|  | 1868. |      |     | 1869. |      |     |
|--|-------|------|-----|-------|------|-----|
|  | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| <b>I. Einnahme:</b>  |       |      |     |       |      |     |
| 1. Bestand des Vorjahres . . . . .   | 11047 | —    | 9   | 8292  | 12   | 4   |
| 2. Steuer-Vorschläge à 8 $\frac{1}{3}$ % . . . . .                                   | 50000 | —    | —   | 50000 | —    | —   |
| 3. Chausséegeld-Revenuen . . . . .   | 10243 | 2    | 6   | 10243 | 2    | 6   |
| 4. Von Extrapolsten und Estafetten . . . . .   | 22    | 20   | 9   | 22    | 20   | 9   |
| 5. An Pächten und Miethen . . . . .  | 540   | 29   | —   | 540   | 29   | —   |
| 6. Strafgeelder . . . . .  | 27    | 16   | 8   | 27    | 16   | 8   |
| 7. Für verkaufte Chausséezettel . . . . .  | 47    | 5    | 5   | 47    | 5    | 5   |
| 8. Erlös aus Abfällen . . . . .  | 80    | —    | —   | 80    | —    | —   |
| 9. Zinsen von angelegten Capitalien . . . . .  | 1481  | —    | —   | 1481  | —    | —   |
| 10. Beitrag der Gemeinden des Kreises Adenau<br>zum Ausbau der Bonn-Trierer Straße . | 100   | —    | —   | 100   | —    | —   |
| Summa der Einnahme   | 73589 | 15   | 1   | 70834 | 26   | 8   |
| <b>II. Ausgabe:</b>  |       |      |     |       |      |     |
| 1. Verwaltungskosten . . . . .   | 546   | 26   | 1   | 546   | 26   | 1   |
| 2. Antheil anderer Klassen am Chausséegeld. .  | 141   | 14   | 7   | 141   | 14   | 7   |
| 3. Besoldungen der Aufseher und Wärter . . .   | 5672  | 8    | 9   | 5672  | 8    | 9   |
| 4. Remunerationen, Unterstützungen . . . . .   | 652   | 1    | 4   | 652   | 1    | 4   |
| 5. Schulden tilgung . . . . .  | 1000  | —    | —   | —     | —    | —   |
| 6. Unterhaltung von 61 $\frac{1}{3}$ Meilen Straßen                                  | 42933 | 10   | —   | 42933 | 10   | —   |
| 7. Neubauten und Instandsetzungen . . . . .  | 7526  | —    | —   | 7526  | —    | —   |
| 8. Unterhaltung der zu übernehmenden Straßen   | 6825  | —    | —   | 6650  | —    | —   |
| Summa  | 65297 | 2    | 9   | 64122 | 2    | 9   |
| mithin bleibt Bestand  | 8292  | 12   | 4   | 6712  | 23   | 11  |

Da außer diesem Bestande noch 47000 Thlr. bei der Provinzial-Hülfskasse angelegt sind, so kann der Stand des Fonds ein befriedigender genannt werden. Dadurch ist aber die Frage nicht erledigt, ob die Forterhebung des Zuschlags von  $8\frac{1}{3}$  Prozent zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer, wozu durch Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 28. Januar vor. Jahres pro 1867 die Genehmigung erteilt worden, nothwendig sei. Die Königl. Regierung zu Coblenz beantragt im Einverständniß mit dem ständischen Commissar die Forterhebung des bisherigen Prozentsatzes, weil bei einer Ermäßigung desselben die Einnahme nicht ausreichen würde, die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu bestreiten, ohne das Depositum von 47000 Thalern in Anspruch zu nehmen.

In der vorstehenden Nachweisung der Einnahmen pro 1868/69 sind die Steuerzuschläge à  $8\frac{1}{3}$  % zu 50000 Thalern angenommen, wodurch sich eine Gesamteinnahme von 70,834 Thalern ergibt, und ein Bestand von 6712 Thlrn. 23 Sgr. 11 Pf. am Ende des Jahres 1869 bleibt. Eine Herabsetzung auf den demnächst niedrigern Satz von  $6\frac{2}{3}$  % würde eine Mindereinnahme von circa 10,000 Thlrn. 17 Sgr. 8 Pf. verursachen. Hiergegen läßt sich einwenden, daß in der Verwendungsnachweisung sowohl für das Jahr 1868 als für 1869 für extraordinäre Zustandssetzungen und Neubauten 7526 Thlr. angesetzt seien, welche aus dem Depositum entnommen werden könnten und sich dann kein Defizit für die beiden Jahre ergeben würde.

Nach reiflicher Erörterung und in Erwägung, daß es zweckmäßig erscheine, das Depositum zur Befreiung von außerordentlichen Bedürfnissen zu erhalten; daß nach dessen Verwendung die Zinsen mit jährlich 1481 Thalern ausfallen und die Einnahmen sich um diesen Betrag geringer stellen würden, und daß in nächster Zeit noch mehrere Straßen zur Aufnahme kommen werden, deren Zurückweisung sich nicht würde rechtfertigen lassen, ist der Ausschuß zu dem Schluß gekommen, dem Vorschlage der Königl. Regierung beizutreten, und der hohen Versammlung vorzuschlagen, den vorliegenden Nachweisungen über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds die Zustimmung zu erteilen und zu beschließen, daß für den linksrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Coblenz ein Zuschlag von  $8\frac{1}{3}$  Prozent zu den direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer einstweilen forterhoben werde.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen werden von der Königl. Regierung im Einverständniß mit dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

### 1. Die Cochem-Kelberger Straße, mit einer Zweigstraße von Faid nach Driesch.

Diese Straßen sind von den Gemeinden mit einer Staats-Prämie von resp. 9000 und 6000 Thalern pro Meile ausgebaut worden. Die Straße von Cochem nach Kelberg bildet mit der Allerhöchst genehmigten Prämienstraße von Kelberg nach Nohn und Urdorf einen beträchtlichen Theil des durchgehenden Straßenzuges von der Mosel über Schleiden und Montjoie resp. Einruhr nach Eupen und Aachen. Sie hat eine Länge von 5440 Ruthen. Die Zweigstraße von Faid nach Driesch hat eine Länge von 1850 Ruthen und bezweckt zunächst die direkte Verbindung der Kreisstädte Cochem und Daun. Hiernach erscheint die Aufnahme beider Straßen gerechtfertigt.

### 2. Die Flaumbachstraße von Treis nach Castellau.

Die Straße wurde vor zehn Jahren in der Länge von 3099 Ruthen von den Gemeinden gebaut und eine Prämie von 7000 Thalern pro Meile bewilligt. Sie erleichtert den Verkehr vom Hunsrück nach der Mosel und dem Maifelde, sowie nach Coblenz, wodurch die Aufnahme begründet erscheint.

### 3. Die Straße von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof.

Die Straße bildet mit der Flaumbachstraße ein zusammenhängendes Ganze, wodurch die

Moselstraße bei Treis mit der Bezirksstraße bei Gassenhof unweit Blankenrath in Verbindung gebracht wird. Sie hat eine Länge von 3837 Ruthen und ist mit einer Staats-Prämie von 13,430 Thln. erbaut worden, daher zur Aufnahme zu empfehlen.

#### 4. Die Straße von Kelberg nach Ohrdorf.

Zum Ausbau dieser Straße ist eine Staats-Prämie von resp. 8000 und 7000 Thalern bewilligt; sie wird einen nicht unbedeutenden Bestandtheil des durchgehenden langgestreckten Straßenzuges von der Mosel bei Cochem, durch die Kreise Cochem, Ahenau, Schleiden und Montjoie bilden, wodurch der Verkehr in der Eifel beträchtlich gewinnen dürfte. Sie ist 4646 Ruthen lang und zur Aufnahme geeignet.

#### 5. Die Entkirch-Irmenacher Straße.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Juni 1854 wurde der Gemeinde Entkirch für den Ausbau der Straße von Irmenach über Starckenburg eine Staats-Prämie von 6000 Thalern pro Meile bewilligt. Die Straße wurde ausgebaut und ist bisher von der Gemeinde unterhalten worden; sie ist von der Königl. Regierung zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen nicht vorgeschlagen worden, weil sie von Entkirch bis zur Trarbach-Zeller Moselstraße nicht durchgeführt war. Die Gemeinde hat sich gegen Gewährung einer Staats-Prämie von 10,000 Thalern auf die Meile, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar ds. Jrs. bewilligt worden ist, zum Ausbau bereit erklärt. Es liegt daher in der Billigkeit, daß die Straße nach vollendetem Ausbau aufgenommen werde.

Hiernach beehrt sich der VII. Ausschuß, der Hohen Versammlung vorzuschlagen, die nachbenannten Prämienstraßen in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, wenn sie vollständig nach Vorschrift der Bezirksstraßen ausgebaut sein werden:

1. die Cochem-Kelberger Straße mit einer Zweigstraße von Faid nach Driesch;
2. die Flaumbachstraße von Treis nach Castellau;
3. die Straße von Brachtendorfs-Mühle nach Gassenhof;
4. die Straße von Kelberg nach Ohrdorf;
5. die Entkirch-Irmenacher Straße.

Ferner hat die Königl. Regierung zu Coblenz im Einverständniß mit dem ständischen Commissar darauf angetragen, daß die vom 17. Provinzial-Landtage im Jahre 1864 zum Straßenbau auf dem rechten Ufer von Wadenheim über Beul nach Heimersheim bewilligten und noch disponibeln 3000 Thaler zu dem Bau einer neuen eisernen Brücke über die Ahr bei dem Bade Neuenahr überwiesen und die von der Gemeinde Wadenheim bereits ausgebauten, auf beiden Uferseiten zur Ahrbrücke führenden und zu jenem rechtsseitigen Ahrstraßen-Projecte gehörigen Dorfstraßen-Strecken nebst der neu zu bauenden Ahrbrücke, auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen werden. Zur Begründung des Antrags wird hervorgehoben, daß die jetzt zwischen Wadenheim und Beul von der Badegesellschaft zu Neuenahr vertragsmäßig wiederhergestellte Brücke nur als eine Nothbrücke betrachtet werden könne und daß in Rücksicht auf den bedeutenden Verkehr und die Interessen des jungen Bades baldmöglichst auf Herstellung einer andern dauerhaften und auch für die lokalen Verhältnisse des Bades ansehnlichen Brücke Bedacht genommen werden müsse; daß ferner die Verhältnisse der Badegesellschaft Neuenahr offenkundig bis jetzt der Art ungünstig seien, daß sie gänzlich außer Stande zu errichten sei, ohne Beihülfe eine andere Brücke zu erbauen, und daß die Deffentlichkeit und insbesondere unsere Provinz an dem Vorhandensein angemessener Verkehrsmittel daselbst und an dem Aufkommen des jungen Bades ein gleich hervorragendes Interesse haben. Die Brücke soll nach aufgenommenen Kostenüberschlägen nicht billiger, als für 8000 bis 9000 Thaler herzustellen sein.

Der Ausschuß hat sich den aufgeführten Motiven angeschlossen und hält zur Erhaltung und

zum Auffschwung des Bades, demnach im Interesse der Provinz und der armen anliegenden Gemeinden den Bau der Brücke für höchst nothwendig und unerläßlich; er erlaubt sich daher, der hohen Versammlung vorzuschlagen:

1) zum Ausbau einer eisernen Brücke über die Ahr bei Neuenahr den von früher disponibeln Betrag von 3000 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des linksrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz zu bewilligen;

2) zu beschließen, daß die Brücke mit der an den beiden Seiten der Ahr ausgebauten Dorfstraßenstrecke, zu 264 Ruthen Länge angegeben, in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

Während der Verhandlungen wurde von einem Mitgliede des Ausschusses beantragt, bei Sr. Majestät dem Könige eine Unterstützung von 6000 Thalern behufs Ausbau der fraglichen Brücke über die Ahr zu erbitten. Der Ausschuß, anerkennend, daß die finanzielle Lage des Bades Neuenahr nicht gestatte, auch mit der Unterstützung von 3000 Thln. von Seiten des Landtags die Mittel zur Ausführung des Brückenbaues aufzubringen, daß die Gemeinde Wadenheim und die andern nahe liegenden, alle armen Gemeinden außer Stande sind, Beiträge zu liefern, obschon sie an dem Bestehen des Bades das größte Interesse haben, beehrt sich der hohen Versammlung vorzuschlagen, von Sr. Majestät dem Könige durch eine Adresse eine fernere Unterstützung von 6000 Thalern zum Bau der Brücke zu erbitten.

### C. Regierungs-Bezirk Cöln.

Der Regierungs-Bezirk hat 16 Bezirksstraßen, welche vollständig ausgebaut sind.

|                          | Straße, lang | 12992 | Ruthen. |
|--------------------------|--------------|-------|---------|
| 1. Cöln-Trierer          |              |       |         |
| 2. Cöln-Dürener          | " "          | 6966  | "       |
| 3. Cöln-Benloer          | " "          | 4925  | "       |
| 4. Cöln-Luxemburger      | " "          | 12484 | "       |
| 5. Brühl-Viblarer        | " "          | 1651  | "       |
| 6. Lechenich-Dürener     | " "          | 1561  | "       |
| 7. Crp-Dürener           | " "          | 766   | "       |
| 8. Neuß-Lechenicher      | " "          | 8304  | "       |
| 9. Bonn-Schleidener      | " "          | 9765  | "       |
| 10. Bonn-Trierer         | " "          | 4291  | "       |
| 11. Düren-Zülpicher      | " "          | 2563  | "       |
| 12. Effig-Mehlemer       | " "          | 6987  | "       |
| 13. Rheinbach-Hemmesener | " "          | 1777  | "       |
| 14. Brühl-Wesselingener  | " "          | 1331  | "       |
| 15. Horrem-Sindorfer     | " "          | 742   | "       |
| 16. Schendorf-Mädrather  | " "          | 1676  | "       |
| Summa                    |              | 78781 | Ruthen. |

Die von der königlichen Regierung aufgestellte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben weist nach pro

|                                   | 1864  |      |     | 1865  |      |     | 1866  |      |     |
|-----------------------------------|-------|------|-----|-------|------|-----|-------|------|-----|
|                                   | Thlr. | Sgr. | Pl. | Thlr. | Sgr. | Pl. | Thlr. | Sgr. | Pl. |
| a. Einnahme.                      |       |      |     |       |      |     |       |      |     |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . | 27202 | 24   | 7   | 4274  | 5    | 6   | 9384  | 13   | 4   |
| 2. Rückeinnahmen . . . . .        | 34    | 1    | 5   | 2     | 26   | —   | —     | —    | —   |
| 3. Reste . . . . .                | —     | —    | —   | —     | 3    | 3   | 183   | 9    | 8   |

|  | 1864. |      |     | 1865. |      |     | 866.  |      |     |
|--|-------|------|-----|-------|------|-----|-------|------|-----|
|  | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 4. An Steuer-Beischlagen . . . . .         | 42357 | 15   | 3   | 47838 | 20   | 10  | 47936 | 7    | —   |
| 5. An Chauffeegeld . . . . .               | 19787 | 22   | 5   | 17864 | 4    | 4   | 16540 | 2    | 11  |
| 6. An Extraposten und Estafetten . . . . . | 68    | 7    | 6   | 49    | 1    | 3   | 43    | 14   | 9   |
| 7. An Miethen und Pächten . . . . .        | 1883  | 17   | 1   | 543   | 26   | 4   | 548   | 21   | 10  |
| 8. extraordinaria . . . . .                | 1119  | 4    | —   | 3902  | 11   | —   | 2283  | 4    | 11  |
| Summa                                      | 92453 | 2    | 3   | 73475 | 8    | 6   | 76919 | 14   | 5   |

## b. Ausgabe.

|  |       |    |    |       |    |    |       |    |    |
|--|-------|----|----|-------|----|----|-------|----|----|
| 1. Rückerstattungen . . . . .                                      | —     | —  | —  | 100   | 7  | 8  | —     | —  | —  |
| 2. Tantieme d. Einnehmer d. Hebestellen                            | 69    | 17 | 9  | 67    | 13 | 4  | 59    | 11 | 5  |
| 3. Materielle Verwaltungskosten . . . . .                          | 446   | 26 | 2  | 341   | 18 | 3  | 341   | 9  | —  |
| 4. Antheile anderer Klassen . . . . .                              | 1002  | 5  | 8  | 814   | —  | 2  | 821   | 7  | 4  |
| 5. Besoldungen der Aufseher . . . . .                              | 3540  | —  | —  | 3529  | —  | —  | 3540  | —  | —  |
| 6. Remunerationen, Unterstützungen . . . . .                       | 672   | —  | —  | 690   | 1  | 11 | 699   | 13 | 9  |
| 7. Bezirksstraßenbau . . . . .                                     | 46084 | 18 | 7  | 41467 | 6  | 8  | 42805 | 2  | 9  |
| 8. Verlegung der Bonn-Trierer Straße                               | 31742 | 3  | 11 | 11726 | 1  | 2  | 175   | 9  | 9  |
| 9. Verlegung d. Bonn-Schleidener „                                 | 4579  | 3  | 10 | —     | —  | —  | —     | —  | —  |
| 10. Erweiterung d. Cöln-Trierer Straße<br>in Münsterfeld . . . . . | —     | —  | —  | —     | —  | —  | 7315  | 2  | 11 |
| 11. Pflasterung d. Cöln-Venloer Straße                             | —     | —  | —  | 6265  | —  | —  | 8011  | 2  | 4  |
| 12. extraordinaria . . . . .                                       | 42    | 11 | 2  | 89    | 26 | —  | 75    | 26 | 2  |
| Summa der Ausgabe  | 88178 | 26 | 9  | 65090 | 25 | 2  | 63843 | 25 | 5  |
| Die Einnahme beträgt   | 92453 | 2  | 3  | 74475 | 8  | 6  | 76919 | 14 | 5  |
| Mitin Bestand  | 4274  | 5  | 6  | 9384  | 13 | 4  | 13075 | 19 | —  |

Nach der vorgelegten Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben betragen

|   | 1868  |      |     | 1869   |      |     |
|---|-------|------|-----|--------|------|-----|
|   | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. |
| a. die Einnahmen  |       |      |     |        |      |     |
| 1. Bestand aus den Vorjahren . . . . .  | 32100 | —    | —   | 48500  | —    | —   |
| 2. Beischläge zu den direkten Steuern und der<br>Schlacht- und Mahlsteuer . . . . . | 48314 | 2    | 8   | 48314  | 2    | 8   |
| 3. An Chauffeegeld, Brutto-Einnahme . . . . .                                       | 15460 | —    | 11  | 15460  | —    | 11  |
| 4. An Miethen, Pächten . . . . .  | 545   | 7    | 9   | 545    | 7    | 9   |
| 5. Extraordinaire Einnahme . . . . .  | 480   | 18   | 8   | 480    | 18   | 8   |
| Summa der Einnahme  | 96900 | —    | —   | 113300 | —    | —   |

## b. die Ausgaben

|  |      |    |   |      |    |   |
|--|------|----|---|------|----|---|
| 1. Chauffeegeld-Erhebungskosten . . . . .    | 48   | 3  | 3 | 48   | 3  | 3 |
| 2. Materielle Verwaltungskosten . . . . .    | 308  | —  | 5 | 308  | —  | 5 |
| 3. Antheile anderer Klassen . . . . .        | 654  | 14 | 5 | 654  | 14 | 5 |
| 4. Besoldung der Chauffee-Aufseher . . . . . | 4344 | —  | — | 4344 | —  | — |
| 5. Unterstützungen . . . . .                 | 700  | 23 | 5 | 700  | 23 | 5 |

|   | 1868  |      |     | 1869   |      |     |
|---|-------|------|-----|--------|------|-----|
|   | Thlr. | Sgr. | Pl. | Thlr.  | Sgr. | Pl. |
| 6. Unterhaltung der Straßen . . . . .   | 41000 | —    | —   | 41000  | —    | —   |
| 7. Extraordinaire Instandsetzungskosten und unvorhergesehene Ausgaben . . . . . | 1344  | 18   | 6   | 1344   | 18   | 6   |
| Summa der Ausgaben  | 48400 | —    | —   | 48400  | —    | —   |
| Die Einnahme beträgt  | 96900 | —    | —   | 113300 | —    | —   |
| Mithin Bestand  | 48500 | —    | —   | 64900  | —    | —   |

Die königliche Regierung hat im Einverständniß mit dem ständischen Commissar zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen vorgeschlagen:

1. die Prämienstraße von Elsdorf nach Buir.

Die Straße ist mit einer Staatsprämie von 6000 Thalern pro Meile und einem Zuschuß von 3000 Thalern der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft von den Gemeinden gebaut worden und verbindet die Cöln-Lütticher Staatsstraße mit der Eisenbahn-Station zu Buir. Sie hat eine Länge von 2200 Ruthen und ist zur Aufnahme berechtigt.

2. die Straße von Zülpich nach Wollersheim.

Die Straße dient zum Anschluß an die Bahn von Wollersheim nach Ribdeggen und zur Verbindung mit der Gemünd-Dürener Straße. Zum Ausbau derselben ist eine Staatsprämie von 6000 Thalern pro Meile bewilligt und von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ein Zuschuß von 500 Thalern zugesagt worden. Sie hat im Regierungsbezirk Cöln eine Länge von 1095 Ruthen und im Regierungsbezirk Aachen eine Länge von Ruthen und wird zur Aufnahme empfohlen.

Hiernach beehrt sich der VII. Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen:

1. den Verwendungs-Nachweisungen des Regierungsbezirks Cöln die Zustimmung zu erteilen; und
2. zu beschließen, daß
  - a. die Elsdorf-Buierer Straße, und
  - b. die Zülpich-Wollersheimer Straße in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden.

Im Einverständniß mit dem ständischen Commissar hat die königliche Regierung zu Cöln die Erweiterung und Verbesserung der Cöln-Trierer Straße zwischen Weingarten und Münstereifel und den Neubau der Erstbrücke in Iversheim in Vorschlag gebracht.

In den Gemeinden Kelsoff, Iversheim und Münstereifel schwankt die Kronenbreite der Straße zwischen 18 und 21 Fuß, so daß die Breite der Fahrbahn, welche nur 13 Fuß beträgt, zum Ausweichen der Fuhrwerke nicht genügt. Es entsteht dadurch der Uebelstand, daß bei nassem Wetter sich Fuhrgeleise in den Bantets bilden, das Wasser auf denselben und auf der Fahrbahn stehen bleibt und nicht selten bei anhaltender Nässe die ganze Fahrbahn in einem aufgeweichten Zustande sich befindet. Außer der Erweiterung der Straße ist nach dem Bericht des Bauraths Werner noch erforderlich die Erneuerung des Straßenpflasters in Iversheim und Münstereifel und der Neubau einer Erstbrücke in Iversheim. Die Kosten der Ausführung, welche in den Jahren 1868 und 1869 gechehen soll, sind zu 13140 Thalern veranschlagt.

Da die Nothwendigkeit der bezeichneten Verbesserungen anerkannt ist und aus dem Jahre 1867 ein Bestand von 32100 Thalern disponibel bleibt, mithin die erforderlichen Fonds bereit liegen, beehrt sich der VII. Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen: zu bewilligen, daß zu den in Vorschlag gebrachten Verbesserungen der Cöln-Trierer Bezirksstraße zwischen Weingarten und Münstereifel der Betrag von 13140 Thalern in den Jahren 1868 und 1869 verwendet werde.

## D. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Der Regierungsbezirk hat 28 Straßen.

|                                 | Straße, | 15659              | Ruthen lang. |
|---------------------------------|---------|--------------------|--------------|
| 1. Cöln-Benloer                 | "       | 7780               | " "          |
| 2. Nachen-Crefelder             | "       | 16737              | " "          |
| 3. Crefeld-Cleber               | "       | 5673               | " "          |
| 4. Crefeld-Benloer              | "       | 6251               | " "          |
| 5. Bierjen-Aldekerker           | "       | 1925               | " "          |
| 6. Bierjen-Schwarzenpuhler      | "       | 807                | " "          |
| 7. Neuß-Neußerturth             | "       | 2173 $\frac{1}{2}$ | " "          |
| 8. Clebe-Emmericher             | "       | 4066               | " "          |
| 9. Moers-Aldekerker             | "       | 6085               | " "          |
| 10. Xanten-Geldernsche          | "       | 447                | " "          |
| 11. Neuß-Vechenicher            | "       | 2620               | " "          |
| 12. Borst-Crefelder             | "       | 5172 $\frac{1}{4}$ | " "          |
| 13. Süchteln-Straelener         | "       | 1668               | " "          |
| 14. Boffenhof-Dedt-Mühlhauer    | "       | 4167               | " "          |
| 15. Gladbach-Noermonder         | "       | 758                | " "          |
| 16. Waldniel-Vüttelforster      | "       | 1717               | " "          |
| 17. Dahlen-Rheydter             | "       | 4655               | " "          |
| 18. Goch-Craanenburger          | "       | 3875               | " "          |
| 19. Boisheim-Noermonder         | "       | 2256 $\frac{1}{2}$ | " "          |
| 20. Brüggen-Kaldentirchener     | "       | 1223               | " "          |
| 21. Straelen-Arcener            | "       | 3830               | " "          |
| 22. Straelen-Kaldentirchener    | "       | 1178               | " "          |
| 23. Blunn-Bimbrückener          | "       | 5987 $\frac{7}{8}$ | " "          |
| 24. Rheinberg-Gelderner         | "       | 2313 $\frac{1}{4}$ | " "          |
| 25. Straelen-Nieukerker         | "       | 5115               | " "          |
| 26. Odentkirchen-Hardt-Dülkener | "       | 3185               | " "          |
| 27. Sevelen-Ebnisberger         | "       | 3691               | " "          |
| 28. Dormagen-Rommerskirchener   | "       |                    | " "          |

Summa 121015 $\frac{35}{100}$  Ruth. lang.

Alle Straßen sind vollständig ausgebaut.

Nach den vorgelegten Nachweisungen betragen die Einnahmen:

|  | 1865.  |      |     | 1866.  |      |     | 1867.  |      |     |
|--|--------|------|-----|--------|------|-----|--------|------|-----|
|  | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .          | 42431  | 11   | 8   | 47160  | 11   | 1   | 49313  | 18   | 4   |
| 2. Beischläge zu den Steuern à 5% . . . . .    | 43821  | 19   | 1   | 44059  | 24   | 8   | 44703  | 10   | 10  |
| 3. An Chausséegeld . . . . .                   | 13646  | 25   | 11  | 12798  | —    | 11  | 12667  | 6    | 8   |
| 4. Von Extraposten, Estafetten . . . . .       | 50     | 24   | —   | 27     | 2    | 9   | 29     | 15   | 5   |
| 5. Pacht von Grasnutzung . . . . .             | 526    | 4    | 1   | 556    | 25   | 1   | 542    | 14   | 5   |
| 6. Pacht von Aäen, Obstpflanzungen . . . . .   | 68     | —    | —   | 50     | 6    | 4   | 67     | 12   | —   |
| 7. Strafgeder . . . . .                        | 23     | 15   | 2   | 20     | 28   | 9   | 152    | 26   | 1   |
| 8. Für verkaufte Chausséezettel . . . . .      | 77     | 5    | —   | 66     | 15   | —   | 81     | 20   | —   |
| 9. Verkauf von Bäumen, Abfall etc. . . . .     | 11635  | 6    | 11  | 2484   | 24   | 3   | 7677   | 29   | 8   |
| 10. Zinsen von Staatsschuldsscheinen . . . . . | 1595   | —    | —   | 1785   | —    | —   | 2001   | —    | —   |
| Summa der Einnahme                             | 113875 | 21   | 10  | 109009 | 18   | 10  | 117237 | 3    | 5   |

## Die Ausgaben betragen

|   | 1865.   |      |     | 1866.  |      |     | 1867.  |      |     |
|---|---------|------|-----|--------|------|-----|--------|------|-----|
|   | Thlr.   | Sgr. | Pl. | Thlr.  | Sgr. | Pl. | Thlr.  | Sgr. | Pl. |
| 1. Tantieme der Einnahmer . . . . .       | 126     | 23   | 4   | 186    | 1    | —   | 272    | 24   | 7   |
| 2. Tantieme der Postämter . . . . .       | 2       | 16   | 2   | 1      | 9    | 2   | 1      | 13   | 8   |
| 3. Erleuchtungskosten . . . . .           | 71      | 17   | —   | 116    | 15   | —   | 121    | —    | —   |
| 4. Druckkosten . . . . .                  | 87      | 1    | 10  | 131    | 15   | 3   | 155    | 23   | 6   |
| 5. Remunerationen . . . . .               | 200     | 12   | 8   | 183    | 23   | 7   | 81     | 29   | 6   |
| 6. Antheile anderer Kassen . . . . .      | 84      | 3    | 9   | 84     | 3    | 9   | 85     | 9    | 5   |
| 7. Befoldungen der Aufseher . . . . .     | 5010    | —    | —   | 4721   | —    | —   | 5622   | 7    | 6   |
| 8. Unterstützungen für Aufseher . . . . . | 303     | 2    | —   | 303    | 12   | 7   | 301    | 7    | 3   |
| 9. Unterstützungen für Aufseher-Wittwen   | 263     | 2    | 1   | 278    | 12   | 6   | 407    | 8    | 2   |
| 10. Unterhaltung der Straßen . . . . .    | 51209   | 6    | 11  | 53689  | 27   | 8   | 48507  | 17   | —   |
| 11. Für angekaufte Staatsschuldsscheine . | 9357    | 15   | —   | —      | —    | —   | 5046   | 19   | 6   |
| Summa                                     | 66745   | 10   | 9   | 59696  | —    | 6   | 60603  | 10   | 1   |
| Summa der Einnahme                        | 113,875 | 21   | 10  | 109009 | 18   | 10  | 117237 | 3    | 5   |
| Bleibt Bestand                            | 47160   | 11   | 1   | 49313  | 18   | 4   | 56633  | 23   | 4   |

Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben betragen nach vorgelegter Nachweisung

## I. Einnahme:

|                                       | 1868.  |      |     | 1869.  |      |     |
|---------------------------------------|--------|------|-----|--------|------|-----|
|                                       | Thlr.  | Sgr. | Pl. | Thlr.  | Sgr. | Pl. |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . . | 48900  | —    | —   | 53669  | —    | —   |
| 2. An Steuer-Beisclagen . . . . .     | 44000  | —    | —   | 44000  | —    | —   |
| 3. Chausseegehd . . . . .             | 13577  | —    | —   | 1400   | —    | —   |
| 4. Extraposten, Estafetten . . . . .  | 40     | —    | —   | 40     | —    | —   |
| 5. An Pächten und Miethen . . . . .   | 580    | —    | —   | 600    | —    | —   |
| 6. Extraordinaria . . . . .           | 4453   | —    | —   | 4640   | —    | —   |
| Summa der Einnahme                    | 111550 | —    | —   | 116959 | —    | —   |

## II. Ausgabe.

|  |       |   |   |       |   |   |
|--|-------|---|---|-------|---|---|
| 1. Tantieme . . . . .                        | 315   | — | — | 360   | — | — |
| 2. Materielle Verwaltungskosten . . . . .    | 407   | — | — | 450   | — | — |
| 3. Antheile anderer Kassen . . . . .         | 86    | — | — | 86    | — | — |
| 4. Befoldungen der Aufseher . . . . .        | 5418  | — | — | 5418  | — | — |
| 5. Remunerationen, Unterstützungen . . . . . | 985   | — | — | 1000  | — | — |
| 6. Unterhaltung der Straßen . . . . .        | 44670 | — | — | 45500 | — | — |
| 7. Extraordinaria . . . . .                  | 6000  | — | — | 6500  | — | — |
| Summa der Ausgabe                            | 57881 | — | — | 59314 | — | — |
| Witihin Bestand                              | 53669 | — | — | 57645 | — | — |

In Betreff der Nachweisungen findet sich zu bemerken, daß die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1867 einen Bestand von 56633 Thalern 23 Sgr. 4 Plg. nachweist, dagegen in jener pro 1868 ein Bestand von nur 48900 Thalern in Einnahme gestellt ist, und daß, wenn auch die Differenz dadurch entstanden sein sollte, daß die Nachweisung pro 1868 als mutmaßlich im August

vor. Jahres und jene der Einnahmen und Ausgaben pro 1867 nach dem Jahres=Abjchluf, nämlich am 10. dieses aufgestellt worden ist, demnach die erstere nicht maßgebend sein könne, so bleibt es immer auffallend, daß die Differenz die bedeutende Summe von 7733 Thalern beträgt, sich daher ein Irrthum vermuthen läßt.

Von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und dem ständischen Commissar ist darauf angetragen, daß der Communalweg von Camp nach Aldekerk in den Bezirksstraßen=Verband aufgenommen werde. Der Weg, welcher 3070 Ruthen lang ist, beginnt an der Rheinberg=Gelbernschen Bezirksstraße bei Kloster Camp, zieht sich von dort in südwestlicher Richtung nach Rheurdt, woselbst er vor diesem Orte in die Sevelen=Tönisberger Bezirksstraße mündet und letztere in Rheurdt ca. 65 Ruthen vor dem Vereinigungspunkte wieder verläßt und in Aldekerk an der Grefeld=Clever Bezirksstraße endet. Der Weg ist sowohl für den allgemeinen Verkehr als auch für den lokalen von großer Wichtigkeit, indem er die Verbindung der Rheinberg-Gelbernschen Bezirksstraße und der angrenzenden Distrikte mit der Cöln=Clever Eisenbahn bei Aldekerk und durch diese mit den entfernteren Markt- und Handelsplätzen, als Venlo, Kempen, Grefeld, Cöln u. u. vermittelt, demnach der Aufnahme kein Bedenken entgegenstehen könnte, wenn dieselbe in die vorgeschriebene Breite von 26 Fuß gebracht, vollständig ausgebaut und die Brücke in der Gemeinde Camp entsprechend erweitert sein wird.

Der Ausschuf erlaubt sich demnach, der hohen Versammlung vorzuschlagen:

1. mit vorstehender Bemerkung sich mit den von der Königlichen Regierung vorgelegten Nachweisungen einverstanden zu erklären;
2. zu beschließen, daß der Communalweg von Camp nach Aldekerk in den Verband der Bezirksstraßen aufgenommen werde, wenn derselbe in die vorgeschriebene Breite gebracht, die Brücke in der Gemeinde Camp erbreitert, überhaupt vollständig als Bezirksstraße ausgebaut sein wird; und
3. in Anbetracht der großen Kosten, welche der Ausbau veranlassen wird, eine Staatsprämie von 3000 Thalern pro Meile zu erbitten.

### E. Regierungs-Bezirk Trier.

Der Regierungsbezirk hat 31 Bezirksstraßen, welche vollständig ausgebaut sind.

|                                  |       |              |
|----------------------------------|-------|--------------|
| 1. die Cöln-Trierer              | 4621  | Ruthen lang. |
| 2. " Coblenz-Lütticher           | 2145  | " "          |
| 3. " Cöln-Luxemburger            | 10035 | " "          |
| 4. " Blanden-Wittlicher          | 12326 | " "          |
| 5. " Prüm-Birkenfelder           | 18829 | " "          |
| 6. " Trier-Birkenfelder          | 9652  | " "          |
| 7. " Saarlouis-Birkenfelder      | 9162  | " "          |
| 8. " Trier-Saarlouiser           | 10068 | " "          |
| 9. " Stadthyll-Berncasteler      | 7905  | " "          |
| 10. " Saarlouis-Berncasteler     | 10888 | " "          |
| 11. " Merzig-Birkenfelder        | 10001 | " "          |
| 12. " St. Wendel-Lautereckener   | 11750 | " "          |
| 13. " Saarlouis-Kaiserslauterner | 5076  | " "          |
| 14. " Birkenfeld-Cuseler         | 4964  | " "          |
| 15. " Homburg-Meisenheimer       | 2159  | " "          |
| 16. " Trier-Bonner               | 14671 | " "          |
| 17. " Saarlouis-Niedaltonfer     | 4686  | " "          |
| 18. " Loncamp-Trarbacher         | 1635  | " "          |

|        |                                  |             |              |
|--------|----------------------------------|-------------|--------------|
| 19.    | die Müllheim-Monzelfelder        | 3641        | Ruthen lang. |
| 20.    | " Wittlich-Alfer                 | 5244        | " "          |
| 21.    | " Saarlouis-St. Avoilder         | 2946        | " "          |
| 22.    | " Baumholder-Nahbollenbacher     | 2529        | " "          |
| 23.    | " Saarlouis-Wadgassen-Böcklinger | 3221        | " "          |
| 24.    | " Bitburg-Warweiler-Dudlerer     | 11894       | " "          |
| 25.    | " Bitburg-Nothhauser             | 5125        | " "          |
| 26.    | " St. Vith-Niederüttfelder       | 3876 1/2    | " "          |
| 27.    | " Großlittgen-Manderseider       | 1250        | " "          |
| 28.    | " Echternacherbrück-Wallendorfer | 4604        | " "          |
| 29.    | " Prüm-Bleialf-Schönberger       | 4372        | " "          |
| 30.    | " St. Johann-Vorbach-Bechingener | 1852        | " "          |
| 31.    | " Beedingen-Neufirchener         | 4408        | " "          |
| Summa: |                                  | 205,535 1/2 | " "          |

oder 102 2/10 Meilen.

Nach der von der Königl. Regierung zu Trier vorgelegten Nachweisung betragen:

| die Einnahmen   | 1864.  |      |     | 1865.  |      |     | 1866.  |      |     |
|---|--------|------|-----|--------|------|-----|--------|------|-----|
|   | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr.  | Sgr. | Pf. |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .   | 18949  | 24   | 10  | 27381  | 15   | 4   | 28784  | 24   | 8   |
| 2. Beischläge zu den Steuern à 8 1/3 %  | 66058  | 24   | 5   | 68943  | 2    | 10  | 78515  | 9    | 11  |
| 3. An Chaussée-Revenüen und zwar von<br>Barrieren, Grasnutzung, Strafge-<br>bern, für verkaufte Chausséezettel, Ab-<br>fälle und Zinsen . . . . . | 16956  | 1    | 6   | 17021  | 12   | 2   | 17832  | 16   | 9   |
| Summa der Einnahmen:  | 102414 | 25   | 9   | 113346 | —    | 4   | 115132 | 21   | 4   |
| Die Ausgaben betragen:  |        |      |     |        |      |     |        |      |     |
| 1. Erhebungskosten . . . . .  | 1182   | 22   | 7   | 1204   | 12   | 9   | 1282   | 8    | 3   |
| 2. Materielle Verwaltungskosten . . . . .   | 624    | 1    | 6   | 529    | 3    | 9   | 471    | 9    | 9   |
| 3. Antheil am Chausséegeld . . . . .  | 237    | 24   | 9   | 408    | 4    | —   | 536    | 21   | 10  |
| 4. Besoldungen der Aufseher . . . . .   | 8434   | 22   | 6   | 8845   | 2    | 5   | 8781   | 29   | 2   |
| 5. Remunerationen, Unterstützungen und<br>Pension eines Aufsehers . . . . .   | 829    | 20   | 1   | 1016   | 9    | 11  | 954    | 9    | 8   |
| 6. Schuldentilgung . . . . .  | 4990   | —    | —   | 3795   | —    | —   | 2572   | 15   | —   |
| 7. Unterhaltung der Straßen . . . . .   | 54930  | 13   | 7   | 62449  | 12   | 10  | 60084  | 16   | 1   |
| 8. Neubauten . . . . .  | 3803   | 20   | 5   | 6313   | 20   | —   | 10445  | 14   | —   |
| Summa aller Ausgaben:   | 75033  | 5    | 5   | 84561  | 5    | 8   | 85129  | 3    | 9   |
| Mitin Bestand:  | 27381  | 15   | 4   | 28784  | 24   | 8   | 30003  | 17   | 7   |

Nach der vorgelegten Nachweisung sollen betragen pro 1868.

| a. die Einnahmen.   | 1868.  |      |     | 1869. |      |     |
|---|--------|------|-----|-------|------|-----|
|   | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .   | 25000  | —    | —   | 9269  | —    | —   |
| 2. An Beischlägen zu 10 % zu den directen Steuern und der<br>Mahl- und Schlachtsteuer . . . . . | 81586  | —    | —   | 20403 | —    | —   |
| 3. An Chaussée-Revenüen . . . . .   | 20403  | —    | —   | 20403 | —    | —   |
| Summa der Einnahmen:  | 126989 | —    | —   | 11258 | —    | —   |

## b. die Ausgaben.

|  | 1868.  |      |     | 1869. |      |     |
|--|--------|------|-----|-------|------|-----|
|  | Thlr.  | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1. Erhebungskosten . . . . .   | 1384   | —    | —   | 1384  | —    | —   |
| 2. Materielle Verwaltungskosten . . . . .  | 591    | —    | —   | 591   | —    | —   |
| 3. Antheile anderer Klassen an dem Chauffeegeld . . . . .  | 598    | —    | —   | 598   | —    | —   |
| 4. Befoldungen der Aufseher und Wärter . . . . .   | 1287   | —    | —   | 1287  | —    | —   |
| 5. Zur Straßen-Unterhaltung . . . . .  | 81340  | —    | —   | 81340 | —    | —   |
| 6. Zur Verlegung einer zu steilen Strecke der Birkenfeld-<br>Eufeler Bezirksstraße bei Thallichtenberg . . . . . | 20328  | —    | —   | —     | —    | —   |
| Summa der Ausgabe  | 117720 | —    | —   | 97392 | —    | —   |
| Bleibt Bestand   | 9269   | —    | —   | 13866 | —    | —   |

Schulden sind nicht vorhanden.

Zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen werden von der Königlichen Regierung zu Trier und dem ständischen Commissar vorgeschlagen:

1. Die Gemeinde-Chauffee von Hillesheim über Wiesbaum und Mirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Ahrstraße, lang 2298 $\frac{3}{4}$  Ruthen.

Sie ist mit einer Staatsprämie von 6896 Thalern von den Gemeinden ausgebaut worden und erwirkt die direkte Verbindung der Aachen-Mainzer Staatsstraße mit der Cöln-Trierer Bezirksstraße, wodurch den größtentheils ackerbautreibenden Bewohnern der Umgegend Gelegenheit geboten wird, ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse verwerthen zu können; sie ist auch in strategischer Hinsicht wichtig, indem sie die kürzeste Verbindung von Trier über Euskirchen nach Cöln herstellt, demnach zur Aufnahme empfohlen werden darf.

2. Die Gemeinde-Chauffee von Baumholder über Ruchberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel, lang 2432 Ruthen bis zur Brücke über die Nahe mit Einschluß der vom Staate und dem Kreise St. Wendel erbauten 9 Ruthen langen steinernen Brücke. Die Straße ist mit einer Staatsprämie von 11,366 Thalern von den Gemeinden ausgebaut worden, sie erhält Wichtigkeit durch ihre Mündung an der Rhein-Nahe-Eisenbahn, daher zur Aufnahme berechtigt.

3. Die Prüm-Doctweiler Straße.

Die Straße hat eine Länge von 8550 Ruthen, sie führt von Prüm über Büdesheim, Piffingen und Gerolstein nach Doctweiler und hat den Zweck, eine Verbindung zwischen der Trier-Nachener und der Berncastel-Stadthyller Bezirksstraße herzustellen und ferner den Verkehr nach den Rheinstädten zu vermitteln. Sie ist mit einem Kostenaufwande von 58,712 Thalern gebaut worden, wozu der Staat eine Prämie von 17,752 Thalern gezahlt hat, und zur Aufnahme zu empfehlen.

4. Die Straße von Traben an der Mosel über Eröw, Rinderbeuren, Hontheim bis zur Coblenz-Trierer Staatsstraße bei Strogbüsch.

Sie ist eine der wichtigsten und frequentesten Verbindungswege zwischen der Eifel und der Mosel, hat eine Länge von 6366 $\frac{1}{2}$  Ruthen, ist mit einer Staatsprämie von 26,008 Thalern ausgebaut worden und hat demnach Anspruch, aufgenommen zu werden.

5. Die Gemeindefraße von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhannen über Rhannen und Gösenroth, Laufersweiler nach Büchenbeuren.

Die Straße hat eine Länge von 1698 $\frac{1}{3}$  Ruthen und bildet die beste und kürzeste Verbindung der Mittelmosel mit der Nahe-Eisenbahn und dem Rheine, wodurch ein stätiger und bedeutender Verkehr besteht und gesichert ist.

Durch Allerhöchste Ordre vom 7. März 1859 wurde genehmigt, daß die Steuerzuschläge für den Bezirksstraßenfonds auf  $8\frac{1}{3}$  Prozent für die Zeit vom 1. Januar 1859 auf die Dauer von 9 Jahren erhöht werden. Da diese Periode mit Ende des Jahres 1867 abgelaufen ist und der Satz von  $8\frac{1}{3}$  % nicht mehr ausreicht, den Anforderungen zu entsprechen, so trägt die königliche Regierung zu Trier im Einverständniß mit dem ständischen Commissar darauf an, daß die Zuschläge zu den direkten Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer auf den Satz von zehn Prozent erhöht werden und hat diesen Satz bei Aufstellung der Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868/69 angewendet. Im Jahre 1858, als die Erhöhung der Beischläge auf  $8\frac{1}{3}$  % für nothwendig erkannt und vom Landtage beschloffen wurde, hatte der Regierungsbezirk nur  $71\frac{3}{4}$  Meilen Bezirksstraßen; von dem Jahre 1858 ab sind successive  $31\frac{1}{2}$  Meilen als Bezirksstraßen aufgenommen worden, so daß im Regierungsbezirk Trier jetzt  $102\frac{8}{10}$  Meilen vorhanden sind.

Die Kosten der Unterhaltung der Straßen werden durchschnittlich zu 700 Thalern pro Meile angeschlagen und betragen demnach 71,960 Thaler. Es sind  $13\frac{1}{10}$  Meilen Straßen zur Aufnahme als Bezirksstraßen vorgeschlagen und wird die Unterhaltung zu 700 Thalern pro Meile angenommen, so wird dazu ein Betrag von 9380 Thln. und zur Unterhaltung aller dieser Straßen demnach 81,340 Thlr. nothwendig sein. Für Aufseher- und Wärter-Gehälter, Kleidergelder, Miethschädigungen und Unterstützungen berechnet die königliche Regierung pro Meile 116 Thaler durchschnittlich, ausmachend auf  $116\frac{2}{10}$  Meilen 13,479 Thlr., demnach sind für Unterhaltung und Aufsicht erforderlich 94,819 Thlr. Die Einnahmen sind in der vorliegenden Nachweisung aufgeführt mit 101,989 Thln., bleibt demnach ein Ueberschuß von 7170 Thalern.

Da noch weitere Correctionen auf den alten Bezirksstraßen nothwendig sind, wie z. B. die beantragte Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Nieder-Prüm und Lünebach, zu deren Ausführung ein Kosten-Aufwand von circa 25,000 Thalern erforderlich ist, und da ferner die Aufnahme noch mehrerer Prämienstraßen, die im Ausbau begriffen sind, beansprucht werden wird, so liegt es am Tage, daß der bestehende Satz des Steuer-Beischlages von  $8\frac{1}{3}$  % nicht mehr ausreicht, und daß vom Jahre 1868 ab ein Steuerbeischlag von 10% erforderlich ist.

Von der königlichen Regierung zu Trier liegt dem Ausschusse ein Antrag vor auf Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Nieder-Prüm und Lünebach, zu deren Ausführung der Kostenanschlag 24,900 Thaler beträgt. Der ständische Commissar hat sich einverstanden erklärt. In einem beiliegenden Schreiben der königlichen Regierung an den Herrn Ober-Präsidenten wird gesagt, daß die nöthigen Fonds vorhanden seien, da sich pro 1868 ein Ueberschuß von 9269 Thln. und pro 1869 von 13,860 Thln. erwarten lasse. Diese Angabe scheint jedoch auf einem Irrthum zu beruhen! Nach der vorliegenden Nachweisung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich am Schlusse des Jahres 1869 ein Bestand von 13,860 Thalern, in welchem aber der Ueberschuß von 9269 Thalern einbegriffen ist. Demnach würde die Bauzeit um wenigstens ein Jahr zu verlängern sein.

Der Ausschuß hält das Bedürfniß der Verlegung der Straße nicht hinreichend nachgewiesen und findet sich daher veranlaßt, die Entscheidung darüber auszusetzen.

Die königliche Regierung hat ferner zwei Anträge auf Unterstützung gestellt, nämlich:

- a. 600 Thaler an die Gemeinden Bengel und Olfenbach für Mehrarbeiten beim Bau der Traben-Stroßbüschers Straße.

Beim Bau der genannten Straße mußten Mehrarbeiten im Betrage von 600 Thalern ausgeführt werden, welche im Kostenanschlage nicht vorgesehen waren; diese Kosten in irgend einer Weise aufzubringen, sind nach Angabe der königlichen Regierung die armen Gemeinden außer Stande, daher es gerechtfertigt erscheint, die beantragte Unterstützung zu gewähren.

- b. 750 Thaler 22 Sgr. 6 Pf. an die Gemeinden Rinderbeuren, Baußendorf, Olfenbach, Honthelm, Bengel und Stroßbüsch, resp. an die Gemeinde Heimbach als Beitrag zu den bisherigen Unterhaltungskosten der als Bezirksstraßen in Vorschlag gebrachten Chaußeen.

Der von der königlichen Regierung und dem ständischen Commissar befürwortete und vorgelegte Antrag stützt sich darauf, daß es für die an den beteiligten Straßen genannten Gemeinden sehr drückend sei, die Unterhaltung der Straßen länger zu bewerkstelligen, daß die Gemeinden bei ihrer notorischen Mittellosigkeit durch Uebernahme des Ausbaues der Straßen ihre Kräfte überschätzt hätten und jetzt nicht mehr Rath wissen, wo sie die Mittel zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hernehmen sollen und daß die Unterhaltung der Straßen dem Bezirksstraßenfonds erheblich größere Ausgaben verursacht hätte, wenn die Aufnahme im vorigen Jahre stattgefunden hätte.

Demnach beehrt sich der Ausschuß, der hohen Versammlung vorzuschlagen:

1. Sich mit den vorgelegten Verwendungs-Nachweisungen und jenen über die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1868 und 1869 einverstanden zu erklären;

2. zu beschließen, daß in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werden:

- a. die Gemeinde-Chaussée von Hillesheim über Wiesbaum und Wirbach nach der Dollendorfer Mühle an der Ahrstraße;
  - b. die Gemeinde-Chaussée von Baumholder über Ruchberg nach der Haltestelle der Rhein-Nah-Eisenbahn bei Heimbach;
  - c. die Gemeinde-Chaussée von Prüm nach Doctweiler, im Anschluß an die Stadthyll-Bernkasteler Bezirksstraße;
  - d. die Gemeinde-Chaussée von Traben an der Mosel über Cröw, Rinderbeuren und Hontheim bis zur Coblenz-Trierer Staatsstraße bei Strogbüsch;
  - e. die Gemeinde-Chaussée von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhäumen über Rhäumen und Gösenrath, Laufersweiler nach Büchenbeuren;
- nachdem sie vollständig als Bezirksstraßen ausgebaut sein werden;

3. ferner zu beschließen, daß die Zuschläge zu den directen Steuern und der Schlacht- und Mahlsteuer vom Jahre 1868 ab auf den Satz von zehn Prozent erhöht werden;

4. den Gemeinden Bengel und Olfenbach für Mehrarbeiten beim Bau der Traben-Strogbüscher Straße eine Unterstützung von 600 Thalern aus dem Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Trier zu bewilligen;

5. den Gemeinden Rinderbeuren, Baufendorf, Olfenbach, Hontheim, Bengel, Strogbüsch und Heimbach als Beitrag zu den bisherigen Unterhaltungskosten der zu Bezirksstraßen designirten Straßen einen Beitrag von 750 Thln. 22 Sgr. 6 Pf. zu 300 Thln. pro Meile gerechnet zu bewilligen;

6. die Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Nieder-Prüm und Künnebach anzusetzen, bis das Bedürfniß der Verlegung der Straße hinreichend nachgewiesen sei.

Schließlich erlaubt sich der Ausschuß vorzuschlagen: Der hohe Landtag wolle beschließen, den Herrn Landtags-Commissar zu bitten, es zu veranlassen, daß von jetzt ab allen Gemeinden protokollarisch eröffnet werde, daß keiner Gemeinde durch den Bau einer Straße, selbst wenn Prämien dazu bewilligt seien, dadurch ein Anspruch auf Aufnahme als Bezirksstraße erwachse.

Motiv: In jeder Sitzung kommen Anträge auf Aufnahme von Straßen auf den Bezirksstraßenfonds vor, weil die Gemeinden gebaut, nachdem ihnen, wie sie behaupten, Aussicht zur Aufnahme auf den Bezirksstraßenfonds gemacht sei.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß

1. für den Regierungsbezirk Aachen der ständische Commissar Freiherr von Leykam und dessen Stellvertreter Paulßen noch Mitglieder der Versammlung sind;

2. ebenso die Abgeordneten-Gemünd und Wachter für Coblenz;

3. für Cöln ist der Commissar Schult noch Mitglied der Versammlung, der Stellvertreter Frenger aber ausgeschieden;

4. für Düsseldorf sind der Commissar Zores und der Stellvertreter Freiherr von Rynsch noch Mitglieder der Versammlung;

5. für Trier sind beide nicht mehr Mitglieder des Landtags.

Düsseldorf, am 27. März 1868.

#### Der 7. Ausschuss:

R. Graf Beißel, Vorsitzender. M. F. Graf Wolff-Metternich. Wächter.  
 Frhr. v. Fürstenberg. Frhr. v. Rynsch. Paulßen. Rußbaum. Gemünd. F. Bartels.  
 Zores. Schult, Referent.

#### Nro. 28.

### Referat des 7. Ausschusses,

den Ausbau und die Uebernahme mehrerer Straßen auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen betreffend

Referent: Frhr. v. Leykam.

Bezirksstraßenfonds  
 des Regierungsbezirks  
 Aachen.

Die Königl. Regierung zu Aachen hat im Einvernehmen mit dem ständischen Commissare, Frhrn. von Leykam, die folgenden Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen zum Ausbau, und auf Uebernahme bereits ausgebauter Straßenstrecken auf den Bezirksstraßenbaufonds gestellt.

1. Auf Uebernahme der Straße von Würjelen über Stolberg und Zweifall nach Jägerhaus und von der Aisch nach dem Stolberger Bahnhofe und auf Bewilligung eines Zuschusses von 1802 Thln. zum Ausbau der Straße von Zweifall nach Jägerhaus.

Bereits im Jahre 1860 erklärte sich der 14. Rheinische Provinzial-Landtag mit der Uebernahme der einschlägigen Strecke von Würjelen über Verlautenhaide nach Stolberg und von Stolberg zur Eisenbahnstation einverstanden. Die Uebernahme konnte jedoch nicht erfolgen, weil die Gemeinde Stolberg, welche von der Barriere an der Aisch eine sehr erhebliche Einnahme bezieht, die betreffende Straßenstrecke unentgeltlich nicht abtreten wollte, und der Bezirksfonds nicht in der Lage war, ihr dafür eine angemessene Compensation zu bieten.

Nachdem aber der 17. Provinzial-Landtag im Jahre 1864 den Antrag auf Uebernahme der Straßenstrecke von Würjelen über Haaren zur Aisch gestellt, nahm die Königl. Regierung zu Aachen die Verhandlungen mit den an dem Eingangs näher bezeichneten Straßenzuge beteiligten Gemeinden wieder auf und erzielte eine Einigung unter denselben, auf Grund welcher und unter Gewährung der vom Staate und dem Forst-Fiscus zugesagten Bauprämien es bei einer ferneren Beihilfe von 1802 Thln. aus dem Bezirksfonds ermöglicht wird, einen Straßenzug von größerer Ausdehnung und Bedeutung herzustellen.

Hiernach hat die Gemeinde Stolberg sich endlich zur Abtretung der ihr gehörigen Straßenstrecken von Stolberg nach Würjelen in der Zweigstraße von der Aisch nach dem Bahnhofe unter der Bedingung bereit erklärt, daß der ganze vorbezeichnete Straßenzug wirklich zur Ausführung komme.

Die Straßenstrecken von Würjelen nach Stolberg und von Stolberg zur Eisenbahnstation sind seit dem Jahre 1854 vorschriftsmäßig ausgebaut. Die 1 Meile lange Strecke von Stolberg nach Zweifall ist im Jahre 1851 mit einem Kostenaufwande von pr. pr. 20,000 Thln. ausgebaut worden, so daß es gegenwärtig sich nur um den Ausbau der Straße von Zweifall nach Jägerhaus handelt.

Die Baukosten für diese Strecke sind neuerdings veranschlagt worden und zwar zur Summe von 19,300 Thln. und sollen in der Weise erbracht werden, daß hierzu die Gemeinden

Haaren und Würjelen 2000 Thlr.  
Zweifall . . . . . 1000 „

zahlen.

Die zu 6000 Thln. per Meile zugesagte Prämie beträgt für die 2166<sup>o</sup> lange Strecke 694 Thlr., jene des Fiscus 8000 Thlr., so daß an der ganzen Bau Summe noch fehlen 1802 Thlr., welche durch den Bezirksbaufonds zu erbringen wären.

2. Auf Uebernahme der Straße von Heinsberg nach Sittard resp. Lüdderen.

Ein bezüglicher Antrag hatte schon dem im Jahre 1865 versammelten 18. Provinzial-Landtage vorgelegen. Es konnte jedoch der bedingungsweise zustimmende Beschluß desselben zur Zeit nicht zur Ausführung kommen, weil die finanzielle Lage des Bezirksfonds eine sehr ungünstige war und keine Aufnahme neuer Straßen gestattete.

3. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Baraque-Michel nach Amel. Die 6203<sup>o</sup> lange Straße ist in den Jahren 1861—64 mit Hilfe einer Staatsprämie von 7000 Thln. pro Meile ausgebaut worden. Die Baukosten betragen 20,500 Thlr. Die sehr armen Gemeinden Weismes und Amel haben diese Straße seit dem Jahre 1864 mit äußerster Anstrengung ihrer Kräfte erhalten. Sie sind hierzu jedoch nicht länger im Stande, und um so weniger, da nach Angabe der Kgl. Regierung — vorzugsweise im Kreise Malmedy, durch die Theuerung der Lebensmittel, ein Nothstand unter der dortigen Bevölkerung einzutreten droht. Diesem aber nach Möglichkeit entgegenzutreten, dürfte eine dringende Veranlassung vorliegen.

4. Auf Uebernahme der Prämienstraße von Blumenthal auf der Schleiden-Luxemburger Bezirksstraße über Reifferscheidt nach Siftig.

Die 1770<sup>o</sup> lange Strecke ist im Jahre 1863 mit einer Staatsprämie von 5000 Thln. pro Meile ausgebaut worden. Die Gemeinden Hellenthal und Siftig haben hierzu aus eigenen Mitteln pr. pr. 8000 Thlr. beigetragen, sind aber in ähnlichen Verhältnissen, wie die im 3. Antrage genannten Gemeinden Weismes und Amel und zu einem weitem Unterhalte der Straßen nicht im Stande.

5. Auf Gewährung eines Zuschusses von 4156 Thln. aus dem Bezirksstraßenbaufonds für den Neubau einer Straße von Gey nach der Langerwehe-Hürtgener Prämienstraße.

In der Nähe des an der Düren-Montjoier Bezirksstraße gelegenen Dorfes Gey befinden sich Steinbrüche, welche ein basaltartiges für den Straßenbau sehr geeignetes Material in reichlicher Menge besitzen, deren Ausbeutung jedoch bisher unmöglich blieb, weil das bergige Terrain die Brüche für Fuhrwerk unerschließbar läßt.

Durch die Gewinnung und Verwendung eines besseren Baumaterials würde der Unterhalt der verschiedenen nahe liegenden Bezirksstraßen, welche in Düren ihren Knotenpunkt haben, wesentlich erleichtert, und die jetzt auf diese Straßenanlage verwendeten Kosten würden bald und reichlich ersetzt werden.

Es kommt hinzu, daß dieser Straßenbau auch für den allgemeinen Verkehr von Nutzen sein würde, indem vermittelt der in Schevenhütte beginnenden Prämienstraße nach Bicht eine nähere Verbindung, zwischen dem westlichen Theile des Kreises Düren und der industriellen Eichweiler und Stolberger Gegend hergestellt würde. Die Baukosten der 2078<sup>o</sup> langen Strecke sind zu 20,550 Thln. veranschlagt und hat sich die Gemeinde Gey zur Uebernahme des Ausbaues gegen Zusicherung einer Staatsprämie von 10,000 Thln. pro Meile bereit erklärt. Nachdem jedoch der Hr. Minister eine Prämie von nur 6000 Thln. pro Meile bewilligt, so erübrigt, wenn der Bau ausgeführt werden soll, nur mehr, jene Differenz von 4156 Thln. auf den Bezirksfonds zu übernehmen. Zu dem zukünftigen Unterhalte dieser Straße haben sowohl die Gemeinde Gey wie der Kgl. Forstfiscus bezüglich der sie betreffenden Strecken sich verpflichtet.

Der Ausschuß erlaubt sich, den hohen Provinzial-Landtag zu bitten, den vorgestellten Anträgen, in Berücksichtigung ihrer Nützlichkeit und Dringlichkeit, und mit Hinweis darauf, daß der Bezirksfonds hierzu wohl in der Lage ist, seine Zustimmung mit den folgenden zuzüglichen Bestimmungen hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

ad 1. Straße von Würfelen nach Jägerhaus. Die Aufnahme der Wegestrecke von Würfelen bis zur Aisch soll sofort technisch revidirt, und wenn sie in vorschriftsmäßigem Baustande befunden, resp. ein solcher auf Kosten der betreffenden Gemeinden hergestellt sein wird, schon pro 1868, die Aufnahme der zu demselben Straßenbauprojecte gehörenden Baustrecken Stolberg-Zweifall und Stolberg-Jägerhaus aber successive nach deren vorschriftsmäßiger Fertigstellung erfolgen.

Die Uebernahme der sub 2 - 4 bezeichneten Straßen auf den Bezirksstraßenbaufonds soll unter der gleichen Bedingung der vorschriftsmäßigen Fertigstellung und in der vorangegebenen Reihenfolge erfolgen.

Aus den vorbezogenen Berichten der Königlichen Regierung zu Aachen ergibt sich das Vorhandensein eines Baarbestandes in dem Bezirksstraßenbaufonds, welcher am Ende des Jahres 1867 70,000 Thlr. betragen wird und Ende 1866 bereits 43663 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. betragen hatte. Diese Baarsumme liegt zins- und nutzlos in der betr. Regierungs-Haupt-Casse, während der Bezirksstraßenbaufonds pro 1866 eine Baanschuld von 24980 Thln. mit 4% zu verzinsen hatte, welche durch die beabsichtigte Zinnehaltung des Tilgungsplanes erst pro 1. Januar 1869 auf den angegebenen Betrag von 15,010 Thln. heruntergehen wird.

Nach dem §. 6 des Regulativs vom 17. Septbr. 1855 steht den Bezirksregierungen das Recht zur Verwaltung und Vertretung der Bezirksstraßenbaufonds zu. Der Ausschuß ist der Ansicht, diesem Rechte der Verwaltung stehe in richtiger Folge gegenüber die Pflicht der nutzbaren Anlage vorhandener und zu den laufenden Bedürfnissen nicht bestimmter Baarfonds.

Hierzu war im vorliegenden Falle die Gelegenheit geboten, indem die vorhandenen Schulden getilgt resp. jene Bestände in der Provinzial-Hülfskasse zinsbar hätten angelegt werden können. Auch pro 1868 und 1869 ist die Verwendung jener 70,000 Thlr. nicht in Aussicht genommen. Die beiden vorgenannten Jahre weisen etatsmäßig einen disponibeln Bestand von je 8711 resp. 17,422 Thln. nach, während zur Ausführung der beantragten Wegebauten nur die einmalige Verwendung von 5958 Thln. erforderlich ist.

Auch die Etatsjahre 1868, 69 und 70 werden bei fortgesetzter wirthschaftlicher Verwendung der vorhandenen Unterhaltungsmittel einen Ueberschuß gewähren und es wird hierzu eines Mehraufwandes von je pr. pr. 20,000 Thln. nicht bedürfen. Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß, der Provinzial-Landtag wolle, in Erwägung, daß Se. Excellenz der Herr Oberpräsident bereits im Jahre 1861 (L. C. Nr. 6 vom 18. August 1861) — in Folge eines dahin gerichteten Antrages, die Bezirksregierungen ange-

wiesen hatte, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestände des Fonds, soweit sie nicht zur Verwendung erforderlich sind, verzinslich angelegt werden —

denselben bitten, zu verfügen, daß

1. die noch vorhandenen Schulden sofort aus dem Baarbestande zurückgezahlt, resp. in soweit die bedingten Kündigungsfristen dieses gestatten;
2. der weitere Baarbestand in der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse gegen einjährige Kündigung zinsbar angelegt und daß in gleicher Weise mit den jährlichen Ueberschüssen verfahren werde, daß dagegen
3. der von der Königlichen Regierung beabsichtigte Ankauf von Staatspapieren, aus der Sache nahe liegenden Gründen unterjagt werde.

Düsseldorf, den 29. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

R. Graf Beißel, Vorsitzender. Frhr. v. Leykam, Referent. Frhr. v. Rynsch. Schult.  
H. Graff. Paulßen. Dr. Wurzer. Rußbaum. Gemünd.

## Nro. 29.

## Referat des 7. Ausschusses,

die

Uebernahme der Baal-Wassenberger Prämienstraße auf den Bezirksstraßenbaufonds des Regierungsbezirks Aachen betreffend.

Referent: Abgeordneter Zores.

In dem Jahre 1854 bauten die Gemeinden Wassenberg, Orsbeck, Ratheim, Hückelheim, Dövern und Baal die Prämienstraße von Wassenberg nach Baal mit einer Staatsbeihilfe von 5862 Thln. 7 Sgr. 6 Pfg. Diese Gemeinden ließen sich zu diesem Baue nur herbei unter der sichern Voraussetzung, daß diese Straße nach deren Fertigstellung auf Bezirksstraßenbaufonds übernommen werde.

In dieser Erwartung fanden sich die obengenannten Gemeinden getäuscht seit dem Jahre 1854 und bitten in diesem Augenblicke um die Aufnahme dieser Straße auf den Bezirksstraßenbaufonds.

Die Mittel des Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Aachen gestatten die Uebernahme dieser Straße, und erlaubt sich daher der 7. Ausschuß der hohen Versammlung die Uebernahme zu empfehlen.

Was die Wichtigkeit dieser Straße für den öffentlichen Verkehr betrifft, so glaubt der Ausschuß sich nur auf die Motive, welche zum Baue veranlaßt, berufen zu dürfen.

Düsseldorf den 24. März 1868.

## Der 7. Ausschuß:

R. Graf v. Beissel, Vorsitzender. Wächter. Frhr. v. Loë. Schult. Zores. H. Graff.  
Paulssen. Frhr. v. Rynsch. Rußbaum. Gemünd. J. Bartels. Münster.  
M. F. Graf Wolff-Metternich. Frhr. v. Fürstenberg.

Baal-Wassenberger  
Prämienstraße.

## Nro. 30.

## Referat

über einen

von der Gemeinde Berkum beantragten Zuschuß zu den Baukosten der Essig-Mehlemer Bezirksstraße.

Referent: Abgeordneter Schult.

Der Herr Landtags-Commissarius hat dem Landtage einen Antrag der Königlichen Regierung zu Köln, der Gemeinde Berkum zum Ausbau der Essig-Mehlemer Straße aus dem westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds einen Zuschuß von 5000 Thalern zu gewähren, zur Beschlußfassung überjandt. Der 7. Ausschuß, mit der Berichterstattung beauftragt, beehrt sich der hohen Versammlung Folgendes vorzutragen. Die Baukosten der Essig-Mehlemer Straße waren in der Bürgermeisterei Billip zu 23,299 Thln. 25 Sgr. 11 Pfg. veranschlagt, haben aber in Wirklichkeit 41,018 Thlr. 16 Sgr. 10 Pfg. betragen. Die Ueberschreitung des Kostenanschlages ist dadurch entstanden, daß die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung fanden, nicht voraussehen waren. Zur Bestreitung dieser Kosten haben die Specialgemeinden der Bürgermeisterei Billip Schulden kontrahiren müssen, deren Verzinsung und allmähliche Tilgung den Eingeseffenen unverhältnißmäßige Opfer auferlegte, und wenn es auch den Gemeinden

Essig-Mehlemer  
Bezirksstraße.

Niederbachem, Oberbachem, Ginnersdorf und Holzem gelungen ist, ihre Schulden soweit abzutragen, daß deren Tilgung in nicht allzu langer Zeit in Aussicht steht, so ist doch nach dem Bericht der königlichen Regierung zu Köln die kleine, wenig leistungsfähige Gemeinde Berkum durch jene Schulden in eine so bedrängte Lage gerathen, daß ihr gänzlicher Ruin zu befürchten steht.

Die Kosten, welche innerhalb der Gemeinde Berkum zum Bau der Straße aufgewendet worden sind, betragen 11,955 Thlr. und die Schulden betragen noch 5462 Thlr., zu deren Tilgung von jetzt an Seitens der Gemeinde nichts mehr aufgebracht werden kann, weil die Communalsteuern bereits eine Höhe erreicht haben sollen, daß sie, ohne die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse der Einwohner vollständig zu zerrütten, nicht mehr gesteigert und selbst nicht auf der bisherigen Höhe gehalten werden können.

|  |         |       |
|--|---------|-------|
| In dem vorgelegten Budget beträgt die jährliche Grund- und Gebäudesteuer | 362     | Thlr. |
| die Klassen- und Einkommensteuer   | 237 1/2 | "     |
| und die Gewerbesteuer  | 29      | "     |
| Summa aller Steuern  | 628 1/2 | Thlr. |

worauf 1150 Thaler für Gemeinde-Bedürfnisse umgelegt werden.

Nach diesen Angaben kann das Bedürfniß einer Unterstützung nicht verkannt werden und da hinreichende Fonds disponibel sind, so findet der Ausschuß sich bewogen, der hohen Versammlung vorzuschlagen, der Gemeinde Berkum eine Unterstützung von 3000 Thalern aus dem westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Köln zu bewilligen.

Düsseldorf den 28. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

H. Graf Beißel, Vorsitzender. Frhr. v. Fürstenberg. Paulßen. H. Graf. Münster.  
Gemünd. Frhr. v. Loë. Frhr. v. Leykam. Schult, Referent.

#### Nro. 31.

### Referat des 7. Ausschusses

über die

Petition der Gemeinden Wald und Merscheid im Kreise Solingen um Erstattung der Baumpflanzungskosten an der Merscheider Bezirksstraße.

Referent: Abgeordneter Zores.

Kosten der Baumpflanzung an der Merscheider Bezirksstraße.

Das Bittgesuch des königlichen Landraths von Solingen, dahin gehend, den Gemeinden Wald und Merscheid im Kreise Solingen diejenigen Kosten aus Bezirksstraßenfonds zu erstatten, welche dereinst durch Anlage der Baumpflanzung an der Merscheider Bezirksstraße verwandt worden sind, kam zur Vorlage. Ausschuß war der einstimmigen Ansicht, daß einem desfalligen Gesuche zwar grundsätzlich nicht entsprochen werden könne, weil die betreffenden Gemeinden zur Anlage der Baumpflanzung an der Merscheider Straße verpflichtet waren; wolle jedoch ausnahmsweise und mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Gemeinden Wald und Merscheid denselben ein Aequivalent von 250 Thalern aus dem ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bewilligen und empfahl diesen Beschluß der hohen Versammlung zur Annahme.

Düsseldorf, den 27. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

H. Graf v. Beißel. Frhr. v. Fürstenberg. Schult. H. Graf. Münster. Paulßen.  
Gemünd. Frhr. v. Loë. Rußbaum. Zores.

## Referat des 8. Ausschusses

über den

### Verwaltungsbericht der Direction der Provinzial-Hülfskasse.

Referent: Abgeordneter v. Eynern.

Der im Drucke vorgelegte Bericht über die Verwaltung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse für die Jahre 1864 bis 1867 incl. ist von ganz besonderem Interesse, weil er die Einwirkungen der innerhalb dieses Zeitraumes, nämlich im Jahre 1866 erlebten politisch-finanziellen Krisis zur Schau trägt.

Diese Einwirkungen sind bedeutungsvoll genug, um in ihrer Gesamtheit nochmals ins Auge gefaßt zu werden. Dieselben zeigen sich:

- 1) in einer Abnahme der der Hülfskasse im Jahre 1866 anvertrauten Depositen um ca. 160000 Thlr. gegen das vorherige Jahr 1865;
- 2) in einer Zunahme der von der Hülfskasse im Jahre 1866 zurückgeforderten und zurückgezahlten Depositen um ca. 97000 Thlr. gegen das Vorjahr 1865;
- 3) in einer Einschränkung der im Jahre 1866 neubewilligten Darlehen um ca. 103,000 Thlr. gegen 1865 und
- 4) in der Stockung der Rückzahlungen auf Darlehen.

In Folge dieser Umstände hat denn auch die Direction sich genöthigt gesehen, um die rechtzeitige Erstattung der gekündigten Depositen und die Auszahlung der definitiv zugesagten Darlehen zu bewerkstelligen, inmitten jener Krisis einen Theil ihrer Staatspapiere und Eisenbahnobligationen mit erheblichem Verlust zu realisiren und eine Summe von 35000 Thlrn. bei der neu errichteten Darlehnskasse gegen Verpfändung von Staatspapieren aufzunehmen. Daß, wie der Verwaltungsbericht der Direction sagt, zu jener Zeit die Geldinstitute der Stadt Cöln die Gewährung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Werthpapieren verweigerten, ist sowohl begreiflich, als entschuldbar, daß aber die Königlich Preussische Bank, sowie die königliche Seehandlung einem Institute, wie die Provinzial-Hülfskasse, welches sein Entstehen königlicher Huld verdankt und seine Wirksamkeit dem staatlichen Gemeinwohle widmet, ihre Hülfe in jener bedrängnißvollen Zeit versagten, ist unerklärlich und überraschend.

Zusbesondere aber gebietet diese Erfahrung, nach welcher der Hülfskasse eine Stütze und Hülfe, auf welche sie bisher glaubte in Zeiten der Noth rechnen zu können, durchaus mangelt, Bedacht zu nehmen auf eine Beschränkung der Geschäfte nach Maßgabe der ihr zu Gebote stehenden eigenen Mittel.

Ausschuß konnte es deshalb nur als durchaus begründet anerkennen, daß die Direction sich seitdem bei Bewilligung von neuen Darlehen auf die dringenderen Fälle und geringeren Beträge beschränkt hat, wemgleich dadurch das Entstehen gemeinnütziger Unternehmen in der Provinz eine geringere Förderung erhielt.

Als erste und vornehmlichste Aufgabe der Provinzial-Hülfskasse und Vorbedingung zur Erreichung der ihr vorgesteckten gemeinnützigen Ziele, erscheint immerhin die Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens, welchem sie den Zufluß eines großen Theils ihrer Betriebsmittel zu danken hat; und da es zu dem Ende durchaus erforderlich ist, daß sich die Anstalt auch unter schwierigen Zeitverhältnissen fähig zeige zur pünktlichen Erfüllung aller ihrer eingegangenen Verpflichtungen, so resultirt daraus die Nothwendigkeit, diese letzteren auf dasjenige Maß zu beschränken, welches den zu Gebote stehenden Mitteln entspricht; wie es auch anzuerkennen ist, daß demgemäß bisher verfahren wurde.

Uebrigens ist erfahrungsmäßig zu erwarten, daß Krisen, wie die im Jahre 1866 erlebte nur höchst selten eintreten und daß die Provinzial-Hülfs-Kasse sich wie in der vergangenen, so auch in etwaigen späteren befähigt zeigen wird, ihre Solvabilität zu bewahren.

Ausschuß glaubt bei dieser Gelegenheit sein Bedauern aussprechen zu müssen, daß der im Jahre 1864 gestellte Antrag auf Annahme von Depositen von Privatpersonen, selbst auf 6—12

Verwaltungsbericht  
der Rheinischen Pro-  
vinzial-Hülfskasse.

monatliche Kündigung keine Genehmigung gefunden hat, indem dem Institute dadurch ein weiterer Aufschwung vorenthalten wurde.

Es ist erfreulich, daß der Reingewinn der Hilfskasse sich trotz der Ungunst der Zeitumstände auf ungefähr bisheriger Höhe erhalten hat, und daß der Rheinische Meliorationsfonds inzwischen die ihm vorgestekte Summe von 100000 Thlrn. nicht nur erreichte, sondern in seinem Vermögen bis auf 125,571 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf. zu Ende 1867 angewachsen war, sodaß nunmehr und zwar mit dem Jahre 1866 anfangend, die Hälfte des Reingewinns der Hilfskasse dem Stände Fonds, worüber der Provinzial-Landtag zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verfügen kann, zufließt.

Dieser jährliche Zufluß beträgt nach den Resultaten der beiden Jahre 1866 und 1867 in runder Summe etwa je 20000 Thlr. und der gesammte Bestand dieses Fonds zu Ende 1867 66119 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., wovon jedoch aus früheren Landtagsbewilligungen noch nicht abgehoben sind: 17,474 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf., so daß 48,644 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. zur weiteren Disposition der Stände verbleiben.

Der gegenwärtig tagende Landtag hat über denselben bislang in der Art Verfügung getroffen, daß derselbe A als jährlichen Zuschuß bewilligt hat:

|  |             |
|--|-------------|
| 1) den 4 Seminar-Taubstummenanstalten der Provinz . . . . .                                    | 4000 Thlr   |
| 2) den Taubstummenanstalten zu Köln und Aachen je 1000 Thlr. . . . .                           | 2000 "      |
| 3) der Blindenanstalt in Düren . . . . .   | 5000 "      |
| 4) dem landwirthschaftlichen Verein für Erwerbung einer eigenen Seiden-Haspelanstalt . . . . . | 300 "       |
|  | 11300 Thlr. |

#### B. und als einmalige Beisteuer

|  |        |
|--|--------|
| 5) der Blindenanstalt in Düren zu baulichen Zwecken . . . . .  | 1000 " |
| 6) der Universität Bonn zur Erweiterung ihrer Bibliothek . . . . .   | 5000 " |
| 7) der Irrenanstalt zu Siegburg für Verlegung der Dünggrube ca. . . . .  | 880 "  |
| 8) der Gemeinde Martinstein zum Bau einer Brücke über die Nahe . . . . .   | 1000 " |
| 9) der Gemeinde Waldbreitbach zum Bau einer Brücke über den Wiedbach . . . . .   | 1000 " |
| 10) der Badegesellschaft Neuenahr, zum Bau einer Brücke über die Ahr, an Stelle des bereits vom Landtage in 1864 bedingungsweise zum Straßenbau von Wadenheim nach Heimersheim bewilligten und noch disponiblen Zuschusses von . . . . . | 3000 " |

Zusammen 11880 Thlr.

Wenn somit auch nicht über den Gesamtbetrag des zur Verfügung des Landtags stehenden Fonds verfügt worden ist, so empfiehlt es sich doch, in der Disposition über denselben sparsam zu Werke zu gehen und darauf Bedacht zu nehmen, den Fonds weiterhin noch anwachsen zu lassen, um denselben für den Fall außergewöhnlicher Verwendungen benutzen zu können.

Ausschuß spricht schließlich seine volle Anerkennung der umsichtigen Leitung des Provinzial-Institutes aus und beantragt

die Neuwahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Direction und des ständischen Ausschusses.  
Düsseldorf, den 31. März 1868.

#### Der 7. Ausschuß:

Hr. v. Leykam, Vorsitzender. v. Eyvern, Referent. J. Horst. Conzen. Schult.  
Becker. Clemens.

## Bericht des 8. Ausschusses,

betreffend

die Verhältnisse der mit den Schullehrer-Seminaren der Rheinprovinz verbundenen  
Taubstumm-Anstalten.

Referent: Abgeordneter J. Horst.

Durch Schreiben des königlichen Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche Excellenz vom 15. dieses ist dem hohen Landtage ein Promemoria des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums mit folgenden Anträgen übergeben worden:

Die Taubstummen-  
anstalten der  
Rheinprovinz.

1) der Provinzial-Landtag wolle wie für die Jahre 1865 und 1866, so auch für die Jahre 1867 bis incl. 1870 aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse für die Zwecke der Taubstummen-Anstalten die Summe von 4000 Thln. jährlich mit der Maßgabe bewilligen, daß die Anstalten zu Aachen und Cöln je 1000 Thlr. und die katholischen Anstalten zu Brühl und Kempen zusammen 1000 Thlr. und die beiden evangelischen Anstalten zu Mörz und Neuwied ebenfalls zusammen 1000 Thlr., mithin alle zusammen 4000 Thlr. erhalten.

2) Aus den Ueberschüssen derselben Kasse den vier Seminar-Anstalten mit Rücksicht auf die nachgewiesenen Mehr-Ausgaben eine weitere Summe von jährlich 2000 Thln. zuzuwenden.

3) Die Ermächtigung ertheilen, daß der für die Jahre 1865 und 1866 nicht zur Verwendung gekommene Betrag der Bewilligung aus 1864 mit 3419 Thln. 13 Sgr. 4 Pf. für die letztgenannten Anstalten als Grundstock zu einem Baucapital ausgezahlt werde, und endlich

4) sich damit einverstanden erklären, daß die etwaigen Ueberschüsse der für die Seminar-Anstalten zu bewilligenden Beträge sub 1 und 2 zur Verstärkung des zu bildenden Baufonds verwendet werden dürfen. In Bezug auf die Vertheilung der sub 2 und 3 aufgeführten Zuwendungen wird indessen der der Bewilligung zu Grunde gelegte Vertheilungs-Maßstab, das Verhältniß der Bevölkerung der Provinz nach der Confession, nicht wohl festgehalten werden dürfen.

Wie von der aus 1852 herrührenden bleibenden Bewilligung für die Anstalten zu Brühl und Neuwied die zur Bestreitung der Generalkosten bestimmten Mittel zu gleichen Theilen in Berechnung kommen, so wird es auch hier der Fall sein müssen, da die Baukosten in besonderem Grade Generalkosten sind.

Nach stattgehabter Berathung empfiehlt der 8. Ausschuß dem hohen Landtage folgende Anträge zur gefälligen Annahme:

1) Der hohe Provinzial-Landtag wolle wie für die Jahre 1865 und 1866, so auch für die Jahre 1867 bis incl. 1870 aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse für die Zwecke der Taubstummen-Anstalten die Summe von 4000 Thln. jährlich mit der Maßgabe bewilligen, daß die Anstalten in Aachen und Cöln je 1000 Thlr. mit Rücksicht darauf, daß der Stadt Aachen von den 60 neuerschaffenen Stellen, 15 Stellen definitiv und der Stadt Cöln wegen des an den 4 Seminar-Anstalten noch mangelnden Raums ebenfalls 15 Stellen vorläufig zugewiesen sind, und die Anstalten in Brühl und Kempen zusammen 1000 Thlr. und die beiden Anstalten zu Mörz und Neuwied ebenfalls zusammen 1000 Thlr. erhalten.

2) Zur Deckung der Mehr-Ausgaben aus derselben Kasse, den vier Seminar-Anstalten jährlich eine Summe von 2000 Thln. als Theuerungszulage für Kleider und Verpflegung, Gehaltszulage für die Lehrer sowie für Miete zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dem hohen Landtage bei seinem nächsten Zusammensein Etats und Verwaltungsberichte über die sämtlichen Anstalten zur Prüfung und Beschlußfassung einer besonderen ständischen Verwaltungs-Commission vorgelegt werden und derselbe über das an den 2000 Thln. allenfalls Experte sodann Beschluß fasse.

Die Theuerungs-Zulage soll nach Kopf der Pflinglinge, die Miethe für Brühl und Befoldungs-Erhöhung nach Bedürfniß vertheilt werden.

3) Die 3419 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., welche in den Jahren 1865 und 1866 nicht zur Verwendung gekommen, sind den vier Seminar-Anstalten als Baufonds zu belassen.

Nachdem der Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten im Jahre 1864 4000 Thlr. und jetzt noch weitere 2000 Thlr. jährliche Beiträge bewilligt hat, erscheint der Anspruch auf eine größere Einwirkung Seitens desselben in die Organisation und Verwaltung dieser Anstalten wohl begründet.

Hieran schließt sich der Antrag auf Ernennung einer ständischen Commission, welcher die Aufstellung der Etats in Gemeinschaft der bestehenden Verwaltungsbehörden und die Begutachtung der Rechnungen sowie fortdauernde Beaufsichtigung der Anstalten überwiesen würde.

Je einem Mitgliede dieser Commission würde die specielle Beaufsichtigung einer einzelnen Anstalt unter Berücksichtigung der confessionellen Zugehörigkeit anzuvertrauen sein, und würde die vorbezeichnete ständische Commission dem Provinzial-Landtage über die Verwaltung sämmtlicher Anstalten den Bericht zu erstatten haben.

Düsseldorf, den 28. Mai 1868

#### Der 8. Ausschuß:

Fehr. v. Leykam, Vorsitzender. Fehr. Raik v. Frenß. J. Horst. Congen. Moeggerath. Bremig. v. Eynern. Becker. Schult.

### Pro. 34.

## Referat des 8. Ausschusses

über die

Provinzial-Blinden-Anstalt Elisabeth-Stiftung zu Düren.

Referent: Abgeordneter W. von Eynern.

Provinzial-Blinden-  
Anstalt „Elisabeth-  
Stiftung“ zu Düren.

Der Verwaltungsbericht der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren über die Zeit vom Herbst 1864 bis Herbst 1867 ist gedruckt allen Mitgliedern des Provinzial-Landtags zugesandt, und mittelst desselben im Wesentlichen Dasjenige zu deren Kenntniß gebracht, was den Fortbestand, sowie die innere und äußere Entwicklung der Anstalt innerhalb jenes Zeitraums betrifft. Außerdem sind durch Se. Excellenz den Königlichen Herrn Landtags-Commissarius und Oberpräsidenten von Pommer-Esche, dem Landtage vorgelegt worden:

1) eine Abschrift des Berichts des Provinzial-Schul-Collegiums vom 21. Februar 1868 und die dazu gehörigen beiden Original-Anlagen, betreffend den Entwurf zu dem Etat pro 1867 und 1868/1869;

2) die Rechnungen pro 1865 und 1866 nebst den Belägen; und

3) ein Pensions-Reglement für die Beamten und Lehrer der Blinden-Anstalt, welches, in Folge Beschlusses des Verwaltungsraths vom 30. Oktober 1866, von dem Provinzial-Schulcollegium im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten verfaßt wurde.

Unter Hinweisung auf den Inhalt des vorgedachten ausführlichen Berichts des Verwaltungsraths vom September 1867 glaubt Ausschuß sich in seinem Referate auf folgende Mittheilungen, als Ergebnisse seiner Berathungen, beschränken zu dürfen.

Der zuletzt festgestellte Etat für die Blinden-Anstalt bezog sich nur auf die Jahre 1865 und 1866, für welche ein Zuschuß aus Provinzialfonds mit jährlich 4000 Thalern bewilligt war.

In Folge des Nichtzusammentritts des Provinzial-Landtages seit 1865 mußte daher für das Jahr 1867 ein Etat nach Maßgabe der erweiterten Bedürfnisse der Anstalt entworfen und die Auszahlung der zum Fortbestande derselben benötigten Mittel bei dem Herrn Oberpräsidenten beantragt werden. Die Verwaltung glaubte, dazu eines Zuschusses von 5000 Thln. zu bedürfen, und da außerdem zu nöthigen baulichen Einrichtungen eine, über die von dem Provinzial-Landtage von 1862 für diese Zwecke bewilligten 5500 Thlr. hinausgehende Summe von circa 700 Thln. erforderlich schien, auch diese beantragen zu müssen. In Wirklichkeit ist es jedoch möglich gewesen, die Ausgaben des Jahres 1867 mit dem bisherigen Zuschusse von 4000 Thln. zu bestreiten, und die für bauliche Zwecke weiter beanspruchten 700 Thlr. aus den Ersparnissen des Vorjahres zu decken, sodas die Prolongation des Stats für die Jahre 1865 und 1866, respective der in denselben bewilligte, und durch den Herrn Ober-Präsidenten vorschußweise gewährte Provinzial-Zuschuß von 4000 Thln. auch für 1867 sich als ausreichend erwiesen hat.

Hinsichtlich der für die Jahre 1868 und 1869 vorgelegten Stats ist zu bemerken, daß mit Versetzung des bisherigen Vorstehers der Anstalt und gleichzeitigen Lehrers an der Bergschule, Herrn Dr. Römer, nach Saarbrücken die Nothwendigkeit hervortrat, die Directorstelle fortan in die Hand eines Mannes zu legen, welcher seine Kräfte ausschließlich und ungetheilt der Leitung der Anstalt zu widmen habe; daß demzufolge aber auch dessen Besoldung auf 600 Thlr. mindestens zu bemessen sei; — ferner daß in Folge der Zunahme der Zöglinge — deren Zahl in dem gegenwärtigen Monat bereits 54 beträgt, — auch der Kostenaufwand für Verpflegung, für Utensilien, für Ueberwachung, Unterrichtsmittel, Heizung u. ein größerer geworden, und daß demgemäß die Erhöhung des jährlichen Zuschusses aus Provinzialfonds von 4000 Thln. auf 5000 Thlr. für 1868 und 1869 zu befürworten ist.

Eine weitere Folge der Zunahme der Zöglinge zeigte sich in dem dadurch vergrößerten Raumbedürfnis, und mußte deshalb die fernere Vermietung des oberen Stocks des Gebäudes an die Bergschule, nach Ablauf des desfalligen Vertrags, unterbleiben, um dessen Räume fortan für die Blinden-Anstalt selbst zu benutzen.

Zu dem Ende sind aber bauliche Veränderungen und Einrichtungen nöthig, und da die von dem Provinzial-Landtage von 1862 für Neubauten u. u. bewilligten 5500 Thlr. bereits ihre volle Verwendung gefunden haben, so erscheinen die insbesondere Behufs dieser neuen Erfordernisse beantragten 1000 Thlr. als einmaliger extraordinärer Bau-Zuschuß für das Jahr 1868 gerechtfertigt.

Zufolge der beschlossenen definitiven Anstellung der beiden Lehrer Heusgen und Peters, und der voraussichtlichen Neubesetzung der Directorstelle durfte die Regelung der Pensions-Verhältnisse der Lehrer und Beamten der Anstalt nicht länger hinausgeschoben werden, und hat deshalb der Verwaltungsrath unterm 30. October 1866 bezüglich der nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 zu regulirenden Pensions-Berechtigung der Lehrer und Beamten der Blinden-Anstalt Folgendes beschlossen:

- a) daß von der Bildung eines besondern Pensionsfonds nach Analogie des Allerhöchsten Erlasses vom 13. März 1848 Abstand zu nehmen, und daß die den Beamten zu zahlende Pension jedesmal aus den disponibeln Mitteln der Anstalt, resp. aus den aus ständischen Mitteln dieserhalb zu zahlenden Zuschüssen zu entnehmen sei;
- b) daß die pensionsberechtigten Beamten die von Staatsdienern zu zahlenden Gehaltsabzüge und jährlichen Pensionsbeiträge zu entrichten haben, welche zur allgemeinen Kasse fließen sollen;
- c) daß die Höhe der Pensionen sich gleichfalls nach den für die Staatsdiener bestehenden Sätzen richten, und daß
- d) die jetzigen Lehrer Peters und Heusgen von der Nachentrichtung des Zwölftel-Abzuges und der jährlichen Beiträge für die Vergangenheit entbunden werden und die jährlichen Beiträge erst vom 1. Januar 1867 ab leisten sollen;

e) in wie weit denselben die bisherige Dienstzeit angerechnet werden soll, soll nach der Verordnung vom 28. Mai 1846 bestimmt werden.

Sodann solle der Herr Ober-Präsident um Aufstellung eines Pensions-Reglements auf Grund vorangeführter Bestimmungen gebeten werden, welches Reglement der Zustimmung des Provinzial-Landtages zu unterliegen habe.

Dessen Entwurf ist nunmehr zu dem Zwecke demselben vorgelegt, vom Ausschusse geprüft und den umstehenden Bestimmungen entsprechend gefunden worden.

Nachdem jedoch in neuester Zeit ein Beschluß des Abgeordneten-Hauses die Pensionsbeiträge (zum Pensionsfonds) den Staatsbedienten vollständig erläßt, so beantragt Ausschuß, daß, im Falle dieser zum Gesetze erhoben werden sollte, dessen Bestimmung auch auf die Pensionirung der Beamten und Lehrer der Blindenanstalt in Anwendung kommen solle.

Ausschuß geht dabei von der Ansicht aus, daß es angemessen sei, die Angestellten der Provinzial-Anstalten dieserhalb gegen die Staatsbeamten nicht ungünstiger zu stellen.

Ebenso sind die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium festgestellten Rechnungen über die Verwaltung der Jahre 1865 und 1866 der Prüfung des Ausschusses unterzogen und ist gegen dieselben nichts zu erinnern gefunden worden.

Auf Grund der in Vorstehendem näher erörterten Verhältnisse schlägt demnach Ausschuß vor, der hohe Provinzial-Landtag wolle:

1) die von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten vorschufweise auf die Provinzial-Hülfskasse angewiesenen und zur Erhaltung der Blinden-Anstalt erforderlich gewesenen 4000 Thlr. als Zuschußbeitrag der Provinz für die Verwaltung des Jahres 1867 nachträglich genehmigen;

2) die Erhöhung des bisherigen Zuschusses von 4000 Thln. auf 5000 Thlr. jährlich für die Jahre 1868 und 1869 bewilligen; und

3) einen einmaligen extraordinären Zuschuß von 1000 Thln. für bauliche Zwecke, insbesondere zur anderweiten baulichen Einrichtung der bis Ende v. J. von der aufgelösten Bergschule benutzten Räumlichkeiten, für den Etat des Jahres 1868 gewähren; — um resp. diese Beträge sub 2 und 3 dem Dispositionsfonds des Landtags bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen;

4) das Pensions-Reglement für die Beamten und Lehrer an der Blinden-Anstalt, wie dasselbe von dem Provinzial-Schulcollegium entworfen, von dem Herrn Ober-Präsidenten befürwortet und dem Landtage vorgelegt worden ist, genehmigen, und zwar mit der von dem Ausschusse vorgemerkten zusätzlichen Bestimmung hinsichtlich des Erlasses der Pensions-Beiträge der Lehrer und Beamten für den Fall einer solchen gesetzlichen Anordnung; und endlich

5) die Erklärung abgeben, daß der hohe Landtag in Betreff der ihm vorgelegten Rechnungen der Jahre 1865 und 1866 nichts zu erinnern finde.

Außerdem wolle der Landtag die ihm nach §. 2 der revidirten Statuten der Blinden-Anstalt obliegende Wahl von vier Commissarien, von denen zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören sollen, vollziehen.

Es ist zur Kenntniß einiger Mitglieder des Landtags gelangt, daß der Augenarzt und Zahnhaber der Klinik für Augenfranke in Düsseldorf, Herr Dr. Mooren sich bereit erklärt habe, die Blinden-Anstalt in Düren von Zeit zu Zeit besuchen und diejenigen der dortigen Pflöglinge, deren Zustand als noch heilungsfähig anzusehen ist, seine Hülfe angebreiten lassen zu wollen. Es kann dies freundschaftlich Anerbieten nur mit dem höchsten Danke entgegengenommen werden, und glaubt Ausschuß, auf Grund desselben dem Landtage vorschlagen zu sollen, mittelst eines Schreibens des Herrn Landtagsmarschalls dem Herrn Dr. Mooren zu eröffnen, daß es die Provinzial-Vertretung mit besonderem Danke anerkennen würde, wenn derselbe seine Theilnahme der Provinzial-Anstalt in Düren zuwenden, und seine hohe Begabung auf dem Gebiete der Augenheilkunde auch den erblindeten Zöglingen der Anstalt zu Gute kommen lassen wolle.

Düsseldorf, den 27. März 1868.

#### Der 8. Ausschuß:

Zehr. v. Leykam, Vorsizender. v. Eynern, Referent. Koeggerath. Clemens. J. Harst.  
Dr. Wurzer Conzen. Becker. Zehr. Raib v. Freng. Schult. Bremig.

No. 35.

## Referat des 8. Ausschusses

über die

Eingabe des Herrn General-Secretairs des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen um einen ferneren Zuschuß von 300 Thlrn. auf 3 Jahre aus den zur Disposition der Provinzial-Stände stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Unterstützung und Hebung der Seidenzucht

Referent: Abgeordneter Dr. Wurzer.

Für die Jahre 1865 und 1866 wurde der Section Seidenbau von den Provinzial-Ständen ein jährlicher Zuschuß von 300 Thlrn. bewilligt, um diesem neuen Industriezweige zur Unterstützung und Hebung zu dienen.

Zuschuß-Bewilligung  
Behufs Hebung der  
Seidenzucht.

Ob und was mit diesem Gelde gewirkt, darüber werden uns vom landwirthschaftlichen Verein keine Mittheilungen, einfach die Bitte, besagten Zuschuß auch für die nächsten drei Jahre bewilligen zu wollen, gestellt.

Es ist aber einem der Mitglieder des Ausschusses aus eigener Anschauung bekannt, daß schon bis 1866, wie auch die Anlage ausführlich nachweist, viel in der Sache geschehen und nach dieser Zeit sich die Thätigkeit der Section bedeutend vermehrt und gehoben hat.

Besonders wichtig ist für die Section die Erhaltung einer Haspelanstalt, da es nur mit einer solchen möglich, die gewonnenen Cocons den Züchtern abzukaufen und anderweitig zu verwerthen.

Diese Züchter gehören meist dem Lehrerstande an; ihnen ist dadurch die Möglichkeit gegeben, ohne Auslagen einen Nebenverdienst zu erwerben, und Dies allein darf uns bestimmen, den Zuschuß auf fernere 3 Jahre zu bewilligen.

Dabei geben wir dem Provinzial-Landtage anheim, dem landwirthschaftlichen Vereine gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß fernere Anträge der Art nicht allein besser begründet, sondern auch die Resultate mitgetheilt werden, die mit unseren Zuschüssen erlangt würden.

Der Antrag des Ausschusses geht demnach dahin:

Hoher Landtag wolle beschließen, der Section Seidenbau des landwirthschaftlichen Vereins unter den oben angeführten Bedingungen für die drei Jahre 1867, 1868 und 1869 aus den zu seiner Disposition stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse eine jährliche Unterstützung von 300 Thlrn. zu gewähren.

Düsseldorf, den 18. März 1868.

## Der 8. Ausschuß:

Freiherr v. Leykam, Vorsitzender. Dr. Wurzer. v. Gynern. Bremig. J. Horst.  
Conzen. Becker. Schult. Clemens.



# A n h a n g.

## I.

### Verzeichniß der Ausschüsse

des 19. Rheinischen Provinzial-Landtages in ihrer definitiven Zusammensetzung.

**1. Ausschuß.** Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 1, betreffend die Verstärkung der Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Herr Graf v. Schaesberg, Vorsitzender. | 8. Herr Zores.    |
| 2. „ Graf v. Hoensbroech.                 | 9. „ Clemens.     |
| 3. „ Freiherr v. Leykam.                  | 10. „ Pilgram.    |
| 4. „ Freiherr v. Rynsch.                  | 11. „ Paulßen.    |
| 5. „ Freiherr v. Spies-Büllesheim.        | 12. „ Dr. Wurzer. |
| 6. „ Kampf.                               | 13. „ Ringel.     |
| 7. „ Becker.                              | 14. „ vom Bruck.  |

**2. Ausschuß.** Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 2, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, sowie der Allerhöchsten Proposition wegen der künftigen Organisation des vormals Hessischen Oberamtes Meisenheim.

- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 1. Herr Frhr. v. Nyvenheim, Vorsitzender. | 9. Herr Bremig.                      |
| 2. „ Graf von Fürstenberg-Stammheim.      | 10. „ Aldringen.                     |
| 3. „ Rußbaum.                             | 11. „ Conzen.                        |
| 4. „ Müller aus Güls.                     | 12. „ Heinrichs.                     |
| 5. „ Krey.                                | 13. „ Frhr. v. Fürstenberg-Lörsfeld. |
| 6. „ Mund.                                | 14. „ Stumm.                         |
| 7. „ Dick.                                | 15. „ Graf Kesselrode.               |
| 8. „ Bachem.                              | 16. „ Münster.                       |

**3. Ausschuß.** Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition Nr. 3, betreffend den Entwurf eines Wäeherei-Polizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungs-Bezirks Wiesbaden.

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Herr Frhr. von Leykam, Vorsitzender. | 7. Herr Hardt.    |
| 2. „ Frhr. von Eynatten.                | 8. „ v. Beulwitz. |
| 3. „ Graf v. d. Schulenburg.            | 9. „ Grach.       |
| 4. „ Frhr. v. Mylius.                   | 10. „ Heinrichs.  |
| 5. „ Voeking.                           | 11. „ Bachem.     |
| 6. „ Engels.                            |                   |

**4. Ausschuß.** Für die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät.

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Herr Frhr. Raib v. Frenß, Vorsitzender. | 6. Herr Münster. |
| 2. " Bachem.                               | 7. " Pilgram.    |
| 3. " v. Eynern.                            | 8. " Berger.     |
| 4. " Reusch.                               | 9. " Zores.      |
| 5. " Becker.                               | 10. " Gebert.    |

**5. Ausschuß.** Für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler, die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln und das Landarmenhaus zu Trier.

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Herr Frhr. v. Louisenthal, Vorsitzender. | 6. Herr Kücken.       |
| 2. " Dr. Noeggerath.                        | 7. " Baum.            |
| 3. " Dr. Leyß.                              | 8. " Frhr. v. Mylius. |
| 4. " Schult.                                | 9. " v. Bourjscheidt. |
| 5. " Horst.                                 | 10. " Bachem.         |

**6. Ausschuß.** Für die Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

- |                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| 1. Herr Graf von Spee, Vorsitzender. | 6. Herr Congen.           |
| 2. " Graf v. Hoensbroech.            | 7. " Frhr. Raib v. Frenß. |
| 3. " Dr. Wurzer.                     | 8. " Bremig.              |
| 4. " Münster.                        | 9. " Dr. Engels.          |
| 5. " Horst.                          | 10. " Frhr. Felix v. Voë. |

**7. Ausschuß.** Für die Bezirksstraßen-Angelegenheiten.

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. Herr Graf v. Beiffel-Gymnich, Vorsitzender. | 10. Herr Frhr. v. Rynsch.          |
| 2. " Gemünd.                                   | 11. " Dr. Wurzer.                  |
| 3. " Wächter.                                  | 12. " Rußbaum.                     |
| 4. " Bremig.                                   | 13. " Graf v. Metternich.          |
| 5. " Münster.                                  | 14. " Frhr. v. Fürstenberg-Muffen- |
| 6. " Paulßen.                                  | dorf                               |
| 7. " Schult.                                   | 15. " Graff.                       |
| 8. " Frhr. v. Leykam.                          | 16. " Bartels.                     |
| 9. " Zores.                                    | 17. " Frhr. Felix v. Voë.          |

**8. Ausschuß.** Für die Provinzial-Hülfß-Kasse, den Grundsteuer-Deckungs-Fonds, die Taubstimmenschulen und die Elisabeth-Blinden-Anstalt zu Düren.

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Herr Frhr. v. Leykam, Vorsitzender. | 6. Herr v. Eynern.    |
| 2. " Becker.                           | 7. " Congen.          |
| 3. " Frenger.                          | 8. " Dr. Wurzer.      |
| 4. " Horst.                            | 9. " Schult.          |
| 5. " Frhr. Raib v. Frenß.              | 10. " Dr. Noeggerath. |

**9. Ausschuß.** Für die Landtags-Deconomie.

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Herr Graf v. Hompesch, Vorsitzender. | 4. Herr Müller aus Langenlonsheim. |
| 2. " Frhr. v. Mylius.                   | 5. " Lange.                        |
| 3. " Dr. Noeggerath.                    |                                    |

## II.

**Uebersicht der verschiedenen ständischen Commissionen**

auf Grund der vom 19. Rheinischen Provinzial-Landtage vollzogenen Wahlen.

## I. Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer.

(Allerhöchste Proposition No. 4.)

## 1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

## a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abgeordneter Noeggerath. 2. Abgeordneter Jacob Horst. 3. Abgeordneter Schult.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Sanitätsrath Dr. Bieger aus Mülheim a. Rh. 5. Abgeordneter Graf v. Kesselrode zu Ehreshoven. 6. Abgeordneter Gutsbesitzer v. Franken in Lohmar. 7. Abgeordneter Graf v. Weißel zu Schloß Freuz. 8. Gutsbesitzer Clostermann in Wardt. 9. Handelsgerichts-Präsident Kohlhaas zu Cöln.

## Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Reichsfreiherr Clemens v. Lové aus Wissen. 2. Abgeordneter Mund aus Brücken.

ad b. 3. Bürgermeister Harzheim zu Geven. 4. Gutsbesitzer Pinggen zu Widdersdorf. 5. Advokat-Anwalt Hopmann in Bonn. 6. Gutsbesitzer Posthalter Frenger zu Fühligen.

## 2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

## a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Der Landtags-Marschall Freiherr v. Waldbott-Bassenheim-Bornheim. 2. Abgeordneter Rußbaum aus Einz. 3. Abgeordneter Wachter aus Boppard.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Abgeordneter Bremig aus Coblenz. 5. Gutsbesitzer Gemünd aus Breijig. 6. Abgeordneter Voeking aus Trarbach. 7. Bürgermeister Dr. Wurzer aus Niederhammerstein. 8. Fabrikant Rud. Jugeohl aus Remwied. 9. Abgeordneter Hirschbrunn aus Obermendig.

## Zu Stellvertretern:

ad a. 1. Abgeordneter Müller aus Langenlonsheim. 2. Abgeordneter Müller aus Güls.

ad b. 3. Gutsbesitzer Jaeth zu Windesheim. 4. Tabakfabrikant Balth. Kreyer zu Coblenz. 5. Gutsbesitzer Zimmich zu Entfich. 6. Rentner Weber aus St. Goar.

## 3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

## a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abgeordneter Frhr. v. Leykam aus Schloß Elsum. 2. Abgeordneter Oberbürgermeister Conzen aus Aachen. 3. Abgeordneter Gutsbesitzer und Bürgermeister Pilgram aus Kelz.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

4. Frhr. v. Geyr-Schweppenburch aus Aachen. 5. Commerzienrath Rob. Schöller zu Düren. 6. Federfabrikant F. A. Lang-Gores zu Malmédy. 7. Fabrikant F. Arnold Bischoff zu Aachen. 8. Abgeordneter Frhr. v. Bourcheidt zu Rath. 9. Abgeordneter Constantin Schunt zu Gereonsweiler.

## Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter Frhr. v. Spiess-Büllesheim aus Haus Hall. 2. Abgeordneter Paulßen zu Laffeld.  
ad b. 3. Abgeordneter Jos. Janßen aus Scherreshof. 4. Jac. Janßen zu Binsfeld. 5. Tuchfabrikant  
Gust. Fremerey zu Eupen. 6. Gutsbesitzer Edwin Gilscher zu Astenet.

## 4. Für den Regierungsbezirk Trier.

## a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abgeordneter Handelsgerichts-Präsident Küchen in Trier. 2. Abgeordneter Reusch aus  
Lebach.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

3. Bürgermeister Karcher zu St. Johann. 4. Frhr. v. Zandt aus Münchweiler. 5. Guts-  
besitzer Joh. Alf aus Prüm. 6. Advokat Friedr. Zell zu Trier.

## Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Gutsbesitzer Joh. Guittienne aus Jhu.

- ad b. 2. Eugen Richard zu Niedersiegen. 3. Abgeordneter Gutsbesitzer Richard von Beulwitz zu  
Mariahütte.

## 5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

## a. Aus den Mitgliedern des Landtags:

1. Abgeordneter Graf v. Spee aus Heltorf. 2. Abgeordneter Clemens aus Gürath. 3. Ab-  
geordneter Graf Hoensbroech-Haag zu Schloß Haag. 4. Abgeordneter v. Cynern aus Barmen.

## b. Aus den Einkommensteuerpflichtigen:

5. Oberbürgermeister Ondereyck aus Crefeld. 6. Abgeordneter Foutz aus Pfalzdorf. 7. Ab-  
geordneter Hauptmann a. D. Münster aus Wesel. 8. Kaufmann Carl Schwarz aus Düs-  
seldorf. 9. Rentner Friedr. Herm. Wilsing aus Elberfeld. 10. Abgeordneter Albert Hardt  
zu Kemper. 11. Kaufmann Carl Beyersberg zu Solingen. 12. Gustav vom Rath zu  
Duisburg.

## Zu Stellvertretern:

- ad a. 1. Abgeordneter Gutsbesitzer Joh. Bartels aus Ginderich. 2. Abgeordneter vom Bruck aus  
Crefeld.

- ad b. 3. Abgeordneter Frhr. v. Frey-Garath in Düsseldorf. 4. Fabrikant Ernst Johann zu Hüdes-  
wagen. 5. Kaufmann Wilhelm Prinzen zu M.-Glabbad. 6. Kaufmann Gustav Schlieper  
zu Elberfeld.

II. Der nach §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütung  
vom 11. Mai 1851 zu bildende Auschuß

(Allerhöchste Proposition Nr. 5.)

## 1. Für den Regierungsbezirk Cöln.

## 1. Mitglieder:

- a. Abgeordneter Frhr. v. Solmacher-Antweiler. b. Abgeordneter Oberbürgermeister Bachem  
aus Cöln. c. Abgeordneter Schult.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abgeordneter Graf Kesselrode. b. Abgeordneter Jac. Horst aus Cöln. c. Abgeordneter  
Frenger.

## 2. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

## 1. Mitglieder:

- a. Frhr. v. Recum zu Kreuznach. b. Abgeordneter Advokat-Anwalt Bremig zu Coblenz.  
c. Gutsbesitzer Gruhn.

## 2. Stellvertreter:

- a. Graf Max v. Wolff-Metternich zu Gymnich. b. Abgeordneter Rußbaum. c. Abgeordneter Gemünd.

## 3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

## 1. Mitglieder:

- a. Abgeordneter Graf Hompesch. b. Abgeordneter Becker. c. Abgeordneter Schund.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abgeordneter Jehr. v. Leykam. b. Abgeordneter Lamberg. c. Abgeordneter Paulßen.

## 5. Für den Regierungsbezirk Trier.

## 1. Mitglieder:

- a. Abgeordneter Jehr. v. Louijenthal. b. Abgeordneter Küchen. c. Abgeordneter Gebert aus Temmels.

## 2. Stellvertreter:

- a. Jehr. v. Solemacher-Grünhaus. b. Abgeordneter Limbourg. c. Gutsbesitzer Koch.

## 5. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

## 1. Mitglieder:

- a. Abgeordneter Graf Hoensbroech. b. Abgeordneter v. d. Heydt. c. Abgeordneter Jend.

## 2. Stellvertreter:

- a. Abgeordneter Graf Spee. b. Abgeordneter Hunzinger. c. Abgeordneter Jores.

## III. Zur Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank.

(Allerhöchste Proposition Nr. 6.)

1. Mitglied, Abgeordneter Graf Nesselrode, Stellvertreter, Abgeordneter Graf v. Spee.  
2. Mitglied, Abgeordneter Böninger, Stellvertreter Abgeordneter Münster.

## IV. Für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.

## a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Schult. 2. Abgeordneter Bachem.

## b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Schröder. 2. Abgeordneter Noeggerath.

## V. Für die Provinzial-Gebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln.

## a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Noeggerath. Abgeordneter Dr. Lexis.

## b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Horst. 2. Abgeordneter Dr. Engels.

## VI. Für die Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg.

## a. Mitglieder der Verwaltungs-Commission:

1. Abgeordneter Dr. Wurzer. 2. Abgeordneter Horst.

## b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Graf von Nesselrode. 2. Abgeordneter Freiherr von Nigal-Grünland.

## VII. Finanz- und Bau-Commission für die neu zu errichtenden resp. zu erweiternden Irrenheil- und Pflege-Anstalten.

### 1. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

a) Abgeordneter Freiherr Raitz v. Frenck. β) Abgeordneter vom Bruck. γ) Abgeordneter Jonck.

### 2. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a) Abgeordneter Graf Weiffel. β) Abgeordneter Bachem. γ) Abgeordneter Schult.

### 3. Für den Regierungsbezirk Aachen.

a) Abgeordneter Freiherr v. Geyr. β) Abgeordneter Congen. γ) Abgeordneter Paulffen.

### 4. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a) Abgeordneter Bremig. β) Abgeordneter Dr. Wurzer. γ) Abgeordneter Wachter.

### 5. Für den Regierungsbezirk Trier.

a) Abgeordneter Freiherr von Loujenthal. β) Abgeordneter Dr. Kiegel. γ) Abgeordneter Gebert.

## VIII. Für das Landarmenhaus zu Trier.

### a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Handelsgerichts-Präsident Küchen. 2. Abgeordneter Gebert.

### b. Stellvertreter:

1. Kaufmann Aldringen. 2. Abgeordneter Neusch.

## IX. Für die Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung“ zu Düren.

### Commissarien:

1. Abgeordneter Hoeggerath. 2. Abgeordneter Freiherr v. Leykam. 3. Abgeordneter Böninger.  
4. Abgeordneter v. Cynern.

## X. Für die Provinzial-Fener-Societät.

### Verwaltungs-Ausschuß.

### a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Bachem. 2. Abgeordneter Freiherr Raitz v. Frenck. 3. Abgeordneter Neusch.  
4. Abgeordneter von Cynern. 5. Abgeordneter Beder.

### b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Berger. 2. Abgeordneter Pilgram. 3. Abgeordneter Graf Kesselrode.  
4. Abgeordneter Jores. 5. Abgeordneter vom Bruck.

## XI. Für die Provinzial-Hülfskasse.

### 1. Direction.

### a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Beder. 2. Abgeordneter Freiherr v. Geyr. 3. Abgeordneter Schult.

### b. Stellvertreter:

1. Abgeordneter Horst. 2. Abgeordneter Freiherr Raitz v. Frenck. 3. Abgeordneter Jores.

### 2. Ausschuß.

### a. Mitglieder:

1. Abgeordneter Ringel. 2. Abgeordneter Freiherr von Leykam. 3. Abgeordneter von Cynern.  
4. Abgeordneter Congen. 5. Abgeordneter Dr. Wurzer. 6. Abgeordneter Freiherr v. Loë.

## XII. Für die Taubstummenschulen.

- a. zu Moers:  
Abgeordneter vom Bruck.
- b. zu Neuwied:  
Abgeordneter Mund.
- c. zu Aachen:  
Abgeordneter Contzen.
- d. für Cöln, Brühl und Kempen:  
1. Abgeordneter Horst. 2. Abgeordneter Bachem.

## XIII. Bezirksstraßen-Commissarien.

### A. Für den linksrheinischen Bezirksstraßen-Baufonds:

#### a. für den Regierungsbezirk Cöln.

Commissar: Abgeordneter Schult. Stellvertreter: Abgeordneter Graf Beißel.

#### b. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Commissar: Abgeordneter Freiherr von Leykam. Stellvertreter: Abgeordneter Paulßen.

#### c. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Commissar: Abgeordneter Gemünd. Stellvertreter: Abgeordneter Wachter.

#### d. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Commissar: Abgeordneter Zores. Stellvertreter: Abgeordneter Freiherr von Rynsch.

#### e. Für den Regierungsbezirk Trier.

Commissar: Abgeordneter Gebert. Stellvertreter: Abgeordneter von Beulwitz.

### B. Für den rechtsrheinischen Bezirksstraßenbauaufonds.

#### a. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

Commissar: Abgeordneter Dr. Wurzer. Stellvertreter: Abgeordneter Kusbaum.

#### b. Für den Regierungsbezirk Cöln

Commissar: Abgeordneter Mund. Stellvertreter: Graf von Fürstenberg-Stammheim.

#### c. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Commissar: Abgeordneter Münster. Stellvertreter: Abgeordneter Berger.



## Alphabetisches Materien-Register.

|  | Seite                                    |
|--|--|
| Aachen, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßensystem . . . . .                            | 93. 95. 160—161. 173<br>264—265. 280     |
| Aachen, Regierungsbezirk, Verwaltung der Baarbestände seines Bezirksstraßenfonds . . . . . | 95. 161. 282                             |
| Abgeordnete zum 19. Provinzial-Landtage, deren Verzeichniß . . . . .                       | 39—40                                    |
| Ahrdorf s. Kelberg.  |  |
| Ahrstraße, s. Wadenheim.   |  |
| Altenahr, Unterstützung der Gemeinde . . . . .   | 99—100. 161                              |
| Anrath - Brimterhoffstraße . . . . .   | 6  |
| Archiv, Bewilligungen für solche . . . . .   | 109—110. 150                             |
| Armenwesen, Reorganisation desselben . . . . .   | 5  |
| Ausschüsse, ständische, deren Zusammensetzung 120—123. 128. 133. 293—294                   |  |
| Baal-Waffenberger Straße . . . . .   | 64. 136. 283                             |
| Baraque-Michel-Ameler Straße 63. 161. 281  |  |
| Barmen - Herberts - Lichtenscheider Straße . . . . .                                       | 62. 163. 238                             |
| Barnum-Adlerstraße . . . . .   | 5  |
| Barrieregeld, dess. Aufhebung 90-91. 180. 226-228  |  |
| Barrieregeld, dessen Erhebung nach der Belastung . . . . .                                 | 179                                      |
| Baumholder-Ruschberger Straße 94. 174. 277   |  |
| Beckum, Unterstützung der Gemeinde . . . . .   | 96. 162.<br>283—284                      |
| Bezirkskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer 129—131. 295—296                |  |
| Bezirksstraßenbaufonds, rechtsrheinischer, dessen Verwendung . . . . .                     | 163. 229—240                             |
| Bezirksstraßenbaufonds, linksrheinischer, dessen Verwendung . . . . .                      | 93—94. 173.<br>264—280. 280—282          |
| Bezirksstraßen-Baufonds, Zuschläge, deren Erhöhung . . . . .                               | 91. 94. 134.<br>241—242. 278             |
| Bezirksstraßen-Commissarien . . . . .  | 163. 175.<br>231. 239. 240. 279—280. 299 |
| Bezirksstraßen-Verwaltung, billigere, und Instruction behufs derselben 88. 134. 225        |  |

|  | Seite                         |
|--|-------------------------------|
| Bezirksstraßen-Aufscher, Erhöhung der Besoldung derselben 89. 162. 225—226                         |                               |
| Blinden-Anstalt zu Düren, deren Rechnungen und Etats . . . . .                                     | 158. 288—290                  |
| Blinden-Anstalt zu Düren, deren Verwaltung . . . . .   | 109. 158. 288—290             |
| Blinden-Anstalt zu Düren, Verwaltungs-Commissare für dieselbe 298. 109. 158                        |                               |
| Blinden-Anstalt zu Düren, Pensionsreglement für deren Beamte . . . . .                             | 109. 158<br>288—290           |
| Blinden-Anstalt zu Düren, Zuschuß für dieselbe . . . . .   | 107. 109. 158. 288—290        |
| Blumenthal-Sistiger Straße . . . . .   | 63. 161. 281                  |
| Bonn, Universität zu, Geschenk für deren Bibliothek, resp. Studienstiftung bei derselben . . . . . | 107. 112.<br>146—148. 151—153 |
| Brachtendorf-Gassenhofer Straße . . . . .  | 93. 173.<br>268—269           |
| Brauweiler, Arbeitsanstalt, deren Etats pro 1868 u. 69 78. 169—170. 212—214                        |                               |
| Rechnungen pro 1864—66 169—170. 212—214  |                               |
| Brauweiler, Arbeitsanstalt, deren Verwaltung . . . . .   | 169—170. 172. 212—214         |
| Brauweiler, Unterstützung für die Polizei-Inspectors-Wittve Hoffmann zu . . . . .                  | 79. 149                       |
| Brauweiler, Beihilfe zur Restauration der Pfarrkirche zu 79. 159. 214—215                          |                               |
| Brewer, ständischer Kanzleigehülfe . . . . .   | 111. 150                      |
| Brühl, Taubstummenschule zu 108. 157. 164. 287   |                               |
| Bureau-Personal, ständisches, Gratificationsbewilligung für dasselbe . . . . .                     | 187                           |
| Calkar-Winnekenendonker Straße . . . . .   | 6                             |
| Camp-Aldekerker Straße 65. 93—94. 174. 275   |                               |
| Cleve, Stadt, deren Erhebung zu einer Servisstadt 1. Klasse . . . . .                              | 5                             |
| Coblenz, Staats-Archiv zu . . . . .  | 110. 150                      |
| Coblenz, Regierungs-Bezirk, dessen linksrheinische Bezirksstraßen . . . . .                        | 93. 173                       |
| Coblenz, Regierungs-Bezirk, dessen   |                               |

|   | Seite              |  | Seite        |
|---|--------------------|--|--------------|
| rechtsrheinische Bezirksstraßen 134.                  | 229—231.           | Einquartierungs-Vergütung . . .                        | 5            |
|   | 240                | Eitorf-Kirchreiper Straße . . .                        | 5            |
| <b>Coblenz</b> , Regierungsbezirk, ständischer        |                    | Elisabeth-Blindenstiftung f. Düren .                   |              |
| Bezirksstraßen-Commissar für den-                     |                    | Elsdorf-Huizer Straße . . .                            | 93. 173. 272 |
| selben . . . . .                                      | 231. 279           | Enkirch-Irmenacher Straße . . .                        | 93. 173. 269 |
| <b>Cochem-Kelberger Straße</b> . . .                  | 93. 173. 268       | Erpel-Freundenberger Straße . . .                      | 6            |
| <b>Cöln</b> , Regierungsbezirk, dessen links-         |                    | <b>Essig-Mehlemer Bezirksstraße</b> 96. 162. 283—284   |              |
| rheinische Bezirksstraßen . . .                       | 93. 173            | <b>Feuer-Societät</b> , f. Provinzial-Feuer-           |              |
| <b>Cöln</b> , Regierungsbezirk, dessen rechts-        |                    | Societät.  |              |
| rheinische Bezirksstraßen . . .                       | 92. 232 235        | <b>Fischerei-Polizei-Gesetz</b> 12. 23—26. 44 45.      |              |
| <b>Cöln</b> , Regierungsbezirk, Lage des              |                    | 181—183 196—198  |              |
| rechtsrheinischen Bezirks-Straßen-                    |                    | <b>Flaumbachstraße</b> . . . . .                       | 93. 173. 268 |
| Fonds desselben und Beschaffung                       |                    | <b>Fuhrwerk</b> , dessen Belastung und Fel-            |              |
| von Geldmitteln für solchen 62—63. 175—               |                    | genbreite . . . . .                                    | 179—180      |
| 179. 189—190. 243—263                                 |                    | <b>Funke</b> , Bezirksstraßen-aufscher, dessen         |              |
| <b>Cöln</b> , Reg.-Bez., ständischer Bezirks-         |                    | Pensionirung . . . . .                                 | 89. 90 169.  |
| Straßencommissar für denselben 163. 175.              |                    | <b>Gahlen-Kirchheller Straße</b> . . . . .             | 5            |
| 240. 279  |                    | <b>Gahlen-Schermbeker Straße</b> . . . . .             | 5            |
| <b>Cöln</b> , Taubstummenlehranstalt zu 107. 164. 287 |                    | <b>Geldern-Walbeder Straße</b> . 6. 64—65. 162         |              |
| <b>Cöln-Luxemburger Bezirksstraße</b> 94. 174. 278    |                    | <b>Gen-Langenweher Straße</b> . . . . .                | 95. 161. 281 |
| <b>Cöln-Trierer Bezirksstraße</b> . . . . .           | 93. 173. 272       | <b>Gödorfer Burg</b> , Gut, dessen Auf-                |              |
| <b>Commissionen</b> , ständische, deren Zu-           |                    | nahme in die Ritterguts-Matrikel . . . . .             | 51           |
| sammensetzung . . . . .                               | 295—299            | <b>Golten</b> , Gut, desgl. . . . .                    | 51           |
| <b>Creuzberg</b> , Unterstützung der Gemeinde 99—100  |                    | <b>Guckener Burg</b> , Gut, desgl. . . . .             | 51           |
|   | 161                | <b>Grundsteuer</b> , deren Untervertheilung . . . . .  | 3            |
| <b>Daaden-Aldorfer Straße</b> 60—61. 134. 230         |                    | <b>Grundsteuer-Veranlagungskosten</b> . . . . .        | 3            |
| <b>Denklingen-Morsbacher Straße</b> . . . . .         | 5                  | <b>Grundsteuerdeckungsfonds</b> . . . . .              | 125          |
| <b>Dollendorf-Ahrstraße</b> . . . . .                 | 93                 | <b>Grundsteuer</b> , Erhöhung der Beischläge           |              |
| <b>Dorsten-Dinslakener Straße</b> . . . . .           | 5                  | zu derselben zu Kataster-Zwecken 11. 13—18             |              |
| <b>Düren</b> , f. Blinden-Anstalt                     |                    | 41. 148. 192   |              |
| <b>Düsseldorf</b> , Regierungsbezirk, dessen          |                    | <b>Halst-Schönenberger Straße</b> . . . . .            | 5            |
| linksrheinische Bezirksstraßen 93—94. 173—            |                    | <b>Hebammenlehranstalt zu Cöln</b> , deren             |              |
| 174   |                    | Rechnungen und Etats, . . . . .                        | 80. 136      |
| <b>Düsseldorf</b> , Regierungs-Bezirk, dessen         |                    | <b>Heinsberg-Sittarder Straße</b> . . . 63. 161. 281   |              |
| rechtsrheinische Bezirks-Straßen 163. 235—            |                    | <b>Herchen-Weyerbuscher Straße</b> . . . . .           | 234          |
| 239   |                    | <b>Hillesheim-Wiesbaumer Straße</b> . 94. 147. 277     |              |
| <b>Düsseldorf</b> , Regierungs-Bezirk, dessen         |                    | <b>Hoffmann</b> , Wittve Polizeieinspektor,            |              |
| ständische Bezirksstraßen-Commis-                     |                    | Unterstützung derselben . . . . .                      | 79. 149      |
| sare . . . . .  | 163. 239. 240. 280 | <b>Homburg-Pröhlthalerstraße</b> . . . 61. 163. 234    |              |
| <b>Düsseldorf</b> , Staats-Archiv zu . . . . .        | 110. 150           | <b>Hübsch</b> , Gut, dessen Aufnahme in                |              |
| <b>Ehrenfeld</b> , dessen Aufnahme in den             |                    | die Rittergutsmatrikel . . . . .                       | 51           |
| Städte-Verband . . . . .                              | 150                | <b>Hülfskasse</b> , f. Provincial-Hülfskasse . . . . . | 5            |
| <b>Eibach</b> , landtagsfähiges Rittergut             | 4                  | <b>Hüllstedt-Borbergerstraße</b> . . . . .             | 5            |
| <b>Einkommensteuer</b> , Classifizierte, Wahl         |                    | <b>Hünre-Weselerstraße</b> . . . . .                   | 5            |
| der Mitglieder und Stellvertreter                     |                    | <b>Hünre-Peddenbergerstraße</b> . . . . .              | 5            |
| zu den Bezirks-Commissionen für                       |                    | <b>Hundsteuer</b> , Erweiterung der Be-                |              |
| dieselbe . . . . .                                    | 12. 129—131        | stimmungen über solche . 68—73. 136—140                |              |
| <b>Einquartierungslast</b> , Beschwerde über          | 128. 149           | 202—204  |              |

|  | Seite  |
|--|--|
| <b>Irrenheil- und Pflegeanstalten, Erbauung und Einrichtung neuer in der Rheinprovinz . . .</b>                      | 7. 35—37. 54—59<br>153—157. 164—168. 217—221 |
| <b>Irrenanstalt zu Düren . . .</b>   | 88. 168—169                                  |
| <b>Kanzlei-Inspector, ständischer .</b>  | 110. 128. 150                                |
| <b>Kanzlei-Gehülfe, ständischer .</b>  | 111. 128. 150                                |
| <b>Kelberg-Ahrdorferstraße</b>   | 93. 171. 172. 173.<br>269                    |
| <b>Kelberg, Erhöhung der Bauprämie für</b>   | 112  |
| <b>Kempen, Taubstummschule zu, deren Rechnungen . . . . .</b>  | 108. 157                                     |
| <b>Kriegsleistungen und deren Vergütungen, Wahl des Ausschusses für dieselben . . . . .</b>                          | 12. 131—132. 296—297                         |
| <b>Landarmenhaus zu Trier, dessen Rechnungen, Etats und Verwaltung . . . . .</b>                                     | 80. 150. 159 215—216                         |
| <b>Landarmenhaus zu Trier, ständische Commissare für dasselbe . . . . .</b>  | 188  |
| <b>Landtag, 19., dessen Dauer . . . . .</b>  | 117  |
| <b>Landtag, 19., dessen Eröffnung . . . . .</b>  | 117  |
| <b>Landtag, 19., dessen Schluß . . . . .</b>   | 191  |
| <b>Landtag, 18., dessen Kosten . . . . .</b>   | 151  |
| <b>Landtags-Abgeordnete, deren Verzeichniß . . . . .</b>   | 39—40  |
| <b>Landtags-Abschied, Allerhöchster, für den Provinziallandtag . . . . .</b>   | 3—8  |
| <b>Landtags-Marschall, dessen Ernennung . . . . .</b>  | 117  |
| <b>Landtagsbibliothek, Verwendung des Fonds derselben resp. seine Erhöhung . . . . .</b>                             | 7—8. 150                                     |
| <b>Landwehrrpferdegeldersfonds, Rheinischer, dessen Verwaltung und Verwendung . . . . .</b>                          | 33—34. 133—134                               |
| <b>Lay, Unterstützung der Gemeinde .</b>   | 96—98. 171                                   |
| <b>Loverich, Gut, dessen Aufnahme in die Ritterguts Matrifel . . . . .</b>   | 171. 172—173                                 |
| <b>Martinstein, Unterstützung für</b>  | 171. 172—173                                 |
| <b>Meisenheim, Regelung der politischen und Verwaltungs-Verhältnisse des vormals Hessen-Homburg'schen Ober-Amtes</b> | 26—32. 45—50. 128. 143—145                   |
| <b>Merscheid, Unterstützung der Gemeinde . . . . .</b>   | 102—103. 162. 284                            |
| <b>Mobilar-Verficherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät</b>  | 75—76  |

|  | Seite                       |
|--|-----------------------------|
| <b>Moers, Taubstummschule zu, deren Rechnungen . . . . .</b>   | 108. 157                    |
| <b>Müller J. Hub. ständischer Kanzlei-gehülfe . . . . .</b>  | 111. 128. 150               |
| <b>Müllerheide-Acheler Straße . . . . .</b>  | 5                           |
| <b>Neuenahr, Bau einer eisernen Überbrücke bei . . . . .</b>   | 65—67. 93. 173. 269—270     |
| <b>Neustadt-Krethenhauer Straße . . . . .</b>  | 59. 91. 134<br>230. 240—241 |
| <b>Neustadt-Kosbacher Straße . . . . .</b>   | 91. 134<br>240—241          |
| <b>Neuwied-Dierdorfer Straße . . . . .</b>   | 61 91—92. 162<br>242—243    |
| <b>Neuwied, Taubstummschule zu, deren Rechnungen . . . . .</b>   | 108. 157                    |
| <b>Niederhausen, Unterstützung der Gemeinde . . . . .</b>  | 103—106. 170. 172           |
| <b>Niederpleis-Himberger Straße . . . . .</b>  | 234                         |
| <b>Norheim, Unterstützung der Gemeinde . . . . .</b>   | 103—106. 170. 172           |
| <b>Ockover Hof, Gut, dessen Aufnahme in die Rittergutsmatrifel . . . . .</b>   | 51                          |
| <b>Okenrath, Gut, dessen Aufnahme in die Rittergutsmatrifel . . . . .</b>  | 51                          |
| <b>Priorshof, landtagsfähiges Rittergut</b>  | 4                           |
| <b>Propositions-Decret, Allerhöchstes, vom 11. März 1868 . . . . .</b>   | 11—12. 26                   |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, Abänderung des Schluffsatzes des §. 54 des Reglements derselben . . . . .</b>              | 53. 142—143.<br>207—209     |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, deren Etat für 186<sup>7</sup>/<sub>9</sub> . . . . .</b>                                  | 77—78. 143                  |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, deren Rechnungen für 186<sup>4</sup>/<sub>6</sub> . . . . .</b>                            | 141. 210—212                |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, deren Verwaltung in den Jahren 186<sup>4</sup>/<sub>6</sub> . . . . .</b>                  | 74—77. 140—141              |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, ständischer Ausschuß für dieselbe . . . . .</b>  | 141. 298                    |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, Bewilligung von Prämien zc. zc. sowie Unterstützungen aus dem Etat derselben . . . . .</b> | 73. 76. 140—141             |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, Erweiterung der Bureauy für dieselbe</b>   | 74—75. 77. 141              |
| <b>Provinzial-Feuer-Societät, Erhöhung</b>   |                             |

|  | Seite                       |  | Seite                            |
|--|-----------------------------|--|----------------------------------|
| der Gehälter der Beamten derselben . . . . .   | 77. 141                     | Siegburg, Provinzial-Irren-Heilanstalt, Bauten bei derselben . . . . .   | 34. 35. 82—85. 88. 135. 136. 164 |
| Provinzial-Feuer-Societät, Unterstützung des Technikers bei derselben. v. Striedde . . . . .                                   | 78. 141                     | Siegburg, Provinzial-Irren-Heilanstalt, deren Etats und Rechnungen . . . . .   | 80—81. 136. 157. 222             |
| Provinzial-Feuer-Societät, Mobilarversicherung bei derselben . . . . .   | 4. 75—76                    | Siegburg, Provinzial-Irren-Heilanstalt, Kochküche daselbst . . . . .   | 82—84. 136. 164                  |
| Provinzial-Hülfskasse, deren Rechnungen pro 186 <sup>1</sup> / <sub>6</sub> . . . . .  | 106. 159—160                | Siegburg, Provinzial-Irren-Heilanstalt, Wasserleitung daselbst . . . . .   | 34—35. 82. 85—88. 135            |
| Provinzial-Hülfskasse, deren Verwaltung . . . . .  | 186—187. 285 286            | Siegburg, Provinzial-Irren-Heilanstalt, Verlegung der Düngergrube bei derselben . . . . .  | 157. 223                         |
| Provinzial-Hülfskasse, Verwendungen aus dem ständischen Fonds derselben . . . . .  | 107. 286                    | Siegburg, Provinzial-Irrenheilanstalt, Remunerations-Erhöhung für das Bureau v. Personal der Verwaltungs-Commission für dieselbe . . . . . | 87. 134 221—222                  |
| Provinzial-Hülfskasse, Wahl der Direction und des Verwaltungsausschusses für dieselbe . . . . .                                | 187—188. 298                | Sinsteder Hof, Gut, dessen Aufnahme in die Ritterguts-Matrikel . . . . .   | 51                               |
| Provinzial-Institute, deren Selbstverwaltung . . . . .   | 51—52                       | Spabrücken, Unterstützung der Gemeinde . . . . .   | 100—102. 160                     |
| Provinzial-Irrenheil-Anstalt, s. Siegburg.   |                             | Spellener Heide, Straße über solche . . . . .  | 163. 135                         |
| Provinzial-Landtag, s. Landtag.  |                             | Spitze-Stumper Straße . . . . .  | 5                                |
| Provinzialständische Gesetzgebung, Begutachtung der zu erwartenden . . . . .   | 51—52. 190. 199—200         | Ständehaus, dessen Beaufsichtigung und Reinigung . . . . .   | 111—112, 151                     |
| Prozessordnung, allgemeine deutsche . . . . .  | 52. 190. 200—202            | Ständehaus, Ueberlassung von Räumlichkeiten desselben an die Kataster-Inspection . . . . .   | 160                              |
| Prüm-Dochweiler Straße . . . . .   | 94. 174. 277                | Stahl, Buchdrucker, dessen Forderung Taubstummen-Anstalten zu Köln und Aachen . . . . .  | 107. 157. 164. 287               |
| Rechtsgeschäfte, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, Abänderung einiger Bestimmungen über dieselben . . . . .      | 4                           | Taubstummen-Anstalten zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied . . . . .  | 107. 108 157. 164. 287           |
| Rentenbank, rheinisch-westfälische, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Controle derselben . . . . . | 12. 133. 297                | Taubstummenwesen, rheinisches, dessen Forderung resp. Unterstützung aus der Hülfskasse . . . . .   | 107. 157—158 287—288             |
| Rhannen-Göserather Straße . . . . .  | 94. 174. 277.               | Tauwel, ständischer Kanzlei-Inspector . . . . .  | 110. 128 150                     |
| Rinderpest, Schutz gegen dieselbe . . . . .  | 7                           | Traben-Trochbüscher Straße . . . . .   | 94. 174. 277                     |
| Rinderpest, Kosten der Sperre gegen dieselbe . . . . .   | 7. 52—53. 188—189. 204—206. | Trier, Landarmenhaus zu, dessen Rechnungen und Etats . . . . .   | 80. 150. 159 215—216             |
| Rittergüter, landtagsfähige . . . . .  | 4                           | Trier, Landarmenhaus zu, dessen Verwaltung . . . . .   | 150. 215. 216                    |
| Rheinprovinz, deren Straßenkarte . . . . .   | 125. 134                    |  |                                  |
| Schmih, Unterstützung der Wittwe des ständischen Registrators . . . . .  | 113. 187                    |  |                                  |
| Seidenzucht in der Rheinprovinz, deren Hebung und Unterstützung . . . . .  | 107. 113. 148—149. 291      |  |                                  |

|  | Seite            |
|--|------------------|
| <b>Trier, Landarmenhaus, ständische Commission für dasselbe . . .</b>                  | 188. 298         |
| <b>Trier, Regierungsbezirk, dessen Bezirksstraßen . . . . .</b>                        | 94. 174. 175     |
| <b>Wallendar-Höhrer Straße . 60. 134.</b>  | 230. 240         |
| <b>Vice-Landtags-Marschall, dessen Ernennung . . . . .</b>                             | 117              |
| <b>Wadenheim, Mhrstraße und Brücke bei . . . . .</b>                                   | 93. 173          |
| <b>Wahlen im Stande der Landgemeinden . . . . .</b>                                    | 3—4              |
| <b>Wahlen zu ständischen Commissionen:</b>   |                  |
| a. zu den Bezirks-Commissionen in Betreff der klassificirten Einkommensteuer . . . . . | 129—131. 295—296 |
| b. zu der Commission in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung . . . . .     | 131—132. 296—297 |
| c. zu der Commission für die Provinzial-Rentenbank . . . . .                           | 133. 247.        |
| d. zur Ergänzung der Commissionen für die Bezirks-Straßen . . . . .                    | 163. 175. 299    |
| e. für die Provinzial-Feuersozietät . . . . .  | 141. 298         |
| f. für die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler . . . . .                          | 172. 297         |
| g. für die Provincial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln . . . . .                          | 297              |
| h. für die Provinzial-Irrenheil-Anstalt zu Siegburg . . . . .                          | 297              |
| i. für das Landarmenhaus zu Trier . . . . .  | 188. 298         |
| k. für die Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabeth = Stiftung“ zu Düren . . . . .        | 158. 298         |

|   | Seite                                |
|---|--------------------------------------|
| l. für die Taubstummen Anstalten . . . . .  | 164. 299                             |
| m. für die Provinzialhülfskasse . . . . .   | 187. 188. 298                        |
| n. für die Ausführung der Reformationen wegen Reorganisation des Irrenwesens in der Rhein-Provinz . . . . .     | 59. 169<br>298                       |
| <b>Wald, Unterstützung der Gemeinde . . . . .</b>   | 102—103<br>162. 284                  |
| <b>Waldbreitbach, Unterstützung der Gemeinde . . . . .</b>  | 171                                  |
| <b>Wassenberg-Daaler Straße . . . . .</b>   | 64. 136                              |
| <b>Weeze-Weller Straße . . . . .</b>  | 6                                    |
| <b>Weinsäffer, deren Eichung . . . . .</b>  | 4                                    |
| <b>Weinsteuer . . . . .</b>   | 5                                    |
| <b>Werschbachthalstraße . . . . .</b>   | 61. 163. 234                         |
| <b>Wiedbachstraße . . . . .</b>   | 5                                    |
| <b>Winnekendonk-Kevelaerer Straße . . . . .</b>   | 6. 140<br>162—163                    |
| <b>Wolfersum, Gut, dessen Aufnahme in die Rittergutsmatrikel . . . . .</b>                                      | 51                                   |
| <b>Würselen-Atscher Straße . . . . .</b>  | 6 . 7                                |
| <b>Würselen-Jägerhauser Straße . . . . .</b>  | 63. 160<br>280—281                   |
| <b>Zeithstraße . . . . .</b>  | 5                                    |
| <b>Zülpich-Wollersheimer Straße . . . . .</b>   | 93. 173. 272                         |
| <b>Zusammenlegung der Grundstücke, wirtschaftliche, im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein . . . . .</b> | 11. 18—23<br>41—44. 184—186. 192—196 |
| <b>Zweifel-Jägerhauser Straße . . . . .</b>   | 95                                   |



# Inhalt.

## A. Allgemeine Gegenstände.

|   | Seite    |
|---|----------|
| 1. Verzeichniß der zum 19. Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten . . .  | 39 - 40  |
| 2. Eröffnung des Landtags . . .   | III. 117 |
| 3. Allerhöchste Propositions- Dekret vom 11. März 1868 . . . . .  | 11—12    |
| 4. Allerhöchste Vorlage vom 13. März 1868 . . . . .   | 26       |
| 5. Allerhöchster Landtags- Abschied vom 11. März 1868 . . . . .   | 3 8      |
| 6. Allerhöchste Ernennung des Frhrn. von Waldbott- Bassenheim- Bornheim zum Landtags- Marschall und des Freiherrn von Frey- Garath zu dessen Stellvertreter . . . . . | 7        |
| 7. Bildung und definitive Zusammensetzung der Ausschüsse 120—123.   | 128, 133 |
| 8. Dauer des Landtages . . . . .  | 12       |
| 9. Schluß des Landtages . . . . .   | III. 191 |

## B. Allerhöchste Propositionen.

|   | Seite                                 |
|---|---------------------------------------|
| 1. Die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Katasters in der Rheinprovinz behufs Bestreitung der Kosten für die Arbeiten Behufs Untervertheilung der Grundsteuer, für die Anfertigung neuer Katasterbücher u. Karten, beziehungsweise für die Berichtigung derselben und für die Kataster-Neumessungen betr. 11. 13—18. 41. 148. 192 |                                       |
| 2. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein . . . . .  | 11. 18—23.<br>41—44. 184—186. 192—196 |

Seite

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| 3. Die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Fäicherei- Polizeigesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungs- Bezirks Wiesbaden betr. . . . .  | 12. 23—26.<br>44—45. 181—183. 196—198 |
| 4. Die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter für die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer) zu bildenden Bezirks- Commissionen betr. . . . .                | 12. 129—131                           |
| 5. Die Wahl zur Ergänzung des in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegisleistungen und deren Vergütung gebildeten Ausschusses betr. . . . .   | 12. 131—132                           |
| 6. Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern in Rücksicht auf die den Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle betr. . . . . | 12. 133                               |
| 7. Die gutachtliche Aeußerung über die Entwürfe:   |                                       |
| a. einer Verordnung, betr. die Regelung der Verwaltungs- Verhältnisse in dem vormals Hessischen Oberamte Meisenheim,   |                                       |
| b. einer Verordnung, betr. die Ausdehnung des Provinzial- Verbandes der Rheinprovinz auf das genannte Oberamt,   |                                       |
| c. einer Verordnung, betr. die Ausführung der ständischen Gesetze in demselben Oberamte . . . . .  | 26—32.<br>45—50. 128. 143—145         |

**C. Erwidernngen des Königl. Landtags-  
Commissars auf Anträge des 17. und  
18. Provinzial-Landtages.**

|   | Seite |
|---|-------|
| 1. Die Verwaltung und Verwendung der Bestände des Rheinischen Landwehr-Pferdegeldfonds . . . . .  | 33—34 |
| 2. Die Errichtung einer Wasserleitung in Verbindung mit neuen Abtrittsanlagen bei der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg . . . . .   | 34—35 |
| 3. Abänderungen der Beschlüsse des 18. Provinzial-Landtages über die Erbauung und Einrichtung von fünf Irren-Heil- und Pflege-Anstalten und über die Verwaltung derselben . . . . . | 35—37 |

**D. Adressen und Bitten, welche an des  
Königs Majestät gerichtet worden sind.**

|   | Seite           |
|---|-----------------|
| 1. Die Verstärkung des Fonds zur Erhaltung des Grundsteuerkatasters in der Rheinprovinz betr. (Allerhöchste Proposition Nr. 4) . . . . .  | 41. 148         |
| 2. Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirke des Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, betr. Allerhöchste Proposition Nr. 2) . . . . .                                 | 41—44           |
| 3. Entwurf eines Fischerei-Polizei-Gesetzes für den Umfang der Rheinprovinz und des Regierungsbezirks Wiesbaden betr. (Allerhöchste Proposition Nr. 3) . . . . .  | 44—45. 181—183. |
| 4. Die Entwürfe von drei Verordnungen, betr. die künftige Organisation des vormals Hessischen Ober-Amtes Meisenheim . . . . .   | 45—50. 143—145  |
| 5. Die Aufnahme der Güter Godorfer Burg, Guestener Burg, Golten, Einleber Hof, Dhenrath, Wolfersum, Loberich, Dekover Hof und Hübsch in die Matrikel der landtagsfähigen Mittergüter der Rheinprovinz betr. . . . . | 51              |
| 6. Die Begutachtung der zu erwartenden ständischen Gesetze durch die Provinzial-Stände und die  |                 |

|   | Seite                      |
|---|----------------------------|
| Zusicherung der Selbstverwaltung der provinzialständischen Institute betr. . . . .  | 51—52. 190                 |
| 7. Die Redaktion der allgemeinen deutschen Civil-Prozeß-Ordnung betr. . . . .   | 52. 190.                   |
| 8. Die den Gemeinden erwachsenen Kosten der Grenzsperr gegen die Kinderpest betr. . . . .   | 52—53. 188—189             |
| 9. Die Abänderung des Schlußsatzes des §. 54 des Reglements der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz vom 1. September 1852 betr. . . . .                  | 53. 142—143                |
| 10. Die Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz betr. . . . .   | 54—59<br>153—158. 164—168  |
| 11. Die Uebernahme der Prämien-Straße von Neustadt nach Krehenhaus auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz betr. . . . .           | 59. 134                    |
| 12. Desgl. der Prämienstraße von Ballendar nach Höhr betr. . . . .  | 60. 134                    |
| 13. Desgl. von Daaden nach Alsdorf . . . . .  | 60—61. 134                 |
| 14. Desgl. der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße . . . . .  | 60. 162                    |
| 15. Die Uebernahme von Communal- und Prämienstraßen auf die ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds der Regierungsbezirke Cöln und Düsseldorf betreffend . . . . .      | 61—62. 163                 |
| 16. Die Lage des ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Cöln und die Beschaffung der Geldmittel für denselben betreffend . . . . .                       | 62—63.<br>175—179. 189—190 |
| 17. Die Uebernahme von Communalstraßen auf den Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Aachen betr. . . . .  | 63—64.<br>160—161          |
| 18. Desgleichen der Straße von Wassenberg nach Baal betreffend . . . . .  | 64. 136                    |
| 19. Die Uebernahme der Straße von Gelbern über Walbeck nach der Niederländischen Grenze auf den westrhein. Bezirksstraßenfonds des Reg.-Bez. Düsseldorf und die Be- |                            |

|   | Seite      |
|---|------------|
| willigung einer Staatsprämie für deren Bau betreffend . . .   | 64—65. 162 |
| 20. Desgleichen der StraÙe von Camp über Rheurdt nach Aldekerk . . .  | 65. 174    |
| 21. Die Bewilligung eines Staatszuschusses von 6000 Thln. zu den Kosten des Baues einer eisernen Brücke über die Ahr beim Bade Neuenahr betr. . . . . | 65—67. 173 |

**E. Anträge und Anzeigen, die an den Königlichen Landtags-Commissarius gerichtet worden sind.**

|   | Seite          |
|---|----------------|
| 1. Neuwahl der Bezirkscommissionen für die Cassificirte Einkommensteuer . . . . .   | 129—131        |
| 2. Wahl zur Ergänzung des ständischen Ausschusses in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung . . . . .   | 131—132        |
| 3. Wahlen der ständischen Commis- sare für die Rentenbank in Mün- ster . . . . .  | 133            |
| 4. Wahlen für die Verwaltungs-Com- missionen der Provinzial-Insti- tute zu Brautweiler, Düren und Trier sowie in den Ausschuß und die Direktion der Provinzialhilfs- kasse und für die Bezirksstraßen 158. 163. 172. 175. 187. 188. | 295—299.       |
| 5. Wahl zur Ergänzung des Ver- waltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät . . . . .   | 141            |
| 6. Wahlen von ständischen Commis- sariern für die Taubstummen-An- stalten in der Rheinprovinz . . . . .   | 164            |
| 7. Rheinische Provinzial-Feuer-So- cietät:  |                |
| a. deren Rechnungen pro 1864 bis 1866 . . . . .   | 141            |
| b. deren Etats pro 1867—69 . . . . .  | 73—78. 143     |
| c. deren Verwaltungs-Bericht . . . . .  | 74—77. 140—141 |
| 8. Provinzial-Anstalt zu Brautweiler:   |                |
| a. Rechnungen pro 1864—66 . . . . .   | 169—170        |
| b. Etat pro 1866—69 . . . . .   | 78. 169—170    |
| c. Verwaltungs-Bericht pro 1864—66 . . . . .  | 169—170        |

|  | Seite           |
|--|-----------------|
| d. Unterstützungsbewilligung für die Polizei-Inspectors-Wittwe Hoffmann . . . . .                          | 79. 149         |
| e. Beihilfe zu den Kosten der Restauration der Pfarrkirche zu Brautweiler . . . . .                        | 79. 159         |
| f. Wahl ständischer Commissarien und Stellvertreter in die Verwaltungs-Commission . . . . .                | 172             |
| 9. Die Provinzial-Hebammen-Lehr- anstalt zu Cöln;  |                 |
| a. Rechnungen pro 1864—66 . . . . .  | 136             |
| b. Etats pro 1868—69 . . . . .   | 136             |
| 10. Die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg:  |                 |
| a. Rechnungen pro 1864—66 . . . . .  | 136             |
| b. Etats pro 1868—69 . . . . .   | 81. 157         |
| c. Remunerations-Erhöhung für das Bureau zc. Personal der Verwaltungs-Commission der Anstalt . . . . .     | 81. 134         |
| d. Verlegung der Düngergrube und Veränderung des Was- serabstufes . . . . .                                | 82. 157         |
| e. Küchen-Anlage daselbst . . . . .  | 82—84. 136. 164 |
| f. Wasserleitungs-Anlagen . . . . .  | 85—88. 135      |
| 11. Das Landarmenhaus zu Trier:  |                 |
| a. Rechnungen für 1864—66 . . . . .  | 80. 150         |
| b. Etats pro 1867—70 . . . . .   | 159             |
| c. Wahl ständischer Commissarien und Stellvertreter in die Ver- waltungs-Commission für dasselbe . . . . . | 188             |
| 12. Die Provinzial-Blinden-Anstalt „Elisabethstiftung“ zu Düren:   |                 |
| a. Rechnungen pro 1865—66 . . . . .  | 158             |
| b. Verwaltungsbericht pro 1865 und 1866, Etat für 1867—69 . . . . .  | 158             |
| c. Pensions-Reglement für deren Beamten . . . . .  | 107. 158        |
| d. Wahl ständischer Commissarien . . . . .   | 109. 188        |
| 13. Taubstummen-Anstalten zu Cöln und Aachen sowie zu Brühl, Roers, Kempen und Neuwied:                    |                 |
| a. Rechnungen pro 1864—66 . . . . .  | 157             |
| b. Verwaltung und Zuschüsse . . . . .  | 108. 157        |
| c. Wahl ständischer Commissarien . . . . .   | 157—158         |
|  | 164             |

|  | Seite               |   | Seite         |
|--|---------------------|---|---------------|
| 14. Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu Cöln:  |                     | 22. Erhöhung der Befoldungen der Bezirksstraßen = Aufseher und Wärter . . . . .   | 89. 162       |
| a. Rechnungen pro 1864—66  | 159—160             | 23. Pensionirung resp. An erstützung des Bezirksstraßen = Aufsehers Funde zu Roesrath . . . . .   | 89. 90. 169   |
| b. Verwaltung pro 1864—66  | 186—187             | 24. Aufhebung des Barrieregeldes auf den Straßen . . . . .  | 90. 91. 180   |
| c. Bewilligungen aus den zur ständischen Disposition stehenden Zinsüberschüssen derselben  | 107                 | 25. Unterstützung der Gemeinden der Bürgermeisterei Neustadt aus dem Bezirksstraßenfonds . . . . .  | 91. 134       |
| d. Wahlen in die Direktion und den Ausschuß für dieselbe   | 107. 187—188        | 26. Uebernahme des Restes der Kosten des Ausbaues der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße auf den Bezirks-Straßenfonds . . . . .                            | 91. 92. 162   |
| 15. Die stattgehabte Verwendung der westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds für die Jahre 1864—66 resp. 1867 und die für die Jahre 1868 und 1869 vorgeschlagene Verwendung derselben betreffend |                     | 27. Unterstützung der Gemeinde Berzum aus dem Bezirksstraßenfonds   | 96. 162       |
| 93—95. 160—161. 173. 174   |                     | 28. Unterstützung der Gemeinde Lay zum Baue der Moselstraße . . . . .   | 96—98. 171    |
| a. Reg.-Bez. Cöln . . . . .  | 93. 173             | 29. Unterstützung der Gemeinden Altenahr und Kreuzberg zum Bau einer massiven Thürbrücke . . . . .  | 99—100. 161   |
| b. " " Aachen 93. 95. 160—161. 173   |                     | 30. Desgleichen der Gemeinde Spa- brücken zum Straßenbau . . . . .  | 101—102. 161  |
| c. " " Düsseldorf 93—94. 173—174   |                     | 31. Desgleichen der Gemeinden Nor- heim und Niederhausen 103—106. . . . .   | 170. 172      |
| d. " " Coblenz . . . . .   | 93. 173             | 32. Bewilligung von Zuschüssen für die Staatsarchive zu Düsseldorf und Coblenz. . . . .   | 109—110. 150  |
| e. " " Trier . . . . .   | 94. 174. 175        | 33. Wiederbesetzung der ständischen Kanzlei-Inspector- und Registra- tor-Stelle durch den Regierungs- Sekretair Tauwel . . . . .                        | 110. 128. 150 |
| 16. Die stattgehabte Verwendung der ostrheinischen Bezirksstraßenfonds für die Jahre 1864—66 resp. 1867 und die für die Jahre 1868 und 1869 vorgeschlagene Verwendung derselben . . . . .    | 92. 134. 163        | 34. Desgleichen der ständischen Kan- zlei-Gehülfsen = Stelle durch den J. H. Müller . . . . .   | 111. 128. 150 |
| a. Reg.-Bez. Cöln . . . . .  | 93. 163             | 35. Vertheilung der fixirten Remu- neration dieser Stelle zwischen dem früheren Kanzlei-Gehülfsen Brewer und dem Bibliothek = Diener Salentin . . . . . | 11. 150       |
| b. " " Coblenz . . . . .   | 91. 134             | 36. Beauffichtigung der ständischen Räume und Mobilien durch die Wwe. Pefsch und Vergütung dafür . . . . .  | 111—112. 151  |
| c. " " Düsseldorf . . . . .  | 163                 | 37. Erhöhung der Chaussée-Neubau- Prämie für die Gemeinden  |               |
| 17. Lage des rechtsrheinischen Bezirks- Straßenfonds des Regierungs- Bezirks Cöln und Beschaffung von Geldmitteln für denselben . . . . .  | 92. 175—179 189—190 |   |               |
| 18. Ergänzungswahl in die Bezirks- Straßen-Kommissionen . . . . .  | 163. 175            |   |               |
| 19. Billigere Unterhaltung der Be- zirksstraßen und Instruction zu derselben . . . . .   | 88. 134.            |   |               |
| 20. Handhabung der Bestimmungen über die Felgenbreite des Fuhr- werks und Erhebung des Chaussée- geldes nach der Belastung desselben   | 179—180             |   |               |
| 21. Uebernahme der Irren-Anstalt zu Düren als Provinzial-An- stalt . . . . .   | 88. 168—192         |   |               |

|   | Seite               |
|---|---------------------|
| Kelberg und Berngard sowie<br>Borler und Nolen . . .  | 112. 171. 172       |
| 38. Bewilligung eines Geschenkes von<br>5000 Thlrn. an die Universitäts-<br>bibliothek zu Bonn, aus dem<br>ständischen Dispositionsfonds bei<br>der Provinzial-Hilfskasse . . . | 102. 112<br>151—153 |
| 39. Bewilligung eines Zuschusses an<br>den landwirtschaftlichen Verein<br>für Rheinpreußen zur Erwerbung<br>einer eigenen Seidenhaspelungs-<br>Anstalt . . . . .                | 107. 113. 148—149   |
| 40. Unterstützung der Wittve des<br>ständischen Registrators Schmitz  | 113. 187            |
| 41. Gratificationen für das ständische<br>Bureau- und Dienst-Personal .   | 187                 |
| 42. Unterstützung der Gemeinden<br>Wald und Merseid aus dem<br>Bezirksstraßenfonds . . .  | 102—103. 162        |
| 43. Unterstützung des Prov. Feuer-<br>Societäts-Technikers Striedde zu<br>Coblenz . . . . .   | 78. 141             |
| 44. Erweiterung der gesetzlichen Be-<br>stimmungen über die Besteue-<br>rung der Hunde . . . . .  | 68—73. 136—140      |

**F. Anträge, welche abgelehnt oder von  
den Antragstellern zurückgenommen be-  
ziehungsweise den Petenten zurückge-  
geben worden sind.**

|   | Seite         |
|---|---------------|
| 1. Antrag auf Aufnahme der Ge-<br>meinde Ehrenfeld in den Ver-<br>band der Städte . . . . .                                 | 128. 150      |
| 2. Antrag auf Abhülfe der gegrün-<br>deten Beschwerden über Einquar-<br>tierungslast in dem Kreise<br>Mülheim . . . . .     | 128. 133. 149 |
| 3. Antrag auf Gründung einer<br>Stipendien-Stiftung mit 20,000<br>Thlr. Capital an der Universität<br>Bonn . . . . .        | 128. 146—148  |
| 4. Antrag auf Uebernahme der<br>Straßen von Winnekendonk nach<br>Calcar resp. Revelaer auf den<br>Bezirksstraßenfonds . . . | 140. 162—163  |

|   | Seite    |
|---|----------|
| 5. Antrag auf Entfernung des Salz-<br>Magazins neben dem Ständehause  | 128. 133 |
| 6. Antrag auf Verlegung der über<br>den Artillerie-Schießplatz auf der<br>Spellener Haide projektirten<br>Straße . . . . .            | 135. 163 |
| 7. Antrag auf Gestattung der Be-<br>nutzung von Räumen im Stände-<br>hause durch die Kgl. Kataster-<br>Inspection zu Düsseldorf . . . | 160      |

**G. Reserate und Denkschriften.**

|   | Seite   |
|---|---------|
| 1. Ueber die Allerhöchste Proposition<br>Nro. 1, betreffend die Verstärkung<br>des Fonds zur Erhaltung des Ka-<br>tasters in der Rheinprovinz . . .   | 192     |
| 2. Ueber die Allerh. Propos. Nro. 2,<br>betreffend den Entwurf eines Ge-<br>setzes über die wirtschaftliche<br>Zusammenlegung der Grund-<br>stücke im Bezirke des Justiz-Senats<br>zu Ehrenbreitstein . . . . . | 192—196 |
| 3. Ueber die Allerh. Propos. Nro. 3,<br>betreffend den Entwurf eines<br>Fischerei-Polizei-Gesetzes für den<br>Umfang der Rheinprovinz und<br>des Reg.-Bez. Wiesbaden . . .                                      | 196—198 |
| 4. Ueber die Allerh. Vorlage wegen<br>künftiger Organisation des vor-<br>mals Hessischen Oberamts Mei-<br>senheim . . . . .   | 46—50   |
| 5. Ueber den Antrag in Betreff der<br>provinzialständischen Gesetzgebung<br>und der Selbstverwaltung der<br>Provinzial-Institute . . . . .  | 199—200 |
| 6. Ueber die Petition wegen Re-<br>daktion der allg. deutschen Civil-<br>prozessordnung . . . . .   | 200—202 |
| 7. Ueber die Erweiterung der gesetz-<br>lichen Bestimmungen wegen Be-<br>steuerung der Hunde . . . . .  | 202—204 |
| 8. Ueber die Petitionen wegen Er-<br>stattung der den Gemeinden durch<br>die Grenzsperrre gegen die Kin-<br>derpest erwachsenen Kosten . . .  | 204—206 |
| 9. Ueber die Abänderung des Schluß-<br>Satzes des §. 54 des Reglements  |         |

|   | Seite   |   | Seite   |
|---|---------|---|---------|
| für die Prov.-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. Sept. 1852   | 207—209 | 24. Ueber die Aufhebung der Barrieren auf den Bezirksstraßen  | 226—228 |
| 10. Ueber den Verwaltungsbericht der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät pro 1864—66  | 74—77   | 25. Ueber die Verwendung der Bezirksstraßenfonds rechter Rheinseite   | 229—240 |
| 11. Ueber die Rechnungen der Prov.-Feuer-Societäts-Kasse pro 1864 bis 1866  | 210—212 | 26. Ueber die Verwendung des rechtsrhein. Bezirksstraßen-Fonds des Reg.-Bez. Coblenz  | 240—242 |
| 12. Ueber den Verwaltungsbericht, die Rechnungen der Prov.-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1864 bis 1866 sowie den Etat pro 1868—69             | 212—214 | 27. Ueber die Uebernahme der Neuwied-Dierdorfer Aktienstraße auf den rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Coblenz | 242—243 |
| 13. Ueber den Antrag auf Ueberweisung eines Zuschusses zu den Kosten des Restaurations-Baues der Pfarrkirche zu Brauweiler                        | 214—215 | 28. Ueber die Beschaffung der Geldmittel für den rechtsrheinischen Bezirks-Straßenfonds des Reg. Bez. Köln                                | 243—263 |
| 14. Ueber die Rechnungen und den Verwaltungs-Bericht des Landarmenhauses zu Trier pro 1864 bis 1866   | 215—216 | 29. Ueber die Verwendung des linksrheinischen Bezirksstraßenfonds   | 264—280 |
| 15. Ueber die Küchen-Anlagen in der Prov.-Irren-Heilanstalt zu Siegburg   | 83—84   | 30. Ueber die Uebernahme mehrerer Straßen auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungs-Bezirks Aachen                                   | 280—282 |
| 16. Ueber die Kosten der Aufstellung von Wasserreservoirs etc. in derselben   | 85—88   | 31. Ueber die Unterstützung der Gemeinde Lay aus dem Bezirksstraßenfonds zur Tilgung von Wegbauschulden                                   | 96—98   |
| 17. Ueber die Reorganisation der Irren-Pflege in der Rheinprovinz   | 217—221 | 32. Ueber die Unterstützung der Gemeinden Altenahr und Kreuz aus dem Bezirksstraßenfonds zum Bau einer massiven Uhrbrücke                 | 99—100  |
| 18. Ueber die Erhöhung der Remuneration für das Bureau- und Unterpersonal der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg | 221—222 | 33. Ueber die Unterstützung der Gemeinde Spabrücken aus dem Bezirksstraßenfonds zum Straßenbau  | 101—102 |
| 19. Ueber den Etat der Prov.-Irren-Heilanstalt zu Siegburg pro 1868 bis 1869  | 222     | 34. Ueber die Unterstützung der Gemeinden Norheim und Niederhausen aus dem Bezirksstraßenfonds zum Straßenbau                             | 103—106 |
| 20. Ueber die Verlegung der Düngergrube etc. bei derselben  | 223     | 35. Ueber die Uebernahme der Baal-Waffenberger Prämienstraße auf den Bezirksstraßenfonds des Reg. Bez. Aachen                             | 283     |
| 21. Ueber den Antrag auf Uebernahme der Irrenanstalt zu Düren als Provinzialanstalt   | 223—224 | 36. Ueber den von der Gemeinde Berlum beantragten Zuschuß zu den Baukosten der Essig-Mehlemmer Bezirksstraße                              | 283—284 |
| 22. Ueber den Antrag auf Pensionierung des Bezirksstraßen-Ausschreibers Junk: zu Kösrath  | 90      | 37. Ueber die Petition der Gemeinden Wald und Merscheid um Er-  |         |
| 23. Ueber die Gehaltsverbesserung der Bezirksstraßen-Ausschreiber und Wärter  | 225—226 |   |         |

|  | Seite     |
|--|-----------|
| stattung von Baumpflanzungs-<br>kosten . . . . .   | 284       |
| 38. Ueber den Verwaltungsbericht<br>der Provinzial-Hülfskasse . . .  | 285—286   |
| 39. Ueber die Verhältnisse der mit<br>den Schullehrer-Seminaren der<br>Rhein-Provinz verbundenen Taub-<br>stummenschulen . . . . . | 287 - 288 |
| 40. Ueber die Provinzial-Blinden-<br>Anstalt „Elisabethstiftung“ zu<br>Düren . . . . .   | 288—290   |
| 41. Ueber das Gesuch des Landwirth-<br>schaftlichen Vereins für Rhein-   |           |

|   | Seite |
|---|-------|
| preußen um einen Zuschuß zur<br>Unterstützung und Hebung der<br>Seidenzucht . . . . . |       |

### Anhang.

|  | Seite   |
|--|---------|
| 1. Verzeichniß der Ausschüsse des 19.<br>Landtags in ihrer definitiven Zu-<br>sammensetzung . . . . .  | 293—294 |
| 2. Uebersicht der verschiedenen stän-<br>dischen Commissionen in ihrem<br>gegenwärtigen Bestande . . . | 295—299 |
| 3. Alphabetisches Materien-Register  | 301—305 |







